

531083877 021

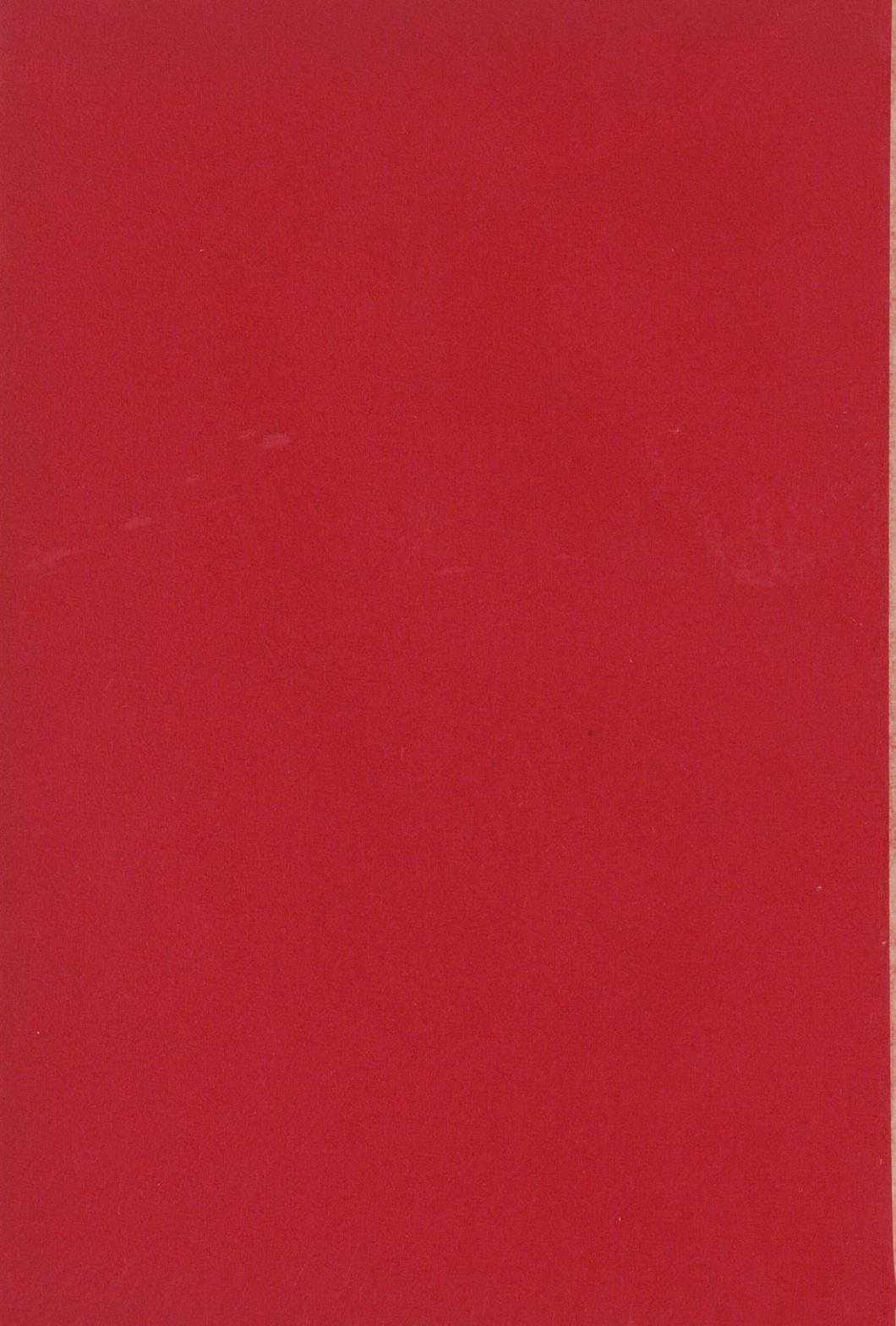


Universität Tübingen









**Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte**



# Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Herausgegeben von

Dr. theol. Wilhelm Rahe

Landeskirchenrat in Bielefeld

45. und 46. Jahrgang 1952/53

Doppeltjahrgang

---

Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld



Gh 4261

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. Druckfertige Beiträge für das Jahrbuch 1954 sind bis Dezember 1953 an den Herausgeber (Bielefeld, Gütersloher Straße 29, Landeskirchenamt) einzusenden. — Das Jahrbuch ist für Mitglieder des Vereins von der Geschäftsstelle, Ev. Gemeindeamt, Minden (Westf.), Marienkirchplatz 5 (Post-Scheck-Konto Hannover 4 94 15), zu beziehen. — Der Jahresbeitrag beträgt DM 5,—; für Nichtmitglieder wird das Jahrbuch mit DM 6,50, das Jahrbuch 1952/53 mit DM 11,— berechnet. — Neuanmeldungen bei der Geschäftsstelle in Minden.

1953

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten  
Druck: Deutscher Heimat-Verlag Ernst Gieseking, Bielefeld

## Inhaltsangabe

D. Wilhelm Goeters in memoriam . . . . .	7
I. Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark (Teil II). Von Staatsarchivrat Dr. E. Dösseler in Düsseldorf . . . . .	11-96
II. Glaube und Politik in der westfälischen Reforma- tionsgeschichte. Von Professor Lic. Dr. Robert Stup- perich in Münster (Westf.) . . . . .	97-121
III. Die Leges scholasticae des alten Dortmunder Gym- nasiums. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Von Oberschulrat i. R. Professor Dr. Marcus Jtes in Münster (Westf.) . . . . .	122-150
IV. Das Wiedenbrücker Verhör. Ein Beitrag zur Ge- schichte der Gegenreformation. Von Rektor Dr. Franz Flaskamp in Wiedenbrück . . . . .	151-192
V. Das Werden einer evangelischen Kirche im Münster- land (1802-1806). Von Superintendent Friedrich Brune in Emsdetten . . . . .	193-223
VI. Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ. Von Professor Dr. Erich Bohenhart in Cappenberg bei Lünen (Westf.) . . . . .	224-271
VII. Die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom Jahre 1603. Von Landeskirchenrat Dr. Wilhelm Rahe in Bielefeld . . .	272-363
VIII. Miscelle. Johannes Winnistede, „der erste Evangelist von Höxter“. Von Professor Lic. Dr. Robert Stup- perich in Münster (Westf.) . . . . .	364-372
IX. Buchbesprechungen . . . . .	373-379



## D. Wilhelm Goeters in memoriam

Am 17. April 1953 verstarb nach kurzer Krankheit in München-Gladbach im 76. Lebensjahr der Kirchenhistoriker Professor em. D. Wilhelm Goeters. Unerwartet für seine Angehörigen und zu früh für die theologische Wissenschaft, die noch manches von ihm erwartete, ist dieser rührige Gelehrte dahingegangen. Von der Kirche seines Wohnortes in Wickrathberg bei Rheydt wurde er am 21. 4. von einer großen Trauergemeinde zu Grabe geleitet.

Wilhelm Gustav Goeters war am 9. 1. 1878 in Rheydt geboren. Er besuchte das Gymnasium in München-Gladbach, das er Ostern 1896 mit dem Reisezeugnis verließ, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Seine Studienjahre verbrachte er 1896 bis 1900 in Halle, Greifswald, Erlangen, Utrecht und Bonn. Seit 1903 war er Inspektor am Reformierten Studentenkonvikt in Halle.

Mit einer Untersuchung über „Die Vorbereitung des Pietismus in der reformierten Kirche der Niederlande bis zur Ankunft Labadies 1666“ promovierte Goeters 1908 in Halle zum Lic. theol. Seine Dissertation erschien im Druck in Weimar 1909. Während seines Aufenthaltes in Utrecht hatte Goeters für diese Arbeit umfangreiche Materialien gesammelt, die es ihm ermöglichten, ein neues Bild von der Frühgeschichte des Pietismus zu entwerfen. Die seit A. Ritschl festgelegten Anschauungen konnten daraufhin nicht nur überprüft, sondern ihre Einseitigkeiten weit hin korrigiert werden. Es entsprach dem Wert dieser Arbeit, daß ihr 2. Teil „Die Labadistische Krisis 1666—1670“ im nächsten Jahre von der Theologischen Fakultät in Halle als Habilitationsschrift angenommen wurde. Beide Teile der Arbeit erschienen als Buch im Verlage J. C. Hinrichs, Leipzig 1911, und verschafften dem Verfasser den Ruf eines gründlichen und emsigen Forschers. Unter einem günstigen Aspekt konnte Goeters seine akademische Laufbahn in Halle beginnen.

Nach kurzer Privatdozentzeit wurde Goeters bereits 1913 als a. o. Professor an seine Heimatuniversität Bonn berufen, wo er neben H. Boehmer und seit 1919 als Ordinarius der Kirchengeschichte wirken konnte. Für die rheinische ev. Kirche und das deutsche Reformiertentum, dem er mit allen Fasern seines Herzens verbunden war, hat er in den fast 4 Jahrzehnten seiner akademischen Wirksamkeit nicht wenig bedeutet. Ihre Geschichte zu erhellen, war sein Anliegen. In zahllosen Vorträgen hat er seine großen Kenntnisse aus diesem Gebiet der Kirchengeschichte vor seinen Hörern ausgebreitet. Das Wenigste davon ist freilich im Druck erschienen. Nur einige Beiträge sind in den Monatsheften

für rheinische Kirchengeschichte Jg. 1931 und 1934 zu finden. Als Herausgeber der „Theologischen Arbeiten aus dem rheinischen Wissenschaftlichen Predigerverein“ und seit 1937 als Mitherausgeber der „Beiträge zur Geschichte und Lehre der reformierten Kirche“ hat er sich um das gleiche Ziel bemüht. Anerkannt als einer der besten Kenner der Geschichte der reformierten Kirche war er aber nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande. Es war daher selbstverständlich, daß er bei der Herausgabe von Quellenwerken und Sammlungen wissenschaftlicher Monographien zu Rate gezogen wurde.

Daß Goeters im Kirchenkampf nicht zurückstand, versteht sich bei seiner theologischen Haltung von selbst. Schon im Mai 1933 gehörte er zu den Mitverfassern der Düsseldorfer Thesen (vgl. R. D. Schmidt. Bekenntnisse des Jahres 1933. Göttingen 1934, S. 149). Es war daher nicht verwunderlich, daß er 1935 aus Bonn nach Münster versetzt wurde, um die nach der Emeritierung G. Grüzmachers freigewordene Professur für Kirchengeschichte zu versehen. In Münster ist er trotz der regen Arbeit in der Fakultät und im Verein für Westfälische Kirchengeschichte, deren hier besonders dankbar gedacht wird, nie heimisch geworden. Auch die Arbeit in der benachbarten Lippischen Landeskirche entschädigte ihn nicht ganz. Die 10 Jahre, die er in Münster hatte zubringen müssen, galten ihm als eine Art von Verbannung. Die Heimat zog ihn so stark, daß er 1945 sogleich nach Bonn zurückging, um sich dort am Wiederaufbau der Fakultät zu beteiligen. In den ersten Jahren vertrat er dort noch das Fach der Kirchengeschichte und nahm auch nach seiner Emeritierung den Lehrauftrag für Rheinische Kirchengeschichte wahr.

Die Hoffnung, daß Goeters als berufener Kenner der rheinischen Kirche und ihrer Geschichte einmal das Werk von M. Goebel erneuern werde, ist nun unerfüllt geblieben. Auch seine großen Kenntnisse auf dem Gebiet der spätmittelalterlichen Frömmigkeit im deutsch-niederländischen Raum hat er nicht mehr weitergegeben. Er übte die Selbstbescheidung, indem er sich und seine Arbeit in den Hintergrund stellte. Seinen Schülern hat er manche Anregung zu geben gewußt, die sein Nachfolger in Münster noch hat feststellen können, und an den Arbeiten anderer hat er lebhaften Anteil genommen. So sei ihm über das Grab für manchen Rat und manchen Hinweis der Dank ausgesprochen.

R. Stupperich

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte gedenkt gern seines langjährigen treuen Vorstandsmitglieds, das sich freudig zur Mitarbeit rufen ließ.

Herr Professor D. Goeters hat öfters auf unseren Tagungen gesprochen und uns mit seinem reichen Wissen gedient. Vielen unter uns wußte er sich freundschaftlich verbunden.

Gott der Herr lasse sein Gedächtnis unter uns im Segen bleiben!

Der Vorstand des Vereins  
für  
Westfälische Kirchengeschichte



I.

# Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark.

II. Teil

Von E. Dösseler, Düsseldorf.

## Vorwort.

Der erste Teil dieser Quellenzusammenstellung aus den Düsseldorfer Kleve-märkischen Registern für die märkischen Pfarrkirchen und Klöster erschien im vorigen Jahrbuch dieser Zeitschrift (Bd. 44/1951, S. 11-82) und behandelt in alphabetischer Reihenfolge die Orte Altena bis Lippstadt. Auf den ersten Teil (als I. zitiert) wird in diesem folgenden 2. Teil Bezug genommen.

## Inhalt.

	Seite
A. Ortliche geistliche Stellen (Fortsetzung) . . . . .	12
Nr. 52 (Lüdenscheid) — Nr. 91 (Wiedeneß). . . . .	12
B. Allgemeine Sachen:	
1) Geistliche (luth.) Behörden für die gesamte Gft. Mark . . . . .	75
2) Anwartschaften betr. die gesamte Gft. Mark . . . . .	75
3) Hofkapläne . . . . .	76
4) Freilassung von Anwärtern des geistlichen Standes . . . . .	76
5) Geistl. Gerichtsbarkeit u. Verhältnis z. Erzbischof v. Köln . . . . .	77
6) Geistliche unter adligen Jurisdiktionen . . . . .	77
7) Schutz der geistlichen Einkünfte . . . . .	78
8) Geistliches Güterwesen . . . . .	78
9) Besteuerung der Geistlichkeit . . . . .	78
10) Mennoniten . . . . .	79
C. Anhang.	
1) Beispiel einer Präsentationsurkunde . . . . .	79
2) Berichtigungen zum 1. Teil der Arbeit (im vorhergeh. Jbch. 44/1951 dieser Zeitschr.) — 3. Nachtrag zum 1. Teil. — 4. Aus- zug aus einem Verz. der Kleve-märk. Präsentat. Rechte von 1613.	
D. Register (Orts-, Sach- u. Patroz.-Reg.) . . . . .	83

## A. Örtliche geistliche Stellen.

### 52. Lüdenscheid.

**Pfarrkirche** (später luth.). Inv.: archidiaconus loci in L.  
1542—1571. [= Decht. von St. Georg in Köln].

Allgemeines und Vikarien.

1397, Sept. 1: Graf Dietrich von der Mark bekundet, daß er dem Henrich van Tespele, Pastor zu Lüdenscheid, und dessen Schwester Webeliken 14 gute schwere r. Gold-Gl. schulde, weil sie ihm ihren Anteil am Gut to dem Stoppen zu Plettenberg verkauft hätten. Die gen. Summe gelobe er ihnen am nächsten Michaelistag (Sept. 29) über ein Jahr aus der Lüdenscheider Herbstbede zu bezahlen. (I, 80a).

1516, Okt. 3: Joh., ältester Sohn zu Kleve, Herzog zu Jülich usw., gewährt dem Pastor Dierick Pipenstock Schutz gegen die Lüdenscheider vertragswidrigen Beeinträchtigungen seiner Wassergerechtigkeit und seiner Viehtrift in seinen eingezäunten Kämpfen und Fluren des Pfarrhofes. (XI, 121a—b). — Druck: Ferd. Schmidt, Lüdenschd. Quell.

1517, Jan. 12: Derselbe gewährt demselbem Pastor, daß dessen aus seinen jungen vorgeistlichen Jahren stammende natürliche Tochter über ihren Nachlaß verfügen kann und das landesherrliche Heimfallsrecht hier also nicht in Kraft tritt (XI, 125b—126a). — Druck: Ferd. Schmidt, Lüdenschd. Quell.

1517, Jan. 14: Herzog Joh. erlaubt dem Derich Piepenstoeck, Pastor zu Lüdenschd., der vor dem Offizial zu Werl ein Haus mit seinem Vikar Johan Greve gegen einen Kamp der Vikarie getauscht habe, diesen Kamp mitsamt 15 oder 16 Gl. Jahrrenten zu einer Vikarie in der Lüdenscheider Kirche zu stiften (B, 5a—b).

Präs.:

1542, Apr. 18: (Theodericus Piepenstock resign.) Theodericus Nyehoff, cler. Col. dioc. (B, 59a—b). — Ausf. im Stadt-Archiv Köln, Stift St. Georg (Dep.), Urk. Nr. 285.

1543, Nov. 29 (verbessert aus Dez. 15): (Theodericus Piepenstock †) Georgius Furstenbg., Col. dioc. (B, 60b—61a).

1571, Mai 28: (Clemens Ludemart †) Johannes Rosenkrantz, presb. (B, 91a).

- 1618, Mai 18: (— — † Mai 1618) Christoff Ernst Bitter, Sohn des „hogrefen“ zu Lüdenscheid D. Paulus Bitter (B, 134b).  
 1620, Febr. 12: Wilhelmus Halbach, als „substituierter“ Pastor des Ksp. L. (B, 139a).  
 1633, Juni 3: Wilhelm Halbach, jetzt „rechtmäßig providiret“ als Pastor (B, 163a).  
 1645, Nov. 16: (Wilh. Halbach †) Melchior Halbach, Sohn des vor. (B, 190a).  
 1674, Sept. 29: (Melchior Halbach †) Casparus Gerhardi (C, 109a).  
 1691, Juli 26: (Caspar Gerhardi †) Diederich Henrich Riese (C, 123b).  
 1719, Febr. 10: (Pastor Riesen †) Johan Leopold Riesen, Sohn des vor. (C, 209b).

### 53. L ü n e n.

#### a) Kapelle und Altar St. Georg u. Kath.<sup>1)</sup>.

Inv.: 1473 rector parrochialis ecclesie in Brechten et capelle in opido nostro Lunen.

**Wiederaufbau der Kap.:** 1512, Nov. 29: Herzog Joh. erläßt einen Bittbrief hierfür nach dem Brand der Stadt Lünen und ihrer „kirche, voirt kirchenthoin, clocken, douffe kleynoden, ind alle tzieraiten der kirchen daeselffs“ (XI, 58a<sup>2)</sup>).

#### Einkünfte des Altars:

1351, Sept. 29: Graf Engelbert III. von der Mark übergibt zum Trost seiner, seiner Vorfahren und Nachkommen Seelen dem Altar, geweiht zu Ehren St. Georg mart. und der Jungfrau Cath., in seiner Kapelle in der Neustadt zu Lünen folgende zu Martini fälligen Einkünfte: 6 M. aus seinem Hofe zu Rhynern, 3 M. aus seinem Hofe zu Kurl und 6 M. aus seiner Mühle zu „Hylsinck“, sämtliches Geld in Unnaer Währung gerechnet. Abschr. 16. Jhdt. (VI, 272a—b).

<sup>1)</sup> 1473: „altare St. Georgii et Kath. virg. mart. . . . et capella in Lunen“. — Vgl. Akte Jülich-Berg, II, 4202 (1624) betr. 8 erwähnte Vikarien zu Lünen: St. Antonii, St. Georgii, St. Petri, Mariae virg., St. Joh. bapt., trium regum, decem mille (!) martirum, St. Bartholomaei. — Den St. Georgsaltar besitzt der Wildförster Diest zu Altena. Collator: princeps Newburgicus.

<sup>2)</sup> Trotz der Bezeichnung „kirche“ wurde die Kap. zu Lünen erst 1550 Pfarrkirche, vgl. Lappe, in „Lünen“ 1926, S. 12.

**Präs.** für den betr. Altar: 1473, Juni 10: (Conradus Hutte †)  
Gotfridus Hemerick, decanus ecclesie St. Swiberti Werden-  
sis [Kaiserswerth] (A II, 8a).

1508, Sept. 24: (Johannes Brechten †) Theodricus de Drechen.  
[Die Pfründe wird zwar nicht genannt, aber der zuständige  
Investiturertheiler als „rector parrochialis ecclesie in  
Brechten et cappelle in opido Luynen“] (A II, 81a).

1537, März 22: (Gerhardus de Drechen †) Joannes Cloß, cler.  
Col. dioc. (B, 36b).

1576, Apr. 26: Adolphus oever der Bycke, alias Grotesoens, cler.  
Col. dioc. (B, 95a—b).

1597, Jan. 29: (Adolphus aver der Becke, alias Groetesoens  
resign.) Theodericus van Diest, cler. Col. dioc. (B, 108b).

1661, Sept. 10: (Dr. theol. Henr. v. Diest, Professor zu Deventer,  
resign.) Übertragung der Pfründe an die ref. Gmd. zu  
Lünen zum besseren Unterhalt des Predigers und Schul-  
dieners (C, 48a—b).

**b) Ref. Gemeinde** (vgl. unter a).

1660, Dez. 1: Privileg des exercitium religionis für die ref.  
Eingesessenen in der Stadt Lünen nach Fürsprache der  
Ev. ref. Synode in der Gft. Mark. Betr. freie Ausübung des  
Gottesdienstes und Ankauf „einer dazue wollgelegenen  
behaußung“ (C, 37a). — Vgl. Regist. XV, 427a—b (1661,  
Mai 21): desgl.

1669, Febr. 23: Die Erben Belmans cedieren gegen eine Geld-  
summe den zu ihrer Blutsvikarie gehörigen Holthauschhof  
an die ref. Gmd. Lünen. Bestätigt von der klev. Regg. 1669,  
März 14 ((XVI, 114).

1674, Okt. 2: Theodorus Lesche, ref. Prediger. Konfirmation  
(C, 89b).

**c) Luth. Gemeinde.**

1796, Juni 3: Ehregott Friedr. Wilh. Bährens, cand. theol.,  
wird 2. luth. Prediger (K. 46, 7a).

54. L ü n e r n (Krs. Unna).

**Pfarrkirche<sup>3)</sup>** (luth.).

Koll. Recht 1649 erworben (vgl. ob. I, S. 51).

---

<sup>3)</sup> Aus älterer Zeit gen. u. a.: 1451, Febr. 25 Rotger, Pastor zu  
Lunhern (St. A. Düsseldf., Klost. Beyenburg, Urk. Nr. 32).

- 1676, Febr. 21: Dem Pastor Jodocus Davidis wird wegen seinem „täglich zunehmendem alter und unvermögenheit“ sein Sohn Daniel Davidis mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert (Randvermerk: Collations-, Adjunktions- und Successionspatent) (C, 96a).
- 1680, Aug. 12: (Daniel Davidis †) Joh. v. Steinen, schon vor 4 Jahren dem Vorgänger „wegen seiner leibesunvermögenheit und zunehmenden alters“ mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert (C, 111b).
- 1698, März 21: (Vorgänger †) Bernh. Henrich Kruppe. Bestätigung der Berufung durch die Gemeinde (C, 135a). — Vgl. ebd. fol. 138 (1699, Jan. 26): Kollation desselben, hier gen. als früherer Feldprediger Krups im Regt. Schlabberndorf. Erwähnt „einige widrige stimmen“ in der Gemeinde gegen die Anstellung.

#### 55. L ü t g e n d o r t m u n d (Stadt-Kr. Dortmund).

##### a) Pfarrkirche (später luth.).

Inv.: Dompropst zu Köln.

- 1423, Nov. 1: (Wessel Swartkop<sup>4</sup>) resign.) Henricus van der Dellen, magist. in artib., Col. dioc. (K. 15, 140a).
- 1432, Mai 12: (H. van der Dellen resign.) Theodericus de Heerdick, rector altaris St. Joh. bapt. et Joh. ev. in eccl. St. Reynoldi in Dorpmunde (K. 16, 48b).
- 1460, Dez. 14: (Johannes Pentlinck resign. im Tausch mit s. Nachfolger) Hermannus in den Spyker, bisher Pastor der Pfarrkirche zu Syburg (A, 26b).
- 1489, Nov. 4: (Herm. Spiker resign. unter Vorbehalt einer Rente von 50 kurf. r. Gold-Gl. von s. Nachfolger gemäß päpstl. Privileg) Everhardus Friedach de Husen, presb. Col. dioc. (A II, 30b).
- 1532, Jan. 5: (Everhardus Vrydagh †) Johannes von der Recke, cler. Mon. dioc. (B, 26b—27a).

---

<sup>4</sup>) Vgl. Kleve-Mk. Urk. 879 (1398, Febr. 11): Wessel Swartkop, Past. zu Lütg. Dortm., als Zeuge gen. — Aus früherer Zeit wird 1340, Febr. 25 ein Pastor Everhardus als „pastor ecclesie in Parva Tremonia“ gen. betr. Landerwerb von Rotger v. Vischel (Urk. Abgabe St. A. Düsseldf. nach Münst. 1952).

- 1544, Jan. 20: (Joh. a Reck resign.) Everhardus Delwich, cler. Col. dioc. (B, 61a—b).
- 1599, Okt. 31: (Everardus a Delwich †) Jodocus a Wytenhorst, cler.; unter der Bedingung, daß er jährlich von den Einkünften 50 Tl. Kölner Münze zum Unterhalt eines von Kleve zu bestimmenden kathol. Vicekuraten abgibt, bis er das erforderliche Alter erreicht hat. — Zusatzvermerk: Revers des Landdrosten Wytenhorst betr. obengenannte Bedingungen (B, 112b).
- 1605, Dez. 12: (Jodocus a Wytenhorst, „pastor“, †) Joh. Wullen, presb. (B, 118a).
- 1661, Febr. 10: (Johannes Christopherus Scheiblerus †) magister Joh. Bernh. Mentz (C, 43a).
- 1680, Mai 11: Dem Joh. Bernh. Mentz wird wegen „anhaltender leibesschwacheit“ sein ältester Sohn Joh. Christoph Mentz mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert (C, 110a—111b).
- 1699, Dez. 18: Dem Joh. Bernh. Mentz, der nicht allein alt und schwächlich war, sondern auch das Inspektorat in der Gft. Mark übernehmen mußte, wird nach dem Tode seines Adjunkten und Sohnes Joh. Christoph Mentz sein zweiter Sohn Christian Andreas Mentz mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert (C, 140a).
- b) **Zweite Pastoratstelle und Diakonat**, ebd.
- 1714, Aug. 22: (Diaconus Gülich †) Friderich Matth. Sachsen-sche. Kollation (C, 188a—b).
- c) **Vik. St. Joh. bapt. et evangelist. et St. Annae et Agathae**, ebd.  
Koll.: Haus Dellwig (1675: Arnold Georg v. u. zu Dellwig).  
1675, Sept. 14: Rabanus Löseken, Konfirmation (C, 95a).
- d) **Vikarie-Stelle (ohne Patrozinien-Benennung)**, ebd.  
1704, Okt. 17: (Vik. Steinberg †) Joh. Melchior Steinberg, Koll. (weil die erledigte Vik. „für devolut erklärt“ ist) (C, 152a)<sup>5)</sup>.

---

<sup>5)</sup> Diese Eintragung bezieht sich wahrscheinlich auf die Vik. St. Agathae oder Hölter Vikarie (Koll.: Haus Holte bei Lütgendortmd.), vgl. Friedr. Bergerhoff, *Gesch. des Ksp. Lütgendortmd.* 1935, S. 12.

1716, März 13 (Vik. Sachsenscheid, anderwärts berufen) Joh. Müller, Konfirm. (C, 197b).

e) **Franziskanerinnenkloster Marienborn** (Tertiarierinnen)<sup>6)</sup>.

1496, Nov. 7: Schutzprivileg Herzog Joh. II. unter Berufung auf die Privilegien des Grafen Adolf von der Mark und des Herzog Joh. I. (letzteres betr. Klosterreform und Annahme der 3. Regel) und Geleitserteilung für Klosterbesucher (VII, 283b—284a). — Abschrift: St. A. Münster, Klost. Marienborn Nr. 31.

1500, Juli 17: Desgl. (K. 28, 239a—b).

1504, Juni 28: Herzog Joh. II. bestätigt der „matersche“ und dem Schwesternkonvent zu Lütgendortmd., die den Steynwegeshof zu Lütg.Dortm., zur Zeit bebaut von Huysterbeke und Haezelhoff, von Martin Ovelacker kauften, für diesen Hof die Dienstfreiheit, weil dieser Hof vom Amtmann zu Bochum mit Diensten belastet werde (IX, 23b—24a).

1513, Okt. 17: Schutzprivileg Herzog Joh. (III.) (XI, 77a—78b). — Weitere Abschr.: St. A. Münst., Msc. 6011, fol. 68.

1523, Dez. 23: Herzog Joh. überweist dem Kloster eine Jahresrente von 40 Gold-Gulden aus der Rentei Hörde (XI, 290b).

55a. **M a r i e n h e i d e**

(ehem. märk. Amt Neustadt, jetzt Oberberg. Kreis).

**Dominikaner („prediker“)-Brüderkloster St. Mariae<sup>7)</sup>.**

Geleit für Wallfahrer, Abgabefreiheit usw.

1436, März 11: Graf Gerh. v. der Mark erteilt dem Kloster Marienheide „in ehre unser lieber frouwen“ folgende Freiheit, daß alle zur Erwerbung von Ablass und Gnade dorthin Wallfahrenden freies Geleit erhalten und zwar vor-

---

<sup>6)</sup> Vgl. Verz. der Klostergüter im Amt Bochum 1782: Kleve-Mk. XVI A, 55b, fol. 154, 160. — Vgl. im übrigen das Kloster-Archiv im St. A. Münster.

<sup>7)</sup> Vgl. Quell. und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, Heft 32/1935: Alex Wilms, Das Dominikanerkloster Mariae Heimsuchung oder SS. Achatius und Gefährten in Marienheide.

nehmlich für folgende 3 Tage: 1) Mariae Verkündigung (annunc.), 2) St. Albinus-Tag der 10 000 Märterer und 3) am nächst. Sonntag nach Mariae Geburt, 2 Tage vorher und nachher (IV, 89a).

1498, Juli 1: Herzog Joh. II. v. Kleve erläßt dem Kloster die bisher gegebene Mai- und Herbstbede, Zehnten und Schatz vom Gut des Thewes up der Marienheyden und Ehefr. Kath., d. h. 22 alb. und 2 Heller köln. und 5½ Viertel Hafer. Dafür sollen die Klosterbrüder jährlich mindestens „to dem vier quatertemporn unser alderen, onser ind onser nakomelingen zielen gedechtnisse ind ons begain myt vigilien, commendatien ind zielmissen“ (VII, 179b f.).

1503, Aug. 26: Herzog Joh. II. v. Kleve bekundet, daß sein „alde oem“ Gerh. v. der Mark zu Ehren Gottes, dessen Mutter Marien und des hl. Confessors St. Dominicus eine Stätte im Amt Neustadt „ufter Merienheiden“ zur Zimmerung eines Klosters des St. Dominicus-Ordens gegeben habe, welchem Kloster auch sein † Vater Herzog Joh. zugeneigt gewesen sei. Nun habe ihm Bruder Servatius, Dr. „in der gotheit“ und Prior des Predigerklosters zu Köln, bekundet, daß im gen. Kloster etwa 70 Jahre durch Brüder seines Ordens Gottesdienst gehalten worden wäre. Nun wären derart viele Konventualen dort verstorben, daß nur noch ein Priester und „eyn jonck ungeprofest bruederken“ übrig seien. Deswegen habe er (Bruder Servatius) aus seinem Kölner Konvent eine Anzahl Priester und Konversen nach M. zur Erhaltung des Klosters geschickt, um das Kloster wieder zu besetzen und reformieren zu lassen, und bitte den Herzog um seine Zustimmung und Beistand hierzu. Der Herzog gibt seine Einwilligung und will zwei oder drei Provisoren oder Vorsteher des Klosters aus der Ritterschaft oder den Untersassen des Amtes Neustadt einsetzen (IX, 74b—75a).

1506, Jan. 17: Herzog Joh. II. v. Kleve bekundet, daß sich die Konventualenzahl zu Marienheide um 5—6 Personen über den gewöhnlichen Stand vermehrt habe und noch mehr Personen dort angenommen werden sollten. Deshalb bestätige er dem Kloster seine päpstlichen Privilegien und erläßt ihm etwa 30 köln. alb. Abgaben von ihren Gütern

im Amt Neustadt (nämlich 12 alb. von alten Gütern des Konvents, 4 alb. und 2 Heller vom Gut des Thomysß Pickertz und Ehefr. Kath., ferner an „vryebede, hond. beede ind andere beede“ von kleinen Parzellen des Konventes im Ksp. Müllенbach, Bauersch. Kalsbach 14 alb. weniger 2 Heller und  $\frac{1}{2}$  Malter Hafer und zwar aus den Gütern des † „paters“ Joh. v. der Marienheyden und der Brüder Claes van der Lynden, Heyne van Reynderoide und Ehefr. (!) Griete und wegen des Gerat van Rippec-huyss). Ferner werde das neben dem Kloster jenseits der Straße gezimmerte neue Haus in die Klosterimmunität einbezogen. Ferner werden die von Graf Gerh. v. d. Mark gewährte Sicherheit für Ablaßsuchende (vgl. oben S. 17 f.) von 2 auf 3 Tage vor bzw. nach den Wallfahrtstagen erhöht. Dazu werden noch 5 andere Wallfahrtstage verliehen und gefreit und zwar „up oerre gewyede jairkermisse des sonnendaiges post exaltacionis sancte crucis, up den sonnendach nae sent Jacops dach apostoli als begencknisse van unser liever vrouwen bruderschap gewontlich syn to halden, ind up oerre conventz patronen, sent Dominicus ind sent Thomys van Aqwinen, daegen ind des gelicken, als ennich van oen conventualen syn irste misse singet“. Ferner sollen die Klosteruntersassen, auf den Konventsgütern sitzend, auf der Klostermühle mahlen lassen (IX, 138b—140b; X, 122a—124a).

O. D. (ca. 1509, Mai/Juli): Herzog Joh. II. v. Kleve an sämtliche Amtleute, Hogreven, Freigrafen, Richter, Vögte, Gerichtsfronen und sämtl. Untersassen der Ämter Neuenrade und Altena: den Konventualen zu M. geschehe „indracht, behinderungh ind besperonge“ in ihren päpstlichen Privilegien für den Predigerorden betr. Predigt, Beichtehören, Totenbegräbnis usw. durch verschiedene Geistliche und Weltliche, und vornehmlich durch den Vicekuraten zu Gummersbach, obwohl dem Pastor daselbst vom Konvent keine Gerechtigkeit verweigert werde. Die Geistlichen, die den Konvent künftig belästigen, sollen keinen Schutz mehr genießen, desgl. sollen die weltl. Untersassen scharf gestraft werden (IX, 164a—b; X, 140b—142b).

1517, Sept. 1: Joh., ältester Sohn zu Kleve, erlaubt dem Kloster,

„up eyner droeger unfruchtber art gelegen ind by sich geyne stede, dair sy oere termynen halen ind sich erneren muchten“, daß „etliche bruedere oere patrimonium ind ander erffschap in oeren cloester gebracht“, jedoch vorbehalten den landesherrlichen Schatz und Dienst von diesen Gütern (XI, 142a—b).

56. Mark (zum Teil Stadtkr. Hamm).

a) **Pfarrkirche** St. Pancratii (später luth.).

Inv.: Decht. von Maria ad gradus zu Köln.

- 1442: Joh. Gravenkamp als Past. gen., vgl. unt. S. 22 betr. die Marker Kap.
- 1481, Nov. 26: Gerlacus Grys, can. ecclesie nostre St. Marie collegiate Clivensis et rector seu pastor ecclesie in Marka, erhält die Erlaubnis zum Tausch mit Hermannus Gockelen, presb. Col. dioc. (A, II, 1 b).
- 1486, Aug. 10: (ecclesia parrochialis in Marcka ad presens per assecutionem alterius curati beneficii ex parte domini Hermanni Gockelen vacans) idem Hermannus Gockelen, presb. Col. dioc. (A II, 20 b).
- 1510, März 26: (Herm. Gockell †) Aelbertus upten Kelre, cappelanus domini (A II, 87 a).
- 1518, Dez. 21: (Albertus upten Kelre resign. unter Vorbehalt einer Rente von 8 r. Gl. gemäß päpstl. Bulle) Jasperus Walrave, cler. Col. dioc. (B, 10 a).
- 1533, Aug. 28: (Jasperus Walrave, presb., resign.) Herm. Seghebracht, presb. Col. dioc. (B, 29a).
- 1540, Febr. 22: (Herm. Segenbracht resign.) Henricus Vaigt, cler. Mon. dioc. (B, 53a—b).
- 1545, Apr. 21: (Henr. Vaigt resign.) Joannes a Camen, presb. Col. dioc. (B, 63b—64a).
- 1551, Febr. 14: (Joannes a Camen †) Petrus Wacker, presb. (B, 72b).
- 1558, Juni 28: (Petrus Wacker resign.) Johannes Wullen, presb. (B, 76b—77a).
- 1577, Mai 17: Hermannus Cochleus<sup>8)</sup>, presb. (B, 96a—b).

<sup>8)</sup> Cochleus † 1606. Sein Nachfolger war sein Schwiegersohn Heinr. Hermeling 1606—1628, vgl. Wittmann, Kirch. Gmd. Mark, S. 56 ff.

1627, Okt. 8: (Vorgänger<sup>9)</sup> † 1627, Sept. 29) Philippus Gommerßbach (B, 148b—149b).

1644, Juni 13: (Philippus Gommerßbach †) Eberhardt Hermeling, diaconus ebd. (B, 188a—189a).

1650, Aug. 6: (Veränderung in Bedienung des Pastorates durch die klev. Reg.) Gerhardus Mullerus (C, 1b—2a).

1692, Jan. 18: (Gummersbach, totkrank, resign.) Arnold Wilh. Gummersbach, Sohn des vor. (C, 125b).

1712, Dez. 16: (Arn. Wilh. Gummersbach †) Friderich Rutger Gummersbach, Bruder des vor. (C, 176a—b).

#### b) Burgkapelle zu Mark<sup>10</sup>.

Inv.: Pastor der Kirchspielskirche zu Mark.

Allgem.: Ausstattung der Kap. und Pflichten des Kap.-Rektors:

1442, April 29 und Juli 3: Graf Gerh. v. der Mark bekundet, „also as unse capelle in unser vurburgh unsses sloitz thor Marcke ind die hoge altair daeselffs geconsecreeert ind gewyet synt in ere unser liever vrouwen, sent Pancrat(ius), sent Georgius, sent Anthonius, sent Annen ind sent Margareten“, und vermacht dieser Kap. und Altar folgende Einkünfte:

- 1) 25 r.-Gold-Gl. Hammer Währung, je zur Hälfte zu Michaelis und zu Ostern fällig aus der gräfl. Kornmühle zu Hamm, zu zahlen durch den Rentmeister zu Hamm.
- 2) Bei Gebrech hieran sind diese Einkünfte zu zahlen aus den Einkünften der Höfe Berge und Stockum, welche von Ludolf v. Lüdinghausen für 500 M. wieder eingelöst wurden.

Mit dieser Pfründe werde vom Grafen und Nachfolgern ein Priester oder ein binnen Jahres Priester werdender Kleriker belehnt, der wöchentlich 4 Messen auf dem Altar halten oder bei Krankheit oder noch nicht erlangter Priesterwürde durch einen anderen Priester halten lassen soll. Der Priester soll des Grafen und seiner Ahnen und

---

<sup>9)</sup> Nach Wittmann (ebd.) war der Vorgänger (Hermeling) entsetzt worden.

<sup>10)</sup> Mehrere Patrozinien, siehe Urk. von 1442. Später jedoch meist nur „capella St. Anthonii“ genannt.

Erben Seelengedächtnis „gedencken myt vigilien, missen, commendacien, ind anderen gueden wercken“, jedoch vor Beginn der Hochmesse der Kirchspielsch. zu M. Der Rentmeister zu Hamm soll den Altar mit Wachs zum „geluchte“ für den Meßdienst versorgen. Der Rektor der Kap. und des Altars ist dem Pastor zu Mark Gehorsam schuldig und verpflichtet zur Hilfe beim Gottesdienst „to hoghtyden ind anders, as sich dat gebuert“. Der Kap.-Rektor soll bei der Kirche zu Mark wohnen und die Kaplanswohnung „buwich ind unvervallen halden“. Falls der Graf und seine Nachfolger, auch die Gräfinnen, auf dem Schloß Mark weilen, soll der Kapl.-Rektor täglich Messe halten, aber dann auch zur gräfl. Tafel gezogen werden. —

Mitsiegler: Joh. Gravenkamp, Pastor zu Mark, als „inwerer unser capellen ind altairs thor Marcke“, mit dem Kirchen-Sgl. zu Mark.

(1442: Apr. 29; Abschr. des 16. Jhdt.: B, 24a—26a). — (1442, Juli 3, Abschr. des 15. Jhdt.: IV, 63b—64a). Bemerkenswert ist die ungleiche Datierung zweier Urk. mit gleichem Text). Die obigen Zitate sind aus IV, 63b entlehnt.

Präs.:

- 1484, Mai 31: (Rutgerus de Gailen resign.) Adolphus Arnoldi, presb. Col. dioc. (A II, 12b). — (Adolph. Arnoldi war bisher Pastor zu Kamen, vgl. ob. I, 63.)
- 1486, Febr. 16: (Adolphus Arntz) Johannes Dythardi, cler. Col. dioc., magister in artibus (A II, 19b).
- 1500, Febr. 14: (mag. Joh. Dythart †) Ailbertus upten Kelre, presb. Col. dioc. (A II, 57a). — (Der gen. Albert war später Pastor ebd., vgl. ob. S. 20)
- 1517, Juni 26: (Ailbertus upten Kelre resign. unter Vorbehalt einer Rente von 8 kurf. r. Gold-Gl. gemäß päpstl. Privileg) Georgius Haverkamp, presb. Col. dioc. (B, 5b—6a).
- 1518, Mai 27: (Georgius Haverkamp †) Gerardus Bruynickhuysen (B, 7a).
- 1529, Sept. 7: (Gerardus Bruynickhuysen †) Johannes Rechtern, cler. Mon. dioc. (B, 22b u. 38b).
- 1556, Dez. 5: (Joh. Rechtern †) Johannes Asbeck, cler. Mon. dioc. (B, 75b).

- Kaplanie und 2. luth. Predigerstelle ebd.<sup>11)</sup>  
1679, Febr. 18: Andreas Brüsern, Kaplan oder (luth.) Prediger  
(C, 107a).  
1707, Febr. 12: Bernhardt Dieterich Hempelius, Kapl. u. luth.  
Prediger (C, 160a—b).

c) **Kapelle auf dem Sandbrink** im Ksp. Mark<sup>12)</sup>.

Inv.: Pastor zu Mark.

Stiftung:

1517, Mai 11 (maindach na dem sonnendach cantate): Joh., ältester Sohn zu Kleve, Herzog zu Jülich u. Berg, Graf v. der Mark, usw., bekundet, „dat ind alsoe in etligen vergangenen jaren in unseren ampt van den Hamme ind kerspell van der Marcke, upten Santbrinck genant, durch verhenckeniss des almechtigen Goitz etlich geschicht ind mirakell gesien ind gespoirt, dairdurch vast geloepe ind vergaderingh des gemeynen volcks gefallen, als noch dage-lix geschuyt, ind dairumb ten lesten mit behulp gueder luyde almissen ind des gemeynen offers up derselver stede eyne cappell ind altair gesticht, upgericht ind conseciert worden is ther eren des werdigen heyligen sacramentz, sent Marien Magdalenen, Sent Anthonis ind alle Goitz heyligen als patroenen“.

Die Opfereinkünfte der Kap., „ydt sy gelt, wasch, vlasch, cleynot ind anders“ werden derart verteilt:

- 1) Ein Drittel erhält der Pastor zu Mark für die Aufsicht über die Kapelle und für das Gebet für die opfernden Pilger.
- 2) Das 2. Drittel dient „tot tymmeringh ind zyrait“ der Kap., und falls hier nicht nötig, desgl. für die Mutterkirche zu Mark.
- 3) Das 3. Drittel dient zur Besserung und Vermehrung der Renten der Kapelle und ihres Besitzers.

Jedoch soll diese Einkünfte-Teilung erst nach 10 Jahren in Kraft treten, wenn der Gesamteingang an Opfern usw.

---

<sup>11)</sup> Zusammenhang mit der Burgkapelle zu Mark zweifelhaft.

<sup>12)</sup> 1518: „sacramentscapelle uffm Sandtbrink“, vgl. Urk. Pfarrarchiv Mark. — Lit. betr. Einkünfte usw.: Wittmann, Ev. Kirch. Gmd. Mark; — Lappe, Amt Rhynern, S. 112.

auf 30 Gold-Gl. stehende Renten für die Kap. und den „cappellarius“ angestiegen ist. Ferner verbleibt dem Pastor zu Mark das Opfer an den Patrons- und Weihtagen der Kap., da er „den gotzdienst mit syngen der missen ind predigen to beschaffen hefft“.

Das Patronat und die Präsentation der Kap.-Priester verbleibt dem Landesherrn, da die Kap. auf dessen „vryer straiten“, wo nur der Herzog Gebot oder Verbot habe, errichtet und gestiftet sei. Die Investitur der Kapläne erfolgt durch den Pastor zu Mark als „archidiaconus“. Der von dem Herzog schon dem Pastor zu Mark präsentierte Kleriker Theodericus Plente soll binnen Jahresfrist sich zum Priester weihen lassen; und er und seine Nachfolger sollen wöchentlich zwei Messen lesen: am Montag „voir alle kirsteloinige zielen“ und donnerstags „van den werdigen heyligen sacrament“ und für die Patronen der Kapelle. Wenn sich die Einkünfte der Kapelle auf 20 Gl. vermehrt haben, soll der Rektor der Kapelle sonnabends eine dritte Messe „van unser lieven vrouwen“ lesen. Bei Vermehrung der Einkünfte auf 30 Gl. soll der vorgehen. Rektor am Mittwoch eine vierte Messe für die Patrone der Kapelle lesen.

Der Rektor der Kapelle soll die Messe an den vorgehen. gebotenen vier Tagen in der Mutterkirche zu Mark lesen, damit die Kirchspielsleute alsdann in ihre Kirche kommen und dem Pastor nicht verhindert werden. An den anderen Werktagen soll der Kaplan die Messe in der Kapelle halten. Zu Pfingsten, am Tage der Kirchweihung und an den Patronstagen der Pfarrkirche soll der Kaplan dem Pastor helfen und ihm überhaupt zum Gehorsam verpflichtet sein.

Über die vorgehen. Summe von 30 besch. Gl. hinauslaufende Opfereinkünfte, wovon der Pastor zu Mark ein Drittel erhält, sollen in Renten unter Aufsicht des Rates zu Hamm als Schlüsselmitinhabers der Opferkiste angelegt werden. Der Opferverwahrer werde mit Wissen und in Beisein des Hammer Rates angestellt und vereidigt. Alle Urkunden betr. Renten, Einkünfte, wie Stiftung der Kapelle, werden in einer Kiste der Pfarrkirche zu Mark auf-

bewahrt, wovon der Pastor und die Kirchmeister ebd., der Rektor der Kapelle wie der Hammer Rat je einen Schlüssel besitzen sollen. — Mitsiegler: Ailbert upten Kelre, Pastor zu Mark (B, 7b—10a). — Erläutert: v. Steinen, Westph. Gesch. IV, S. 606 f.

Präs.:

1515, Apr. 11: Theodericus Plenter, cler. Col. dioc., „ad cappellam venerabilis sacramenti et sub districtu dicte parrochialis ecelesie in Marcka sitam upten Santbrinck, . . . iam noviter erectam, dotatam et consecratam“.

(B, 4a) — Das Datum dieser ersten Präsentation liegt vor dem Datum obiger Stiftungsurkunde, worin übrigens auf diese Präs. schon bezug genommen wird. Der Text dieser Präs. Urk. zeigt übrigens, daß die eigentliche Stiftg. Urk. ein früheres Datum tragen muß.

1529, Sept. 5: (Theodericus Plenter †) Georgius Froen, presb. Col. dioc. (B, 22a).

1552, Jan. 30: (Georgius Froen †) Schotus Wiltstaeck, cler. Col. dioc. (B, 73b).

1559, Jan. 23: (Schotus Wiltstaeck †) Christofferus Asbeek, cler. Col. dioc. (B, 77a).

## 57. Meinerzhagen (Krs. Altena).

### a) Pfarrkirche.

Inv.: archidiaconus loci.

1545, Juli 26: Mathias ab Barlinckhusen, cler. Col. dioc. (B, 64a—b).

1546, Sept. 14: (Mathias ab Barlinckhusen resign.) Mattheus Stroebecker, cler. Col. dioc. (B, 65a—b).

1639, Sept. 14: (Friderich Hase †) Johannes Lemmerus. (Desgl. Koll.) (B, 180a—181a).

1698, März 7: Joh. Engelbert Lemmer, bisher Vikar ebd. (Desgl. Koll.) (C, 134b).

1707, März 4: (Joh. Engelbertus Lemmerus †) Joh. Fluß, bish. Vik. ebd. (Desgl. Koll.) (C, 161b).

1710, März 7: (Joh. Fluß †) Joh. Christoph Sohn, bish. Vik. ebd. (Desgl. Koll.) (C, 173b).

b) **Vikarie** (luth.).

1707, Apr. 30: (bish. Vik. wird Past.) Joh. Christoph Sohn, Koll. (C, 163a).

1713, Aug. 5: (bish. Vik. wird Past.) Joh. Kayser, Koll. (C, 179a).

c) **Küsterdienst** (luth.):

1639, Sept. 15: (Caspar Barnfeldt †) Henrich Sasse (B, 181a—b).

58. Menge de (Stadtkr. Dortmund).

a) **Kathol. Pfarre.**

1699, Jan. 31: Melchior Bütgen, gen. Schmidts (Koll.) (C, 138b).

b) **Luth. Pfarre.**

1714, Juli 25: Henrich Peter Gröpper. Koll. „ex jure devoluto citra praejudicium“, weil in der Gmd. wegen der erledigten Predigerstelle „irrung“ entstand und trotz „verhängter commissionen“ kein Vergleich zustande kam (C, 187b).

1716, Apr. 18: Petrus Johannes Hauseman, nach 2. Wahl. Konfirm. (C, 196b).

59. Methler (Kr. Unna).

**Pfarrstelle**<sup>13)</sup> (ursprünglich vereinigt mit Altenlünen, vgl. ebd.), später luth.

Koll.: Propst zu Kappenberg<sup>14)</sup>.

Bestätigungen:

1602, Aug. 21: Herm. v. Elderen<sup>15)</sup> als vicecuratus zu M. und Altenlünen. (Als Pastor ebd. gen.: Friderich von Graiß, Kapitular zu Kappenberg (B, 114b).

---

<sup>13)</sup> Vgl. an älteren Pfarrer-Erwähnungen: Westf. UB. VII. 1313: 1269, Apr. 11 „plebanus de Metlere“ erwähnt. — Krumbholtz, UB. von der Recke Nr. 862: 1407, März 20 Andreas Vrydach, „pastor to Metlere, can. to Cappenberge“ erwähnt.

<sup>14)</sup> Vgl. St. A. Münster, Prämonstrat. Stift Cappenberg, Urk. und Akt. Nr. 14: Pfarrei Methler 1599—1649.

<sup>15)</sup> Herm. v. Elderen war wohl katholisch, vgl. St. A. Münst., Akt. Cappenberg 14: Schr. des Propstes zu C. Wennemar v. Hoete an den Drost (zu Unna?) betr. Störung des Herm. v. Elderen und widerrechtl. „manutenierung“ des Wilh. Berck als Vicekuraten durch die Adligen des Ksp. Methler. 1602, Okt. 6 (Konzept).

1675, Mai 9: (Weßel Steinwegh †) Jodocus Theodorus Steinweg, Sohn des vor.<sup>16)</sup>, (luth.), Konfirmation (C, 92a).

1716, März 5: (Henrich Dietherich Middendorff †) Dieth. Herm. Steinwegh<sup>17)</sup> (luth.), Konfirmation (C, 195b).

#### 60. Neuenrade (Krs. Altena).

##### **Kapelle und Altar b. Kath. virg., ebd.**

Inv.: Dompropst zu Köln.

Allgem.: Errichtg. einer Kaplanswohnung u. künft. Trennung von Werdohl.

1465, März 30: Herzog Joh. bekundet, daß sein „alde oyme“ Graf Engelbert v. der Mark für Schloß und Stadt Neuenrade, „van alders gehoerende in die moederkerke to Werdole“ eine Kap. und einen Altar zu N. gestiftet und mit 100 M. Jahrrente aus seinen Vogteigeldern in der Stadt Bonn dotiert habe. Damit Schloß und Stadt in Hut und Verwahr blieben, sollten alle Sonntage und zweimal in der Woche, möglichst an Feiertagen Messen gehalten werden. Nun habe der Kap. Rektor nicht persönlich in N. gewohnt, sondern andere zum Teil auswärtige Priester „gehuert“, die unregelmäßig und nicht an solchen gen. zwei bequemen Tagen Messen hielten. Deswegen hätten Stadt und Amtmann zu N. ihn (den Herzog) ersucht, daß der Vik. von Kap. u. Alt. in N. wohne und sonn- wie feiertags wie in der Woche mindestens 2 Messen lesen solle, nämlich am Mittwoch und Freitag. Die Wohnung werde die Stadt auf ihre Kosten zimmern und auch einen Garten hierzu wie jährlich auf Martini 6 oberl. r. Gl. geben. Der Herzog gibt hierzu seine Zustimmung und bekundet seine

---

<sup>16)</sup> Vgl. St. A. Münst., Cappenbg. Urk. Nr. 371 (1675, 26. 4): Herm. v. Galen, (can. zu Capenberg), ernannt als Pastor zu Methler den Jobst Dietrich Steinwegh zu seinem Vicekuraten.

<sup>17)</sup> Derselbe starb 1739. — Vgl. St. A. Münst., Kappenbg. Urk. 402 (1739, Apr. 19): Betr. Wahl des Joh. Herm. Jakob Glaser, bisher 2. Predigers zu Aplerbeck, nach dem Tode des Herm. Died. Steinweg zum Prediger zu Methler durch die Gemeinde M. — Als Pastor zu Methler bezeichnet sich auch weiterhin ein Cappenberger Stiftsherr, z. B. 1719, Mai 4: Friedr. Ant. v. Ledebur, Kellner zu Cappenberg (Münst., Cappenbg., Urk. 397).

Absicht, künftig die Kap. zur Ksp.Kirche zu erheben und von der Mutterkirche zu Werdohl zu trennen. Dabei soll man von den gen. 6 Gl. oder anderen Jahrrenten der Kap. soviel zurücklegen, um den Pastor zu Werdohl in seinen Rechten abfinden zu können (A, 33b—34a). — Druck: Z. Süderland 1925, S. 72. — Vgl. betr. das schon 1366, Juni 18 an Nrd. verliehene Tauf- u. Begräbnisrecht, usw.: Heimatblätter des mittl. Lennegebietes, Werdohl 1926, S. 85f.

#### Einkünfte:

O. D. (ca. 1398): Notiz betr. Erwähnung der Altar-Einkünfte: „Sequitur forma quitancie solite dari altariste in Nyenroede de redditibus suis, super quibus altare in Roede est fundatum“ (II, 5a). Diese Notiz bezieht sich auf die 100 M. Jahrrente aus der Bonner Vogtei, womit der Altar dotiert ist, vgl. unt. und ob. (Urk. von 1465). — Auf diese Altareinkünfte beziehen sich wohl zahlreiche Quittg. des Herzg. v. Kleve des 15. und 16. Jhd. betr. gen. Renten in den märk. (Haupt-) und Präs. Registern.

#### Präs.:

1426, Juli 3: (Johannes Westerholt, alias Grymhart) Adolphus de Altena, cappellanus et fidelis noster (des Herzogs Adolf) (K. 15, 160b).

1438, Dez. 1: (Adolphus de Altena †) Johannes de Bredenscheit, presb., dilectus noster cappellanus (des Herzogs Adolf) (Leh. II, 93b).

1438, Sept. 17: Herzog Adolf bekundet, daß sein Bruder Gerh. von der Mark seinem „secretarius heren Peter, pryster“ den Altar zu N., berentet mit 100 M aus der Bonner Vogtei, gegeben habe. Diese Rente gewähre er dem gen. Peter auf Lebenszeit, solange er den gen. Altar behält. Ersuchen an Bürgermeister und Schöffen zu Bonn, dem gen. Peter die gen. Rente jährlich zu entrichten (K. 16, 181b).

1448, Dez. 4: Herzog Joh. v. Kleve bekundet desgl. (betr. s. Onkel Gerh. v. der Mark und dessen Sekr. Peter) (K. 21, 19a).

1451, Nov. 20: Herzog Joh. v. Kleve bekundet, daß sein Oheim Graf Gerh. v. der Mark seinem (Hof-)Kaplan, dem Priester Herrn Wilh. v. Dunen [Duven?] den Altar in der Kap.

zu N., berentet mit 100 M. aus der Bonner Vogtei, übergeben habe. Weitere Anweisung wie oben 1438, Sept. 17 (A, 5a).

1479, Sept. 13: (Wilh. de Duynen [Duyven?], can. in Keyssersswerde, resign.) Joh. Bayken, cler. Col. dioc. (A, 55b).

1517, Okt. 7: (magist. Joh. Bayken, Dr. decr., can. collegiate eccl. Xanctensis, resign.) Joh. de Spedinckhuysen, cler. Col. dioc. (B, 6b).

61 (Berg-) Neustadt (Ehem. märk. Amt Neustadt, Ksp. Wiedenest, jetzt Oberberg. Kreis).

### Kapelle und Altar<sup>18)</sup>

Inv.: Propst zu Bonn (St. Cassius).

Einkünfte:

1465, Apr. 8: Herzog Joh. bekundet, daß ihm Bürgermeist. und Rat zu Neust. zur Kenntnis gaben, daß in der Kap. ebd. „beslaen ind geordiniert sy, alle daige des avendes onser liver vrovon loff to singen, . . . as dat eyn deill jairen her gehalden ind gesongen sy“. Für diesen Dienst habe nun Jacob to Sessinghusen ein wüstes Gut in der Oytten im Ksp. Wiedenest vermacht. Dieses Gut wird nun vom Herzog schatz- und dienstfrei gemacht für den unser lieben Frau (St. Maria) gehörigen „erven“, der das Gut als solcher bebauen soll (A, 34a—b). — Regest: Aders, Neustadt, Nr. 150.

Präs.:

1424, Mai 9: (Johannes van der Wyden) Johannes Fabri, sacerdos, cuius probitus apud nos fidedigno commendatur (III, 34a). — Regest.: Aders, ebd. Nr. 66.

1427, Aug. 31: (Johan Fabri †) Joh. Veygener<sup>19)</sup> (?), clerck, unter Aberkennung der Anwartschaft eines anderen Be-

---

<sup>18)</sup> 1424: altare St. Ursule et sodalium eius. — 1462: altare b. Kath. et Ursule virg. ac mart. in capella b. Joh. bapt. et ew. in Nyerstat prope castrum ibidem. — 1580: vicaria sive altare undecim millium virginum.

<sup>19)</sup> Vgl. Keussen, Köln. Matrikel I, 239: Ein Joh. Nyestat Vygener 1421 in Köln immatrik. — 1442 wird derselbe als Past. zu Eckenhagen erwähnt.

- werbers (IV, 82b) — Eintr. stark verblichen und schwer lesbar. — Druck: Aders, ebd. Nr. 70.
- 1462, Jan. 16: (Johannes Vygener †) Christianus Hackenberg, cler. Col. dioc. (A, 27b). — Regest: Aders, ebd. Nr. 143.
- 1521, Nov. 18: (Cristianus Hackenberg †) Henricus Brugge, cler. Col. dioc. (B, 16a). — Regest: Aders, ebd. Nr. 297.
- 1550, Apr. 4: (Henricus Brugge †) Melchior Vornhaegen (B, 70b).
- 1580, Juli 8: (Melchior Vornhagen resign.) Hermannus Vornhagen, cler. Col. dioc. (B, 100a). — Regest: Aders, ebd. Nr. 371.
- 1605, Sept. 19: (Melchior Varenhagen †) Stefanus Varenhagen, (B, 118a). — Regest: Aders, ebd. Nr. 398.

62. Niederwenigern / Ruhr<sup>20)</sup> b. Hattingen  
(Krs. Ennepe-Ruhr).

a) **Pfarrkirche**<sup>21)</sup> (auch später kath.)<sup>22)</sup>:

Inv.: Decht. von St. Georg zu Köln als archidiaconus christianitatis Wattenschedensis.

- 1427, März 24: (Henricus Oeverenscheide, resign.) Johannes Thome de Stralen, cler. Col. dioc. (III, 37a).
- 1429, Okt. 20: (Joh. Thome de Stralen, presb., resign.) Jacobus Kraenleyde de Monmento superiori [Ober-Mörmter/Krs. Mörs], cler. Col. dioc., magist. in artib. (K. XV, 206a).
- 1431, Febr. 23: Jacobus Craenley de Monementen superiori, Rektor der Pf.Kch. zu Nied.Wen., erhält die Erlaubnis zum Tausch mit Heynemannus Middentwe, presb., vicarius ecclesie St. Andree Col. (K. 16, 35b).
- 1431, Sept. 24: (Heynemannus Middentwe resign.) Theodericus van Bracht, presb. Col. dioc. (III, 71a).

<sup>20)</sup> 1427 wird der Ort „Schoenewenegeren“ genannt, zu unterscheiden von Ob.- oder Klein-Wenigern = Wengern/Ruhr, unterhalb Volmarstein, vgl. ebd.

<sup>21)</sup> Vgl. betr. frühere Pfarrer-Erwähnungen: St. A. Düsseldf., Stift Rellingshn., Urk. Nr. 17a (1330, Nov. 25: Rutgerus Duker als plebanus zu Wenegern genannt).

<sup>22)</sup> Vgl. für die spätere kathol. Pfarre: St. A. Düsseldf., Jül. Berg II, Nr. 1215 betr. Religionsbeschwerden der Katholiken zu Niederwenigern, (1644—1717).

- 1433, Apr. 1: (Theodericus Bracht resign.) Anthonius Steenwech, cler. Col. dioc. (III, 74b).
- 1439, März 8: (Anthonius Steenwech, presb., resign.) Johannes Fabri de Wenegeren, presb. (III, 89b u. Leh. II, 81b u. 96a).
- 1465, Nov. 6: (Joh. Fabri †) Henricus vur der Porten, presb. Col. dioc. (A, 34b).
- 1551, Juli 31: (— — resign.) Jodocus Coesters, presb. Col. dioc. (B, 73a).
- 1566, Jan. 5: (Coester †) Johannes Baick, cler. Col. dioc. (B, 86a).
- 1577, Juli 26: (Johannes Baix resign.) Johannes Prae, presb. (B, 97b).
- 1659, Dez. 29: (Georgius Padberg resign.) Joh. Reuter (C, 27b ff.).
- 1661, Apr. 8: (Joh. Reuter resign.) Alexander Wolffskotten (C, 39a).
- 1671, Nov. 21: (Alex. Wolffskotten †) Bernh. Gravenkamp (C, 79a).
- 1703, Juni 1: (Johannes Carolus †) Melchior Schmitz (C, 147a f.).
- 1796, Nov. 22: (Cramer, anderwärts befördert) van Sunthum, bisher Pastor zu Boele (K. 46, 13b—14a).

b) **Vikarie St. Justine**, ebd.

Koll.: Haus Altendorf.

Einkünfte und Patronat: 1462, Juni 24: Herzog Joh. an Cracht Stecke (Amtm. zu Blankenstein): Arnt Schele (zu Altendf.) habe ihn bekundet, daß von den Renten des gen. Altars noch 200 Malter Korn rückständig wären und ihm zugesichert sei, den Rest einzumahnen und die Altareinkünfte soweit zu bessern, „sovele als hondert guld. eyns“. Dafür solle ihm (Arnt) und seinen Erben „die gyfft“ des gen. Altars verbleiben (A, 36b).

c) **Luth. Pfarre**<sup>23)</sup>.

- 1695, Juni 2: (Conr. Henr. Kruse†) Michael Bleck. Konfirm. — Randvermerk: „solte ein collations-patent seyn“ (C, 128b ff.).
- 1705, März 21: (Mich. Bleck, anderwärts berufen) Melchior Haselkuß. — Koll. (C, 154b f.).

<sup>23)</sup> Nach Heppe S. 302 f. Entstehung aus der Justinen-Vikarie.

63. Opherdicke (Krs. Unna).

**Pfarrkirche** (luth.):

- 1666, Juni 9: Arnoldt Töllner. Koll. durch die Gmd. — Konfirm. (C, 70b).  
1713, Okt. 20: (Arn. Töllner †) Matthias Zacharias Töllner, Sohn des vor.; Konfirm. C, 180a f.).

64. Plettenberg (Krs. Altena).

a) **Pfarrkirche** (später luth.):

- 1561, Dez. 19: Gaedert Cloever (Clover), Past., tauscht mit dem Priester Pet. Stoeter, am Armenhospital auf dem Boel (B, 80b).  
1692, März 3: a) Herm. Eberh. Brockhausen, b) (Casp.) Hammerschmidt, bish. Vik. ebd.. Koll. für beide gleichzeitig unter folg. Bedingg.:

- 1) Hammerschmidt als ältester soll den Vorsitz haben.
- 2) Alternierende Ausübung, so daß am selben Sonntag H. die Hauptpredigt liest und B. die „sacra“ ausübt und am nächsten Sonntag umgekehrt.
- 3) Alle Einkünfte auch aus Foundationen und Beneficien in der Stadt wie aus Kopulationen, Kindtaufen usw., nach vierteljährlicher Ansammlung in einer Kiste, sollen beide gleichmäßig teilen.
- 4) Nach dem Tode eines oder beider Pastoren soll die alte Regelung wieder in Kraft treten, daß nur ein Pastor da ist und der andere die Vik. Stelle innehat. (C, 122a ff.)

b) **ref. Gemeinde:**

- 1677, Juli 28: Joh. Adolph Pavenstett, nach Ordination durch die Süderländische Classe. Bestätigg. (C, 103b ff.).

c) **Burgkapelle und Vikarie** auf dem Schloß **Schwarzenberg**, gestift. von den Grafen v. der Mark (C, 21a); (später Einkft. z. ref. Gemeinde).

Inv.: archidiaconus loci.

- 1529, Mai 31: (Johannes Krom †) Theodericus Vyneken, presb. Col. dioc. (B, 21a).  
1568, März 9: (Theodericus Vyneken resign.) Hermannus Dubbe, cler. Col. dioc. (B, 87b).

- 1599, Aug. 4: (Herm. Dubbe †) Henricus Berntz (B, 111b).  
1658, Aug. 5: Wilhelmus Hombergius, ref. Prediger zu Plettenbg. (C, 21a).

d) **Armenhospital auf dem Böl.**

- 1561, Dez. 19: Peter Stoeter, Priester, Inhaber des „beneficium des hospitael der armen upten Boell“, tauscht mit Gadert Cloever (Clover), Pastor zu Plettenberg (B, 80b). (Diese Angabe ist oben im Teil I, S. 29 irrtümlich unter Abschnitt 9 / Boele b. Hagen verzeichnet worden.)  
1562, Mai 10: Herzogl. Kanzlei an den Amtmann zu Schwarzenberg: Obige Verfügung betr. die Vikarie auf dem Böl solle die Berechtigten der Vikariestiftung zu Plettenberg nicht beeinträchtigen, damit der Pastor und Schulmeister zu Plettenberg unterhalten würden und der Inhaber der Vikarie des Pastors Helfer sei. Es wird hierbei auf die herzogliche Visitation von 1534 verwiesen (B, 81a).

e) **Kathol. Hausgottesdienst:**

- 1797, Mai 2: Erlaubnis gemäß Resolution des Geh. Etatsrates vom 9. März d. J. für die beiden französischen Ausgewanderten Bonnaire und d/Arnault, „daß sie in einem Privatzimmer ihren Gottesdienst an den ordentlichen Sonn- und erlaubten Feiertagen, auch sonst wie von den Römisch-catholischen in Seiner Königl. Maj. Landen geschiehet, in der Stille abwarten, daß sie sich zur Administration der Sacrorum nur eines Priesters und zwar eines inländischen approbirten Subjects, das der Regierung anzuzeigen ist, bedienen, und daß dadurch den Parochialrechten der Geistlichkeit zu Plettenberg im mindesten kein Abbruch geschehe“ (K. 46, 23a).

65. Haus Re c k (b. Kamen).

**Ref. Hauspredigerstelle (Kap.)<sup>24)</sup>.**

- 1649, Okt. 1: Stiftung einer kleinen Kirche oder Kap. auf dem Hause Reck durch Dietr. von u. zu der Reck, Amtm. zu Unna und Kamen, und Ehefrau Elisabeth v. Morrien. Do-

---

<sup>24)</sup> Vgl. Archiv des Westf. Ev. Landeskirchenamtes in Bielefeld: Akten betr. die Hauspredigerstelle zu Haus Reck 1619—1701.

tierung mit 2000 Rtl. an Gütern, Rentverschreibungen, daneben auch mit anderer Notdurft an Gehölz und Weide zum Unterhalt des ref. Predigers. Lehre der ev.-ref. Religion wie in den Städten Hamm und Kamen. Bestätigg. durch die klev. Reg. (B, 193b—194a).

1674, Dez. 18: Auf Bitten der Vormünder des minderjährigen von u. zu der Reck und gemäß Gutachten des Präses Ludolph Teuto der (ref.) märk. Synode wird bewilligt, daß mit der Berufung eines Predigers auf dem Hause Reck bis zur Großjährigkeit des minderjährigen v. der Reck gewartet wird, und daß die zur Kapelle gehörigen Renten ebd. zu einem Kapital geschlagen wurden, daß daraus ein Pastorathaus erbaut werden kann (C, 91b—92a).

#### 66. R h y n e r n (Krs. Unna).

**Pfarrkirche** (auch später kathol.).

Inv.:Decht, von St. Maria ad gradus zu Köln (1467-1588, 1678 f.)

1449, Dez. 22: Graf Gerh. v. der Mark erlaubt, daß der ehem. Pastor zu Rh. Evert Velthuyß, nach dem Tode des derzeitigen von ihm (Gerh.) mit der Pfarrkch. zu Rh. belehnten Diederich Drove<sup>25</sup>) jährlich auf Lebenszeit 24 Hammer M. aus der Pfarrkch. „vur syne canonixportien“ beziehen möge (IV, 63a).

1467, Dez. 4: (Theodricus Droeve) Everhardus Spaen, presb., Mon., vic. in eccl. St. Ludgeri Mon. dioc. (A, 40a).

1468, Aug. 29: (Everhardus Spaen, presb. Mon., resign.) Johannes Lohoff, cler. Mon. dioc. (A, 44a).

1473, Aug. 18: Johannes Lohoff, Past. zu Rh., erhält die Erlaubnis zum Tausch mit Hermannus Rode, presb., geb. zu Hamm (A, 48b).

1495, Jan. 14: (Herm. Rode †) Wolfardus de Medenblick, presb. (A II, 49a).

1498, Aug. 23: Wolfart van Medenblick, Pastor zu Rh., erhält wegen seiner treuen Dienste für des Herzogs Bruder Philipp v. Kleve, Dompropst zu Straßburg, am Hofe zu Rom, die Erlaubnis, dem Joh. Scheelwardt die Pfarrkch. zu

---

<sup>25</sup>) Dietr. Drove stammte aus Hamm, vgl. die kathol. Pfarrchronik Rhyern.

- Rh. gegen eine Jahrrente von 15 r. Gold-Gl. zu überlassen (A II, 54b).
- 1519, Febr. 5: Wolffart van Medenblick, Scholaster an St. Salvator zu Utrecht, erhält die Erlaubnis zur Resignation zugunsten des Derich uyt den Hamme (B, 12a).
- 1520, Juni 19: (Volfardus de Medenblyck, scholasticus etc., resign.) Theodericus uyt den Hamme, presb. Col. dioc. (B, 14b).
- 1527, Apr. 16: (Theodericus uyt den Hamme †) Henricus Clos, cler. Col. dioc. (B, 20a).
- 1532, Sept. 30: (Henricus Clos, secretarius noster, resign.) Sybertus Mutzhaegen, cler. Col. dioc. (B, 27b).
- 1533, Okt. 24: (Sybertus Mutzhaegen, cler. [!] Col. dioc., resign.) Petrus Bogge, presb. Col. dioc. (B, 29b).
- 1538, Juni 13: Der Herzog an den Drostzen zu Hamm: Sybertus Muytzaegen wird bestätigt als Pastor und Verweser zu Rh., desgl. der Besitz seiner Einkünfte ebd., jedoch soll er einen „geschickten predicanten“ anstellen. Betr. Forderungen des Sybertus an die Treuhänder und Testamentare des letzthin † Vicekuraten wird um Bezahlung aus dem Nachlass ersucht (B, 38a).
- 1543, Jan. 25: (Sybertus Muetzhagen †) Joannes a Reck, cler. Col. dioc. (B, 60a).
- 1563, Jan. 3: (Johannes a Reck resign.) Johannes Mittorp, presb. (B, 84a).
- 1571, März 10: (Joh. Mittorp †) Henricus Moeller<sup>26)</sup>, presb. (B, 90b).
- 1588, Juli 15: (Henricus Molitor †) Henricus Veltman<sup>27)</sup>, presb. Col. dioc. (B, 105a).

<sup>26)</sup> Nach Behauptung der ev.-luth. Partei war Möller luth., er habe auch eine Witwe und einen Sohn hinterlassen, vgl. St. A. Düsseldorf, Jülich-Berg II, 313, f. 89b. (Relig. Konferenz zu Duisburg zw. Kleve und Jülich-Berg 1669/70, Protokoll vom 20. Febr. 1670).

<sup>27)</sup> Nach der Pfarrchronik des kath. Pfarramtes Rhyern kam Veltman aus Budberg (b. Werl) und war im kath. Glauben nicht fest, er habe aber seinen Glauben nicht geändert. — Gemäß den Angb. der luth. Partei auf der Duisbg. Konfz. von 1669 f. (vgl. ob) habe er sich selbst zwar als kathol. betrachtet, jedoch das Abend-

1637, Jan. 26: (Heinrich Veltman † 1636) Johannes Isencramer<sup>28)</sup>  
(B, 176a).

1658, Mai 29: Dem Bernhardus Thier († 1659) wird wegen hohen Alters sein Sohn (!) Eberhardt Thier<sup>29)</sup> mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert (C, 20a). — Nach der kath. Pfarrchronik hatte dieser Kämpfe mit den Reformierten.

1665, Juli 3: (Jacob von Bühren, „remotion“) Alardt Gerhardi (C, 66b ff.)<sup>30)</sup>.

1673, Aug. 2: Dieterich Wilh. Crahmer (C, 81b ff.).

---

mahl „sub utraque außgetheilet“ und von 1588—1636 „nicht consecriren können“, ferner eine oder 2 Ehefr. gehabt. Der luth. Pastor Westhoff zu Berge habe zu seiner Amtszeit in Rh. die Beichte gehört. — Vgl. Noelle S. 37 und Westf. Zeitschr. 50, S. 8, 20).

<sup>28)</sup> Nach Westf. Zeitschr. 50, S. 20 war Isencramer bisher Student der ev. Theol. zu Hamm, wurde aber, nach seiner Amtseinssetzung durch den Drost zu Hamm, bald wieder gewaltsam vertrieben. — Nach dem Protokoll der Duisbg. Konferenz vom 20. Febr. 1670 (Jül. Bg. II, 313, fol. 87b) war Iserenkremer als reform. Prediger durch den kaiserlichen Kommandanten zu Hamm entsetzt worden und trotz landesfürstl. formeller Wiedereinsetzung vom 23. Apr. 1637 tatsächlich ein Mönch an seiner Stelle auf 5 Jahre angeordnet worden und darauf aufs Neue bestätigt worden für weitere 5 Jahre. Vermutlich handelt es sich hierbei um Joh. Eilers, der für 1638—1647 in der Chronik des kath. Pfarramtes Rhyern genannt wird. Die folgd. Pfarrer waren Rahm und Thier (Jül. Berg II, 313, f. 88a), nach der gen. Pfarrchronik: Rich. Rahm 1647 bis 1655, streng kath., deshalb 1655 von Brandenbg. abgesetzt, und Bernh. Thier, † 1659. — In dieser Reihenfolge paßt also nicht die klev. Präsentationsnachricht von 1654, Juni 11 (C, 9a): Wilh. Otto Schallenkamp als Nachfolger des † Carl Andreas v. Starern, brandenbg. Residenten zu Brüssel, obwohl die Anweisung an Amtmann und Richter zu Hamm erfolgen soll.

<sup>29)</sup> Sein am 17. Juni 1659 von der klev. Reg. angeordneter Nachfolger Christoph v. Ryszwyck, can. zu Emmerich, trat scheinbar sein Amt nicht an (Lappe, Amt Rhyern S. 107).

<sup>30)</sup> Nach Lappe (Amt Rhyern S. 107) wurde der Vorgänger erst nach dem 21. 7. abgesetzt. — Nach der kath. Pfarrchronik Rhyern war Gerardi im Amt bis 1672. — Er ist vielleicht identisch mit dem bei Janssen-Lohmann (Sp. 461) gen. Alard Gerhardi, subdiac., am 3. 6. 1662: Pf. zu Leuth (Kr. Geldern), presb. 8. 6. 1662.

1707, Apr. 8: (Philippus Franciscus Sembel<sup>31</sup>) [!] †) Theodorus Franciscus Luerwald<sup>32</sup>), bisher Vikar zu Büderich (b. Werl). (C, 162a).

**b) Reformierte Gemeinde<sup>33</sup>).**

Einkünfte:

1664, März 8: Übertragung der Droven-Vikarie zu Rh.<sup>34</sup>) an die ref. Gmd. zum Unterhalt des ref. Predigers durch Meinhard Diethardt und Anna-Maria v. Bruninghaußen, Ww. v. Haußen, Joh. v. der Hause, Maria-Elisabeth v. Bruninghaußen und Maria v. Rodinghaußen, Ww. v. Bruninghaußen (C, 60a).

Personalien:

1659, Okt. 4: Ludolph Teute, zugleich Vikar zu Drechen. Koll. (C, 25b ff.).

1665, März 27: (Ludolph Teuto resign. unter Verzicht auf die halben Pastoratrenten zu Drechen zugunsten der ref. Gmd.) Joh. Matthaeus Heimbeck, Konfirm. (C, 63a—b).

**c) Tertiärerinnenkloster Marienhof.**

1478, Juni 25: Herzog Joh. I. v. Kl. macht den von Joh. v. Bugge u. Ehefr. Heylke ter Oisten dem Klost. geschenkten Kotten ten Hoven neben d. Dorf Rhyn. schatz- und dienst-

---

<sup>31</sup>) 1678, März 5: Senckel, Phil. Franz, subdiac.: Pfarre Rhynern, präs. durch klev. Reg., („Kur-Brandenbg.“), Inv. durch d. Dcht. von Maria ad grad. zu Köln (!) (seit Veltmans Tod zum erstenmal wieder), presb.: 4. 6. 1678. — Vgl. Janssen-Lohmann, Sp. 1363 und Pfarrchronik Rhyn. — Senckel war getauft am 16. 3. 1654 zu Wal-trop/Vest Reckl. und starb am 13. März 1707 (vgl. Janss. Lohmann ebd. und Eintr. im ältesten Tauf- und Sterbe-Regist. Rhynern).

<sup>32</sup>) Vgl. Janssen-Lohmann, Sp. 925 f.: Theod. Franz Luerwald, getauft Büderich 2. 1. 1679 (Elt.: Ferd. u. Cath. Deckers); Vik. zu Büderich: 10. 12. 1703, Past. zu Rh.: 26. 10. 1707 gemäß den Kölner Gen.-Vikariatsprotk. — Er starb 12. Apr. 1709 (Pfarrchronik Rh.).

<sup>33</sup>) Vgl. betr. die Entstehung der ref. Gemeinde, den Streit um die Mitbenutzung der alt. Pfarrkirche und den Bau einer eigenen Kirche nach 1665: Lappe, Amt Rhynern, S. 107 f., Noelle S. 39, vgl. St. A. Düsseldorf, Jül.Bg. II, 313, fol. 85 ff.

<sup>34</sup>) Vermutlich benannt nach dem früheren Pastor Dietr. Drove zu Rhynern, ca. 1449—1467.

frei, solange das Klost. bei sein. Regel und unter der Visitation „eyns vicarii provincialis der provincie van Coilne derselver orden“ und an dessen statt eines Guardians des Observant. Klosters zu Hamm verbleibt (V, 156b ff.). — Ausf.: St. A. Münster, Kloster Rhynern, Nr. 13.  
1521, Sept. 20: Herz. Joh. III. v. Kl. erlaubt, daß das Kloster den Hof then Haeven im Ksp. Rhynern von Adam Dietzartz, Bürger zu Unna, der auch 2 Töchter ins Kloster gegeben habe, als Pfandherren dieses Hofes wieder an sich bringt, vorbehalten jedoch Schatz und Dienst des Herzogs (XI, 237b). — Ausf.: St. A. Münster, Klost. Rhynern, Nr. 23.

#### 67. R ö n s a h l (Krs. Altena).

##### **Pfarrkirche** (luth.).

1655, Okt. 9: (Herman Hunschedig †) Franciscus Schrage, schon vor einigen Jahren berufen „wegen hohen alters und leibesunvermögenheit“ seines Vorgängers. Konfirm. (C, 11a—b).

1700, Dez. 11: Dem Franciscus Christopherus Schrage wird wegen hohen Alters sein Sohn Nicolaus Wilhelmus Schrage mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert. Hier die Regierung als „patronus dieser pastorat“ bezeichnet (C, 141b ff.).

1803, Mai 6: (Heuser †) Lehmann, bisher Prediger zu Valbert. Wahl am 17. Apr. des J., Konfirm. (K. 46, 30b).

#### 67a. S c h e d a (Ksp. Bausenhagen, Krs. Unna).

##### **Prämonstratenserstift.**

1481, Okt. 31: Privileg Herzog Johannis für Bauten, Haus und Hof außerhalb der Klosterfreiheit und auch Freieung des ebd. wohnhaften Schulden (VII, 44a—b).

1488, Aug. 30: Dienstfreiheit f. Höfe im Ksp. Bausenhagen (VIII, 61).

1593, Jan. 20: Erlaubnis zur Anlage einer Kornmühle bei einer Ölmühle am Ramme-Bach für das Kloster und das Ksp. Bausenhagen (8a—b).

#### 68. S c h l i p r ü t h e n (Krs. Meschede)<sup>35</sup>.

**Pfarrkirche:** Inv.: Decht. des Stiftes Meschede.

O. D. (ca. 1400, Juli-Aug.): Hinrich van Hemynchusen. Belehnt

<sup>35</sup> Ehemals gehörig zur Herrschaft Fredebg.-Bilstein, märkisch bis zur Soester Fehde.

mittels des Amtmanns zu Fredeburg Godert van Hanx-  
lide (II, 20b).

1416, März 7: (Henricus de Hemynchuisen †) Johannes Clepel  
(K. 15, 74b).

#### 69. Schwelm.

a) **Pfarrkirche** (später luth.).

Stiftungen: 1499, Dez. 24: Bestätigg. der Stiftg. einer Jahrrente  
von 28 alb. unter den Grafen von der Mark durch die  
Erben des Herm. Slebusch zu Schwelm „tot eynen mid-  
dachluyden“ (VII, 197a).

Personalien:

1603, Sept. 24: (Theodorus Krämer, durch Johannes Rotarius,  
can. zu St. Maria ad gradus zu Köln und „obedientarius“  
zu Schwelm, prozeßmäßig abgesetzt) Theodorus Rump,  
Swelmensis. — Amtleute, Richter, „officire“, wie Bürger-  
meister u. Rat zu Schwelm werden um Ausführung des  
Wechsels ersucht (B, 115a).

1690, Juli 14: (Magister Petrus Moll †) Henrich Moll. Koll. (C,  
120a ff.).

1718, Dez. 29: (Albertus Petrus Middeldorff, resign. „wegen  
seiner schwachheit“ gemäß dem Kontrakt zw. ihm und der  
Gmd. vom 22. Apr. 1717, bestätigt von der Reg. am 24.  
Juni 1717). Magist. Joh. Karthaus. Koll. (C, 210b—211a).

b) **Vikarie** (luth.).

1664, Febr. 22: Jodocus Middeldorff, als sacellanus. Bestätigg.  
(C, 58a ff.).

c) **Ref. Gemeinde** (mit Oberbarmen).

1656, Mai 19: Engelbertus Lutgerus. Konfirm. (C, 16b).

d) **Schule:**

1668, Jan. 6: Georg Melman wird Rektor. Berufung durch Ad-  
lige, Bürgermeister, Vorsteher, Kirchmeister und Kirchen-  
räte der Stadt und des Ksp. Schwelm. Bestätigung (XVI,  
95a).

#### 70. Schwerte.

a) **Pfarrkirche** (später luth.)<sup>35a)</sup>.

1393, Okt. 1: Giseler Rump als Pastor zu Schw. erwähnt (er  
wird märk. Landrentmeister) (I, 41a).

<sup>35a)</sup> Vgl. Pfarr- und Stiftsarchiv Xanten: Abt. Archidiakonats,  
Akt. 82: betr. Koll.Recht des Propstes zu Xanten und Gravamina  
beider Konfessionen zu Schwerte 1554—1653.

- 1502, Jan. 14: Theodricus Prael, Past. zu Schw., als resign.  
Inhb. d. Burgkap. zu Hörde gen., vgl. ob. I, 57.
- 1688, Mai 10: (Albertus Cramerus †) Jacob Glaser. Koll. (C, 118a ff.).
- 1713, Nov. 3: ([Jacob] Glaser †) Jacob Glaser, Sohn des vor.,  
bish. 2. luth. Prediger ebd. Koll. (C, 180b f.).
- b) **2. luth. Pastorat** ebd.  
1713, Nov. 3: (Jacob Glaser, wird 1. luth. Prediger) Dietherich  
Joh. Emminghaus. Koll. (C, 180b—181a).
- c) **3. luth. Pastorat und Schulrektorat.**  
1713, Nov. 3: Gisbert Wilhelm Middeldorff, Koll. (C, 181b f.).
- d) **Reformierte Gemeinde.** Konfirm.  
1650, Febr. 5: Joh. Daniel Ernesti, schon 1636 zum Prediger  
berufen (C, 1a f.).  
1656, Nov. 28: Thomas Balduin (C, 10b).  
1715, Juni 27: Henrich Wilh. Hattenkerl, bish. Feldprediger  
(C, 192b f.).
- e) **St. Sylvester-Vikarie** der Pfarrkirche.  
1469, Okt. 25: Hermannus Gaitzkusen, Rektor des Altars, er-  
hält die Erlaubnis zum Tausch mit Johannes Maelre, In-  
haber einer Quarte der Pfarrkirche in Kamen (A II, 42a).  
— Vgl. ob. I, S. 63 (Kap. 41/Kamen).
- f) **Vikarie St. Jakobi im Hospital:**  
Koll.: Magistrat zu Schwerte als Stifter.  
1631, Mai 8: Eberhardus Hageman, (Koll.: schon 1624, Okt. 4)  
(B, 154a ff.).

## 71. Soest.

### a) **Stift St. Patrocli**<sup>36)</sup>.

- a 1) **Propstei** (1639: Propst. u. Archidiakonat). Koll. in turno  
nach 1626.  
Inv.: Decht. und Kapitel ebd.

---

<sup>36)</sup> Allgem. Lit.: Hugo Rothert, Das Patroclistift zu Soest . . . , (Jbch. ev. Kch. Gesch. Westf. 16, 1914/15, S. 1 ff.). — Dietwald Mawick, Z. Wirtsch. Gesch. des Soester Patroclistiftes im Mittelalt., Münst. Diss. 1936.

Ergänzende Quellen: St. A. Münster, Stift St. Patrocli-Soest, Urk. und Akt., besonders Akt. 66: betr. Präbenden, usw. Fortsetz. a. S.

- 1559, Jan. 23: (Georgius de Sein, comes de Witgenstein †), Georgius de Sein, comes de Witgenstein, capellarius eccl. metropolitane Col., consanguineus noster (B, 77a).
- 1567, Mai 5: (Georgius de Sein, comes de Witgenstein, prepositus eccl. metropolitane Col., consanguineus noster, resign.).<sup>37)</sup> Henricus, comes de Sein, decanus eiusdem ecclesie Col. (B, 85a).
- 1574, Febr. 6: (Henricus, comes de Seyn, consanguineus noster, resign.) D. Casparus Gropper, sacri pallacii causarum auditor, prepositus Bonnensis (B, 93a).

---

St. A. Düsseldf.: Kleve-Mk. XVI, A (Gen.), Nr. 73, f. 299 f.: Bericht über Verfassg. und Einkünfte des Stiftes 1722. — Ebd. Nr. 88½: Kaiserl. u. landesherrl. preces primariae. — Ebd.: Jülich-Berg, II, Nr. 1217 I: Koll. der Kanoniker-Präbenden zu St. Patrocli 1609—1805. — Ebd. Nr. 1217 II: Besetzg. der Propstei ebd. 1554—1805.

Stadtarchiv Soest: Akt. XXVIII, 196: Vergl. zwischen Wolfg.-Wilh. zu Pfalz-Neubg. u. Georg-Wilh. v. Brandenbg. (Abschr.): Betr. Pfründenbesetzg. im allgem. (und insbes. am Patroclistift): 1) Brandenbg. in den Monaten Jan., Mai, Sept. 2) Pfalz-Neubg. in den Monaten März, Juli, Nov. 1631, Mai 14. — Ebd. Nr. 201: Eingabe der Stadt Soest an Brandenbg. und Pfalz-Neuburg betr. Benachteiligung der Soester Eingesessenen bei der Pfründenbesetzg. an St. Patrocli. 1609 und 1624 und in folg. Jahren wären die Kan. Präbenden und Vikariestellen noch größtenteils mit kath. Soestern besetzt gewesen. O. D. (17. Jhdt.)

Zur Präbendenbesetzung: Nach Rothert (s. ob.) S. 13 wurden die Kan. Präbenden ursprünglich in den ungeraden Mon. durch den Papst, in den geraden Monaten durch das Kapitel besetzt. Später haben die Landesherren dann anscheinend die päpstl. Rechte sich angeeignet. Dazu kamen im 16. Jhdt. besonders preces primariae des Kaisers.

Die Anzahl der Präbenden (einschl. Propstei usw.) betrug im 17. Jhdt.: 18 Stellen (Rothert ebd. S. 12 und St. A. Münster, St. Patr. Akt. 66, Bericht von ca. 1650), ferner gab es 21 Vikarie-Stellen. 1722 werden erwähnt: numerus canonicorum (einschl. Propst und Decht.): 18, numerus vicariorum: 24 (!), vgl. St. A. Düsseld. Kl. Mk. XVI, A, 73, fol. 299.

<sup>37)</sup> Vgl. Kleve-Mk. Urk. 3079 (1567, Apr. 23): Graf Georg v. Sayn-Wittgenstein, Propst zu Soest, verzichtet auf die Propstei zu Händen des Herzogs von Kleve.

- 1574, Juni: (D. Casparus Gropperus, St. sedis apostolicus nuntius, sacri palatii causarum auditor ac prepositus Bonnensis, resign.) Gortfridus Gropperus, Dr. jurium, scolasterius divi Gereonis et decanus ecclesie b. Marie ad gradus in Colonia (B, 93b—94a).
- 1598, Okt. 22: (Gortfridus Gropper, Dr. jurium, †) Wernerus Ovelacker, cler. Col. dioc. (B, 110a). — Vgl. Ausf. im St. A. Münst., Soest — St. Patrocli, Urk. Nr. 575. — Vgl. ebd. Akt. 66 (1598, Nov. 1: Dietr. Ovelacker, Droste zu Altena, zahlt 56 Rtl. für diese Präbende beim Stift ein).
- 1598, Dez. 12: (Präsentation des Wern. Ovelacker zurückgezogen, obwohl schon „investitura et possessio“ erfolgten, weil Ov. „in minori etate adhuc constitutus“) Joh. Casparus a Plettenberg, jurium lic. et officialis curie Mon. (B, 110b).
- 1612, Juli 28: (Wernerus Oeverlaeker resign.) Jodocus van der Reck — Koll. gemeinsam durch Markgraf Ernst v. Brandenburg. und Pfalzgraf Wolfg. Wilh. v. Pfalz-Neuburg (B, 125b—126a).
- 1626, Juni 8: (Jobst von der Reck †) Caspar Christoff von Newhoff genant Ley (B, 145a—146a).
- 1639, Apr. 13: (Adolphus Pempelfuhr, resign. 1639, Jan. 24) Joh. Herding (B, 178a f.).
- 1657, Mai 12: (Herm. Otto, Fürst zu Nassau, resign.) Franciscus de Grenade (C, 18b ff.).
- 1690, Nov. 3: (Franciscus de Granada †) Hugo Frantz, Graf von Königsegg (C, 121a ff.).
- a 2) **Dechanei zu St. Patrocli** (decanatus et prebenda)  
 Inv.: senior et capitulum, ebd. (1559).
- 1559, Mai 28: (Johannes Gropper, prepositus in Bonne †) Johannes Gropper, filius Godefridi, juris lic., cler. Col. dioc. (B, 78a). — Vgl. Ausf. im St. A. Münst., Soest-St. Patrocli, Urk. 533.
- 1662, Jan. 27: (Detmar Menge †) Herman Stephan von Bokenvörde, gen. Schungel (C, 50b—51a).
- 1701, März 7: (der jetzige Decht. benötigt wegen seines hohen Alters einen vicedecanus) Goswin Dethmar von Pape, bisher can. ebd., erhält das Vicedecanat „cum spe futurae successiois“ (C, 142b f.).

- 1797, Mai 19: (Joseph Ernst v. Hoerde, Niederlegg. „in turno capituli“) Joh. Matthias Joseph, Frh. v. u. zum Pütz. Konfirm. (K. 46, 23b).
- a 3) **St. Patrocli, Kanoniker-Präbenden.** (Die Anwartschaften 1506, 1535—1536 u. 1544 müssen sich nicht auf ein Kanonikat beziehen.)  
Inv.: Decht. und Kapitel von St. Patrocli in Soest.
- 1506, Mai 7: Erteilung einer 2. Anwartschaft für Ffrederich, Sohn des Ffrederich Sluyter, einst Richter zu Soest und jetzt Rentmeister des Gelmerhofs ebd., nach Befriedigung der 1. Anwartschaft des Sohnes des herzogl. Sekretärs Meister Joh. van Spedinckhuesen, auf eine „kynderproeve“ (A II, 76b).
- 1528, Juli 31: (Patroclus Myle †) Theodericus Hugenpoet, cler. Mon. dioc. (B, 21a—b).
- 1535, Juli 20: Herzog Joh. an den Thesaurar von St. Patrocli zu Soest betr. Anwartschaft des Joh. Moenninck, der eine kaiserl. versiegelte Bulle auf ein geistl. Lehen besitze (B, 33b f.).
- 1536, Dez. 14: Herzog Joh. an den Decht. von St. Patrocli zu Soest betr. Anwartschaft des Franciscus vom Dey, der eine vom Kaiser bewilligte „preces primariae“ auf ein geistl. Lehen besitze (B, 36b).
- 1539, Sept. 21: (Jasperus ab Elverfelde resign.) Henrickus a Reck, cler. Col. dioc. (B, 53a).
- 1544, Dez. 20: Herzog Wilh. an Decht. und Kapitel zu Soest: Wilhelm Bratbecke van Eickell hat eine kaiserliche preces primariae auf eine Präbende zu Soest (B, 63a).
- 1549, Okt. 13: (Johannes Hemmermann †) Anthonius Beermann (B, 71a).
- 1561, Febr. 11: (Joh. Bastwynder †) Johannes Asbeeck, cler. Mon. dioc. (B, 80b).
- 1565, Juli 13: (Godefridus Menge †) Franciscus Walrave, cler. Col. dioc. (B, 84b).
- 1565, Nov. 28: (Joh. Asbeck resign.) Johannes Gresenmondt, cler. Col. dioc. (B, 85a).
- 1567, Jan. 10: (Thomas Clusener †) Dithmarus Menge, cler. Col. dioc. (B, 86b).

- 1570, Mai 20: (D. Johannes Gropperus, scolaster civitatis Col., †) Wilhelmus Gruyter, cler. Col. dioc. (B, 89b—90a).
- 1577, März 6: (Wilh. Gruyter resign.) Fredericus Plater, cler. Col. (B, 95b).
- 1580, Dez. 13: (Dietmarus Menge †) Henricus Braem, cler. (B, 101a).
- 1584, Mai 13: (Henricus Smidtman †) Anthonius Berschwortt, cler. (B, 103b).
- 1589, Juni 13: (Albertus Furstenbergh †) Theodericus Merckelbach, cler. Col. dioc. (B, 104b).
- 1589, März 29: (Joh. Meyburg †) Andreas Kleppinck, cler. Col. dioc., (B, 105a).
- 1591, Aug. 27: (Idelus Walrave †) Johannes Newhoff, filius reddituarii nostri Hammonensis (B, 106a).
- 1602, Mai 25: (Joannes Schluyter †) Henricus a Reuschenbergh, can. ecclesie metrop. Mon. (B, 114a).
- 1602, Juli 19: (Johannes Heubtz †) Rutgerus Kettler, cler. Col. dioc. (B, 114a—b).
- 1604, Mai 28: (Bertramus Pape †) Theodorus Menge, cler. (B, 117a—b).
- 1609, Sept. 5: (Matthias Aschenschock) Johannes Schönbeck (B, 125a).
- 1628, März 1: (N. Grutter †) Godefridus Weyerstraß (B, 150a—151a).
- 1628, Juli 1: (Godefridus Lohe resign. auf die Präbende des † N. Gruter) Godefridus Weyerstraß (B, 151a—b).
- 1634, Juni 27: (Adolph Duding †) Godfridt Weierstraß (B, 166b—167a).
- 1637, Juli 30: (Alexander Stapfels resign. wegen Eintritt in den Kapuzinerorden) Wilhelm von den Gruethause (B, 177b—178a).
- 1663, Apr. 25: (Albertus Haen †) Arnoldus Moseus (C, 54a—b).
- 1663, Sept. 18: (Lotharius Theodorus von Beckenberg †) Joh. Wilhelm ther Laen-Lennep (C, 54b—55b).
- 1672, Jan. 5: (Wilhelm Trawermann †) Johan Wilhelm von Kraen (Koll. „in unserem turno“) (C, 79b—80a).
- 1677: (Herm. Balthasar Bordewich †) Nachf. nicht gen. (C, 102a—b).

- 1679, Okt. 3: (Wilhelmus Fridericus Lipman †) Maximilian Henrich de Maistre (C, 107b—108a).
- 1698, Okt. 14: (N. Greving, „wegen begangener simonie seines vorhin gehabten canonicats in unserm turno per sententiam verlustig erklärt“). Nachf. nicht genannt (C, 136a—b).
- 1698, Okt. 14: (N. Brünninghauß, „wegen des von ihm gezeugten unehelichen Kindes, seines vorhin gehabten canonicats in unserm turno per sententiam verlustig erklärt“). Nachf. nicht gen. (C, 136b—137a).
- 1701, Juli 9: (ther Westen †) Joannes Wennemarus Heiman, „in unserm turno“ (C, 143b).
- 1703, Jan. 31: (Johan Henrich Waßmuth tritt sein Kanonikat ab „gegen ein sicheres beneficium St. Annae ad St. Reinoldum zu Dortmund“) Joh. Detmar von Mellin (C, 146a f.).
- 1705, Apr. 24: (Philippus Pape † Nov. 1704) Georgius Felix Ducker (C, 155a—b).

a 4) **Vikarien** zu St. Patrocli in Soest.

Inv.: Decht. und Kapitel von St. Patrocli.

Präs. ohne Angabe des Vikarie-Titels.

- 1550, Aug. 5: (Henricus de Monte, alias Hullicken, † Juli 1550) Franciscus Kaeß, cler. Col. dioc. (B, 71b).
- 1569, März 15: (Adolphus Draeve †) Hermannus Tyrelle, presb. (B, 88b).
- 1580, Sept. 24: (Bernhardus de Esbeck †) Gosswinus Merckelbach, cler. (B, 101a).

II. **Vicaria summi altaris sive animarum**<sup>38)</sup>, (Soest-St. Patrocli).

- 1561, Juli 26: (Johannes Pistor †) Johannes Vaigt, cler. Col. dioc. (B, 82b).

<sup>38)</sup> Vgl. weitere Nachrichten: betr. die Vik. animarum in summo altari ibid. fundata:

- 1560, Aug. 5 (Joh. Pistor, gleichzeitig Pastor an St. Lupus in Köln, resign.) Joh. Kleppinck a Tremonia, cler. Col. dioc.; Inv. (!): St. A. Münster, St. Patrocli-Soest, Urk. 537.
- 1564, Okt. 4: (Joh. Kleppinck a Tremonia resign.) Joh. Kleppinck v. Hüttinghausen. Inv. (!): (Ebd.)
- 1572, Apr. 23: (Joh. Kleppinck, Sohn des Gobelinus Kleppinck zu Hüttinghausen, resign.) Andreas Kleppinck, cler. Mon. dioc., Bruder des vor.: ebd. Urk. 548 b.

1598, Mai 19: (Quum vicaria sive beneficium animarum ibidem per contractum matrimonium Gosswini Merkelbach, ultimi possessoris, de facto vacet) Johannes Sudderadt (B, 109b f.).

**III. Officium subdiaconatus, bzw. perpetua vicaria subdiaconatus (Soest-St. Patrocli).**

1535, März 22: (Theodricus Kleyngarn †) Johannes Voetgen, presb. Col. dioc. (B, 31b f.).

1549, Febr. 26: (Joannes Voetgen †) Georgius Ryth, cler. Col. dioc. (B, 69b).

1559, Nov. 6: (Henricus Bueckelman †) Godefridus in Haeve, presb. (B, 78b).

1569, Dez. 22: (Hermannus Sluyter †) Hermannus Grevinckhoff, cler. (B, 89a).

1571, Juli 31: (Herm. Grevinckhoff †) Anthonius Blanckebiell. (B, 91b).

— Gleichzeitig erhält Bl. die Sylvester-Vikarie, vgl. unten.

1579, Mai 29: (Gortfridus Hommanus †) Fredericus Sluyter, cler. (B, 99b).

1580, Juli 8: (Hermannus Alexandri †) Henricus Bilevelt, presb. (B, 100a—b).

1584, Dez. 19: (Christofferus Bastwinder †) Bertramus Pape (B, 104a).

1598, Mai 3: Theodericus Eickell (cler. Col. dioc.) (B, 109b). — Gleichzeitig erhält derselbe die Sylvester-Vikarie, vgl. unt.

1601, Apr. 11: (Fridericus Schluyter †) Conradus Stuyve, juris lic. et ibidem pro tempore officialis (B, 113a—b).

1603, Aug. 12: (Joannes Klippinck †) Joannes Steuve, presb. (B, 116a—b).

1603, Nov. 20: („als nachderhandt bericht einkommen, das dieser Steuve ein concubinarius, so ist an das capittel zu Soest geschrieben, mit der investitur einzuhalten“) Conrard Braunhagen (B, 116b).

1613, Nov. 7: Joannes Eickell (B, 126b).

**IV. Altare sanctae crucis et Ulderici (Soest-St. Patrocli).**

1555, März 2: (Johannes Aldefelt †) Johannes Keyser, cler. Col. dioc. (B, 74a—b).

**V. Altare divi Cuniberti (Soest-St. Patrocli).**

1560, März 11: (Sanderus Segebracht resign.) Gregorius ab Eykeloe, cler. Col. dioc. (B, 79a—b).

1598, Apr. 2: (Gortfridus Brandyß †) Henricus Peupinckhuis (B, 109a).

**VI. Vicaria et capella bzw. altare sancti Johannis evangelistae**  
(Soest-St. Patrocli).

1529, Sept. 30: (Henricus de Bruynickhuysen †) Fredericus Meyborgh, cler. Col. dioc. (B, 23a—b).

1547, Dez. 11: (Fredericus Meyburg †) Johannes Borhgreve (B, 66a—b).

1581, Jan. 17: (Gortfridus Berckman †) Johannes Pagenhoevet (B, 101b).

**VII. Altare divi Lucae evangelistae** (Soest-St. Patrocli).

1572, Juli 4: (Johannes Bastwinder †) Johannes Velheringh, cler. (B, 92b).

1797, Febr. 24: (Brinckhoff †) Herm. van der Beek, bish. Schul-lehrer (K. 46, 17a).

**VIII. Vicaria divae Mariae Magdalenaе** (Soest-St. Patrocli).

1597, Dez. 10: (Judocus Vogt †) Henricus Woeßman, presb. Col. dioc. (B, 109a).

1680, März 19: (Christian Füllung †) Jobst Casimir (C, 109 b f.).

1714, Jan. 26: (Jodocus Casimirus Vohz [!] †) Henr. Hendrichs (C, 182b—183a).

**IX. Vicaria St. Martini** (Soest-St. Patrocli).

1702, Dez. 5: (Johannes Becker †) Henricus Jäger (C, 146a).

**X. Altare divi Michaelis archangeli** (Soest-St. Patrocli).

1558, Apr. 2: (Troianus Wyneken †) Johannes Mittorp, cler. Col. dioc. (B, 76b).

1571, März 10: (Johannes Mittorp †) Wernerus Schemelman, presb. (B, 90b—91a).

1681, Febr. 26: (Otto Boetzel †) Christian Füllung (C, 112b—113a).

1715, Mai 3: (Christian Füllung †) Friderich Wilhelm Osthoff (C, 192b).

**XI. Capella vel altare divi Nicolai** (Soest-St. Patrocli).

1560, Mai 3: (— — †) Georgius Rith, presb. (B, 79a).

1579, Jan. 19: (Gerhardus Kirckhoff, licentiatuſ, resign.) Conradus Roesen, presb. — Darunter Vermerk: Instrumentum resignationis expeditum per Hermannum Tirellium, vicarium Susatensem, notarium (B, 99a).

**XII. Vicaria presbyterialis St. Simonis et Judae apostolorum**  
(Soest-St. Patrocli).

1601, Juli 12: (Lucas Wyncken †) Lubbertus Kuellman (B, 113b).

1671, Jan. 30: (Joh. Godtfriedt Strauß resign.) Bernhardus Wippelman (C, 77a—b).

**XIII. Altare divi Stephani** (Soest-St. Patrocli).

1551, Febr. 10: (Johannes Durensis †) Henricus Hoeker, presb. Traiectensis (Utrecht) dioc. (B, 72a).

**XIV. Commenda sive vicaria St. Sylvestri** (Soest-St. Patrocli).

1560, Juli 19: (Johannes de Dursten †) Hermannus Grevinckhoff, presb. (B, 80a).

1571, Juli 31: (Hermannus Grevinckhoff †) Anthonius Blanckebiel (B, 91a—b).

1598, Mai 3: (Johannes Dort †) Theodericus Eickell, cler. Col. dioc. (B, 109b).

1613, Nov. 7: (Theodorus Eickell resign.) Joannes Eickell (B, 126b).

**XV. Vicaria trium regum** (Soest-St. Patrocli).

1698, Dez. 2: (Albertus Gerhardus Stellingwerff †) Melchior Stellingwerff (C, 137b).

**b) Jungfern-Stift St. Walburg zu Soest.**

**Privilegien** (betr. Neubau des Klosters):

1457, März 21: Herzog Joh. I. v. Kl. erlaubt, daß für die Jungfern des Klosters St. Walburg vor Soest, die wegen Zerstörung ihres Hauses durch Donnerbüchsen [in der Soester Fehde] ein neues Kloster binnen Soest bauen wollen, von den Kirchen und durch die Amtleute der Gft. Mark ein allgemeines Almosen verkündet werde (K. 22; 91a—b). — Ausf.: St. A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. Nr. 387.

### Standesverhältnisse<sup>30)</sup>:

1666, Nov. 23: Unter Bezugnahme auf Art. 8, § 5 des Religionsvergleiches vom 9. Sept. des J. mit Pfalz-Neuburg (Jül. Berg) und weil die weltl. Jungfrauenstifter zu Bedbur, Oberndorf, Fröndenberg, Gevelsberg, Clarenberg, Herdecke, wie Soest-St. Walburg und Schildesche, zum Unterhalt der adl. Töchter verordnet sind und der Adel in Kleve-Mark und Ravensberg meist evangelisch wäre, sei die Stadt Soest besorgt, daß ihre bürgerlichen Töchter vom Stift Walburg künftig ausgeschlossen würden. Deswegen wird erklärt, daß bürgerliche Töchter in Stiftern und Klöstern, wo sie früher Aufnahme fanden, auch weiterhin aufgenommen werden sollen, was auch bei der Exekution des Relig.-Vergleiches beachtet werden solle. Verordnung aus Kölln/Spree, 13./23. Nov. 1666 (C, 76a—b).

### Propstei:

1662, Nov. 14: (Godtfriedt Düßel †) Henrich Adolph von Nehem (luth.) Vorstellung „ex jure devoluto“ wegen zu langer Vakanz. Dann Wahl durch die Kapitularjungfern „unanimiti voto“. — Folgend der Revers des Ad. Henr. v. Nehem 1663, Febr. 24 (C, 53a—54a).

1702, Juni 9: Dem bisherigen Propst v. Schüngelen wird „wegen alters und unvermögenheit“ Goswin Dietrich v. Crane, can. zu St. Patrocli zu Soest, mit dem Recht auf

---

<sup>30)</sup> Vgl. betr. d. zit. Vergl. vom 9. Sept. d. J.: Scotti, Kleve, I, S. 470 f. (Nr. 294).

Vgl. hierzu Schr. der Stadt Soest an den brandenbg. Kanzler v. Jena und den Rat Meinders in Berlin wegen der Standesverhältnisse im Kloster St. Walburg unter Bezugnahme auf obiges Schreiben von 1666, Nov. 13: das gen. Kloster wäre früher nie ein adliges Stift gewesen, die meisten Klosterjungfern wären bürgerlichen Standes gewesen, bis der Propst v. Neheim den Adel derart bevorzugt habe. Man bitte um Wiederherstellung des früheren Zustandes. Ferner sei „a tempore reformatae religionis... die stelle einer würdigen frawen stets mit einer evangelischen jungfer versehen worden“ (Konzept, Stadtarchiv Soest, XXVIII, 231).

Vgl. hierzu Hugo Rothert, Zur Kirch. Gesch. der ehrenreichen Stadt Soest 1905, S. 132 ff. — Hub. Schwartz, Gesch. der Reformation in Soest S. 306 ff.

Nachfolge adjungiert. Konfirmiert, jedoch mit Beanstandung, daß eigentlich schon bei der Vakanz nach dem can. v. Nehem als Ev. Lutherischem ein Ev.-Reformierter hätte Propst werden müssen. Deshalb müsse der nächste Propst ein Ev.-Reformierter sein (C, 145 a—b).

**Präbenden (der Stiftsjungfern)<sup>40)</sup>:**

1676, Jan. 8: Bestätigung eines Vergleiches vor dem Kapitel vom 28. Sept. 1675 über die Nachfolge der resign. Jungfer Cath. Elisabeth v. Diethardt (jetzt Frau v. Maeckern) zwischen den beiden Jungfern und Bewerberinnen Christina Tüllecken und Anna Cath. v. Grüter (XVI, 185a—b).

1676, Febr. 17: Der Anspruch der reform. Jungfer Agnes Cloutier auf ein „capitularhaus“ wird befriedigt. Bestätigung eines Vergleiches zwischen der gen. Jungfer und dem Stift vom 23. Jan. d. J. (XVI, 186b).

1803, Juni 17: Die „Chanoinesse“ v. Ende resign. zugunsten der Anne Louise Ferdinandine v. Borkowsky (K. 46, 32b).

**c) Spätere kathol. Pfarre (Soest):**

1713, Apr. 29: (Pastor Speuden, gegen den „einiger excessen halber . . . eine inquisition befangen gewesen“, war ohne „eine finale entscheidung abzuwarten, entwichen“). Vicarius N. Heinsing, Kollation (C, 176b ff.).

**d) Pfarrkirche St. Thomae (Soest):**

Inv.: Decht. und Kapitel von St. Patrocli-Soest.

---

<sup>40)</sup> Vgl. betr. Kaiserl. u. landesherrl. preces primariae: Kl. M. XVI A, 88½, Band. III, IV, VI.

Vgl. Stadtarchiv Soest XXVIII, 228 (1662, Nov. 17: Der Rat zu Soest an den Kurfürsten von Brandenburg, bittet um Konfirmation der Wahl der Jungfer Elisabeth von der Berschwordt zur „würdigen frauen (Äbtissin) im closter St. Walburgis alhie“. Konzept). — Vgl. ebd. Nr. 225: 1653, Aug. 29 (Sept. 8): Kurfürst Friedr. Wilh. v. Brandenburg an die Stadt Soest. Er habe einer der Töchter seines Oberforstmeisters in der Gft. Mark Gerh. Ketler zum Gerkenenthal eine Anwartschaft zum Stift St. Walburg auf Grund seines „ius primiarum precum“ ebd. verliehen. Ersuchen, daß keine andere Bewerberin der gen. Anwärtlerin vorgezogen werde. Ausgest.: Küstrin. Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift.

1549, Okt. 13: (Joannes Hemmermann, Pastor und can. zu St. Patrocli, †) Dr. Casparus Gropper<sup>41)</sup>, can. zu Soest (St. Patrocli) (B, 71a).

e) **Wiesenkirche, St. Mariae in prato** (Soest):

Inv.: Decht. und Kapitel von St. Patrocli.

1528, Juli 31: (Patroclus Mile, can. zu St. Patrocli, †) Theodericus Hugenpoet<sup>42)</sup>, cler. Mon. dioc. (B, 21b—22a).

f) **Reformierte Gemeinde** (Soest)<sup>43)</sup>:

Einkünfte:

1666, Sept. 10: Vergleich mit der Stadt Soest betr. Unterhalt der ref. Gmd.: Unter Bezugnahme auf frühere Verträge von 1627 und 1663, Febr. 6 betr. geistliche Güter usw. soll die Stadt der ref. Gmd. jährlich 75 Rtl. zahlen, ferner einen Garten von 6 „schilverden“ einräumen. Hingegen soll die Stadt die von der ref. Gmd. in Besitz genommenen geistlichen Güter behalten (XVI, 72b—74b).

1666, Sept. 16: Schenkung des Kurfürsten Friedr. Wilh. anlässlich der Geburt des Prinzen Ludwig am 4. Juli des J., daß alle Einkünfte aus Pfründenübertragungen an St. Patrocli der ref. Gmd. zugewandt werden und bei Bedarf auch andere Einkünfte aus Pfründenübertragungen an Kollegiatstiftern in Kleve und Jülich-Berg hierfür herangezogen werden (XVI, 74b—76a).

1701, Juni 4: Bestätigung dieser Schenkung durch König Friedrich I. von Preußen mit Wiederholung der Schenkungs-urkunde (C, 155b ff.).

---

<sup>41)</sup> Vgl. hierzu Rothert, Kirch. Gesch. Soest S. 192 f. Die Besetzung mit Gropper war nur eine vorübergehende Erscheinung des Interims.

<sup>42)</sup> Th. Hugenpoet konnte sich nicht durchsetzen gegenüber Joh. Wösthoff (1528—32), vgl. Rothert, Kch. Gesch. Soest, S. 194. — Vgl. Akten des Stadtarchivs Soest (XXVII, 23) betr. das Kollationsrecht an der Wiesenkirche 1529/1530, mit Abschr. älterer Urk. seit dem 13. Jhdt., z. B. 1257, Juni 28 (Westf. UB. VII, Nr. 956).

<sup>43)</sup> Vgl. über die Entstehung der Soester reformierten Gmd. um 1662/1664, womit obige Urk. im Zusammenhang stehen: Rothert, Kch. Gesch. Soest, S. 172 und Schwartz, Reformation in Soest, S. 320. — Vgl. für die spätere Zeit: St. A. Düsseldorf, Kl. M. XVI, Spez. 117 (1684—1794).

g) **Kapelle auf dem herzogl. Hof** zu Soest („van alders geheiten des biscops hoff“).

1487, Jan. 26: (Arnt Loerinchuiss, can. zu St. Patrocli, tauscht ohne herzogl. Konsens; Tausch deshalb nicht anerkannt). Patroclus Myle<sup>44</sup>), Thomassoïn, Sohn eines Soester Bürgers. — PräS. durch Gaedert Kettler, Amtm. zu Soest. Die Kap. bezeichnet als Lehen des Herzogs („van ons to leen ruerende“). — Schreiben an die Stadt Soest v. gl. Dat. (A II 21b—22a).

h) **Hohes Hospital** (Soest). Bürgerliches Jungfernstift<sup>45</sup>).

Präbenden-Verleihung auf Grund der dem Landesherrn zustehenden „jura primariarum precum im weltlichem kloster“ (1708)<sup>46</sup>).

1522, Okt. 4: Herzog Joh. III. v. Kleve an die Stadt Soest betr. das schon seinen Altvätern und seinem Vater gemäß der Soester Huldigung zustehende Recht der Vergabung einer Stelle im alten Hospital. Zuweisungsrecht einer Stelle für den Soester Stadtsekretär Meister Jaspar (XI, 268a—b).

1708, Juli 19: Präbende für Cath. Clönne, Tochter des Soester Erbrichters Herm. Dieterich Klönne (C, 170a—b).

i) **Dominikanerinnenkloster Paradies** b. Soest (seit 1579 auch freiweltliches protest. **Jungfrauenstift**<sup>47</sup>). — Auf letzteres beziehen sich die Angaben 1660/66).

---

<sup>44</sup>) Ein Patroclus Myle 1487, Nov. in der Kölner Art. Fakult. immatriculiert: Keussen, Köln. Matr. II, S. 203. Ein Patrocl. Mile war, 1517—1528 († 15. 5.) Pastor an der Wiesenkirche, gleichzeitig can. zu St. Patrocli, vgl. ob S. 51, und Rothert, Kirch. Gesch. Soest, S. 194. — Vgl. St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark, XVI, Spez. 183 (1487) betr. den Anspruch des Joist Bisschop, Vik. zu Soest, auf die gen. Kap. wegen Einweisung durch den Offizial zu Werl und die Bemühungen Kleves, den Bisschop zu entfernen.

<sup>45</sup>) Vgl. Rothert, Kirch. Gesch. Soest, S. 54 f.: betr. die Umwandlung des Hoh. Hospitals zu Soest seit dem 14. Jahrhd. zum bürgerl. Jungfernstift.

<sup>46</sup>) Vgl. Stadtarchiv Soest, Akt. 2 und 2a: Stellenbesetzung durch den König v. Preußen im Hoh. Hospital zu Soest 1730—1784.

<sup>47</sup>) Vgl. betr. spätere Streitigkeiten zwischen den ev.-luth. und den ev.-reformierten Jungfern wegen der Präbenden und Einkünfte und den deswegen bei der klev. Regg. anhängig gemachten Prozeß:

Landverpachtung auf 12—14 Jahre:

1510, Juli 23: An Frederick Sluyter, Bürgermeister zu Soest, zur Anlage einer Salzsode (XI, 38b—39a).

Verhältnis zwischen der protest. und kathol. Abteilung:

1660, Febr. 24: Vertrag zwischen den protest. Jungfern und der kathol. Priorin und den kathol. Konventualinnen über die Verteilung der Einkünfte wie der Wohnungen des Klosters. Mit einem folgenden Verz. der Klostergüter und ihrer Einkünfte. Mitwirkung des Soester Stadt-Sekretärs Grimmäus. — Bestätigt 1660, März 17 (XV, f. 409—422). — Vgl. hierzu: Rothert, Kirch. Gesch. Soest, S. 144 f.

Konfirmation der Wahl der Äbtissin („frauwe“):

1666, Aug. 31: (Cath. v. Brambach †)<sup>48)</sup> Anna Elisabeth v. Walrave. Bitte der Stadt Soest um Bestätigung (C, 72b).

**k) Amt des procurator fisci ecclesiastici** (kathol. Kirchensachen).

1730, März 30: Joh. Arnold Cruseman wird zum „procurator fisci in ecclesiasticis romano-catholicis“ in der Stadt Soest und der Börde bei den dortigen Gerichten bestellt, weil „unter denen römisch-catholischen geistlichen in ged. stadt und boerde sowohl wegen der zu haltenden residentz alß sonsten allerley unordnungen vorgehen“ (XVII, 257a—b).

**l) Verschiedenes<sup>49)</sup>.**

1684, Okt. 9: Anthon Utz, Buchdrucker zu Soest, der „das neu vollständig Soestisches evangelisch-lutherische gesangbuch, sampt einem betbuche, evangelien und epistolen, historien,

---

(St. A. Düsseldorf.), Kleve-Mk., Akt. XVI, Spez. 118 (1710—26). — Aus dieser umfangreichen Akte ergibt sich auch die Ausübung eines Koll. Rechtes der Königin v. Preußen auf Grund des „ius primariorum precum“, z. B. 1709, Juni 29 für Sibylle Hedwig Charlotte v. Berchem vom Hause Weddringen als Nachfolgerin der heiratenden „chanoinesse“ Jacobi. Die vier reformierten Mitglieder des protest. Stiftes protestierten gegen diese lutherische Besetzung.

<sup>48)</sup> Vgl. betr. die Wahl der Äbtissin Cath. v. Brambach 1660: Rothert, Kirch. Gesch. Soest, S. 144 f.

<sup>49)</sup> Für die Soester Petrikirche, wofür keine Registerintragg. überliefert sind, sei an dieser Stelle eine Vikariestiftung zu Ehren St. Barbara zitiert: (Kurköln, Urk. 2040a, o. D., ca. 1414—44): Erzbischof Dietr. v. Köln bekundet eine Vik. Stiftg. zu Soest „in der

vom leiden und sterben unsern herrn Jesu Christi, item histori von der zerstörung der stadt Jerusalem und Enchiridion des Kleinen Cathemismi Lutheri in format 12°, sodan eben dies gesangbuch in format 24°, item evangelisch-lutherisch, lateinisch und teutsche A. B. bücher, theils bereits verlegt und getrucket hatte, auch theils zu verlegen und zu trucken im werck begriffen were“, erhält das Privileg, daß seine Bücher in den nächsten 10 Jahren in den kleve-märkischen Landen nicht nachgedruckt werden dürfen. Verstöße hiergegen sollen mit dem Verlust des Druckes und einer Buße von 25 Gold-Gl. je zur Hälfte für den Fiscus und für den gen. Anthon Utz geahndet werden (XVI, 281—282).

1708, Mai 21: Anthon Utz, Buchdrucker zu Soest, überträgt sein Privileg zum Druck und Verkauf des Soester Gesangbuches auf Johannes Hermanni und dessen Sohn. Bestätigung und Schutz vor Wettbewerb durch Buchdrucker zu Korbach, Lemgo, Paderborn und Dortmund betr. Verkauf in Soest und in der Gft. Mark (XVII, 55a—b).

## 72. S p r o c k h ö v e l (Ennepe-Ruhr-Kreis).

**Pfarrkirche:** Inv.: Decht. von St. Georg zu Köln (1400). — Später wird nur der „archidiaconus loci“ erwähnt.

1394, Febr. 22: Gotschalk erwähnt, zugleich Inhb. eines Altars der Blankensteiner Kap. (vgl. ob. I, S. 26).

---

olden kercken“ durch Nolliken van Lunen, wegen eines Totschlages an Dietr. v. Langenberg, dem Jüng.: Kollatoren dieser Blutsvikarie für die Familie Langenberg werden des Totgeschlagenen Vater Dietr. v. L. zu Soest und dessen Nachkommen. — Inv. durch den Pastor der Petrikirche als Archidiakon. — Einkünfte um Soest aus folgenden Grundstücken: „achter Telmen, 9 Mg. bebaut von Nollikin v. Garbrechtinghusen“, — „in der olden wese“ 3 Mg., bebaut von Hans v. Horne, — 2½ Mg. „up der Sledde by dem Helwege“, bebaut von der Weyversche, — 2½ Mg. „by dem Valschenmarkete“, bebaut von Andr. Ghoegreve, — 16 Mg. Saatland an dem Lyndlo, bebaut von Herm. Dusthart und der Karmensche, — ferner Einkünfte aus Soester Häusern: Rotger des Loers Haus „uppe der Loerebecke“, aus dem Ordhaus neben dem Wiesenkirchhof und Heindr. Veseling, ferner aus dem Hause Snoyrkins in der Nöttenstraße. — Erster Priester der Pfründe ist Henr. Mertzeman.

- 1400: (Gotscalcus) Heinricus Wydeeye, cler. (II, 17b).
- 1462, Sept. 12: (Coenradus) Hilbrandus Vledinck, cler. Col. dioc. (A, 28b).
- 1500, Juni 21: (Hildebrandus Fledinck †) Theodricus Fledinck, cler. Col. dioc. (A II, 59b).
- 1508, Sept. 13: (Theodricus Vledinck †) Henricus de Langenberg (A II, 82a).
- 1518, Aug. 11: Dem Henrich van Langenberg, Pastor der Kapelle (!) zu Sp., wird erlaubt, die Kap. an den Priester Johan Hombergh van Swelm zu resignieren und zu übergeben (B, 10a).
- 1519, Okt. 8: (Henricus de Langenborgh †) Johannes Homborgh de Swerten [!, vgl. ob.: „de Swelm“ gen.], presb. Col. dioc. (B, 12b—13a).
- 1567, Juli 20: (Joh. Hombergh †) Arnoldus Scheman, presb. (B, 87a).
- 1635, Jan. 20: (Petrus Scheidman, resign. „eines hohen alters und unvermögenheit halber“) Arnoldus Drögehorn (B, 168a—169a).
- 1640, Aug. 2: (Arnold Dröghorn, „valedicirung“) Henrich Fischer (B, 181b f.).
- 1656, Okt. 5: (Henricus Fischer †) Wennemarus Mäler (C, 17a—b).
- 1694, Juni 28: Dem ev. luth. Pastor Wennemar Mahler, der „mit einer solchen leibschwacheit überfallen worden, daß er ein zeitlang selbst nicht allein den gottesdienst nicht verrichten, sondern woll gar ahn seiner reconvalescentz gezweifelt wirdt, daß er denselben fernerhin nicht verrichten werden können,“ wird Dieterich Ernst Dornseiff adjungiert (C, 127b ff.).

### 73. Syburg (Stadtkr. Dortmund).

#### Pfarrkirche<sup>50)</sup>.

- 1460, Dez. 14: Hermannus in den Spyker, Pastor zu S., resign. im Tausch mit Johannes Pentlinck, Pastor zu Lütgendortmund (A, 26b). Vgl. betr. Lütgendortmund.

<sup>50)</sup> Ein Dietr. op dem Brincke, Pastor zu S., als Empfänger eines Willebriefes für den Hof zu Villigst genannt: St. A. Düsseldorf, Broich Urk. Nr. 170 (1481, Aug. 6).

a) **Pfarrkirche**<sup>51)</sup> (u. Hospital):

1445, März 25: Memorienstiftg. in der Pfarrkirche und dem Hospital zu Unna, wie für den St. Annen-Altar in der Pfarrkirche (IV, 56a). — Druck: Reinh. Lüdicke, Unna (Stadtrechte der Gft. Mark), 1930, S. 71 f. (Nr. 49).

1446, Sept. 15: Präs.: (Coenradus Carthuysen †) Theodericus Nederhove (K. 19, 90a).

b) **Diakonatstelle** ebd. (3. luth. Pastorat). Konfirmationen.

1673, Dez. 19: (Magister Langrötger †) Henricus Rumpäus (C, 84a f.).

1718, Mai 2: Joh. Eberhard Kannengießer, candidatus (C, 207b f.).

c) **Vikarien St. Joh. und St. Andreae**<sup>52)</sup> (Pfarrkch. zu Unna).

(Gestiftet von den Voreltern der unt. gen.)

1655, Okt.: Übertragung der Andreas-Vikarie (durch die Brüder Joh. und Dietr. v. Bueren) an die ref. Gemd. zu Unna. —

1658, Apr. 20: desgl. des beneficium St.-Johannis-Altaris (letzt. Inhb. Joh. Ebberhardt Neuhoff) durch Dr. der Rechte Heinrich Krackerügge, Bürgermeist. zu Unna. — Zustimmung des nächsten Agnaten (Neffen) Jobst Henderich Krackerügge 1658, Ostern. — Bestätigg. durch die klev. Reg. 1660, Apr. 24 (C, 32a—34b).

d) **Vik. St. Matthiae**. Blutsvikarie.

1670, Febr. 15: Caspar Bielstein, Pastor zu Wickede (Koll. durch Joh. Schorlemmer, Bgm. zu Lünen, 1669, Nov. 30). Bestätiggung (XVI, 124a—125a).

e) **Mellinsche Vikarie** (vgl. unter Wickede).

---

<sup>51)</sup> Vgl. betr. die (Marien-) Kapelle ebd.: Kl. Mk. Urk. 2770 (1510, Sept. 30): Dotierung durch Ehelt. Goke Bezeler u. Greyte. — Nr. 2794 (1518, Jan. 11): Stiftg. einer Wochenmesse durch Heselke, Ww. Hynr. v. Reynen. — Nr. 1803 (1519, Mai 9): dieselbe Heselke stiftet eine Kornernte zum „geluichte“.

<sup>52)</sup> Vgl. Jül. Berg II, 1218: betr. die Andreas-Vikarie zu Unna (1628).

75. Üntrop b. Hamm (Diözese Münster!).

**Pfarrkirche** (später ref.):

- Inv.: Propst von St. Martin in Münster (1406—1607).
- 1406, Jan. 30: (Hinricus de Zelmync resign.) Arnoldus Hollen, presb. Col. dioc. (II, 26b).
- 1411, Okt. 21: (Arnoldus Hollant resign.) Ludolfus de Monasterio, presb. Col. dioc. (K. 15, 26a).
- 1413, Nov. 17: (Ludolphus de Monasterio, presb. Col. dioc., resign.) Johannes Coci de Lunen, presb. Col. dioc. (K. XV, 57a).
- 1464, März 17: (Harmannus de Soist †) Henricus de Borgelen, cler. Col. dioc. (A, 35b).
- 1465, März 21: (Henricus de Borgelen, cler. Mon. [vgl. ob. Col.!] dioc., resign.) Gerardus Volbert, cler. Mon dioc. (A, 35b).
- 1503, Sept. 7: (Gerardus Volbert, presb. †) Reynoldus Apellykyste, cler. Col. dioc., magist. in artib. (A II, 74b—75a).
- 1521, Okt. 26: (Reynoldus Appelkiste †) Henricus Clos, cler. Col. dioc. (B, 16a).
- 1529, Aug. 13: (Henricus Clos resign.) Johannes Vlasacker, presb. (B, 22a—b).
- 1529, Sept. 16: (Johannes Vlasacker †) Rutgerus de Drechen, cler. Mon. dioc. (B, 23a).
- 1547, Juni 11: (Rutgerus de Drechen †) Bonaventura Bruynickhuysen (B, 66a).
- 1578, Okt. 31: Bernhardus de Staden, bisher vicecuratus ebd. (B, 98b).
- 1607, Febr. 6: (Bernhardus de Staden †) Hermannus Westhoff, vicecuratus [luth.] (B, 119b).
- 1632, Juni 21: (Hermannus Westhovius †) Hermannus Pighius<sup>53</sup> (B, 158a—159a).
- 1665, Apr. 2: (Herm. Pius (!) †) Hermannus Bernhardus Piggius, ref. Prediger (C, 65a—b).
- 1683, Juni 15: (Piggius, Prediger †) Johan Dieterich Engels, bisher Prediger zu Mark (C, 113a—b).

<sup>53</sup>) P. war der 1. ref. Prediger, vgl. Neuhaus, Ksp. Üntrop S. 35.

## 76. Valbert (Kr. Altena).

**Pfarrkirche** (später luth.): Presentatio alternatis vicibus (1555).

Inv.: Propst von St. Severin zu Köln (1555—1607).

1555, Mai 13: (Jacobus Sonneken †) Wilhelmus Holman de Nyerstat<sup>54</sup>), presb. (B, 74b).

1567, März 15: Anthonius Westhoven<sup>55</sup>), cler. Col. dioc. (B, 86b).

1607, Febr. 25: (Conradus Schroder †) Antonius Juncker, presb. (B, 120a).

1628, Febr. 11: Hermannus Rostius (B, 149b f.).

1633, Sept. 21: Wennemarus Leonhardi (B, 165 ff.).

1642, Sept. 9: (Wennemar Leonhardi resign. †) Joh. Schönenberg, Vikar ebd. (B, 187b f.).

1700, Jan. 20: (Johan Schonenberg †) Henrich Christian Schonenberg, Sohn des vor. (C, 141a f.).

1716, Aug. 1: (Schonenbergh †) Johan Dietherich Westhoff (C, 199a—b).

## 76a. V ö r d e (Ennepe-Ruhr-Kr.).

**Pfarrkirche, Güter.**

1496, Okt. 1: Vergleich zwischen den Vorstehern der Kirche und der Familie Storing betr. zwei streitige Höfe Haeven und Nylender Gut (VII, 164).

## 77. Volmarstein (Ennepe-Ruhr-Kr.).

a) **Pfarrkirche** (St. Vincentii 1564)<sup>56</sup>):

Inv.: Dompropst zu Köln (1399—1577).

1399, Nov. 20: (Nycolaus †) Petrus de Hatnegge, presb. (II, 10b).  
— Druck: im Anhang, s. unten S. 79.

1449, Sept. 5: (Petrus de Volmensteen †) Johannes de Doedynckhuysen, cler. Col. dioc. (A, 3a).

1458, Mai 10: (Johannes de Dodinckhuysen resign.) Theodricus Schucke, presb. Col. dioc. (A, 21a—b).

1483, Sept. 1: (Theodricus Sprochoevel †) Liborius Duynhoff, presb. Col. dioc. (A II, 8 b).

---

<sup>54</sup>) Vgl. Akte Kleve-Mk. X, 92 (1567) betr. Schulden des gewesenen Past. Wilh. Holman, der heimlich seine Habe nach Neustadt geflüchtet habe.

<sup>55</sup>) Vgl. Akt. Kleve-Mark X, 92 (1567): Gesuch des Ant. Westhoff um baldige Präsentation, da im Ksp. Valbert die Pest herrsche.

<sup>56</sup>) Einkünfte-Verz. der Pfarre 1548: Kleve-Mk. XVI, B, 124.

- 1507, Juli 6: (Liborius Doenhof †) Paulus Overheyden (A, II, 83b).
- 1514, Sept. 10: (Paulus Averheyde resign.) Gerardus de Haffen, presb. et vicarius Xanctensis (B, 2b—3a).
- 1515, Febr. 7: (Gerardus de Haffen resign.) Arnoldus ther Hernhave, cler. Col. dioc. (B, 3b—4a).
- 1521, Mai 18: (Arnoldus de Herenhave resign.) Hermannus Doirhoff, cler. Col. dioc. (B, 15a—b).
- 1564, Okt. 1: (Herm. Doirhoff †) Anthonius Slouck<sup>57)</sup>, presb. (B, 85b).
- 1577, Mai 21: (Anth. Slouck †) Gerhardus Droeghorn<sup>58)</sup>, presb. Col. dioc. (B, 97a).
- 1631, Okt. 20: (— — †) M. Petrus Borbergius (B, 156a—157a).
- 1641, Okt. 7: (Petrus Borberg, „abstandt“) Johannes Revelman (B, 183b—184b).
- 1677, Juli 14: Dem Joannes Revelman wird „bey herannahendem zimblichen alter“ sein Sohn Fridericus Petrus Revelman mit Recht auf Nachfolge adjungiert (Berufung durch die Gmd. schon 1676, Aug. 25 (C, 102b ff.).

b) **St. Georgs-Vikarie** (in der Pfarrkirche)<sup>59)</sup>.

Inv.: Pastor der Pfarrkirche:

<sup>57)</sup> Vgl. Akt. Kleve-Mark XVI, Spez. Nr. 124: Eingabe der Untertanen des Ksp. Volmarstein Aloff Gruyter, Mathyß von Hoete und Jaspas Rockhall wegen Übertragung der Pfarrkirche an ihr Nachbarskind, den Herrn Thunis (Sluck), zur Zeit Kaplan zu (Ob.) Wengern im Amt Wetter. Es wird um baldige Anstellung ersucht, da die zur Zeit im Ksp. herrschende Pestkrankheit zahlreiche kirchliche Amtshandlungen erfordere. O. D. (vor 1564, Sept. 5). — Gleichzeitige (erfolglose) Bewerbung eines Herm. Speinckhuiß aus dem Ksp. Volmarstein, (Gymn. Emmerich, Univ. Löwen, Kapl. zu Düsseldorf, zuletzt zu Mettmann) 1564, Sept.

<sup>58)</sup> Vgl. Kleve-Mark XVI, Spez., 124 (O. D. ca. 1576/77): betr. Prüfung des Gerh. Droeghorn durch den Hofkaplan zu Kleve: Leben und Wandel in Ordnung, jedoch sei Droeghorn „in der heiliger schrift und sunsten vast weinig belesen und erfarn, doch hefft angelaefft, dat hy vlytig studiern und den dienst christlich und trowlich verwaren wolle.“

<sup>59)</sup> altare sancti Georgii, bezw. vicaria divi Georgii.

Einkünfte<sup>60)</sup>:

Präs.:

1418, Mai 27: (Hildebrandus de Blanckenstein, presb., resign.)  
Johannes filius Heinrici de Hatnegge, cler. Col. dioc.  
(III, 20b).

1462, Aug. 11: Hermannus Mulderpass, rector altaris St. Georgii martiris, siti in parrochiali ecclesia in Volmensteyn, resigniert durch seinen procurator Anthonius Solrebeke, Richter zu Wetter, auf gen. Altar in die Hände des Herzogs Joh. v. Kleve, Grafen von der Mark, als „patronus“ des gen. Altars. „Acta fuerunt hec in castro Hurde in camera canchellarie (!) ibidem.“ — Zeugen: Hermannus de Braclis, Propst zu Kleve, und Joh. van der Leiten, Rentmeister zu Wetter (A, 35a).

---

<sup>60)</sup> Vgl. für die Einkünfte den Visitationsbericht von 1533 (Kleve-Mark XVI, Spez. Nr. 124. Abschr.): „Ex annotatione Joh. van Hoentgen, gnt. Wassenbergh, der visitation de anno 33, den XXV. ten julii to Wetter:

Volmerstein: Die kirch hat zwei vicarien:

- 1) Ein ist kortz angehauen, altar dive virginis.
- 2) Sent Jurgens vicarie. Hermannus Menne ist rector . . .  
Gyffter myn gnediger her ex iure patronatus: 14½ malder hartz korns, 20 malder haveren, 2 schultschwyn, 3 dortmundische gulden. 1 huyß hoert zu der vicarien. Habet all dags misse.“ — Ebd. Verz. der sonstigen Einkünfte, O. D. (ca. 1572):
- 1) Haus und Hof zu Volmarst., mit 4 Berechtigungen in der Hulsbg. Mark.
- 2) Aus dem Gut Donhoff im Gericht Herbede 3 Malter Roggen, 3 Mlt. Gerste und 2 Scheffel Weizen.
- 3) Aus dem Beckgut bei Boele 3 Mlt. Hartkorn, 9 Mlt. Hafer, 1 Schuldschwein und 6 Hühner.
- 4) Jurgen tho Buddinck 6½ Tl. — Jasper tho Ennede 24 Schillg. — Peter tho Grundtschottelen 10 Schillg. — Aus einigen Gärten 18 Schillg.
- 5) Rorius (?) Hermeken, aus einem Hause, der Vik. gehörig, 8 Schillg.

Die gesamten Einkünfte betragen in Geld umgerechnet 41 Tl., 1 Schillg.

- 1462, Aug. 21: (Hermannus Mulderpass resign.) Johannes Hoewerde, cler. Col. dioc. (A, 34b—35a).
- 1463, Aug. 23: Jurastudium des Vik. Joh. Hoewarde<sup>61</sup>): Herzog Joh. v. Kleve bekundet: „Alsoe Johannes Howarde, vicarius to Volmesteyn, ons to kennen gegeven heiffit, dat he begerte heb, noch twe off drij jairlanck to Collne jura to studieren ind ons dairom gebeden heiffit, so wy van der vicarien vurger. patroen synt, dat wy oen die vurger. tyt syns studiums synre persoanliker residentien op die vurger. vicarie verlaiten willen, ind want wy dan dairtoe geneeygt syn, geleerde personen in onsen landen to hebn, so bekennen wy, dat wy den vurger. Johanne gegont hebn ind ghunnen, dry jairlanck to Coilne jura to studiren in alsulliker maiten, dat hie die voirs. tytlancks gewoentliker wyse steeds sonder bedroch studiren ind na den vurs. dryen jaren weder tot der residentien der voirs. vicarien komen ind die selver bedryven ind bewaren sall, ind die oick bynnen desen voirs. dryen jaren verdryven laten myt missen ind anders na inhalde der fundatien. Ind dit, als vurs. steit, heiffit ons die voirs. Johannes gelaiffit, dat hie dat so doin ind halden sall. Ind heiffit mede verwilkert, offt sake were, dat hie hyran verbrekelich wurde, dat wy die voirs. vicarie asdan enen anderem geven ind dairmede versien moighen“ (A, 34b).
- 1463 (ohne Tag): (Joh. Hoewerde, diaconus Col. dioc., resign.) Theodricus Gerlaci, presb. Col. dioc. (A, 35b—36a).
- 1471, Juni 20: (Theodericus Gerlaci †) Johannes Howarde, presb. Col. dioc. (A, 35b).
- 1485, Apr. 28: (Joh. Howarde, presb., †) Johannes Cost, presb. Col. dioc. (A II, 18a).
- 1492, März 26: (Johannes Kost, presb. †) Tilmannus Buederick, presb. Col. dioc. (A II, 42a).
- 1492 (ohne Tag): Entbindung des Vik. Tilm. Buederick von der Residenzpflicht und Erlaubnis zur Anstellung eines Priesters als seines Vertreters, in gleicher Weise wie für den früheren Vik. ebd. Joh. Howarde (A II, 43b). (Vgl. oben.)
- 1503, Dez. 9: (dominus Tilmannus †) magister Jacobus de Spe-

<sup>61</sup>) Joh. Hoewarde bei Keussen, Köln. Matrikel nicht genannt.

dinckhuisen (A II, 75b). (Gleichzeitig wurde derselbe J. de S. wie sein Vorgänger Pastor zu Orsoy).

1572, März 27: (Hermannus Menne [v. Neuenrade] †) Georgius Werninck<sup>62</sup>), cler. Col. dioc. (B, 92b).

1593, Juli 15: (Georg Werninck, Richter zu Wetter, resign.), jährlich alternierende Übertragung an

1) Frederich Delbrugh, Pastor zu Dahl (an der Volme),

2) Gerhardt Droghorn, Pastor zu Volmarstein, weil beide „geine competenz to leven“ hätten. Nach dem Tode eines der beiden soll der andere die dauernde Nutznießung und Bedienung haben. Nach des letzteren Tode soll die Vik. an den Landesherrn zur Kollation zurückfallen (B, 107a—b).

1599, Sept. 22: (Friedricus Delbrugg, Past. in Dahl, und Gerh. Dröghorn, resignieren gemeinsam) Wesselus Dröghorn, cler., Sohn des Gerh. D. (B, 112a)<sup>63</sup>).

1636, Mai 9: Wilh. Georg Seel, Pastor zu Brienen (Kr. Kleve) (B, 171b).

1677, Juli 14: Dem Joh. Revelman, Past. u. Vik., wird sein Sohn Frideric. Pet. Revelman mit dem Recht auf Nachf. in Pastorat und St. Georgsvikarie adjungiert (C, 102b ff.).

#### c) Küster- und Schulmeisterdienst.

1652, März 16: Albrecht Birckens erhält gemäß „berufsbrieff“ der Gmd. vom 17. Juli 1650 den Küsterdienst mit dem Recht auf Nachfolge im Schuldienst seines im hohen Alter befindl. Vaters daselbst (C, 3a—b).

#### 78. Walstedde (Kr. Lüdinghausen).

**Pfarrkirche:** Koll.: abwechselnd mit dem Propst von St. Mauritius zu Münster (extra civitatem).

Inv.: Archidiaconus loci (1562).

Einkünfte:

1533, Aug. 17: Schreiben des Hinrich Holtman, Past. zu W., als

---

<sup>62</sup>) G. Werninck war ein Sohn des Dietr. Werninck, Richters zu Wetter, vgl. Kleve-Mark, XVI, Spez. 124.

<sup>63</sup>) Nach dem Tode des Wessel D. (1626) bewirbt sich sein Sohn Arnold und dessen kath. Konkurrent Hildebr. Busaeus (Kleve-Mark XVI, Spez. 124).

„willige cappellaen und deyner“ (des Herzogs) an den Herzog: Klage über Vorenthaltung von 18 Mudden Gerste aus dem Hilligenhofe, im Ksp. Drensteinfurt, Bauerschaft Mulhorst, durch die Brüder v. Ermelen zu Nalraide, als Inhaber. Der Herzog wird deswegen um ein Schreiben an den Bischof Franz v. Münster gebeten, da dem Herzog und dem Propst von St. Mauritius zu Münster alternierend das Recht zustehe, die Kirche zu W. zu „confereren“. Ausfertigg. Pap. (Eingeheftet in B, zwischen fol. 27 u. 28. — Abschr. ebd. f. 28a—b).

Präs.<sup>64)</sup>:

1486, Sept. 22: Joh. Vlasacker, Past. zu Kamen, erhält die Erlaubnis zum Tausch mit Joh. Moler, Pastor zu Walstedde (A II, 21a).

1503 (1504), Dez. 31: Joh. Vlasacker, Rektor der Pfarrkirche zu Walst., erhält die Erlaubnis zum Tausch mit Theodericus Schemell, presb. Col. dioc. Betr. das herzogl. Koll. Recht wird bemerkt: „cuiusque collatio seu provisio ad nos et successores nostros racione comitatus nostri Markensis de iure patronatus alternatis vicibus ad nos pertinere dinoscitur.“ (A II, 84 b).

1562, Juli 25: (Henricus Holtman †) Judocus Haeve, presb. (B, 83b)<sup>65)</sup>.

1617, März 7: (Joh. Veldthausen †) Jodocus Schlueter (B, 132a ff.)<sup>66)</sup>.

1691, Apr. 19: (Bernh. Plickenkamp †) Gerhardt Melchior (C, 123a—b).

## 79. Wattenscheid.

### a) Pilger-Hospital zu Stalleicken.

1371, Okt. 29: Graf Engelbert von der Mark gewährt dem „pelgrymehuyss ind hospitaill, gelegen ton Stailleycken op

---

<sup>64)</sup> Vgl. St. A. Münster, Kleve-Mark, Akt. 590: betr. Koll. der Pfarre Walstedde 1590—1802.

<sup>65)</sup> Jod. Haeve war bisher Kapl. zu Ahlen, vgl. gen. Akt. im St. A. Münster.

<sup>66)</sup> Vgl. gen. Akte im St. A. Münster z. gl. Dat.: betr. Jobst Slueter v. Walsteden als Sohn des Henr. Sl. (Supplik., vorgelegt am 5. 3. 1617).

dem helweghe in dem kerspele to Wattenschede“ Freiheit von Diensten wie den Nachlaß der dort verstorbenen Pilger. Bestätigt durch Herzog Joh. II. 1500, Okt. 13 (VII, 269b—270a). (Or. im kath. Pfarrarchiv Wattenscheid, vgl. Kunstdenkm. Landkr. Gelsenkirchen S. 39). — Druck: Ed. Schulte, Stalleicken, 2. Aufl., S. 44.

b) **Melatenhaus** der Leprosen bei Stalleicken.

1488, Sept. 21: Herzog Joh. II. v. Kleve gewährt „den armen sieken leprosen menschen des malaten huys gndant Nykercken by Staelleycken“ Schatz- und Dienstfreiheit für ihre „schulden ind bouwelueden“ (VII, 70a—b).

c) **Kathol. Pfarre.**

Koll.<sup>67)</sup>: 1655 Matth., Frhr. v. Nesselrode zu Rhade (als Inhb. des Hauses Leithe).

Allgem.:

1610, Apr. 15 und Sept. 10: Erlaubnis zu einer Kirchensteuererhebung nach Beratung mit dem Amtm. (zu Bochum), zwecks Reparatur der baufälligen Kirche (XV, 174b f., 188b f.).

Konfirmationen:

1655, Nov. 30: Adolphus Nedelman. Konfirm. (C, 12b)<sup>68)</sup>.

d) **Luth. Pfarre:**

1652, Mai 16: (— — †) Albertus Krampe, Prediger. (Koll.), (C, 4a).

80. **Weitmar** (Stadtkr. Bochum).

**Pfarrkirche** (luth.). (Koll.: Haus Weitmar).

1664, Dez. 10: (Caspar Piscator †) Peter Schweffelinghaus, Prediger. Konfirmation (C, 61b—62a).

81. **Wellinghofen** (Stadtkr. Dortmund).

a) **Pfarrkirche** (später luth. und ref. Simultaneum).

Der Pastor zu W. hatte die Investitur für die Schloßkapelle zu Hörde. Dabei wird erwähnt:

---

<sup>67)</sup> 1668 kam das Patronat an das Stift Essen, vgl. Stift Essen Akt. II, 52.

<sup>68)</sup> Vgl. Joseph Lappe, Kirch. Gesch. Wattensch. I, S. 51: Adolph Nedelman war tätig 1655—83, er war zugleich primissarius zu W. 1680/83, (betr. Vik. Herberti et Nicolai) — vgl. Math. Vogt, Gesch. d. Primissariates in W., 1932 (Münst. Diss.).

1498, Juni 14 und 1502, Juni 19: Theodricus de Sunderen (Funderen?) (A II, 58b u. 72a).

Als gleichzeitiger Inhaber der Schloßkapelle zu Wetter wird gen.:

1470, Aug. 9: Johannes Hakenbergh, resign., betr. gen. Kapelle (A, 44a).

**b) Luth. Gemeinde:**

1697, Sept. 12: Dem Robert Starman wird wegen hohen Alters sein Sohn Henrich Wilh. Starman mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert. Koll. durch die Reg. „als patronus dieser pastorath“ (C, 132a ff.).

**c) Reform. Gemeinde:**

1686, Febr. 8: (Wilh. Waßmuth †) Friderich Lenhoff, Köll. durch den „patronus turnarius“. Konfirm. — Gleichzeitige Übertragung der Einkünfte der Schloßkapelle zu Hörde, mit der Verpflichtung zur Abhaltung ref. Gottesdienstes zu Hörde (vgl. ob. I, S. 56). (C, 114b ff.).

**d) Vik. St. Stephani et Antonii. (Hackenbergische Vik.).**

1669, Sept. 24: Bernhardus Ludolphus Huseman, Sohn des Albertus Huseman, Pastors zu Mengede, (Koll. durch Casp. Hackenberg). Konfirm. (XVI, 121a—b).

82. Welver (Kr. Soest).

**Pfarrkirche (luth.).**

1699, Sept. 5: Gerhard Goswin Andreae. Nach Wahl durch die Gmd. Anweisung an Richter zu Soest, Unna, dem Gewählten „zu bedeuten, alhie [in Kleve] sein patent gebührend zu suchen“. Abweisung der Eingriffe des Soester Magistrates „in episcopalibus, das patent von ihnen zu gesinnen“ zu wollen (C, 139b).

1714, Mai 2: (Goswin Andrae †) „in puncto der wahl zwischen Saltzhammer und [Joh. Albert] Henneke irrungen vorgewesen und in unserm hofflager unterm 19. Martii zum vortheil des letzten decidiret“. — Bestätigung der „vocation“ (C, 184a—b).

83. W e n g e r n / Ruhr (Unterhalb Volmarstein)<sup>69</sup>).

**Pfarrkirche** (später luth.):

Inv.: Archidiaconus loci (1485—1520).

1485, Juni 8: (Henricus Pelsler †) Johannes Witte, presb. Col. dioc. (A II, 18b).

1520, März 12: (Henricus Vyscher †) Theodericus Kroeß, presb. Col. dioc. (B, 13a—b).

1626, Okt. 9: Dem Pastor Joannes Fabricius wird sein Sohn M(agiste)r Henricus Fabricius mit dem Recht auf Nachfolge adjungiert (B, 147a—148a).

1666, Mai 8: Georgius Dröghorn, Konfirm. (C, 69a—b).

1718, Febr. 7: (Dröghorn †) Gisbert Wilh. Middendorp. Konfirm. (C, 205a ff.).

84. W e r d e n - Ruhr (Stadtkr. Essen)<sup>70</sup>).

a) **Abtei** (Stift):

1439, Nov. 24: Eingriff des Herzogs als Abteivogtes betr. die Propsteibesetzung. Widerspruch des Herrn v. Gleichen als Propsteianwärters (III, 90b).

1432, Okt. 4: Ständischer Rat.

Joh. Stecke, Abt zu Werden, bekundet daß vor Jahren großer Krieg und Unfriede im Lande geherrscht habe, wodurch sein Vorgänger Adolf v. Spiegelberg in große Schulden gestürzt wäre. Zur Abwälzung dieser Schuldenlast und zur Reformierung der Werdener Kirche in anderen Gebrechen sei er mit Rat seines Kapitels, des

---

<sup>69</sup>) 1485: „Cleynwynnigeren“, 1520: „Upwenegeren ader Kleynwenegeren“) — Vgl. betr. Güterbesitz: Kleve-Mark, Urk. 1774 (1445, Dez. 16): Ludolf Hildensem und Ehefr. Lucia van Voirde verkaufen das von ihren Eltern Heyneke und Drude van Voirde ererbte Gut zu Ende (Steinhaus) an die Kirchmeister Hans Nederman, Diderich Lutkehuse, Jacob zu Wenegeren u. Hannes ter Hove der Kirche zu Wenegeren für den St. Crucis-Altar ebd.

<sup>70</sup>) Die Beziehung des Stiftes Werden zur Mark erklärt sich aus der alten märk. Vogtei über das Stift Werden.

Für die Abtei Werden sind wegen der reichen Überlieferung ebenso (wie für das Stift Essen) nur die ältesten Sachen (bis zur Mitte des 15. Jhdt.) verzeichnet.

Herzogs v. Kleve und Grafen v. der Mark als Vogtes seiner Kirche und eines Teils der Dienstmannen der Werdener Kirche übereingekommen, drei gute Mannen als seine Räte zu erwählen, nämlich aus dem Kapitel Herrn Ernst v. Oitgenbach als Propst zu Werden, aus den Räten und Amtleuten seines herzogl. Vogtes den Cracht Stecke und aus den Werdener Dienstmannen den Wessel vamme Loe. Für jeden Ausscheidenden aus diesem Rate solle ein Gleicher an dessen Stelle gesetzt werden. Nur mit Zustimmung derselben werde der Abt über die Abteigüter und Renten verfügen, dieselben sollten auch das Abteisiegel mitbehüten und verwahren, also daß auch nur in ihrer Anwesenheit gesiegelt werde. — Übernahme der Küsterei auf 2 Jahre in eigene Verwaltung des Abtes. Mit Zustimmung der gen. Räte soll Aelff v. Voighlinghusen die Einkünfte der Abtei einmahnen. — Mitsiegler: 2) Joh. v. Graesscap, Prior u. Kellner zu Werden; 3) der gen. Propst; 4) Herzog Adolf v. Kleve (III, 73a—74a).

**b) Luth. Gemeinde<sup>71)</sup>:**

1630, Jan. 29: Burchardus Brinckman, welcher „in krafft von uns erhaltener concession vor diesem eine geraume zeit von iahren die zu gen. Werden der Augspurgischer confession zugethane gemeine bedienet, bis dato er in ao. 25 durch gewaldt von dannen vertrungen were“. Nochmals konfirm. (B, 153a—b).

**c) Reform. Gemeinde<sup>71)</sup>:**

1630, Febr. 7: Georgius Fridericus Schwartzius, bisher Prediger zu Solingen. Wird „bewilliget“ (B, 154a).

85. W e r d o h l (Kr. Altena)

**Reformierte Gemeinde<sup>72)</sup>:**

**a) Pfarramt**

1665, Mai 5: Johannes Giessenius. Bestätigung der Berufung durch die Gmd. (C, 65b—66a).

---

<sup>71)</sup> Vgl. über die luth. und ref. Gemeinden in Werden: St. A. Düsseldorf, Akten Werden VII, 5.

<sup>72)</sup> Vgl. Akt. Kleve-Mark XVI, Spez. 131, betr. ref. Gmd. Werdohl. 1639—1779.

**b) Vikarie:**

1636, Nov. 22: (Jodocus Schmiringhauß<sup>73</sup>), „daselbst an die dreyßig iahr gewesener vicarius“, †) Hermannus Matthaei, von der klev. Reg. „angeordnet“ (B, 174b f.).

86. Weslarn (Kr. Soest).

**Luth. Pfarre:**

1715, Jan. 5: Albert Georg Heidtfeldt wird seinem „alten und schwachen vattern in officio pastoratus adjungiret“. Konfirm. (C, 189 ff.).

87. Westhofen (Kr. Iserlohn).

**Reform. Gemeinde:**

1660, Mai 10: Henricus Brügman, von der Gmd. schon vor 2 Jahren berufen. Bestätigt (C, 35a—b).

88. Wetter an der Ruhr.

**a) Allgemeines. Anwartschaften.**

1493, Apr. 22: Dem Gadert Raet wird für eins seiner Kinder eine Anwartschaft auf eine der zuerst erledigten Vikarien oder Kapellen zu Wetter oder zu Altena zugesagt (A, II, 45a).

**b) Pfarrkirche.**

Inv.: Decht. zu St. Georg in Köln (als „archidiaconus decanatus Wattenscheidensis“, so bezeichnet 1512—1597).

**Allgem. (Vergabungen):**

1431, Sept. 12: Herzog Adolf v. Kleve, bekundet, daß Mette, Tochter Aelffs ther Smitten van Brekelvelde, einen Morgen Land, gelegen „in den Molenvelde“ im Ksp. Wetter, gehörig „den Resen“, „in onse kirspeleskirken to Wetter tot den geloichte“ gab. Die hiervon dem Herzog zuständige Rente von einem Malter Korn werde nun „umb onss heren Gotz, Marien, syner liever moider, ind umb alle Gotz heiligen“ wegen erlassen (III, 70b).

---

<sup>73</sup>) Bei Heppe S. 243: „Schwiringhaus“.

Präs.:

- 1402, Okt. 15: (Otto de Schuttorp †) Johannes Berenbeke<sup>74</sup>),  
cler. (K. 13, 116a).
- 1468, Nov. 13: (Everhardus Kelner †) Theodricus de Hakenbg.,  
presb. Col. dioc. (A, 42a).
- 1512, Apr. 22: (Theodericus Hackenborgh, presb. Col. dioc.,  
resign.) Georgius Hackenborgh, cler. Col. dioc. (B, 1a—b  
und XI, 54).
- 1557, Aug. 11: (Georgius Hackenberg †) Johannes Fisscher,  
presb. (B, 76a—b).
- 1580, Sept. 8: (Johannes Visscher †) Henricus Varstman,  
Lennepensis, presb. (B, 100b).
- 1597, Febr. 28: (Henricus Worstman [!] †) Joannes Herrinck-  
husen, (B, 111a—b).
- 1656, Okt. 5: (Caspar Rodenrodus, „abstandt“) Philippus Vieff-  
hauß (C, 14a).
- 1679, Okt. 30: (Philippus Viefhausen, anderwärts berufen)  
Wennemar Henrich Tripler (C, 108a—b).

c) **Vikarien der Pfarrkirche** (zu Wetter):

Nikolai-Vik. (Hackenberg'sche Bluts-Vikarie, gestiftet  
1518)<sup>75</sup>).

---

<sup>74</sup>) Vgl. Kleve-Mark, Urk. 1165 (1418, Mai 30): „Johan van Berenbeke, preister, pastoir der kerspelkerken toe Wetter“ mit Siegel gen.

<sup>75</sup>) Vgl. Urk. des Ev.-ref. Pfarrarchivs Wetter: 1518, Febr. 23, (op sunte Mathias avent): Stiftung durch die Familie Hackenberg: Jorgen, Priester, Past. zu Wetter, Thyes, Richter zu Hagen, Bernt und Joh., Kinder des † Joryen Hakenbergh, ferner Hynr., Joh., Joh. und Gertrudt, Kinder des † Joh. Hakenbergh, bekunden, daß ihr „vedder“ Dyrich Hackenberch, (ehem.) Pastor zu Wetter, zu Ehren Gottes, dessen Mutter Maria, der hl. Drei Könige, des hl. Nikolaus und St. Kath. in der Pfarrkirche zu Wetter eine „fundatio jure patronatus laicorum“, d. h. „officie unde altair“ unter Vorbehalt des Kollationsrechtes für die Familie Hackenberg errichtet habe, dabei solle auch der mit dem Officium Belehnte aus ihrem Geschlecht sein. Ausstattung mit einer Anzahl Güter (vgl. oben). — Zeugen: Joh. Meler, Vik. zu Herdecke, u. a. — Ausf., Perg., Schrift zum Teil verblichen. — Regest: Rud. Buschmann, Wetter, S. 337.

1520, März 6: Herzog Joh. v. Kleve bekundet, daß Derich Hackenbergh, Pastor zu Wetter, etliche seiner weltlichen Güter in geistliches Gut verändern wolle und darvon ein „officium“ auf dem Altar geweiht zu Ehren der hl. drei Könige, St. Nikolaus und St. Kath. in der Pfarrkirche errichten und „begiftigen“ wolle und zwar mit folgenden Gütern:

- 1) des Haesen Gut zu Welden (in ob. Urk. „Wolden“) und Kley im Ksp. Lütgendortmund,
- 2) dem Hof zu Ordinckhuysen im Ksp. Volmarstein,
- 3) zwei Kotten zu Blomendall und Hostrey im Ksp. Wengern,
- 4) dem von ihm bewohnten Haus und Hof mit Hausrat, einem Morgen Bauland und zwei Gärten bei der Kirche zu Wetter gelegen.

Über diese Stiftung sei eine Urkunde ausgestellt als Transfix zu diesem Briefe. Der Herzog bewilligt diese Stiftung, so daß die Besitzer dieses Officiums die vorgen. Güter ewig besitzen mögen, jedoch unter der Bedingung, daß ihm weiterhin Schatz, Dienste und anderer „onraet“ hiervon entrichtet werden.

(B, 13b—14a) — Ausf. im Ev.-ref. Pfarrarchiv in Wetter (ohne Transfix).

1632, Dez. 30: Weil der bisherige Inhaber „der vicarei S. Nicolai in der pfarkirchen zu Wetter . . . sich dazu der gebühr nicht qualificiret, . . . daher Ihre churfürstl. durchlaucht zu Brandenburg ratione juris devoluti dabei interessiret worden“, habe dann „Herman Hackenberg sich als vom geblut der erster fundatoren . . . angegeben“. Bestätigung nach von den „patronis“ erhaltener Kollation, jedoch unter der Verpflichtung, die Renten zweier Jahre für „milte sachen“ zu geben (B, 159b—160b)<sup>76)</sup>.

---

<sup>76)</sup> Daß die 1632 gen. Nicolai-Vikarie mit der obigen Stiftung identisch ist, ergibt sich aus einem Verz. der Vik. der Wetterschen Pfarrkch. von 1735; u. a. wird hier die Nik. Vik. gen. mit dem Zusatz „foundation de ao. 1518“ (Ev.-ref. Pfarr-Archiv Wetter, Akt. 26). — Bemerkenswert ist auch die Bezeichnung „officium“ bzw. „officie“ in den Stiftg. Urkd. Wenn auch über die Pflichten des Officiaten keine Nachrichten vorliegen, scheint hier kein besonderes

d) **Burgkapelle** (zu Wetter)<sup>77)</sup>:

Inv.: 1409: dec. et archidiac. in eccl. St. Georgii in Col. —  
1476—1603: Pastor der Pfarrkirche zu Wetter.

Allgem.: Kaplanswohnung:

1421, Juni 24: Mit Zustimmung des Herzogs Adolf v. Kleve erfolgt ein Umtausch der Kaplanswohnung zu Wetter, weil sie vom früheren Inhaber Johan van Gommersbracht, Pastor zu Moelhem, mit 50 schweren r. Gl. infolge Zimmerung beschwert war, gegen ein Haus des Diderick van Vrilinghuyzen, „belegen op der mueren by der waeterpoirten“ (III, 41a).

Präs.:

1409, Mai 2: (Johannes, quondam pastor in Moelenhem) Henricus de Vrilinghuyzen<sup>78)</sup>, cler. Col. dioc. (K. 15, 6b—7a).

1476, Nov. 10: (Henricus de . . . †) Johannes van der Lyeten, cler. Col. dioc. (A, 50b).

1536, Nov. 2: (Joannes inger Smitten, a.a.O. Johan Smit gen., †) Casperus (Jasper) ab Elverfelde, cler. Col. dioc., Sohn des gleichnam. Amtm. zu Wetter. Inhaber einer Anwartschaft hierauf (B, 35a—b). — Randvermerk, daß die Präsentation nicht in Kraft trat: „Presentatio hec in effectu non exiit, sed obliterata est per alium subsequentem.“

1537, März 22: Theodericus Voß, cler. Col. dioc. (B, 37a).

---

Officium, getrennt von der Altarstiftung, vorzuliegen, sondern der Altardienst selbst wird als officium bezeichnet. — Vgl. für die Bedeutung des Begriffes „officium“ in der spätmittelalterlichen Pfarrkirche und an deren Altären: Friedr. Wilh. Oediger, Ann. Hist. Ver. Nied. Rh. 135 (1939), S. 12 ff.

<sup>77)</sup> 1409: cap. in Wettere, consecr. in honor. St. Kath. virg. — 1469: cap. nostra ante pontem castri. — 1476: cap. nostra in suburbio, seu ante murali castri nostri in W. — 1659: „capelle vor unserm ambthauß Wetter“.

<sup>78)</sup> Vgl. Ev. Ref. Pfarr-Archiv Wetter: Urk. 1409, Nov. 11: betr. Belegung des Henricus van Vrylinghuyzen durch Graf Adolf v. Kleve unter Androhung der Entziehung bei Versäumnis des Messelesens. Anweisung an die Untersassen zur Rentenzahlung für gen. Kapelle. (Abschr. des Pfarrers zu Wetter Wennem. H. Tripler, Ende 17. Jhdt.)

- 1568, März 1: (Theodericus Voß resign.) Adrianus Vos, cler. Col. dioc. (B, 87b).
- 1572, Okt. 6: (Adrianus Voß †) Johannes Peringius, scolasticus ecclesie Clivensis (Stift Kleve) (B, 93a).
- 1582, Nov. 25: (Johannes Peringius †) Adamus Haringius<sup>79)</sup>, cler., minister noster (B, 103a).
- 1603, Juni 20: (Adamus Haringius †) Johannes Neckell<sup>80)</sup>, cler. „Salvo tamen, quod Antonio Kotten, theologo, canonico et sacellano Dusseldorpiensi, fructus praedicti permittantur, quos ex singulari gratia nos ad biennium saltem indulsimus“ (B, 116a).
- 1659, Apr. 3: Kap. und zugehör. Gefälle „dem zeitlichen reformirten predigern daselbst Anthon Dulcken zu mehrer beforderung des predigambts gnadigst zugewandt“ (C, 23b—24a). — Ebd. fol. 28b (gl. Dat.): Koll. Patent für Anth. Dülcken als Nachf. des resign. Casparus Rodenradt<sup>81)</sup>.

e) Vikarien der Burgkapelle zu Wetter<sup>82)</sup>: Officium des Altars **St. Vincentii**<sup>83)</sup>.

Inv.: Archidiaconus loci in W. (1470: pastor parroch. ecclesie in Kerckwetter).

- 1452, Dez. 21 (St. Thomasdag): Stiftung einer Frühmesse. Herzog Joh. v. Kleve bekundet, daß Cracht Steck, Amtm. zu Wetter, und einige andere seiner Untersassen ein Teil Renten „in unser capelln to Wetter“ für einen Priester zu einer Frühmesse auf dem St. Vincentius-Altar zu Ehren

<sup>79)</sup> Adam Haringius (Harenning) war gleichzeitig can. zu Düsseldorf (Vgl. Kleve-Mark, XVI, Gen. 132).

<sup>80)</sup> Joh. Neckell war ein Sohn d. ehem. Schlüters zu Kleve Godert Neckel, vgl. Kleve-Mark XVI, Gen. 132.

<sup>81)</sup> Nach Heppe S. 163 war Casp. Rodenrod luth. Prediger zu Wetter (1638—1655).

<sup>82)</sup> Vgl. betr. die von dem Knappen Joh. v. Boele gestiftete St. Annen-Vikarie und ihre Umwandlung in ein „beneficium ecclesiasticum perpetuum“ mit 3 Messen: St. A. Düsseldorf, Urk. Extr. 1951 n. Münst. Nr. 17: 1501, April 3 — 1659, Aug. 10 wurde das St. Annen und St. Cath. Beneficium vom Patron Bernh. Balduin v. Neheim an den reform. Prediger zu Wetter übertragen (ebd., Nr. 18).

<sup>83)</sup> 1469: officium altaris beati Vincentii mart. in capella nostra ante pontem castri nostri in Wetter.

Gottes, dessen Mutter und aller Heiligen stiften wollten. Der erste Inhaber des Officiums wäre sein (des Herzogs) Diener, der Priester Dirick Kost, der ein Teil von seinem Erbe und Gut hierfür stiften wolle. Die Nachfolger, vom Herzog präsentiert, sollten möglichst Burgmanns- oder Bürgerskinder zu Wetter und Priester oder gelehrte Kleriker sein, die binnen Jahresfrist Priester werden, die wöchentlich vier Messen lesen sollen und zur persönlichen Residenz verpflichtet sind. Auf diese letztere Verpflichtung sollen sie vor dem Amtmann und Past. zu Wetter wie vor einem Notar und Zeugen vereidigt werden. Nach sechswöchiger Abwesenheit ohne vertretbare Notsache wird die Pfründe entzogen und anderweitig vergeben. Die Renteneinkünfte sollen den betr. Priestern vor Übernahme des Officiums genau bekannt gemacht werden, damit später kein Streit deswegen entstände und die Priester sich deshalb nicht von der Residenzpflicht entbunden fühlten. Über neue Renten sollen die Inhaber des Officiums versiegelte Urkunden auf- und in ihr Verwahr samt der Stiftungsurkunde nehmen. — Randvermerk: „Ex copia transmissa von den kirchmeistern zu Wetter 1609“ (B 121a—122b).

Erwähnt: Rudolf Buschmann, Wetter an der Ruhr, 1901, S. 335. — Vgl. betr. den Begriff „officium“ oben S. 70 f.

Präs.:

- 1470, Aug. 9: (Johannes Hakenbergh, zugleich Pastor der Pfarrkirche zu Wellinghofen, resign.) Johannes Coste, cler. Col. dioc. (A, 44a).
- 1489, Apr. 30: (Johannes Cost resign.) Goisswinus Schuyck (A II, 18a).
- 1505, Sept. 4: (Goeswinus Schuyck †) Theodericus Schuck (A II, 78b).
- 1556, März 31: (Theodericus Schuycke †) Theodericus Pleßman<sup>84</sup>), cler. Col. dioc. (B, 75a—b).
- 1598, Juni 12: (Theodericus Plesman †) Georgius Pleßman, filius Johannis (B, 110a).

---

<sup>84</sup>) Ein Th. Plessman de Wettete Febr. 1556 in d. Köln. Art. Fak. imm.: s. Keussen.

1608, Sept. 26: Wennemarus Copperus (B, 122b f.).

1661, Apr. 13: Die „vicaria St. Vincentz“ an Dietrich Peter Hackenberg „zum behuff der evangelisch-reformirten schulen daselbst“ übertragen (C, 42b).

**f) Reformierte Gemeinde<sup>85)</sup>:**

1674, Aug. 30: (Anthonius Dülcken †) Theodorus Platenius. Berufung durch die Gmd. 1673, Apr. 26. Konfirm. (C, 88b f.).

1696, Aug. 2: (Theod. Platenius †) Conradus Ahlius. Koll. (C, 130b f.).

Vikarie:

1661, Apr. 13: Die Vik. St. Vincentii wird ref. Schulvikarie (vgl. oben)<sup>85a)</sup>.

**89. W i b l i n g s w e r d e (Kr. Altena)**

**Pfarrkirche** (reform.):

1633, Juni 3: (Nicolaus Klepping †) Johannes Ovenius. Koll. (B, 161a—b).

1655, Dez. 11: Arnolt Weiler. Bestätigung (C, 10a—b).

**90. W i c k e d e (Stadtkr. Dortmund)<sup>86)</sup>.**

**Pfarrkirche<sup>86)</sup>** (luth. Gmd.).

1673, Aug. 12: (Caspar Bilstein †) Henricus Sachßenstede. Nach Berufung von der Gmd. Bestätigg. — Zugleich Koll. vom zuständigen „patronus“ mit der „Mellien'schen vicarii“ zu Unna (C, 86a—b).

1717, Sept. 3: (Caspar Friedrich Bilstein †) Joh. Peter Bilstein. Nach Berufung durch die Gmd. Bestätigung (C, 203b).

---

<sup>85)</sup> Vgl. Stadtarchiv Wetter: Akt. 1696—1746 betr. Überlassung der Kap. an die ref. Gemeinde.

<sup>85a)</sup> Vgl. Stadtarch. Wetter, Akt. II, 69: Schon 1649 wurde ein Schulmeist. zu W. Joh. Ernst von der Freiheit W. für gen. Vikarie empfohlen. (Frdl. Mitt. des Stadtarch. Wetter.)

<sup>86)</sup> Ein Joh. Scarpe wird als Pastor zu Wickede erwähnt 1450/1451 (St. A. Düsseldorf). Urk. Kloster Beyenburg, Nr. 26 und 35.

91. Wiedenest (Ehem. märk. Amt Neustadt,  
jetzt Oberberg. Kreis).

**Pfarrkirche:** Inv.: Pastor zu Gummersbach.

1541, Okt. 24: (Rutgerus Heisberg, Priester, †) Hermannus a  
Broickhuisen, gen. Hackenberg, cler. Col. dioc. (B, 57b  
—58a).

92. Ruesen (?).

**Pfarrkirche:** Inv.: Decht. von St. Georg zu Köln<sup>87</sup>).

1530, Aug. 5: (Henricus Nyehuß, † in mense julio) Johannes up  
den Hege, presb. Col. dioc. (B, 26a).

## B. Allgemeine Sachen.

1) **Geistliche (luth.) Behörden** für die gesamte Gft. Mark.

1650, Febr. 25: Thomaß Davidis, Pastor zu Unna, wird „über  
die also genandt lutherische zum inspectoren in unserer  
graftschafft Marck benennet“, mit dem Recht, als jähr-  
liches Gehalt von jeder Pfarre oder Kirchspiel mindestens  
10 Rtl. jährlich zu beziehen (C, 7a—b). — Vgl. betr. Thomas  
Davidis aus Unna, † 1689, 25. 8., und seine Tätigkeit als  
Generalinspektor: Oskar Rückert, Heimatblätter für Unna  
1949, S. 169.

1690, Apr. 1: (Vorgänger †) Justiz- und Hofgerichtsrat Joh.  
Leop. v. Neuhoff, Amtmann zu Altena und Iserlohn, und  
Joh. Diet. v. Voß, Amtm. zu Lünen und Hörde, sind vom  
Ev.-luth. Ministerium der Gft. Mark als „adlige adjuncti  
des inspectorii“ ernannt. Bestätigung (XVI, 346a—b).

1714, Juni 1: Friedrich Winold v. Romberg zu Erlenburg (Edel-  
burg/Ksp. Hemer) und Henrich von Vaerst zur Heeve  
(Heven/Ksp. Ümmingen) werden vom Ev.-luth. Ministe-  
rium der Gft. Mark zu adligen Inspektoral-Adjuncten  
ernannt. Bestätigung (C, 185b f.).

2) **Anwartschaften** betr. die gesamte Gft. Mark:

1406, Dez. 4: betr. Pfarrkch. zu Hamm, Lütgendortmund u.  
Bochum für d. cler. Conradus, Neffen des märk. Land-  
rentmst. Hinr. van Ludens. (Lüdenschd.), (II, 29b).

---

<sup>87</sup>) Der Decht. zu St. Georg in Köln war Archidiakon für die  
Dekanate Lüdenschd und (zeitweise) Wattenschd. In diesem  
Gebiet müßte eigentlich die genannte Pfarre liegen.

- 1456, Jan. 1: betr. Pfarrkch. zu Hamm, Rhynern, Schwerte, usw. (Vgl. ob. I, S. 40).
- 1476, Aug. 10: Anwartschaft für das erste erledigte Benefiz. im Lde. Mark nach Befriedigung von Wickedes Sohn zu Dortmund für den Bruder der Ehefr. des [herzogl. Kammerknechtes Joh. ?] Bayken (A, 50b).
- 1493, Sept. 22: Vik., bzw. Kap. zu Wetter oder Altena, vgl. Kap. Nr. 88 (Wetter).
- 1503, Sept. 7: Die erste frei werdende Kollat. Pfründe der Gft. Mark wird dem Jorien Haverkamp, Kapl. zu Hamm und Bürgersohn ebd., auf Bitten der Stadt Hamm zugesagt (A II, 84b).

### 3) Hofkapläne:

- 1366, Juli 22: Herman van Noertholt als Kaplan des Adolf von der Mark (vermutlich des späteren 1. Grafen Adolf I. (V.) von Kleve-Mark) erwähnt. Graf Joh. v. Kleve schuldet ihm 70 alte Goldschilde, weil er diese Summe für ein Pferd an Kracht van Boekenouwe bezahlt habe (K. 7, 25b).

### 4) Freilassung von Anwärtern des geistlichen Standes:

- 1417, Sept. 17: Herzog Adolf v. Kleve bekundet die Freilassung des Johannes Schardenbg., „clerick“, seines eigenhörigen Mannes, geb. in der Stadt Kamen, weil er gern Priester werden möchte (III, 18a).
- 1418, Mai 25: Herzog Adolf v. Kleve bekundet die Freilassung des Bastardes Arndt, eines Sohnes des Richard van Buenen, weil er Priester werden wolle. Arndt sei „onse hoerige eigene man in onsen hoff tot Metler“ (III, 19a).
- 1481, Okt. 26: Herzog Joh. v. Kleve „schildt van siner eygenschap quit“ den Klausner Bruder Johan van Soest, wohnhaft tom Vedinholt, zwischen Hamm und Soest, sofern er beim geistlichem Leben bleibt (VII, 44b).

### 5) Geistliche Gerichtsbarkeit und Verh. zum Eb. von Köln<sup>88)</sup>.

- 1453, Juni 28: Aufforderung des Herzogs Joh. I. v. Kleve an „alle der paipschap ind geistlichkeit“ des Landes Mark,

<sup>88)</sup> Vgl. an Akten u. a.: Kleve-Mk. XVI, A (Gen.), Nr. 1—3 betr. die geistl. Jurisdiktion in Kleve-Mk. u. entspr. Eingriffe des

dem Erzbisch. v. Köln auch weiterhin Zehnten zu verweigern (K. 21, 226a). Regest: Scotti, Kleve, I, Nr. 2 (S. 7) mit falscher Jahresangabe (1452!).

1491, Apr. 22: Landesherrl. Ordination zusammen mit den Amtleuten und Ständen betr. geistl. Jurisdiktion in der Gft. Mark und ihre Beschränkung auf „testament, echtschap (Eherecht), sent ind geistliche renten“. Verkündigung an die Geistlichkeit durch die Dechanten der Dekanate Dortmund (Joh. Vymmeren, Past. zu Aplerbeck), Wattenscheid (Hartmann Bolt, Pastor zu Hattingen) und Lüdenscheid (Evert Vinckenbergh, Past. zu Breckerfeld) (VII, 114b—117a). — Reg.: Scotti, Kleve, I, 8).

1524, Sept. 23: Herzogl. Anordnung betr. Einschränkung der geistl. Gerichtsbarkeit auf gen. 4 Punkte mit ausf. Bestimmungen (XII, 15b—17a). — Druck: O. R. Redlich, Jül.-Berg. Kirch. Politik I (1907), Nr. 224. — Regest: Scotti, Kleve, I, 21 (S. 51 f.).

1550, Nov. 20 — 1551, Febr. 7: Herzogl. Mandate betr. Einschränkung der geistl. Gerichtsbarkeit des Eb. v. Köln in Kleve (u. Mark). (K. 35, f. 338—341). — Letzt. Mandat auch besonders in Soest veröffentlicht: Stadtarch. Soest, XXIX, 312. — Reg.: Scotti, Kleve I, 46.

## 6) Geistliche unter adligen Jurisdiktionen.

1670, März 10: Bei der Erläuterung der Jurisdiktionsbefugnisse für das adlige Haus „Hemeren“ (Hemer? b. Iserlohn) wird verordnet, daß die „pastores, geistlichen und ihr gesinde, wofern sie contrahiren oder delinquiren, von den jurisdictionsherren geurtheilet werden können, wiwoll die oberinspection der kirchensachen und was denen anklebet, noch als vor dem landtsherrn reserviret und eximiret bleiben“ (XVI, 219a—b).

---

Kölner Erzbischofs (15.—18. Jhdt.). — Vgl. Spez. ebd. 182: Klage des Propstes von St. Patrocli-Soest geg. d. Arnsbg. Offizial (1487). — Ebd. Spez. 180: Eingabe der Stadt Lippst.: Beschwerde über den Offizial zu Arnsbg. wegen Handhabg. der geistl. Gerichtsbarkeit (1485). — Vgl. an Lit.: Albert, Frhr. v. Bönninghausen, in: Ann. Hist. Ver. Nied. Rh. Bd. 126, S. 54 ff.

## 7) Schutz der geistlichen Einkünfte.

- 1470, Sept. 4: Herzogl. Schutz und Rechtshilfe für die Geistlichkeit des Dekanates Dortmund bei Klagen wegen rückständiger Renten (V, 127b). — Regest: Scotti, Kleve I, Nr. 4.
- 1512, Mai 6: Herzog Joh. nimmt die „paepschap“ des Dekanates Dortmund, auch innerhalb der Stadt Dortmund, zur Einziehung ihrer „geistlicher gulde ind renthen“ zwecks Aufrechterhaltung des Gottesdienstes und Vermeidung des Kirchenbanns in seinen Schutz. Desgl. die Geistlichkeit der Dekanate Wattenschd. und Lüdenschd. (XI, 55a—b). — Weitere Abschr.: St. A. Münster, Msc. VII, 6011, fol. 42. — Druck: Ant. Meier, Breckerfeld II, S. 201 f. — Ferdinand Schmidt, Lüdenschneider Quellen, fol. 183.
- 1527, Dez. 9: Herzog Joh. III. gestattet der Priesterschaft des Dekanates Lüdenschd. zur Einziehung geistl. „gulde“ und Renten die Pfändung (XII, 54b). — Druck: Ferd. Schmidt, Lüdenschd. Quellen.

## 8) Geistliches Güterwesen:

- 1507, März 5: Landesordnung für Kleve-Mark gegen die Anhäufung weltl. Güter in der toten Hand der Klöster durch Erbschaften usw. (X, 159a—161a). — Druck: Scotti, Kleve I, Nr. 12.
- 1507, März 8: Desgl. (Ergänzung) (X, 161b—162a). — Druck: Scotti, ebd. Nr. 13.
- 1508, Mai 14: Desgl. betr. Ankauf weltl. Güter durch Geistliche usw., betr. geistl. Gerichtsbarkeit und Empfng. auswärtiger geistl. Mandate (X, 162a—165a). — Druck: Scotti, ebd. Nr. 14.

## 9) Besteuerung der Geistlichkeit.

- 1479, März 4: Herzog Joh. bekundet „den cloisteren, collegien, pastoeren ind voirt der sementlicker paepschap, die in onsen lande van Cleve ind van der Marck, in onser stat Soist ind voirt in anderen onsen landen, steden ind gebieden gelegen ind geseten syn“, daß das Domkapitel zu Köln und die Kollegiatstifter ebd. ihm den Beschluß der Stifter Köln, Metz, Trier usw. betr. eine Gesandtschaft an den Papst zu Rom zur Abstellung von Verwirrungen im geistlichen Stande und eine Besteuerung der Geistlichkeit zur

Finanzierung dieser Gesandtschaft übermitteln hätten. Der Herzog gibt seine Zustimmung zu diesem Beschluß (V, 165a—b). — Regest: Scotti, Kleve I, Nr. 6.

#### 10) Mennoniten.

1670, Jan. 27: Die mennonitischen Glaubensverwandten der Gft. Mark werden auf ihre Bitte hin von der Eidesleistung bei Gerichts- und anderen Handlungen entbunden. Dafür sollen sie „an aids stadt bey manneswarheit angeloben“ (XVI, 123b—124a).

### C) A n h a n g .

#### 1) Beispiel einer Präsentations-Urkunde.

Präsentierung des Priesters Petrus de Hatnege für die Pfarrkirche in Volmarstein. 1399, Nov. 20 (II, 10b)<sup>89)</sup>.

Adolphus comes Clevensis et de Marka, venerabili viro domino et preposito Coloniensi tamquam in presentibus archidiacono vel eius vices gerenti salutem et omne bonum. Ad ecclesiam nostram parrochiam in Volmstene, ad presens vacantem per mortem domini Nycolai, ultimi dum vixit eiusdem rectoris vel aliter qualitercumque, cuius collatio seu ius presentandi ad nos dum vacat ratione iuris patronatus pleno jure dinoscitur pertinere, vobis dilectum nostrum discretum virum Petrum de Hatnege presbiterum presentamus, requirentes, quatenus eundem ad dictam ecclesiam admittere et de eadem investire curetis, curam animarum et custodiam reliquiarum sibi committendo cum sollempnitatibus ad hoc debitis et consuetis faciendisque, sibi de redditibus, fructibus, juribus, rebusque eiusdem ecclesie temporibus debitis et oportunis integre responderi. Harum nostrarum testimonio literarum sigilli nostri appensi munitarum et datarum.

Anno domini M<sup>o</sup> XC<sup>o</sup> IX, crastino die beate Elizabeth vidue.

2) **Berichtigungen** zum 1. Teil dieser Arbeit (in: Jbch. 44/1951 dieser Zeitschrift).

S. 20, Anm. 3, letzte Zeile: „1392“ statt „1932“.

S. 21, Urk. 1410, Sept. 3: „cler.“ statt „cher“.

---

<sup>89)</sup> Vgl. oben S 58.

- S. 29, Kap. 9 (Boele b. Hagen), Abschn. b): „Haus Niedernhofen b. Hengstey“, statt „Haus Niederhofen b. Hörde“. — Ebd. Abschn. c) Armenhospital: fällt fort. Die betr. Urkunde von 1561, Dez. 19 bezieht sich auf das Armenhospital auf dem Boel bei Plettenberg; vgl. Teil 2 dieser Arbeit, S. 33 unter Abschnitt 64 (Plettenberg).
- S. 49, Abschnitt h) 3: „arthüser“ statt: „Karthäuser“.
- S. 50, Kap. 29a) — Urk. 1446, Sept. 27: „Joh. ingen Gaedem“ statt „Joh. ingen Gaeden“.
- S. 82, Abschnitt i): „Vertrag zwischen Kleve und Lippe“, statt „Vertrag zwischen Brandenburg und Lippe“.

### 3. Nachträge zum 1. Teil dieser Arbeit.

#### I) Zum Kapitel 7. **Blankenstein.** a) Kapelle (S. 25):

Präs.:

1421, Dez. 8: (Hillebrandus de Blanckenstein †) Wilhelmus de Doedynckhuysen, presb., Hofkaplan. (III, 40b).

1427, Okt. 15: (Vroelinck †) Rutgerus Theoderici ante portam de Holt, presb. Col. dioc. (K. XV, 172a).

Tauf- und Begräbnisrecht:

1607, Aug. 6: verliehen wegen der weiten Entfernung zur Mutterkirche in Hattingen. Erwähnung einer „Commission“ an den Abt Conr. zu Werden. (XV, 155—156). — Vgl. Kunstdenkmäl. Kr. Hattingen, S. 20: Erhebg. zur quasi-Pfarrkch. 1608.

#### II) Zum Kap. 11. **Breckerfeld,** Pfarrkirche:

1473, Juni 4: Betr. Frühmeß-Stiftung. ebd.:

Betr. eine frühere Frühmeß-Stiftung zu Ehren der Gottesmutter Maria und eine zugehörige Mühle wird wegen Wassermangels dieser Mühle auf Bitten des Altaristen von Herzog Joh. gestattet, eine neue kleine Mühle mit einem „glynde“ neben der betr. Mühle auf einem auch zu dieser Frühmeß-Stiftung gehörigen Gute „ter Borch“ anzulegen. Der Altarist soll dafür künftig jeden Freitag vor Pfingsten eine Seelenmesse für den Herzog, dessen Vorfahren und Nachkommen lesen. (VI, 222b—223a). — (Vgl. hierzu Ant. Meier, Gesch. u. Urk. Bch. des Amt. Breckerfeld, I, 1900, S. 32ff., 151ff.: vermutlich handelt es sich bei

der vorgeh. Frühmeß-Stiftg. um die Vikarie-Stiftg. durch den bekannten Kölner Großhändler Gerwin v. Altenbreckerfeld, 1406/1407, zu deren Einkünften auch eine Mühle, die später sogenannte Vikarie-Mühle gehörte.)

- III) Zum Kap. 22a. **Fröndenberg**, Zisterzienserinnenkloster. (S. 36f.).

Wachszinsige:

1398, Juni 15: Graf Adolf v. Kleve-Mark übergibt seiner Nichte Kath., Jungfrau zu Fröndenberg, und dem Konvent ebd. zu Wachszinsrecht auf den Altar unser lieb. Frau ebd. seinen Hofesmann, Albert, Sohn des „schulden van Butberge“, und erhält dafür im rechtem Wechsel für seinen Hof „toe dem Berge“ Herman, gen. dey Ruse, bisher wachszinsig zu Fröndenberg. (II, 2b).

- IV) Zum Kap. 25: **Hagen** a) Pfarrkch. (S. 39):  
Hinweise auf andere Quellen: Pfarr- u. Stiftsarchiv Xanten, Abt. Archidiakonats, Pfarren Nr. 31 (17. Jhdt.). — Vgl. ebd. Abt. 19d (Gravamina).

- V) Zum Kap. 27: **Hamm**, e) Hospital, bzw. St. Ant. Gasthaus an d. Oststr. (S. 47):

1406, Nov. 28: (Betr. die auf S. 47 schon erwähnte Altarstiftg. durch Joh. Crois und deren Bewidmung 1414, Aug. 1.)  
Hier wird eine Bewidmung durch Joh. Crois mit 5 M. „volmerscher pennyng“ aus den ob. gen. Grundstücken für eine tägliche Messelesung durch einen Priester am gen. Altar durch Herzog Adolf v. Kleve erlaubt. (II, 28a).

- VI) Zum Kap. 29: **Hattingen**; a) Pfarrkirche (S. 50).

1427, Okt. 15: Als Investor für die Kap. zu Blankenstein erwähnt: dominus Rutgerus Vullstall, pastor in Hatneggen (K. XV, 172a).

- VII) Zum Kap. 42: **Kastrop**, Pfarrkch. (S. 69):

Hinweise auf andere Quellen: Pfarr- und Stiftsarchiv Xanten, Abt. Archidiakonats, Pfarren, Nr. 13 (16./17. Jhdt.).

- VIII) Zum Kap. 51: **Lippstadt**, d) Pfarrkch. St. Nikolai (S. 79f.):  
Präs.:

1399, Mai 31: (Johannes Closterhere resign.) Everhardus Milinchus, cler. Col. dioc. (II, 7b).

4. **Auszug betr. die Gft. Mark** aus einem Verz. der Pfarrkirchen, Kap. und Altäre, wofür der Herzog von Kleve das Präsentationsrecht hat. 1613. (Kl. Mark XVIa, 52a).

a) Pfarrkirchen:

Altena (Inv.: Past. zu Iserlohn).

Asseln („Aspelen“), (Inv.: Decht. von St. Maria ad gradus, Köln).

Berge (Inv.: Decht. von St. Maria ad grad., Köln).

Bochum (Inv.: Dompropst, Köln).

Drechen (Inv.: Decht. von St. Maria ad grad., Köln).

Heeren (Inv.: Decht. von St. Mar. ad grad., Köln).

Kastrop (Inv.: Decht. und Kapitel zu Kleve).

Lippstadt: I) Geistl. Lehen allgem., wechselweise Verleihung zusammen mit dem Junker zu Lippe.

II) Pfarrkirche St. Jakobi (Inv.: Propst zu Lippst.).

Lütgendortmund.

Mark (Inv.: Decht. von St. Maria ad grad., Köln).

Nd. Wenigern („Schoenengern“), (Inv.: Decht. von St. Georg zu Köln).

Rhynern (Inv.: Decht. von St. Georg zu Köln).

Sprockhövel (Inv.: archidiac. loci).

Üntrop (Inv.: Propst von St. Martin, Münster).

Volmarstein (Inv.: Dompropst, Köln).

Wetter (Inv.: Decht. von St. Georg, Köln).

b) Altäre und Kapellen:

Blankenstein: capella St. Pancratii (Inv.: Pfarr-Rektor in Hattingen).

Hamm: capella in curia ducis (Inv.: Pastor zu Hamm als archidiac.).

Neustadt: altare b. Cath. et Ursul. virg. ac mart. in cap. b. Joh. baptist. et evangelistae prope castrum (Inv.: Propst zu Bonn).

# Register.

## 1. Orts-Register.

Abkürzungen (vgl. ob. Einleitg. zu Teil I der Arbeit):

PN. = Personennamen. — Hs. = (adliges) Haus oder Gut. —  
II = Zweiter Teil der Arbeit (Jgg. 1952); ohne vorgesezte  
römische Nr. ist Teil I der Arbeit (Jgg. 1951) gemeint.

- Aachen (Rhld.), PN. 28.  
Affeln (Kr. Arnsbg.), Ksp., Höfe  
21.  
Afferde, b. Unna, Mühle u. Höfe  
58.  
Ahlen (Kr. Beckum), Pf. II 63.  
Aldinghofen b. Hörde, Klausen,  
vgl. Hörde.  
Altena, Pf. (spät. luth.) u. Kap.  
11, 20f., 60; II 68, 82. — Ref.  
Gmd. 21.  
— Grafen zu A. 37.  
— Amtleute II 19, 42. — Rent-  
mst. 21, 60. — Wildförster  
(Diest 1624) II 13.  
Altenberg, Zisterziens. Abtei 71.  
Altendorf, Hs. (Ksp. Nd. Wenig-  
ern) II 31.  
Altlinen (Kr. Lüdinghsn.), Pf.  
14, 21 f.  
Aplerbeck (Stadtkr. Dortmund.), Pf.  
II 27 (luth.), 77. — Zehnte 38.  
Arnsberg, Offizial II 76 f.  
Asseln (Stadtkr. Dortmund.), Pf. 14,  
22; II 82.  
Barop (Stadtkr. Dortmund.), Pf. (spät.  
luth.) 23. — Höfe 23, 33.  
Bausenhagen (Kr. Unna), luth.  
Pf. 23. — Höfe und Mühle  
II 38.  
Beckum (Münsterld.), Kolleg.  
Stift 45.  
Bedburg (Bedbur), b. Kleve, adl.  
Damenstift II 49.  
Berge (Kr. Unna), Pf. (spät. luth.).  
23, 54; II 36, 82. — Märk. Hof  
II 21, 81.  
Berghofen (Stadtkr. Dortmund.),  
Hs. 57.  
Bergneustadt (Oberberg. Kr.), s.  
Neustadt.  
Berlin, brandenbg. Zentralbe-  
hörden 49; II 49.  
Bielefeld, Kolleg. Stift 25, 49.  
Binkhof, Hs. (zu Altenböge/Kr.  
Unna) 66.  
Blankenstein/Ruhr, Kap. 25 f.;  
II 54, 80, 82. — PN. 75.  
then Blomendall (Im Blumens-  
thal?), Ksp. Wengern, Hof.  
II 70.  
Bochum, Pf. (auch spät. kath.)  
14, 26 f., 40, 50; II 82. — Kap.  
auf dem Hellweg b. Bochum  
28 f. — luth. u. reform. Gemd.  
28 f. — Amtlt. 28 f.; II 17, 64.  
— Rentmst. 64. — Renteiein-  
kft. 28. — PN. 70.  
Bockum (Kr. Lüdinghsn.), Pf. 25.  
Boele b. Hagen, Pf. 29 (Vgl. II  
80). — Höfe (Beckgut) II 60.  
Boenen (Kr. Unna), Pf. (spät.  
reform.) 30. — Höfe 40, 42, 45.  
Bonn, Kolleg. Stift St. Cassius II  
29, 41 f. — Vogteigelder II  
27 f.  
Borg, Hs., b. Werl 48.

- Brackel (Stadtkr. Dortmund),  
Deutschord. Kommd., Höfe  
30. — Pf. (spät. luth.) 25, 57.
- Brechten (Stadtkr. Dortmund), Pf.  
II 13 f.
- Breckerfeld, Pf. (spät. luth.) 31;  
II 77, 80. — Mühlen II 80. —  
PN. II 68.
- Brienen (Kr. Kleve), Pf. II 62.
- Bruch, Hs., b. Hattg. 50.
- Brüggen, Hs., b. Flierich 36.
- Brünninghsn., Hs. (Stadtkreis  
Dortm.), 23, 59.
- Budberg b. Werl, kath. Pf. II 35.  
— Hof II 81.
- Büderich b. Werl, kath. Pf. 55;  
II 37.
- Dahl/Volme, (luth.) Pf. 31; II 62.
- Deilinghofen, (luth.) Pf. 31.
- Dellwig/Ruhr (Kr. Unna), (luth.)  
Pf. 11, 31.
- Dellwig, Hs. (b. Lütg. Dortmund.)  
II 16.
- Derne (Stkr. Dortmund), (luth.) Pf.  
32, 41.
- Deutz, Bened. Abtei 30, 54, 73.
- Deventer (Ndl.), Univ. 21; II 14.
- Dinslaken (Ndrh.) 65.
- Distelhof, b. Flierich 36.
- Dodendaill/Volme, Hof 21.
- Dönhof, Gut, Gericht Herbede  
II 60.
- Doorspick (Seeland/Ndl.), Pf. 34.
- Dortmund, Archidiakonats (offi-  
cialis) u. Dekanat 75; II 77 f.  
— Pf. St. Reinoldi (spät. luth.)  
34; II 15, 45. — ref. Gmd. 56.  
— Dominik. Klost. 32. — Prä-  
monstratenserinnenklost. St.  
Cath. 40. — Gymn. (Studium)  
57. — Bgm. 44. — Buchdruck  
II 54. — PN. II 45, 76.
- Drechen (Kr. Unna), Pf. (spät.  
reform.) 33; II 37, 82. —  
Schule 33 (?). — Höfe 33.
- Drensteinfurt (Kr. Lüdinghsn.),  
Ksp., Höfe II 63.
- Düssel (Kr. Mettmann), Pf. II 59.
- Düsseldorf, Kolleg. Stift 72; II 72.
- Eckenhagen (Oberberg. Kr.), Pf.  
II 29.
- Eichlinghofen, (Stkr. Dortmund),  
Kap. (spät. luth. Pf.) 12, 34.
- Eickel (Stkr. Wanne-Eickel),  
luth. Pf. 34.
- Edelburg, Hs., b. Hemer II 75.
- Emmerich (Ndrh.), Kolleg. Stift  
II 36. — Gymn. II 59.
- Ende (Ennepe-Ruhr-Kr.), luth.  
Pf. 29. — Höfe II 60, 66  
(Steinhaus).
- Erlinckhuysen, Hof im Hochstift  
Münst. 76.
- Essen/Ruhr, Damenstift u. Kol-  
leg. Stift 14, 35, 37, 63; II 64.  
— Rentei 28, 64. — Ref. Pre-  
diger 36.
- Flierich (Kr. Unna), Pf. (spät.  
reform.) 33, 36. — Höfe 36, 44.
- Fredeburg (Kr. Meschede), Amt-  
leute (Godeke v. Hanxlede  
ca. 1400) II 39.
- Fröndenberghaus, Zisterzienserin-  
nenklost., spät. adl. Damen-  
stift 36; II 49, 81.
- Geinegge, Hs., Ksp. Hövel (Kr.  
Lüdinghsn.) 60.
- Gelmer Hof (Soester Börde)  
II 43.
- Gelsenkirchen, Pf. (spät. luth.)  
37 f. — PN. 26.
- Gemen (Kr. Borken), luth. Pfar-  
re 55.
- Gerkendahl, Hs., Ksp. Hennen  
II 50.

- Geseke (Kr. Lippst.), Damenstift St. Cyriacus 80.
- Gevelsberg, Zisterzienserinnenkloster, spät. adl. Damenstift 38; II 49.
- Grafschaft, b. Schmallenbg., Benediktinerabtei 52, 54.
- Grimberg, b. Wattenscheid, luth. Gmd. 38.
- Grundschöttel, Ksp. Volmarstein, Höfe II 60.
- Gummersbach, Pf. 11; II 19, 91.
- Hagen/Volme, Pf. (spät. luth.) 39; II 81. — Ref. Gmd. 29. — Spital zu Altenhagen 39. — Gericht, Richter (Thyes Hakenberg 1518) II 69.
- Halver (Kr. Altena), (luth.) Pf. 39.
- Hamm (Stkr. H.), Pf. (spät. ref.) 12, 30, 39—47, 49, 57, II 34, 75 f., 82. — Ref. „Hammische“ Predigerklasse 34. — Luth. Gmd. 41. — Burgkap. 46; II 82. — St. Ant. Kap. an der Dwerstr. 46 f. — St. Ant. Gasthaus an d. Oststr. 47, 54; II 81. — Nordenstift 48. — Observ. Klost. 48 f., II 38. — Rosenkranzbruderschaft 44. — St. Georgsbruderschaft 46. — Gymn. (Hohe Schule) 49 f.; II 59. — alte Schule (rector scolarum) 45. — Stadtrat 40, 44; II 24 f. — Stadtsekr. 42. — Bürgersch. 39. — Bgm. 40. — städt. Dienstpflichten 70. — Straßen: Oststr. 41, 47; Dwerstr. 46, Kirchweg 40. — Tore: Ostentor 41. — Häuser 39 (Mühlenhaus), 40, 41, 44. — Grundstücke 40, 44, 46. — Mühlen II 21 (Dom. Mühle).
- Landesburg 46. — Amtlt., Drosten 30, 40, 48, 71; II 35 f.
- Kommandanten II 36. — Richter 43, 50. — Rentei u. Einkünfte d. Landesherrn 37, 58, 60; II 21 f., 44. — PN. II 34. — Geldwährung II 21.
- Hardenstein/Ruhr (Ennepe-Ruhr-Kr.), Hs. 53.
- Hardinckhusen (Hardinghausen, Ksp. Kirchhellen?), märk. Lehngut zu —, 52.
- Hardingshuve, Ksp. Waltrop 40.
- Harpen (Stkr. Bochum), Pf. (spät. luth.) 50, 75.
- Hattingen/Ruhr, Pf. (spät. luth.) 25, 50, 74; II 77, 81. — Gerichtsschr. 28.
- Heeren (Kr. Unna), Pf. 11, 13, 51; II 82. — Hs. H. 51.
- Heessen (Kr. Beckum), Pf. 14, 52.
- Hemer (Kr. Iserlohn), (luth.) Pf. 13, 52. — Adl. Güter im Ksp.: Hs. H. II 77 (?) — Hs. Edelsburg II 75.
- Hennen (Kr. Iserlohn), Pf. (spät. ref.) 11, 52.
- Herbede/Ruhr, Schulvik. St. Joh. 13, 53. — Gericht H., Güter II 60.
- Herdecke/Ruhr, Benediktinerinnenklost., spät. adl. Damenstift 53; II 49. — Pf. (spät. luth.) 53 f., II 69. — (luth.) Schule 53. — Ruhrbrücke 39.
- Herringen (b. Hamm), Pf. (spät. ref.) 23, 47, 54.
- Herscheid (Kr. Altena), Pf. (spät. luth.) 54 f.
- Heven, Hs. (Ksp. Ümmingen b. Bochum) II 75.
- Hilbeck (Kr. Unna), ref. Pf. 55.
- Hildesheim, Domstift 77.

- Hilsinger Mühle, Ksp. Methler II 13.
- Hohenover, Hs., (b. Dinker) 32 (Hohen-)Syburg, Pf. II 15, 55.
- Holmerdorpe, Hof im Ksp. Hövel 44.
- Holte, Hs., b. Lütgendortm. II 16.
- Homberg (Kr. Mettmann), ref. Pfarre 73.
- Honnet (Siegkr.), Pf. 23.
- Hörde, Burgkap. 56 f.; II 40, 64 f. — Luth. Pf. 55. — Ref. Gmd. 56 — Klaus (zu Aldinghofen), b. H. 59. — Burg II 60. — Rentei 59; II 17. — Gärten 56. — Mühle 59. — Vgl. Clarenberg, Damenstift.
- „Hostrey“, Ksp. Wengern, Hof II 70.
- Hövel (Kr. Lüdinghsn.), Pf. 14, 32, 59 f. — Höfe im Ksp. 44 (Holmerdorpe), 71 (Holterdorff).
- Hülscheid (Kr. Altena), ref. Pf. 60.
- Husen, Hs., b. Westhofen/Ruhr II 15.
- Hüttinghsn., Hs.; Soester Börde II 45.
- Iserlohn, 2 Pf. (spät. luth.) 11, 20, 60 f.; II 82. — Hospit. z. Hl. Geist 61 f. — Ref. Gmd. 62. — Küsterdienst 62.
- Isselburg (Kr. Rees), luth. Pf. 36.
- Kaiserswerth/Rh., Kolleg. Stift II 14, 29.
- Kallenberg, Hs., b. Ende (Ennepe-Ruhr-Kr.) 34.
- Kaltbeke (Calbeke), Gehölz im Ksp. Hövel 60, 71.
- Kalthof (Kr. Iserlohn), Hof Bekehäsing 37.
- Kamen (Kr. Unna), Pf. (spät. ref.) 45, 62—68; II 22, 34, 63. — Ref. Schule 13, 67. — Franziskaner-Tertiarierinnenkloster 68 f. — Beginenhaus 68. — Bgm. 64. — Stadtrat als Patronatsherr 66. — Richter 65. — Burgmannen 65. — Häuser: 67 (Am Studenpote), 68. — PN. II 76.
- Kappenberg (Kr. Lüdinghsn.), Prämonstr. Stift 21 f.; II 26 f.
- Kastrop, kath. Pf. 69 f.; II 81 f.
- Kentrop b. Hamm; Zisterzienserrinnenkloster 70 f.
- Keppeln (Kr. Kleve), Pf. 70.
- Kettwig/Ruhr, Pf. (spät. ref.) 13, 72.
- Kierspe (Kr. Altena), luth. Pf. 20, 73.
- Kirchhörde (Stadtkr. Dortm.), luth. Pf. 74.
- Clarenberg/Hörde, Clarissenkloster, spät. adl. Damenstift 55, 58 f.; II 49.
- Clarholz (Kr. Wiedenbrück), Prämonstratenserstift 56.
- Kleve/Ndrh.; Kolleg. Stift 26, 45, 69 f., 72; II 20, 60, 82. — Hofkapelle, Hofkapl. 25, 46, 56; II 20, 28, 59, 80. — Herzogl. Hof: Hofmeister 77 (Joh. v. Heessen 1420). — Kammerknechte II 76(?). — Landeskanzlei: Kanzler 45 (Henr. Pennynck 1506). — Räte (Dr. Joh. Peil 1625) 27 u. 69. — Sekretäre: 21 (Jacob Clohs 1575), 26 (Joh. v. Galen 1480), 36 (Rutger Ruddenscheidt 1549), 45 (mag. Joh. v. Altena 1506), 57(?); II 43 (Meist. Joh. v. Spedinckhuesen 1506). —

- Registratoren 42 (Georg Woll 1623). — Kellnerei, Schlüter II 72 (Godert Neckel, vor 1603).  
 Clyff, Hs., b. Hattingen 51.  
 Köln, Erzstift, Erzbischöfe 77, 80 (Stell.-Bestätigg.); II 77 (geistliche Gerichtsbarkeit) — Visitatoren 77 — Kleriker (passim).  
 Köln, Stadt, Domstift 26, 37, 50, 54, 62; II 15, 41, 44, 78, 82. — Kolleg. Stifter: St. Andreas II 30. — St. Georg II 12, 30, 68, 75, 82. — St. Gereon II 42. — St. Maria ad gradus 12, 22 f., 33 f., 42, 46, 51, 56, 64, 75; II 20, 34, 37, 39, 82. — St. Severin II 58. — Dominik. Klost. II 18. — Franzisk. Provinzial II 38. — Pf. St. Lupus II 45. — Offizialat 75. — Leprosenhaus (Melaten-) 24. — Universität 24, 47, 54, 61, 78, 79;; II 29, 52, 61, 73. — Großhändler II 81. — Kölner Geldwährung (Münze) II 16; 18.  
 Königstele/Ruhr, luth. Pf. 31.  
 Korbach/Waldeck, Buchdruck II 54.  
 Crange, Hs., an der Emscher 38.  
 Kruserinckhuysen, Ksp. Walotrop, Güter 40.  
 Kurl (Kr. Unna), märk. Hof II 13.  
 (Märk.) Langenberg, luth. Pf. 13, 74.  
 (Berg.?) Langenberg, Vik. 64.  
 Langendreer (Stkr. Bochum), luth. Pf. 74.  
 Leithe, Hs., b. Wattenschd. II 64.  
 Lemgo/Lippe, Buchdruck II 54.  
 Lennep, PN. II 69.  
 Letmathe, Hs. 62.  
 Leuth (Kr. Geldern), kath. Pf. II 36.  
 Lieberhausen (Oberberg. Kr.), Pf. 74 f.  
 Linden (Stkr. Bochum), luth. Pf. 75.  
 Lindenhorst (Stkr. Dortmund.), Kap. 11 f., 75.  
 Lippe, Herrsch.; Patronatsrechte in Lippstadt 75 f.; II 82.  
 Lippstadt, Augustinerinnenkloster 75—79. — Pf. u. Kap. 79—81. — Augustinereremitenkloster 81 f. — Ref. Gmd. 81. — Geistl. Gerichtsbarkeit 82; II 77. — Bgm. 81. — Amtlt. 50.  
 Löwen (Belgien), Univ. II 59.  
 Lüdenscheid, Pf. (spät. luth.) II 12 f. — Dekanat II 75, 77 f. — Hogrefen II 13 (Paul Bitter 1618). — Herbstbede II 12. — PN. 20.  
 Ludferinchussen, Güter 56.  
 Lünen, Kap. und Vik. II 13 f. — Ref. Gmd. 13; II 14. — Ref. Schule II 14. — Luth. Gmd. II 14. — Amtlt. u. Drostent 22; II 75. — Bgm. II 56. — Stadtbrand II 13. — Gärten 22. — Beziehg. der Stadt zur Pf. Altlünen 22. — PN. II 57.  
 Lünern (Kr. Unna), Pf. (spät. luth.) 13, 51; II 14.  
 Lütgendortmund, Pf. (spät. luth.) 14, 40, 74; II 15 f. 55, 75, 82. — Franzisk. Tertiärerinnenklost. Marienborn II 17. — Höfe II 17 (Steinwegshof), 70 (Haesen Gut zu Welden und Kley).

- Lüttich, Diözese, cler. 48.
- Maastricht (Ndl.), Propst (am  
Liebfrauenstift) 36 f.
- Marienheide (Oberberg. Kr.), Do-  
minik. Klost. II 17—20. —  
Güter II 18. — Mühle II 19.
- Mark, Grafschaft; luth. Kirch.  
Behörden 52; II 15, 75. — ref.  
Synode II 14, 34. — Land-  
rentmst. II 75. — Oberforst-  
mst. II 50. — Adel II 49.
- Mark b. Hamm, Pf. (spät. luth.)  
20, 25, 41, 45; II 20f., 22—24;  
II 57, 82. — Burgkap. 21 f. —  
Kap. Auf dem Sandbrink 23 f.  
— Schule 24. — Landesburg  
71; II 21 f.
- Meinerzhagen (Kr. Altena), Pf.  
(spät. luth.) II 25 f. — Küster-  
dienst II 26.
- Meinhövel, Hs, Ksp. Nordkir-  
chen (Kr. Lüdinghsn.) 55.
- Menden (Kr. Iserlohn), Pf. (auch  
spät. kath.) 11, 31, 52.
- Mengede (Kr. Dortmund.), luth. Pf.  
28; II 26, 65. — Kath. Pf. II 26.
- Meschede, Kolleg. Stift II 38.
- Methler (Kr. Unna), Pf. (spät.  
luth.) 21; II 26 f. — Ksp. M.,  
Mühlen, s. Hilsinger Mühle.  
— Märk. Hof II 76.
- Mettmann/Rhld., Pf. II 59.
- Metz, Diözese II 78.
- „Moelenhem“, Pf. II, 71.
- Müllenbach (Oberberg. Kr.), Ksp.  
Höfe II 19.
- (Mch.) Gladbach, ref. Pf. 42.
- Münster, Diözese: Bischöfe 22,  
49. — cler. 43, 57; II 22, 34,  
43, 45, 57. — Offizialat II 42.  
Domstift 22, 35, 66 f. (Dom-  
vik.); II 44. — Kolleg. Stifter:  
St. Ludgeri II 34. — St. Mar-  
tin II 57, 82. — St. Mauri-  
tius II 62 f.
- „Nalraide“, Hs. (Münsterld.) II 63.
- Neuenrade (Kr. Altena), Kap. II  
27 f. — Ref. Gmd. 61. —  
Schloß II 27. — märk. Be-  
amte II 19. — PN. II 62.
- Neustadt (Berg-, Oberberg. Kr.),  
Kap. II 29 f., 82. — Burg II  
82. — märk. Amt, Rittersch.  
usw. II 18. — PN. 44 (?); II 58.
- Nideggen (Kr. Düren), Kolleg.  
Stift 25, 45.
- Niedernhof, Hs. (b. Hengstey/  
Stkr. Hagen, nicht b. Hörde)  
29, II 80.
- Nd. Wenigern/Ruhr, Pf. (auch  
spät. kath.) 14, 27; II 30 f.,  
82. — Luth. Pf. II 31. — PN.  
II 31.
- Oberbarmen (Wuppertal), ref.  
Gmd. II 39.
- Ob. Mörmter (Kr. Mörs), II 30.
- Oberndorf, b. Wesel, adl. Da-  
menstift II 49.
- Oeffelen, Amt Hamm, Hof 46.
- Opherdicke (Kr. Unna), luth. Pf.  
II 32.
- Ordinckhuysen, Ksp. Volmar-  
stein, Hof II 70.
- Orsoy (Kr. Mörs), Pf. II 62. —  
Zoll 58.
- Osterhof b. Drechen (Kr. Unna)  
33.
- Oestgeyte, Forst b. Hamm 71.
- Ostwhenemar, b. Hamm, Höfe 47.
- Overbeken, Güter zu, 56.
- Paderborn, Diözese, cler. 78. —  
Stadt, Buchdruck II 54.
- Paradies b. Soest, Dominikane-  
rinnenklost. u. adl. Damen-  
stift II 52.

- Peynchusen, Ksp. Flierich,  
Zehnte 44.
- Pelkum, b. Hamm, Pf. (spät. ref.)  
24, 67.
- Plettenberg (Kr. Altena), (Luth.)  
Pf. II 32 f. — Ref. Gmd. II  
32. — Kath. Hausgottesdienst  
II 33. — Schule II 33. —  
Spital auf dem Böl II 32 f.,  
80. — Gut to dem Stoppen  
II 12.
- Ramsbeck (Ramsbeke), (Kr. Me-  
schede) 20.
- Reck, Hs., b. Kamen 67; II 33 f.  
— Ref. Hauskap. ebd. 13; II  
33 f.
- Reckerdingmühle, märk. Amt  
Unna 58.
- Rellinghausen, b. Essen, adl. Da-  
menstift 25.
- Rhade, Hs. (v. Nesselrode), (wo?)  
II 64.
- Rhynern (Kr. Unna), alte Pf.  
(auch spät. kath.) 40; II 34 —  
37, 76, 82. — ref. Gmd. 32—34;  
II 37. — Franzisk. Tertiarie-  
rinnenkloster Marienhof II  
37 f. — Höfe im Ksp. 23, 40;  
II 13, 37 f.
- Ringeldorf, Oberhof des Stiftes  
Essen, Ksp. Gladbeck, 35.
- Rom, päpstl. Kurie 26, 77; II 15,  
18, 20, 22, 34, 41, 77. — No-  
tare 99.
- Rönsahl (Kr. Altena), luth. Pf.  
II 38.
- Scheda (Ksp. Bausenhagen/Kr.  
Unna), Prämonstr. Stift II 38.
- Schildesche, b. Bielefeld (luth.)  
Pf. 49. — Adl. Damenstift  
II 49.
- Schlprüthen (Kr. Meschede), Pf.  
II 38 f.
- Schüren b. Aplerbeck, Höfe 58.
- Schurmanshove, Ksp. Walstedde  
44.
- Schwarzenberg, Schloß, b. Plet-  
tenberg, Burgkap. II 32.
- Schwelm, Pf. (spät. luth.) II 39.  
— ref. Pf. II 39. — Schule 13;  
II 39. — PN. 75; II 55.
- Schwerte/Ruhr, alte Pf. (spät.  
luth.) 40, 57; II 39, 76. — ref.  
Gmd. II 40. — Hospital II 40.  
— Schule II 40. — Magistrat  
II 40. — PN. 57; II 55. —  
Märk. Amtleute 62.
- Sydingk, Hof im Hochstift  
Münst. 76.
- Soest, Kolleg. Stift St. Patrocli  
11 f., 32, 48 f.; II 40—48, 50  
— 52, 76 f. — Damenstift St.  
Walburg II 48 f. — Pf.: St.  
Maria zur Wiese II 51; St.  
Petri II 53; St. Thomas II 53. —  
Spätere kath. Pf. II 50. —  
Kap. auf dem Hof des Her-  
zogs (Bischofshof) II 52. —  
Jakobikap. 49. — Offizielle II  
46. — Sendbrüchten 49. —  
Magistrat, Patronatsrechte 32;  
II 65. — Bgm., Stadtsek. II  
52 f. — Richter 71; II 43, 52,  
65. — Amtlt. II 52. — Notare  
II 48. — Soester Fehde II 48.  
— Straßen, usw.: Hellweg,  
Loerbach, Nöttenstr., Wiesen-  
kirchhof II 54. — Buchdruck  
II 53 f.
- Sölde, Hs., b. Aplerbeck (Stkr.  
Dortm.) 59.
- Solingen/Rhld., ref. Pf. 51; II 67.
- Sonsfeld, Hs. (Kr. Rees) 59.
- Sprockhövel, (Ennepe-Ruhr-Kr.),  
Pf. (spät. luth.) 14, 26; II  
54, 82.

- Stalleicken, vgl. Wattenscheid.  
 Stiepel/Ruhr, Pf. (spät. luth.) 29.  
 Stockum, Hs., (Ksp. Herringen) 67.  
 Stockum (Stochem), (wo?), Höfe  
 u. Güter 56; II 21.  
 Straelen (Kr. Geldern), PN. II  
 30.  
 Straßburg/Elsaß, Domstift (Dom-  
 propst) II 34.  
 Sudendorf-Erbe im Hochstift  
 Münster 71.  
 Süderländer Klasse der ref. Ge-  
 meinden in der Gft. Mark II  
 32.  
 Therouanne, Diözese (Nordfrank-  
 reich) 25.  
 Trier, Diözese II 78.  
 Unna, Stadt, Pf. (spät. luth.) 11,  
 36; II 56, 75. — Hosp. II 56.  
 — Stadt: Bgm. II 56; Ratm.  
 33; Stadtschr. 51. — (Geld)  
 Währung II 13. — märk. Amt:  
 Drost 51; Einkünfte 49, 58  
 (Rentei).  
 Üntrop b. Hamm, Pf. (spät. ref.)  
 24; II 57 f., 82.  
 Utrecht, St. Salvatorstift II 35.  
 — Diözese, cler. II 48.  
 Valbert (Kr. Altena), Pf. (spät.  
 luth.) II 38, 58.  
 tom Vedincholt, Klaus, zwischen  
 Hamm und Soest gelegen II  
 76 f.  
 Villigst, Hs., b. Schwerte, Hof  
 II 55.  
 Volmarstein/Ruhr, Pf., (spät.  
 luth.) 31; II 58 f., 79, 82. —  
 Schule II 62. — Höfe im Ksp.  
 II 60, 70.  
 Vörde (Ennepetal), Pf. (Höfe) II  
 58.  
 Vorwerk, Gut im Ksp. Bönen 40.  
 Walstedde (Kr. Lüdinghsn.), Pf.  
 14, 63; II 62 f. — PN. II 63.  
 — Höfe im Ksp. 46.  
 Waltrop, Ksp., Höfe 40.  
 Wattenscheid, alte Pf. (spät.  
 kath.) 40; II 64. — ref. Gmd.  
 II 64. — Hospital und Me-  
 latenhaus zu Stalleicken II  
 63 f. — Dekanat II 30, 77 f.  
 Weimar (Stkr. Bochum), Pf.  
 (spät. luth.) II 64. — Hs. W.  
 II 64.  
 Wellinghofen (Stkr. Dortm.), Pf.  
 (spät. luth. u. ref. Simul-  
 taneum) 56; II 64 f., 73. —  
 Höfe im Ksp. 59.  
 Welver (Kr. Soest), luth. Pf. II 65.  
 Wengern (Ob. Wenigern)/Ruhr,  
 Pf. (spät. luth.) II 30, 59, 66.  
 — Höfe im Ksp. II 70.  
 Werden/Ruhr, Bened. Abtei (auch  
 Stift gen.) 14, 72; II 66, 80. —  
 Luth. u. ref. Gmd. II 67.  
 Werdohl (Kr. Altena), Pf. (15.  
 Jhd.) II 28. — Ref. Gmd. II  
 67 f.  
 Werdringen („Weddringen“), Hs.  
 (Stkr. Hagen) II 53.  
 Werl, Offizialat II 12, 52.  
 Werne, (Kr. Lüdinghsn.), Amt,  
 Drost 22. — Gericht, Rich-  
 ter 60, 67.  
 Weslarn (Kr. Soest), luth. Pf.  
 II 68.  
 Westerholt (Kr. Recklinghsn.),  
 PN. 27.  
 Westhofen (Kr. Iserlohn), ref.  
 Gmd. II 68.  
 Wetter/Ruhr, alte Pf. (spät. luth.)  
 12, 14; II 68 f., 82. — ref. Gmd.  
 II 72, 74. — Burgkap. (spät. z.  
 ref. Gmd.) II 71 f. — Schule  
 II 74. — märk. Amt: Amtlt.

- II 71; Renten usw. 38, 49; Rentmst. II 60. — Gericht, Richter II 60, 62. — Burg u. Burgmannen II 71, 73. — Stadttore: Wasserpforte (Haus ebd.) II 71. — Grundstücke im Ksp.: Im Mühlenfeld II 68. — PN. 62.
- Wiblingwerde (Kr. Altena), Pf. (spät. ref.) II 74.
- Wickede (Stkr. Dortm.), alte Pf. II 56, 74. — luth. Gmd. II 74.
- Wiedenest (Oberberg. Kr.), Pf. (spät. luth. Gmd.) 11; II 75. — Höfe im Ksp. II 29.
- Wynthoevel, Hof im Hochstift Münster 76.
- Wissel (Kr. Kleve), Kolleg. Stift 45, 72.
- Witmerinchuessen, Höfe 37.
- Xanten/Ndrh., Kolleg. Stift St. Victor 12, 29, 72, 75; II 29, 39, 59, 81. — Archidiakonats 13.
- Zons (Kr. Grevenbroich), Vik. 63.

## 2. Sach-Register.

- Abendmahl 56; II 35.
- Ablaß II 17, 19.
- Almosen (almisse) 21; II 23, 48.
- Aufnahme als Nonne in Klöster II 38, 49.
- Augustinerklöster: Aug.-Eremiten, s. Lippstadt. — Augustinerinnen, s. Lippst., Soest/St. Walburg.
- Bauten (Neu-) von Klöstern 37 (Fröndenbg.); II 48 (Soest/St. Walburg), vgl. Art. Kirchenbau.
- Beginhäuser, s. Kamen.
- Begräbniswesen II 19 (Marienheide), 80 (Blankenst.).
- Beichte II 19 (Marienheide), 36 (Rhyn.).
- Benediktinerklöster, s. Deutz, Grafschaft, Werden. — Benediktinerinnen, s. Herdecke.
- Bibelstudium (Hl. Schrift) II 59.
- Blutsvikarien 45 (Hamm), 50 (Harpen); II 14 (Lün.), 54 (Soest), 56 (Unna), 69 (Wetter).
- Bruderschaften, s. Hamm.
- Buchdruck (geistl.) in Soest usw., 53 f.
- Damenstifter, I) Gft. Mark: s. Fröndenbg., Gevelsbg., Hamm/Nordenstift, Soest/(St. Walburg, Hoh. Hospital, Paradies). — II) Hzgt. Kleve; s. Bedbur, Oberndorf. — III) Stift Essen: s. Essen, Rellinghsn. — IV) A.a.O.: s. Geseke, Schildesche.
- Deutschordenskommd., s. Brackel.
- Devolutionsrecht des Landesherrn bei Besetzung geistl. Stellen 67, 77; II 16, 26, 49, 70.
- Dominikanerklöster, s. Dortm., Köln, Marienheide. — Dominikanerinnen, s. Paradies.
- Domstifter, s. Köln, Münster, Straßburg.
- Eherecht II 77.
- Eidesverweigerung bei Mennoniten II 70.
- Entzug von Pfründen, I) bei Konkubinat und anderen „excessen“ II 45 f, 50. — II) wegen Pflichtversäumnis, Verstoß geg. die Residenzpflicht, usw. 24, 43; II 27, 61, 66, 73. — III) durch Prozeß II 39. — IV) wegen Heirat 42; II 46. —

- V) wegen Minderjährigkeit II 42.
- Ewiges Licht („geluchte des hiligen sacramentz“ usw.) 75 (Lieberhsn.), II 56 (Unna), 68 (Wetter).
- Exercitium religionis, Verleihung 74; II 14.
- Feldprediger II 15, 40.
- Franziskaner — Observantenklöster, s. Hamm. — Franziskanerinnen (Tertiärerinnen), s. Kamen, Lütgendortm., Rhynern. — Franziskaner-Provinziale, s. Köln.
- Frauenklöster, s. Augustinerinnen, Dominikanerinnen, Franziskanerinnen, Clarissen, Prämonstratenserinnen, Zisterzienserinnen. — Vgl. Artik.: Aufnahme als Nonne.
- Freilassung von geistlichen Anwärtern (bisher grundhörig) II 76 f.
- Gebet II 23.
- Gerichtsbarkeit, (geistl.) 82 (Lippstadt), II 77 f. — Sendbrüchten 49 (Soest). — Gerichtsbarkeit über Geistliche II 77.
- Gesang 45 (Hamm). — Gesangbuch (luth. —, Soest) II 53.
- Glaubenswechsel 64 f.
- Glockenschlag 45 (Hamm).
- Gottesdienst (reform.) 37 (Fröndenbg.).
- Hausgottesdienst (kath.) II 33 (Plettenbg.).
- Hofkapläne II 76. — Vgl. Kleve.
- Kapuzinerorden II 44.
- Catechismus Luthers II 54.
- Kirchenbann 36; II 78.
- Kirchenbau 62 (Iserl., reform.), 74 (märk. Langenbg., luth.); II 13 (Lünen, Kap.), — Kirchenreparaturen 26 (Bochum); II 64 (Wattenshd.).
- Kirchenfilialverhältnisse 74 (Langendreer); II 28 (Neuenrade), 80 (Blankenstein).
- Kirchenräte 22.
- Kirchensteuer 26 (Bochum), II 64 (Wattenshd.) — Besteuerung des Klerus II 78.
- Kirchweihstage II 19 (Marienheide, Klosterkirche), 24 (Mark) — Kapell. Weihe II 23, 25 (Mark/Sandbrink).
- Clarissenklöster, s. Clarenberg/Hörde.
- Klausen: zu Altena (Ketelberg-Kap.) 20 f. — b. Hörde 59 — b. Soest II 76.
- Kollegiatstifter, s. Beckum, Bielefeld, Düsseldorf, Emmerich, Essen, Kaiserswerth, Kleve, Köln, Maastricht, Meschede, Münster, Nideggen, Soest, Utrecht, Wissel, Xanten.
- Konservatorenbriefe 35 (Stift Essen).
- Kopulationsgebühren II 32 (Plettenbg.).
- Küsterdienst 34 (Drechen), 45 (Hamm), 62 (Iserl.), 67 (Kamen), 74 (Kirchhörde); II 25 (Meinerzhg.), 62 (Volmarst.).
- Leprosenhäuser (Melaten-), s. Köln, Stalleicken (Wattenshd.).
- Memorienstiftungen, s. Stiftungen.
- Mennoniten II 79.
- Messe-Lesung zu Breckerfd. (Frühmeßstiftg.) II 80, Hagen (Spital Altenhg.) 39, Hamm 44 f., 47; II 81, Kamen 65 f.,

- Clarenberg 58, Marienheide II 19, Mark II 21 f., 24, Neuenrade II 27, Unna II 56 (Wochenmeß-Stiftg.), Volmarstein II 60 f., Wetter II 71, 73.
- Meßbuch 33, 66.
- Meßgewänder 57.
- Minderjährigkeit bei geistl. Anwärtern 25, 27, 64, 75; II 16, 42, 43 (kynderproeve). — bei adligen Patronatsherren II 34.
- Mittaggeläute II 39 (Schwelm).
- Offizielle (Offizialate), s. Arnsbg., Dortmund., Köln, Münster, Soest, Werl.
- Opfereinkünfte, 39 (Hamm), 65 f. (Kamen); II 23 f. (Mark).
- Pilger 39; II 63.
- Prämonstratenserstifte, s. Kappenberg, Clarholz, Scheda. — Prämonstratenserinnen, s. Dortmund. (St. Cath.).
- Preces primariae (erste Bitte = Verleihung einer Pfründen-anwartschaft, in Kollegiat- u. Damenstiftern), vgl. Fröndenberg, Gevelsbg., Hörde (Clarenbg.), Soest (St. Patrocli, St. Walburg, Hoh. Hospital, Paradies).
- Predigt u. -amt 56, 72; II 19, 24, 32, 72.
- Priesterweihe 65; II 21, 24.
- Primissarius II 64 (Wattenschk.).
- Prüfung von geistl. Anwärtern 54; II 59.
- Reform von Klöstern: Dortmund./Dominik. 32, Kentrop 70, Lippst./Augustinerinnen 76, Lütgendortm. II 17, Marienheide II 18, Werden II 66.
- Residenzpflicht des Weltklerus II 22, 27, 53, 61, 73.
- Sacra-Ausübung II 32 f.
- Schulen, s. Drechen (?), Hamm, Herbede, Herdecke, Kamen, Lünen, Mark, Plettenbg., Schwelm, Schwerte, Üntrop, Volmarstein, Wetter. — Höhere Schulen (Gymnasien), s. Dortmund., Emmerich, Hamm.
- Sendbrüchten 49 (Soest).
- Simultaneum (gemeinsame Benutzung kirchlicher Gebäude durch verschiedene Konfessionsgemeinschaften) 62 (Iserlohn); II 37 (Rhynern), 64 (Wellinghofen).
- Spitäler (Gasthäuser), s. Hagen, Hamm, Iserl., Lippst., Plettenbg., Schwerte, Soest, Unna, Wattenschk. (Stalleicken).
- Stiftungen: I) Kapellen: Altena (Ketelbergkap.) 21, Mark (Sandbrink) II 23, Neuenrade II 27, Reck (b. Kamen) II 33, Schwarzenbg. b. Plettenbg. II 32.
- II) Vikarien, bzw. Altäre: Hamm 44, 47, Kamen 65 f., Lüdenschk. II 12, Soest II 53, Wetter II 69, 72.
- III) Frühmessen: Breckerfeld II 80, Wetter (St. Vinz. Altar der Burgkap.) II 72.
- IV) Mittaggeläut: Schwelm II 39.
- V) Liebfrauenlob: (Berg-) Neustadt II 29.
- VI) Memorienstiftg. (Totenmessen, vigilien): Drechen 33, Fröndenbg. 37, Hamm (Observ. Klost.) 48 f., Hörde (Klost. Clarenbg.) 58 f., (Altdinghofer Klausen) 59, Kamen (Klost.) 68, Lippst. (?) 80, Ma-

- rienheide II 18, Mark (Burgkap.) II 21 f., Unna (Pf. Kirche u. Hospital) II 56.
- VII) ewiges Licht, s. ebd.
- Tauf- und Begräbnisrecht II 28 (Neuenrade), II 80 (Blankenstein). — Taufgebühren II 32 (Plettenbg.).
- Studium der (künftig.) Geistlichen 21, 27, 37, 41—43, 54 f., 57; II 59, 61. — Vgl. Universitäten.
- Tausch von Pfründen 23, 47, 51, 54, 63; II 15, 20, 30, 32 f., 40, 55, 63. — Tausch von Patronaten 51.
- Terminieren der Dominikaner II 20 (Marienheide).
- Universitäten (Studium), s. Deventer, Köln, Löwen.
- Visitationen (kirchliche):  
I) des Landesherrn: 53 (Herdecke), 64 (Kamen); II 33 (Plettenbg.), 60 (Volmarst.).  
II) des Erzbisch. von Köln: 77 (Lippst.).  
III) des Kölner Franzisk. Provinzials: II 38 (Kloster Rhynern).
- Wachszinsige 25 (Blankenstein); 74 f. (Lieberhsn.); II 81 (Fröndenberg).
- Wahlen von protestantischen Pfarrern (Berufung durch die Gemeinde) 53; II 15, 40, 65, 67 f., 74.
- Wallfahrten II 17 f. (Marienheide), 23 (Mark b. Hamm/Sandbrink).
- Wunder (mirakel) II 23 (Mark b. Hamm).
- Zisterzienserklöster, s. Altenberg. — Zisterzienserinnen, s. Fröndenberg, Gevelsberg, Kentrop.

### 3. Patrozinien-Register

- Abkürzungen: A. = Altar- oder Vikariepatrozinium. — N. = Nebenpatrozinium.—Wo nicht anders vermerkt, bezieht sich das Patrozinium auf eine Pfarrkirche oder die einzige Kapelle des Ortes.
- Agatha: Lütgendortm. (A.) II 16.
- Aegidius: Hamm (A.) 41.
- Allerheiligen (omnium sanctorum): Altena/Ketelbergkap. (N.) 20. — Breckerfeld (A.) 31. — Hamm/Ant. Hosp. (AN.) 47. — Hörde/Burgkap. (AN.?) 56. — Kamen (A.) 67. — Mark/Sandbrinkkap. (N.) II 23.
- Andreas: Hamm (A.) 41. — Unna (A.) II 56.
- Anna: Harpen (A.) 50. — Herdecke (A.) 54. — Dortmund./St. Reinoldi (A.) II 45. — Lütgendortm. (AN.) II 16. — Mark/Burgkap. (N.) II 21. — Unna (A.) II 56. — Wetter/Burgkap. (A.) II 72.
- Antonius (Abt): Hamm/Kap. u. Hosp. 46 f. — Kamen (AN.) 66. — Lünen (A.) II 13. — Mark/Burgkap. (N.) II 21, Sandbrinkkap. (AN.) II 23. — Wellinghofen (A.) II 65.
- Arnulph: Hamm (AN.) 44.
- Barbara: Altena/Ketelbergkap. (N.) 20. — Hattingen (A.) 50.
- Bartholomäus: Kamen (AN.) 66. — Lünen (A.) II 13.

- Bernhard: Hamm (A.) 42.  
 Dorothea: Kamen (AN.) 66.  
 Dreifaltigkeit (trinitatis): Hamm/  
 Ant. Hosp. (A.) 47. — Kamen  
 (A.) 66 f.  
 Drei Könige (trium regum): Ka-  
 men (A.) 67. — Lünen (A.) II  
 13. — Wetter (AN.) II 70.  
 Georg: Bochum (AN.) 28. —  
 Hamm 39, 46 (Brudersch.). —  
 Lünen (A.) II 13. — Mark/  
 Burgkap. (N.) II 21. — Vol-  
 marstein (A.) II 59.  
 Gertrud: Kamen (AN.) 66.  
 Hl. Geist (St. spiritus): Iserlohn/  
 Hosp. 62. — Lippst./Kap. 81.  
 Jacob: Hamm (AN.) 44. —  
 Lippst. 80. — Schwerte/Hosp.  
 (A.) II 40. — Soest/Kap. 49.  
 Johannes: (ohne nähere Kenn-  
 zeichng.): Blankenstein 25. —  
 Dinker (A.) 32. — Geseke (A.)  
 80. — Herbede (A.) 53. — Ka-  
 men (A.) 67. — Unna (A.)  
 II 56.  
 Johannes der Täufer (bapt.): Lü-  
 nen (A.) II 13.  
 Johannes Evangelist: Bochum  
 (A.) 28. — Lindenhorst 75. —  
 Soest/St. Patrocli (A.) II 47.  
 Johannes der Täufer und Evan-  
 gelist (bapt. et ev.): Dortm./  
 St. Reinoldi (A.) II 15. —  
 Lippstadt/St. Nikolai (A.) 81.  
 — Lütgendortm. (A.) II 16. —  
 (Berg-)Neustadt II 29.  
 Justina: Nd. Wenigern (A.) II 31.  
 Katharina: Altena 20. — Bochum  
 (AN.) 28. — Gelsenkch. (A.)  
 38. — Geseke (AN.) 80. —  
 Hattingen (A.) 51. — Iserlohn/  
 Ksp. Kch. (A.) 61. — Lippst./  
 Augustinerinn. Klost. (A.) 78.  
 — Lünen (N.) II 13. — Neu-  
 enrade (A.) II 27. — (Berg-)  
 Neustadt (A.N.?) II 29. —  
 Wetter/Burgkap. (AN.) II 72.  
 Christoph: Hamm (AN.) 44.  
 Kreuz (St. crucis): Blankenstein  
 (A.) 26. — Soest/St. Patrocli  
 (A.) II 46. — Wengern (A.)  
 II 66.  
 Cunibert: Soest/St. Patrocli (A.)  
 II 46.  
 Laurentius: Hamm (A.) 42.  
 Lucas: Soest/St. Patrocli (A.)  
 II 47.  
 Margarete: Altena/Ketelberg-  
 kap. (N.) 20. — Mark/Burg-  
 kap. (N.) II 21.  
 Maria: Altena/Kap. im Nettetal  
 21. — Blankenstein (AN.) II  
 26. — Bochum (A.) 27. —  
 Boele (A.) 29. — Breckerfd.  
 (A.) II 80. — Gelsenkirch.  
 (A.) 37. — Hamm (A.) 43 f.;  
 Ant. Hosp. ebd. (N.) 47. —  
 Iserlohn, Stadtpf. 61. — Ka-  
 men (A.) 67. — Lippst., Pf.  
 76; St. Jacobi (A.) 80. — Lünen  
 (A.) II 13. — Marienheide  
 (Klosterkch.) II 18. — Mark/  
 Burgkap. II 21. — Soest, Pf.  
 St. Maria z. Wiese II 50. —  
 Unna (A.) II 56.  
 Maria Magdalena: Mark/Sand-  
 brinkkap. (AN.) II 23. — Soest/  
 St. Patrocli (A.) II 47.  
 Martin: Iserlohn (A.) 61. —  
 Soest/St. Patrocli (A.) II 47.  
 Matthias: Kamen (A.) 66 f. —  
 Unna (A.) II 56.  
 Michael: Hamm (A.) 43. — Hörde/  
 Burgkap. (A.) 56. — Soest/  
 St. Patrocli (A.) II 47.

- Nicolaus: Breckerfeld (A.) 31. — Hilbeck (A.) 55. — Kamen (A.) 67. — Lippst. 79. — Lindenhorst (?) 75. — Soest/St. Patrocli (A.) II 47. — Wetter (A.) II 69.
- Pancratius: Altena/Burgkap. 20. — Eichlinghofen 34. — Iserlohn, Ksp. Kch. 60. — Mark, Pf. u. Burgkap. 20 f.
- Peter: Lünen (A.) II 13. — Soest II 53.
- Philipp und Jakob: Iserlohn, Stadtpf. (A.) 62.
- Sakrament (bzw. corpus Christi): Bochum/Kap. auf dem Hellweg 28. — Mark/Sandbrinkkap. (N.) II 23.
- Severin: Kamen 62.
- Silvester: Schwerte (A.) II 40. — Soest/St. Patrocli (A.) II 48.
- Simon und Judas: Soest/St. Patrocli (A.) II 48.
- Stephan: Hamm (A.) 45. — Soest/St. Patrocli (A.) II 48. — Wellinghofen (A.) II 65.
- Thomas: Soest II 50.
- Ulrich: Soest/St. Patrocli (A.) II 46.
- Ursula und Gefährtinnen: (Berg-) Neustadt (A.) II 29.
- Vinzenz: Volmarstein II 58. — Wetter/Burgkap. II 72.
- Zehntausend Märtyrer: Blankenstein (AN.) 26. — Lünen (A.) II 13.

## Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte.

Von Robert Stupperich, Münster.

Seitdem das Herzogtum Westfalen in die Hand des Erzbischofs von Köln gegeben war, hatte dieses Land jahrhundertelang das unheilsschwere Schicksal zu tragen, daß es keine einheitliche politische Leitung hatte. Das westfälische Land wurde unter verschiedene Fürsten und Herren verteilt. Verblieb das sogenannte kölnische Westfalen beim Erztift, so bewegten sich die Geschehnisse der übrigen Landesteile zwischen den geistlichen Fürstentümern Münster - Osnabrück - Paderborn und Minden und den kleinen weltlichen Herrschaften, unter denen schließlich das Herzogtum Jülich durch die Grafschaften Mark und Ravensberg die stärkste Position erlangte. Geistliche und weltliche Instanzen waren es auch, die um die ausschlaggebende Machtstellung stritten, als das Zeitalter anbrach, in dem neue religiöse Motive und gewissenmäßige Entscheidungen in den Vordergrund traten.

Was wäre aus Luther und der Reformation geworden, wenn Kursachsen nicht drei Herrscher gehabt hätte, die ihn nicht nur gewähren ließen, sondern ihn mit dem weltlichen Arm aufs stärkste unterstützten! In Westfalen gab es diese weltliche Macht nicht. Wer hier den Weg der Reformation betrat, mußte damit rechnen, daß er weder im weltlichen noch im geistlichen Bereich Hilfe finden würde. Andererseits konnte hier den reformatorischen Kräften auch nicht der Vorwurf gemacht werden, den die Gegner sonst so oft erhoben, daß äußere Vorteile und Aussichten auf Gewinn des Kirchengutes das entscheidende Motiv für die Beteiligung an der reformatorischen Bewegung wären. Freilich mußten in Westfalen die wenigen Vertreter des neuen Glaubens, wenn sie sich behaupten wollten - und das war vor allem bei den Städten der Fall - sich nach Unterstützung bei den Nachbarn umsehen, um im Kampf mit der geistlichen Obrigkeit nicht mit

dem Glauben auch die politische Freiheit zu verlieren. Glaube und Politik stehen daher in den Anfängen der westfälischen Reformation in einem anderen Verhältnis zueinander als in Kursachsen oder Hessen, sind aber doch in gewisse Beziehungen zueinander zu bringen.

## I.

### Das Wachsen des neuen Glaubens.

Fragen wir nach den Anfängen der reformatorischen Bewegung in Westfalen, so werden wir auf ein sehr bescheidenes Beginnen geführt. Hier sehen wir nichts Aufsehenerregendes, nichts Dramatisches, keine gewaltigen Auseinandersetzungen, Disputationen und Kämpfe. Zu Beginn der zwanziger Jahre sind es nur einige wenige Augustiner-Mönche, die den Ruf ihres großen Ordensbruders vernehmen und sich bemühen, in seine Gedanken und Anschauungen einzudringen. Es konnte nicht ausbleiben, daß die neuen theologischen Erkenntnisse des Bruders Martinus aus dem Schwarzen Kloster in Wittenberg durch Thesen, Predigten und Schriften vor allem in seinem Orden bekannt wurden, zumal seine Congregation sich seit dem Generalkapitel in Heidelberg hinter ihn gestellt hatte. Aber nicht allein seine Schriften fanden in den Reihen seiner Ordensbrüder eifrige Leser, groß war auch die Zahl derer, die der Orden zum Studium nach Wittenberg schickte<sup>1)</sup>. Aus den beiden westfälischen Konventen Herford und Lippstadt begaben sich um diese Zeit die begabtesten Konventualen nach Wittenberg, um dort einige Zeit unter Luthers Augen zu arbeiten und in vielen Fällen, wie bei Kropp aus Herford und Westermann aus Lippstadt, auch den Doktorhut zu erwerben, ehe sie in ihre Heimat zogen, um für das neue Verständnis des Evangeliums zu wirken.

Die Bewegung, die durch die Ordenshäuser der Augustiner ging, ist gerade in Niedersachsen bis nach Holland hin mächtig zu spüren. Die westfälischen Niederlassungen in Herford und

---

<sup>1)</sup> vgl. Th. Kolbe. Die deutsche Augustinercongregation 1879, S. 402.

Lippstadt und teilweise auch in Osnabrück sind davon nicht ausgenommen. Inmitten dieser Häuser regte sich der neue Geist von Wittenberg unter den alten wie unter den jungen Gliedern der Klostersgemeinschaft. Als einer der ersten war der Prior des Herforder Klosters Gottschalk K r o p p, selbst aus Bega gebürtig, nach Wittenberg gezogen. Wir wissen nicht genau, was für ihn der entscheidende Anlaß gewesen ist, das Studium in Wittenberg zu beginnen. War es die allgemeine Ordensregel, war es Luthers Auftreten in Worms oder der Besuch des neuen Ordensvikars Wenzeslaus Link. Vermutlich wird Kropp schon im Frühjahr 1521 nach Wittenberg gekommen sein, da er am 17. Oktober desselben Jahres bereits baccalaureus biblicus wird.

Die Thesenreihe, über die unter Karlstadt disputiert wurde<sup>2)</sup>, wobei Gottschalk K r o p p neben Gottschalk Kruse aus Braunschweig als Respondent auftraten<sup>3)</sup>, enthält teilweise ganz elementare, teils aber auch über das Gewöhnliche weit hinausgehende Sätze.

Die ersten 24 Thesen, die von Gebot und Verheißung handeln, stellen lediglich fest, daß als Söhne der Verheißung nur die Glaubenden anzusehen sind gemäß Joh. 1. Sodann wird festgestellt, daß die Verheißung keineswegs nur das bietet, was das Gebot verlangt. Sie unterscheiden sich wie Gesetz und Evangelium. Die Voraussetzung des Evangeliums ist der Glaube an den, der solches verheißt, d. h., ein Glaube an den gnädigen Willen Gottes und ein Rechtfertigen Gottes und Gott die Ehre geben.

Die zweite Thesenreihe (25-42) setzt sich gegen die Pariser Theologie, die sich mit Aristotelischer Schulweisheit gegen das Evangelium richtet. In Joh. 6 wird die Einheit von Christus und lebendigem Brot ausgesagt. Lieber sollten wir unsere Unfähigkeit eingestehen, als dem Evangelium Gewalt antun. Dies liegt aber im Dogma von der Transsubstantiation vor. Es wird ver-

---

<sup>2)</sup> Die Thesen vom 17. 10. 21 bei H. Barge. Karlstadt I (1905), S. 484—90.

<sup>3)</sup> Förstemann. Liber Decanorum p. 26 f.

langt, unbeweglich auf dem Wort der Hl. Schrift zu stehen (in verbis scripturae immoti consistere).

In den Folgerungen sind diese Thesen noch sehr konservativ (43-58). Die Adoratio der Elemente wird als selbstverständlich angesehen (sed sine statione). Weiter wird auf die Bedeutung des Sacraments für den einzelnen hingewiesen und der gewohnheitsmäßige Mißbrauch unterstrichen (59-138). Das Wort ist dem Volke entzogen worden, es sind ihm lediglich die Zeichen gelassen. Dabei wird schon aufgerufen, die Priester an ihrem Tun zu hindern. Karlstadt wünscht, daß bald niemand mehr die Messe feiert ohne Tischgenossen und niemand das Sacrament sub una empfängt. Für den, der Glauben hat, bedeutet das keine Gefahr, sich des Sacraments dann zu enthalten. Die Hauptsachen sind: Verheißung und Glaube. Und diese sind so verbunden, ut caro mortificetur et fides augescat. Die Zeichen aber sind dafür gegeben, daß wir Gottes Verheißung erkennen und gewiß seien, sie zu erlangen.

Ein Jahr später wird Kropp zum Licentiaten promoviert. Die entsprechende Eintragung im Fakultätsalbum lautet: Eximius frater Gotschalk Grop Herfordianus respondit pro licentia et statim promotus est praesidente Carolostadio. Am 3. Februar 1523 sollte Kropp dann wiederum unter dem Vorsitz von Karlstadt die Doktorwürde erlangen. Damit ist nicht gesagt, daß er sich dem leidenschaftlichen und maßlosen Revolutionär in jenen Jahren besonders angeschlossen hätte. Den Promotionsthesen ist jedenfalls noch nichts von den umwälzenden Absichten Karlstadts anzumerken.

Seine Thesen<sup>4)</sup> behandeln die Paulinische Anthropologie. Während der alte Mensch verdorben ist, wird der neue Mensch von Tag zu Tag erneuert. Beides steht in einem inneren und notwendigen Verhältnis zueinander; in dem Maße, wie der alte Mensch vergeht, muß sich die Belebung des neuen Menschen vollziehen. Es kann nicht anders sein, ohne den Fall ist kein Aufstehen möglich. Ohne das Vergehen geschieht keine Wiedergeburt. Der Mensch (humanus homo)

<sup>4)</sup> ZKG 11, 1890, S. 460 f.

muß aufhören, wo Gottes Geist regieren soll. Mit den Gedanken aus Röm. 6 verbindet Kropf weiter die Anschauungen von der geistlichen Geburt aus Joh. 1. Der natürlichen Begabung parallel läuft die geistliche Begabung. Die inneren Gaben des neuen Menschen werden als cor zusammengefaßt. Diese Ausstattung hat er von oben her. Nur wer aus Gott geboren ist, erkennt, was Gottes ist. Der geistliche Mensch hat diese Erkenntnis Gottes und seines Willens. Das hat Gott bereitet denen, die ihn lieben: 1. Cor. 2, 9. Er kann seinen Freunden nicht dasselbe Los bereiten wie seinen Feinden.

Daher wird auch das Kreuz Christi von den Menschen so verschieden angesehen. Wenn Christus auch wie die Sonne alle anstrahlt, so werden nicht alle erleuchtet. Viele weisen seine Wahrheit zurück, wie es Menschen gibt, die der Sonne ausweichen. Wer aber Gott liebhat, erlangt ungeheure Bereicherung. Seine Vollendung wird gleichsam vorweggenommen, und er erlangt im voraus die Gerechtigkeit und wird dem verständigsten Menschen überlegen. Er führt ein neues Leben, das er allmählich lernt und zu dem er allmählich aufsteigt. Niemand ist mit einem Male Christ, er muß es täglich werden und steht im Werden, nicht im Geworden-sein.

Durch seine Christuserkenntnis hatte auch Petrus das ewige Leben, ohne in allem Christi Wort zu verstehen. Die Erkenntnis des geistlichen Menschen dringt ein in die Tiefen der Gottheit und selbst in den Abgrund der Prädestination, von der Kropf meint, daß sie eine überaus tröstliche Lehre sei. Es entspricht auch der reformatorischen Auffassung, wenn der Promovend betont, der Christ befindet sich mehr im Stadium des Zitterns und Sichverwunderns, des Hoffens und Wünschens als im Zustand sicherer Meinungen und bestimmter Auffassungen. Er ist geübt durch Gottes Gerichte und weiß, daß sie gerecht sind; aus den göttlichen Tiefen schöpft er die *consolatio incredibilis*, den Trost, den niemand erwartet hat. In solchen Erfahrungen wird er von so glühender Gottesliebe erfaßt, daß er lieber den grau-samsten Tod mehrfach erlitte, als der Führung Gottes durch Christus nicht zu folgen.

So ungeschickt diese Thesen zuweilen in formaler Hinsicht sind, sachlich geben sie wieder, was ein empfänglicher Mensch, von der Botschaft des Evangeliums ergriffen, empfindet und worauf es ihm allein ankommt. Er sieht sich selbst ganz gering an angesichts der Größe und Majestät Gottes, der doch nicht der strenge Richter, sondern durch Christus der gütige Vater ist. Er sieht Gottes Wunder am Kreuz und erhält einen neuen Maßstab, von dort her die Dinge seines Lebens zu messen und zu wägen. Diese Erfahrung erfüllte auch unsern Gottschalk Kropp mit innerer Kraft und Blut. Er blieb nicht im Kloster zu Herford. Er ging nach Einbeck, wo er seit 1529 als Pfarrer und Superintendent bis an sein Lebensende wirkte.

Der zweite Herforder Augustiner, der sich für die Reformation einsetzte, war Dr. Johann Dreier. Ein Lemgoer Kind und Neffe des im Augustinerorden mächtigen einstigen Provinzials und Rostocker Professors Dr. Hermann Dreier, hatte er sich zu Lebzeiten seines Oheims, der der alten Kirche unbedingt anhing, zurückhalten müssen. Aber durch Gerhard Hecker, der jetzt still und zurückgezogen im Osnabrücker Kloster lebte, einst aber als Provinzial des Ordens eine maßgebende und einflußreiche Stellung bekleidete, war auch Dreier für Luther gewonnen worden<sup>5)</sup>. Hecker hatte einst vom Ordensgeneral in Augsburg 1518 den Befehl erhalten, „Luther gefangen zu nehmen und einzukerkern und in eisernen Fesseln an Händen und Füßen unter strenger Bewachung zur Verfügung des Papstes zu halten“<sup>6)</sup>. Aber dieser Befehl ist durch Luthers Flucht unausgeführt geblieben. Erst in den Tagen des Wormser Reichstags wandte sich Hecker der Lehre seines Ordensbruders zu und wußte auch andere Augustiner für sie zu gewinnen. Luther wußte von Hecker und schrieb ihm einen ihn ehrenden Brief, in dem er ihn als treuen und festen Anhänger des Evangeliums und aufrichtigen Theologen bezeichnet haben soll.

Johann Dreier muß eifrig in seiner Heimatstadt gewirkt

<sup>5)</sup> vgl. Hamelmanns Geschichtliche Werke hrsg. v. Löffler 1, S. 203.

<sup>6)</sup> Kolde a. a. O. S. 318 und JRG 2, 477.

haben, so daß er und Jac. Montanus<sup>7)</sup>, der Fraterherr, als die eigentlichen Reformatoren Herfords bezeichnet werden. Von ihm ist ein Traktat über das Wort Gottes von 1528 erhalten. Diese Schrift ist verfaßt, noch ehe in Herford die Reformation gesiegt hatte, als es noch gefährlich war, evangelisch zu sein und „wo bisher die Prediger des Evangeliums nichts als den Tod erwarteten“<sup>8)</sup>. Sie war nach Braunschweig und an die dortigen Christen gerichtet und heißt „Ein korte unterwysunge von dem heylsame worde Gottes sampt syner kraft“<sup>9)</sup>. Wahrscheinlich wurde sie in Wittenberg gedruckt. Diese Schrift enthält eine kurze Zusammenfassung: was Wort Gottes sei und was es in uns wirke. Dabei wird mit Nachdruck auf die Verheißung der Seligkeit hingewiesen, die uns aus lauter Gnade ohn all unser Verdienst zukommt. Die Schrift zeigt nicht nur tatkräftiges Vorgehen, sondern vor allem einen guten Blick für die Lage. Dreier wirkte in Herford bis 1540. Er schuf hier auch die Kirchenordnung von 1532.

Auch aus Lippstadt wanderten 1521 zwei junge Augustiner nach Wittenberg, Johannes Westermann, aus Münster gebürtig, und Hermann Roiten aus Beckum. Ob es Luthers große Schriften waren, die sie bestimmten, oder die Besuchsreise des Ordensprovinzials Wenzeslaus Link, bleibt ungewiß. In Wittenberg schloß sich Westermann an Joh. Lang an<sup>10)</sup>. Es waren die unruhigsten Zeiten, als die westfälischen Augustiner in Wittenberg ihre wissenschaftlichen Studien trieben und sich für die Disputationen rüsteten. Luther war auf der Wartburg. Die

<sup>7)</sup> vgl. über Montanus Jb. 1951, S. 95. Wieweit der Einfluß des Jac. Montanus ging, ist kaum festzustellen. Es ist anzunehmen, daß zwischen ihm und den Augustinermönchen in Herford nahe Beziehungen bestanden haben.

<sup>8)</sup> Bugenhagen an Konrad Cordatus 1530. (Theol. Arb. d. rhein. Pred. Ver. I, 40 Anm. 1.)

<sup>9)</sup> abgedruckt bei L. Hölscher. Reformationsgeschichte der Stadt Herford. 1888, S. 21 ff., vgl. Th. Legge, Flug- u. Streitschriften in Westfalen. (RST 58/59) 1933, S. 44.

<sup>10)</sup> Westermann hatte schon 1510 in Wittenberg studiert. Das erneute Studium ist fraglos durch die Lutherische Theologie bedingt. Aber sein Verhältnis zu Joh. Lang vgl. Hamelmann a. a. O. 264 und 2, 318.

radikalen Reformen waren kaum zurückzuhalten. Hier galt es, sich zu entscheiden. Westermann erlebte in Wittenberg, was Schwärmerei ist: Im Kloster tobte Gabriel Zwilling, in der Stadt brachte Karlstadt alle Welt durcheinander<sup>11)</sup>. So sehr sich Kropf an Karlstadt hielt, hat Westermann die Seite des zurückhaltenden und in jeder Beziehung vermittelnden Johann Döltsch<sup>12)</sup> gehalten, bei dem er am 3. 1. 1522 zum baccalaureus formatus promovierte. Auch sein Begleiter Koiten erlangte diesen Grad. Die Thesen, über die Westermann disputieren sollte, betrafen die Mönchsgelübde. In anderer Hinsicht war Döltsch vorsichtiger; in der Frage des Abendmahls unter beiderlei Gestalt hatte er ein Separatvotum abgegeben, daß auch die alte Form zugelassen sein sollte, und schrieb an den Kurfürsten, daß die obrigkeitliche Gewalt Schaden leiden würde, wenn Änderungen gegen die ganze Überlieferung von Jahrhunderten zugelassen würden.

Die Thesen, zu denen Westermann sich bekannte, klingen sehr dialektisch<sup>13)</sup>. Er stellt in ihnen gegenüber den Christen und den Notarius. Der Christenmensch kennt nur ein Gesetz, kein Gesetz zu haben. Es gibt daher für ihn nur dieses eine Gelübde, immer und überall frei zu sein. Alle andern Gelübde widerstreiten der Freiheit der Kinder Gottes, sie widerstreiten auch dem Glauben und den Geboten Gottes, die einzeln durchgegangen werden. Die Frage lautet hier: Vertrauen wir Gott oder vertrauen wir menschlichen Satzungen und Werken? Es ist erstaunlich, daß ein Mann, der noch die Kutte trug, mit solchem Freimut die Bedeutung der Gelübde und Werke verneint. Hier merken wir den unmittelbaren Einfluß Luthers, wenn in den folgenden Thesen gesagt wird: Die brüderliche Liebe treibt den Christen, während der Notarius von seinem Ich bestimmt wird. Im Ergebnis wird schließlich gesagt: Das Christentum kann unmöglich mit dem Mönchtum bestehen. Was es für den jungen Augustiner-Mönch

<sup>11)</sup> vgl. N. Müller. Die Wittenberger Bewegung. 1911 und ER 1, 465—483.

<sup>12)</sup> vgl. Fr. Kropatschek. Joh. Döltsch aus Feldkirch. Greifswald 1898; sein abweichendes Votum bei Barge a. a. O. I.

<sup>13)</sup> vgl. ZRG 11, 1890, S. 458 f.

bedeutete, zu solchen damals radikalen Thesen zu stehen, können wir heute nur ahnen! Er hat sie mit seinem Herzblut durchgestanden.

Am 30. 10. 1522 wurde Westermann zum Licentiaten promoviert. Ein Vierteljahr darauf sollte er Doktor werden zusammen mit Gottschalk Kropp. Am 2. 1. 1523 schrieb Luther an Spalatin: Duo patres optimi apud nos, Joannes Vesterman et Gottseligus de Hervordia intra mensem papisticum doctoratum in Theologia accipient . . . Quamquam enim rem probe sciant, tamen maioribus suis cedunt et stulti fiunt, quis scit, quo tandem fructu sapientiae . . .<sup>14)</sup>

Dieses Ereignis wurde insofern bedeutsam, als Karlstadt bei dieser Feier erklärte, er würde keinen mehr promovieren. Titel und Grade lehnte er ab. Die Rede, die er bei dieser Gelegenheit in der Schloßkirche hielt, verdroß, wie Luther später über Tisch erzählte, nicht wenige. Aber auf die jungen Doktoren machten diese Reden des „neuen Laien“, wie sich Karlstadt bald nannte, keinen Eindruck. Luther wird dafür gesorgt haben, ihnen alle Bedenken wegen ihres Doktorates zu nehmen. Er sagte von ihnen, daß sie in Demut und Gehorsam die neue Würde auf sich nahmen. Und wirklich hat er ihnen nicht Zweifel und Bedenken mitgegeben, sondern die Freudigkeit, das von ihnen soeben erfaßte Evangelium mit Beständigkeit und Vertrauen zu vertreten. Der vielgenannte „Katechismus“ Westermanns, den er in niederdeutscher Sprache 1524 in Lippstadt drucken ließ, gibt Zeugnis davon, wie der neue Doktor der Hl. Schrift von Luthers biblischer Erkenntnis erfaßt war: Wie er unter großem Zulauf von nah und fern in Lippstadt gepredigt hat, so fand sein glaubensstarkes Zeugnis, als es in heimatlicher Mundart gedruckt vorlag, auch weitere Verbreitung<sup>15)</sup>. „Wie reines, klares Wasser fließt die von allen trüben menschlichen Zutaten gereinigte Quelle des lauteren Evangeliums daher“<sup>16)</sup>. Nur die positive

<sup>14)</sup> WA Br. 3, 2.

<sup>15)</sup> Hamelmann a. a. O. S. 318 und Th. Legge a. a. O. S. 42.

<sup>16)</sup> E. Knodt. D. Joh. Westermann, der Reformator Lippstadts und sein sogenannter Katechismus. Gotha 1895, S. 47.

Darlegung der evangelischen Glaubensgedanken wird dargeboten; es findet sich keine Spur von Polemik. Ihm war es nur um das reine Wort zu tun, und er ist überzeugt, wo das Wort gehört wird, da wirkt es in rechter Weise. Um den Glauben allein geht es Westermann und um das erste Gebot.

Hören wir nur einige dieser Sätze, die geradezu Perlen der Glaubenserkenntnis sind und es wohl wert wären, daß um ihretwillen dieses Büchlein auch heute ebenso wie andere reformatorische Zeugnisse geachtet und gelesen würde. Es klingen hier Sätze auf, die deutlich an Luther erinnern und uns erkennen lassen, daß Westermann ein Schüler Luthers gewesen ist, der seinem Lehrer das Beste verdankt. Auch seine Frömmigkeit ist ganz christozentrisch, auch für ihn steht das Kreuz im Mittelpunkt der christlichen Betrachtung. „Christus myn Herr heft vor my und alle gelovyge menschen den doyt geleden und vor myne sunde genoch gedaen, wante syn liden heft he my geschencket und hefft dardorch myne sunde envech genommen und syne gerechticheyt my gegeuen und my der eynen erve gemaket, up de solven gerechticheyt verlate ych my, und nycht vp mine wercke“<sup>17)</sup>. Das sind keine angelernten dogmatischen Sätze, den Worten spürt man es an, daß eine erlebte Wirklichkeit dahintersteht: „Also kommet nu de mensche dorch de genade des hylge geystes to der bekenntnyffe Christi vnd dorch Christum to der bekenntnyffe vnd leste des hemelschen vaders. Also dat he bekennen moet vthe der entfangenen walldaet, dat he eynen genedygen godt hefft, dar he sîck alles guden moge to vortruwen“<sup>18)</sup>.

Ein Jahrzehnt hat Westermann mit dem Worte in Lippstadt gedient und dazu beigetragen, daß die Einwohner das Evangelium nicht mehr lassen wollten. Das Eingreifen der Fürsten Joh. von Cleve und Simon zu Lippe verbannte ihn aus der Stadt, der er so viel gegeben hatte. Westermann wandte sich nach seiner Heimatstadt Münster. Als ein gerader Mensch von fester Entschlossenheit wäre er hier wohl am Platze gewesen (Nov./Dez.

---

<sup>17)</sup> ebd. S. 118.

<sup>18)</sup> ebd. S. 124.

1533). Aber auch hier hatte er schließlich weichen müssen. Da empfahl ihn Corvinus, mit dem er hier zusammentraf, dem Landgrafen, und dieser berief ihn nach Hofgeismar.

Die genannten Augustiner sind die ersten westfälischen Prediger des Evangeliums gewesen. Nach ihnen sind viele Westfalen, vor allem in den Jahren 1529-31, nach Wittenberg gezogen, um zu den Füßen der dortigen Lehrer die entscheidenden Motive für ihre Wirksamkeit in den nicht ganz leichten heimatlichen Verhältnissen zu empfangen. So wichtig die Tätigkeit mancher von ihnen geworden ist, wir denken nur an Gert Oemecken, sie begossen, wo andere vor ihnen gepflanzt hatten.

Bekanntlich blieb es nicht dabei, daß die evangelische Richtung in Westfalen einheitlich ausgerichtet war. Betrachten wir die Reihe derer, die sich an der bekannten August-Disputation in Münster 1533 beteiligten<sup>19)</sup>, so können wir dort drei verschiedene evangelische Richtungen unterscheiden: Hermann von dem Busche, der Vertreter der alten humanistischen Schule; Johann Glandorp<sup>20)</sup>, der Vertreter der neueren Richtung und schließlich die Boten eines weltfremden Enthusiasmus, der bald überschäumte und auch die städtische Bevölkerung überwand. Die westfälischen und hessischen Vertreter eines gesunden Kirchentums vermochten sich dieses schwärmerischen Glaubens nicht zu erwehren. Wo Glaube gegen Glaube steht, wo der Glaube sich gegen die Macht richtet und doch selbst zur Macht greift, wo er eine Autorität außer dem Wort sucht und diese dem Glauben entgegensetzt, da müssen Spannungen entstehen, die bis ins politische Leben eingreifen. Auch die Disputation am 7./8. 8. 1533 ist ein typischer Kampf gewesen, in dem es deutlich werden sollte, wie ein irregeleiteter Glaube, mit Nachdruck vertreten, stürmisches Unheil in politischer und kirchlicher Hinsicht wirkt. Die Ereignisse in Münster bedeuteten für die reformatorische Bewegung in Westfalen einen schweren Schlag. Trotzdem blieb der gesunde Glaube im Lande lebendig und behauptete sich mit großer Treue und Zähigkeit.

<sup>19)</sup> vgl. Detmer in den Mitteilungen der Comenius-Gesellschaft 1899.

<sup>20)</sup> Aber Hermann Buschius und Glandorp vgl. Jb. 1951, S. 89 u. 100.

## Der reformatorische Glaube im politischen Geschehen.

In Westfalen geht die Reformationsbewegung nicht von der Obrigkeit aus. Im weiten westfälischen Lande sind nur wenige Grafen und Herren evangelisch geworden und haben von sich aus die Einführung der neuen Lehre verfügt wie Konrad von Tecklenburg oder die Grafen von Rietberg. Manche ließen als Vasallen des Landgrafen diese Wendung vornehmen oder sahen zum mindesten nicht ungern, wenn ihre Untertanen sie vollzogen. Aufs ganze gesehen sind es die demokratisch regierten Städte Westfalens gewesen, in denen die reformatorische Predigt zündete, die, ohne sich um Reichsgesetze zu kümmern, auch gegen ihre örtliche geistliche Obrigkeit zur Schrift und zum neuen geistlichen Lied griffen. Diese Städte brauchten freilich vielfach Unterstützung und Hilfe, um ihre Absichten durchsetzen zu können. Sie wandten sich, ob sie unter der Schutzherrschaft Hessens standen oder nicht, an den Landgrafen, als den ihnen benachbarten, tatkräftigen evangelischen Vertreter, der auch seinerseits einen offenen Blick für die Sachlage in Westfalen hatte. Hessen war schon als Hort der bedrängten evangelischen Glaubensbrüder bekannt. Auch besaß der Landgraf als einer der Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes die äußere Autorität und Machtstellung, daß auch die geistlichen Fürsten mit ihm rechneten und sich nicht gern in Gegensatz zu ihm setzten.

Da Hessen im Norden an die geistlichen Territorien grenzte, war es durchaus verständlich, daß der Landgraf den Zuständen und Bestrebungen in den Nachbargebieten größte Aufmerksamkeit entgegenbrachte. Landgraf Philipp stand seit langem in Briefwechsel mit den Bischöfen von Münster und Paderborn. Bei der Bischofswahl in Münster 1522 hatte er seinen Einfluß schon geltend gemacht, daß Herzog Erich von Braunschweig, Bischof von Osnabrück und Paderborn, gewählt wurde, und 10 Jahre später tat er es wieder, indem er sich für die Wahl des Administrators von Minden, den Grafen Franz von Waldeck, zum Bischof von Münster einsetzte. Der Landgraf hielt es für ange-

messen, da er seine Interessen in den westfälischen Stiften nicht vernachlässigen konnte, Gesandte nach Münster und Paderborn zu entsenden, die mit dem Domkapitel verhandelten. Diese Tatsache konnte dem künftigen Bischof nicht verborgen bleiben. Ja, sobald Franz von Waldeck gewählt und bestätigt war, kam es zwischen ihm und dem Landgrafen zum Abschluß eines förmlichen Bündnisses (29. 10. 1532)<sup>21)</sup>.

Dem Landgrafen mußte wichtig sein, daß auch die kirchenpolitische Entwicklung in Westfalen ihren ruhigen Gang nahm. Es konnte ihm nicht genehm sein, daß in der Stadt Münster noch im Herbst 1532 kirchliche Unruhen ausbrachen, die nicht nur auf sozialer Ebene ausgetragen wurden, sondern auch die Frage der Reformation mit diesen Differenzen zu vermengen drohten. Nachrichten besaß er darüber in reichem Maße<sup>22)</sup>. Der Streit zwischen Münster und dem neuen Bischof wurde durch das Auftreten der einheimischen radikalen Prediger immer heftiger, so daß sich der Landgraf entschloß, seine Räte Jacob v. Taubenheim, Dr. Walter und den Vicekanzler Nuspicker nach Münster zu entsenden, um zwischen Franz v. Waldeck und der Stadt zu vermitteln<sup>23)</sup>.

In der Hauptsache haben sich die hessischen Räte in den Monaten Dezember 1532 bis März 1533 darum bemüht, daß zwischen dem Bischof und der evangelisch gesinnten Stadt Münster ein dauerhaftes und fruchtbares Verhältnis sich gestaltete. Nach dem berühmten Überfall auf Telgte, von wo sie zahlreiche Domherren und Mitglieder des Landadels als Gefangene nach Münster führten, war es für die Bürger von Münster nicht leicht, wieder in geordnete Beziehungen zum Bischof zu kommen. Auf die hessische Einwirkung ist es zurückzuführen, daß die beiden streitenden Parteien sich zum Abschluß des Vertrages am 14. 2. 1533 bereit fanden, der den Evangelischen alle 6 Pfarrkirchen, dem Bischof aber nur den Dom überließ. Es lag durchaus

---

<sup>21)</sup> Röch, Polit. Archiv des Landgrafen Philipp v. Hessen. Bd. 2 (1910), 770 f.

<sup>22)</sup> Neudecker. Merkwürdige Aktenstücke (1838), S. 70 ff.

<sup>23)</sup> Röch. a. a. O. 2, 772.

in der politischen Linie des Landgrafen, eine der bedeutendsten Städte Westfalens als evangelisches Zentrum zu haben, von dem aus der geistliche Einfluß ins Land hinausstrahlte.

Der Landgraf wachte darüber, daß die kaiserliche Politik nicht stärker nach Westfalen eingriff. Als ihm von münsterisch-burgundischen Verhandlungen berichtet wurde, war er gleich auf dem Plan. Die politischen Intentionen gehen allerdings in diesem Zeitalter so eng mit den religiös-kirchlichen zusammen, daß leicht der Verdacht aufkommen kann, die Politik gebrauchte die Religion nur als Vorspann. Aber davon ist beim Landgrafen nicht die Rede. Ihm lag wirklich daran, helfend mitzuwirken, daß der Lauf des Evangeliums auch in den geistlichen Territorien nicht gehindert wurde. Mit heißem Herzen verfolgte er den Lauf der Ereignisse, wie Luther von ihm sagte: „Wenn der Landgraf brennt, so ist kein Wehren“<sup>24</sup>). Daß ihn dabei die Unruhen in Münster mit Sorge erfüllten und er sich verantwortlich fühlte, die ihm bekannten Gefahren, so gut er konnte, zu hemmen, ist nur zu verständlich.

Trotz seiner Verbindung mit dem Landgrafen war der Bischof auf seine Einmischung in Münster eifersüchtig. Am 17. Nov. 1533 richtete Franz v. Waldeck an den Landgrafen ein Schreiben<sup>25</sup>), in dem er ihn darauf hinwies, daß er auf seinem letzten Landtag in Rheine von Domkapitel, Ritterschaft und Städten gebeten worden sei, „eine christliche und erbarliche Ordnung der Religion“ für das ganze Stift zu verfassen und veröffentlichen zu lassen, nach der sich alle bis zu einem künftigen Konzil richten könnten. Indessen hätte er erfahren, daß zwei hessische Prediger in Münster weilten. „Sollte von obgemelten predicanten eine sunderliche Ordnung und reformation uffgerichtet werden“, so würde er mit seinen Plänen Schwierigkeiten bekommen, und er bäte daher, auf diese Prediger Einfluß zu nehmen.

---

<sup>24</sup>) WA TR 4, 250.

<sup>25</sup>) Niesert. Beiträge zum Münsterschen Urkundenbuch I, 1 Münster 1823, S. 230 f. Vgl. E. Braune. Die Stellung der hessischen Geistlichen zu den Kirchenpolitischen Fragen der Ref. Zeit. Marburg 1932 S. 127 ff.

Darauffhin schrieb der Landgraf umgehend (26. 11.)<sup>26)</sup> dem Bischof zurück und teilte ihm mit, in welcher Absicht er in der Stadt Münster eingegriffen hätte. Als er erfahren hätte, daß durch die Prediger, die dort Irrtum am Sacrament und andern Artikeln verkündeten, „Empörung der gemeinen Bürgerschaft“ zu entstehen drohte, da habe er dem Stift und der Stadt Münster zum Besten „zwen unser prediger dahin geschickt, die münsterischen predicanten ihres Irthums zu unterrichten und abzuweisen, auch den Rath und die gemein zu erynnern, sich dem aufgerichteten Vertrage gemetz zu halten“. Wäre solches nicht geschehen, „es stunden die sachen jetzo in Münster gar übel“. Seinerseits lehnte der Landgraf ab, daß seine Prediger in die Fragen der Kirchenordnung eingriffen, im Höchstfall hätten sie Anweisungen gegeben, wie die Wiedertäufer am besten abgewehrt werden könnten.

Der Landgraf beruhigte den Fürstbischof, daß er keinesfalls in fremde Einflußgebiete hätte eingreifen wollen. Nur die Notzeit und die besondere Lage hätte ihn veranlaßt, sich um die kirchlichen Verhältnisse in Münster zu bekümmern. Er sei auch auf die Bitte des Rats von Münster eingegangen und habe sich entschlossen, den Anruhestifter Bernt Rothmann zu sich nach Hessen kommen zu lassen, „und unser predicanten einen ein zeitlang da zu lassen“, bis sie selbst taugliche Prediger hätten. Das ganze Unternehmen sollte also nur als Dienst verstanden werden<sup>27)</sup>.

Der Bischof war noch immer nicht zufrieden und bat den Landgrafen erneut, die Prediger abzuberufen. Doch Philipp blieb bei seiner Meinung, daß die Gegenwart seiner Predikanten in Münster notwendig sei und diese nichts anderes zu tun aufgetragen bekommen haben, als die Stadt zum Frieden und Gehorsam gegen die Obrigkeit zu führen. Der Landgraf zeigte einen guten Blick für die Verhältnisse in der Stadt und meinte, die Entfernung Rothmanns aus Münster sei das dringlichste Anliegen. Aber nicht nur die Sorge um die politische Lage in

<sup>26)</sup> ebd. S. 232 f.

<sup>27)</sup> Kück a. a. O. 2, 773.

Münster trieb ihn dazu - der Bauernkrieg war noch zu lebhaft in aller Erinnerung, als daß man umstürzlerische Umtriebe und soziale Bewegungen leicht genommen hätte - der Landgraf betonte in diesem Zusammenhang seine glaubensmäßige Verpflichtung: „So andere fursten oder Konig, stet oder sie selbst mich umb predicanten ansprechen, kont ichs gewissens halben nit umbgehen; dan E. L. hab zu bedenken, was ich glaube, wolt ich wol, das idermann solch glauben auch hette, doch E. L. und aller obrigkeit gehorsam leiste und friedlich sich hielten<sup>28)</sup>.“

Daß das Unternehmen des Landgrafen nicht heimlich vor sich gehen sollte, geht auch daraus hervor, daß die beiden hessischen Prediger - es handelte sich um Johann Lening aus Melsungen und Theodor Fabricius, den Hebräer, wie er genannt wurde, damals Prediger in Kassel - sich ihrerseits brieflich schon an den Bischof gewandt hatten. Sie teilten ihm mit, daß sie seit 3 Wochen im Lande seien und mit „glaubwürdigen Credentzen“ ihres Landesherrn an den Rat und die Prediger zu Münster ausgestattet worden seien. Ihr Auftrag bestand darin, ratend und helfend den örtlichen Kräften beizustehen, um den Irrtum abzuwehren und eine friedsame kirchliche Entwicklung einzuleiten, „wिल्s auch nun von Gottes gnaden etlicher maße geschehen und ins Werk zu brengen angefangen ist“<sup>29)</sup>. Wenige Tage darauf wandten sie sich wiederum an den Bischof mit einem Schreiben und baten ihn, den zum Predigen im Dom bestellten Franziskaner-Mönch Johann von Deventer aus diesem Dienst zu entfernen, da er „ungeschickt und unchristliche Dinge vorgenommen und gepredigt hat, damit der uffruhre und zwyungen merklich ursach gegeben“<sup>30)</sup>. Der Rat von Münster hatte schon

---

<sup>28)</sup> Cornelius. Gesch. d. Münsterschen Aufruhrs 2 (1860), S. 376.

<sup>29)</sup> Niesert. Beitr. S. 222. In der Selbstbiographie, die Fabricius gegen Ende seines Lebens für seine Söhne schrieb (vgl. Biblioth. hist.-philol.-theol. IV, 1 Bremen 1720, S. 66—105), geht er auf die viermonatige Tätigkeit in Münster kaum ein. Er erwähnt nur, daß es für ihn eine sehr schwere Zeit gewesen sei und er täglich mehrmals habe predigen und mit der erregten Menge disputieren müssen.

<sup>30)</sup> Niesert a. a. O. 223.

an diesen Mönch geschrieben, „der eyner andern Religion ist“<sup>31)</sup>. Diese Bitte sprachen die hessischen Prediger im Namen ihres Landgrafen aus und betonten, der Bischof möchte das von Hessen eingeleitete Einigungswerk nicht hindern, sondern dem Vertrag, der zwischen ihm und der Stadt Münster geschlossen sei, entsprechen und keine neuen Differenzen aufkommen lassen.

Dieser Hinweis war notwendig, weil der Bischof Anstalten machte, unter Umgehung des Vertrags von 1533 auch der Stadt Münster die neue kirchliche Ordnung, die er auszuarbeiten befohlen hatte, aufzuerlegen. Der Rat mußte dagegen remonstrieren und darauf hinweisen, daß solches „in dem vordrage tuschen E. F. G. und uns upgerichtet, nicht begreppen“. Daher wird der Bischof „kein Ordnung und Reformation uns doen stellen und publiceren dorven“<sup>32)</sup>. Ihre eigene Kirchenordnung hätten sie in wenigen Stunden aufgestellt und veröffentlicht und bäten, der Bischof wolle nichts einführen, „dann wat in gotlicher Schrift begreppen oder dar up synen grundt hefft“<sup>33)</sup>.

Inzwischen hatte Münster einen tüchtigen Sachwalter erhalten. Johann von der Wieck stellt den Typus jener Stadtschreiber dar, der in der Reformationsgeschichte eine große und einflußreiche Rolle spielte. Ihm lag daran, daß die Entwicklung in Münster auch während der Tätigkeit der hessischen Prediger nicht ohne direkte Verbindung mit Kassel blieb. Wieck merkte gleich, wo die hessischen Abgesandten Fehler begingen. Von Fabricius meinte er, daß er in seinem Ausgleichswillen und seinen friedlichen Absichten zu weit ginge, so daß er in Wirklichkeit der Stadt bei ihrer Auseinandersetzung mit den radikalen Kräften mehr schadete als nützte. Wiecks Brief an den hessischen Kanzler Seige<sup>34)</sup> über die November-Ereignisse des Jahres 1533 zeigen uns einen klaren, überzeugten und überlegenen Geist, der zwar die politischen Angelegenheiten nicht allein meisterte - dazu war er erst zu kurz wieder in Münster -, der aber einen entscheidenden

<sup>31)</sup> ebd. 220.

<sup>32)</sup> ebd. 226.

<sup>33)</sup> ebd. 227.

<sup>34)</sup> Cornelius a. a. O. 2, 370 ff.

Einfluß auf den Rat ausübte. Ein Mann von fester lutherischer Überzeugung, hätte er die Stadtväter gut zu beraten und die städtische Politik Münsters in ruhige Bahnen zu leiten vermocht. Für die Zusammenarbeit mit Hessen war es wichtig, einen solch erfahrenen und zuverlässigen Syndikus in Münster zu wissen.

Johann von der Wieck hatte schon einen weiten Weg hinter sich, als er von Bremen nach Münster kam. Einst war er Rechtsbeistand Reuchlins in seinem römischen Prozeß mit den Kölner Dominikanern gewesen, hatte auch Luther über den Verlauf seines Prozesses in Rom berichten können<sup>55</sup>). Römischer Kurtisane wollte er nicht bleiben. Vom Humanisten war er zum überzeugten Anhänger Luthers geworden. In der wissenschaftlichen wie in der politischen Welt besaß der angesehene Rechtsgelehrte große Autorität. Bekannt wurde er durch sein mutiges Gutachten über das Widerstandsrecht gegen den Kaiser. Nicht umsonst hatten der Herzog von Lüneburg und der Landgraf von Hessen sich ihn ausersehen, sie in ihren Rechtsgeschäften zu vertreten.

Von der umfassenden Korrespondenz, die Johann von der Wieck mit Fürsten und Staatsmännern geführt hat, ist nur ein verschwindender Bruchteil auf uns gekommen. Die wenigen Briefe, die er vor Antritt seines Münsterischen Amtes an Herzog Ernst, den Bekenner, von Braunschweig-Lüneburg gerichtet hat, lassen schon einiges erkennen, was aus anderen Quellen nicht bekannt wird<sup>56</sup>). So teilt der Syndikus dem Herzog mit, daß die Stadt Münster ihn berufen habe, zum 1. Januar 1533 nach Münster zu gehen. Diesen Ruf habe er angenommen, obwohl ihn Bremen zu halten suchte. Joh. v. d. Wieck sah sich vor entscheidende Auf-

---

<sup>55</sup>) P. Kalkoff. Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. 1917, S. 171.

<sup>56</sup>) Th. Hasaeus berichtet nach Bremer Handschriften über das Leben v. d. Wiecks (Bibl. hist. II, 1, 1718), S. 131—174, und teilt einen Brief Wiecks an den Prediger Probst in Bremen mit. Seine Briefe an Herzog Ernst den Bekenner sind in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. 1876, S. 138 ff. abgedruckt, während die Briefe an den Landgrafen im Marburger Archiv liegen. Die Nachrichten, die Hasaeus aus der bremischen Überlieferung mitteilt, weisen darauf, daß nicht der Bischof selbst, sondern einige Domherren den Tod des Syndikus veranlaßt haben.

gaben gestellt, und diese Tatsache veranlaßte ihn, dem Ruf Münsters nicht auszuweichen. Er wußte zwar, daß die Aufgaben, die auf ihn warteten, nicht leicht sein werden. Noch bevor er nach Münster ging, hatte er schon ein deutliches Bild von der Lage und vor allem vom Charakter des Bischofs. An Herzog Ernst schreibt er, der Bischof sei ganz in der Gewalt der Dompfaffen. Auch wenn er es wollte, könnte er nicht gegen sie regieren. Es klingt bereits wie eine schlimme Ahnung, wenn er angesichts der Gefangennahme des Münsterischen Bürgers J. Belholt schreibt: „Es ist vil zu böse dieß vornement. Ich kann nicht glauben, daß es zu gutem ende gerate.“ Trotzdem setzte sich v. d. Wieck so tatkräftig, wie er nur konnte, dafür ein, daß ein kräftiger evangelischer Kurs in Münster gesteuert wurde. Den Herzog veranlaßte er, an Franz v. Waldeck zu schreiben, daß dieser den Vertrag mit der Stadt annahm, und dem Landgrafen schlug er vor, die Sache selbst in der Hand zu behalten und nicht den Beamten zu überlassen, als über den Vertrag vom 14. 2. 1533 noch einmal verhandelt werden sollte.

Freilich ist Wieck der einzige Mann in Westfalen von diesem Format und dieser selbständigen politischen Art. Es ist ein tragisches Geschehen, daß gerade diesen Mann der Haß der Bischöflichen traf und sie nicht eher ruhten, als bis sie die Säule im nordwestdeutschen Protestantismus zu Fall brachten. In einer andern Umwelt und unter günstigeren Bedingungen hätte Wieck hier soviel schaffen können wie Lazarus Spengler in Nürnberg, Jacob Sturm in Straßburg oder Johannes Lohmüller in Riga. Über den Wellen der sozialen Revolution war Wieck nicht gewachsen, dazu war er zu kurze Zeit in der Stadt und nicht volksnah genug. Eine volkstümliche Ader besaß er in keinem Fall. So blieb ihm, dem überzeugten Lutheraner, kein anderer Weg, als die Stadt zu verlassen. Für Westfalen war es ein großer Verlust, daß gerade dieser Mann den bischöflichen Truppen in die Hände fallen mußte und in Fürstenau oder Horstmar ohne jede Veranlassung hingerichtet worden ist. Die evangelischen Fürsten

---

<sup>37)</sup> Rüdch a. a. O. 1, 278.

haben sich für seine Befreiung eingesetzt, ihm ehrenvolle Zeugnisse ausgestellt und sein Abscheiden aufs tiefste bedauert. Der fähigste westfälische Politiker hatte von der politischen Bühne abtreten müssen, noch ehe seine Absichten und Pläne sich zu verwirklichen begannen.

Es entspricht durchaus der politischen Linie des Landgrafen, daß er nach dem Beginn der Belagerung von Münster, als dem Bischof die Kräfte dazu auszugehen begannen und die Nachbärfürsten sich zu seiner Unterstützung noch nicht entschließen konnten, die vor Münster liegenden Söldner in hessische Dienste nehmen wollte, allein schon um zu verhindern, daß sie der Kaiserlichen Fahne folgten. Die Bestimmungen des Coblenzer Tages konnten ihm nicht genehm sein, vor allem die Beschlüsse, die die Zukunft der Stadt Münster betrafen, und die Behandlung der Insassen. Der Landgraf hätte lieber gesehen, wenn hier milder verfahren würde. Er war es auch, der einen Propagandafeldzug einleitete, die Schrift der Wiedertäufer drucken und sie nach Münster bringen ließ. Die Hansestädte traten für dieselbe Politik ein und baten den Bischof Franz, mit Münster zu verhandeln, da sie sonst eine Schädigung der Hanse befürchteten.

Der Landgraf hatte als der finanziell kräftigste der beteiligten Fürsten immer darauf gedrungen, daß alle ihre Geldbeiträge einzahlten, damit die Söldner entlohnt wurden. Hessen vermochte sich zwar auf dem Wormser Tage (März/April 1535) nicht durchzusetzen, so daß der Landgraf nur noch die Hoffnung hegte, mit Franz von Waldeck unmittelbar in den Fragen hinsichtlich der künftigen kirchlichen Lage in Münster zu verhandeln. In der Instruktion, die er seinen Gesandten mitgab, steht seine Mindestforderung: Freie Predigt des Evangeliums in Münster, mindestens in zwei Kirchen. Vor allem kam es ihm darauf an, den neuen Bischof für die Reformation zu erwärmen und ihn zu bestimmen, daß er sich in allen seinen „Handlungen nur von Gott und seinem Gewissen leiten lasse“. Die Gefangenen sollten glimpflich behandelt werden. Diesen Punkt hat Franz v. Waldeck zunächst ignoriert. Nur die Unterredungen hessischer Theologen

mit Joh. v. Leyden<sup>38)</sup>, Knipperdolling und Krecting ließ er zu, aber ohne ihnen irgendwelche Wirkungen folgen zu lassen.

Unter den Nachwirkungen der Münsterschen Katastrophe hätte das Evangelium in den evangelischen Städten wie Lippstadt und Lemgo ausgelöscht werden können, wenn Landgraf Philipp nicht selbst oder durch seine Lehnsträger in die Verhältnisse eingegriffen hätte. Als am 15./16. 8. 1535 Herzog Johann v. Cleve in Lippstadt erschien und Graf Simon zur Lippe ein strenges Gericht über die auffällige Stadt hielt, hätten sie auch den evangelischen Glauben der Bürger angetastet und die Prediger sämtlich vertrieben, wenn Graf Otto von Rietberg nicht als ihr Fürsprecher aufgetreten wäre und sich öffentlich selbst als Anhänger des evangelischen Glaubens bekannt hätte. Danach wurde ein Rezeß errichtet, daß sie bei der CA. verbleiben durften und bis zum künftigen Konzil auch das Abendmahl unter einer wie unter beiden Gestalten empfangen durften. Damit konnten die Lippstädter zufrieden sein. Der Landgraf aber vergaß nicht, daß der Herzog v. Cleve und Graf Simon „geschwinde ungnädiglich“ an Lippstadt gehandelt und die Papißterei dort wieder aufgerichtet hätten<sup>39)</sup>.

Der Landgraf hat sich am 19. 9. 1535, also einen Monat später, schriftlich an Graf Simon gewandt und ihm vorgehalten, daß er seinen Untertanen in Lemgo „des Evangelii halber entgegentrachte“<sup>40)</sup>. Darüber hinaus schrieb Philipp auch an den Grafen von Mansfeld und ersuchte ihn, auf seinen Schwiegersohn, den Grafen zur Lippe, einzuwirken, daß Lemgo beim Worte Gottes bleiben dürfte. Diese Bemühungen Philipps von Hessen sind für den Bestand des jungen evangelischen Kirchenwesens in den genannten Städten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Der Landgraf hatte als evangelischer Fürst gehandelt, freilich aber auch, wie es ihm bei seinen hochfliegenden

---

<sup>38)</sup> Den Bericht dieser Unterredung, die von Corvinus und Rymaeus geführt wurde, hat Ant. Corvinus in seinen Acta und Handlungen. Wittenberg 1536 veröffentlicht.

<sup>39)</sup> Rüdch a. a. O. 2, 669.

<sup>40)</sup> W. Niemöller, Ref. Gesch. v. Lippstadt. 1906, S. 50.

Konzeptionen lag, politische Pläne mit seiner Glaubensüberzeugung verbunden. Nach seiner Auffassung mußte sich die Glaubenshaltung mit der Bereitschaft zum politischen Handeln verbinden.

Die Stadt Hörter stand seit 100 Jahren unter dem Erbschutz Hessens. Im Januar 1533 erschien hier der Landgraf, um Streitigkeiten zwischen seinen Vasallen zu schlichten. Während dieser Zeit hielt sein Hofprediger täglich evangelische Predigten, die von den Bürgern der Stadt gern besucht und aufgenommen wurden. In einer Bürgerversammlung erklärten sich die meisten Bürger für die Annahme des Evangeliums und nötigten den ängstlichen und zurückhaltenden Rat, auf ihre Forderungen einzugehen. Im selben Jahre ist über die Ordnung des Kirchenwesens in der Stadt Hörter verhandelt worden. Wieder wurde Hessen als Schiedsrichter angerufen. In Anwesenheit der hessischen Räte von Pappenheim, Nuspöcker und des Magisters Adam Kraft aus Fulda wurde der Streit zwischen Stadt und Stift beigelegt und ein fester Vertrag geschlossen. Die Bestellung der Prediger an den beiden Pfarrkirchen St. Kiliani und St. Nicolai wurde vom Stift der Stadt überlassen. Das Stift sagte sogar seinerseits zu, daß es einen Prediger an St. Peter bestellen werde. Was die kirchlichen Ordnungen anlangte, so wollte das Stift bei den alten Zeremonien bleiben, während es der Bürgerschaft zugestanden wurde, daß sie auch in den andern Kirchen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen durfte<sup>41)</sup>.

Die hessische Interzession war nicht die erste und nicht die letzte. Hinsichtlich der Regelung kirchlicher Besitzverhältnisse kam es wiederholt zwischen der Stadt und dem Petersstift zu Differenzen. Im Herbst 1535 mußten wieder vier hessische Räte in Hörter erscheinen, die die Eintracht wiederherstellen sollten. Die Bestimmungen, die jetzt in ihrer Gegenwart getroffen wurden, waren so tiefgreifend, daß mit ihnen die eigentliche Reformation

<sup>41)</sup> Rüdch a. a. O. 2, 405.

<sup>42)</sup> Cornelius a. a. O. 1, 84 ff.

der Stadt durchgeführt wurde. Auch Kirche und Schule des Stiftes wurden von ihr erfaßt. Lediglich für die Stiftsherren wurden noch einige Reservate erlassen. So läßt sich sagen, daß einerseits die Initiative der städtischen Kreise, vor allem der Zünfte, bedeutsam war, andererseits aber auch hier der Landgraf als Schutzherr den notwendigen Rückhalt gab und die Voraussetzungen zur Verwirklichung der kirchlichen Verhältnisse im Sinne des neuen Glaubens schuf.

Auch in den späteren Jahren, als der Münstersche Aufruhr verklungen war und der reformatorischen Bewegung in Westfalen manche Türen verschlossen wurden, hat der Landgraf nach wie vor mit wachem Auge die Entwicklung der kirchenpolitischen Ereignisse im Nachbarlande verfolgt.

Seit dem Jahre 1530 lief schon ein Streit zwischen dem Bischof Franz v. Waldeck und der Stadt M i n d e n. In diesen Streitigkeiten spielten auch die Glaubensfragen eine wichtige Rolle. Als die Stadt nach Einführung der Reformation den katholischen Clerus aus ihrem Gebiet verwies<sup>43)</sup>, hatten die Domherren von Minden einen Prozeß beim Reichskammergericht eingeleitet, der zu ihren Gunsten ausgetragen wurde. Im wesentlichen handelte es sich dabei um kirchliche Besitzfragen. Die Stadt Minden wurde durch die gerichtliche Entscheidung schwer betroffen. Da die Stadt dem Schmalkaldischen Bunde angehörte und durch ihren Superintendenten Gert Oemeken nach dieser Seite hin verhandelte, intervenierte der Schmalkaldische Bund beim Bischof von Münster als Administrator von Minden. Inzwischen war auf Veranlassung des Mindener Klerus die Reichsacht über die Stadt Minden ausgesprochen. Die Verhandlungen zogen sich jahrelang hin. Erst auf dem Landtag von Lübbecke kam es zu direkten Verhandlungen zwischen der Stadt und der Klerisei. Aber auch hier gelang es nicht, ein positives Ergebnis zu erzielen. Erst im Herbst 1539 erreichten hessische Gesandte, daß zwischen den streitenden Parteien in Minden ein Vertrag abgeschlossen wurde. Trotzdem war der Streit noch nicht

---

<sup>43)</sup> Kück a. a. O. 2, 756 ff.

aus der Welt geschafft, und die Zukunft der Stadt und der evangelischen Predigt in ihr blieb ungesichert. Es kostete jahrelange Verhandlungen, bis endlich die Aufhebung der Reichsacht erwirkt wurde. In diesen Verhandlungen spielte Gert Oemeken durch seine Verbindungen zum Landgrafen eine nicht geringe Rolle. Er erwirkte beim Landgrafen, von dem auch in dieser Angelegenheit viel abhing, daß er sich mit allem Nachdruck für die Aufhebung der über Minden verhängten Reichsacht einsetzte.

Landgraf Philipp fand sich mit den ungünstigen Bedingungen, die nach der Münsterischen Katastrophe für die Reformation Westfalens eingetreten waren, nicht einfach ab. Er gehörte zu den Politikern, die warten konnten, und wußte, daß günstigere Zeiten kommen würden. Tatsächlich hat Franz von Waldeck nach wenigen Jahren eine andere Stellung eingenommen und sich um Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund bemüht<sup>44</sup>). Dieser Schritt konnte nicht ohne Voraussetzung vollzogen werden. Sie würden für die Stifte Minden, Osnabrück und Münster Einführung der Reformation bedeutet haben. In dieser Beziehung war aber der Bischof zaghaft und wollte nichts wagen. Der Landgraf schickte zu ihm einen der weitsichtigsten und gewandtesten Unterhändler, den Straßburger Martin B u t z e r , der um dieselbe Zeit für die Kölner Reformation tätig war. Aber zu einem Ergebnis kamen sie nicht, auch nicht in einem folgenden Briefwechsel (1542-43). Franz v. Waldeck schloß nur ein Bündnis mit Sachsen und Hessen ab.

Der Landgraf hatte hinsichtlich der Sicherung der evangelischen Sache in Westfalen - und das bedeutete zugleich einen Schutz von Seiten der spanischen Niederlande - auch noch weitere Erwägungen gehabt. Unter anderem hat er den Plan erwogen, seinen Sohn möglicherweise zum Roadjutor in Münster wählen zu lassen. Zu diesem Plan erbat er sich eine Stellungnahme von Martin Bucer (1544)<sup>45</sup>). Die politischen Ereignisse des folgenden

---

<sup>44</sup>) ebd. 2, 779.

<sup>45</sup>) ebd. 2, 780 vgl. Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bucer 2, 506.

Jahres machten solche Pläne zunichte, wiewohl Franz v. Waldeck allmählich dem Protestantismus mehr zuneigte. Aber die große Zeit für eine religiöse und politische Wendung war vorbei.

- - - - -

Frömmigkeit und Bildungsmacht, *devotio moderna* und Humanismus, waren über das westfälische Land dahingegangen und hatten stellenweise deutliche Spuren hinterlassen. Aber sie richteten sich an bestimmte Gruppen oder Klassen und vermochten daher für das ganze Land keine durchschlagende Bedeutung zu erlangen. Die größte Möglichkeit bestand in der religiösen Volksbewegung der Reformation, dem ganzen Volke wieder eine starke innere Ausrichtung zu geben. Diese Möglichkeit erfüllte sich in Westfalen nicht. Die Gegensätze waren zu stark. Die Mißverständnisse waren zu groß. Wir sahen, wie in einzelnen Gegenden Westfalens der neue Glaube durchdrang, in anderen dagegen gehemmt wurde. Die konfessionelle Karte ist trotz der Gegenreformation im allgemeinen dieselbe geblieben.

Freilich wäre es unrichtig, wollte man die gegnerischen oder uninteressierten Kreise für allein ausschlaggebend in dieser Entscheidung ansehen. Mochten Hermann v. Wied und Franz v. Waldeck damals in Westfalen der reformatorischen Bewegung sehr geschadet haben, aufs ganze gesehen, ist der entscheidende Gegensatz der Schwärmerische gewesen, der dem evangelischen Glauben unermessliche Verluste zugefügt hat. Wenn sich aber trotz dieser Rückschläge das lutherische Bekenntnis in Westfalen weithin durchgesetzt und behauptet hat, so gebührt dieses Verdienst keinem andern so sehr wie dem Landgrafen von Hessen, der überall, wo er es vermochte, seinen Glaubensverwandten Schutz und Hilfe gewährte. Freilich, ein mächtiger Nachbarfürst allein hätte dieses nicht vermocht, wäre im Lande das Bestreben bei den Bürgern nicht entschieden hervorgetreten und hätten Bürgermeister und Ratsherren sich nicht ebenso für ihren Glauben eingesetzt.

### III.

## Die Leges scholasticae des alten Dortmunder Gymnasiums.<sup>1)</sup>

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte.

Von Marcus Ites, Münster.

Die Kirchengeschichten Westfalens haben der Frage der Entstehung und der Wirkung evangelischen Glaubenslebens in den höheren Schulen, also bis etwa 1870 im wesentlichen in den Gymnasien, wenig Beachtung geschenkt. Das entspricht im ganzen dem, was man auch sonst in der deutschen Kirchengeschichte an Fragen und Untersuchungen diesem Gebiete des christlichen Lebens zuwandte. Die Geschichtsschreiber der gelehrten Schulen selbst aber haben von ihrer Seite her - natürlich, muß man leider sagen - für die Rolle, die christlicher Glaube in den höheren Schulen spielte, kaum Teilnahme gezeigt; mehr als allgemein kirchliche Angaben, meist statistischer Art, und solche über Religions-Unterricht findet man nicht. Das ist aus der Geschichte einzelner Gymnasien so gut wie aus Paulsens Gesamtdarstellung zu entnehmen; auch die Literatur der Zeitschriften und der Programme rührt an diese Frage nicht. Es ist auch zweifellos eine Arbeit, die sehr wenig sichtbaren Erfolg verspricht: denn abgesehen davon, daß eine persönliche Entscheidung, die die wünschenswerten, ja fast notwendige Voraussetzung für solche Untersuchungen ist, nicht jedem liegt, der sonst wohl die Schulgeschichte treibt, steht das vor allem im Wege, daß selten Gelegenheit sein wird, in diese Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern Einblick zu gewinnen, und noch seltener, einen literarischen Niederschlag davon zu entdecken.

---

<sup>1)</sup> Aber die Bedeutung der Lateinschulen für die Reformation vgl. den Aufsatz von Robert Stupperich im letzten Jahrbuch 1951.

Es mag daher unser Versuch einigem Interesse begegnen, ein kleines Stück Überlieferung, aber einer großen und alten, unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten. Die Beurteilung geht darauf, die Herkunft und das Alter dieser Schulordnung festzustellen und ferner, ihren evangelischen Charakter zu prüfen.

Das Dortmunder Gymnasium - das städtische heute im Unterschied von dem viel jüngeren staatlichen - ist 1543 gegründet; es ist jedoch eine oft umstrittene Frage, ob die Schule sogleich, als sie gegründet wurde, den Aufgaben der Reformation allein dienen sollte und wie sie, unabhängig von der ersten Absicht, tatsächlich ihr diente. Im Jahre 1562 ist das Gymnasium in Dortmund eindeutig evangelisch; das ist auch bei kritischen Untersuchungen nie bestritten worden. Bei der großen Bedeutung der Schule für das geistige und geistliche Leben der Stadt in der Zeit, wo die Reformation sich durchsetzte, ist diese Frage der Geschichte des Gymnasiums immer verbunden worden mit der der Dortmunder Reformation; man findet daher in der neueren Literatur auch die beste Auskunft in der Reformationsgeschichte der Stadt, vor allem bei Luise von Winterfeld: Der Durchbruch der Reformation in Dortmund, 1927.

### Erster Teil.

Die *Leges scholasticae*, wie sie sich selbst nennen, sind lange verschollen gewesen; erst im Jahre 1905 sind sie nach einem alten Einblattdruck, vielleicht dem einzig vorhandenen, veröffentlicht worden: Die ältesten Dortmunder Schulgesetze, herausgegeben von Klemens Löffler. Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 13, 1905, S. 1-13.

Löffler hat in seiner Veröffentlichung die Frage nach dem evangelischen Charakter nicht gestellt; nur eine seiner Anmerkungen (Ziff. 4 S. 8) streift diesen Punkt. Sein Bemühen ist vor allem darauf gerichtet, das genaue Alter des Druckes nachzuweisen, weil ihn dieses Alter an sich interessiert wegen der Dortmunder Drucke und er auch die von ihm und anderen vertretene Ansicht stützen will, es sei in der Schule und in Dort-

mund erst etwa 1560 die Reformation zum Siege gekommen; das werde unter anderem, meint Löffler wohl, auch dadurch bewiesen, daß diese Schulordnung nicht in den vierziger Jahren, sondern viel später erschienen sei und daß sie die Nachbildung anderer Ordnungen sei. Löffler sieht die Sache vom katholischen Standpunkt und ist selbst Katholik, ich gehöre der evangelischen Kirche an und sehe die Dinge von dort her; man muß bei Fragen wie dieser doch wohl beides dem Leser sagen, auch wenn er es selbst merken würde. Die Arbeit von Winterfelds hat leider dieses Dokument nicht verwertet.

Löffler nimmt an, die Gesetze stammten von dem ersten Rektor Johann Lambach (rector 1543, gest. 1582); er habe die Schulordnung von Monheim in Düsseldorf vom Jahre 1554 und die von Kerßenbrock in Münster vom Jahre 1574 (S. 3) benutzt. Das Wasserzeichen lasse Spielraum zwischen 1483 und 1574; es gleiche aber am meisten einem von 1548 aus Brüssel (S. 2). Wir wollen die Untersuchung der Priorität und der Abhängigkeit zunächst nur auf die Münstersche Ordnung erstrecken, weil beide Ordnungen auf je einem Einblattdruck eines Sammelbandes des Münsterschen Archives zusammen stehen und vor allem, weil wir den evangelischen Charakter der Dortmunder Ordnung glauben an dem eindeutig katholischen der Münsterschen schärfer zeigen zu können. Den Vergleich mit der Ordnung der berühmten Düsseldorfer Schule unter Monheim, der das Bergische Land nach dem Urteil von Max Goebel die Annahme des Evangeliums verdankt (G. des christl. Leb. 1849, S. 85), hoffe ich später vielleicht geben zu können; zur Zeit ist es mir nicht möglich. Doch möchte ich schon hier aussprechen, daß nach meiner bisherigen Kenntnis dort sowohl wie gegenüber Münster die Selbständigkeit von Dortmund sich erweisen wird.

Es soll im folgenden nun so verfahren werden, daß wir zunächst beide Ordnungen abdrucken und dann in die Prüfung und den Vergleich eintreten, bei dem wir vor allem den stilistischen Aufbau, um diesen Ausdruck hier der Kürze wegen auf ein solches Blatt anzuwenden, mit dem der Münsterschen Ordnung zu vergleichen gedenken und dann auch Druck und äußere An-

ordnung. In dem inneren und äußeren Aufbau sind von besonderer Bedeutung die auch inhaltlich wichtigsten Teile, die Gebete: ihr Platz und ihre Formung samt der dogmatischen Substanz sind zu prüfen.

Leges Scholasticae, in Tremoniensi Schola

Bonarum literarum candidatae publi praescriptae.

1. Studiorum gratia, qui huc appulerint, ultra triduum in diversorio publico ne manento, sed privatam Musis aptum subeunto, mox Gymnasiarcham adeunto, et ab eo alicui Classi inscribuntor.

Mane, hora videlicet quinta, custodes excitanto contubernales suos.

Ab eo excitati, sine omni mora surgunto.

2. Initium diei in nomine Patris, et Filii et spiritus sancti auspicantor.

Induti ante lectum, flexis genibus pia hac precatiuncula cum oratione dominica Christi auxilium imploranto. Oratio. Ago tibi gratias Jesu Christe, quod praeteritam noctem mihi volueris esse prosperam, precorque, ut diem itidem hunc fortunes ad tuam gloriam, et animae meae salutem: utque tu qui es vera lux, occasum nesciens sol aeternus, omnia vivificans, alens, exhilarans, digneris illuscere menti meae, ne usque impingam in ullum peccatum, sed tuo ductu perveniam ad vitam aeternam, amen, Pater nost.

Capillum extra cubiculum, aut etiam aedes, si potest fieri, pectunto: manus, item oculos, et dentes a sordibus abluunto Ad Scholam properantes, aedem sacram, quae Scholae nostra adiacet, prius intranto, nudato capite ac flexis genibus Christum brevi hac precatione appellanto. Oratio.

3. Precor Jesu Christe, ut qui puer duodecim annos natus, sedens in templo docuisti ipsos doctores, cuique pater coelitus emissa voce dedit auctoritatem docendi mortalium genus, quum diceret: Hic est filius meus delectus, in quo mihi complacitum est, ipsum audite: quique es aeterna sapientia summi patris, illustrare digneris ingenium meum ad perdiscendas honestas literas, quibus utar ad tuam gloriam, amen.

Hier lasse ich weg Teil 4, der 36 Einzelbestimmungen enthält  
(bei Löffler, S. 5 u. S. 6).

5. Prius quam lectum conscendatur, frontem et pectus signantem crucis imagine, ac pia hac oratiuncula, cum oratione Dominica, divinam defensionem imploranto. Orat.

Domine Jesu Christe, qui diei clarissimam lucem bonis iuxta ac malis ad obeunda actionum munia tribuisti, noctis amicum silentium ad quiete reficiendas corpusculorum vires, et ad diluendas animorum curas clementer dedisti: precor, ut si quid hoc die per humanam incuriam commisi quod offenderit oculos tuos, pro tua solita bonitate condones, simulque des, ut haec nox te prosperante, sit mihi felix, te custode pura, te protectore a nocturnis daemonum ludibriis tuta, ut hic somnus corpus simul et mentem in crastinum diem reddat ad serviendum alacriora. Porro, quoniam haec vita nec ullam horam habet certam, ubi venerit illius vespera et urgebit corporis somnus, unde non expergisce-mur, nisi quum ad angeli tui tubam excitabuntur mortui, quaeso ut tum illumines oculos animae meae, ne extincta fide, obdormiam in morte sempiterna, sed requiescam in te cui vivunt etiam mortui. Qui vivis et regnas cum Deo patre, et Spiritu sancto in sempiternum: Amen.

6. Diebus festis concionem et sacrum audiunto.

Veneris die sacrum tantum.

Veneris diebus domi epistolam danto, cuius argumentum diebus Martis ante horam nonam matutinam Custodes dic-tanto.

Quater in anno Sacerdoti confitentor, et si fieri potest, ad sacram mensam eunto.

Quater in anno capillum detondendum exhibento.

Accusare peccantem ne dissimulanto.

Iniuste neminem notanto.

Sabbatis singulis satisfaciunto.

Praefecti Sabbatis singulis has nostrae publi praefixas leges praelegunto, et sic quemlibet sui officii admonento.

Baptista Mantvanvs

Est opus ardentem frenis arcere iuventam

Nec sinere in mores luxuriare malos.

## Leges Scholae Monasteriensis

Quae ad Deum, sacra et pietatem spectant. I

1. Deum Opt. Max. in personarum Trinitate et in substantiae individua unitate supplici veneratione semper adoranto sanctosque eius ut aequum est, colunto: Eorum vestigia, quantum fieri potest, sectantor.
2. Initium diei in sacrosanctae Trinitatis nomine, Patris et Filii et Spiritus Sancti auspicantor.
3. Pia precatiuncula cum oratione dominica salutationeque Angelica divinum numen surgentes interpellanto.
4. Ante Gymnasii ingressum basilicam Aedem D. Paulo dicatam petunto flexisque poplitibus dei opem, qui studia secundet, imploranto.
5. Nec per Creatorem nec res creatas temere iuranto.
6. Dei Sanctissimo nomine et passione, sanctorum exquisitis tormentis diabolique maledictis et execrationibus nulli malum imprecantor.
7. Negotia fidei semel ab orthodoxa Ecclesia sopita serio obstinatoque animo ne retractanto.
8. Diebus festis toto corporis habitu ad religionem composito facieque ad altare versa sacris solennibus attentis animis piisque precationibus, detecto capite, intersunto concionatorisque vocem patulis auribus excipiunto. Jisdem diebus concionis partem post horam 5 Praefecto memoriter recitanto.
9. Sub elevatione Corporis Christi aliasque orantes non alterum tantum, sed utrumque genu ad terram dimitunto.
10. Legente canenteve Sacerdote Evangelium erecti auscultanto et ad nomen Salvatoris genua flectunto.
11. In aede sacra nec peripateticos nec confabulationes nec indecoras gesticulationes agunto nec primum stationis locum citra legitimam causam vacantes rebus divinis saepius mutanto.
12. Altaribus ne innituntor.
13. Diebus Veneris in basilica aede sacrum integrum omnes simul audiunto.
14. Sedilia sacerdotum, nobilium consulum senatorum, civium et matronarum ne occupanto.

15. Quater in anno sacerdoti confitentor et, si fieri potest, sacrosanctam Domini Corporis Synaxim reverenter sumunto.
  16. Prandium cenamque cum gratiarum actione auspicantor finiuntoque.
  17. Effrenem et immodestam inter cantandum vocis dissonantiam vitanto.
  18. Canonicis, sacerdotibus, doctoribus, nobiles, consulibus, senatoribus, praeceptoribus, parentibus, senibus, omnibus denique praestantibus viris debitum honorem exhibento eisque praetereuntibus adsurgunto.
  19. In coemiteriis locisve scholae vicinis ne meiunto cacantove.
  20. Vesperi priusquam lectus conscendatur, frontem, os, corpus, in divinae Trinitatis nomine crucis imagine signanto et precatione cum dominica oratione lecta somnum secure carpunto.
  21. Singulis dominicis diebus hora quinta orationem dominicam, angelicam salutationem, symbolum Apostolorum, decem praecepta, consecrationem mensae et gratiarum actionem praefecto memoriter recitanto; reliquum tempus Musicae modulationi citra boatum impendunto.
- 1.—27. Quae in contuberniis hospitiisque observanda II
  - 1.—11. De officio praefecti contubernii. III
  - 1.—6. De officio custodis contubernii. IV
  - 1.—4. De officio custodis octuriae. V
  - 1.—3. De communi utriusque custodis officio. VI
  - 1.—3. De officio pauperum. VII
  - 1.—3. De officio testium. VIII
  - 1.—8. Quae in gymnasio observanda. IX
  - 1.—27. Quae promiscue et ubique servanda. X
28. Quicumque his legibus nostris obtemperaverint, indemes sunt, parere autem obstinato animo detractantes hinc discedunto, discipulorum numero privilegiorumque et immunitatum scholae nostrae beneficio penitus excluduntor.

Monasterii excudebat Theodoricus Tzwivelius,  
anno Domini 1574

**Schulgesetze der Dortmunder Schule für junge Leute,  
die sich dem Studium widmen.**

1. Wer zum Studium von auswärts hierher kommt, darf nicht länger als drei Tage in einer öffentlichen Herberge wohnen, sondern soll sich ein für das Lernen passendes privates Quartier suchen; dann melden sie sich bei dem Direktor und werden einer Klasse zugewiesen.

Morgens um 5 Uhr wecken die Kustoden ihre Kameraden; nach dem Wecken sofort aufstehen!

2. Den Tag sollen sie beginnen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Angekleidet, vor dem Bett rufen sie auf den Knien in folgender kurzer Bitte zusammen mit dem Gebet des Herrn fromm die Hilfe Christi an: Ich danke Dir, Jesu Christ, daß die Nacht, die nun vorbei ist, nach Deinem Willen für mich gut war, und bitte Dich, segne ebenso den Tag zu Deiner Ehre und mir zum Heil. Du, der Du das wahre Licht bist, die ewige Sonne, die keinen Untergang kennt, die alles belebt, nährt und erfreut, wollest meinem Herzen aufgehen, daß ich in keine Sünde willige, sondern unter Deinem Geleit zum ewigen Leben gelange. Amen; Unser Vater . . .

Haarekämmen nicht im Schlafzimmer, möglichst im Freien; ebenso waschen und Zähneputzen.

Auf dem Wege zur Schule treten sie vorher in die benachbarte Kapelle und rufen, ohne Kopfbedeckung und auf den Knien, Christum an in folgendem Gebet:

3. Ich bete zu Dir, Jesu Christ, der Du als Knabe von 12 Jahren im Tempel die Lehrer gelehrt hast, dem der himmlische Vater die Stimme von oben sandte und Vollmacht gab, das Menschengeschlecht zu lehren, indem er sagt: dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt Ihr hören: und der Du die ewige Weisheit bist des Vaters in der Höhe, Du wollest meinen Geist erleuchten, würdige Wissenschaften zu lernen, die ich brauchen kann zu Deiner Ehre. Amen.

4. Hier lasse ich 36 Bestimmungen aus.

5. Vor dem Zubettgehen sollen sie Stirn und Herz mit dem Zeichen des Kreuzes versehen und in folgendem kurzen Gebet samt dem Gebet des Herrn fromm den göttlichen Schutz erflehen:

Herr Jesu Christ, der Du des Tages helles Licht hast gegeben Guten und Bösen für ihr Tagewerk und das freundliche Schweigen der Nacht uns aus Gnaden geschenkt hast zur Erholung der Kräfte des Leibes und zur Entspannung des Gemütes, ich bitte Dich: hab ich heute in menschlicher Unachtsamkeit etwas getan, das Deine Augen verletzte, so vergib es aus Gnaden, wie Du es immer wieder tust, und verleihe mir, daß die kommende Nacht mir gesegnet sei durch Deinen Beistand, in Deiner Hut rein bleibe und unter Deinem Schutze sicher vor dem nächtlichen Spiel der Dämonen, damit durch den kommenden Schlaf Leib und Seele wieder munter werden für ihren Dienst am neuen Tage. Und endlich, weil von diesem Leben uns keine Stunde sicher ist: wenn des Lebens Abend kommt und den Leib der Schlaf bedeckt, von dem wir erst aufwachen, wenn auf Deines Engels Trompete die Toten aufstehen, so bitte ich Dich, daß Du dann hell machest die Augen meiner Seele, daß nicht des Glaubens Licht verlöschet und ich einschlafe in ewigem Tod, sondern laß mich dann Ruhe finden in Dir, dem auch die Toten leben. Der Du lebst und regierest mit Gott dem Vater und dem Heiligen Geiste in Ewigkeit. Amen.

6. An Festtagen hören sie Predigt und Messe, am Freitag nur Messe. Am Freitag schreiben sie einen Brief zu Hause, dessen Inhalt am Donnerstag vor 9 Uhr morgens die Rüstoden angeben (also ein Übungsstück).

Viermal im Jahr beichten sie und gehen, wenn möglich, zum Abendmahl.

Viermal im Jahr lassen sie das Haar schneiden.

Anzeige erstatten gegen einen, der sich vergeht, dürfen sie nicht heimlich tun. Ohne Grund dürfen sie keinen anzeigen.

An jedem Sonnabend sollen sie Genugtuung leisten.

Die Praefekten sollen jeden Sonnabend diese Gesetze, die für unsere Schülerschaft gelten, verlesen und so jeden an seine Pflicht erinnern.

### Gesetze der Münsterschen Schule.

Gott, Gottesdienst, Frömmigkeit.

#### 1.

1. Gott, den Höchsten und Besten, sollen sie in der Dreiheit der Personen und der ungetheilten Einheit der Substanz stets demütig anbeten und seine Heiligen, wie es sich gebührt, verehren. Ihren Fußstapfen sollen sie folgen, soweit sie es vermögen.
2. Den Tag beginnen sie im Namen der Heiligen Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
3. In einem frommen kleinen Gebet, verbunden mit dem Gebet des Herrn und dem Englischen Gruß, rufen sie beim Aufstehen Gott an.
4. Bevor sie das Gymnasium betreten, sollen sie die Paulus-Basilika aufsuchen und mit gebeugten Knien die Hilfe Gottes erflehen, der ihren Studien helfe.
5. Leichtthin Schwören beim Schöpfer und geschaffenen Dingen dürfen sie nicht.
6. Bei Gottes heiligem Namen und seiner Passion, bei der Heiligen Martern und des Teufels Schmähungen und Verwünschungen einem Böses wünschen, soll nicht sein.
7. Glaubensfragen, die von der rechtgläubigen Kirche einmal zur Ruhe gebracht sind, sollen mit Ernst und Nachdruck nicht erneut behandelt werden.
8. An Festtagen sollen sie aufmerksam und in frommen Gebeten teilnehmen am Gottesdienst, in der ganzen Haltung der Glaubensübung angemessen, das Gesicht zum Altar, unbedeckten Hauptes; des Predigers Wort sollen sie mit offenen Ohren aufnehmen. An den gleichen Tagen ist ein Teil der Predigt um 5 Uhr vor dem Praefekten herzusagen.

9. Bei der Elevation und wenn sie sonst beten, sollen sie nicht bloß ein Knie, sondern beide beugen.
10. Liest oder singt der Priester das Evangelium, so hören sie stehend zu und beugen die Knie beim Namen des Heilandes.
11. In der Kirche nicht herumlaufen und sich unterhalten, auch keine Erzählungen und keine Gestikulationen, die sich nicht gehören. Wo sie sich zuerst hingestellt haben, da bleiben sie; nicht den Gottesdienst vernachlässigen durch öfteres Wechseln des Platzes; es sei denn aus berechtigtem Grunde.
12. Sich nicht auf einen Altar stützen.
13. Am Freitag wohnen sie der Messe bei, alle gemeinsam.
14. Plätze von Priestern, Vornehmen, Ratsherren, Senatoren, Bürgern und Bürgerfrauen bleiben frei.
15. Viermal im Jahr beichten sie dem Priester und wohnen, soweit es geht, in Ehrfurcht der Kommunion bei.
16. Frühstück und Mittagessen beginnen und schließen sie mit Danksgiving.
17. Beim Singen sollen sie nicht schreien.
18. Kanonikern, Priestern, Gelehrten, Vornehmen, Ratsherren, Senatoren, Lehrern, Eltern, alten Leuten, allen Respektpersonen überhaupt sollen sie Ehre erweisen und aufstehen, wenn sie vorbeikommen.
19. Auf Friedhöfen und in der Nähe der Schule sollen sie nicht ihre Bedürfnisse verrichten.
20. Am Abend vor dem Zubettgehen sollen sie Stirn, Mund und Körper bekreuzigen im Namen der göttlichen Dreieinigkeit, ein Gebet lesen samt dem Gebet des Herrn und sich dem ruhigen Schläfe hingeben.
21. Sonntags werden um 5 Uhr (d. i. nach Abschnitt II in contub. 26 nachmitt.) dem Praefekten aufgesagt das Gebet des Herrn, der Englische Gruß, das Symbolum der Apostel, die 10 Gebote, die Weihe des Mahles und die Danksgiving.  
Die übrige Zeit widmen sie ruhiger Musik.

Es folgen jetzt 92 Bestimmungen in 9 Gruppen.

Dabei haben wir nicht die letzte Ziffer 28 gezählt, die wir jetzt wiedergeben: Wer diesen unseren Gesetzen folgt, hat keine Strafe zu fürchten, wer aber dem Gehorsam beharrlich sich entziehen will, der verlasse uns. Wir streichen ihn aus der Zahl der Schüler und entziehen ihm völlig die Wohlthat der Privilegien und Freiheiten unserer Schule.

Die Bezeichnungen I-X sind von mir zur bequemen Handhabung hinzugesetzt.

## 2.

Die beiden Ordnungen sind so, wie sie in Einblattdrucken uns vorliegen, auch damals den Schülern und anderen Lesern zu Gesicht gekommen. Stellt man sie sich jedes als Ganzes nach dem äußeren Bilde vor, so ist die Dortmunder sofort und leicht zu übersehen, die Münstersche nicht; darüber nachher mehr. Wichtiger ist, das behandeln wir jetzt zunächst, die Geschlossenheit, die sich nach dem inneren Aufbau und Gedankengang in der Dortmunder Ordnung bietet. Dieser Eindruck entsteht durch folgende vier Eigenschaften: Der Verfasser hat die Jungens vor sich, um die es ihm geht; ihr Tagewerk wird festgelegt; sein Ziel ist aber ein höheres, das sich in den drei Gebeten ausspricht; so schreibt er in einem Zuge die eigentliche Tagesordnung hin.

Dieser festen und schönen Einheit widerspricht freilich, wie es scheint, der mittlere Teil (4) mit seinen drei Duzend Einzelbestimmungen; doch nur scheinbar. Sie sind, das wird man gewiß nicht anders behaupten können, eine lose und zusammengestückelte Sammlung von Anordnungen, die man nicht in einem Zuge hinschreibt, erst recht nicht, wenn die wahre Aufgabe der Erziehung einen im Augenblick beschäftigt, sondern die im Laufe der Zeit aus der Praxis sich ergeben haben. So sind sie in das Ganze eingefügt; sie betreffen Dinge des Tages und Lebens, die überall dieselben waren. Aber die drei Gebete heben den gesamten Tageslauf heraus wie drei große Haltepunkte: Tagesbeginn (2), wissenschaftliche Arbeit und Ausbildung (3), Tageschluß (5). Die Einzel-Bestimmungen für den Tageslauf ziehen sich bis in

das Mittelstück hinein mit einer Reihe von Sätzen (bis: *indicto silentio ne verbum loquuntor*) und schließen mit ebenso vielen etwa das Stück ab (von: *quinta hora vesperi an*).

Dann folgt das dritte und längste Gebet (5)<sup>2)</sup>. Wie sich der wie ein Anhang wirkende Schlußteil (6) doch gut anfügt, werden wir nachher sehen; zunächst Inhalt und Form der Gebete: Die in

<sup>2)</sup> In der *Ratio Studiorum* und den *Institutiones scholasticae* der Gesellschaft Jesu (ed. Pachtler 1887 Berlin in den *Mon. Germ. Paed.*) findet sich kein Gebet, außer den drei gleich zu nennenden von 1604. Obgleich man für die Einheit der Lehre dringend eine einheitliche Schulordnung verlangte und sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch daran machte, sie zu verfassen (Pachtler II S. 4), ließ man die Gebete frei, als im Jahre 1586 die *Ratio Studiorum* zustande kam, die sich seit den vierziger Jahren entwickelt hatte. Auf den Antrag, bestimmte Gebete festzusetzen (*cum regula doceat, esse brevem orationem praemittendam ante lectionem: nullam tamen certam praescribit*), wurde 1602 geantwortet, das sei auf die Provinz zu beschränken (II 498). Darauf wurden von dem Provinzial für Oberdeutschland, der gegen die Kirchenspaltung besonders die einheitliche Schulordnung und Gleichförmigkeit der Lehre verlangt hatte, und zwar immer wieder, im Jahre 1604 die drei gleich mitzuteilenden Gebete vorgeschlagen. Aus dieser mit soviel Nachdruck und wiederholt vorgetragenen Ansicht dürfen wir schließen, daß man in dieser Provinz eine wichtige Einbruchsstelle der Reformation u. a. in den Schulgebeten sah, da man gerade sie in der katholischen Lehre festigen wollte, wenigstens für die eigenen Schüler. Natürlich nicht so gemeint, als ob evangelische Elemente in die Gebete des Ordens eindrangen, aber dies deutlich zeigend, daß man erkannt hatte, was in der evangelischen Erziehung solche Gebete bedeuteten. Der Wortlaut der Gebete samt Einleitung, bestimmt für die gemeinsamen Regeln der unteren Klassen (II 378 et 286), ist dieser: *et certum quid de precatimuculis statuatur, quae initio et fine scholarum, in Rhetorica quidem submissa, in aliis vero clara voce dicitur, videtur mane initio scholarum recitandum: veni S. Spiritus, reple... cum collecta communi, in fine vero haec oratio: Deus cujus misericordiae non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus, piissimae Maiestati tuae pro collatis donis gratias agilus, tuam semper clementiam exorantes, ut qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens ad praemia futura disponas: p. Chr. d. n. — A prandio Actiones nostras. : In fine vero haec: Defende, quaesumus, Domine, B. Maria semper Virgine intercedente, istam ab omni adversitate familiam, et toto corde tibi prostratam ab tostium propitius tuere clementer insidiis: per Chr. d. n. (II 510).*

jedem Gebet wiederholte Anrufung Jesu Christi und daß ihm vor dem Vater unser die Gedanken sich zuwenden, und ihm allein, das ist das erste, das auffällt. Gewiß nicht im Widerspruch mit katholischer Frömmigkeit, aber doch von der Anrufung Mariens und der Heiligen sehr sich abhebend.

Diese Gebete sind für unsere Frage von großer Bedeutung, weil sie nicht nur aus der gegenreformatorischen Bewegung in Deutschland selbst entspringen, wie wir soeben hörten, sondern den unmittelbaren Vergleich mit jenen drei Dortmunder Gebeten ermöglichen. Den Vergleich durchzuführen halten wir nicht für nötig nach den Ausführungen oben; wir dürfen aber in den obergermanischen Gebeten ein Muster sehen, dem die anderen in deutschen katholischen Schulen, auch außerhalb des Ordens, nach dogmatischer Substanz und sprachlicher Form, werden ähnlich gewesen sein. Wahrscheinlich sind sie die einzigen oder gehören zu den wenigen, die uns diese allgemeine Vorstellung vermitteln können; nicht am wenigsten für diese Frage, die des Verhältnisses katholischen und evangelischen Glaubenslebens in den Gymnasien, gelten die Worte des Herausgebers der Ratio, daß am schmerzlichsten ö r t l i c h e Schulvorschriften vermischt wurden (I S. VII).

Erwähnt werden die Schülergebete öfter in der Ratio Studiorum; die im Register unter oratio verzeichneten Stellen möchte ich ergänzen durch folgende: vor allem aus dem ersten Bande die Anweisung an die Schüler: non igitur solum diurnis in templo, quando cultus divinus peragitur, sed etiam domi matutinis versperatinisque praecipibus diligenter invigilabunt (sich zu Hause des Gebetes befleißigen), quod Deus ipsius foelicissimum largiri dignetur. (I 169; vermutlich aus den ältesten Schul-Regeln der Gesellschaft von 1510/61. cf. I 154.) Dazu sei die schöne Weisung an die Leiter der Schulen, ihrer Schüler ständig im Gebet zu gedenken (I 155), auch hier erwähnt, obgleich sie nicht unmittelbar zum Thema gehört; ebenso für Praezeptoren I 159. Die Schülergebete selbst betrifft die Vorschrift: ac pios libellos et ex his certum orandi rationem sibi praescriptam habebunt. (I 169.) Besonders mahnen sollen die Lehrer ihre Schüler zum Türkengebet (I 161). Die ältesten Vorschriften des Kölner Kollegs von 1552 erwähnen preces statas sanctasque scholasticis legibus (I 142), aber Wortlaut oder Inhalt auch hier nicht; ebenso in Dillingen 1593: Gebet auf ein Zeichen, Dank an Gott „unnd vom Gebett nit ablassen, bis ein halb Viertheyl Stündlein“; dann neues Zeichen (I 441).

Welche besondere Stellung der Dortmunder Ordnung mit ihren Gebeten für die Reformationsgeschichte in den Gymnasien zukommt, ist aus diesen gegenreformatorischen Dokumenten zu entnehmen.

Zu diesem ersten Gebet bemerkt Löffler: „Solche ausführlichen Gebetsformulare wie hier und nachher noch zweimal (Gebet in der Kirche und Abendgebet) finden sich in den anderen Schulordnungen nicht, Kerßenbrock: *Pia precatiuncula cum oratione Dominica salutationeque angelica divinum numen surgentes interpellanto. Nonheim: . . . dominica oratione aliisve piis precatiunculis Dei praesidium imploranto.* — Lambach war 1562 der Reformation beigetreten; daher wird der „englische Gruß“ in den Dortmunder Schulgesetzen nicht mehr erwähnt“ (a. a. O. S. 8 Anm. 4).

Ob hier eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen evangelischen und katholischen Gebeten für Schüler beachtet werden muß, habe ich bis jetzt nicht feststellen können, da eine Sammlung katholischer Schulordnungen in Form der evangelischen von Vormbaum zu fehlen scheint.

Mit den anderen Schulordnungen meint Löffler wohl nur die Münstersche und die Düsseldorfer, obgleich er eine ganze Reihe von Schulordnungen bei Vormbaum eingesehen hat, wie die Anmerkungen zeigen. Löfflers Fragestellung ist aber nicht besonders auf diese Dinge gerichtet. Es ist nur von einer *pia precatiuncula* die Rede, jedoch keine im Wortlaut mitgeteilt.

Wären wirklich alle oder auch nur die meisten anderen Schulordnungen gemeint, so würden die Dortmunder Gesetze zu einer außerordentlichen Ausnahmestellung gelangen. Im übrigen ist zu bemerken, daß sich bei Kerßenbrock nicht nur keine „solchen ausführlichen Gebetsformulare“ finden, sondern überhaupt keine, auch keine kurzen.

Daß der Englische Gruß fortfällt, ist doch wohl von größerer Bedeutung als Löffler meint; daher muß es auch nicht heißen, er werde nicht mehr erwähnt; denn das ließe die Meinung frei, er sei doch noch verwendet worden. Vielmehr machen die drei Gebete zusammen und das Schweigen über die Marien-Anrufung in der ganzen Schulordnung es sicher, daß wir hier ein deutliches Abbrechen vom katholischen Brauch und vom römisch-katholischen Dogma haben. Über das Jahr 1562 wird nachher zu reden sein.

Es ist aber nicht nur die Anrede Jesu Christe und Domine Jesu Christe, die jedes der drei Gebete kennzeichnet, sondern die ganze innere Fülle ist allein von Christus her bestimmt: im ersten (2) die reichen Attribute des Lichtes und Lebens, in der bei christlichen Gebeten und auch sonst häufigen Form der Relativ-Sätze und Partizipien. Dank und Bitte an ihn. Dann das Unser Vater.

Im zweiten Gebet (3), dem eigentlichen Schulgebet, sind die Vorstellungen ganz der Welt und Arbeit des Jungen entnommen, der lernen soll und will. In schöner Freiheit, auch der Sprache, wendet er dem Heilande seine Gedanken zu, ihm allein; so geht es ans Tagewerk der honestae literae der Welt. Christum appellanto heißt es in der Einleitung; beim ersten Gebet: Christi auxilium implorento, beim dritten (5) divinam defensionem.

Das zweite Gebet ist eine eindeutige Bitte darum, in der Tagesarbeit Gott und dem Heilande die Ehre erweisen zu dürfen. Die Verbindung mit der besonderen Art dieser Arbeit, dem wissenschaftlichen Studium eines jungen Menschen, sowie mit der Lehre der Schule, ergibt sich ohne weiteres aus der Lebenslage des Betenden; daher kommt sie auch in der Sprache eindringlich und ohne Künstlichkeit zum Ausdruck: puer duodecim annos natus, aeterna sapientia patris, auctoritas docenti und bei den Menschen doctores, ingenium, honestas literas. Das Gebet ist so schlicht und edel in der Sprache wie in der Gesinnung und inneren Haltung. Ob unter den zur Veröffentlichung formulierten Schul-Gebeten der Gymnasien späterer Zeit - wenn es solche gibt - eines zu finden wäre, das dieses übertrifft?

Die Sammlung um die beiden Pole: „Gottes Wort und Menschenlehren“ zeigt sich auch in der Sprachform. Es ist ein einziger Satz, dessen größerer Teil die in Relativsätzen ausgesprochenen verehrenden Anreden ausmachen, als Attribute zu Jesu Christe. Aber in gutem sprachlichen Gleichgewicht zu diesem Teile steht das Stück, in dem das Anliegen des Betenden gesammelt und kurz, doch in würdiger Form ausgesprochen wird: illustrare digneris ingenium meum ad perdiscendas honestas literas, quibus utar ad tuam gloriam. Die Jungens haben da-

mals soviel Latein gekonnt, daß das syntaktische Gebilde ihnen ohne weiteres klar war und der Stil unbewußt empfunden wurde.

Die Betenden, zusammen oder einzeln, wie sie fertig waren für den Schulweg, sind in der Kirche gedacht; ohne Priester, unter sich. Das Vaterunser wird hier nicht, wie im ersten und dritten, angefügt; der Rektor kannte seine Jungens, es wird wohl oft eilig gegangen sein, so daß vielleicht sogar die Mütze oben blieb; daher ausdrücklich: *nudato capite*.

Mit dem Eintritt in die Schulräume, der Rückkehr und der Arbeitsstunde beginnt der mittlere Teil nach dem zweiten Gebet; und ebenso leiten am Ende des mittleren Teiles wieder häusliche Bestimmungen über zum Abschluß des Tages im Nachtgebet (5). Dieses entspricht auch, wie die vorigen, der wirklichen Lage der Betenden: Erinnerung an den Verlauf des Tages, die *munia actionum*, die unter Jesu Erleuchtung begonnen wurden, Bitte um Verzeihung für die Verfehlungen, Gebet um ruhige Nacht und ein seliges Ende des Lebens. Es folgt das Vaterunser.

### 3.

Die einzige Stelle, an der die Dortmunder Gesetze den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang nicht wahren, befindet sich in dem Schlußteil nach dem 3. Gebet. Aber vielleicht scheint es nur so; wir wollen daher auch diese Kleinigkeit nicht ungeprüft lassen, da wir glauben, bisher den geschlossenen Aufbau dieser Schulordnung nicht mit Unrecht betont zu haben und darin ein Hauptmerkmal für die Selbstständigkeit dieser Bestimmungen gegenüber den Münster'schen gefunden haben.

Es stehen in dem kleinen Schlußabschnitt nur solche Anordnungen, die in den Tageslauf nicht hineingehören. Zunächst die Anordnungen für die Woche: Die ersten beiden für den Kirchenbesuch, die dritte für das regelmäßige Üben des Briefschreibens. Am Ende die beiden Bestimmungen für den Sonnabend, von denen die zweite (regelmäßiges Verlesen der Gesetze am Sonnabend) am Ende der ganzen Schulordnung stehen mußte; hier hat sich dann die vorletzte angeschlossen (*Sabbatis singulis satisfaciunto*). Diese Bestimmung ist die einzige, die

katholisch anmutet. Ob die Satisfaktion und in welchen Formen sie in der Mark festgehalten wurde, vermag ich nicht zu beurteilen.

Für die jetzt noch übrig bleibenden Anordnungen (*Accusare peccantem ne dissimulanto und injuste neminem notanto*) will es zunächst unmöglich erscheinen festzustellen, weshalb sie hier ihren Platz finden konnten oder mußten. Setze ich mich dem Vorwurf oder Einwand einer „Rettung“ des Dortmunder Verfassers aus, wenn ich folgende Ansicht ausspreche? Am Schluß seiner Schulordnung, die überall, besonders aber in den Gebeten, die unmittelbare Teilnahme und Fürsorge des Rektors für seine Schüler und Zöglinge erkennen läßt, beschäftigt ihn der Gedanke, ob die Gesetze beachtet oder übertreten werden. Dabei kommt ihm die jedem Erzieher begegnende Frage, ob Anzeigen der Schüler untereinander gutzuheißen sind. Da er dies ernst nimmt, so mag dieses Bedenken sich im Zusammenhang mit dem *Confiteri* und der *Satisfactio* eingestellt haben. Dann hätte auch diese Anordnung ihren richtigen Platz in dem Ganzen.

#### 4.

Die Münstersche Ordnung ist nicht nur durch ihre Länge und die beiden nebeneinander und eng gedruckten Kolonnen schwer übersichtlich - darüber nachher mehr -, sondern es fehlt vor allem auch die innere Geschlossenheit, die wir vorhin bei der Dortmunder feststellten. Das hängt zusammen mit und entspringt geradezu der Verschiedenheit der Ausgangsposition bei beiden Verfassern; ob es Lambach dort war und Kerßenbrock hier, wie Löffler meint und auch Bömer, ist nicht zu beweisen, aber auch nicht wichtig für die Frage, die wir hier meinen. Doch nehmen wir es auch an.

Der Dortmunder Rektor, sahen wir, hat von Anfang an nur die Ausbildung und das Leben der Jungens im Auge; von ihrer Art und dem, wozu sie bestimmt sind, geht er aus. Die wissenschaftliche Ausbildung wird nicht im einzelnen genannt, tritt aber als Inhalt des Tagewerks in dem eigentlichen Schulgebet kräftig hervor. Zu ihm stellen sich die beiden anderen Gebete; das Bil-

dungsziel und die geistige Aufgabe haben in diesen Gedankengängen eine gewisse Darlegung gefunden, auch wenn die Form die des Gebetes bleibt: *illustrare ingenium ad perdiscendas honestas literas, quibus utar ad tuam gloriam*. Daß dieses christliche Bildungsziel von der Art ist, die wir als evangelisch bezeichnen, und worin sich das äußert, haben wir schon dargelegt.

Die Münstersche Ordnung demgegenüber, um es zunächst einmal kurz zu formulieren, ist von vornherein so angelegt, daß der Aufbau der *Leges* zu einem Ganzen von der Institution her sich vollzieht. Nicht nur die Einteilung der zehn Abschnitte wird von dorthier genommen - das könnte ja geschehen, ohne daß man deswegen davon abließe, von dem Jungen her alle Gedanken bestimmen zu lassen -, sondern es geht dem Verfasser, auch wenn er natürlich ständig von den Schülern redet und ebenso natürlich auf ihr Wohl bedacht ist, doch im Grunde mehr darum, die jungen Menschen in die katholische Kirche einzuordnen als ihrem Wachstum das Evangelium als beste Kraft zuzuführen. Die Institutionen der Kirche sind es vorneweg und über allen, dann die der Schule, der Praefekten, der Öffentlichkeit. Das sind die Ordnungen und festen Werke, denen der Junge zugeführt wird.

Gleich der erste und programmatisch einleitende Satz läßt das erkennen. *Adoranto, colunto, sectantur* - aber wer das alles soll, wird gar nicht gesagt. *Quae ad deum spectant, sacra et pietatem*, ist die Überschrift. Von der um die *bonae artes* bemühten Jugend und denen, die, um zu studieren, an diesen neuen Ufern gelandet sind, ist nichts zu sehen.

Die 21 Bestimmungen des ersten Abschnittes befassen sich folgerichtig auch nur mit Gottesdienst und Kirchenlehre; denn das Aufstehen der Jungens und der Beginn des eigenen, weltlichen Tagewerkes wird fast übergangen in I 2 u. 3. Was in der *pia precatiuncula* steht, wird nicht gesagt und an der Stelle des Dortmunder Schulgebets steht hier nur: *qui studia secundet*. (I 4; quia bei Bömer ist Versehen.) Sehr deutlich und abwehrend gegen etwaige wissenschaftliche und dogmenwissenschaftliche Dispute die Ziffer 7: *negotia fidei semel ob orthodoxa (t, nicht th!) ecclesia sopita serio obstinatoque animo ne retractanto*. Auch

das Verbot 19 ist, obgleich solche Dinge zu sagen damals offenbar noch nicht überflüssig war, auch in Dortmund nicht, doch wohl nur in den sakralen ersten Teil hineingekommen, weil eben zur Kirche auch der Kirchhof gehört und in Ordnung sein soll.

Insofern sind auch prandium und cena hierher gehörig (I 16); die kirchliche Ordnung, um deren Wahrung es geht, verlangt die Einfügung. In der Dortmunder Ordnung fehlt übrigens das Essen ganz; merkwürdig, da dort doch der Tageslauf sonst festgehalten wird. Ein Grund ist mir nicht ersichtlich; denn Kostverächter waren die Tremonienſer doch ſicher ſchon damals nicht, und daß der Rektor es ſeinen Jungens nicht gönnte, iſt auch wohl nicht anzunehmen.

Die den kirchlichen Bestimmungen folgenden Abschnitte II bis VI (die Bezeichnungen I—X sind von mir hinzugefügt) befaſſen ſich mit den Kontubesnien und Okturien. Die Ordnungen, die ihre Leiter innezuhalten haben, werden hier feſtgelegt, nicht das Tagewerk der Schüler verfolgt. So iſt denn das eine Stück des Tages-Beginnes hierher geraten, das erſte ſtand in I 2. 3. Jetzt in II 5: excitati a custode ante finem psalmi (Miserere) libros contrectanto; dann in 6 u. 7 die Morgentoilette. Zum dritten Male iſt dann vom Aufſtehen die Rede an dritter Stelle, in IV 1: hora quinta matutina custodes legentes psalmum (Miserere) contubernales excitanto. Dieſe beiden Beſtimmungen in IV 1 u. in II 5 wird man zuſammen laſſen können; aber wer die oben behandelte Anordnung über das initium diei ſchrieb (I 2), der hat doch wohl von dem Psalm nichts gewußt.

Die ganze Abteilung IV de officio custodis contubernii fehlt in Bömers Abdruck (S. 111), vielleicht inſolge des gleichen Anfangs von Teil V. Wir fügen daher auch die anderen Ziffern hinzu; die Ziffern ſind übrigens auf dem ganzen Blatt gleich mitgedruckt, nicht ſpäter zugeſchrieben.

2. Diebus Martis, hora nona antemeridiana, in singulis contuberniis epistulae argumentum praefigunto.
3. Ter in septimana, cubicula aqua conspersa scopis verrunto.

4. Ante nonam matutinam matulas exportanto, easque pura aqua abluunto.
5. Diebus remissionis aestate ante sextam vespertinam, hyeme ante quintam in contubernio sunto. contubernaliumque scripturas expungendas excipiunto, (nämlich die Rüstoden, hier wie überall in IV).
6. Hora quinta domi recitanda, nona hora antemeridiana injungunto.

Dies ist die fünfte Stunde nachmittags, für die sie die Aufgabe um 9 Uhr stellen. cf. II 12 u. III 8.

Die Bestimmung II 22 hat Detmer in seiner gleich zu erwähnenden Wiedergabe S. 80\* weggelassen und nachher (S. 83\*) bemerkt er zu der Düsseldorfer Mahnung: mentem castam ac integram, corpus inviolatum conservanto, von Kerzenbrock seien nur allgemeine oder ganz detaillierte Anforderungen an den Fleiß, das sittliche Betragen und die Reinlichkeit der Schüler fortgelassen.

Dabei hat Detmer wohl nicht beachtet, daß die Monheimische Forderung sehr deutlich in der Münsterschen Vorschrift aufgenommen ist: omnibus in lecto conquiescentibus nec verbum loquuntor nec saltanto nec loqa, quae natura tecta esse voluit, denudanto nec turbas aliis quiescentibus ciento (II 22) cf. X 3.

Die fünfte Nachmittagstunde, wo die Schüler wieder zu Hause sind, erscheint auch in III 8 u. II 12; es wird also nicht einheitlich von dem Tagesplan der Schüler her die Ordnung aufgestellt. So kommt es, daß im Anfang von V wieder der Morgen genannt wird (mane in V 2). Die Dienstanweisung für Präfecten und Rüstoden nimmt ganze Teile dieser Ordnung ein.

Aus dem sechsten Teil schreiben wir den Satz über die Strafen am Sonnabend aus: omnes multas diligenter conscribunto easdemque diebus Saturni extorquento (VI 2), weil er vielleicht zusammengehört mit dem vom Ende des zehnten Teiles: sabbatis singulis multas satisfaciunto (X 25). Das einfache satisfaciunto der Dortmunder Ordnung, das meines Erachtens dort nur die kirchliche Buße bedeutet, würde dann gekennzeichnet sein dadurch, daß keine vom Priester auferlegte Bußen gemeint sind.

Zu Teil IX bemerke ich noch, daß es in 3 natürlich heißen muß: *rectoris* statt *vectoris* bei Bömer S. 112; in I 2 fehlt bei Bömer „*sancti*“, in dem Druck steht *et spiritus sancti*.

Die Heiligen-Verehrung, die in Münster gleich zu Beginn verlangt wird (*sanctosque ejus, ut aequum est, colunto*), wird in Dortmund nicht vorgeschrieben, wie wir hörten, und sollte wahrscheinlich auch nicht geübt werden.

Nach den urkundlichen Feststellungen v. Winterfelds wurde sie mindestens schon von 1551 an außerhalb des Gottesdienstes (m. E. sogar außerhalb) unbeachtet gelassen; die Evangelisch-gesinnten schwören den evangelischen Eid „zu Gott und seinem heiligen Evangelio“ oder „zu Gott und dem hl. Reiche“, nicht mehr: „zu Gott und (über) den Heiligen“ (a. a. O. S. 83).

Die Münsterschen *leges* verlangen an erster Stelle mit der Anbetung der Trinität (*adoranto*) die Verehrung der Heiligen Gottes (*colunto*) und wünschen, daß die Schüler ihnen folgen (*sectantor*). Die hier ausgesprochene Verpflichtung auf die katholische Lehre fanden wir schon in dem Satz der *ecclesia orthodoxa* (I 7).

Nehmen wir endlich die Gedanken des letzten Satzes (X 27), um die Gesamtauffassung der Münsterschen Ordnung zu erkennen, so wird auch hier der Unterschied von der Dortmunder deutlich. Es bleibt bis zuletzt das Übergewicht der Institution gegenüber jener Weise, die nur dem Jungen zugewandt ist. Der Ton der Dortmunder Ordnung ist, obgleich Anordnungen auch dort genug sind und auch die Verbote überwiegen, doch in den charakteristischen Teilen - das sind die vor und hinter dem mittleren Teile - persönlicher und wärmer. *Has Nostrae publi praeifixas leges praelegunto et sic quemlibet sui officii admonento*; das schließt an die Überschrift, die die Empfänger der *Leges* bezeichnet. Ebenso unmittelbar und mit dem Blick auf die kommenden Schüler: *studiorum gratia qui huc appulerint*; in der Münsterschen ist von Schülern nicht die Rede im ersten Teile, obgleich sie dauernd angewiesen werden, erst im zweiten heißt es: *Urbem hanc quasi ad mercaturam bonarum literarum ingressi*; ein nicht sehr kräftiges Bild, während man bei dem Dortmunder

Anfang noch ein wenig erinnert wird an die fahrenden Scholaren von einst. Wenn schon entweder das eine oder das andere Original sein soll, dann ist es das Dortmunder.

## Zweiter Teil.

### 1. Alter der Dortmunder Gesetze nach der Abfassungszeit.

Für das Druckjahr der Dortmunder Gesetze, das er, wohl mit Recht, dem der Abfassung gleichsetzt, gibt Löffler die Zeit zwischen 1574 und 1582 an; das erste das Jahr des Münsterschen Einblattes, das andere das Todesjahr Johann Lambachs. Die Abhängigkeit Dortmunds von Münster hat Löffler nicht untersucht, geschweige denn bewiesen. „Da sie, sc. die Leges von Dortmund, das eine Mal mit diesen, ein anderes Mal mit jenen größere Übereinstimmung zeigen, so darf man vielleicht annehmen, daß Lambach sowohl die Düsseldorfser wie die Münsterischen Schulgesetze vor sich gehabt hat“ (S. 3). Da wir gegenüber dieser nicht begründeten Annahme die Selbständigkeit der Dortmunder Gesetze und auch ihre Überlegenheit nach Inhalt und Form aufgezeigt haben, so ist Löfflers Ansatz nicht verbindlich und gibt die Untersuchung der Merkmale von Druck und Papier wieder frei. Bömer hatte seiner Zeit, 1897, angenommen, aber auch nicht weiter untersucht, daß das Dortmunder Blatt „denselben Jahren und demselben Drucker angehöre“ (S. 104; bei Löffler S. 2: demselben Jahre).

Meine Ansicht von dem Vorrang der Dortmunder Gesetze, die ich mir zunächst ohne Kenntnis weiterer Literatur gebildet hatte, fand ich als sicher hingestellt in der Darstellung der frühen Münsterischen Schulgeschichte von Heinrich Detmer, Kerßenbrocks Wiedertäufergeschichte Bd. I, Münster 1900. Detmer behandelt zunächst die *Ratio studiorum scholae Monasteriensis saeculi XVI* (S. 32 ff.), dann die Münsterischen Schulgesetze von 1574 (S. 78 ff.) und setzt beide in Beziehung zur *Institutio* der Düsseldorfser Schule. Als Jahr der Düsseldorfser *Institutio* nennt er das Jahr 1551 (S. 83, Anm. 1), während Löffler 1554 angibt (a. a. O. S. 3).

Beide berufen sich auf dieselbe Quelle W. Schmitz, Franciscus Fabricius Marcoduranus, 1527-1573, Köln 1871. Da Detmer vorher mitteilt, die Vorrede Monheims sei vom 13. August 1551 datiert, so erklärt sich der Unterschied wohl damit, daß Löffler das Erscheinungsjahr des Buches meint. Egen in der Festschrift des Königlich Paulinischen Gymnasiums in Münster von 1898 bringt für den Druck die genaue Angabe: Coloniae excudebat Jacobus Soter. Anno 1554 (S. 35).

Das Abhängigkeitsverhältnis Münsters von Düsseldorf stellt Detmer zunächst nur für den Lehrplan fest, doch spricht er dann allgemein von Schuleinrichtungen, so daß wir sein Urteil über die Lehrpläne auch wiedergeben müssen und es mit dem dann folgenden über die Schulgesetze verbinden. Detmer weist unter Bezug auf Dörings Arbeit auf die Berührungen hin, die die Nordwestdeutschen Schulen nach Art der Hieronymianer, d. h. des christlichen Humanismus der Brüder vom Gemeinsamen Leben untereinander hatten gegenüber der Wittenberger und reformatorischen Art, und fährt dann fort: „Darauf allein aber ist wohl die große Ähnlichkeit nicht zurückzuführen, die sich uns zeigt, wenn wir den Kerßenbrockschen Lehrplan mit demjenigen des Düsseldorfer Gymnasiums aus ungefähr derselben Zeit vergleichen. Wir erinnern uns, daß Kerßenbrock unter dem als Pädagogen allseitig geschätzten Johann Monheim etwa 1546 bis 1548 Konrektor in Düsseldorf gewesen ist. In seiner 1554 in Köln erschienenen Schrift *Institutio ac disciplina gymnasii Dusseldorpiani* hat nun Monheim auf eine vom 13. August 1551 datierte Vorrede an seine Schüler einen Elenchus autorum qui summa fide maximaque diligentia in hac schola explicantur folgen lassen. Wir dürfen annehmen, daß die in diesem Verzeichnis niedergelegten Grundzüge der Schuleinrichtungen schon zu Kerßenbrocks Zeit in Düsseldorf Geltung gehabt haben; und wenn dann Kerßenbrock sehr bald nach seinem Antritt des Rektorates in Münster für dort Vorschriften erläßt, die sich im großen und ganzen mit denen in Düsseldorf decken, so ist der Schluß gewiß gerechtfertigt, daß „er die für gut erkannten Einrichtungen aus

seinem alten Wirkungskreise in die jetzt seiner Leitung unterstellte Schule übertrug" (S. 44).

Dieselbe Ansicht einer allgemeinen Übereinstimmung wie bei dem Lehrplan hat Detmer über die Gesetze Münsters und Düsseldorfs; hier zieht er aber auch die Dortmunder Gesetze heran. Der inhaltlichen deutschen Wiedergabe der Münsterschen Gesetze (S. 79-82) schickt er die Bemerkung voraus (S. 79 ff.), es sei „wahrscheinlich, daß Kerßenbrock schon gleich beim Antritte seines Rektorates, wie in dem von ihm veröffentlichten Lehrplane, so auch in den Vorschriften für die Schüler auf seine Erfahrungen in Düsseldorf zurückgegriffen hat“. Ähnlich am Ende der Wiedergabe: „Es scheint zweifellos, daß zunächst Dortmund für Düsseldorf, dann Düsseldorf für Münster die Vorlage geboten hat“ (S. 83). Leider nennt Detmer keine Gründe, weshalb ihm der Vorrang Dortmunds so zweifellos sicher zu sein scheint, außer dem der Tätigkeit Kerßenbrocks unter Monheim 1546-48; aber bei der sorgfältigen und sehr ausführlichen Behandlung seines Gegenstandes ist seiner Ansicht mindestens dasselbe Gewicht beizumessen wie der gleichfalls nicht begründeten Löfflers fünf Jahre später. Übereinstimmung zwischen Löffler und Detmer liegt darin vor, daß Kerßenbrock die Institutio Monheims benutzt habe. Löffler S. 3: Kerßenbrock, der seit Winter 1545 eine Zeitlang unter Monheim Konrektor war - Detmer sagt S. 44 „etwa 1546 bis 1548“ -, hat offenbar dessen institutio benutzt.

Eine Tätigkeit Kerßenbrocks in Dortmund hatte Detmer ursprünglich angenommen, doch hält er dies nicht aufrecht, weil unter den ersten Lehrern in Dortmund sich der Name Kerßenbrocks nicht finde (a. a. O. I S. 12). Jedenfalls führt Detmers Ansicht, daß Münster von der 1551, spätestens 1554 anzusetzenden Düsseldorfer Ordnung abhängen, weil Kerßenbrock von 1546 bis 1548 Konrektor unter Monheim war, zu demselben Termin für die Dortmunder Gesetze, den wir ohne Kenntnis Detmers angenommen hatten. Hat Dortmund für Düsseldorf die Vorlage geboten, wie Detmer sagt, so waren die Dortmunder Leges um 1550 da.

Nach dem Aufweis der inneren Gründe, die die Selbstständigkeit Dortmunds beweisen und seinen zeitlichen Vorrang vor Münster wahrscheinlich machen, wenden wir uns jetzt der Prüfung von Druck und Papier zu, um auch hier zu zeigen, daß die Dortmunder Leges als Druckerzeugnis nicht derselben Offizin und demselben Jahre wie die Münsterschen zuzuweisen sind, sondern einer erheblich früheren Zeit angehören und wahrscheinlich auch einem anderen Drucker.

## 2. Alter des Dortmunder Blattes nach Druck und Wasserzeichen.

Die beiden Blätter, das Dortmunder und das Münstersche, befinden sich jetzt im Staatsarchiv Münster unter der Nummer 212 (die Nr. 112 bei Bömer scheint geändert zu sein). Das Dortmunder Blatt liegt jetzt lose in dem Sammelband, ist aber eingehftet gewesen, und zwar hinter dem Münsterschen. Man kann infolgedessen die beiden Blätter nebeneinander legen und das Ganze vergleichen. Hat man sie so vor sich, ist der erste Eindruck, daß das Dortmunder älter ist. Soweit ich diese Dinge zu beurteilen vermag, will ich meine Meinung begründen.

1. Bei den Dortmunder Gesetzen geht die Druckzeile über das ganze Blatt. Das Gesamtbild, der Spiegel des Druckes, wird bestimmt dadurch, daß jede Bestimmung eine Einzelzeile hat, bald lange, bald ganz kurze, bis zu zwei Worten. Es heben sich drei größere Blöcke von mehreren Zeilen ab: die drei Gebete. Das erste und zweite je 3 Zeilen, getrennt durch 2 andere Zeilen, dann gegen den Schluß das siebenzeilige dritte Gebet; in allen drei Blöcken gehen die Zeilen von einem Rand bis zum anderen. Das Wort *Oratio* ist jedesmal größer gedruckt. Die Zeilen des dritten verlaufen etwas im Bogen. Sonst findet sich größerer Druck nur in der Überschrift. Von dem ersten Wort *Studiorum* ist das *S* etwas größer gedruckt, aber ohne jede Verzierung, ähnlich dem modernen *St* bei Löffler S. 4.

Ziffern oder Buchstaben zur Einteilung und Bezeichnung sind nicht verwendet; die Zahlangaben in den Bestimmungen, wie *quinta*, *nona* u. a., sind stets als Wort gedruckt (in dem Mün-

sterschen Druck von 1574 ebenso, außer I 8, wo eine 5 steht. Die römischen Zahlzeichen bei Bömer sind sämtlich von ihm eingesetzt).

2. Der Münstersche Druck von 1574 hat zwei Columnen nebeneinander. Jeder der zehn Teile, in die die Schulordnung hier eingeteilt ist, hat für seine Bestimmungen durchlaufende Ziffern, wie in dem Abdruck Bömers, z. B. die erste 1-21, die letzte 1-28.

Die Überschriften der Columnen sind größer gedruckt: links quae ad deum u. s. w., rechts de officio praefecti contubernii. Die erste Bestimmung der rechten Spalte ist: 6. sententiae latae u. s. w.

Der Anfangsbuchstabe der ersten Bestimmung links: „Deum“ ist als Initiale gedruckt, zwar bescheiden und nicht groß, aber doch sich abhebend; soweit zu erkennen, ein Junge mit einem Buch auf den Knien. In I<sub>9</sub> ist Christi größer gedruckt, in II<sub>5</sub> Miserere; etwas kleiner in IV<sub>1</sub>. Das erste Wort ist groß gedruckt in IV<sub>1</sub>, V<sub>1</sub>, VI<sub>1</sub>, VII<sub>1</sub>, VIII<sub>1</sub>, IX<sub>1</sub>.

Die Typen scheinen mir zierlicher und etwas schärfer als die des Dortmunder Blattes; sie weisen auf spätere Zeit. Die Unterschrift des Druckers: Monasterii excudebat Theodoricus Tzwivelius. Anno domini 1574 ist unter Beachtung der Raumverteilung eingerichtet und hebt sich gut ab.

Der Spruch des Baptista Mantuanus unter den Dortmunder leges ist demgegenüber nicht mit kenntlicher Sorgfalt auf dem Blatt angeordnet, er steht nicht einmal genau in der Mitte. Soweit ich aus allgemeiner Erinnerung etwas sagen kann, kommt dies im Anfang und in den ersten Jahrzehnten des Buchdruckes wohl vor, später nicht mehr.

3. Das Papier des Dortmunder Druckers oder genauer des Druckes der Dortmunder Gesetze wirkt für das Auge und wenn man es anfäht, gleichfalls älter.

4. Endlich das Wasserzeichen. In dem großen Werk über Wasserzeichen, das der von Löffler befragte Herr Briquet in Genf inzwischen herausgegeben hat, findet sich eine Fülle von Zeichen dieser Art (C. M. Briquet, Les Filigranes, Leipzig 1923 Bd. IV S. 629). Ein völlig gleiches Zeichen finde ich nicht; ich

habe mich, ohne daß ich vorher das Jahr des Zeichens kannte oder feststellte, entschieden für Nr. 12.632 und finde dazu auf S. 633 die Angaben: Troyes 1542. Sens 1543/50. Utrecht 1545. Vienne (Nltriiche) 1545. Man kann natürlich schwanken und mag auch eines der benachbarten ähnlichen Zeichen wählen. Bei Nr. 12.632 weicht der Ansatz des Sockels ein wenig ab von dem Zeichen des Druckes.

In den Bemerkungen zu den Sammelnummern 12.618 bis 12.638 auf Seite 633 findet sich ein Hinweis auf ein Osna-brücker Zeichen der Zeit von 1537 bis 1552. Den Namen Dortmund habe ich nicht gefunden, auch nicht Solingen, das nach Löfflers Mitteilung (Dortmunder Beiträge XIII, S. 38) eine Papiermühle hatte und durch Melchior Soter mit Dortmund in Verbindung stand.

Alles in allem finde ich durch diese Prüfung der Drucke meine Vermutung über das höhere Alter des Druckes der Dortmunder Geseze bestätigt. Einen Beweis wird man wohl schwer führen können. Der Münstersche Druck hat kein Wasserzeichen.

Als Löffler im Jahre 1905 die Dortmunder Geseze herausgab, lagen folgende Veröffentlichungen der Münsterschen vor:

1. die erste Ausgabe von Bömer im Jahre 1897 in der Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 55; in diesem Aufsatz ein Hinweis auf die Dortmunder Geseze.
2. Ein Abdruck von Frey in der Festschrift des Paulinums in Münster von 1898 nach Bömer, S. 144; Teil IV fehlt auch hier, ebenso sancti in I<sub>2</sub>.
3. Die eben behandelte deutsche Inhaltsangabe bei Detmer vom Jahre 1900. Für einen Teil der Münsterschen Geseze, den über Pädagogen und Präceptoren, wird Anschluß an die Monheimische Schulordnung von 1551 angenommen von Heinrich Tebbe in der gen. Festschrift S. 112. Die dort zum ersten Mal gedruckte Instructio und regulae für die Pädagogen (anstelle der früheren praefecti contubernii) sind viel jünger, von 1617 und 1605, so daß sie für unsere Frage nicht in Betracht kommen.

Sollte übrigens der Name Thir, der dort als „sonst nicht bekannt“ bezeichnet wird, nicht den Rektor Thiräus des Kollegiums in Trier meinen?

Wir schließen die Frage nach dem Abfassungsjahr der Dortmunder Leges und nach dem Druckjahr, die auch wir mit Löffler und Bömer sowie den anderen in eines setzen, mit der Vermutung, daß gegenüber Löfflers spätem Ansatz ein viel früheres, vor 1554 oder gar vor 1551, durchaus möglich, ja wahrscheinlich ist. Es ist auffallend, daß Löffler im Jahre 1905 bei seiner ausdrücklichen Beziehung auf die Münsterschen Gesetze und bei der eingehenden Untersuchung über das Alter des Druckes der Dortmunder Gesetze überhaupt nicht die Möglichkeit in Betracht zieht, es könnten die Dortmunder Gesetze die älteren sein. Wenn die gegenteilige Ansicht Detmers ihm entging, so ist das vielleicht daraus zu erklären, daß er in einem Werk über Kerzenbrod keine Behandlung dieser Frage vermutete.

In der neueren Bibliotheca Marchica von Karl Wülfrath I 1936 sind S. 51 zwei Schriften von Joh. Lambach angeführt als wahrscheinlich Dortmunder Drucke: Tremoniae ? 1552 u. Tremoniae ? 1564; dann folgt unter Nr. 234: Leges scholasticae usw. ohne Jahr, aber Tremoniae (Sartor?).

Das ist angegeben unter Bezug auf Löffler B.D.M. XIII/4 ff. u. 76. Löffler spricht S. 2 den Druck in Dortmund als Vermutung aus; er neige zu der Annahme usw. In einem Aufsatz über den Dortmunder Buchdruck S. 76 bezieht er sich auf S. 4. Gründe werden von Löffler nicht genannt, doch darf man vielleicht aus seiner Annahme schließen, daß auch ihm der Unterschied zwischen dem Druck des Dortmunder und des Münsterschen Blattes aufgefallen ist<sup>3)</sup>.

---

<sup>3)</sup> Nach Abschluß meiner Untersuchung hatte ich Gelegenheit, die beiden Blätter auch Herrn Archivrat Dr. Aders in Münster vorzulegen. Ohne den Inhalt der Blätter zu kennen und ohne Kenntnis der bisherigen Literatur wie auch meiner Ansicht, kam Herr Dr. Aders zu demselben Ergebnis: der Druck älter als der Münstersche von 1574, das Wasserzeichen sehr ähnlich der Nr. 12632 bei Briquet von 1542—1545.

## Das Wiedenbrücker Verhör.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation.

Von Franz Flaskamp, Wiedenbrück.

Durch die Normaljahrordnung des Westfälischen Friedens<sup>1)</sup> wurde das bunte Reichskirchenrecht des Reformationszeitalters (Interim, Passauer Vertrag, Augsburger Religionsfrieden) überholt und nunmehr der 1. Januar 1624 zum endgültigen terminus quo für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den deutschen christlichen Bekenntnissen bestimmt. Den Katholiken, Lutheranern, Reformierten<sup>2)</sup> sollte danach aller Besitz an Grundstücken und Gebäuden, Pächten und Renten, Kapitalien und Zinsen, Rechten und Zuständigkeiten jeder Art verbleiben oder wieder eingeräumt werden, der am 1. Januar 1624 in ihrer Hand und tatsächlichen Verfügungsgewalt<sup>3)</sup> gewesen war<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Friedrich Philippi, *Der Westfälische Friede*, Münster 1898; Johannes Paul, *Der Frieden von Münster und Osnabrück*, Greifswald 1932; Friedrich Kopp und Eduard Schulte, *Der Westfälische Frieden*, 3. Aufl., München 1943; Max Braubach, *Der Westfälische Friede*, Münster 1948; Ernst Hövel, *Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens*, ebda. 1948; Ludwig Bäte, *Osnabrück und der Westfälische Friede*, Essen 1940; ders., *Der Friede in Osnabrück. Beiträge zu seiner Geschichte*, Oldenburg 1948.

<sup>2)</sup> Im Friedensinstrument (vgl. Anm. 4) ist allerdings nur von Katholiken und Anhängern des Augsburger Bekenntnisses die Rede, da die Reformierten erst im Westfälischen Frieden als gleichberechtigt anerkannt werden mußten. Tatsächlich aber haben sie dann ganz gleicherweise, so in der seit 1587 reformierten Gemeinde Rheda, die Gunst der Normaljahrordnung wahrnehmen können.

<sup>3)</sup> Beispiel: Lippe hatte 1611 das Externsteiner Kapellenvermögen beschlagnahmt und 1616 zur Gründung der Reformierten Zweiftpfarstelle in der Stadt Horn verwertet, indessen im Streit um die Externsteine 1645/46 wieder herausgegeben. Auf Grund der Normaljahrordnung aber wurde dieses Vermögen 1656 erneut von Lippe beschlagnahmt und 1658 endgültig der Horner Zweiftpfarre zugewiesen; Staatsarchiv Münster, Kloster-Abdinghof-Akten Nr. 500; Landesarchiv Detmold, Lipper Konsistorialakten XXI c Nr. 8.

<sup>4)</sup> Johann Gottfried von Meiern, *Acta pacis Westphalicae publica* VI, Hannover 1736, S. 140 f. (= Instrumentum pacis Caesareo-Sue-

Daher bemühten sich schon vorher und besonders fürderhin die verschiedenen Bekenntnisgruppen, ihren einzelörtlichen Besitzstand vom 1. Januar 1624 auszumitteln und auszuweisen<sup>5)</sup>. Das mochte in gewissen abgeschlossenen Landesteilen, wo die Reformation voll durchgedrungen war und dann ungekürzt sich behauptet hatte, nicht sonderlich mühevoll sein, auch nicht in Bayern und denjenigen Gebieten geistlicher Landeshoheit, wo die Gegenreformation längst eher begann und bereits vor dem 1. Januar 1624 ganz eindeutige Vermögensverhältnisse gezeitigt hatte<sup>6)</sup>. Als ausgesprochen schwierig aber erwies sich eine solche Ermittlung für das Hochstift Osnabrück. Hier war nämlich unter den protestantischen Fürstbischöfen Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1574/85), Bernhard von Waldeck (1585/91), Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel (1591/1623) sozusagen alles beim alten geblieben<sup>7)</sup>. Erst der katholische Fürstbischof Eitel

---

cicum V 3); überdies bei Johann Ludolph Walther, Universal-Register über die Westfälischen Friedens-Handlungen, Göttingen 1740, p. XIV f. (nach Stockholmer Ausfertigung) und Friedrich Philippi, Der Westfälische Friede, Münster 1898, S. 41 (nach Wiener Ausfertigung). — Konrad Müller, Instrumenta pacis Westphalicae, Bern 1949, bietet wesentlich nur einen Nachdruck für den Handgebrauch.

<sup>5)</sup> Meiern, Acta pacis Westphalicae publica VI, S. 437/442. Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 11: Nachrichten und Urkunden über den Religionszustand in den Osnabrück'schen Kirchspielen während des Normaljahres 1624; Nr. 12: Acta betreffend den Religionszustand des Bisthums Osnabrück im Normaljahre 1624 mit Verzeichnissen der Pfarochien und Schulen, Vorschriften für die Beichtväter und Schullehrer (1624/49); Nr. 25: Nachrichten über die Religionsübungen zu Damme, Wallenhorst, Wiedenbrück, Bersenbrück und Oesede (1646/48); Nr. 28: Acta betreffend eingezogene Nachrichten über den Religionszustand im Normaljahre 1624 (1648).

<sup>6)</sup> Für Münster beispielshalber: Wilhelm Eberhard Schwarz, Die Akten der Visitation des Bisthums Münster aus der Zeit Johans von Hoya (1571/73), Münster 1913; Bischöfliches Diözesanarchiv Münster, Protocolla senatus ecclesiastici de vita etc. sacerdotum (1601/13), 1 Bd., Visitaciones episcopales (1613/16), 4 Bde.

<sup>7)</sup> Bruno Krusch, Die Wahlen protestantischer Bischöfe von Osnabrück vor dem Westfälischen Frieden = Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 33, 1908, S. 217/274; Lorenz Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung = Zeit-

Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen (1623/25) hatte, und zwar gegen Jahresende 1624, mit der Kirchenvisitation des Generalvikars Albert Lucenius<sup>8)</sup> die Gegenreformation eingeleitet<sup>9)</sup>, der katholische Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1625/61) dann dieses Restaurationswerk fortgesetzt, soweit die bemessene Frist unbehelligter Landeshoheit und Wirksamkeit das zuließ<sup>10)</sup>. Immerhin war unter diesen beiden „neuen Herren“ eine weitgehende Entwicklung tridentinisch-katholischer Verhältnisse angebahnt, wodurch die Lage vom Jahresanfang 1624 mehr oder weniger zugedeckt und verdunkelt wurde<sup>11)</sup>. Hier mußte also wirklich noch genau untersucht werden, wie, wahrscheinlich

---

Schrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [Westfalen] 67, 1909, II S. 171/199; dazu Hugo Hoyer, Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück unter den Bischöfen Erich II. von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck = Theologische Dissertation Göttingen 1927, auch: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 32/33, 1928, S. 76/200.

<sup>8)</sup> Albert Lucenius (Lutze), seit 1605 Kölner Augustiner-Chorherr (nicht Jesuit), seit 1623 Osnabrücker Generalvikar, am 19. August 1633 von den Schweden verdrängt, fortan wieder in Köln, seit 1648 Hausgeistlicher im Kölner Servileffenkloster St. Lucien, schwer gichtleidend, dort am 21. März 1654 gestorben; Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 262 Nr. 2: „Acta betreffend Correspondenz Bischofs Franz Wilhelm mit und über seinen Generalvikar Albertus Lucenius wegen dessen dienstliche und andere Verhältnisse (1649/56).“

<sup>9)</sup> Max Bär, Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 25, 1900, S. 230/282; Franz Flaskamp, Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius im Archidiaconat Wiedenbrück (1625), Wiedenbrück 1952.

<sup>10)</sup> Bernhard Anton Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden, Osnabrück 1866; Johannes Brogberer u. a., Acta synodalia Osnabrugensis ecclesiae, Köln 1653.

<sup>11)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 362 Nr. 20 = Mscr. Nr. 87: Visitationsprotokolle 1651/54; Franz Flaskamp, Die ältesten Seelenstandslisten (1651 ff.) der Kirchspiele Langenberg, Wiedenbrück, St. Vit, Gütersloh, Herzebrock, Clarholz, 4 Hefte, Münster 1946.

ganz anders, die einzelörtlichen kirchlichen Verhältnisse zur Normaljahrfrist sich dargestellt hatten<sup>12)</sup>).

Wäre nun das Visitationsprotokoll des Lucenius<sup>13)</sup> beiden streitenden Parteien zur Hand gewesen, so hätte sich manches Nachfragen erübrigt. Diese Quelle gewährt nämlich ein ziemlich durchsichtiges Bild. Aber sie stand nur der katholischen Partei bereit, die daraus zwar manche Einzelheiten mitteilte, die ihren Absichten und Plänen, Ansprüchen und Widerreden günstig waren, indessen nicht das Ganze als ungeschminktes Zeugnis darbot<sup>14)</sup>. So wurde die lutherische Partei gezwungen, durch Vernehmung älterer Leute, die den 1. Januar 1624 bewußt erlebt und gedächtnismäßig noch gegenwärtig hatten, eine ähnliche Übersicht anzustreben. Sie tat das durch förmliche notarielle Verhöre, und zwar mit Hilfe eines Fragebogens, den das Osnabrücker Konsistorium entworfen hatte<sup>15)</sup>. Beispielsweise verhörte der Bielefelder Notar Johannes Lonicer<sup>16)</sup> am 10./20. März 1649<sup>17)</sup> auf dem Wiedenbrücker „Amtshause“, d. i. der Fürst-

<sup>12)</sup> Anm. 5.

<sup>13)</sup> Anm. 9.

<sup>14)</sup> Wie im Streitverfahren üblich: man sperrt die Archive, sobald eine archivalisch zu ermittelnde Sache zur *lis pendens* geworden ist.

<sup>15)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 11.

<sup>16)</sup> Johannes Lonicer (Lonicerus) aus Herford, Urgroßvater des früheren Wittenberger Augustiners, späteren Straßburger und Marburger Gracisten Johannes Lonicer, gest. 20. Juni 1569 Marburg (vergl. Franz Grundlach, *Catalogus professorum academiae Marburgensis*, 1927, S. 307), 1641 zu Bremen immatrikuliert („Johannes Lonicerus, Hervordia-Westphalus“), wohnte zu Bielefeld in der Altstadt, doch Lebensfristen in den Altstädter Kirchenbüchern (vergl. 48./50. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1934/36) vergebens gesucht.

<sup>17)</sup> Zu Bielefeld datierte man schon seit 1586/87 so gut wie durchweg nach dem Gregorianischen Kalender; vergl. 8. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1891, S. 4. In der Herrschaft Rheda seit Michaelis 1659 (Fürstliches Archiv Rheda, Akte K 1 II), im Hochstift Osnabrück seit Katharinentag 1624 (Familienbuch des Rats Herrn Andreas Kothe = Handschrift der Kaufmannsfamilie Tecklenborg zu Wiedenbrück). Hermann Eichhoff, Die Einführung des Neuen Kalenders in Gütersloh (1724/25): Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 23, 1898, S. 202/208.

bischöflichen Burg Reckenberg<sup>18)</sup>, nacheinander einzeln 12 Wiedenbrücker und 5 Langenberger Männer über die Normalfahrverhältnisse in eben diesen beiden Pfarreien<sup>19)</sup>. Die Bestellung des landfremden Notars war zweifellos mit Bedacht geschehen: der Wiedenbrücker Notar Otto Hakenkamp<sup>20)</sup> wurde als nicht genügend zuverlässig erachtet, zum wenigsten als Ärgernis für die zu vernehmenden heimischen Bürger und Bauern, als Erschwerung einer unbefangenen freien Aussage. Aber auch die 17 Kirchspielsleute hatte man behutsam ausgewählt, nur solche, die sich ziemlich ungeschweht zum Luthertum bekannten, wie der Meier Konrad Mumperow auf Schleddebrück<sup>21)</sup> und der Halbmeier Johannes Brüning zu Lippentrup<sup>22)</sup> taten, sonst doch in dem Ansehen standen, dem Protestantismus wohlgeneigt, jedenfalls mehr zugetan zu sein als dem neuen tridentinischen Kirchenwesen. Derartige Vorsicht ist indessen sehr begreiflich, wo es der protestantischen Partei darauf ankam, möglichst viel aus dem mittlerweile verschütteten, vortridentinischen religiösen Gedankengut und kirchlichen Brauchtum wieder ans Licht zu bringen. Daß man diesen Dienst in einem seit zwei Jahrzehnten tridentinisch umgeschalteten und alsdann tridentinisch überwachten Landesteil nur von wirklichen Freunden und Gönnern

---

<sup>18)</sup> Aus dem 13. Jahrhundert (Osnabrücker Urkundenbuch II 570: „Acta sunt hec in castro Redekenberg anno Domini MCCL.“), erst 1726 durch jetzigen Amtshausneubau des lutherischen Fürstbischofs Ernst August II. von Braunschweig-Lüneburg (1716/28) abgelöst, Muster war der Schloßbau Ernst Augusts I. (1662/98) von 1675 zu Osnabrück.

<sup>19)</sup> Franz Flaskamp, Die Kirchenbücher des Kreises Wiedenbrück, Nietberg 1937, S. 30 f. 41 ff.

<sup>20)</sup> Otto Hakenkamp, um 1621 zu Wiedenbrück geboren, Schüler der Münsterischen Domschule (Gymnasium Paulinum), 1638 Gymnasiallehrer Wiedenbrück, seit 1647 Stadtsekretär, 1647 Kaiserlicher und 1651 auch Fürstbischöflich-Osnabrücker Notar, Lösung „Spes mea nixa Christo“, beerdigt 25. März 1682 Wiedenbrück; Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 153 III (Land- und Justizkanzlei), F Nr. 67, Bl. 34a: Immatrikulation vom 3. März 1651.

<sup>21)</sup> Anm. 172.

<sup>22)</sup> Anm. 192.

der Sache erwarten durfte, lag auf der Hand<sup>23</sup>). Daher läßt sich aber auch ohne weiteres vermuten, mitunter sogar dem Inhalt und eigens der Form ihrer Darlegungen entnehmen, daß sie aus ihrer Erinnerung und ihrem Wissen geflissentlich und möglichst vollständig das vorgetragen haben, was ihrer Meinung nach zugunsten des Protestantismus sprach, weiter, daß in ihrem interessierten Kreise manche Aussage, beispielsweise die Berufung auf die beiden gar nicht mehr zuständigen, weil schon 1622 verstorbenen Wiedenbrücker Pfarrkapläne Johannes Osthues<sup>24</sup>) und Christoph Rose<sup>25</sup>), vorbereitet und verabredet war, schließlich der eine oder andere durch die Fragen des Notars<sup>26</sup>) und im Hinblick auf die Gunst der damals noch wirksamen protestantischen Reckenberger Beamten<sup>27</sup>) verleitet wurde, über seine eigene Wissenschaft hinaus zu erklären und zu bezeugen. Bei alledem darf man diese Gewährsleute nicht eines ganz und gar falschen Zeugnisses zeihen wollen, wie katholischerseits versucht wurde<sup>28</sup>); denn im großen und ganzen stimmt das Ergebnis des Verhörs von 1649 mit den Ausweisen des Luceniusberichtes von 1625 überein. Auch das braucht keineswegs zu überraschen, wo man auf eine frühere

---

<sup>23</sup>) Zur Illustration können die beiden „Volksabstimmungen“ in der Schulfrage dienen: wer 1939 trotz der Nazikontrolle für die Bekenntnisschule oder 1945 trotz der Klerikalkontrolle für die Gemeinschaftsschule eintrat, bekundete damit ein persönliches Verhältnis zur Sache. Unsicher-berechnende Leute werden immer mit der Zeitströmung schwimmen und sich ängstlich hüten, den „richtigen Zug“ zu verpassen.

<sup>24</sup>) Anm. 99.

<sup>25</sup>) Anm. 100.

<sup>26</sup>) Solches Suggestieren brauchte durchaus nicht gewollt zu sein. Es ergab sich leicht aus dem geringen Bildungsstand und erst recht aus der hochsprachlich-geringen Übung dieser befragten Leute. Im ganzen ist der Verdacht gewiß nicht ganz unbegründet, daß man teilweise nach der Formel „deutsch = protestantisch, katholisch = lateinisch“ geurteilt hat, ähnlich wie man später in den deutschen Ostmarken weitgehend „deutsch = protestantisch, katholisch = polnisch“ zu denken pflegte.

<sup>27</sup>) Anm. 56. 243 f.

<sup>28</sup>) Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 12, Bl. 217 f.: Gograf Assuerus Eggert am 20. März 1649 an Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg; vergl. unten Anhang 3.

Wirklichkeit zurückgriff, die Lucenius noch mit eigenen Augen gesehen und so, wie er sie beobachtet, aufgezeichnet hatte. Dieses ehemals Gewesene war die protestantische Partei bemüht, nun wieder zu Tage zu fördern, ebenso, wie die katholische Partei dieses Einst lieber vergessen machen, als nie dagewesen abtun wollte<sup>29)</sup>.

Der in diesem Verhör befolgte Osnabrücker Fragebogen mit seinen 13 Artikeln zielte auf eine Scheidung „evangelisch oder katholisch“ ab<sup>30)</sup>. Man fragte nach den Geistlichen der Normaljahrfrist, ihrer Lehre, ihrem Gottesdienst, ihrer Amtsführung, ihrem ehelichen oder nicht ehelichen Stand; das sollte zugleich die Frage nach dem Bekenntnis ihrer Gemeinden sein<sup>31)</sup>. Als Zeugnisse protestantischer Haltung wollte man den gottesdienstlichen Gebrauch der deutschen Sprache beachtet wissen, weiter die „Deutsche Messe“<sup>32)</sup>, Lutherlieder<sup>33)</sup> und Luthers Katechismus<sup>34)</sup>, den Laienkelch<sup>35)</sup> und die Priesterehe<sup>36)</sup>, als profatholische Zeugnisse dagegen die Verwendung der lateinischen Kirchensprache, die Ablichkeit des Meskopfers, der Totenmesse, der Zeremonien, die Spendung der 7 Sakramente, die Heiligenverehrung und die

<sup>29)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 13, S. 213: katholische Begenerklärungen zum protestantischen „Status religionis anni 1624. in dioecesi Osnabrugensi extraditus dominis Caesareanis 21. Novembris 1648.“

<sup>30)</sup> Der Begriff „evangelisch“ stammt aus der Reformationszeit.

<sup>31)</sup> Dieser Gedanke war grundsätzlich richtig. Es dürfte nämlich höchst selten gewesen sein, daß, wie in Gütersloh der Pfarrer Adrian Peterßen (1606/26), ein Geistlicher einen katholischen und einen lutherischen Kirchspielsbereich zugleich betreute und mit beiden auskam.

<sup>32)</sup> Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes: Weimarer Lutherausgabe 19, S. 44/113, auch Franz Flaskamp, Hermann Bonnus, Gütersloh 1951, S. 18 ff.; dazu Leonhard Fendt, Der lutherische Gottesdienst des 16. Jahrhunderts, München 1923.

<sup>33)</sup> Weimarer Lutherausgabe Bd. 35; dazu Wilhelm Nelle, Geschichte des deutschen Evangelischen Kirchenliedes, 3. Aufl., Leipzig 1928.

<sup>34)</sup> Der kleine Katechismus für die gemeinen Pfarrherrn und Prediger: Weimarer Lutherausgabe 30, 1. Teil, S. 239/425; dazu sehr viele Nachdrucke.

<sup>35)</sup> Julius Smend, Kelchspendung und Kelchversagung in der abendländischen Kirche, Göttingen 1898.

<sup>36)</sup> Anm. 37.

Lehre vom Fegefeuer, die anerkannte Autorität des päpstlichen Lehramtes. Diese Fragestellung war allerdings nicht durchweg glücklich, die entsprechende Folgerung nicht durchweg haltbar und beweiskräftig. Gewiß hätte die „Deutsche Messe“ unbedingt für den Protestantismus gezeugt, auch die alleinige Nutzung des Lutherischen Katechismus, schließlich ein Nur der deutschen Sprache im Gottesdienst. Indessen hätte man einschränkend sich vergegenwärtigen sollen, daß der Protestantismus manches Brauchtum aus dem Mittelalter übernommen, besser: beibehalten hatte, das der ganzen deutschen Kirche eignete, bevor die Gegenreformation neue und andere Wege wies. Zu diesem Gemeinsamen gehörte der Laienfelch, dazu gehörte auch das eheliche Leben der Geistlichen; das eine wie das andere hatte bereits die mittelalterliche und spätmittelalterliche Kirche aus wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Gesichtspunkten einzuengen versucht, doch nie voll zu beseitigen vermocht, wenigstens nicht in der deutschen Pfarrkirche und hier erst recht nicht mehr seit der Reformation<sup>37)</sup>. Man hätte auch nicht verkennen dürfen, wie sehr überhaupt die neuerliche Entwicklung der katholischen Lehre und Übung vom Tridentinum<sup>38)</sup> abhing, und nicht dessen Auswirkung für einen bestimmten Landesteil eher erwarten sollen, als die Gegenreformation dort planmäßig verwirklicht wurde. Mit anderen Worten: Verfehlt wurde hier wie auch sonst in den damaligen Auseinandersetzungen alles, was nicht tridentinisch war, als „protestantisch“ reklamiert, als wenn das tridentinische Kirchenwesen nur die mittelalterliche Kirche fortgesetzt und nicht ebenso wie das protestantische Kirchenwesen weitgehend Neubildung, Umbruch und Gabelung der mittelalterlichen Kirche gewesen wäre<sup>39)</sup>. Von weither besehen freilich sprach alles Nicht-

---

<sup>37)</sup> Lucenius traf 1624/25 fast nur verheiratete Pfarrer, und so gut wie durchweg reichte man die Kommunion mit Brot und Wein.

<sup>38)</sup> Das Weltkonzil von Trient, hsg. Georg Schreiber, 2 Bde., Freiburg 1951.

<sup>39)</sup> An diesem Irrtum freilich krankt die apologetisch gebundene kirchengeschichtliche Arbeit bis auf den heutigen Tag, besonders die in Unterricht, Predigt, religiösen Zeitschriften und kirchlichen Blättern vorgetragene Kirchengeschichte.

tridentinische, das die Hochstift-Osnabrücker Kirche am 1. Januar 1624 aufwies, für den Protestantismus: Die Gegenreformation hätte auch in diesem geistlichen Fürstentum damals bereits eingewirkt, wären nicht die protestantischen Fürstbischöfe und die stark protestantisch durchsetzten Landstände (Domkapitel, Ritterschaft, Städte) hier Hemmnisse gewesen<sup>40)</sup>.

Für sich bezeugt das Wiedenbrücker Verhör, daß in den Kirchspielen Wiedenbrück und Langenberg die 1543 eingeführte Reformation und Kirchenordnung des Hermann Bonnus<sup>41)</sup> nicht beibehalten wurde: Beiderseits war zur Normaljahrfrist wieder das Messopfer üblich, man bediente sich wieder stärker der lateinischen Kirchensprache, wenn auch nicht ausschließlich, man verwandte bei der Taufe die katholischen Zeremonien. Aber es fanden sich Reste aus lutherischer Vergangenheit, Einschleissel und Schwemmstücke aus lutherischer und sogar reformierter Berührung und Nachbarschaft, nämlich eine Reihe von Lutherliedern, hie und da Luthers Katechismus und vereinzelt sogar Melchior Angers Reformierter Katechismus<sup>42)</sup>, von Rheda oder Lippe-Lippstadt eingeschmuggelt<sup>43)</sup>, neben dem Katechismus des Petrus Canisius<sup>44)</sup>. Dieses Nebeneinander bezeichnet aber gewiß vorab den derzeitigen Mangel an religiösem Liedgut<sup>45)</sup> und

---

<sup>40)</sup> Aber die Fürstbischöfe vergl. Anm. 7; über das Domkapitel Bernhard Beckshäfer, Evangelische Domherren im Osnabrücker Domkapitel: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 52, 1930, S. 177/198; über den Adel Hermann Rother, Das Glaubensbekenntnis der Osnabrücker Ritterschaft im Jahre 1625: ebda. 46, 1924, S. 142/150; über die Städte Wilhelm Berning, Die relatio status des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg: ebda. 60, 1940, S. 133/152.

<sup>41)</sup> Franz Glaskamp, Hermann Bonnus, Gütersloh 1951.

<sup>42)</sup> Melchior Anger, geb. 22. Mai 1546 Hirschberg (Schlesien), später reformierter Geistlicher in der Kurpfalz, Kirchenrat des Kurfürsten Friedrich IV., gest. 20. März 1607; über seinen Katechismus vergl. Anm. 128.

<sup>43)</sup> Rheda seit 1587, Lippe seit 1606 reformiert.

<sup>44)</sup> Parvus catechismus catholicorum (1559), der schon 1563 in deutscher Sprache erschien und auch oftmals nachgedruckt wurde.

<sup>45)</sup> Aber die Gegenwartslage vergl. Paul Gabriel, Das deutsche evangelische Kirchenlied im katholischen Gesangbuch unserer Zeit: Protestantische Rundschau 19, 1942/43, S. 157/162.

gedruckten Handbüchlein<sup>46)</sup>, spiegelt kaum Richtung und Programm. Zusammen und übereinstimmend mit dem Luceniusbericht ergibt das Verhör für Wiedenbrück und Langenberg die zur Normalfahrfrist noch übliche Darreichung des Kelches bei der Laienkommunion, desgleichen die beiderorts damals noch übliche Priesterehe, schließlich das Fehlen jedweder ausgesprochen tridentinisch-gegenreformatorischen Einwirkung. Diese beiden Pfarreien lagen also am 1. Januar 1624, wie übrigens die meisten der 1624/25 durch Lucenius überholten und fernerhin katholischen Kirchspiele des Hochstifts Osnabrück, noch zwischen den Fronten, waren nicht mehr (wie 1543/48) lutherisch, waren aber auch noch nicht (wie seit 1625) tridentinisch; am 1. Januar 1624 hätte vielleicht, um nicht zu sagen: wahrscheinlich, die planmäßige Einwirkung eines protestantischen Osnabrücker Fürstbischofs ebenso eine Entscheidung zugunsten des Protestantismus zuwege bringen können, wie die Kirchenschau des Lucenius zu Jahresanfang 1625 eine Entscheidung zugunsten des Tridentinums bewirkt hatte<sup>47)</sup>. Mehr als das: vor ein Entweder-oder gestellt, wäre, kaum zweifelhaft, die Mehrzahl der verheirateten Geistlichen eher bereit gewesen, dem Luthertum sich anzupassen, als Gattin und Kinder einer ungewissen Zukunft preiszugeben und sie fortan völlig zu verleugnen, wie Lucenius von ihnen verlangte<sup>48)</sup>.

Für die Anwendung der Normalfahrordnung ist das Wiedenbrücker Verhör belanglos geblieben. Im Volmar'schen Durchschlag vom 6. Juli 1649<sup>49)</sup> und der entsprechenden Capitulatio perpetua

<sup>46)</sup> Man vergegenwärtige sich beispielsweise, wie verschiedene Klassiker Ausgaben in und nach den beiden Weltkriegen an unseren höheren Schulen nebeneinander benutzt wurden, und zwar darum allein, weil wegen des Papiermangels der notwendige Bedarf einheitlicher Bücher nicht gestellt werden konnte.

<sup>47)</sup> Allerdings waren den protestantischen Fürstbischöfen durch ihre Wahlkapitulationen die Hände gebunden.

<sup>48)</sup> Flaskamp, Kirchenvisitation des Lucenius, S. 47 f.

<sup>49)</sup> Schlichtung des österreichisch-kaiserlichen Staatsmannes Jaak Volmar Freiherr von Rieden (1582/1662), wodurch, von beiden Seiten angenommen, die Pfarrkirchen des Hochstifts Osnabrück nach dem Konfessionsstande des Jahres 1647 im ungefähren Verhältnis 2:1 zwischen Katholiken und Lutheranern verteilt, nur Badbergen, Gütersloh, Neuenkirchen bei Voerden, Voerden

Osnabrugensis vom 28. Juli 1650<sup>50)</sup> wurden die Kirchspiele Wiedenbrück und Langenberg als solche ausgewiesen, die im Jahre 1647, worauf man jetzt zurückgriff, ein tridentinisches Gepräge zeigten, daher endgültig den Katholiken eingeräumt<sup>51)</sup>. Manche protestantischen Erinnerungen freilich hielten sich beiderorts auch über diese Entscheidung hinaus<sup>52)</sup>.

### Wiedenbrücker notarielles Verhör vom 10./20. März 1649<sup>53)</sup>.

Am t W i e d e n b r ü c k <sup>54)</sup>.

Im Nahmen der Hochgelobten Heyligen Dreyfaltigkeit, amen.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß im Jahre 1649, den 10ten Alten und 20ten Martii Neuen Calenders<sup>55)</sup>, hat der

zu Simultankirchen erklärt wurden; Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 13: Acta betreffend den Volmar'schen Durchschlag, namentlich die Ermittlung des Religionszustandes im Normaljahre und daraus entstandene Beschwerden (1624/81).

<sup>50)</sup> Johannes Freckmann, Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche [sollte heißen: verfassungsrechtliche] Bedeutung für das Hochstift Osnabrück = Dissertation Münster 1906, auch: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 31, 1906, S. 129/204; Erich Fink, Die Drucke der capitulatio perpetua: ebda. 46, 1924, S. 1/48.

<sup>51)</sup> Meiern, Acta pacis Westphalicae publica VIII, 1737, S. 540 (= Capitulatio perpetua VIII 21).

<sup>52)</sup> Zeugnisse bei Franz Flaskamp, Die ältesten Seelenstandslisten (1651 ff.) der Kirchspiele Langenberg/Wiedenbrück, 2 Hefte, Münster 1946. Ältere Zeugnisse protestantischer Einwirkung bei Franz Flaskamp, Die Hausinschriften der Stadt Wiedenbrück, 1935. Im ganzen vergl. Hermann Hoberg, Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Osnabrück 1939.

<sup>53)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 28, Bl. 126/143 (Abschrift aus 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, worin einige Schreibfehler ohne sachlichen Belang begegnen mögen).

<sup>54)</sup> Amt Reckenberg mit Drostensitz Wiedenbrück; vergl. Joseph König, Das fürstbischöflich-Osnabrücker Amt Reckenberg in seiner territorialen Entwicklung und inneren Gestaltung, Münster 1939, auch Franz Flaskamp, Neuere Geschichte des Amtes Reckenberg, Gütersloh 1940. Der Reckenberger Droste vertrat zugleich das Amt Voerden; daher oblag die Reckenberger Verwaltung so gut wie vollständig dem Rentmeister (quaestor) und den beiden Vögten (praefecti, vogteti) zu Langenberg und Spexard bei Gütersloh.

<sup>55)</sup> Anm. 17.

wohlehenwester, großachtbahrer und wohlgelahrter Herr Jobst Norkel, Wiedenbrück'scher wohlbestalter Rentmeister<sup>56)</sup>, mich endsbemeldten offenbahren und approbirten notarium<sup>57)</sup> zu sich nacher dem Umbthauß zu Wiedenbrück<sup>58)</sup> per literas beruffen und erfordern lassen. Als nun daselbsten an gemeldten Tag morgens früh<sup>59)</sup> in der Rentmeisterey in der Stuben, an der Küchen belegen<sup>60)</sup>, erschienen, hatte er einen Commissionbrieff unter Herrn Osnabrück'scher Regierungsräthen<sup>61)</sup> uffgetruckten Cantzley-siegel und Herrn Rudolphi Abekens, secretarii<sup>62)</sup>, Unterschrift in Händen, in welchem wohlgemeldter Herr Rentmeister commit-

<sup>56)</sup> Protestantischer Rentmeister, als Nachfolger des am 25. Juni 1647 bei Belagerung der Stadt Wiedenbrück durch Schwedischen General Hans Christoph von Königsmarck verunglückten Rentmeisters Heinrich Schulze aus Bielefeld von der Schwedischen Regierung Gustav Gustavsohns eingesetzt, bei Rückkehr des Fürstbischofs Franz Wilhelm (1650) durch seitherigen Bografen Assuerus Eggert aus Halle abgelöst; vergl. Franz Flaskamp, Inschriften der Stadt Bielefeld, Wiedenbrück 1940, S. 4/15.

<sup>57)</sup> Anm. 16.

<sup>58)</sup> Anm. 18.

<sup>59)</sup> Damals pflegte man wegen der höchst bescheidenen Versorgung mit Kerzen- und Rüböllicht die Tagesarbeit mit Sonnenaufgang zu beginnen und mit Sonnenuntergang zu beschließen, nach westfälischer Ausdrucksweise „mit den Hühnern aufzustehen und mit den Hühnern zu Bett zu gehen“. Nach dem Wiedenbrücker Ratsprotokoll vom 17. Juli 1647 wurde der neue Stadtsekretär Otto Hakenkamp (vergl. Anm. 20) an diesem Tage morgens 5 Uhr eingeführt.

<sup>60)</sup> Der Rentmeister hatte eine Dienstwohnung auf dem Reckenberg; also hatte Heinrich Schulze nur im Hinblick auf das spätere Verbleiben seiner Familie 1644 ein eigenes Haus (Mönchstraße 13) erbaut.

<sup>61)</sup> Zwischenregierung des Schwedischen Prinzen Gustav Gustavsohn (1633/50).

<sup>62)</sup> Osnabrücker Konsistorialsekretär und Notar, Familie vom Hofe zu Westerenger. Andere namhafte Vertreter: Johannes Abeking, 1543/48 Zweitpfarrer (Kaplan) an St. Katharinen; Bernhard Rudolf Abeken (1780/1866), studierte in Jena, 1802 Hauslehrer in der Familie von der Recke, 1808 der Kinder Schillers, 1810 Konrektor zu Rudolstadt, 1815 am Ratsgymnasium zu Osnabrück, hier seit 1841 Rektor, Herausgeber von „Justus Mörsers sämtlichen Werken“, vergl. Allgemeine Deutsche Biographie 1, 1875, S. 8 f.; dessen Nefte Heinrich Abeken (1809/72), Mitarbeiter Bismarcks. Vergl. Hermann Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, 1938.

tirt, über nachbeschriebene 13 articulos, das Wiedenbrücksche und Langenbergische Kirchenwesen betreffend, wie es in anno 1624 den 1ten Januarii in ecclesiasticis daselbsten gehalten worden, einige alte Leuthe per notarium examiniren zu lassen. Thäte demnach krafft sothaner Commission mir notario die Fragstücke einhändigen und mich instanter, instantius et instantissime requirieren und ersuchen, über dieselbe nachfolgende 12 Gezeugen wegen Wiedenbrück, benandtlich 1. Casten zu Bechsel<sup>63</sup>), 2. Henrich Biermann<sup>64</sup>), 3. Peter Volmar<sup>65</sup>), 4. Joachim Millies<sup>66</sup>), 5. Aegidius Uhrmeister<sup>67</sup>), 6. Johann Uhrmeister<sup>68</sup>), Berend Leffers<sup>69</sup>), 8. Magnus Schwichtenhöffel<sup>70</sup>), 9. Jobst Lentzel<sup>71</sup>), 10. Hermann Hilt haus<sup>72</sup>), 11. Conrad Momperegen<sup>73</sup>) und 12. Christoph Wippermann<sup>74</sup>), und wegen des Langenbergischen Kirchenwesens nachfolgende 5, als 1. Johann Brüning<sup>75</sup>), 2. Johann Hellweg<sup>76</sup>), 3. Everd Hallenbeck<sup>77</sup>), 4. Tönnies Schürmann<sup>78</sup>) und 5. Johann Cappel<sup>79</sup>), zu examiniren, deren Aussage fideliter zu notiren und ihme darüber ein oder mehr instrumentum vel instrumenta in optima juris forma für die Gebühr mitzuthellen. Und lauten die articuli, wie folget:

1) Erstlich, wie der Pastor geheissen, so anno 1624 den 1ten Januarii der Gemein vorgestanden?

2) Ob er coenam Domini unter einer oder zweyerley Gestaltdt administriret?

3) Wehr den Kelch gereichet und waß für Worte darbey gesprochen<sup>80</sup>)?

63) Anm. 97.

72) Anm. 166.

64) Anm. 107.

73) Anm. 172.

65) Anm. 119.

74) Anm. 178.

66) Anm. 129.

75) Anm. 192.

67) Anm. 137.

76) Anm. 202.

68) Anm. 143.

77) Anm. 209.

69) Anm. 149.

78) Anm. 217.

70) Anm. 159.

79) Anm. 231.

71) Anm. 164.

80) Sicherung gegenüber der zu erwartenden katholischen Ausflucht, es sei nur der Spülkelch (seyphus) mit nicht-konsekriertem Wein gereicht.

- 4) Was für eine Vermahnung vor dem Abendmahl gelesen?<sup>81)</sup>  
 5) Was für Gesänge sowol bey Austheilungh deß Heyligen Abendmahls als auch sonst gesungen worden? Als: ob gesungen „Jesuf Christus, unser Heylandt;<sup>82)</sup> Es ist daß Heyll uns kommen, Herr;<sup>83)</sup> Nuhn freuwet euch, lieben Christen gemein;<sup>84)</sup> Erhalt' uns, Herr, bey deinen Wort;<sup>85)</sup> O Herr Gott, dein göttlich Wort<sup>86)</sup> unnd andere, so in Lutherische Gesangbücher stehen?  
 6) Ob Messe gehalten<sup>87)</sup> unnd, da daß vielleicht geschehen, ob auch die Elevation unnd Seelmessen üblich gewesen?<sup>88)</sup>  
 7) Ob die Tauffe sey teutsch verrichtet worden? Unnd ob auch deß Krisambsoelß<sup>89)</sup> unnd dergleichen Sachen darbey gebrauchet?  
 8) Ob Lutheri Cathesismuß<sup>90)</sup> in der Kirchen oder Schule gelehret?  
 9) Ob man die Bilder unnd verstorbene Heyligen angeruffen?<sup>91)</sup>  
 10) Ob gelehret worden, daß ein Fegeseuwer sey?  
 11) Ob man gelehret, daß 7 sacramenta sein, als: 1. die Tauffe, 2. die Firmung oder Chrisamb, 3. der Letzte Oell<sup>92)</sup>, 4. daß Nachtmahl; unnd ob man gelehret, daß 5. die Buße, 6. die

<sup>81)</sup> Frage nach dem protestantischen Ritus.

<sup>82)</sup> Lutherlied 1524 nach Johannes Hus = Weimarer Lutherausgabe 35, S. 435 ff.; vergl. Nelle S. 47.

<sup>83)</sup> Von Paul Speratus („Es ist das Heil uns kommen her“); vergl. Nelle S. 58.

<sup>84)</sup> Lutherlied 1523 = W. 35, S. 422/425; vergl. Nelle S. 35.

<sup>85)</sup> Lutherlied 1542 = W. 35, S. 467 f.; vergl. Nelle S. 55.

<sup>86)</sup> Verfasser unbekannt; vergl. Nelle S. 79.

<sup>87)</sup> Gedanke, ob katholisches sacrum oder Luthers „Deutsche Messe“.

<sup>88)</sup> Erhebung von Hostie und Kelch bei der Wandlung im katholischen sacrum.

<sup>89)</sup> Chrisam, Mischung von Olivenöl und Balsam, vom Bischof konsekriert, bei Taufe, Firmung, Priesterweihe, Letzter Ölung, Glocken-, Altar-, Kirche-weihe verwandt. Aber den Balsamschmuggel Wilbalds (729) vergl. Vita Willibaldi c. 4 = Monumenta Germaniae Historica, Scriptores XV 1, S. 101.

<sup>90)</sup> Anm. 33.

<sup>91)</sup> Katholische Lehre von der communio sanctorum.

<sup>92)</sup> Extrema unctio.

Ohrdnung der Kirchendiener<sup>93)</sup> unnd 7. der Ehestand sacramenta sein?

12) Ob man gelehret, daß der Pabst daß Haupt der Kirchen unnd Christenheit sey, unnd daß man die Heylige Schrifft nach der Römischen Kirchen oder Pabstes Verstande außlegen solle?<sup>94)</sup>

13) Ob die pastores ehelich gewesen? Oder, ob sie Ehefrauen oder Concubinen gehabt?<sup>95)</sup>

Wie nun, mich dessen, Nydes und Pflichtes halber, zu entbrechen, nicht gewußt, habe die Glocke 12 nachmittags solch examen für die Hand genommen, die Gezeugen posito ordine in obgedachte Stuben, jeglichen absonderlich, gefordert und dieselbe, praevia diligentissima avisatione etc. an Nydesstatt, die Wahrheit auszusagen, über gesetzte articulos examiniret und das examen bey hellen Sonnenschein geendiget.

Deponirten allerseits, wie folget:

1. C a s t e n z u m B e c h s e l aus der Baurtschaft Lintele, Kirchspels Wiedenbrück<sup>96)</sup>, seines Alters ungefehr 80 Jahr<sup>97)</sup>.

1) Er vermeine, daß der eine<sup>98)</sup> Herr Johann<sup>99)</sup>, der ander Christoph Roese<sup>100)</sup> geheiß<sup>101)</sup>.

<sup>93)</sup> Ordo = Priesterweihe.

<sup>94)</sup> Bei den Fragen 9/12 wesentlich Hinblick auf das Tridentinum.

<sup>95)</sup> Nachfrage, weil die Gegenreformation jede Priesterehe als „Konfubinat“ bezeichnet hatte, weswegen man über erfolgte oder nicht erfolgte kirchliche Trauung sich vergewissern wollte.

<sup>96)</sup> Halberbe der Bauerschaft Lintel, in Duplats Katasterkarte „Lintel“ unter 3 h: Buxel, hörig nach Marienfeld; vergl. Franz Darpe, Codex traditionum Westfalicarum V, Münster 1900, S. 259. 262. 300: Buffleslo, Buxel.

<sup>97)</sup> In der Kirchenvisitation von 1651 dieser Christian Buxel als katholisch ausgewiesen, begr. 5. Februar 1654 Wiedenbrück.

<sup>98)</sup> Pfarrer zu Wiedenbrück war der jeweilige Stiftsdechant, am 1. Januar 1624 Waltram Pagendarm; vergl. Florenz Karl Joseph Harjewinkel, Ordo ac series clericorum Wiedenbrugensium (1798), herausg. von Franz Flaspamp, Münster 1933, S. 78 f. 37. 15. Für ihn aber versahen die beiden Stiftskapläne die meisten Pfarrgeschäfte, vor allem auch den Gemeindegottesdienst am Primaltar (altare primum) im Mittelschiff der Stifts- und

2) Unter zweyerley Gestalt.

3) Der eine hätte den Kelch, der andere die Ostien gereicht. Die Worthen aber, die dabey gesprochen, weilten er nichts gelernt<sup>102</sup>), wären ihm vergessen.

4) Nescit.

---

Pfarrkirche, weswegen sie gemeinhin „Primherren“ genannt wurden; deren Liste bei Harsewinkel, Ordo ac series, S. 99/109.

<sup>99)</sup> Das „Herr“ (dominus) ist übliche Titulatur der Geistlichen. Johannes Osthues d. ä., Bruder des Stadtsekretärs Jodocus Osthues (1597/1629), wohl Oheim des am 17. Januar 1633 verstorbenen Arztes Dr. med. Christoph Osthues, zunächst Stadtschulrektor zu Wiedenbrück, seit 1580 Stiftsvikar und seit 1583 Stiftskaplan, 1618 gestorben; vergl. Harsewinkel, Ordo ac series, S. 78. 101. — Dessen Sohn Johannes Osthues d. j., zunächst auch Schulrektor, seit 1604 Pfarrer zu Langenberg, als Nachfolger des Vaters seit 1618 gleichzeitig Stiftskaplan zu Wiedenbrück, am 27. Januar/6. Februar 1622 gestorben; vergl. Harsewinkel, Ordo ac series, S. 118. 101. Dessen 1. Gattin Elsa Lappmann 1608, dessen 2. Gattin Gertrud Schürmann 1612 zu Wiedenbrück eingebürgert; vergl. Franz Flaskamp, Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück I, Rheda 1938, S. 35. 37.

<sup>100)</sup> Christoph Rose, zunächst Kaplan zu Ahlen, seit 1573 Stiftskaplan zu Wiedenbrück, Gattin und Tochter (Agnes) nicht zu Wiedenbrück eingebürgert, am 14./24. März 1622 gestorben, Grabplatte bis 1937 erhalten; vergl. Harsewinkel, Ordo ac series, S. 80 f. 100. — Wohl Bruder des Stiftsherrn Hermann Werner Christoph Rose (1581/1627), dessen Gattin Margareta Allerbeck, vom Meierhose zu Langenberg, gelegentlich der Heirat im Jahre 1600 ihren Brautschatz erhält und 1618 mit ihren 5 Kindern (Hermann, Gertrud, Eberhard, Anton, Anna Rose) zu Wiedenbrück eingebürgert wird; vergl. Harsewinkel, Ordo ac series clericorum, S. 40, dazu Johann Carl Bertram Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, Jena 1872, S. 683, auch Flaskamp, Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück I, S. 38 f.

<sup>101)</sup> Tatsächlich hatten am 1. Januar 1624 bereits deren Nachfolger (seit 1622) gewirkt: Alhard Behle aus Osnabrück, nachher Pfarrer zu Wildeshausen, Johannes Richter aus Delbrück, vorher Vikar zu Affeln bei Arnsberg, 1626 Pfarrer zu St. Vit, 1630 zu Verl, seit 1641 zu Neuenkirchen bei Nietberg, dort am 13. Mai 1663 gestorben, beide verheiratet, doch weder Behles Gattin und Tochter Margareta noch Richters Gattin und 2 Töchter zu Wiedenbrück eingebürgert; vergl. Harsewinkel, Ordo ac series, S. 101 f. und S. 68. 101. 81 f. 114. 137, dazu Franz Flaskamp, Die Kirchenvisitation des Lucenius, Wiedenbrück 1952, S. 33. 43 f.

<sup>102)</sup> Lintel'er Bauerschafstschule erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts bezugt.

5) Solches hätte er vergessen.

6) Es wären Messe gehalten von den Chorpaffen<sup>103</sup>).

7) Sagt, er sey dazumahl wohl Gevatter<sup>104</sup>) gewesen, hätte die Teutsche Sprache bey der Taufse wohlverstanden, wüßte aber von keinem Chrisam.

8. 9. 10. 11 et 12) Nescit.

13) Sie hätten Frauens gehabt; wüßte aber nicht, ob sie ehelich gewesen oder nicht<sup>105</sup>).

2. **Henrich Biermann** aus der Vogtey Langenberg, Kirspels Wiedenbrück<sup>106</sup>), seines Alters über 60 Jahr<sup>107</sup>).

1) Der eine Herr Christoph Roese<sup>108</sup>), der andere Herr Johann Osthues. Demselben sey dessen Sohn, auch „Herr Johann“ genannt, succedirt<sup>109</sup>), welchem hinwieder einer gefolget mit Nahmen „Herr Alhart“<sup>110</sup>), so von den Jesuiten<sup>111</sup>) vertrieben<sup>112</sup>).

2) Sub utraque.

---

<sup>103</sup>) Offenbar „Messe“ im Sinne von „Hochamt“ (summum sacrum) verstanden, das von den Stiftsherren (Kanonikern) am Hochaltar (summum altare) auf dem Chor gehalten wurde.

<sup>104</sup>) Taufpate, patrinus.

<sup>105</sup>) Anm. 99 ff.

<sup>106</sup>) Halberbe der Bauerschaft Röckinghausen, diese links der Ems, daher zur Vogtei Langenberg gehörig, vergl. Franz Glaskamp, Untersuchungen zur Geschichte des Kreises Wiedenbrück, Rietberg 1934, S. 9 f., in Duplats Katasterkarte „Röckinghausen“ (1790) unter e: Biermann, hörig nach Osna-brück.

<sup>107</sup>) In der Kirchenvisitation von 1651 als katholisch ausgewiesen, begr. 29. September 1666 Wiedenbrück.

<sup>108</sup>) Anm. 100.

<sup>109</sup>) Anm. 99.

<sup>110</sup>) Anm. 101.

<sup>111</sup>) Aber dieses kurzfristige Wirken der Jesuiten, am vereinten Widerspruch der Stiftsgeistlichkeit und des Stadtrats gescheitert, daher nicht zu einer „Residenz“ ausgewachsen, vergl. Harswinkler, Ordo ac series, S. 102. Als Zeugnis blieb der Kreuzaltar (von Gerhard Gröninger) mit den Standbildern der Ordenspioniere Ignatius von Loyola und Franciscus Xaverius in der Marienkirche.

<sup>112</sup>) Die bisherigen Stiftskapläne Alhard Gehle und Johannes Richter mußten weichen, als die Jesuiten 1626 deren Obliegenheiten übernahmen.

3) Der einer um den andern, darbey gesprochen: „Der wahre Leib pp.“, und bey dem Kelch: „Das Bluth unsers Herrn Jesu Christi bewahre euer Leib und Seele zum ewigen Leben!“

4) Solches sey ihm vergessen.

5) Ob und was bey Austheilung des Heyligen Abendmahls gesungen, wäre ihm entfallen. Sonsten hätte man unter andern gesungen: „Wo Gott, der Herr, nicht bey uns hält“<sup>113)</sup>. Alle Freytage hätten die Bürger in der Kleinen Kirchen<sup>114)</sup> die Lutherischen Psalmen gesungen, daß ein Mensch sich darüber erfreuen müssen<sup>115)</sup>.

6) Von Seelmessen wisse er nicht zu sagen, seye aber der Meinung, daß Messen gehalten worden<sup>116)</sup>.

7) Nescit.

8) Er hätte in der Schule den Lutherischen Catechismus gelernet<sup>117)</sup>. Ob der aber geprediget<sup>118)</sup>, wisse er nicht.

9) Nescit.

10) Davon hätte man damahls nicht gewußt.

11 et 12) Negat.

13) Sagt, sie hätten Frauens gehabt.

---

<sup>113)</sup> Von Justus Jonas; vergl. Nelle S. 59.

<sup>114)</sup> Marienkirche, einstens Pfarrkirche der 1249 begonnenen Neustadt, seit 1327 nur mehr Kapelle der Altstädter Aegidienkirche, der „Großen Kirche“, mit Marien-, Annen- und Kreuzaltar entsprechender Vikarien, nur beiläufig gottesdienstlich genutzt, 1644 den von den Schweden vertriebenen Osnabrücker Observanten anvertraut, von ihnen sehr gepflegt.

<sup>115)</sup> Gemeint wohl das altübliche „Salvesingen“, geleitet durch die Wiedenbrücker „Scholmeister“, wofür am 12. Februar 1479 Dietrich Tasche zwei Stücke Land vor der Langenbrückerpforte mit einem Jahresertrag von 3 Müdde Roggen vermacht hatte, an jedem Abend der Fastenzeit, im allgemeinen in der Aegidienkirche, nur am Samstag (ob später am Freitag, bleibe dahingestellt) in der Marienkirche; Staatsarchiv Münster, Depositum Stadt Wiedenbrück, Urkunde Nr. 78.

<sup>116)</sup> Anm. 103.

<sup>117)</sup> Kaum anders als in der Stadtschule zu Wiedenbrück.

<sup>118)</sup> Gedanke: ob der Lutherische Text den kirchlichen Katechismuserklärungen zu Grunde gelegt sei.

3. Peter Dollmar, ungefehr 60 Jahr alt, Bürger in Wiedenbrück<sup>119)</sup>.

1) Der eine Herr Johann Osthues, der andere Christoph Roese; wären damahlen „Capellane“ genant<sup>120)</sup>.

2) Damahlen<sup>121)</sup> wären die Ostien und der Kelch consecrirt. Und, wan der Kelch ausgetrunken, hätte der Pastor denselben ohne besondere Consecration aus der Kannen wieder vollgossen<sup>122)</sup>.

3) Hätten den Kelch mutuato ordine gereicht.

4) Man hätte gelesen, daß man bedenken sollte, was man empfinde, und, wie es mehr gelautet, welches er aber nicht mehr könnte erzehlen.

5) Wen der Pastor hätte wollen auf die Canzel steigen, hätte man gesungen: „Wir gläuben etc.“<sup>123)</sup>; sonst, wan der Pastor von der Canzel gestiegen, einen Psalm nach der Fahrzeit<sup>124)</sup>; bey der Communion aber gar nicht gesungen.

6) Affirmat, wisse aber von keiner Seelmesse.

7) Als er für Gevatter gestanden<sup>125)</sup>, wäre auf Teutsch gefragt, auch die Worte „Ich tauffe dich im Nahmen Gottes pp.“; hernacher aber hätte der Pastor ezkliche lathenische Worthe gesprochen<sup>126)</sup>. Reliquum nescit.

<sup>119)</sup> Nach Wiedenbrücker Ratsprotokoll vom 10. Mai 1635 (Staatsarchiv Münster, Depositum Stadt Wiedenbrück F 7 vol. I) gelegentlich unter Hehlerei- oder sogar Diebstahlsverdacht verhaftet; begr. 16. Mai 1635 Wiedenbrück.

<sup>120)</sup> Anm. 98. Ursprünglich Bezeichnung der Geistlichen an der Hofkirche zu St.=Denis, wo die cappa sancti Martini als Reliquie verehrt wurde.

<sup>121)</sup> Unterscheidung zum 1649 bereits üblichen Spülkelch mit nicht=consecrirtem Wein.

<sup>122)</sup> Etwas sonderbare Nachricht, wo eigentlich entweder das eine oder das andere zu erwarten wäre.

<sup>123)</sup> Lutherlied von 1525 „Wyr gleuben all' an eynen Gott“ = Wl. 35, S. 451 f.; vergl. Nelle S. 47.

<sup>124)</sup> Dem Kirchenjahr angepaßtes deutsches Liedgut.

<sup>125)</sup> Taufpate gewesen.

<sup>126)</sup> Der Herzebrocker Klosterchronist Matthias Becker, gest. 10. Januar 1711, begründet die Notwendigkeit der lateinischen Sprache beim Exorcismus (Teufelsaustreibung): Hic simplices homines audientes legentem

8) Die Knaben, so in die Schule<sup>127)</sup> gangen, hätten den Teutschen, zu Lemgo getruckten Catechismus<sup>128)</sup> gelernet.

9) Hätte davon sein Lebtag nicht gehört. Der Pastor aber hätte pflegen nach der Predigte zu sagen, daß der eine solle für den andern bitten.

10) Davon hätte er damahlen nicht gehört.

11 et 12) Negat.

13) Sagt, sie hätten Frauens gehabt.

4. Joachim Millies, seines Alters 56 Jahre, hat zwar, wie er sagt, nur 11 Jahr in Wiedenbrück gewohnet<sup>129)</sup>, aber für 35 Jahr beym Glockengießer, Hans Meyer genandt<sup>130)</sup>, für Knecht<sup>131)</sup> gearbeitet.

1) Wie er alhie gearbeitet, wären alhie 2 alte Pastores gewesen, der eine „Herr Christoph Roese“, der ander „Herr Johann Osthues“ genandt.

2) Er hätte mit seinen Meister damahlen das Nachtmahl sub utraque empfangen.

exorcismum „Exorcito te, immunde spiritus, in nomine etc.“ torvo vultu baptizantem aspicientes dixerunt: „Quid dicit? Non habet is puer diabolum etc.“, was so verhütet würde.

<sup>127)</sup> Wiedenbrücker Stadtschule, übliche Trivialschule mit deutscher Grundschule (Germanisten) und lateinischer Oberstufe (Latinisten), von 2 Lehrern, Rektor und Konrektor, geführt, Rektor 1604/68 Johannes Höltscher.

<sup>128)</sup> Aber diesen Reformierten Katechismus von Melchior Unger (vergl. Anm. 42), 1612 in 1000 Exemplaren durch Joachim Koch in Lemgo nachgedruckt, vergl. Wilhelm Butterweck, Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1925, S. 147. 156; über die Koch'sche Druckerei, Nachfolgerin der für Hermann Hamelmann tätig gewesenen Neugründung des Stromberger Pfarrers-Johnes und Lemgoer Rektors Bernhard Copius (1559/66), vergl. Karl Meier-Lemgo, Geschichte der Stadt Lemgo, 1952, S. 134.

<sup>129)</sup> Flaskamp, Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück I, S. 45: im Herbst 1637 zu Wiedenbrück eingebürgert, noch 1651 ansässig, doch im Wiedenbrücker Totenbuch nicht ausgewiesen, also wohl anderorts gestorben und beerdigt.

<sup>130)</sup> Wurde 1593 eingebürgert, arbeitet u. a. 1600/14 für Anröchte, am 26. Mai / 5. Juni 1644 „der Glockengießers Frau von Wiedenbrück“ Taufpatin zu Rheda, bei Johannes Richter, Gütersloher Glockengießer: Heimat in Wort und Bild 1, 1927/30, S. 144 f., nicht erwähnt.

<sup>131)</sup> Damals soviel wie Geselle, Gehülfe.

3) Wie er zum Nachtmahl gangen, wären eben wenig Leuthe gewesen und hätte dasmahl sein Beichtvater Herr Johann ihme sowohl die Ostien als auch den Kelch gereicht. Sonsten hätte er mehrentheils außer Landes<sup>132)</sup> sein Handwerk verfolgt. Und währe darbey gesprochen, wan die Ostie gereicht: „Das wahre Leib pp.“; beym Kelch aber: „Das Bluth Jesu Christi bewahre pp.“

4) Die Vermahnung sey dazumahl, wie annoch bey Lutherischen gebräuchlich<sup>133)</sup>, geschehen und darnach gelesen: „Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht pp.“<sup>134)</sup>.

5) Bey der Communion, welche allemahl für der Predigt gehalten<sup>135)</sup>, wäre nicht gesungen. Sonsten hätte man vor und nach der Predigte Lutherische Psalmen<sup>136)</sup> gesungen.

6) Affirmat, wisse aber von keiner Seelmesse.

7) Wäre bey der Tauffe nicht gewest.

8 et 9) Nescit.

10) Hätte davon sein Tage nicht gehört.

11) Das wäre ihm aus dem Sinn kommen.

12) Das sey ihm nicht gelehret.

13) Sie hätten Frauen und Kinder gehabt. Ob sie aber gehliget, wüste er nicht.

5. *Agidius Uhrmeister*<sup>137)</sup>, seines Alters 65 Jahr.

1) Er könnte eben das Jahr nicht wissen. Sonsten wären alhie die ältesten seines Gedenkens Herr Christoph Roese und Herr Johann Osthues, welche dazumahlen seine Beichtväter gewesen.

2) Sub utraque.

3) Der eine hätte die Hostien, der ander den Kelch gereicht; darbey gesprochen: „Das Leib Jesu Christi pp.“, beym Kelch aber: „Das Bluth Jesu Christi bewahre pp.“

---

<sup>132)</sup> Außerhalb des Amtes Reckenberg, des Hochstifts Osnabrück.

<sup>133)</sup> Anm. 81.

<sup>134)</sup> 1. Kor. 11, 23—29.

<sup>135)</sup> Ganz unglaubwürdig, weil außer aller Ordnung.

<sup>136)</sup> Gemeint jedenfalls: deutsche Kirchenlieder, wie es beim einfachen sacrum nicht anders sein konnte.

<sup>137)</sup> Begr. 28. Dezember 1656 Wiedenbrück: civis, faber ferrarius.

4) Es wäre eine feine Teutsche Vermahnung gewesen.

5) Für der Predigt den Teutschen Glauben<sup>138)</sup>. Sonsten hätte man nach der Fahrzeit Lutherische Psalmen<sup>139)</sup>, bey der Communion aber garnicht gesungen.

6) Affirmat, und wäre die elevatio geschehen und eine große Schelle darbey geleutet<sup>140)</sup>.

7) Auf Teutsch, also daß er's wohl verstehen können. Doch wäre wohl zuweilen ein latheinish Wort mit untergelauffen<sup>141)</sup>, auch der Chrisam darbey gebrauchet.

8) Er hätte den Lutherischen Cathechismus<sup>142)</sup> gelernet.

9) Negat.

10) Wisse nichts davon.

11 et 12) Negat.

13) Hätten Frauens und Kinder gehabt. Ob sie aber ehelich gewesen, wüste er nicht.

6. Johann Uhrmeister, seines Alters über 70 Jahre<sup>143)</sup>.

1) Herr Christoph Roese und Herr Johann Osthues.

2) Sub utraque.

3) Nachdem einer die Predigtwochen gehabt, wäre es umgangen. Darbey gesprochen: „Das Leib Jesu Christi etc.“, beym Kelch aber: „Das Bluth Jesu Christi bewahre pp.“

4) Sie wären vermahnet, wie sie sich zum Nachmahl schicken sollten.

5) Für der Predigte wäre der „Glaube“<sup>144)</sup> gesungen. Sonsten hätte man die alten Teutschen Psalme gesungen, wie die Zeit vom Jahre gewesen<sup>145)</sup>, bey der Communion aber nicht gesungen.

---

<sup>138)</sup> Anm. 123.

<sup>139)</sup> Anm. 124.

<sup>140)</sup> Zeugnis für katholisches sacrum.

<sup>141)</sup> Anm. 126.

<sup>142)</sup> Anm. 33.

<sup>143)</sup> Gest. (oder begr.) 29. Oktober 1650 Wiedenbrück.

<sup>144)</sup> Anm. 123.

<sup>145)</sup> Anm. 124.

6) Der Pastor, so die Predigte gehabt, hätte die halbe Messe vor, die halbe nach der Predigte verrichtet. Da hätten sich aber die Bürger sonderlich nicht an gekehret<sup>146)</sup>. Die elevatio wäre auch geschehen, wisse aber von keiner Seelmesse.

7) Auf Teutsch; reliquum affirmat.

8) Er hätte den Teutschen Cathedismum gelernet, wisse aber nicht eigentlich, ob es der Lutherische gewesen oder nicht<sup>147)</sup>.

9. 10. 11 et 12) Negat.

13) Sie hätten Mägde<sup>148)</sup> gehabt. Er wisse aber nicht, ob dieselbe ihre Ehe weiber gewesen oder nicht.

7. Berend Lessers, seines Alters ungefehr 60 Jahr<sup>149)</sup>.

1) Herr Johann Osthues und Herr Christoph Roese.

2) Sub utraque.

3) Dem die Woche gewest, der hätte die Ostie, der andere den Kelch gereicht; bey der Ostien geredet: „Das Leib Jesu Christi etc.“, bey dem Kelch aber: „Das Bluth Jesu Christi bewahre eure Seel zum ewigen Leben!“

4) Die Vermahnung nebenst den Worthen der Einsetzung wären verlesen.

5) Beym Nachtmahl wäre nicht gesungen. Sonsten hätte man Teutsche Psalmen, als „O Herr Gott, dein göttlich Worth<sup>150)</sup>; Vater unser im Himmelreich<sup>151)</sup>; Der Glaube<sup>152)</sup> und andere mehr gesungen.

6) Affirmat.

---

<sup>146)</sup> Kann wohl nur heißen sollen: jeder kam und ging nach Belieben.

<sup>147)</sup> Anm. 26.

<sup>148)</sup> So auch in den Wiedenbrücker Bürgerlisten (Mägde, famulae, domesticae), je mehr die Gegenreformation sich durchsetzte.

<sup>149)</sup> Lohrer (Lohgerber) von Beruf, begr. 10. Februar 1657 Wiedenbrück, nach Urteil des Reckenberger Bografen Assuerus Eggert (unten Anhang 3) ein „Anmünder“.

<sup>150)</sup> Anm. 86.

<sup>151)</sup> Lutherlied 1537 = Wl. 35, S. 463/47; vergl. Nelle S. 47.

<sup>152)</sup> Anm. 123.

7) Auf Teutsch. Die Kinder wären nach der Tauffe für das Altar getragen; wisse aber nicht, ob der Chrisamoel darbey gebraucht.

8) In der Schule hätten sie sowohl den Lutherischen als Catholischen<sup>153</sup>) gehabt.

9) Wan die Chorpaffen<sup>154</sup>) wie dan die Jungen<sup>155</sup>) hätten gesungen „Sancta Maria, sancta Catharina, sancte Jacobe pp., ora pro nobis“<sup>156</sup>), so hätten theils Leuthe zuweilen mitgesungen.

10) Davon hätte man damahlen nicht gehört; das wäre auffkommen bey letzter beyder Herren Regierung<sup>157</sup>).

11 et 12) Nescit.

13) Sie hätten beyderseits Frauens gehabt, mit denselben Kinder gezeuget. Ob sie aber geehliget, wisse er nicht. Deren Kinder aber wären annoch alhie in Amptern und Bilden<sup>158</sup>).

8. Magnus Schwichtenhöffel, zwischen 60 und 70 Jahren, ein 47jähriger Bürger in Wiedenbrück, bürtig aus Telgte<sup>159</sup>).

1) Christoph Roese und Herr Johann Osthues.

2) Sub utraque.

---

<sup>153</sup>) Anm. 44.

<sup>154</sup>) Stiftsherren.

<sup>155</sup>) Schulknaben; vergl. Anm. 115.

<sup>156</sup>) Allerheiligen-Litanei beim Vespergesang auf dem abgitterten Chor.

<sup>157</sup>) In der Gegenreformation der Fürstbischöfe Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen (1623/25) und Franz Wilhelm von Wartenberg (1625/61).

<sup>158</sup>) Handwerker-Innungen, zugleich kirchliche Bruderschaften, mit ihren Schutzheiligen-Fahnen bis auf den heutigen Tag erhalten und bei besonderen Anlässen (Fronleichnamsprozession, Beerdigung von Mitgliedern usw.) hervortretend: Krameramt = Tuch- und Leinenhändler, Kolonialwarenhändler und Gastwirte angeschlossen, und Schneideramt: Johannes der Täufer (nach Matth. 3, 4); Schlosser- und Schmiedeamt: Petrus (nach Matth. 16, 19); Schreiner-, Tischler-, Zimmerleuteamt: Joseph (nach Matth. 13, 55); Schuhmacher-, Sattler-, Lohgerber-, Metzgeramt: Crispin und Crispinian (Legende); Bäckeramt: Maria (Hausfrau).

<sup>159</sup>) Flaskamp, Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück I, S. 34: im Jahre 1606 zu Wiedenbrück eingebürgert, 1651 noch ansässig, doch im Wiedenbrücker Totenbuch nicht ausgewiesen. Familie in den Telgter Bürgerlisten 1550/1618, herausg. von Joseph Prinz, Telgte 1938, nicht bezeugt.

3) Der einer diese, der ander die andere Woche. Bey der Ostien gesprochen: „Das wahre Leib etc.“; beym Kelch: „Das Bluth Jesu Christi.“

4) Die Vermahnung wäre geschehen, darnach die Worte der Einsetzung<sup>160)</sup> gelesen.

5) Den „Glauben“<sup>161)</sup> hätte man gesungen und sonst andere Lutherische Psalmen<sup>162)</sup>; bey der Communion aber wäre nicht gesungen.

6) Affirmat, und wäre die elevatio auch darbey geschehen.

7) Auf Teutsch; reliquum nescit.

8) Sagt, er hätte alhier nicht in die Schule gangen; wisse nicht, was in der Schule für ein Catechismus gelehret. Es wäre aber damahlen keine Catholische Schule gewesen<sup>163)</sup>.

9. 10. 11 et 12) Negat.

13) Sie hätten Concubinen gehabt und darmit Kinder gezeuget.

9. J o b s t L e n z e l, Kirchspels Langenbergs, Bauerschaft Lippentrup, seines Alters bey 60 Jahr<sup>164)</sup>.

1) Der 1te geheissen Herr Johann Osthues, der 2te Herr Christoph Roese.

2) Sub utraque.

3) Die Ostien hätte derselbe gereicht, der die Woche<sup>165)</sup> gehabt. Bey Reichung der Ostien wäre geredet: „Das Leib Jesu Christi etc.“, beym Kelch: „Das Bluth Jesu Christi bewahre pp.“

---

<sup>160)</sup> Anm. 134.

<sup>161)</sup> Anm. 123.

<sup>162)</sup> Anm. 26. 124.

<sup>163)</sup> Gemeint: keine kirchlicherseits eingerichtete Volksschule, wie sie erst im Zuge der Gegenreformation kirchspielsweise entstand; vergl. Franz Flas-kamp, Die Anfänge des Volksschulwesens im Bistum Osnabrück, Wiedenbrück 1940, dazu ders., Das Lehrerbuch der Kirchengemeinde St. Vit, Rietberg 1947.

<sup>164)</sup> Seit 1609 Wiedenbrücker Bürger, der aber inzwischen den Wiemann-schen Erbkotten in der Langenberger Bauerschaft Lippentrup angetreten hatte, im Langenberger Seelenstandsbericht von 1652 als kirchlich zurückhaltend bezeichnet, begr. 13. Januar 1659 zu Wiedenbrück.

<sup>165)</sup> Sonntagsmesse mit Predigt.

4) Die Vermahnung wäre geschehen, wüßte aber nicht mehr, wie die Worthe gelautet.

5) Er wisse davon nicht mehr zu sagen.

o) Affirmat; die elevatio wäre auch darbey geschehen.

7 et 8) Nescit.

9. 10. 11 et 12) Negat.

13) Sie hätten Concubinen gehabt, mit denselben gleich Eheleuten Kinder gezeuget.

10. Hermann Hilt haus, Bauerschaft Lintern, Kirchspels Wiedenbrück, ungefehr seines Alters 52 Jahr<sup>166</sup>).

1) Christoph Roese und Herr Johann Osthues.

2) Sub utraque.

3) In den Vierhochzeiten<sup>167</sup>) hätte der eine die Ostien, der ander den Kelch gereichet; und bey den Ostien gesprochen: „Das Leib Jesu Christi pp.“, beym Kelch: „Das Bluth Jesu Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben!“

4) Man hätte gelesen, wie man sich zum Abendmahl schicken und bereiten solte.

5) Bey der Communion wäre nicht gesungen. Für der Predigt hätte man den „Glauben“<sup>168</sup>) und sonsten andere Teutsche Psalmen, so sich uff das Evangelium gereimet<sup>169</sup>), gesungen.

6) Affirmat.

7) Auf Teutsch.

8) Für der Reformation<sup>170</sup>) hätten die Kinder den Lutherischen Cathedismus gelernet.

---

<sup>166</sup>) Meier der Bauerschaft Lintel, in Duplats Katasterkarte „Lintel“ (1790) unter a: Hiltthorst; begr. 25. November 1661 zu Wiedenbrück.

<sup>167</sup>) Die 4 Hochfeste des Kirchenjahres: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt, zugleich wesentlichste Kommunionstage, erst seit dem Tridentinum allmählich durch Fronleichnam überflügelt.

<sup>168</sup>) Anm. 123.

<sup>169</sup>) Anm. 124.

<sup>170</sup>) Gemeint: Gegenreformation, katholischerseits schon damals „Reformation“ genannt; Taufbuch I Wiedenbrück zum 9. Februar 1625: „Ist gewesen das erste Kindt, so getauft worden post reformationem“, d. h. nach der Kirchenvisitation vom 6. Februar 1625. Vergl. Wilhelm Maurenbrecher,

9) Wisse davon nichts zu sagen.

10. 11 et 12) Negat.

13) Sie hätten Weiber gehabt. Ob aber dieselbe ehelich gewesen oder nicht, wisse er nicht.

11. Conrad Momperegen, der alte Meyer zu Schlessbrüggen<sup>171)</sup>, seines Alters über 60 Jahr<sup>172)</sup>.

1) Wisse die Pastores in specie nicht zu nennen; vermeinte, daß damahlen Herr Alhart Gehle Capelan gewesen<sup>173)</sup>.

2) Man hätte allemahl sub utraque communiciret.

3) Der eine Pastor hätte die Ostien gereicht, der andere den Kelch; und wären die Ceremonien bey Reichung der Ostien und auch des Kelches gebraucht, wie annoch bey den Evangelischen gebräuchlich<sup>174)</sup>.

4) Wisse von keiner besonderen öffentlichen Vermahnung, außerhalb, was bey der Beicht vorgangen<sup>175)</sup>.

5) Ob bey der Communion gesungen, könne er sich nicht erinnern. Sonsten hätte man allemahl, sowohl vor als nach der Predigt, Lutherische Psalmen<sup>176)</sup> gesungen.

6) Es wären wohl Messen gehalten; was aber darbey für Ceremonien gebraucht, darauff hätte er keine Acht gegeben.

---

Geschichte der katholischen Reformation, Nördlingen 1880; Hubert Jedin, Katholische Reformation oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe, Luzern 1946.

<sup>171)</sup> Marienfelder Hof in der Bauerschaft Lintel; vergl. Franz Darpe, Codex traditionum Westfalicarum V, Münster 1900, S. 211. 215 usw.: Schlettbrüggen, Schleddebrück.

<sup>172)</sup> Konrad Nummerow vom Hofe des Kirchdorfes Isselhorst, der um 1620 die Erbtöchter des Marienfelder Meiers Gert von Langert auf Schleddebrück geheiratet hatte, von Haus aus lutherisch, am 26. April 1644 unter Druck „bekehrt“, aber nach Friedensschluß und darin erklärter Religionsfreiheit doch lutherisch geblieben, begr. 9. September 1668 zu Wiedenbrück.

<sup>173)</sup> Anm. 98. 120, besonders 101.

<sup>174)</sup> Anm. 81.

<sup>175)</sup> Hat offenbar mehr protestantischen Kirchenbrauch im Auge, den er anderorts kennengelernt, als die in den sonstigen Auskünften wiederholt bezugte persönliche Beichte.

<sup>176)</sup> Anm. 124.

7) Die Tauffe wäre damahls anders dan ansezo und mehrentheils auf Teutsch verrichtet.

8) Nescit.

9. 10. 11 et 12) Negat.

13) Er getraue nicht, daß sie Eheweiber gehabt<sup>177)</sup>.

12. Christoph Wippermann, seines Alters bey 80 Jahr<sup>178)</sup>.

1) Als die beyden alten Pastores, Herr Johann Osthues und Herr Christoph Roese, gestorben, wären 2 succediret, einer „Herr Alhard“, der andere „Herr Johann Richter“ genandt<sup>179)</sup>. Könne sich aber wegen der Zeit nicht eigentlich erinnern.

2) Die Communion wäre zu dero Zeit nicht anders als sub utraque administriret, bis die Jesuiten gekommen<sup>180)</sup>.

3) Die Pastores hätten sich nach der Wochen gerichtet. Die Kemplerers<sup>181)</sup> hätten alsdan Wein in den Kelch gegossen<sup>182)</sup> und wären bey Reichung des Kelchs diese Worthen gesprochen: „Das Bluth Jesu Christi etc.“

4) Mit dem allerersten, als Herr Roese noch gelebt, hätte man allemahl eine Vermahnung gelesen. Aber solches wäre hernacher in Abgang gekommen.

5) Bey der Communion wäre nicht gesungen. Sonsten hätte man allemahl den „Glauben<sup>183)</sup>“; O Vater unser, gnädiger

---

<sup>177)</sup> Zweifel hinsichtlich der gefragten kirchlichen Trauung.

<sup>178)</sup> Aus der namhaften Lemgoer Familie (vergl. Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke I 3, herausg. von Klemens Löffler, Münster 1908, S. 248 f.); im Jahre 1596 zu Wiedenbrück eingebürgert, wie Konrad Nummerow am 26. April 1644 „bekehrt“, begr. 29. Mai 1658 zu Wiedenbrück; zur Genealogie vergl. Friedrich Gerlach, Der Archidiaconat Lemgo, Münster 1932, S. 348.

<sup>179)</sup> Anm. 101.

<sup>180)</sup> Anm. 111 f., gemeint schlechthin die Gegenreformation.

<sup>181)</sup> Templierer, Provisoren, Kirchmeister, Kirchenälteste, gewählte Kirchrentmeister.

<sup>182)</sup> Anm. 122.

<sup>183)</sup> Anm. 123.

Gott<sup>184</sup>); Allein Gott in der Höhe sey Ehr<sup>185</sup>) und insonderheit des Freytages in der Liebenfrauenkirchen viele Lutherische Psalmen gesungen<sup>186</sup>).

6) Affirmat.

7) Er könne es nicht eigentlich wissen, glaubt aber, daß seeliger Christopher Roese die Tauffe auff Teutsch mehrenteils verrichtet. Reliquum affirmat. Er hätte aber darbey erlebt, daß Christopher Osterbrock<sup>187</sup>), wie derselbe einmahl für Gevatter standen und gesehen, daß der Pastor den Kinde Saltz in den Mund geworffen, gesagt: „Herr, das bedörfft Ihr nicht; wen das Kind Euch und mich gleichen will, soll es das Sauffen ohne das wohl lernen“<sup>188</sup>).

8) Er wisse davon nichts Gewisses. Er hätte seinem Sohn den catechismum Canisii<sup>189</sup>) gekauffet. Wer sonst einen andern catechismum gehabt, der wäre auch in der Schule geduldet worden<sup>190</sup>).

9) Er wüßte das nicht, hätte dieselbe sein Lebetage nicht angebethen noch angeruffen.

10. 11 et 12) Negat.

13) Sie hätten ihre Frauen gehabt; könne aber nicht wissen, ob sie ehelich gewesen oder nicht.

---

<sup>184</sup>) Bei Nelle nicht ausgewiesen.

<sup>185</sup>) Erstmals in Joachim Schlüters Niederdeutschem Gesangbuch, 1525 zu Rostock, 1539 hochdeutsch zu Leipzig erschienen; vergl. Nelle S. 69 ff.

<sup>186</sup>) Anm. 115.

<sup>187</sup>) Bürgermeister Christoph Eusterbrock, gest. 22. Januar und begr. 25. Januar 1670 zu Wiedenbrück.

<sup>188</sup>) Durchaus glaubwürdiges Zeugnis damaliger Ankultur, hier allerdings ein drastischer Beweis für Anwendung katholischer Zeremonien.

<sup>189</sup>) Anm. 44.

<sup>190</sup>) Anm. 46.

Folgen die Depositiones testium wegen des Kirchenwesens  
zu Langenberg.

1. J o h a n n B r ü n i n g zum Langenberg<sup>191)</sup> seines Alters  
ungefähr 46 Jahr<sup>192)</sup>, deponirte:

1) Johann Osthues, des alten pastoris zu Wiedenbrück  
Sohn<sup>193)</sup>.

2) Sub utraque.

3) Er hätte fürerst die Ostien, hernacher den Kelch gereichet;  
dabey gesprochen: „Das Leib Christi etc.“, beym Kelch aber:  
„Das Bluth Jesu Christi bewahre pp.“

4) Wegen der Vermahnung wisse er sich nicht zu erinnern.  
Sonsten hätte er allemahl die Worthen der Einsetzung „Unser  
Herr Jesus Christus etc.“ gelesen<sup>194)</sup>.

5) Man hätte gesungen bey der Communion „Jesus Christus,  
unser Heiland“<sup>195)</sup> und sonst andere mehr Lutherische Psalmen,  
welche mit dem evangelio übereingekommen<sup>196)</sup>.

---

<sup>191)</sup> Halberbe der Bauerschaft Lippentrup, in Duplats Katasterkarte  
„Lippentrup“ (1790) unter d: Brüning.

<sup>192)</sup> In den Langenberger Seelenstandslisten von 1651/52 als abseits  
ausgewiesen; Langenberger Totenbuch: „Anno 1661. 29. 9bris sepultus  
est hic Johan villicus Bruningk, acatholicus.“

<sup>193)</sup> Anm. 99. Tatsächlich damals bereits (seit 1622) Johannes Moselage  
aus Hoetmar, woher auch dessen Gattin stammte, vorher Pfarrer zu Rhede  
bei Aschendorf, gest. 1635; vergl. Harsewinkel, Ordo ac series, S. 118. —  
Familie gewiß vom Erbe Moselage zu Batenhorst, später zwischen Söhnen  
Konrad und Gerhard geteilt, daher fortan Halberben Meierford und Meier-  
gerd. Schon Großvater Hermann Moselage d. ä. Pfarrer zu Hoetmar und  
seit 1560 auch Stifths Herr zu Wiedenbrück gewesen, gest. 1598, Vater  
Hermann Moselage d. i. nur Pfarrer zu Hoetmar; vergl. Wilhelm Eberhard  
Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit  
Johannes von Hoya, Münster 1913, S. 128, auch Diözesanarchiv Münster,  
Protocolla senatus ecclesiastici, Bll. 224 b / 225 a, dazu Harsewinkel,  
Ordo ac series, S. 34 f.

<sup>194)</sup> Anm. 134.

<sup>195)</sup> Anm. 82.

<sup>196)</sup> Anm. 124.

6) Der Pastor hätte die Messe gethan nach der Predigt<sup>197</sup>).  
Alsdann aber wären die Leuthe aus der Kirche gegangen und  
dieselbe nicht abwarten wollen<sup>198</sup>).

7) Nescit.

8) Er wäre in die Schule gangen<sup>199</sup>) und hätten damahlen die  
Schüler keinen andern dan den Lutherischen Catechismus  
gelernt.

9. 10. 11 et 12) Negat.

13) Der Pastor hätte eine Matressen gehalten<sup>200</sup>).

2. J o h a n n H e l w e g aus der Baurtschaft Selhorst<sup>201</sup>),  
seines Alters bey die 80 Jahr<sup>202</sup>).

1) Johann Osthues.

2) Sub utraque. Wie aber die Zeit verändert<sup>203</sup>), wäre solches  
auch verändert.

3) Er hätte fürerst die Ostien, hernacher den Kelch gereicht;  
darbey gesprochen: „Das Leib Jesu Christi bewahre deine Seele  
etc.“, item beym Kelche: „Das Bluth Jesu Christi pp.“

4) Wisse von der Vermahnung eigentlich nicht, nur, daß  
gesungen: „Unser Herr Jesus Christus pp.“<sup>204</sup>)

5) Bey der Communion hätte man gesungen: „Jesus Christus,  
unser Heyland“<sup>205</sup>). Sonst hätte man die Psalme, so sich auf das  
Evangelium geschicket<sup>206</sup>), gesungen.

---

<sup>197</sup>) Kaum anders als sonstwo: zwischen Vormesse und Opferung.

<sup>198</sup>) Vergl. Anm. 146.

<sup>199</sup>) Doch wohl beim Küster zu Langenberg.

<sup>200</sup>) Am 18. März 1629 „Haxthusen Matresse“, d. h. die Geliebte des  
seit 1626 verwitweten Elmerhaus von Haxthausen auf Aufsel zu Batenhorst,  
Patin zu Wiedenbrück; am 20. Januar 1630 wird deren Sohn Konrad  
Heinrich zu Wiedenbrück getauft.

<sup>201</sup>) Vollerbe der Bauerenschaft Selhorst, in Duplats Katasterkarte „Selhorst“  
(1790) unter a: Große-Helweg; nach Lage am Wiedenbrück-Lippstädter  
Helweg benannt.

<sup>202</sup>) Begr. 26. November 1659 Langenberg.

<sup>203</sup>) Anm. 17; gemeint: durch die Gegenreformation.

<sup>204</sup>) Anm. 134.

<sup>205</sup>) Anm. 82.

<sup>206</sup>) Anm. 124.

- 6) Affirmat; die elevatio wäre auch darbey geschehen.
- 7) Auf Teutsch; vom Übrigen wisse er nicht.
- 8) Man hätte damahls lauter Lutherische Bücher<sup>207)</sup> gelernet.
9. 10. 11 et 12) Negat.
- 13) Hätte eine Concubine gehalten.

3. Everd Hallerbeck zum Langenberge<sup>208)</sup>, seines Alters 73 Jahre<sup>209)</sup>.

- 1) Herr Johann Osthues.
- 2) Sub utraque.

3) Bey den Ostien gesprochen: „Das Leib Jesu Christi pp.“, bey dem Kelch: „Das Bluth Jesu Christi pp.“

4) Der Pastor hätte die Worthen der Einsetzung<sup>210)</sup>, die Ver-mahnung aber vorher gelesen.

5) Bey der Communion hätte man gesungen: „Jesus Christus, unser Heyland“<sup>211)</sup>, auch sonst „Was Lob sollen wir dir etc.“<sup>212)</sup>; Was kan uns kommen an für Noth?“<sup>213)</sup> und andere Lutherische Psalme. Und, wan viel Volckes zum Nachtmahl gangen, wäre zuletzt gesungen: „O Gott, wir danken deiner Güthe etc.“<sup>214)</sup>

6) Affirmat.

7) Auf Teutsch; reliquum affirmat.

8) Die Kinder hätten den Lutherischen Catechismus gelernet.

9) Negat, sondern hätten die Litaney gesungen, wie dieselbe in den Lutherischen Psalmbüchern<sup>215)</sup> zu finden.

<sup>207)</sup> Anm. 26.

<sup>208)</sup> Erbkotten der Bauerschaft Selhorst, in Duplats Katasterkarte „Selhorst“ (1790) unter o: Hollenbeck.

<sup>209)</sup> Begr. 16. April 1660 Langenberg.

<sup>210)</sup> Anm. 134.

<sup>211)</sup> Anm. 82.

<sup>212)</sup> Von Justus Gesenius nach älterem „Was Lob sollen wir dir, o Vater, singen?“ verfaßt; vergl. Eduard Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs III, Stuttgart 1867, S. 237.

<sup>213)</sup> Von Andreas Knöpfen (Cnophius); vergl. Koch I, 3. Aufl., 1870, S. 439.

<sup>214)</sup> Nicht bei Koch und Nelle ausgewiesen.

<sup>215)</sup> Anm. 26.

10. 11 et 12) Negat.

13) Hätte eine Concubine gehabt.

4. T ö n n i e s S c h ü r m a n n zu Langenberg<sup>216</sup>), seines Alters über 50 Jahr<sup>217</sup>).

1) Herr Johann Moselagh<sup>218</sup>).

2) Sub utraque specie administrirt, bis der Graff von Hohenzollern<sup>219</sup>) reformirt.

3) Der Pastor hätte ante reformationem, bey Herzog Philips Zeiten<sup>220</sup>), bey Reichung der Ostien gesprochen: „Das Leib Jesu Christi bewahre pp.“, bey dem Kelch: „Das Bluth Jesu Christi pp.“

4) Die Einsetzung wäre gelesen.

5) Bey der Communion hätte man gesungen „Jesus Christus, unser Heyland“<sup>221</sup>) und sonst andere Psalm, als „Nun lob', mein' Seel', den Herren<sup>222</sup>); Mein' Seel', o Herr, muß loben dich<sup>223</sup>); Allein Gott in der Höhe sey Ehr“<sup>224</sup>), so sich auff die Festtage geschicket<sup>225</sup>).

6) Affirmat.

7) Das meiste wäre Teutsch gewesen; reliquum nescit.

8) Ante reformationem<sup>226</sup>) hätte man den Teutschen Cathe-

---

<sup>216</sup>) Erbfotten der Bauerschaft Ostlangenberg, in Duplats Katasterkarte „Ostlangenberg“ (1790) unter t: Tonnies zur Schüren. Eberhard Schürmann aus Langenberg, 1566 zu Marburg immatrikuliert, wurde am 8. November 1567 lutherischer Schloßkaplan zu Nietberg.

<sup>217</sup>) Begr. 8. Juli 1678 Langenberg.

<sup>218</sup>) Anm. 193.

<sup>219</sup>) Gemeint: Kirchenvistation des Lucenius.

<sup>220</sup>) Protestantischer Fürstbischof Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel (1591/1623).

<sup>221</sup>) Anm. 82.

<sup>222</sup>) Von Johannes Gramann; vergl. Nelle S. 59.

<sup>223</sup>) Nicht bei Koch und Nelle ausgewiesen.

<sup>224</sup>) Anm. 185.

<sup>225</sup>) Anm. 124.

<sup>226</sup>) Anm. 170.

chismus, welcher zu Lemgo<sup>227)</sup> und Dortmund<sup>228)</sup> gedruckt<sup>229)</sup>, gelernet.

9. 10. 11 et 12) Negat.

13) Der Pastor hätte eine Frauen gehabt, damit Kinder gezeuget. Ob sie aber geehliget oder nicht, wäre außer seinem Wissen.

5. Johann Cappel von Langenberg<sup>230)</sup>, 47 Jahre alt<sup>231)</sup>.

1) Der erste Pastor, den er daselbst gekannt, hätte Herr Johan Osthues geheissen<sup>232)</sup>; demselben wieder succedirt Herr Moselach<sup>233)</sup>.

2) Fürerst hätten sie das Nachtmahl sub utraque specie empfangen. Als aber der Cardinal Graff von Hohenzollern zur Regierung gekommen, wäre solches abgeschaffet<sup>234)</sup>.

3) Bey der Ostien hätte der Pastor gesprochen: „Das Leib Jesu Christi bewahre etc.“, und dann beym Kelch: „Das Bluth Jesu Christi pp.“

---

<sup>227)</sup> Anm. 128.

<sup>228)</sup> Enchiridion. De Klene Catechismus edder Christlike Tucht vor de gemenen Parheren, Predigers unde Huzväter Doctor Martini Luthers, 48 Bl. in 12<sup>o</sup>, im Jahre 1584 bei Albert Sartorius und Arndt Westhoff zu Dortmund gedruckt; vergl. Klemens Löffler, Der Dortmunder Buchdruck des 16. Jahrhunderts = Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafenschaft Mark 13, 1905, S. 68 (Nr. 56).

<sup>229)</sup> Sollte das wirklich die eigene Wissenschaft eines solchen einfachen Menschen sein? Ganz ausgeschlossen freilich ist das nicht, da sonderliches Interesse oft genug geistige Paradoxa gezeitigt hat.

<sup>230)</sup> Halberbe der Bauerschaft Ostlangenberg, in Duplats Katasterkarte „Ostlangenberg“ (1790) unter h: Cappeln; zum Ursprung des Namens von der Wiedenbrücker „Kapelle“ (Pfarrkirche) vergl. Osnabrücker Urkundenbuch II 429 (1243) und III 237 (1260) und IV 673 (1234/35).

<sup>231)</sup> Im Langenberger Totenbuche nicht ausgewiesen, also wohl anderswo gestorben und beerdigt, spätestens 1654/55, da die Witwe am 7. November 1655 neue Ehe eingeht.

<sup>232)</sup> Anm. 99.

<sup>233)</sup> Anm. 193.

<sup>234)</sup> Anm. 219.

4) Er hätte fürerst den Leuthen die Vermahnung wacker<sup>235</sup>) vorgelesen und darnach das Nachtmahl gereicht.

5) Bey der Communion hätten sie gesungen: „Jesus Christus, unser Heyland“<sup>236</sup>), sonsten auch andere Gesänge, so in den Lutherischen Büchern befindlich, als: „Nun lobe meine Seele den Herrn“<sup>237</sup>); Mein’ Seel’, o Herr, muß loben dich<sup>238</sup>); Es ist das Heyl uns kommen, Herr<sup>239</sup>); Nun freut euch, lieben Christen“ pp.<sup>240</sup>)

6) Nach der Predigt hätte der Pastor zuweilen Messe gehalten. Die Leuthe aber wären alsdann nacher Hauß gangen<sup>241</sup>).

7) Nescit.

8) Den Lutherischen Catechismus hätten die Kinder in der Schule gelernet.

9) Ante reformationem<sup>242</sup>) sey solches nicht geschehen.

10. 11 et 12) Negat.

13) Er hätte eine Frau gehabt; aber, ob dieselbe geehliget oder nicht, wisse er nicht.

Als nun vorhergesetzte Gezeugen vor mir notario und zweyen Gezeugen, benendtlich Herr Johann Wilken, Vogts zum Langenberg<sup>243</sup>), und Herr Hans Hermann Brandts, Vogts zu Gütersloh<sup>244</sup>), welche hierzu absonderlich beruffen und erbethen, solches alles also richtig ausgesagt und darbey beständig verblieben, habe ich die Gezeugen, solcher alles im guthen Gedächtniß zu behalten, erinnert und erbethen. Geschehen seyn obige Dinge im Jahr Christi, Indiktion, Kayserlicher Majestät Regierung, Monath, Tag, Zeit, Stund und Orth, wie obstehet<sup>245</sup>).

<sup>235</sup>) Würdevoll, in angemessener, schicklicher Weise.

<sup>236</sup>) Anm. 82.

<sup>240</sup>) Anm. 84.

<sup>237</sup>) Anm. 222.

<sup>241</sup>) Anm. 198.

<sup>238</sup>) Anm. 223.

<sup>242</sup>) Anm. 170.

<sup>239</sup>) Anm. 83.

<sup>243</sup>) Protestantischer Vogt Johannes Wilken, 1647 mit dem Rentmeister Jodocus Norzel gekommen, 1650 durch Leonhard Gelhuet abgelöst.

<sup>244</sup>) Protestantischer Vogt Hans Hermann Brandt, 1650 durch Balthasar Schürmann ersetzt.

<sup>245</sup>) Die Abschrift hat vermutlich die üblich=formelhafte Datierung gekürzt.

Nachdem nun ich, Johannes Lonicerus, Imperiali Autoritate publicus et in Aula Juliacensi approbatus Notarius<sup>246</sup>), bey obgedachter Requisition et Examination nebenst den Gezeugen persönlich selbst zugegen gewesen, solch Examen mit Fleiß verrichtet, der Gezeugen Aussage fideliter notiret, hierum so habe ich gegenwärtiges Instrumentum hierüber begriffen, in diese offene Form gebracht, dasselbige mit leiblichen Händen ingrossirt, subscribirt und zu mehrer Beglaubigung mit meinen gewöhnlichen Notariatzeichen<sup>247</sup>) corroboriret und beglaubiget.

Johannes Lonicerus, notarius<sup>248</sup>)  
qui scripsit manu propria.

---

### Anhang.

Briefe des Reckenberger Bografen Assuerus Eggert an Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg<sup>249</sup>).

1.

Hochwürdigster, durchleuchtiger und hochgeborener Fürst,  
gnedigster Herr!

Ewer Hochfürstlichen Gnaden soll in aller Gehorsambtheit underthänigst anfüegen, waß maßen glaubhafft in Erfahrung gebracht, daß der Luthrischer Praedicant zu Güterslohe<sup>250</sup>) nacher Tecklenburgh verreiset gewesen unnd alda bei Ihrer Gräfflichen Gnaden<sup>251</sup>), für ihme bei Herrn Oxhensstern<sup>252</sup>) unnd

---

<sup>246</sup>) Jülischer Notarsmatrikel des 17. Jahrhunderts im Staatsarchiv Düsseldorf nicht vorhanden.

<sup>247</sup>) Signet nicht ermittelt.

<sup>248</sup>) Anm. 16.

<sup>249</sup>) Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 12, Bl. 217 ff.

<sup>250</sup>) Johannes Justus Edler aus Vlotho, 1647 durch Osnabrücker Konsistorium und Rhedaer Regierung eigenmächtig eingesetzt, 1655 vom Wiedenbrücker Stift nachträglich anerkannt, 1674 zurückgetreten, gest. 9. Januar 1675; vergl. Harzewinkel, Ordo ac series, S. 128 f., dazu Johannes Richter, Die Evangelische Gemeinde Gütersloh, 1928, S. 94/121.

<sup>251</sup>) Graf Moriz von Tecklenburg (1623/74); vergl. Gerhard Arnold Rump, Des Heiligen Römischen Reichs uhralte, hochlöbliche Graffschafft Tecklenburg, Bremen 1672 = Filmneudruck Hamburg 1935, S. 124/133.

<sup>252</sup>) Johannes Graf von Oxenstjerna, Sohn des Schwedischen Reichs-

anderen zu intercediren, angehalten, gestalt hochgemelte Ihre Gräßliche Gnaden <sup>253)</sup> bei ihrem *juri praesentandi*<sup>254)</sup> ruhig gelassen unnd er alda verbleiben mögte; waruff er guete Vertröstung, wie sie alda außgeben, bekommen haben solle.

Die Einwohnere des Dorpffs Güterslohe gestehen gerne, daß sahlinger Herr Adrian Petersen<sup>255)</sup>, ein catholisch, regularisch Priester auß Leißborn unnd gewesener Sacellan zu Warschloe, bei ihnen ankommen, auch angenohmmen sei, hetten aber niemahlen bei ihme solch ein *exercitium Lutheranicum*, wie sie jezo beleben, gehabt noch von keinem andern für ihm gesehen oder gehört<sup>256)</sup>, müssen auch gestehen unnd wissen, daß er (Petersen) anno 1626 kurz für seinem Thodte einem catholischen Priester gebeichtet unnd öffentlich revocirt, daß er Unrecht wieder die catholische Kirche, seinen Adt unnd Standt gelehret und jedwedern umb Verziehung gebetten<sup>257)</sup>.

Immaßen auch der jetziger Praedicant für sein Weib einen Standt<sup>258)</sup> in der Kirchen praetendirt, welchen Standt die Tempelierer ihr nicht gestatten

---

fanzlers, Schwedischer Bevollmächtigter in den Friedensverhandlungen zu Osnabrück, 1657 gestorben.

<sup>253)</sup> Anm. 251.

<sup>254)</sup> Zweifellos wollte der Tecklenburger Graf durch Präjudiz in Güterslohe das Präsentationsrecht gewinnen, wie das zu Rheda 1598 durch Empfehlung des Johannes Vorbrock gt. Perizonius tatsächlich gelungen war, sogar mehr als nur die Präsentation: die volle Collation. Aber dieser Versuch schlug fehl. Das Wiedenbrücker Kollegiatstift behauptete weiterhin das in der Gründung vom 6. Mai 1259 (Osnabrücker Urkundenbuch III 214) verankerte Collationsrecht, überließ aber durch Ablösungsvertrag vom 5. Mai 1780 der Gütersloher Lutherischen Gemeinde für deren Pfarrer das Wahlrecht. Vergl. Harsewinkel, *Ordo ac series*, S. 131 f.

<sup>255)</sup> Adrian Petersen aus Wiedenbrück, zunächst Benediktiner zu Liesborn, dann Kaplan zu Wadersloh, 1606 Pfarrer zu Güterslohe, als Geistlicher für einen Amt-Reckenberger und einen Herrschaft-Rhedaer Kirchspielsbereich von einander widerstrebenden Gewalten abhängig und beiden förmlich verpflichtet, daher katholischer und lutherischer Pfarrer in einer Person, wodurch das spätere Gütersloher Simultaneum vorbereitet wurde; vergl. Harsewinkel, *Ordo ac series*, S. 123 f., dazu Hermann Eichhoff, *Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Güterslohe, Bielefeld 1885*, S. 11, auch ders., *Der Kampf um die Pfarre in Güterslohe und das Simultaneum: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 24, 1899*, S. 60/81.

<sup>256)</sup> Das mochte zutreffen: Petersen hatte wohl im Gottesdienste ausgeglichen, Edler dagegen hielt ausgesprochen lutherischen Gottesdienst.

<sup>257)</sup> So auch 1649 zu Osnabrück katholischerseits vorgetragen; *Staatsarchiv Osnabrück*, Abschnitt 367 Nr. 13, S. 191. 227.

<sup>258)</sup> Fester Bankplatz, natürlich in der Nähe von Kanzel und Altar.

wollen, mit dem Vorgeben, es were zu Güterflohe niemals ein rechte Pastorische gewesen. Dannenhero er (Pastor) selbigen Stand nicht behaupten konde<sup>259</sup>), warauß zu schließen, daß des Praedicanten Vorgeben ganz zerfellet<sup>260</sup>).

Habe dasselbe Ewer Hochfürstlichen Gnaden in schuldigster Underthänigkeit gehorsambst berichten sollen, dieselbe Gottes Schutz empfehlend.

Weidenbrück, am 23. Decembris anno [1] 648.

Ewer Hochfürstlichen Gnaden pflichtschuldiger, underthäniger  
unnd gehorsambster  
Assuerus Eggert<sup>261</sup>).

[Rückaufschrift:] Dem hochwürdigsten, durchleuchtigen unnd hochgebohrnen Fürsten und Hern, Hern Franz Wilhelmen, Bischoffen zu Osnabruck, Minden und Verden, Coadjutorn zu Regenspurg, Graven zu Wartenberg unnd Schomburg, Hern zu Waldt unnd Hachenburgh<sup>262</sup>), meinem gnedigsten Fürsten und Hern.

Rotes Lackiegel als Briefverschluß<sup>263</sup>).

2.

Hochwürdigster, durchleuchtiger unnd hochgeborner Fürst,  
gnedigster Herr!

Daß Ewer Hochfürstliche Gnaden dero pastori zu Güterflohe, Hern Sprengero<sup>264</sup>), über die Kirchen daselbsten Zeugnisse, wie es von altershero,

<sup>259</sup>) Der Stand wurde ihr nicht gewährt.

<sup>260</sup>) Soll heißen: dessen Stern im Sinken ist.

<sup>261</sup>) Assuerus Eggert aus Halle in der Grafschaft Ravensberg, 1630 Stadtssekretär zu Wiedenbrück und damals mit seiner Gattin Clara Schulze, Notarstochter aus Bielefeld, eingebürgert, 1637 Reckenberger Bograf, als solcher unter dem protestantischen Rentmeister Jodocus Norzel der Vertrauensmann und Sachwalter der katholisch-kirchlichen Kreise, 1650 Amtsrentmeister, begr. 30. Mai 1655 Wiedenbrück.

<sup>262</sup>) Bernhard Anton Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden, Osnabrück 1866.

<sup>263</sup>) Eggerts Wappen: aus Dickicht nach heraldischrechts hervorspringender Hirsch.

<sup>264</sup>) Johannes Sprenger aus Wiedenbrück, Wappen: stehender Anker, 1626 Stiftsvikar, 1628 Stifthserr, 1644 Pfarrer zu Gütersloh, wohnte „in eremo“, d. h. in der Wüstevogtei zu Spexard, 1659 Stifts- und Landdechant zu Wiedenbrück, gest. 8. Mai 1681; vergl. Harjewinkel, Ordo ac series, S. 84. 41 f. 124 f. 17 f.

vorab in anno [1] 624, mit dem statu catholicae religionis alda gehalten worden, einzunehmen, gnedigst anbefohlen, solches hatt derselbe mir ahm 26. huius, als mit gemelten Herrn ahn selbigem Thage eine Stunde von der Stadt, alda einem privato examini beizuwohnen, erheben müssen, hinterpracht. Gleich nun gemelten Herrn Sprengero ich, daß ein solch vorhabendes examen beim Jegentheill wenig probiren würde, unterjaget<sup>265</sup>), so hatts doch nicht hafften müegen. Doch endtlich heut umb acht Uhren ist derselbe bei mir angelanget, begehrendt, auß dem private ein judiciale zu formiren, immaßen dan beigeschlossenes, so viell in Eill geschehen können, außgefertigt und versiegelt<sup>266</sup>), welches Ewer Hochfürstlichen Gnaden neben dero Capituls<sup>267</sup>) und dero Stadt verschlossenen Documenten in aller Gehorsambheit underthänigst einschicke. Unnd weilen sie sich umb Hengebung eines Botten nicht vergleichen können<sup>268</sup>), so habe zu Gewinnung der Zeit gegenwertigen darzu abgefertiget. Wolle also underthänigst verhoffen, Ewer Hochfürstliche Gnaden werden hierein ein gnedigst Gefallen tragen. Und wan, gnedigster Fürst und Herr, mit Weinigen hirüber wehre gnedigst befehligt gewesen, so sollen alle Sachen ante festum nativitatis<sup>269</sup>) bei dero Guardi-reuteren eingeschicket sein worden. Habe Ewer Hochfürstlichen Gnaden negst Gotts Empfehlung underthänigst in aller Gehorsambkeit berichten sollen.

Geben Widenbrück, den 28. Decembris anno 1648.

Ewer Hochfürstlichen Gnaden underthänigster, gehorsambster  
und pflichtschuldigster Diener

Assuerus Eggert.

[Rückaufschrift:] Dem hochwürdigsten . . . .<sup>270</sup>)

Rotes Lacksiegel als Briefverschluss.

[Empfänger-Vermerk:] Bograffen zue Widenbrück.

3.

Hochwürdigster, durchleuchtiger, hochgeborner, gnedigster  
Fürst und Herr!

Ewer Hochfürstlichen Gnaden habe underthänigst gehorsambst berichten sollen, welcher gestalt nach Abzug des alhie im Ambt einquartiert gewesenen

<sup>265</sup>) Drängen auf richterliche Vernehmung, Abtraten von Privatverhören.

<sup>266</sup>) Nicht ermittelt.

<sup>267</sup>) Dazu Begleitschreiben des Stiftsdechanten Christoph Strenger vom 28. Dezember 1648; Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 26, Bl. 8.

<sup>268</sup>) Gemeint: wegen der Kosten (Verrechnung des Botenlohns) nicht verständigen konnten.

<sup>269</sup>) Weihnachten.

<sup>270</sup>) Wie beim 1. Brief.

schwedischen Stabß<sup>271)</sup> von hiesigen schwedischen Bedienten einen notarium von Bilefeldt<sup>272)</sup> holen und eine heimliche Inquisition in puncto religionis circa annum [1] 624 sowohl wegen des Kirspell Güterlohe und Langenberg als hiesiger dero Stadt angestellt<sup>273)</sup> und dazu einige verdächtige, gewankelte und in religione ganz unerfarne Persohnen citirt, dieselbe abgehört und super communionem sub utraque als der domahligen Pastoren concubinis coeterisque ritibus gefragt. Nun habe mich uff alle Weisß und Wege, deren Deposition zu erforschen, mich erkundiget und sowohl die Deponenten selbst als durch andere, waß für testimonia sie geführet, gefragt und [gehört], daß sie ratione communionis utramque speciem bezeugt, der Weiber halber aber, ob sie gleich ihnen vermählet gewesen, keine gewisse Nachricht geben konten. Nun sein diese Deponenten der Qualität nicht, daß sie alsolche Zeugnuß, wie es in rei veritate bestehet, führen können, indeme sie weder lesen noch schreiben noch von anno [1] 624 in specie berichten können, gestalt deren einige nicht recht bey Verstandt sein, wie jedermenniglich, so dies Orttts bekandt, von hiesigen Bürger Berndten Lohrer<sup>274)</sup> berichten kan, welcher dan zwar jederzeit sich catholisch bezeigt, in dieser Deposition aber ohne Verstandt und Nachdenken, als der Lutherischen Confession mehr zugethaen, ins Wilde hineingeschlagen haben wirdt. Gegen morgen ist der alte Meyer zu Schlettbrügge<sup>275)</sup> citirt<sup>276)</sup>, seine Zeugnisse auch in puncto religionis zu führen, der dan auch, wie Ewer Hochfürstliche Gnaden gnedigst sich erinnern<sup>277)</sup>, mehr contra als pro die testimonia formiren wirtt. Ob aber alle dergleichen inquisitiones und depositiones dem termino anni [1] 624. praesudicirlich, kan nicht woll praesumirt werden, gestalt alle dergleichen Zeugnuß von Osthauß und Roesen herrüren<sup>278)</sup>,

---

<sup>271)</sup> Schwedische Besatzung, seit Belagerung und Eroberung der Stadt Wiedenbrück, 21. Juni bis 16. Juli 1647 durch General Hans Christoph von Königsmark, wesentlich zur Überwachung der Waffenabgabe und Zerstörung der Festungswerke.

<sup>272)</sup> Anm. 16.

<sup>273)</sup> Gemeint das Wiedenbrücker Verhör vom 10./20. März 1649, wobei aber Gütersloh nicht berücksichtigt wurde.

<sup>274)</sup> Lohgerber Bernhard Lessers; vergl. Anm. 149.

<sup>275)</sup> Konrad Nummerow; vergl. Anm. 172.

<sup>276)</sup> Wurde aber nach dem Protokoll Lonicers auch am 10./20. März vernommen.

<sup>277)</sup> Aus Franz Wilhelms gelegentlicher Reckenberger Residenz, besonders der 1644 erfolgten Ladung und Akkommodation Nummerows.

<sup>278)</sup> Dieses vitium probationis (vergl. Anm. 101) also richtig erkannt.

welche annum [16] 24 nicht, sonderen [1] 622 laut Beilage<sup>279)</sup> erreicht, folgende Jahren aber und also in termino [1] 624 Herr Alardt und jetziger Pastor zu Newkirchen, Graffschafft Rittberg, Joannes Richter, domahliger Capellan zu Widenbrügk, alles ritu romano-catholico administrirt<sup>280)</sup>, maßen derselbe nacher Münster citirt und dessen Deposition von dem Gegentheill gehört werden kan. Wiewoll hiesige Bürgere, in specie dero Bürgermeister Druffell<sup>281)</sup> neben anderen ädhtlich bezeugen will, daß er gemelten Roesen jederzeit flexis genibus gebeichtet unnd sub una specie communicirt, auch behueff der Communicanten sub ipsa extraditione den Wein auß seinem Keller geholet und ohne Consecration denselben pro ablutione geben worden<sup>282)</sup>, auch der Deponenten Außsage darumb nicht gelten könnte, weilen dieselbe ohne Gewissen wehren<sup>283)</sup> und sowoll domahlen als nun nimmer die Kirchen und in dreißig Jahren der Berndt Loher<sup>284)</sup> nicht viermahll besucht hette<sup>285)</sup>.

Dan soll Ewer Hochfürstlichen Gnaden in aller Underthänigkeit gehorsambst anfüegen, welcher gestalt Herr Sprenger, Pastor zu Güterfloh, gestriges Thages sich bey mir eingefunden und der Pfarreingesessenen Beständigkeit gerühmet, gestalt sie ihme alle Sontage häufig ad communionem folgen theten, bey künfftigen Oisterfeste<sup>286)</sup> aber besöchtete, weilen

---

<sup>279)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 367 Nr. 12, Bl. 219: Copia annotationis Joannis Holscheri, rectoris Widenbruggensis: Dominus Joannes Oisthaus junior obiit anno 1622. 27. Januarii. Dominus Christophorus Rose obiit anno [1]622. 14 Martii stilo veteri. Dominus Alhardus [Gehle] et dominus [Joannes] Richters successerunt eodem anno [1]622. et fuerunt anno [1]623. [1]624. et [1]625. in divino officio sacellani.

<sup>280)</sup> Kühne Behauptung, die durch den Visitationsbericht des Lucenius widerlegt wird, von deren Zuverlässigkeit auch der Wiedenbrücker Stiftsdechant Strenger (Anm. 267) keineswegs überzeugt war.

<sup>281)</sup> Heinrich Druffel (1584/1649), Kaufmann (Gewürz- und Weinhändler) am Markt; vergl. Wilhelm Druffel, Geschichte der Familie Druffel, Dortmund 1914, S. 6 ff.

<sup>282)</sup> Seit der Kirchenschau des Lucenius (1625) dieses Verfahren üblich, aber vorher ebenso gewiß die communio sub utraque specie gang und gäbe gewesen.

<sup>283)</sup> Anm. 28.

<sup>284)</sup> Anm. 149.

<sup>285)</sup> Bemerkenswertes Zeitbild.

<sup>286)</sup> Ostern, seit 1215 (4. Laterankonzil) die wesentlichste Kommunionfrist.

wegen des Gegentheils Spargirens<sup>287</sup>) die restitutio seiner Persohn zweifelhaftig gemacht würde<sup>288</sup>), daß einige wandelen und zum Lutheranismo tretten mögten. Bittendt, ihme Rath hirein zu geben, wie die arme Leuthe bestergestalt zu conserviren. Wan dan für meine Weinigkeit, indeme von der Reduction mir nicht wissig, ihme keine andere Vertröstung geben können, als daß Ewer Hochfürstlichen Gnaden gerne alles underthänigst berichten wolte, er auch wie bißhero allen möglichsten Fleiß anwenden mögte, als geruhen Ewer Hochfürstliche Gnaden anhero gnedigst zu befehlen, wie er sich bei dieser heiligen Zeit<sup>289</sup>) mögte verhalten können.

Daß examen gehet stark dahin, daß Güterslohe bey dem Lutheranismo manutenirt verbleibe. Nun weiß ich achtzehen alte verstendige Leuthe, welche eidlich deponiren wollen, daß jederzeit alda und in specie in anno [1]624 ein catholischer Prister gewesen, auch catholisch gestorben sey<sup>290</sup>). Wan eine Gegeninquisition hirüber angestellet würde, könten dergleichen partheyliche Depositiones woll hintertrieben werden. Ewer Hochfürstlichen Gnaden hab ichs underthänigst negst Gotts Obhuet meiner Schuldigkeit nach gehorsambst berichten sollen.

Geben Widenbrück, den 20. Martii anno 1649.

Ewer Hochfürstlichen Gnaden

underthänigster, pflichtschuldigster und gehorsambster Diener

Assuerus Eggert.

[Rückaufschriften:] Bericht, wie zue Widenbrück super religione inquirirt worden. Bericht, wie zu Widenbrück von den Swedischen super religione inquirirt.

---

<sup>287</sup>) Gerücht, Gütersloh werde demnächst eine ausschließlich lutherische Pfarrei, umso mehr glaubhaft, als die Gütersloher Normaljahrverhältnisse ganz überwiegend zugunsten des Protestantismus sprachen, ein Simultaneum aber bis dahin etwas Unbekanntes war.

<sup>288</sup>) Rückkehr Sprengers in Pfarrstelle und Pfarrhaus, das dieser erbaut, Edler aber bezogen hatte, indessen im Hagener Vertrag (1655) den Katholiken zurückgegeben, für Edler eigenes Evangelisches Pfarrhaus gestellt.

<sup>289</sup>) Anm. 286.

<sup>290</sup>) Anm. 257. Solche späten Erklärungen freilich schafften, wie auch Strenger (Anm. 267) sich nicht verhehlte, keineswegs entgegenstehende geschichtliche Tatsachen aus der Welt.

## Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterlande (1802 - 1806).

Von Friedrich B r u n e , Emsdetten.

### I. Das Ende des Fürstbistums Münster.

Die Gestalt der römisch-katholischen Kirche im Hochstift Münster am Ende des 18. Jahrhunderts müssen wir weitgehend zurückführen auf das Wollen und Wirken e i n e s Bischofs auf Münsters Stuhl, Bernhard von Galen. Die Form des religiös-kirchlichen Lebens in Stadt und Land, die Art und Weise, wie die Bevölkerung des Münsterlandes die größte Umwälzung ihres tausend Jahre alten Staatengebildes, des Fürstbistums, hinnahm und wie man sich der neuen Obrigkeit, dem mächtig vorwärts und aufwärts strebenden Preußen, entgegenstellte, ist geprägt durch die vielleicht alle vorhergehenden und nachfolgenden Fürstbischöfe überragende Persönlichkeit Bernhard von Galens (1650 bis 1683). Sein geschichtliches Verdienst - andere nennen es Schuld - ist es gewesen, daß er das Münsterland in jene politischen, religiösen und kirchlichen Bahnen gelenkt, gezwungen hat, in denen es als streng römisch-katholisches Volk und Land 1½ Jahrhunderte hindurch in fast hermetischem Abgeschlossenheit von aller geistigen, religiösen Einwirkung der umliegenden Länder erhalten blieb. Seine absolutistische Herrschaft, verbunden mit Nichtachtung und Achtung alles Nichtkatholischen, sein mit allen, vom Evangelium her erlaubten oder nicht gestatteten Mitteln geführter Kampf um die Wiederherstellung und Alleingeltung des römisch-katholischen, tridentinischen Glaubens bei allen Münsterländern, haben es bewirkt, daß bis in das 19. Jahrhundert hinein die Keime freiheitlicher Regungen nicht zur Entfaltung kamen, daß man allem Neuen und Fremden argwöhnisch begegnete und so die Zeichen der Zeit nicht verstand.

Jene Münze, die Bernhard von Galen nach jahrelangem Kampf mit der Landeshauptstadt und nach ihrer endlichen Zwangung prägen ließ, war zugleich ein Zeichen dessen, wie er allerorten zu verfahren gedachte und, wo er konnte, verfuhr. „Monast. Westph. ad. oboed. reductum.“ Nicht nur Münster war zum Gehorsam zurückgeführt, sondern das ganze Land. Waren schon 1623 unter Ferdinand von Bayern die kleineren Städte ihrer alten politischen wie religiösen und kirchlichen Freiheiten beraubt worden, so sind jetzt auch Adel und Ritterschaft und selbst das Domkapitel, die über 150 Jahre hindurch sich so oder so bisweilen ihrem Bischof widersetzt hatten, nicht mehr imstande, ihre Aufgaben, die ihnen durch ihren Stand und durch ihren Beruf zukamen, selbständig und in eigener Entscheidung zu erfüllen. Denn wenn Staat und Kirche verbunden oder gar in e i n e r Hand ihre Untertanen und Glieder Jahrzehnt um Jahrzehnt dahin beeinflussen und erziehen und zwingen, Andersdenkende und Andersgläubige als Versucher und Feinde zu betrachten, dann kann es nicht ausbleiben, daß man sich vom andern abschließt, daß man an sich selbst genug hat, daß man nichts anderes und nichts Besseres begehrt, als man schon besitzt, und so aus Mangel an frischer Luft, an belebendem Geist und erquickendem Leben im alten eigenen Wesen abstumpft und hinter den anderen, den Nachbarn und Feinden, zurückbleibt.

Wahrlich, schwer hat die harte Hand des Soldatenbischofs auf den Münsterländern geruht. Wer seine Kinder auf auswärtige evangelische Schulen schickte, wer seine Prinzen an fremden evangelischen Höfen erziehen ließ, wer sich nicht-katholische Dienstboten hielt, wer mit Protestanten Handel trieb, der war nicht nur der Ketzerei verdächtig, sondern er wurde auch mit schweren Strafen verschiedenster Art belegt. Kirche und Staat in einer Hand spielten sich gegenseitig die Bälle zu. Der eine beobachtete den anderen, und was dem einen nicht gelang, mußte dem anderen gelingen. Aber ein Jahrhundert hat diese die Selbständigkeit und den Freiheitswillen lähmende und hemmende Regierungsweise Bernhard von Galens fortgewirkt.

Längst aber war die Stunde der geistlichen Fürstentümer in deutschen Landen vorbei. Mochte dieses seltsame Staats- und Kirchenwesen, diese Form einer alttestamentlichen Theokratie im Kleinen, im frühen Mittelalter und auch noch ein wenig darüber hinaus ihre Berechtigung gehabt haben - längst war ihre Ablösungsstunde fällig. Doch sie zögerte sich lange hinaus zum Schaden von Volk und Deutscher Nation, zum Schaden vor allem aber auch für die Kirche, die in Freiheit von menschlicher, weltlicher und politischer Macht in Gehorsam gegen ihren Herrn Jesus Christus zu leben hat.

Auch im Münsterland hatten bisweilen manche in Volk und Führung die Notwendigkeit einer Reform erkannt. In den ersten Jahrzehnten der Reformation schien auch das Münsterland das alte und unpassend gewordene Gewand eines Fürstbistums ablegen zu wollen. Franz von Waldeck (1532-1553) war es gewesen, der immer wieder die Säkularisierung des Bistums erstrebte und sich selbst zum weltlichen Herrn und Gebieter und Besitzer des Münsterlandes machen wollte. Doch seine eigene Unentschlossenheit im politischen und kirchlichen Leben und das ablehnende Verhalten des Domkapitels ließen ihn nicht erreichen, was rund umher vielerorts schnell und leicht durchgeführt wurde. Viele im Lande würden solche Neuordnung im Fürstbistum mit großer Freude begrüßt und das religiös-kirchliche Leben würde selbst den größten Gewinn davon gehabt haben. Aber Rom wußte, was es an den geistlichen Fürstentümern, an den Bischöfen und Erzbischöfen als den Inhabern großer weltlicher Macht und gar als den Besitzern der Kurwürde in deutschen Landen besaß. Die Inhaber der Fürstbistümer waren die wichtigsten Vermittler und Wegbereiter der kirchlichen und politischen Ideen der Päpste. Und hatte nicht eine solche mächtige, einflussreiche, weit über das eigene Bistum hinausgreifende Gestalt wie die des Fürstbischofs Bernhard von Galen dem recht gegeben, daß am besten in einer Hand Kirche und Staat verbunden waren? Doch auch er hatte letztlich nicht zum Segen der Deutschen Nation und der katholischen Kirche gewirkt. Es war kein Wunder, daß allgemein die Fürstbischöfe seltene Vögel waren, die sowohl als Fürst und

Landesherr wie als Bischof in Ehren vor der Geschichte bestehen konnten. Diese Trennung von Kirche und Staat, die nicht nur durch das in der Reformation neu aufgebrochene Verständnis des Evangeliums und der Kirche Christi gefordert war, sondern die weithin auch als eine aus der politischen Entwicklung kommende Lösung jahrhundertealter Konflikte in der Luft lag, war nun nicht mehr aufzuhalten. Die fürstbistümliche Form staatlicher und kirchlicher Macht und Ordnung hatte sich überlebt. Weitesten Kreise warteten auf die so dringend notwendige Reform. Man denke hierbei nur an jenes nicht allein unwürdige, sondern vor allem schädliche Einwirken deutschfremder und gar deutschfeindlicher Mächte auf die Neubesezung des bischöflichen Stuhls zu Münster, das in den letzten Jahrhunderten fast jedesmal zum Schrecken vieler sichtbar wurde. Wir wollen hier davon schweigen, daß das Volk als solches in keiner Weise bei der Wahl des Bischofs beteiligt war, wollen schweigen von dem jahrhundertealten Brauch, wonach man die nachgeborenen Söhne der verschiedensten Fürstenhäuser Deutschlands in den Besitz dieser reichen Pfründen zu bringen suchte. Wir wollen nur denken an die letzten vier Bayern-Bischöfe auf Münsters Bischofsitz (1590-1650, 1683-1688 und 1719-1761) und an die sich daraus für das ganze Bistum Münster jedes Mal ergebenden politischen Bindungen an die Bayern-Politik. Und gerade in der Zeit des Absolutismus, der Barock- und der Rokoko-Fürsten, spielten sich die für eine Bischofs- und Fürstenwahl unmöglichsten Szenen ab. Ein Beispiel nur: Nach dem Tode Friedrich Christian von Plettenbergs (1706) versuchten gleichzeitig der deutsche Kaiser, die benachbarten Bischöfe und Erzbischöfe und dieses Mal auch die Holländer ihre Kandidaten auf den Bischofssthron in Münster zu bringen. Da jedoch das Domkapitel letztlich die Wahl zu tätigen hatte, galt es, die Mitglieder dieses Kapitels, die noch immer insonderheit aus dem münsterländischen Adel stammten, auf die eigene Seite zu holen. Die holländischen Wahlmacher versuchten mit 250 000 Gulden die Stimmen der Domherren zu gewinnen. So viel war ihnen ein den Generalstaaten gut nachbarlich gesonnener Fürst in Münster wert. Der

kaiserliche Vertreter dagegen konnte mit weit mehr Geld aufwarten. Er „überbot“ den Holländer „um das Dreifache, ging für eine Stimme bis zu 40 000 Talern und zahlte an die Nichte eines Domherren 6000 Taler und an einen Kammerdiener 1000 Taler. Dem einflussreichen Dompropst von Plettenberg wurden gar 120 000 Taler geboten“ (Rothert, Westfälische Geschichte III, S. 66). Und kurz darauf kostete den Bayern-Fürsten die Wahl seines Sohnes Philipp Moritz zum Bischof von Münster und Paderborn die Kleinigkeit von 660 000 Gulden (Rothert S. 79).

Man fragte in dieser Zeit letztlich eben nicht mehr darnach - man hatte das schon oft nicht mehr getan -, ob der zu erwählende Fürstbischof auch bereit und imstande war, ein Bischof der Seelen zu sein. Man fragte auch nicht darnach, ob er ein guter Landesherr und Landesvater sein würde, sondern ob er in ein entsprechendes politisches Bündnis, in eine Staatenkoalition mit einem anderen, einzutreten gewillt war.

Das Domkapitel in Münster ließ sich kaufen. Die Fürstbischöfe selbst ließen sich für Geld, hernach bald für diese, bald für jene benachbarten Fürsten und gar für den Landesfeind gewinnen. Kein Wunder, daß bald auswärtige, benachbarte Fürsten darauf sann, wie sie sich ganz in den Besitz des Münsterlandes setzen konnten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts dachten vor allem der Kurfürst von Hannover und der König von Preußen daran, wie sie nach beendetem Krieg das Bistum Münster säkularisieren und Hannover oder Preußen angliedern könnten. Und das wäre gewiß nicht zum Schaden des Münsterlandes gewesen!

Doch auch dieses staatliche und kirchliche Verwaltungssystem sollte und mußte seinen Weg nach dem Gesetz, nach dem es angetreten war, bis zum vollen Ende gehen! Und nicht aus der eigenen Mitte heraus, - weder durch eine Münsterländische Revolution, noch durch von irgendeinem Stand herbeigeführte Reform - sollte die seit Jahrhunderten notwendige und von vielen immer wieder erstrebte Neuordnung kommen. Sie kam von auswärts. Unter der Einwirkung der französischen Revolution und in Auswirkung der Napoleonischen Kriege verschwand das Fürstbistum Münster. Und das geschah nicht einmal in einem

militärischen oder geistigen Kampf miteinander, sondern durch einen Federstrich. Wie ein morsch gewordener Baum brach es im Sturm der Zeit zusammen.

Doch der letzte Fürstbischof von Münster, Max Franz von Osterreich (1784-1801), hatte noch versucht, das Steuer der Regierung herumzureißen. Er suchte im letzten Augenblick der Geschichte des Fürstbistums zu retten, was zu retten war. So verdient er als Fürstbischof unser aller Anerkennung. Ihm waren die Augen geöffnet, die großen Schäden zu sehen, die gerade in den geistlichen Territorien Deutschlands zum Schaden von Volk und Reich entstanden waren. Fern vom reinen Absolutismus, fern von Selbstgefälligkeit und Eigennutz, verstand er sein hohes Amt im Sinne der Aufklärung. Er wußte - wie Friedrich der Große, und vielleicht von ihm -, daß er als Regent Diener des Staates sei, daß ihm das Wohl und Wehe der Bevölkerung kraft seines Amtes anvertraut war. Wenn er auch ein frommer Sohn seiner Kirche war, hatte er sich doch dem Geist der Aufklärung weithin geöffnet. Preußische Tugenden suchte er in seiner Lebensarbeit zu verwirklichen. Preußische und friederizianische Staatskunst zeigten auch ihm in der Regierung seines Landes den Weg. Statt Luxus und Wohlleben wünschte er Einfachheit und Sparsamkeit an seinem Hofe wie in der Verwaltung. Er baute keine prunkvollen Schlösser, sondern suchte den wirtschaftlichen Fortschritt in der Landwirtschaft, im Handel und in der Industrie herbeizuführen. In dem allen konnte er auf der Grundlage weiterarbeiten, die kurz vorher schon im Münsterland durch Franz von Fürstenberg gelegt war. Insonderheit kam es unter ihm zu einer vorwärts führenden Entwicklung auf dem Gebiet der Volksschule und der allgemeinen kulturellen Bildung. Hier wurde er stark unterstützt, ja noch mehr, geführt von Franz von Fürstenberg und von Overberg.

Doch 200 Jahre zu spät suchte man das nachzuholen, was in evangelisch gewordenen Ländern Deutschlands seinerzeit mit großem Eifer eingeführt war. Man ist gedrängt, Rudolf von Langens Worte hier anzuführen, die er - nach Hamelmann - auf die Nachricht von Luthers Thesen-Anschlag gesagt haben

soll: „Die Zeit ist da, wo die Finsternis aus den Kirchen und Schulen weicht und wo die Reinheit in die Kirche und wo die Klassizität in die Schulen zurückkehrt“ (Gamelmann: Reformationsgeschichte Westfalens, S. 109).

Wie stark dieser aus dem Habsburger Geschlecht stammende letzte Fürstbischof von Münster vom Geist der Aufklärung erfaßt war, zeigt ganz besonders sein Versuch, den Aberglauben aller Art und rückständige Bildung zu bekämpfen. Den Wissenschaftlern gewährte er darum große Freiheiten des Forschens und Lehrens. Aufgaben, die selbst von Fürstenberg und andere für zu gewagt hielten, selbst Kirchen-Reformen nahm er vor und wehrte sich bisweilen gegen die Kirchenpolitik des Papstes. Wallfahrten und Prozessionen und manche anderen Sitten und Gebräuche und Ordnungen der nachtridentinischen, römisch-katholischen Kirche fanden in ihm keinen Förderer. Er sah die seit langem eingerissenen Mißbräuche auch in der Kirche, ja auch in der fürstbischöflichen Verwaltung, in der kirchlichen und staatlichen Ordnung seines Landes. Eine neue Zeit fand Eingang in sein Herz und in seinen Geist. Doch ihm fehlten Entschlußkraft und Freudigkeit zum Handeln. Eine gewisse Jähgastigkeit, ja eine Scheu vor dem Zupacken, erfüllten ihn. Eine Krankheit, die seinen frühen Tod herbeiführte, mag hierfür mit die Ursache gewesen sein.

Aber auch dann, wenn von ihm die Reformen aller Art im staatlichen und kirchlichen Raum schnell und nachhaltend durchgeführt worden wären - es war jetzt zu spät. Der Geist der Aufklärung, dem auch er sich in vielem verpflichtet fühlte, ließ eine Reform, eine Reparatur der überständig gewordenen Fürstbistümer nicht mehr zu. Mit dem Geist der Aufklärung konnte man diese mittelalterlichen Formen staatlicher-kirchlicher Ordnungen nicht mehr erfüllen. So sank Max Franz, der den Zusammenbruch seines Fürstbistums aufzuhalten suchte, in das Grab, gefolgt von dem fast lautlosen Abtreten des Fürstbistums Münster aus der Geschichte.

Der Münstersche Bischof Max Franz aus dem Geschlecht der Habsburger (1784-1801) sah das alles kommen. In seinem

Teil hatte er noch mit Hilfe des Ministers und späteren Generalvikars von Fürstenberg, der als ein Verehrer Friedrichs des Großen in vieler Hinsicht in dessen Bahnen regierte, versucht, sein Land und Volk ein wenig den neuen Aufgaben der Zeit zuzuführen. Aber es war zu spät. Es half auch kein Aufbegehren mehr. Die Weltgeschichte, die ja nicht ohne Gott ist, ging über seine uralten fürstbischöflichen Rechte hinweg. Und er selbst starb am 26. Juni 1801 in Osterreich.

Nun beginnt die Verteilung der Beute. Immer neue Anwärter und Anspruchsberechtigte, immer mehr nach Ersatzländern ausschauende und nach Vergrößerung ihrer Macht trachtende Grafen und Fürsten stritten sich um die Beute. Wen will es nicht wundern, daß das Fürstbistum Münster in diesem Augenblick nicht, wie es viele erstrebten, und wie es auch richtiger gewesen wäre, ungeteilt als ein ungenährter Rock verlost, sondern in viele Teile auseinandergerissen wurde?

Mehr als  $\frac{3}{5}$  der Westfälischen Länder waren damals geistliche Lande. Unter diesen sechs geistlichen Territorien - Münster, Paderborn, Korvey, Herford, Kurköln=Sauerland und Vest Recklinghausen - war das Bistum Münster mit seinem Ober- und Niederstift das bei weitem größte Land. In diesen geistlichen Ländern hatten auch manche revolutionären Ideen und Parolen aus Paris ein williges Ohr gefunden. Weithin fühlte man, daß diese mittelalterlichen Gebilde schon lange nicht mehr in die neue Zeit hineinpaßten und daß sie zumeist daran Schuld trugen, wenn Wirtschaft, Handel und kulturelles Leben in Enge und Begrenztheit einhergingen. Aber trotz der instinktiven Ablehnung der Revolution an sich - man war aufs Ganze gesehen in westfälischen Landen im tiefsten Grunde konservativ - und trotz der Hiobsbotschaften der französischen Emigranten und vor allem derer aus dem geistlichen Stande, die insonderheit in das Münsterland einwanderten und dort freundliche Aufnahme fanden, regte sich nun wieder hie und da geheim und gar öffentlich der nach Freiheit und Mitverantwortung und Mitentscheidung drängende alte Bürgergeist.

Was mancher im Münsterland schon seit Jahrzehnten gefühlt und geahnt, tritt jetzt ein. Preußen ist es, ja, das zumeist protestantische Preußen, das zusammen mit anderen Ländern die schon lange fällige staatliche Entkleidung des Bistums Münster bzw. die kirchliche Selbständigwerdung und die Säkularisierung des Fürstbistums vollzog. Schon 1795 war in einer vorerst geheim zu haltenden Klausel des Vertrages zu Basel, der im Zuge der Eroberung Westdeutschlands durch die Franzosen zwischen Frankreich und Preußen geschlossen war, die Säkularisation des Fürstbistums vorgesehen. Jedem Wissenden war ja auch klar, daß das Nahziel der französischen Politik der Rhein war. Und da gegenwärtig niemand in deutschen Landen imstande war, dieses zu verhindern, suchten die auf dem linken Rheinufer regierenden Fürsten und Grafen oder solche, die dort einen Teil ihres Landes besaßen, andererseits, d. h. rechtsrheinisch einen Ersatz zu finden. Was lag nun näher, als dem seit langem nicht mehr zeitgemäßen fürstbischöflichen Staatswesen ein Ende zu machen, den Bischöfen ihre staatliche Gewalt zu nehmen und sie nur noch Hirten ihrer großen Herde sein zu lassen? Was Preußen wünschte, wollte oder mußte auch der Kaiser im Frieden zu Campo Formio (1797) und auch auf dem sich anschließenden Kongreß zu Rastatt wollen. Und als dann endlich nach jahrelangem Verhandeln, an dem sich Osterreich und Frankreich, Holland und Preußen, ja fast alle deutschen Länder, große und kleine Fürstentümer und Grafschaften beteiligten, als nach oft höchst kleinlichem und egoistischem Handel miteinander und widereinander im Frieden zu Luneville endgültig das linke Rheinufer an Frankreich abzutreten war und als die daselbst vertriebenen bzw. entrechteten Landesherrn anderorts entschädigt werden mußten, da gab es kein Zögern mehr. Die weltlichen Fürsten und Herren zogen ihren bisherigen Mitregenten, den Fürstbischöfen, ihr staatliches Gewand aus und verteilten es untereinander.

Doch erst in den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 und in deren Anerkennung bzw. Bestätigung durch den Reichstag fand dieser Handel um die geistlichen Territorien einen vorläufigen Abschluß. Preußen er-

hielt vom aufgelösten Fürstbistum Münster nur etwa den vierten Teil, das östliche und südöstliche Münsterland, die Hauptstadt des Landes und die späteren Ämter Münster, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen mit ca. 123 000 Einwohnern. Dem Herzog von Looz-Corswaren wurden - obwohl er begründete Ansprüche nicht machen konnte - Teile der Ämter Rheine und Wolbeck zugesprochen, die nun für einige Jahre als Ländle „Rheina-Wolbeck“ benannt blieben. Der Herzog von Croy, von der Maas kommend, erhielt das Amt Dülmen. Der Herzog von Arenberg - bis dahin in Belgien und Frankreich lebend - erhielt das Vest Recklinghausen und dazu vom Fürstbistum Münster das Amt Meppen hinzu. Den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, bis dahin reiche Gutsbesitzer im Elsaß, in Frankreich, Belgien und Rheinland, wurden als Ersatz die Ämter Bocholt und Ahaus zugesprochen. Die Wild- und Rheingrafen zu Grumbach erhielten für ihre verlorenen Gebiete zwischen Mainz und Trier das Amt Horstmar.

Preußen nahm als erste Macht schon ein Jahr vor dem Reichs-Deputations-Hauptschluß auf Grund des besonders mit Frankreich am 23. 5. 1802 geschlossenen Vertrages das neue Land in Besitz. Durch ein königliches Patent vom 6. 6. 1802 wurde der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen als rechtmäßiger Landesherr des Erbfürstentums Münster verkündet. Eine Zivil- oder Spezial-Organisationskommission unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten vom Stein übernahm die Verwaltung. Am 3. 8. 1802 zog General von Blücher an der Spitze seiner Truppen - unter den Klängen der Regimentsmusik mit wehenden Fahnen von Greven kommend - durch das Neutor in Münster ein. Das Domkapitel hatte ihm unterwegs ein Protestschreiben zukommen lassen, da Preußen - ohne die Entscheidung von Kaiser und Reich abzuwarten - sich eigenmächtig der ihm noch nicht endgültig zuerkannten Lande bemächtigte. Blücher ging über diesen Einspruch hinweg und nahm die Stadt Münster und damit auch das Land in Besitz. In dem von Schlaun für den Fürstbischof Clemens August erbauten Schloß nahm er Wohnung.

Blücher war kein Unbekannter für die Münsteraner. Schon im Jahre 1795 hatte Blücher, als er den Oberbefehl über die in Westfalen verbleibenden preußischen Truppen erhielt, welche die im Frieden zu Basel festgelegte Demarkationslinie schützen sollten, Münsterschen Boden betreten.

Er war schon damals weniger gut auf die Regierung des Münsterlandes und auf die Bevölkerung der Stadt zu sprechen gewesen. Deutlich hatte er gesehen, wie man hier den stolzen und kühnen Aufstieg Brandenburg-Preußens höchst unangenehm empfand, wie man eindeutig - bis auf wenige Ausnahmen - sich für den Habsburger gegen den Preußen entschied, wie man nur für das Politische, das im Katholischen wurzelte oder dorthin verbunden war, eintrat, wie man hier keine deutsche Politik treiben wollte und konnte, sondern daß man die Welt, die Wirtschaft, das Volksleben, die Politik nur als Katholik zu betrachten vermochte.

Schon im Jahre 1795 hatte er an Jastrow, der seinerzeit Münster besetzte, geschrieben: „Die ganze Brut von Menschen in diesem Pfaffenlande taugt nichts.“ Und wenige Jahre später schrieb er: „Wann werde ich dann einmal aus diesem Lande der Heiligen erlöst werden, wo die Menschen viel ärmer an Verstand wie an Gütern sind, wo 42 Domherren den Schweiß der Armut unverdient verprassen?“ „Ich muß mit diesem Volk viel ausstehen und mit Freuden will ich hier die schwarzen Adler aufhängen. Der mittlere und geringe Stand würde uns segnen, aber die vornehmen Tagediebe uns fluchen“ (Platzmann, Geschichte der Stadt Münster, S. 219).

Nun war es so weit. Die preußischen Fahnen wehten über Münster, wehten auf dem einstigen fürstbischöflichen Schloß. Aber ein Empfang wurde den einziehenden Preußen nicht zuteil, es sei denn, daß man die leeren Straßen und verschlossenen Türen und Fenster, hinter denen die Bürger versteckt und verärgert zusahen, einen Empfang nennen wollte. Eisige Kälte schlug den Einziehenden entgegen. Einen Zerstörer uralter Ordnungen sah man in dem Emporkömmling und Eindringling. Und zu allem noch dazu sollte man jetzt einem „luthersken Ruenink“

(Kothert: Geschichte Westfalens, III S. 160) unterstehen und gehorchen?! So brachte man nicht nur den Preußen kalte Ablehnung entgegen, sondern tief im Herzen schwelte der Haß. Lieber hätte man den Franzosen als Landesherrn gesehen, wie sich ein paar Jahre später schon bei dem lauten Jubelempfang der einziehenden Franzosen zeigte.

Nicht wesentlich anders ging es den übrigen neuen Gebietern; nur, daß man sich hier den einziehenden Herren gegenüber ein wenig freundlicher und zuvorkommender benahm und ihnen so oder so huldigte. Aber vielleicht kam dieses auch daher, daß man hier teilweise erst ein Jahr später als Preußen vom zugefallenen Erbe Besitz ergriff.

Die Traurigkeit jedoch war allgemein, daß man nicht nur Hoch- und Niederstift völlig voneinander getrennt, sondern daß man selbst das Hochstift Münster, das sogenannte Münsterland, mehr als gevierteilt hatte. Und hinzu kam, daß man teilweise protestantischen Herren fortan zum Gehorsam verpflichtet war. Denn außer Preußen gehörte auch das Wild- und Rheingräfliche Haus zur Evangelischen Kirche. Die Art und Weise, wie das Fürstbistum Münster nunmehr endlich säkularisiert wurde, empfand man nicht nur bei der eigenen Bevölkerung als weniger gut und gerecht, sondern selbst die „Eroberer“ hielten nichts von dieser Zerstückelung des Münsterlandes, da dadurch niemandem letztlich recht gedient war. Das lag wahrlich nicht in dem von allen fortschrittlichen Kreisen erstrebten Ziel. Die Schaffung neuer Kleinstaaten aus dem einen bedeutungsvollen großen Fürstbistum war mehr als Reaktion.

Am allerwenigsten war dem Deutschen Reich damit gedient, das dem Namen nach doch noch immer bestand, auch wenn schon 3 Jahre später Franz II. die Kaiserkrone niederlegte und eben dadurch das Ende einer langen politischen, staatlichen Geschichte und darüber hinaus vor allem den Anbruch einer neuen Zeit anzeigte.

Als Zeuge dafür, wie schwer und bitter wohl der allergrößte Teil der Bevölkerung das Kommen der Preußen nach Münster und ins Münsterland empfand, führe ich jenen Abt des

Benediktiner-Klosters Liesborn (zum Fürstbistum Münster gehörend), Karl von Kerßenbrock, an, der seine Empfindungen und Gedanken, sowie manche Erkundungen, die er in jenen Wochen einzog, in seinem Tagebuch niederschrieb, das uns erhalten ist (Stenger: Jahrbuch Nr. 4).

„General Blücher hat am 25. Juli dem Domkapitel, als der jetzigen Regierung, angekündigt, daß er den 3. August, an welchem Tage der Geburtstag des Königs ist, von der Stadt Münster und dem östlichen Teile des Münsterlandes Besitz nehmen werde.

Nach dieser Ankündigung ist gleich den anderen Tag als am 27. Juli eine Estafette von dem Domkapitel nach Wien mit einem Brief an unseren Kurfürsten Viktor Anton, an den Minister Collerede, Minister Cobenzel und den Gesandten von Ladam in Regensburg geschickt worden, welche Briefe der Herr v. Ketteler, Domherr zu Münster, der seit der Bischofswahl sich in Wien aufhält, hat besorgen müssen.

Den nämlichen Tag, als am 27. Juli, reiste auch der Exminister von Fürstenberg nach Hildesheim, um sich bei seinem Bruder, dem dortigen Fürstbischof, nach unserem Verhängnis zu erkundigen. Bei dieser entsetzlich großen Traurigkeit und Niedergeschlagenheit der ganzen Stadt Münster kam am Mittwoch, als am 28. Juli, früh morgens an das Domkapitel ein Schreiben aus dem Berliner Ministerio selbst, worin obiges königliches Patent enthalten war.

Auf erwähntes Schreiben hat das Domkapitel durch Estafette an den unterzeichneten Minister Grafen von Haugwitz zu Berlin und den General Blücher wegen Einnahme der Stadt Münster und des ganzen Landes feierlichst protestiert, weil der angegebene Schluß von Regensburg noch nicht publiziert wäre und dieses Land in obiger Rücksicht doch von Kaiser und Reich abhinge. Indessen ist von dem (Münsterschen) General v. Wenge der Münstersche Plazmajor Flensberg nach Lingen zum General Blücher geschickt worden mit der Frage, wie es mit dem Münsterschen Militär bei der Einrückung der preußischen Truppen sein sollte. Darauf hat Blücher geantwortet: Lassen Sie die

Münsterschen Truppen nur ruhig in ihren Quartieren liegen; denn sobald ich dahinkomme, so richte ich sogleich mit denen alles auf preußischen Fuß ein, und so ist es mir lieb, daß sie bleiben, wo sie sind. Dadurch lernen die Münsterschen Truppen sich mit den preußischen am besten und desto eher kennen. Inzwischen kam am 1. August abends aus Wien von dem Domherrn v. Ketteler ein Schreiben an das Domkapitel mit der Nachricht, daß wir nicht preußisch würden.

Wegen dieser Nachricht läßt das Domkapitel bei dem Einmarsch der preußischen Truppen in die Stadt durch einen Notarius und Gezeugen gegen die Einnahme der Preußen bei dem General Blücher und dessen Civilkommissarien feierlichst protestieren, und den nämlichen Befehl haben auch am Dienstag, als am 3. August, alle Diöcesen bekommen. Gott weiß, was für einen Auftritt es am Dienstag, dem 3. August, morgens 9 Uhr zu Münster geben wird, wo die preußischen Truppen in die Stadt einmarschieren werden!"

Besonders groß war die Sorge der kath. Kirche nicht nur hinsichtlich des Weiterbestehens des Fürstbistums, sondern gerade auch wegen der etwaigen Aufhebung der Klöster, Abteien und Stifte. Karl von Kerßenbrock hat diese seine und vieler Sorgen seinem Tagebuch anvertraut, und besser als manche anderen Zeugnisse jener Zeit offenbart er, welche Befürchtungen die katholische Kirche hatte.

„Am alles desto sicherer und eher zu erfahren, und auch um zu vernehmen, was ich des hiesigen Gotteshauses wegen bei diesen ja für alle Klöster gefährlichen und schrecklichen Zeiten zu tun und zu lassen habe, habe ich gestern, als am 4. August, einen Expressen nach Münster zum Pater von Agidi und einem Herrn Bruder zu Münster geschickt, der heute gewiß wiederkommt.

Ich sagte soeben: Bei diesen für die Klöster so gefährlichen und schrecklichen Zeiten, denn nicht nur in ganz Frankreich, sondern auch in den von Frankreich eroberten Plätzen, als im Mainischen und Kölnischen, sind alle Klöster, alle Abteien und Stifter aufgehoben.

Ein jeder von den dasigen Einländern, er sei Domherr oder Kapuziner, Abt oder gemeiner Pater, wenn er unter 60 Jahre alt ist, bekommt jährlich nur 500 Franken, die über 60 Jahre, 600 Franken oder 100 französische Krontaler.

Jeder Ausländer dagegen muß vor dem 10. August das Land auf ewig verlassen und bekommt ungefähr 35 Taler Reisegeld und dann nichts mehr. Selbst der katholische Kurfürst von Bayern hat in diesem Jahre auch schier alle Klöster aufgehoben. Gott, welche Zeiten!

Wie muß jenen ums Herz sein, welche der Welt dem Herzen nach abgestorben waren, und nun darin wiedererscheinen müssen; jenen, die das Brot hatten und es nun auf allerlei Art suchen müssen; den Eltern, die ihre Kinder meinten standesgemäß untergebracht und völlig versorgt zu haben, und nun dieselben ohne alle Aussicht wieder nach Hause bekommen; den Verwandten, die von ihren Brüdern, Schwestern, Vettern und Nichten durch deren Ordensgelübde (*per professionem in ordine suo*) alles geerbt hatten, während jene nun ihr Kindesteil an dem elterlichen Vermögen wiederfordern werden, jenen, die in ihrem Ordensstand ganz zufrieden lebten und nun so ganz gegen ihren Willen diese heilige Zufriedenheit aufopfern müssen und nichts vor sich sehen, als was den Geist und das Herz bedrückt; Ordensgeistlichen, die nur durch die klösterliche Zucht wenigstens ihrer Familie noch zur Ehre und zum Vergnügen lebten, nun aber in böswilliger Gesinnung (*sensu maligno*) ausrufen: *laqueus contritus est et nos liberati sumus* (der Strick ist zerrissen und wir sind frei) *et quo datae portae sunt* (durch die offenen Türen in allerlei Unanständigkeiten geraten) *ne dicam peccata* (um nicht zu sagen Laster)! Erwägt man dabei, daß die Franzosen in der Stadt Köln alle Pfarreien auf acht und die Kaplaneien auf 16 reduziert haben, daß die preussische Regierung akatholisch ist, daß diese solche Beispiele von Kurbayern sieht und daß Preußen nun nicht nur die Hauptstadt Münster und dessen östlichen Teil, sondern am 3. August auch Paderborn und Hildesheim zum ewigen Besitz eingenommen hat, welche Aussichten für die katholische Religion, für die mit Katholiken

geschlossen werden könnenden Matrimonia (Mischehen), für die Erziehung der Kinder, für die katholischen in diesen drei Ländern jetzt regierenden Herren, für die Geheimen Hof- und Kriegs-Räte, Gogräfe, Richter und Beamte, Domkapitel, Stifter, Abteien und Klöster!

Deus miseretur nostri!"

Aber den im Auftrage des Domkapitels durch den Notar Schermer dem General Blücher übergebenen Protest gegen den Einmarsch und die Inbesitznahme hatte Blücher „ganz gleichgültig“ hingenommen.

Interessant ist, daß seitens der fürstbischöflichen Regierung „den Handwerkerleuten und Gesellen“ bei Strafe befohlen war, „sich beim Einmarsch der Truppen im Haus zu halten“. Aber den Einzug selbst schreibt Kerffenbrock:

„Am Dienstag, den 3. August, 7.00 Uhr morgens kamen schon verschiedene Patrouillen in Münster an, und um  $\frac{1}{2}$  10 Uhr zog das ganze Blüchersche Corps mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen in die Stadt ein.“

„Alle diese Auftritte sah Münster ruhig an, nicht nur ohne den mindesten Widerstand, sondern bei vielen, sehr vielen ist gesehen worden, daß ihnen die Tränen aus den Augen rollten, und dabei weiß man ganz zuverlässig, daß in vielen Häusern geweint wird.“

Kerffenbrock beschließt diesen Abschnitt in seinem Tagebuch mit den Worten: „Das Domkapitel hat nichts mehr zu sagen. Es herrscht in Münster so eine fürchterliche Stille und Melancholie, als wenn alles sterben soll. Manch einer holt sich von diesem so schrecklichen über das Münsterland gekommenen Verhängnis noch ein Unglück und seinen Tod.“

General Blücher aber, der ein recht guter Herr ist, sagte: „Die Münsterländer sind gute Leute, aber ein preußisches Herz kriegen sie nie“ (S. 15).

Die Selbständigkeit des alten Fürstbistums hatte damit ein schnelles Ende gefunden. Klugerweise änderte die neue preußische Regierung bei ihrer Verwaltung des Preußen zugefallenen Teiles des Münsterlandes nur wenig, vor allem, wenn man es ver-

gleich mit den alsbald eintretenden gewaltsamen revolutionären Veränderungen unter französischer Gewaltherrschaft. Ein Gutes aber hat dieses französische Regime gewirkt. Nachdem man zusammen die große Not und Leidenszeit der französischen napoleonischen Herrschaft durchlebt und gemeinsam die deutsche Freiheit erkämpft hatte, wurden die Münsterländer und die Preußen auch innerlich miteinander verbunden.

Endlich Glaubensfreiheit für das ganze Münsterland, das bedeutete - rein religiös-kirchlich gesehen - jedoch schon jetzt das Aufhören des Fürstbistums Münster. In Preußen und anderenorts hatte man schon seit langer Zeit die Duldung des Andersgläubigen grundsätzlich und auch praktisch anerkannt, und der Geist der Aufklärung hatte in den letzten Jahrzehnten noch das Seine dazu getan. Vor allem aber ging von der französischen Revolution - wenigstens theoretisch - die Achtung des andern, seiner Persönlichkeit, seiner Weltanschauung und Religion als ein Wesensmerkmal der neuen Erkenntnis, der neuen Lebenshaltung und der neuen politischen Haltung in die Welt hinaus.

Im ganzen Münsterland dagegen, soweit es fürstbischöfliche Lande waren, hatte man bis dahin, trotzdem der eine oder andere der Fürstbischöfe freiheitlichere Gedanken und Empfindungen besaß, von einer Duldung der anderen Konfession noch nichts wissen wollen. In den kleineren Territorien dagegen, in den Grafschaften Steinfurt und Gemen, Gronau, Werth und Anholt, gab es nebeneinander evangelische und katholische Christen, standen nebeneinander die evangelischen und katholischen Kirchen und Pfarrhäuser. In B u r g s t e i n f u r t hatte das evangelische Fürstenhaus, obwohl in der Stadt nur ganz wenige katholisch geblieben waren, trotz der bösen Übergriffe der Münsterischen Bischöfe im Jahre 1681 den Katholiken gestattet, katholische Gottesdienste zu halten. Und im Jahre 1732 durften sie sich sogar eine eigene Kirche bauen.

In G r o n a u gab es im Jahre 1720 wohl nur 3-4 katholische Familien, aber man gestattete den Katholiken, eine Kapelle zu bauen.

In Gemen, wo 1564 nur noch eine Familie katholisch blieb, wies man diese nicht aus und zwang sie auch nicht, evangelisch zu werden. Dasselbe geschah in W e r t h. Und zu unserer Freude können wir von A n h o l t feststellen, daß hier der katholische Besitzer von Anholt im Jahre 1787 den Evangelischen gestattete, ein eigenes Gotteshaus zu bauen, wobei er sich selbst beteiligte.

Was lange vor 1802 in diesen 5 Teilen des Münsterlandes vorhanden war, wurde grundsätzlich jetzt im ganzen Münsterland eingeführt. Aber 150 Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg, 120 Jahre nach Bernhard von Galens Tod, gab es im Fürstbistum Münster keinen geheimen Protestantismus mehr. Dafür hatten letztlich die Jesuiten und die Spanier als Ketzerbekehrer gesorgt, denen alle Mittel recht waren, wenn es galt, jemanden in den Schoß der alleinseigmachenden Kirche zu führen. Der aus Nottuln bei Münster stammende Lehrer der Jesuiten, der Moral-Theologe Busenbaum, hatte - was man heute nicht mehr weiß oder nicht mehr wahrhaben will, in seinem Buch 1. und 2. Auflage geschrieben: „si finis est licitus, media sunt licita“ (siehe mein Buch: „Der Kampf um eine Evangelische Kirche im Münsterland“, S. 166). Nun aber galt der Preussische Wahlspruch:

„Suum cuique“ (Jedem das Seine).

## II. Gründung evangelischer Kirchengemeinden in der Hauptstadt des Landes und in Coesfeld.

Mit der Säkularisierung des Fürstbistums Münster brach endlich - viel zu spät für Deutschlands Aufstieg und für die eigene Bevölkerung - auch die Knechtung, die Bevormundung der Gewissen und Seelen zusammen. Seit dem Dreißigjährigen Krieg und insonderheit seit Bernhard von Galens Zeiten hatte es keine Möglichkeit mehr gegeben, als evangelischer Christ oder als „Nichtkatholik“ im Fürstbistum zu leben. Ein Glaube nur hatte Existenzberechtigung, und zwar der strenge tridentinische, römisch-katholische Glaube. Wer nicht katholisch war oder bleiben wollte, hatte zu schweigen, mußte sich verbergen oder zum Wan-

derstab greifen. Denn von einer Duldung Andersgläubiger wollte man im Münsterland bis in das friedrizianische Zeitalter hinein nichts wissen. Und selbst als einige Städte des Landes - Coesfeld und Dülmen - den Versuch machten, evangelische Handwerker in die Stadt zu ziehen, um auf diese Weise die wirtschaftliche Belebung der Stadt herbeizuführen, wurde ihnen dieses von den Bischöfen strengstens untersagt. Als rein katholisches Land, als Staat mit rein katholischer Bevölkerung - abgesehen von den etwa 2 000 Juden - ging es über die Schwelle des 19. Jahrhunderts in die Säkularisierung.

Nun wurde diese unwürdige Epoche abgeschlossen, ohne daß große religiöse Gespräche geführt wurden, ohne daß ein jahrelanges Verhandeln der verschiedensten Instanzen stattfand. Wie von selbst ergab es sich, daß mit dem Kommen der Preußen nach Münster, daß mit der Inbesitznahme des Landes für die Krone Preußens die Toleranz, die Duldung des Andersgläubigen und damit auch zugleich die Gleichberechtigung beider christlichen Kirchen Platz griff. Es wurden auch keine langen Religions- und Kirchen-Edikte erlassen, sondern der im alten Preußen schon seit langer Zeit vorhandene Zustand auf religiös-kirchlichem Gebiet wurde einfach auch für das neue preußische Erbfürstentum übernommen. Damit war der Weg frei zur Bildung evangelischer Gemeinden und zum Werden und Wachsen einer evangelischen Kirche im Münsterlande. Und es sollte nicht lange dauern, bis die ersten evangelischen Gemeinden gegründet waren.

Zuerst geschah dieses - und das konnte nicht anders sein - in der Hauptstadt des Landes. Aber nicht waren es Glieder der römisch-katholischen Kirche, die jetzt, wo die Möglichkeit der freien Glaubensentscheidung gegeben war, den Weg in eine evangelische Gemeinde fanden. Die Gegenreformation hatte zu lange, zu gründlich gearbeitet und hatte so nachhaltig gewirkt, daß jetzt von den rd. 12 000 Einwohnern der Stadt Münster fast keiner mehr etwas Näheres wußte und wissen wollte von dem, was einst in den Tagen der Reformation auch viele Münstersche Bürger erfreut und beseelt hatte. Im Jahre 1802 war Münster eine ganz katholische Stadt.

Wohl zog nun mit dem Einzug preußischer Truppen auch die Freiheit zum evangelischen Glauben mit ein. Es konnte sich aber nur um einen völligen Neuanfang, um die Neugründung einer evangelischen Gemeinde durch neu nach Münster gekommene Angehörige des preußischen Militärs und der preußischen Verwaltung handeln.

Im ganzen weiten Münsterlande gab es um diese Zeit nur an einigen wenigen Orten evangelische Gemeinden. Diese hatten zumeist nicht - wenigstens nicht von vornherein - unter bischöflicher Herrschaft stehend, ihren evangelischen Glauben seit der Reformationszeit durch die Gegenreformation und durch manche andere Versuchungen und Bedrückungen hindurch gerettet. Diese sog. Überrest-Diaspora im Münsterlande hat eine überaus wechselvolle Geschichte. Sie gehört zu den Gemeinden unter dem Kreuz. An erster Stelle nennen wir die evangelische Gemeinde von **W e r t h**, nahe an der rheinisch-holländischen Grenze gelegen im südwestlichen Bereich des Münsterlandes. Schon die Gründung der Kirchengemeinde im Mittelalter war höchst interessant. 1420 trat die katholische Bevölkerung von Werth aus dem Parochialverband der Gemeinde Bocholt aus und hatte darob schwere Kämpfe um ihre Selbständigkeit zu führen. Dabei verfielen sie dem päpstlichen Bann und Interdikt; doch gelang es im Jahre 1446, die kirchlich gewährleistete Selbständigkeit zu erlangen. Im Jahre 1567 erklärte sich die Gemeinde Werth als reformierte Gemeinde. Trotz gelegentlicher Bedrückungen konnte sie bis zum Jahre 1709 einigermaßen frei und unbehindert leben. Da kaufte der Bischof von Münster, Franz Arnold von Metternich, die Ortschaft Werth und wurde somit Landesherr von Werth. Wohl hatte er beim Kauf des Ortes die Zusicherung geben müssen, „in Sachen des Glaubens alles beim alten zu lassen“. Aber bald nach der Besitzergreifung von Werth wollte der Bischof nichts mehr von dieser seiner Zusage wissen. Als die Evangelischen sich weigerten, den katholischen Glauben ihres neuen Landesherrn anzunehmen, wurden der evangelischen Gemeinde alle Güter genommen. Pfarrer Schlüter mußte Werth verlassen, und am 29. 9. 1718 ward durch eine bischöfliche Ver-

lautbarung die ganze Ordnung und Verfassung der Evangelischen Gemeinde aufgehoben. Ein Jahr später ließ der Bischof die evangelische Kirche schließen. Als jedoch der fromme Hohenzollernkönig Friedrich Wilhelm I. von diesen Mächenschaften des Münsterschen Bischofs hörte und als alle seine Vorstellungen daselbst ergebnislos blieben, schloß er kurzerhand die katholische Kirche in Alt-Lünen, um auf diese Weise die Vernichtung der evangelischen Gemeinde in Werth zu verhindern. Und siehe, im Jahre 1735 überließ der Bischof die Kirche zu Werth wieder den Evangelischen.

Einen traurigeren Ausgang dagegen hatte die evangelische Sache in dem Werth benachbarten **S u d e r w i c k** genommen. Schon im Mittelalter gehörte Suderwick - obwohl es politisch dem Bischof von Münster untertan war - kirchlich zur benachbarten holländischen Gemeinde Dinxperloh. Und als die Reformation hier einzog, wurden die Bewohner von Suderwick mit denen von Dinxperloh gemeinsam evangelisch. Unangefochten blieb auch in den folgenden Jahrzehnten das Recht der Pfarrgemeinde in Dinxperloh auf ihre evangelischen Gemeindeglieder in Suderwick. Und Dinxperloh hat ihr Recht auf Suderwick zwei Jahrhunderte hindurch gegen manche Übergriffe gut zu wahren gewußt. So ist es denn geschehen, daß die Evangelischen von Suderwick die Erhaltung ihres Glaubens der jahrhundertelangen Zugehörigkeit zu einer holländischen Gemeinde verdanken. Als jedoch die Bischöfe von Münster seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts begannen, die Evangelischen von Suderwick zu zwingen, ihre Kinder katholisch taufen zu lassen, und als die Nichtgehörenden mit schwersten Geldstrafen belegt wurden, da gingen viele mit Weib und Kind und greifbarem Gut über die nahe Grenze, andere beugten sich unter das harte Joch, und nur ein kleiner Rest hielt im stillen aus bis zur Stunde der Befreiung, die erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts kommen sollte. Es war aber keine Gemeinde, die als solche in die neue Zeit der Glaubensfreiheit eingehen sollte, sondern nur ein kleines Häuflein.

Anders dagegen war es in **G e m e n**. 1563 war der Besitzer

der Herrschaft Gemen mit seinen Untertanen zur Evangelisch-lutherischen Kirche übergetreten. Trotz vieler Versuche der katholischen Umgebung, die evangelische Gemeinde aufzuheben, hielt sie sich bis zum Jahre 1635. In diesem Jahre kam die Herrschaft Gemen durch Kauf in die Hand des katholischen Grafen zu Styrum, der den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen versuchte. Dabei gab es in Gemen nur eine einzige katholisch gebliebene Familie. Jetzt fand die evangelische Gemeinde eine tatkräftige und erfolgreiche Unterstützung beim Brandenburger Kurfürsten. Zeitweise gab es später in Gemen sogar zwei evangelische Gemeinden: die alte lutherische und die im 17. Jahrhundert unter dem Schutz und Einfluß Brandenburgs entstandene reformierte Gemeinde. Alle Rekatholisierungsversuche der Grafen von Styrum und der Münsterschen Bischöfe mußten scheitern, da der Große Kurfürst und die späteren Könige von Preußen als Lehnsherren über Gemen wachten. So ging die evangelische Gemeinde in Gemen als geschlossene und starke Gemeinde in die neue Zeit.

Außer diesen genannten 3 nahe der holländischen Grenze gelegenen Gemeinden haben sich nur hier und da an einigen Orten einzelne wenige Evangelische ohne Gemeinde und Kirche, zum Teil unerkannt unter katholischer Herrschaft, gehalten. Von einem kleinen Häuflein solcher evangelischer Christen in Anholt wird uns berichtet, die sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts daselbst gehalten hatten. Und als Anholt in den Besitz des Fürsten zu Salm kam, durften die Evangelischen der Grafschaft unter tätiger Mithilfe der Fürsten 1787 eine evangelische Kirche bauen. Es war ein einfaches Haus ohne Turm und ohne Glocke; aber ein richtiges Gotteshaus.

Auch in Oeding, ebenfalls unmittelbar an der heutigen holländischen Grenze, fanden sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch einige wenige Evangelische.

Zwei größere Kirchengemeinden, Burgsteinfurt und Gronau, erlebten im Jahre 1802-1803 voller Freude den Tag, da mit dem Zusammenbruch des fürstbischöflichen Regiments auch die Zeit der Rekatholisierungsversuche vorbei war.

Beide Gemeinden haben mit viel Freudigkeit und mit viel Opferwillen Jahrhunderte hindurch ihren evangelischen Glauben bekannt. Seit 1544 war Steinfurt Stadt und Land evangelisch, und selbst in der Zeit, da ein Graf von Steinfurt zur röm.-kath. Kirche zurückgeführt wurde und als Bernhard von Galen mit Waffengewalt die Stadt eroberte, blieb die evangelische Gemeinde bestehen. Eine kleine katholische Gemeinde, die sich in der evangelischen Stadt eine Kirche bauen durfte, hat sodann neben der großen evangelischen Gemeinde unangefochten in letzter Freiheit leben können. Die Stadt Burgsteinfurt und die Bauerschaften Hollich, Sellen und Veltrup gingen so als evangelische Grafschaft Steinfurt in das 19. Jahrhundert.

In Gronau war 1544-1549 die Reformation eingeführt worden. Obwohl Graf Arnold II. von Bentheim-Steinfurt seine Untertanen nicht mit Gewalt zwang, sich dem evangelischen Glauben anzuschließen, traten doch fast alle Einwohner Gronaus aus der katholischen Kirche aus. Im Jahre 1588 gab es in Gronau nur noch 2 oder 3 katholische Familien, die sich zum nahen Epe hielten. Im 17. Jahrhundert machten die Münsterschen Bischöfe mehrfach den Versuch, die geistliche kirchliche Oberhoheit und die Gerichtsbarkeit über Gronau zu erhalten. Man wehrte sich; doch am 1. 4. 1673 wurde die Stadt Gronau von bischöflichen Truppen besetzt, und ein Pater las in der evangelischen Kirche die Messe. Eine gewisse Zeit benutzte man gemeinsam die Kirche, bis man den 3-4 katholischen Familien in Gronau eine eigene kleine Kapelle erbaute. 1781 gab es in Gronau 106 evangelische Familien und nur 19 katholische.

Nun trat neben diese zumeist aus den Tagen der Reformation stammenden Gemeinden, die bis dahin teilweise einen Zusammenschluß mit der reformierten Weseler Klasse gehabt, teilweise aber auch in völliger Selbständigkeit ihr Gemeinde- und Kirchenwesen gestaltet haben, die mit dem Einzug der Preußen alsbald ins Leben gerufene evangelische Gemeinde zu Münster. Fast alle Soldaten, Offizier und Mann, waren evangelischer Konfession. Und an ihrer Spitze stand der spätere Generalfeldmarschall von Blücher, ein Mann voll orga-

nifatorischer, militärischer und kriegstaktischer Fähigkeiten; aber zugleich voll lebendiger, tiefer, echter, wahrer Herzensfrömmigkeit. Er war ein bewußt evangelischer Christ.

Neben Blücher trat, im gleichen Schloß mit ihm wohnend, der Oberpräsident und spätere Minister Freiherr vom Stein. Er war eine an Geist und Fähigkeiten überragende Persönlichkeit. Er war der Mann, der, in echtem Preußentum wurzelnd, schon seit langem die auf staatlichem und wirtschaftlichem Gebiet dringend notwendigen Reformen Preußens und Deutschlands erkannt hatte. Stein war nach Jena und Auerstädt die Seele Preußens. Auch er war tief im evangelischen Glauben verwurzelt, ein bewußt evangelischer Christ. Und als Stein schon 1806 Münster verlassen mußte, um sein neues Amt in Berlin anzutreten, blieb er auch weiterhin mit Münster und mit der evangelischen Gemeinde daselbst in Verbindung. Und das Wichtigste: zusammen mit Blücher hatte er noch dafür gesorgt, daß Vincke sein Nachfolger wurde. Im gleichen Geist wie Stein betrieb Vincke die Gewinnung der Münsteraner und Münsterländer für die preußische Krone und für den preußischen Geist. In derselben Weise wie sein Vorgänger wußte er sich der evangelischen Gemeinde verpflichtet.

Wahrlich, diese drei Männer, Preußen vertretend und die ihnen unterstehenden Teile des Münsterlandes für Preußen zu gewinnen suchend, gehörten zu den besten, die jemals von Berlin her nach Münster zum Dienst in Staat und Volk entsandt sind. Das empfanden und verstanden selbst die unzugänglichen, alles Preußische ablehnenden Münsteraner. Und bisweilen haben sie dieses auch nach außen hin dankbar anerkannt. Und was diese drei, ein jeder an seinem Platz und in seiner Art, für die Gründung einer evangelischen Gemeinde am Ort und für ihre weitere Entwicklung getan haben, gehört zu den erfreulichsten und vorbildlichsten Taten des jungen Preußen in dem soeben erworbenen erbfürstlichen Münsterland.

Als bald nach dem am 3. 8. 1802 erfolgten Einmarsch ging man an die Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes und

trug für die kirchliche Betreuung der Angehörigen des preußischen Militärs und der preußischen Verwaltung Sorge.

Der Antrag auf Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes ging von General Blücher aus. Da der größte Teil seiner Truppen der evangelischen Kirche angehörte und da er selbst ein guter evangelischer Christ sein wollte, lag ihm daran, daß seine Soldaten im evangelischen Glauben und in evangelischer Zucht gehalten wurden. So stellte er bei der königlichen Spezial-Organisations-Kommission den Antrag, „daß von den hiesigen vielen Kirchen dem Militär eine zum sonntäglichen Gottesdienst gegeben würde. Was den Mangel eines Predigers betrifft, so ist diesem dadurch abgeholfen, daß sich aus den benachbarten Städten schon bei mir verschiedene Geistliche gemeldet haben, die vor dem Militär predigen wollen“ (Burgbacher: Die Verdienste des Freiherrn vom Stein in der Gründung der evangelischen Gemeinde Münster, S. 3).

Stein setzte sich alsbald mit dem Generalvikar Franz von Fürstenberg in Verbindung, dem einstigen Minister, dem jetzt nur noch die geistlichen Angelegenheiten überlassen waren. Alsbald brachte dieser mehrere katholische Kirchen in Vorschlag, so die Clemens-Kirche, die damals den barmherzigen Brüdern gehörte, und die heutige Apostel-Kirche, damals den Minoriten zu eigen. Schon am 5. 9. 1802, einen Monat nach dem Einzug der preußischen Truppen, wurde in der Clemens-Kirche der erste evangelische Gottesdienst gehalten - ein geschichtliches Ereignis ganz besonderer Art. War doch seit der Zeit, da im Jahre 1534 Fabritius in der Lamberti-Kirche kurz vor seiner Vertreibung durch die Wiedertäufer evangelischen Gottesdienst gehalten hatte, in einer Kirche der Stadt Münster nur noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts von dem einen oder anderen evangelisch gesinnten Kaplan das Wort Gottes lauter und rein verkündet worden. Nun hielt - nach fast 300 Jahren - der aus Hamm herübergekommene reformierte Pfarrer Wülffingh evangelischen Gottesdienst, an dem außer den Soldaten auch Zivilisten teilnahmen, vor allem die Beamten, die mit der Kriegs- und Domänenkammer von Kleve nach Münster über-

gesiedelt waren. Und als kurze Zeit darauf die Münsterschen Truppen durch ein nach Münster verlegtes Infanterieregiment verstärkt wurden, berief König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum 1. 11. 1802 den Kandidaten Blumenthal aus Hildesheim nach Münster als Garnison- und Feldprediger.

Inzwischen war auch Stein nach Münster übergesiedelt, und bald schon durfte die evangelische Gemeinde - falls man schon von einer solchen sprechen will - durch ihn eine ganz besondere Förderung in allen ihren Aufgaben erfahren. Am 29. 11. hatte Blumenthal bei der Spezial-Organisations-Kommission den Antrag auf Überlassung bzw. Zuweisung von Abendmahlsgeräten gestellt. Als daraufhin Stein in der Schloßkapelle nach kirchlichen Geräten nachforschen ließ, wurde dieses - wie nicht anders zu erwarten war - dem Generalvikar hinterbracht, und dieser hatte nichts eiligeres zu tun, als Stein in einem Brief vor der Benutzung dieser geweihten Kelche usw. zu warnen. Der im Archiv des Landeskirchenamts zu Bielefeld vorhandene Briefwechsel soll seinem Hauptinhalt nach hier wiedergegeben werden, weil dadurch deutlich wird, in welcher Weise Stein für die evangelische Kirche in der röm.-kath. Hauptstadt des Landes eintrat. Am 4. 12. 1802 schrieb Fürstenberg:

„In Beziehung auf den aus der Hofcapelle verlangten Kelch und Patene kann es des Herrn Oberpräsidenten Frh. vom Stein Einsicht nicht entgehen, daß ich in derselben Gebrauch zum protestantischen Abendmahl nicht einwilligen kann. Werden sie dem ohngeachtet genommen, so bin ich außer Verantwortung. Ich bin aber schuldig, dabei aufrichtig anzumerken, daß dieser Schritt der erste bei dem Publico sehr anstößige Schritt sein würde, und darf ihn mißraten.“

Am selben Tage antwortete Stein wie folgt:

„Mir sind die Meinungen der römisch-katholischen Kirche über die vorliegende Frage nicht bekannt; wenn ich aber aus Achtung für diese sehr entfernt bin, auch nur zu wünschen, daß Eure Excellenz an der Überlassung der heiligen Gefäße thätigen Antheil nehmen, so kann ich als Protestant von Eurer Excellenz

so viel Rücksicht für meinen Glauben erwarten, daß Sie von mir nicht die Auerkenntnis fordern, daß diese Gefäße durch Anwendung zu unserer Kommunion entweiht werden, und ich gestehe, ich finde eine solche Zumutung so unbillig wie kränkend. Hoffentlich wird das Publicum oder wenigstens ein großer Teil desselben bei den gegenwärtigen protestantischen kirchlichen Einrichtungen sich weniger mit Gefäßen und Gebräuchen beschäftigen, als der Sorgfalt der Landesverwaltung Gerechtigkeit wiederfahren lassen für Erhaltung religiöser und christlicher Lehren unter dem zahlreichen protestantischen Militär und den anwesenden protestantischen Familien."

Und ebenfalls noch am selben Tage antwortete Fürstenberg, und damit ist die zum Teil unangenehme, gefährliche Situation geklärt.

"Ich darf mir schmeicheln, daß des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn vom Stein Hochwürden, Hochwohlgeboren versichert seien, daß ich weit entfernt bin, die mir äußerst respectabele Absicht einer Hohen Kommission - geistliche und religiöse Grundsätze in der protestantischen Gemeinde zu hegen - auf einige Art zu erschweren. Es versteht sich von selbst, daß - wenn auf dem Gebrauch des Kelches bestanden würde - ich nicht würde hindern wollen, denselben aus der Schloß-Kapelle zu nehmen; ich muß aber die Beimesung ablehnen, als ob die von mir eröffnete Meinung etwas Kränkendes enthielte. Nein! Sie ist nur eine Verschiedenheit in unseren Glaubensbekenntnissen. Wir glauben nicht, daß bei der protestantischen Consecration eine Wandlung vorgehe, nur zu der Handlung - wo diese vorgeht - ist unser Kelch bestimmt, und unsere Kirchengesetze untersagen uns jeden anderen Gebrauch desselben.

Des Herrn Oberpräsidenten Freiherr vom Stein Hochwürden, Hochwohlgeboren werden hieraus Selbst ersehen, daß meine Äußerung nichts Kränkendes enthält, sondern nur die Enunciation eines - von der ihrigen verschiedenen - Glaubensbekenntnisses sei. Ich habe indessen einen Ausweg gefunden und aus dem Dom einen ungeweihten Kelch erhalten, auch einen silbernen inwendig vergoldeten Kommunikanten-Becher aus der St. Jakobi

Kirche und diese dem Herrn Feldprediger anbieten lassen. Wie das Regiment von Knobelsdorff hier in Garnison war, hat man sich ebenfalls des silbernen Kommunikanten-Bechers der Gymnasiumskirche bedient.

Ich hoffe hierdurch das Erforderliche geleistet zu haben."

An den Rand dieses Briefes brauchte Stein nur noch zu schreiben:

„Wir werden uns also wohl hierbei beruhigen und das Anerbieten annehmen.“

Wie schnell auf kirchlichem Gebiet in dem von Preußen besetzten Gebiet sich Änderungen grundlegender Art vorbereiteten oder gar vollzogen, davon gibt u. a. ein Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm vom 23. 9. 1803 Zeugnis. Unter Bezugnahme auf einen Bericht des ref. geistl. Departements vom 20. 9. 1803, wonach „mehrere holländische Familien“ willens seien, sich in der Stadt Münster niederzulassen, „wenn daselbst ein reformierter Gottesdienst eingerichtet wird“, ergeht auf Spezial-Befehl des Königs eine umgehende Anfrage an die Spezial-Organisations-Kommission in Münster betr. Fundierung einer reformierten Gemeinde und Anstellung eines reformierten Pfarrers. Ein nicht genannter Bearbeiter dieses Schreibens hatte am Rande angemerkt: „Wir haben keine protestantische Schule im Lande“ (Akten Landeskirchenamt Bielefeld, 277a). Daraufhin läßt der König schon am 14. 10. 03 einen Bericht anfordern betr. Errichtung einer protestantischen Schule in der Stadt Münster.

Selbstverständlich waren in den ersten Jahren seit der Inbesitznahme von Stadt und Land Münster Militär- und Zivil-gemeinde nicht voneinander getrennt worden, zumal die Zivil-gemeinde zunächst noch klein war. Aber vor allem kam es wohl daher, weil der Garnison- und Feldprediger Blumenthal die Zivilisten im Gottesdienst dem Militär beigelegt behalten wollte. Eine Änderung wünschte er erst dann, wenn die Zahl der Zivilisten sehr stark zunähme. Fest stand von Anfang an, daß alsdann neben den jetzigen Garnisonpfarrer ein reformierter Pfarrer treten mußte.

Mit Verfügung vom 28. Juni 1804 wurde Schullehrer Koch nach Münster als Stadtschullehrer beordert. Neben ihm gab es aber schon seit 1803 einen Garnisonsschullehrer namens Franz.

Am 18. 2. 1804 war beschlossen worden, Professor Möller aus Duisburg nach Münster zu berufen, ihm die ref. Konsistorialratsstelle im Schulkollegium für die Gebiete Lingen und Tecklenburg zu übertragen, ihn als Professor in der Philosophischen Fakultät vornehmlich - und dieses auf Vorschlag vom Freiherrn vom Stein - Ästhetik und Beredsamkeit lesen zu lassen „unter der Vorlegung, zugleich die Seelsorge bei den in Münster wohnenden Reformierten wahrzunehmen.“ So stehen um die Mitte des Jahres 1804 im besonderen Dienst in der protestantischen Gemeinde in Münster der Garnisonpfarrer Offelsmeyer (Nachfolger von Blumenthal) und Konsistorialrat Möller, der aus Lippstadt gebürtig ist, der Garnisonsschullehrer Franz und Stadtschullehrer Koch. Damit ist rechtlich und faktisch innerhalb eines einzigen Jahres ein „großes protestantisches Kirchensystem“ errichtet worden. Neben diesen o. g. Geistlichen gab es jedoch zu Zeiten noch einen oder mehrere Feldprediger der verschiedenen Regimenter bzw. Abteilungen, die in Münster stationiert waren.

Als bald beginnt man mit den Vorarbeiten zur „Formung des Vorstandes der vereinigten protestantischen Gemeinde“. Neben Konsistorialrat Möller ist es vor allem Freiherr von Vincke, der sich mit großer Umsicht und Tatkraft einsetzt. Am 7. 1. 1806 kann das Presbyterium „der vereinigten protestantischen Gemeinde“ zum erstenmal zusammentreten. Neben Konsistorialrat Möller und Offelsmeyer stehen - zunächst für 1 Jahr diese Funktion ausübend - lutherischerseits der „Herr Kammerpräsident Freiherr von Vincke und der Geh. Rat Sethe“, reformierterseits der „Reg. Rat von Münthey und Geh. Rat von Hymmen“. In der ersten Sitzung dieses Presbyteriums werden 2 Diakone gewählt, die man mit in das Presbyterium aufnimmt; für das Jahr 1806 sind es der Kammersekretär Kerten und Regierungsregistrator Steinmann. Auch die sonstigen Dienste in der Gemeinde werden fest geordnet, nämlich die des

Organisten, des Chorsängers, des Küsters und Bälgetreters. Unter Punkt 3 der ersten Sitzung wird sodann beschlossen, - und das ist für die Zusammensetzung der Gemeinde und für ihren Bekenntnisstand sehr wichtig -, daß „zwey Kirchensiegel, die mit der Unterschrift: Vereinigte protestantische Gemeinde zu Münster 1805 und dem Symbol zweyer vereinigter Hände gestochen werden sollen.“ Dieses Protokoll der ersten Sitzung der Gemeinde in Münster trägt die Namen der oben Genannten, wobei vermerkt werden muß, daß Vincke an erster Stelle steht, daß er aber - so war er eben - einfach schreibt: Vincke. Bald darauf erfolgt die Mitteilung des Königs von Preußen, daß er gegen die Glieder des ref. Kirchenwesens und gegen die getroffenen Verfügungen nichts zu erinnern hätte.

Auch im Bereich des Wild- und Rheingräflichen Hauses, dem das Amt Horstmar zugefallen war, kam es alsbald zur Bildung einer evangelischen Gemeinde. Schon am 28. 10. 1803 - 4 Monate nach der Inbesitznahme des Amtes Horstmar - wurde in der Jesuitenkirche evangelischer Gottesdienst gehalten. Seit dem Jahre 1773, als der Papst den Jesuitenorden aufgehoben hatte, waren Kloster und Kirche dem Staat zugefallen. So konnte der neue regierende Herr in dieser katholischen Kirche für sich, sein Haus und für seine Angestellten evangelische Gottesdienste einrichten. Dieses war um so nötiger, als eine größere Zahl evangelischer Familien mit dem Grafenhaus nach Coesfeld gekommen waren. Über den Anfang dieses evangelischen Gemeindelebens unterrichtet uns eine im Lagerbuch der Kirchengemeinde Coesfeld von dem 1. Hofprediger des späteren Fürsten stammende Eintragung, aus der wir nachfolgendes wiedergeben:

„Im Anfang des Jahres 1803 ließ das Wild- und Rheingräfliche Haus vom besagten Amt Horstmar Besitz nehmen und hatte die Gnade, mich, Fr. Chr. Machenhauer, aus Wezlar gebürtig, seitherigen Pfarrer in O. Zabern, in dem Burg-Friedbergischen in der Wetterau, zu ihrem Hofprediger und Konsistorialrat zu berufen und zum Pfarrer allhier einzusetzen.

Bis den 24. Juni trafen sämtliche gnädigste Herrschaften in Coesfeld, der Haupt- und nunmehrigen Residenzstadt in dem besagten Amt Horstmar, ein, und es wurde für die äußerliche Gottesverehrung unserer gnädigsten Herrschaft, ihrer protestantischen Dienerschaft und aller sich nun in C. aufhaltenden Protestanten ein Simultaneum in der ehemaligen hiesigen Jesuitenkirche angeordnet. Wegen der bis jetzt sehr geringen Anzahl protestantischer Gemeindeglieder soll einstweilen nur Sonn- und feiertäglich eine öffentliche gottesdienstliche Versammlung, morgens von 10-12 Uhr gehalten werden, bis durch Vergrößerung der Gemeinde mehrere Versammlungen an diesem, auch an anderen Tagen der Woche notwendig sind. Keine Religionspartei darf die andere in der Feier ihres Gottesdienstes auf keine Weise stören.

Wegen Mangels an Gesangbüchern und andern zum Gottesdienst gehörigen Bedürfnissen konnte erst den 28. Oktober der protestantische Gottesdienst seinen Anfang nehmen. Da die katholischen Herrn Geistlichen wegen dem gemeinen Manne nicht gern darin einwilligten, wenigstens es nicht gern sahen, daß die Protestanten die Feier des heiligen Abendmahles an dem großen Altar begehen möchten, so ward von gnädigster Herrschaft aus Schonung beliebt, einen Altar bloß für die Protestanten vor die Schranken des großen Altars zu lassen. Auch wird für die gnädigste Landesherrschaft unten in der Kirche, gegen der Kanzel über, ein Kirchenstuhl erbaut und noch einer daneben für die Herren der Regierung und Hofkammer und ihre Familien angelegt.

Gott gebe nun, daß diese Verehrung zu seiner richtigen Erkenntnis, zu einem vernünftigen christlichen Glauben und zu wahrer, reiner Sittlichkeit unter unserer Gemeinde und allen Christen immer beitragen möge."

## Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ<sup>1)</sup>.

Von Erich B o z e n h a r t , Cappenberg bei Lünen.

E. M. Arndt, Steins Weggenosse in Rußland 1812 und im Befreiungskrieg und ein häufiger Besucher auf Cappenberg, erzählt: „Ich habe Stein im Hause und in der Familie nicht beten sehen, wenn man zuweilen in der Frühe in sein Studiolo (!) kam, wo . . . etwa die Bibel, ein Gesangbuch usw. aufgeschlagen lag, flugs machte er es zu und legte es weg. . . . Breites Gespräch über Religion mochte er überhaupt nicht und war gegen Mundchristen leicht ungerecht. Ich meine hier gute, fromme Menschen, die sich eine gewisse Art über Himmelreich und Erlösung zu reden . . . zugelegt hatten.“ Solche Leute habe Stein leicht als Gleisner und Scheinheilige angesehen<sup>2)</sup>.

Wenn Stein, wie wir es Arndt gerne glauben können, so sein religiöses Leben verdeckte, geschah das natürlich nicht aus Menschenfurcht, sondern aus jener seelischen Keuschheit und Verslossenheit, die ihn überhaupt dort auszeichnet, wo die zartesten Regungen des Herzens und der Seele angesprochen werden. Das Verständnis seiner Natur wird dadurch nicht gerade erleichtert, insbesondere aber erschwert uns sein menschlich so

<sup>1)</sup> Neben den Spezialuntersuchungen von Walther Schneider, Die religiösen Anschauungen des Frh. v. Stein (Nassauische Annalen 1928), Herb. Hafter, Der Frh. v. Stein in seinem Verhältnis zu Religion u. Kirche (1932), Volkmar Lüber, Frh. v. Stein, Staatsmann u. Christ (1933), H. v. Arnim, Stein als christl. Staatsmann (1950) sind noch die einschlägigen Kapitel der Steinbiographien von Max Lehmann (1902 ff.), u. Gerh. Ritter (1931), sowie Georg Koch, Der Frh. v. Stein. Von Volk, Staat und Bildung (1931), außerdem Franz Schnabels „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert“ Bd. 4 (1937) herangezogen worden. In erster Linie stützt sich die Arbeit jedoch auf Steins eigene Aussagen, die nach meiner Publikation, Freiherr vom Stein, Briefe, Denkschriften, Aufzeichnungen, Bd. 1—7 (1931—1937) zitiert werden.

<sup>2)</sup> E. M. Arndt, Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Freiherrn von (!) Stein (1858), S. 290.

verständliches und sympathisches Verhalten den Einblick in seine religiöse Entwicklung. Es fehlt uns denn auch für seine Jugend- und Mannesjahre an ausreichenden Zeugnissen, sie aufzuhellen und zu verfolgen. Religiöse Fragen werden in der Korrespondenz dieser Jahre nicht angeschnitten, religiöse Töne klingen kaum einmal an, Freunde, die uns etwa Auskunft geben könnten, sind selten.

Doch sind wir wenigstens in der Lage, über die religiöse Herkunft Steins, den Glauben seines Elternhauses einiges zu erfahren, was für seine gesamte Lebensentwicklung wichtig geworden ist.

Die Steins sind eine seit dem 16. Jahrhundert protestantische Familie, die im 30jährigen Kriege ihres Glaubens wegen vertrieben waren und seitdem gut protestantisch geblieben sind. Von besonderer Bedeutung für den Werdegang des letzten und größten Sohnes des Hauses war seine Mutter, Henriette Caroline, eine gescheite, geistig bewegliche, vielseitig gebildete, aber auch eine herzensfromme Frau, die 1772 Lavater und Goethe in Nassau besuchten und von der Stein dankerfüllten Herzens sagte, sie sei eines der edelsten und religiösesten Weiber gewesen und jede Abweichung von ihrem segensreichen Beispiel sei für ihn ein Schritt zum Verderben und eine Quelle bitterer Reue geworden.<sup>3)</sup> „Dank meinen frommen Eltern“, schreibt er noch 1819, „und besonders meiner vortrefflichen Mutter... ward mir frühe Liebe und Achtung für die Lehre und das Leben des Heilands eingeflößt, haben gleich Leidenschaften, Zerstreuungen, Überladung von Geschäften diese Gesinnungen öfter verdunkelt, bisweilen vergessen machen, so blieb ihr Keim, nie ward er durch Verachtung und Spott unterdrückt und entwickelte sich wieder im Leiden und in den trüben Stunden, die den Abend meines Lebens begleiteten.“<sup>4)</sup>

In diesem aufschlussreichen Selbstbekenntnis sind zugleich wohl auch zutreffend die Phasen der eigenen religiösen Entwicklung umschrieben.

<sup>3)</sup> Stein I. S. 199 (1792).

<sup>4)</sup> Stein VI. S. 593 f.

Wie war nun diese Religiosität der Mutter? Es war nicht das streitbare orthodoxe Luthertum, sondern das friedfertige, aber auch für neue Strömungen aufgeschlossene Luthertum der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>5)</sup>, und Frau vom Stein verkörperte es nicht in der Form etwa sentimentaler Verweichlichung und rationalistischer Auflösung, sondern in einem ernsten, bibelfrommen Sinne. Es laufen Fäden von Steins Elternhaus hinüber zur Erweckungsbewegung des Emkendorfer Kreises des Grafen Reventlow, auch zu den Herrnhutern, zu August Hermann Franckes freilich schon nicht mehr auf voller Höhe stehendem Halleschem Pädagogium, dem Steins ältester Bruder eine Zeitlang zur Erziehung anvertraut war, allerdings ohne nachhaltige Wirkung. Frau vom Stein fühlte sich insbesondere hingezogen zu der Vermittlungstheologie des Helmstädter Theologen Mosheim, dessen Predigten und Sittenlehre sie dem Minister von Heinitz empfahl, der, ebenfalls ein fromm gläubiger Mann, ja bald Steins Lehrer und Vorgesetzter im Bergfach werden sollte. Der rationale Zug, der durch diese Religiosität geht, hatte sein Gutes insofern, als er ihr jene erdhafte Nüchternheit und Sachlichkeit bewahrte, die Schwärmerische Tendenzen fernhielt, ohne einer inneren Vertiefung im Wege zu sein. Überhaupt war dieses Christentum bei Mutter und Sohn mehr erlebt und erfahren als philosophisch und theologisch durchdacht, es war ein einfaches, lebensnahes, durchaus praktisches Christentum, das einmal in einem Brief der Frau vom Stein an Lavater einen Ausdruck gefunden hat, den auch ihr Sohn noch hätte gebrauchen können: „Exempel und tätiges Christentum sind die besten Waffen, die Lehre Jesu zu verteidigen.“<sup>6)</sup>

Dies also war die religiöse Atmosphäre, in der Stein aufwuchs und die ihn dann sehr jung schon ins Leben entließ. Denn 16jährig bezog er 1777 die Universität Göttingen und trat damit in die entscheidenden Jahre der eigenen Entwicklung ein. Und

---

<sup>5)</sup> Lehmann, Stein I. S. 14.

<sup>6)</sup> S. A. Stern, Die Mutter des Frh. v. Stein u. Lavater. HZ. 93, S. 1904.

gerade über sie wissen wir nun von unserer Fragestellung her am allerwenigsten. Die Briefe der Mutter aus jener Zeit enthalten nichts zu diesem Thema, die seines Erziehers Salzmann beschuldigen ihn gelegentlich fatalistischer und materialistischer Äußerungen<sup>7)</sup>, doch möchte man annehmen, daß es sich dabei um die Abwehr seelischer Zudringlichkeiten eines Mannes handelt, den Stein als gefühlseligen Schwächer empfand und der ihm wenig oder nichts bedeutete. Das also wird man nicht überschätzen dürfen. Andererseits ist sicher, daß wir ausgesprochen religiöse Freundschaften und Bindungen nicht haben. Steins eigentliche Universitätsfreunde, die Hannoveraner Rehberg und Brandes, waren Rationalisten im Geiste des sich entfaltenden deutschen Idealismus, insbesondere war Rehberg ein ausgesprochener Verehrer Kants<sup>8)</sup>. Es ist jener eigentümlich deutsche, von der französischen Aufklärung und ihren Ausstrahlungen, wie sie etwa noch den Hof Friedrichs beherrschte, sehr zu unterscheidende Rationalismus, der einerseits in Kants und Schillers Idealismus gipfelt, andererseits in Männern wie J. Möser eine ganz eigenartige, nicht staatszersezende, sondern konservative, entwicklungsfähige Staatsauffassung hervorgebracht hat, die so gleich auch den jungen Stein in ihren Bann schlug.

So verstärkt sich in diesen Studienjahren das schon im Elternhaus zutage tretende rationale Element in Steins Denken, es wird jedoch wegen seiner Verschiedenheit von den auflösenden Elementen der westlichen, insbesondere der französischen Aufklärung, die religiösen Grundlagen, die Lehre und Beispiel der Eltern gelegt hatten, nicht nachhaltig angreifen oder zersezzen.

Mit jener französischen Aufklärung allerdings kam Stein schon jetzt in einen für seine ganze Lebensrichtung entscheidenden Konflikt. Es sind ja diese Göttinger, dann die anschließenden Berliner und die ersten westfälischen Jahre, zugleich die Jahre der Auseinandersetzung mit den im Westen zur französischen Revolution hineintreibenden Strömungen und dann mit der Revolution selbst. Im Gegensatz dazu - und diese Dinge sind für

<sup>7)</sup> Stein I. S. 5 f.

<sup>8)</sup> Vgl. E. Weniger, Rehberg u. Stein.

Seine und unsere politische Entwicklung von allergrößter Bedeutung geworden - im Gegensatz zu den Ideen von 1789 baut Stein sich seine politische Welt<sup>9)</sup>. Hier entfaltet sich, zunächst vom Politischen, von Steins sich formender historisch=organischer Staatsauffassung her ein lebensbeherrschender Widerstreit, der nicht ohne nachhaltige Wirkungen bis ins Religiöse hinein bleiben konnte, und der auch hier die schon bestehenden Gegensätze immer weiter aufriß, bis schließlich im Religiösen noch mehr als im Politischen die Kluft zwischen den beiden Welten in ihrer ganzen Tiefe und unüberbrückbaren Breite sichtbar wurde.

Diesen allgemeinen Tendenzen in Steins Entwicklung gegenüber treten Einzelzüge wie etwa seine Zugehörigkeit zur Freimaurerloge in Weßlar (1777) als untergeordnet zurück, zumal da diese Logen vielfach nicht viel anderes waren als die gesellschaftlichen Treffpunkte der besseren Herrschaften, die in so abgelegenen Orten keine andere Form der Geselligkeit fanden. Jedenfalls hören wir später und insbesondere auch in den wichtigsten Lebenslagen und an den wichtigsten Lebensstationen Steins nichts mehr von einer Verbindung mit der Freimaurerei. Wo er sich gelegentlich noch über sie äußert, geschieht es eher ironisierend und absprechend als anerkennend<sup>10)</sup>. Entscheidenden Einfluß auf Steins Denkart hat die Loge nicht gehabt, und eine Verwandtschaft Steinschen Denkens mit dem Gedankengut der Freimaurer wird man nur in sehr allgemeinen und unverbindlichen Parallelen konstruieren können.

Doch bleiben, auch das ist nicht zu verkennen, ausgesprochen religiöse Züge und Regungen dem jungen, nun ins praktische Leben tretenden Stein zunächst noch fremd. Ja, es klingt eher nach Abwehr und Ausweichen in die rationalistische Ethik, wenn er 1785 seiner Schwester Marianne schreibt, sein Ziel sei es, seine Pflicht zu tun, seine Ausbildung zu vervollständigen, das

---

<sup>9)</sup> S. Bohrenhart, Die Staats- und Reformideen des Frh. vom Stein. 1924. — Ritter, Die Staatsanschauung des Frh. v. Stein, ihr Wesen u. ihre Wurzeln. 1927.

<sup>10)</sup> Stein IV. S. 51 (1812). Spätere Äußerungen liegen nicht mehr vor.

übrige aber wolle er getrost der Vorsehung überlassen<sup>11)</sup>, oder wenn er seiner Seelenfreundin, der Frau v. Berg, gegenüber äußert: „Tätig und duldsam bleiben, dies ist wohl das beste und vollkommenste Resultat alles Strebens nach Entwicklung und Ausbildung<sup>12)</sup>. Toleranz und Duldsamkeit, das predigte er sich selbst immer wieder in diesen Jahren im Kampf gegen die ihm wohlbekannte Heftigkeit des eigenen Temperaments, aber bezeichnend ist es, daß er dabei nicht die Bibel zitiert, sondern Herders „Ideen zur Geschichte der Menschheit“, - „ein Buch, das viele tröstliche Wahrheiten enthält und aufrichtend“<sup>13)</sup>.

So überwiegt in diesen frühen Jahren zweifellos noch das rationale das religiöse Element, ohne es auszuschalten, und es sind doch wohl jene Lehrjahre am Berg- und Hüttendepartement im Berlin der ausgehenden Epoche Friedrichs d. Gr. und die ersten Zeiten seiner Tätigkeit in Westfalen, in denen nach den Äußerungen der Autobiographie „Leidenschaften, Zerstreungen und Überladung von Geschäften“ Steins religiöse Gesinnung „öfter verdunkelt, bisweilen vergessen machten“.

Allerdings wird man sich dann auch wieder fragen müssen, ob wir in den zitierten Äußerungen auch den ganzen Stein vor uns haben, denn aus den eingangs erwähnten Gründen kann man mit dem argumentum ex silentio nicht vorsichtig genug sein. Jedenfalls fällt in einer etwas späteren Epoche jener westfälischen Zeit, in der wir sonst auch noch recht wenig von Steins religiösem Leben hören, ein Schlaglicht in jenen wenig erhellten Raum durch die Erzählung Friedrich Ruhlemann Eylerts, des damaligen Predigers an der reformierten Gemeinde in Hamm und späteren Bischofs und Oberhofpredigers in Potsdam, der uns berichtet, daß Stein im Gegensatz zu den Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm regelmäßig den Gottesdienst besuchte und sich oft mit ihm über religiöse Fragen unterhielt. Eylert aber war nun durchaus ein Mann, die vom Elternhaus her vorgezeichnete Richtung des christlichen

<sup>11)</sup> Stein I. S. 119.

<sup>12)</sup> Ebd. S. 123.

<sup>13)</sup> Ebd. S. 123.

Denkens in Stein zu fördern und zu vertiefen. Auch für Eylert ist Christentum vor allem praktisches Christentum, er sieht wie Stein den Hauptzweck des Lebens in christlicher Ausbildung und Veredelung und verlangt eine entsprechende Betätigung dieses praktischen Christentums nicht nur im Privaten, sondern auch im Öffentlichen. „Der Mensch“, das war Eylerts Ansicht, „kann seine doppelte Bestimmung als Mitglied der bürgerlichen Verfassung und als Christ nie voneinander trennen“, und „christlicher Geist“, so meint er, „könne nirgends reiner betätigt werden als durch Anstrengung aller geistigen und sittlichen Kräfte in gemeinnütziger Tätigkeit.“ Es sind, wenn wir den Einfluß Eylerts auf Steins Entwicklung auch nicht überschätzen wollen, doch zumindest wichtige Anregungen und Bestätigungen eigener Gedanken<sup>14</sup>).

Aber auch noch in anderer Hinsicht sind diese westfälischen Jahre für Steins Entwicklung wichtig geworden. Sie vermitteln ihm die ersten Berührungen mit dem noch weitgehend selbständigen und selbsttätigen Gemeindeleben der westfälisch-märkischen Synodalverfassung, die für den Reformier und seine kirchenpolitischen Pläne von Bedeutung werden sollten und mit der Stein dann am Ende seines Daseins auch in enge persönliche Verbindung trat.

Für den Protestanten Stein wurde diese Epoche seines Lebens dann noch dadurch bedeutsam, daß sie ihn erstmals mit dem Katholizismus in amtliche Verbindung brachte, insbesondere seitdem er als Oberpräsident die Eingliederung des Münsterlandes in den preußischen Staat zu vollziehen hatte<sup>15</sup>). Wir erhalten damit seine ersten Äußerungen über den Katholizismus überhaupt. Sie sind bestimmt durch eine kompromißlos prote-

---

<sup>14</sup>) Vgl. über Steins Begegnungen mit Eylert in Hamm die für Steins Wesen u. Charakter so außerordentlich aufschlußreiche Erzählung Eylerts in seinen „Charakterzügen aus dem Leben König Friedrich Wilhelms II., Wilhelms III.“ Bd. II, Abtlg. 2, S. 264 ff., die wir als Exkurs abdrucken.

<sup>15</sup>) Vgl. dazu auch Wilmans, Der Feh. v. Stein und die Organisation der Erbfürstentümer Münster u. Paderborn (Zs. f. Preuß. Landesgeschichte 1873), außerdem: Der Raum Westfalen, hrsg. von Aubin u. a. II. S. 104 ff.

stantische Einstellung, die aber frei ist von Enge und Einseitigkeit, wenn ihm auch im Arger gelegentlich absprechende Bemerkungen über einzelne Züge des katholischen Kirchenwesens unterliefen. Auch hier wirkte zweifellos der Einfluß des Elternhauses nach. Denn in Nassau war man ja in dauernder Berührung mit den katholischen Standesgenossen am Rhein, vor allem am Mainzer und Trierer Hofe, gewesen; konfessionelle Engstirnigkeit konnte hier gar nicht aufkommen<sup>16</sup>). Toleranz nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus weltoffener, aber fester eigener Überzeugung wird lebenslang auch die eigenen religiösen Auffassungen Steins auszeichnen. So hat es auch der Protestant Stein der „weisen menschenfreundlichen Verwaltung“ des Generalvikars von Fürstenberg nicht als ihr geringstes Verdienst angerechnet, daß man im Münsterlande mehr Menschen von „frommen, andächtigen Gefühlen“ finde als anderswo, er erhalte seinen Mitbürgern „den Besitz eines unschätzbaren Kleinods, dessen Verlust alle unsere Philosophismen nicht ersetzen“<sup>17</sup>).

In demselben Geist vorurteilsfreier Anerkennung eines anderen christlichen Bekenntnisses hat er dann auch den Grafen von Stolberg in Schutz genommen, als ihn seine alten Freunde wegen seines Übertritts zum Katholizismus befehdeten. Stein fand ihr Verhalten brutal, einseitig und hart: „Sie, die mit Menschen von allen Farben und allen Meinungen und allen Kopfkrankheiten leben, warum erlauben Sie Stolberg nicht, seiner Überzeugung gemäß zu leben? Er glaubt, in der katholischen Religion Ruhe und Bestimmtheit zu finden, er findet in ihr das reine und ursprüngliche Christentum, warum ihn beschimpfen und verfolgen?“<sup>18</sup>)

Freilich konnte er dann gelegentlich wieder heftig aufbrausen über die Proselytenmacherei des Gallizinschen Kreises<sup>19</sup>), die

<sup>16</sup>) Vgl. dazu auch Bach, Das Elternhaus des Frh. vom Stein (Rhein. Neujahrsblätter VI. Heft. 1927).

<sup>17</sup>) Stein I. S. 125. Steins Wertschätzung Fürstenbergs hielt allerdings nicht lange vor, sehr bald schon nennt er ihn (wiederholt) „magni nominis umbra“ und warnt vor seinem „Fanatismus“.

<sup>18</sup>) Stein I. S. 387.

<sup>19</sup>) Ebd. S. 417 f., 422.

Klöster für Sitze des Aberglaubens oder eines dumpfen Hinbrütens erklären<sup>20)</sup>. Manches davon wird man aus momentanem Arger und der bekannten Heftigkeit seines Temperamentes herleiten dürfen. Eine gewisse Abneigung gegen das Klosterleben bleibt immer bei ihm spürbar, wenn er auch im Alter mit großer Achtung von der Tätigkeit einzelner katholischer Ordensgesellschaften gesprochen hat.<sup>21)</sup>

Jedenfalls aber ermöglichten es ihm seine religiösen Überzeugungen, die Politik der Säkularisationen in den Jahren 1802 und 1803 mitzumachen, wenn er auch im einzelnen eine mildere Durchführung gewünscht hätte. Schon damals erschien es ihm als eine Pflicht des Staates, mindestens einen Teil des so erworbenen Kirchenguts geistigen oder geistlichen Zwecken zuzuführen, es für die Ausstattung etwa der Universität Münster, die bessere Dotierung von Schulen und Pfarrstellen und milden Stiftungen zu verwenden. - Das: „Plündern konnten wir die Kirche, aber nichts zu ihrer Veredelung tun“<sup>22)</sup> der späteren Jahre klingt hier bereits an.

In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, daß Stein sich damals zuerst mit dem Schicksal der ältesten, allerdings stark heruntergekommenen Prämonstratenserabtei Cappenberg zu befassen hatte, die 1802 ebenfalls aufgehoben wurde, und die er dann später vom preußischen Staate erwarb, um hier seinen Alterssitz aufzuschlagen. Damals (1816) hat Stein für die Fortführung des katholischen Gottesdienstes und damit auch für die Erhaltung des aus dem Jahre 1126 stammenden Bauwerks gesorgt, das ohne seine verständnisvolle Haltung leicht als Kirche hätte aufgegeben werden und verfallen können. Noch heute bewahrt deswegen dieses katholische Gotteshaus die Totentafel des Protestantens Stein zum ehrenden Andenken auf.

Sehr bezeichnend für Steins konfessionelle Haltung ist auch die Freundschaft, die sich während seiner Amtstätigkeit in Münster zwischen ihm und dem damaligen Domdechanten von Spiegel,

<sup>20)</sup> Ebd. S. 420.

<sup>21)</sup> S. unten.

<sup>22)</sup> Stein V. S. 480 (1818).

dem späteren Erzbischof von Köln, entspann. Spiegel, aus wesentlich weicherem Holz geschnitzt als Stein, war ihm doch darin geistesverwandt, daß auch er bei aller Festigkeit seiner religiösen Überzeugungen eher ein Mann des Ausgleichs als der Verschärfung der religiösen Unterschiede war, und so haben beide Männer in einer immer enger werdenden geistigen Freundschaft sich bis zu Steins Lebensende in ausgedehntem Briefwechsel und in mündlicher Unterhaltung oft über die konfessionellen Fragen der Zeit ausgesprochen. Stein sah eben, über alle Gegensätze hinweg, je länger je mehr im katholischen Christentum einen Bundesgenossen im Kampf gegen den gemeinsamen Feind, den achristlichen und antichristlichen Rationalismus, und das Verbindende war ihm daher wichtiger als das Trennende. Von allen kryptokatholischen Neigungen hielt er sich damals in Münster wie auch späterhin frei, ja er konnte trotz allem wieder recht heftig werden, wenn er in seinem protestantischen Selbstgefühl getroffen wurde. Das tritt sehr deutlich zutage in dem gereizten Brief, den er Fürstenberg schrieb, als dieser sich weigerte, die Altargeräte der Schloßkapelle für den protestantischen Gottesdienst herauszugeben. Er könne, so schrieb Stein dem Generalvikar, als Protestant soviel Rücksicht für seinen Glauben erwarten, „daß sie nicht von mir die Anerkennung fordern, daß diese Gefäße durch Anwendung zu unserer Kommunion entweiht werden, und ich gestehe, ich finde eine solche Zumutung so unbillig als kränkend“<sup>23</sup>). Überhaupt verdankt die protestantische Kirchengemeinde Münster ihr Dasein der Fürsorge Steins, der einen Antrag Blüchers, des kommandierenden Generals, zur Errichtung einer evangelischen Militärgemeinde aufgriff und bei diesem Anlaß für die Errichtung einer alle Protestanten umfassenden Kirchengemeinde eintrat und zugleich ihre vermögensrechtliche Lage sicherte<sup>24</sup>).

Aufs Ganze gesehen tritt in jenen letzten westfälischen Amtsfahren doch die protestantische Grundlage im Dasein Steins stärker als früher heraus, wenn auch sein religiöses Empfinden,

<sup>23</sup>) u. <sup>24</sup>) S. Burgbacher, Die Gründung und der Ausbau der ev. Gemeinde in Münster, S. 5 f. Jb. d. Vereins f. westf. Kirchengeschichte 1931.

soweit wir uns auf seine Selbstzeugnisse verlassen können, noch nicht die Mächtigkeit und innere Wärme hat, die seine späteren Äußerungen bezeugen. Doch wird man immer wieder zu bedenken haben, daß diese Selbstzeugnisse Steins Religiosität vielleicht nur teilweise erkennen lassen. Wie überall in seinem Leben wird man auch hier sagen dürfen, daß vieles von dem vorhanden war, was erst die großen Krisen und Entscheidungen seines Lebens voll heraustreten lassen, was insbesondere dann auch in seiner letzten, der zweiten westfälischen Lebensperiode sich endgültig entfaltet. Der Mann, der uns in jenen westfälischen Jahren nun aber bereits als deutlich und scharf umrissene, ganz klare und kompromißlose sittliche Persönlichkeit entgegentritt, steht in dieser seiner Haltung auf protestantisch=christlicher und nicht auf idealistisch=rationalistischer Grundlage. Denn diese Jahre sind zweifellos auch die Zeit einer im Stillen fortgehenden, nach außen wenig hervortretenden Auseinandersetzung mit dem Rationalismus überhaupt, dessen „Philosophismen“, wie wir ihn haben sagen hören, die religiösen Werte nicht ersetzen können.

Zunächst führt ihn ja nun sein Weg aus Westfalen heraus ins Zentrum der Staatsverwaltung nach Berlin (1804) und hier bald vor die gewaltigen Aufgaben, die seinen geschichtlichen Namen als den des größten inneren deutschen Staatsmanns begründen: Staatserneuerung und Kampf um die deutsche Freiheit und Einheit. Auch sie haben den Protestanten Stein vor eine Reihe schwerer und auch uns zum Teil heute wieder bewegender Fragen gestellt. In den Kämpfen und Katastrophen, in die er nun hineinsteuert, vertieft sich sein religiöses Bewußtsein ganz bedeutend, und es kann und muß nun hier die Frage aufgeworfen werden, inwiefern Steins Reformwerk, die Erneuerung des Staates aus einem neuen Ethos heraus, nicht überhaupt als Ausdruck protestantischer Haltung zu betrachten ist.

Lassen wir sie, um jeden Verdacht der Parteilichkeit auszuschließen, durch den wohl bedeutendsten Vertreter der modernen katholischen Historiographie für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts beantworten. „Die neue protestantische Religiosität ist zur Tat gelangt durch die preußische Reformzeit und die Befreiungs-

kriege ... Der Charakter dieser preussischen Zeit wurde geprägt von den gläubigen Protestanten ... Entscheidend war, daß der Führer der Reformer ein gläubiger Christ gewesen ist und seine Aufgabe nie anders als im Geiste des Christentums aufgefaßt hat: in dem Freiherrn vom Stein hat sich mehr noch als in irgend einer anderen Gestalt der deutschen Geschichte der evangelische lutherische Staatsmann verwirklicht<sup>25)</sup>."

Sehen wir zunächst einmal nur auf den Kernpunkt der Steinschen Staatserneuerung, die Belebung des politisch-staatlichen Denkens, die Heranbildung einer neuen Staatsgesinnung auf dem Wege der Selbstverwaltung, so ist es doch schwerlich ein Zufall, daß der erste große Vertreter des Selbstverwaltungsgedankens auf deutschem Boden ein Protestant gewesen ist und wesentliche Anregungen wie für sein ganzes politisches Denken, so auch hier, aus England bezogen hat. In Steins Appell an die selbstverantwortliche Mitarbeit des Bürgers am Staate, in seinem Hinweis auf das eigene Gewissen als letzter Richtschnur und Instanz der Entscheidung, in seinem Vertrauen auf die schöpferischen Kräfte des Menschen überhaupt im Gegensatz zum prinzipiellen Mißtrauen des ancien régime in Preußen gegen seine Untertanen - in alledem wird man ein Wiederaufleben und eine Fortbildung des Lutherischen im Gebiet des Politischen sehen dürfen - unbewußt sicherlich für Stein selbst, aber gerade deshalb um so überzeugender im Wirken aus verborgenen Tiefen. Denn sowohl Friedrich Wilhelm I. wie Friedrich d. Gr., der Calvinist wie der rationalistische Skeptiker, der „Amtmann Gottes“ wie der „erste Diener des Staates“, sie beide mißtrauten dem Menschen, weil er dem Einen ein Teil der „*massa perditionis*“, dem Andern ein Glied einer „*méchante race*“ war. Beide hielten sich deswegen für berechtigt und verpflichtet, stellvertretend für ihr Volk zu handeln und sein Leben bis ins einzelste zu überwachen, zu leiten und zu reglementieren. Stein dagegen glaubte an einen guten Kern der Menschennatur, von Gott ihr eingegeben und zur Entwicklung bestimmt nicht zuletzt

---

<sup>25)</sup> Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. IV. S. 309.

auch durch Arbeit an einem größeren Ganzen und für ein größeres Ganzes.

Doch blieb Stein in seinem christlichen Denken bewahrt vor dem naiven Glauben der Aufklärung an den „guten Menschen“, wie ihn Rousseau verkündet hatte, oder vor dem blinden Vertrauen auf die alles regulierenden Kräfte der menschlichen Vernunft, wie sie der neuen optimistischen Lebens- und Wirtschaftsauffassung eines A. Smith zu Grunde lag. Er erkannte frühzeitig - und hierin war er ein Schüler Justus Mössers -, daß die so begründete schrankenlose individualistische Freiheit den Menschen nicht nur zahlreicher innerer und äußerer Stützen beraube, sondern ihn auch viel wehrloser dem Staat gegenüber mache, als der Freiheitsrausch des ausgehenden 18. Jahrhunderts es zu erkennen vermochte.

Von diesen Erkenntnissen her hat Stein dem Menschen, den er zwar von der bürokratischen Staatsaufsicht befreien wollte, doch wieder im Rahmen überkommener ständisch-korporativer Ordnungen einen inneren und äußeren Halt geben wollen, der an die Stelle des staatlichen Zwanges treten sollte. Die so zur Verantwortung in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft vorgebildeten Menschen und Gruppen aber wollte er durch die Selbstverwaltung an den Staat heranziehen und politisch weiter heben. Freiheit und Verantwortung entsprechen sich also wie im lutherischen so auch im steinschen Denken, wie ja überhaupt Steins Vorstellung vom Wesen und von den Aufgaben ständisch-korporativer Mitarbeit im Staat hinter das 18. Jahrhundert ins 17. und 16. Jahrhundert zurückgreift.

Aber soviel Stein von dieser Selbstverwaltung und von seinen Verfassungsplänen für die politisch-sittliche Hebung des Volkes erwartete, so bleibt er auch darin vom Rationalismus geschieden, daß er niemals im Sinne der westlichen Aufklärer und Staatskonstruktoren an die „Perfektibilität des Menschengeschlechts“ noch an die Möglichkeit geglaubt hat, das goldene Zeitalter auf politischen Wegen herbeizuführen, sondern daß er sich immer die Schranken vor Augen hielt, die auch seinem Werk durch menschliche Sündhaftigkeit und Unvollkommenheit gezogen

waren. Er wußte, daß alle sittlichen und politischen Ansätze, die es enthielt, nur fruchtbar werden konnten, wenn das ganze Gebäude der Staatserneuerung auf noch tieferen, wenn es auf religiösen Grundlagen stand. Die Voraussetzung für den politisch denkenden und verantwortlichen Menschen ist ihm der religiös denkende und verantwortliche Mensch.

Aus solchen Gründen hat dann auch das sogen. „Politische Testament“, das Stein bei seinem Sturze im November 1808 hinterließ, die Wiederbelebung nicht nur der Gefühle für Vaterland und Nationalehre, sondern vor allem auch des religiösen Sinns den Nachfolgern als eine der wesentlichsten noch zu leistenden Aufgaben der Staatsreform ans Herz gelegt.

„Damit aber alle begonnenen Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volkes, vollständig erreichen und Treue und Glauben, Liebe zum König und Vaterland in der Tat gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlicher, Abwehrung leichtsinniger, unwissender Candidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten die Würde des geistlichen Standes wiederherzustellen, auch durch angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und Vorsorge für eine anständige Feierlichkeit des Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern“<sup>26)</sup>.

Spürt man in diesen staatskirchlich gefärbten Formulierungen noch deutlich den etatistischen Beamtenrationalismus ihres eigentlichen Verfassers, des Kantianers Theodor von Schön, so sprechen Steins wahre Ansichten und Absichten sich vielleicht noch deutlicher aus in dem Proklamationsentwurf, den etwa gleichzeitig der ihm geistig so viel näher stehende Joh. Wilh. Cüvern, einer der bedeutendsten Reformatoren unseres Schulwesens, vorbereitete und den Stein selbst noch korrigierte.

„Kein Zweig der Staatsverfassung und Verwaltung ist“, so heißt es da, „dem nicht wichtige Verbesserungen bevorstehen. Um

<sup>26)</sup> Stein II. S. 585.

aber zu verhüten, daß Ihr über dem Zeitlichen das Ewige nicht aus den Augen verliert, wird mein besonderes Augenmerk sein die Religion und ihre Übung. Damit dieser innerste Lebensquell, aus welchem Kraft zu allen Menschen- und Bürgerpflichten entspringt, nie in Euch versiege, wird man sorgsam wachen über die Heiligkeit des Gottesdienstes, gleichwie über des Standes Reinigkeit und Ansträfllichkeit und sein Ansehen und seine Würde . . ."27).

Man sieht, wie sich aus der Vertiefung der Reform bis ins Religiöse hinein sofort die Überwindung des bisherigen staatlichen Indifferentismus, damit aber auch das Problem einer Neufundierung der kirchlich-staatlichen Beziehungen ergibt. Damit ist zugleich die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche im Staatsdenken Steins gestellt.

Kein Zweifel, daß er eine hohe Auffassung vom Staate, seinen Rechten und Aufgaben und seiner Würde hatte, es wäre grundfalsch, in dem Schöpfer der deutschen Selbstverwaltung einen Staatsverächter zu sehen. Aber auch das ist sicher, daß der Staat und staatliche Interessen ihm keine Höchstwerte darstellten. Den Staat als reinen Machtstaat, wie er ihm etwa im napoleonischen Frankreich gegenübertrat, hat er - nicht nur aus patriotischen Motiven - abgelehnt. Aber auch dem preussischen Staate wurde es bitter angerechnet, daß er 1795 beim Baseler Frieden nur aus machtstaatlichen Interessen, ohne Rücksicht auf höhere, allgemeinere Zwecke handelte.<sup>28)</sup>

Wirtschaftspolitische oder bevölkerungspolitische Maßstäbe im Sinne der damaligen volkswirtschaftlichen Theorien ließ Stein ebensowenig als oberste Richtschnur staatlichen Handelns gelten. Ihm war der Staat, wie er es mehr als einmal ausgedrückt hat, kein landwirtschaftlicher und Fabrikenverein, sein Zweck nicht die möglichste Produktion von Gütern und Reichtümern, sondern die religiös-sittliche, geistige und körperliche Entwicklung seiner Menschen<sup>29)</sup>. Deswegen hat er dem rein utilitaristischen Denken der

<sup>27)</sup> Ebd. S. 554.

<sup>28)</sup> Stein I. S. 256, 260. — III. S. 664. u. 6.

<sup>29)</sup> Stein V. S. 621. — VI. S. 44, 340.

Zeit gegenüber auch stets die Korporationen, die Zünfte und Innungen und den moralischen Wert dieser genossenschaftlichen Zusammenschlüsse verteidigt. Er sah in der Welt des heraufkommenden Industrialismus und Kapitalismus eben noch andere und wesentlichere Werte als Machtgeld und Geldmacht, Werte, die ihm ebenfalls mit einer christlichen Lebensordnung des Staates standen und fielen. - Und ebenso schien ihm das Zusammenleben der Nationen in einer großen, auf ihre geschichtlichen Kräfte, Werte und Leistungen gegründeten Völkerfamilie, deren Zerstörung er der Revolution und Napoleon immer wieder vorwarf, und die Wiederherstellung dieses europäischen Zusammenlebens ebenfalls nicht möglich rein vom machtsstaatlichen, nur politisch bestimmten Denken her, sondern ebenfalls nur unter der Herrschaft des christlichen Sittengesetzes, in dem er eine bessere Garantie für dieses Zusammenleben in Gegenwart und Zukunft sah, „als in den Lehren der Grotiusse und der übrigen Coryphäen des Völkerrechts“<sup>30)</sup>.

So stehen also die innerpolitischen Aufgaben des Staates und die außenpolitischen unter dem Primat des christlichen Sittengesetzes. Daraus ergibt sich für Stein eine unlösbare Verbindung von Kirche und Staat in dem doppelten Sinne, daß die Kirche an den Aufgaben des Staates teil hat, und daß der Staat wiederum nicht außerhalb der Kirche und ihrer christlichen Lehre stehen kann und handeln darf. Der Staat hat also die Aufgabe, christlicher Staat zu sein und der Staatsmann die Aufgabe, christlicher Staatsmann zu sein, wenn auch Stein sehr wohl wußte, daß beide damit vor ein Ideal gestellt waren, dem sie niemals völlig würden entsprechen können, genau so wie er wußte, daß die Kirche ebenfalls von ihrem hohen Wege abweichen konnte und abgewichen war.

Deswegen ist auch dem christlichen Staat und dem christlichen Staatsmann das Recht gegeben, über die Reinheit der Kirche und ihrer Lehre zu wachen und notfalls in das kirchliche Leben einzugreifen, und es wird sich noch zeigen, daß Stein dieses

---

<sup>30)</sup> Stein VI. S. 93.

Aufsichtsrecht unter Umständen recht kräftig gehandhabt wissen wollte. Umgekehrt wieder ist es Aufgabe der Kirche, das Gewissen des Staates zu sein, ihm aber auch, solange er auf rechten Wegen war, Würde und Weihe zu geben in den Augen seiner Bürger und sich in seinen großen Lebenskrisen und bei der Bewältigung seiner großen Lebensaufgaben zu ihm zu stellen und sich zu ihm zu bekennen. Zu einer Dienerin des Staates wollte Stein die Kirche gewiß nicht herabwürdigen, dazu hatte er eine viel zu hohe Vorstellung von ihrer Autonomie und göttlichen Würde, aber unter die christlichen Liebespflichten rechnet er auch „die Liebe zum leidenden Vaterlande“<sup>31)</sup>.

Staat und Kirche sollten eben nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sie sollten füreinander stehen. Aus diesem Geiste hat Stein auch der Städteordnung die Bestimmung eingefügt, daß der Wahl zum Stadtparlament ein Gottesdienst vorauszu-gehen habe<sup>32)</sup>, es sollte so dem Bürger der rechte Begriff und Maßstab für die Größe seiner politischen Verantwortung gegeben werden.

Wir kennen heute, nach den Erfahrungen des 19. und 20. Jahrhunderts, die Problematik der staatlich-kirchlichen Beziehungen besser als Stein. Ihm wurden sie in dieser Schärfe nicht deutlich, weil für ihn der christliche Staatsmann im christlichen Staate sich keine politischen Eingriffe ins Leben der Kirche gestatten konnte, sofern sie nicht aus echter und berechtigter Sorge und aus einem Versagen der Kirche vor ihren eigenen Aufgaben gerechtfertigt waren, und weil der Kirche ihrerseits im christlichen Staate die Möglichkeit eines freien und geachteten Wirkens garantiert war, so daß sie im Frieden mit dem Staate leben konnte. Wo Stein aber ein unberechtigtes, politisch oder dog-

---

<sup>31)</sup> Stein III. S. 304.

<sup>32)</sup> „Die Bestimmung des § 87, wonach eine gottesdienstliche Handlung der Wahl vorhergehen sollte, verdankte einem ausdrücklichen Wunsche Steins ihre Entstehung. Man sah aber den Gottesdienst nicht als eine nebenbei bestehende Feierlichkeit vor der Wahl, sondern als einen integrierenden Bestandteil davon an“ (Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, S. 103).

matisch begründetes Übergreifen kirchlicher Machtansprüche dem Staate gegenüber wahrzunehmen glaubte, wie etwa in den Auseinandersetzungen des Mittelalters oder im Verhalten Drostes-Vischerings<sup>33)</sup>, wies er auch dieses in seine Schranken zurück. Noch schärfer verurteilte er jeden Eingriff eines irreligiösen Staates ins Leben der Kirche und alle Kirchenverfolgungen, wie er sie im Frankreich der französischen Revolution erlebte. Staat und Kirche sollten in gegenseitiger Achtung voreinander, vor der Größe und Bedeutung ihres Auftrags und ihrer Stellung, von einem gemeinsamen christlichen Lebensgrunde aus - und einen anderen gab es nicht für Stein -, ihre gemeinsame Aufgabe erfüllen, und diese sah Stein zunächst in der Wiederaufrichtung eines zerschlagenen Volkes und später in dessen Fortentwicklung zu gesetzlicher Freiheit und in der Bewahrung vor Unglauben und Revolution.

Deshalb lag Stein auch daran, der Kirche einen festen und würdigen Platz zur Wahrung ihrer Aufgaben und ihrer Stellung im Rahmen der neuen Staatsorganisation zu geben, und so ist im großen Reformjahr 1808 neben anderen Ministerien auch das Kultusministerium geschaffen worden, dessen endgültige Ausgestaltung dann allerdings nicht ganz Steins Wünschen entsprach. Er hatte schon an der aus Frankreich entlehnten Bezeichnung Anstoß genommen, und zwar aus tief innerlichen Gründen. Ihm widerstrebte die Egalisierung von kirchlichen und staatl. erzieherischen Angelegenheiten und ihre gleichmäßige Unterstellung unter ein staatl. geleitetes Ressort. Er hätte ein selbständiges Kirchenministerium als Vertretung der Kirche im neuen Staatsaufbau gewünscht, weil ihm die religiös-kirchlichen Angelegenheiten ihr eigenes Gewicht und ihre eigene Würde zu haben schienen<sup>34)</sup>. Er hat sich dann unter dem gebieterischen

---

<sup>33)</sup> Stein V. S. 393.

<sup>34)</sup> Vgl. die Ausführungen der Nassauer Denkschrift (Stein II. S. 213): „Das geistliche Departement steht als solches in keiner natürlichen Verbindung mit dem öffentlichen Unterricht . . . Da nun Leitung des . . . Unterrichts . . . ganz verschieden ist von der Aufsicht über den Kultus, jeder Geschäftszweig ganz eigentümliche Kenntnisse voraussetzt, so ist eine Trennung

Druck der Zeitnot, die das ganze Reformwerk vorwärtstrieb, von seinen Mitarbeitern überzeugen lassen, daß es nicht anders zu machen sei. Geblieben ist dann die Errichtung der katholischen Abteilung im Kultusministerium. Es kommt hier zum Ausdruck einerseits, mit welcher Selbstverständlichkeit dieses Preußen als protestantischer Staat empfunden wurde, und andererseits, wie sehr es sich bemühte, auch den Interessen seiner katholischen Untertanen gerecht zu werden. Das Verhalten Steins aber zeigt im Vergleich zu dem seiner Nachfolger auf diesem Gebiet der Staatsverwaltung, vor allem Altensteins und Humboldts, wie viel mehr ihm als ihnen diese Dinge eine Sache des Herzens und nicht nur des organisatorischen Bemühens um eine neue Ordnung der obersten Staatsbehörden waren.

Die christlich-protestantische Haltung, die mehr oder minder deutlich in seinem Reformwerk zum Ausdruck kommt und die sein persönliches Dasein durchaus bestimmt, hat Stein dann allerdings im Politischen doch nicht mit der Unbedingtheit wie im Privaten bewahren können. Auch er sah sich eines Tages vor die schwierige und seit Machiavelli und Friedrich dem Großen immer wieder so leidenschaftlich umstrittene Frage gestellt, ob das, was wir in unserem privaten Leben für unumstößlich verpflichtendes Gesetz ansehen, auch das politische Verhalten des Menschen und insbesondere des Staatsmannes kategorisch bestimmen dürfe und müsse. In der großen Krise, die Steins Außenpolitik im Sommer 1808 durchmachte und in der er schließlich scheiterte, sah er sich vor die Alternative gestellt, entweder zu einem Anschluß an Frankreich und den Rheinbund oder zum offenen Widerstand zu raten, - das eine in seinen Augen

---

derselben notwendig. Süglich könnte man die Angelegenheiten der beiden protestantischen Religionsparteien einem gemischten Oberkonsistorio und seinem Chef übertragen, dagegen die Aufsicht auf die in Preußens Monarchie so zahlreiche und vermögende katholische Kirche mußte man einem katholischen Minister anvertrauen, der mit den Grundsätzen dieser Kirche u. ihrer hierarchischen Verfassung genau bekannt wäre und der seine Kenntnisse benutzte, die in dieser Kirche nötigen Verbesserungen mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung vorzunehmen. — Vgl. dazu Schnabel a. a. O. S. 322 f.

eine verächtliche und im Grunde nutzlose Ausflucht, das andere ein Verzweiflungstreich, der nicht gewagt werden konnte. In dieser auswegslosen Lage hat er seinem König in aller Form einen Scheinvertrag mit Frankreich empfohlen, der die Wachsamkeit des Kaisers täuschen, Preußen Zeit für geheime Rüstungen verschaffen und im gegebenen Augenblick gebrochen werden sollte. „Unterzeichnen Ew. Majestät den Traktat, um ihn bei gelegener Zeit zu brechen, so bedienen Höchstdieselbe sich nur einer List gegen Verruchtheit und Gewalttätigkeit. Soll es dem Kaiser Napoleon allein erlaubt sein, an die Stelle des Rechts Willkür, der Wahrheit Lüge zu setzen“<sup>35)</sup>?

Es ist nicht zu bestreiten, daß dies keine christlichen Grundsätze sind - auch die Berufung auf das böse Beispiel des andern ändert daran nichts. In der äußersten Not der Selbstverteidigung sieht Stein, ähnlich wie einst Friedrich d. Gr., keinen andern Ausweg, als im Konflikt zwischen Privatmoral und Staatsmoral den Bürger dem Staatsmann zu opfern, auch er muß mit Friedrich erkennen, daß es in solchen Situationen schwierig ist, „die Pflichten des Bürgers mit denen des sittlichen Menschen zu vereinigen“<sup>36)</sup>.

Es ist natürlich naheliegend, hier von Machiavellismus zu sprechen. Aber eine Zeit, die es erlebt hat, vor welche Gewissenskonflikte gerade christliche Menschen angesichts einer übermächtigen, als amoralisch empfundenen, auf keinem legalen Wege zu beseitigenden Gewalt gestellt werden können, wird vorsichtiger sein in der Beurteilung Steins und auf einen billigen moralischen Rigorismus verzichten, zumal Stein nicht aus ehrgeizigen, eigensüchtigen Motiven handelte, sondern um die, wie er meinte, letzte Chance wahrzunehmen, die Existenz des Staates oder wenigstens seine Ehre zu retten.

In dieser Not, in der jede Norm versagt, bindet oder leitet ihn nicht das starre Gesetz, noch weniger allerdings eine ober-

---

<sup>35)</sup> Stein II. S. 541 f. (Oktober 1808). Schon im August 1808: „Die Allianz muß nur zum Deckmantel dienen der Anstalten, die man treffen wird, um sich loszureißen“ (ebd. S. 485).

<sup>36)</sup> Stein III. S. 483 (März 1812).

flächliche Erfolgsmoral, sondern nur die Stimme des eigenen Gewissens. „Ist in jedem Falle nichts als Unglück und Leiden zu erwarten, so ergreife man doch lieber einen Entschluß, der ehrenvoll und edel ist und uns eine Entschädigung und Trostgründe anbietet für den Fall eines üblen Erfolgs<sup>37)</sup>.“ - „Man muß die Möglichkeit des Mißlingens fest im Auge behalten . . . , man muß sich mit dem Gedanken der Entbehrung jeder Art und des Todes vertraut machen, wenn man die Bahn betreten will, die man jetzt zu gehen sich vornimmt<sup>38)</sup>.“

Diesen Grundsatz der Gewissenstreue ohne Menschenfurcht und ohne Rücksicht auf den Ausgang einer aus der Überzeugung für Wahrheit und Recht unternommenen Sache hatte schon der junge Stein vertreten, als er seinem Freunde Sack im Jahre 1802 schrieb: „Ihre, meine und jeden redlichen Mannes Pflicht ist es, der Wahrheit getreu zu bleiben, sie mit Mäßigung, Ernst und Festigkeit zu sagen, und wenn man sieht, daß alles vergeblich ist, so zieht man sich vom Geschäft zurück . . . Der Beifall des Gewissens ist besser als der Beifall eines Ministers<sup>39)</sup>.“ Es ist dieselbe Haltung, die ihn dann 1806 zum großen Reformvorstoß veranlaßte, noch ehe der Zusammenbruch die Notwendigkeit der Reform erwiesen hatte, als noch jeder beruhigt schlafen konnte, den nicht sein eigenes Gewissen vorwärts trieb. Er bewies damals, daß ihm auch der Beifall der Könige nicht über den dieses Gewissens ging. Der Staatsmann sei verpflichtet, so schrieb er damals dem König, die von ihm erkannte Wahrheit zur Wirklichkeit zu bringen, die Unterlassung sei ebenso tadelhaft wie der Verrat, weit entfernt, Vorteile zu erwarten, handle er nur aus der Verpflichtung, seine Meinung freimütig zu sagen, „die Folgen aber dieser Art zu handeln, von der Vorsehung mit Gelassenheit zu erwarten, in deren Hand das Schicksal der Regenten und der Staaten wie des geringsten ihrer Bewohner ist“<sup>40)</sup>. Zu denselben Grundsätzen hat sich der Alternde

---

<sup>37)</sup> Stein II. S. 542.

<sup>38)</sup> Ebd. S. 483 f.

<sup>39)</sup> Stein I. S. 360.

<sup>40)</sup> Stein II. S. 74.

noch einmal bekannt, als er seinem Freunde Hövel schrieb: „Nicht der Erfolg soll uns in unserer Handlung bestimmen, ihn hat die Vorsehung dem Auge des Menschen entrückt, die Menge der ineinander greifenden Umstände ist unübersehbar und unberechenbar, daher hat sie in des Menschen Brust das Gefühl für Recht und Pflicht gelegt, das uns in dem Dunkel, worin sie die Zukunft gehüllt hat, leiten soll, das uns selbst oft gebietet, dem unvermeidlichen Untergang für eine große und edle Sache entgegenzugehen, also selbst bei der Gewißheit des Nichterfolgs zu handeln.“ Damit hat er, ohne darauf bezug zu nehmen, noch einmal die eigene Handlungsweise von 1808 vertreten<sup>41)</sup>.

Diese in seinem christlichen Denken fest begründete Haltung hat ihn, dessen ganze politische und persönliche Existenz mit seinem Sturz im November 1808 und mit seiner Achtung durch Napoleon vernichtet schien, instand gesetzt, den Glauben an den Sieg von Recht und Gerechtigkeit in sich aufrechtzuerhalten und „unerschütterlich in Acht und Bann, des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn<sup>42)</sup>“, den Kampf gegen Napoleon fortzuführen, und zwar nicht nur als einen Kampf der Geister, sondern auch als einen Kampf der Waffen. Stein war nie ein Mann gewesen, der den Sieg des Wahren und Guten vom passiven Zuwarten und gläubigen Vertrauen allein erwartete, er war stets, schon in den Revolutionskriegen, aus allen Kräften bemüht, der guten Sache auch streitbare Arme und Waffen zuzuführen, und den Krieg gegen Napoleon hat er als einen gerechten Krieg mit der ganzen leidenschaftlichen Energie, deren er fähig war, befehlt und betrieben. Während er, aus seinem christlichen Gewissen heraus, den Angriffs- und Eroberungskrieg verdammt, hat er den Kampf eines unterdrückten oder bedrohten Volkes um sein Recht und seine Freiheit stets gebilligt und noch im hohen Alter sich für den Freiheitskampf der Griechen begeistert. Er kannte noch höchste und letzte Ziele des Völkerlebens, für die es sich zu kämpfen und zu sterben lohnte, deswegen hat es den gerechten

---

<sup>41)</sup> Stein VI. S. 71 (1822).

<sup>42)</sup> Aus der Grabchrift in der Früchter Gruft (verfaßt von Perz und Friedr. Schloffer 1839/40).

Krieg für ihn noch gegeben, wir dürfen ihn hier nicht mit den Maßstäben eines desillusionierten Zeitalters messen. Und zumal der Kampf gegen Napoleon war für Stein ein solcher gerechter Krieg, nicht nur als eine nationale Sache, sondern auch als ein Krieg gegen die Gewalt und Unterdrückung schlechthin. Es ist letztlich das christlich begründete Widerstandsrecht, auf das er sich beruft. „Wenn ein König die Rechte anderer Völker verletzt, so gibt er ihnen ein Recht, Widerstand zu leisten<sup>43)</sup>.“ Keine Niederlage und keine Enttäuschung, weder die persönliche von 1808, noch die Osterreichs im Jahre 1809, noch die kritischen Stunden der Feldzüge von 1812 und 1813 konnten ihn darin erschüttern, ja, er schöpft gerade seine Stärke und seine Hoffnung aus der Überzeugung, daß es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht aller zum Handeln Berufenen sei, diesen Widerstand bis zum äußersten und auch in anscheinend verzweifelten und aussichtslosen Lagen fortzusetzen. Ihm wie so vielen seiner Mitkämpfer im großen Befreiungskriege ist diese Haltung zutiefst religiöse Haltung gewesen. Weit entfernt davon, in ihrem Gewissen vom Religiösen her beunruhigt zu sein, fühlten sie sich gerade durch ihren christlichen Glauben in ihrem Tun bestätigt und bestärkt. Das politische und kriegerische Erleben dieser Zeit ist für diese Männer letztlich religiöses Erleben gewesen in dem doppelten Sinne, daß sie sich vom Religiösen her gerechtfertigt fühlten und daß das Religiöse durch die Erlebnisse jener Jahre immer tiefer und inniger in ihnen wurde. Für Stein insbesondere war dieser Krieg schließlich ein heiliger Krieg und Napoleon der Geist des Bösen. Wenn er deshalb auch die Kirchen in Anspruch nahm und von ihren Predigern die Unterstützung der guten Sache verlangte, so ist das eben der Ausdruck der Überzeugung, daß Kirche und Staat gleichermaßen verpflichtet seien, dem Bösen zu widerstehen und für den Sieg von Recht und Gerechtigkeit zu streiten. Arnolds „Die Freiheit und das Himmelreich gewinnen keine Halben“ war auch ihm aus der Seele gesprochen. Weil diese Männer Gottes Hand in ihrem Leben spürten und weil sie in

---

<sup>43)</sup> Stein V. S. 110.

dem, was sie innerlich und äußerlich zu bestehen hatten, seine Führung sahen, deswegen konnten sie sich eins mit der Kirche fühlen und ihre Waffen segnen lassen.

Das war vielleicht nicht urchristlich, es war aber sicherlich lutherisch gedacht. Mit Recht hat daher Franz Schnabel die Verbindungslinie von E. M. Urndt, der in jenen Jahren Steins Sprecher war, und seinem Soldatenkatechismus zu Luthers Schrift von den Kriegsleuten und ihrem seligen Stand gezogen<sup>44)</sup>, es gibt hier wie dort den *miles christianus*.

Für Stein jedenfalls bedeuten diese Jahre den eigentlichen Durchbruch seines religiösen, protestantischen Lebensgefühls. Wenn ihm bisher die Religion, wenn auch nicht reine Verstandesreligion, doch noch mehr eine Sache des Verstandes als des Herzens gewesen sein sollte, vielleicht auch immer wieder von den Sorgen der Amtsgeschäfte zurückgedrängt, so wird sie jetzt die eigentliche, täglich erlebte Begleiterin seines Lebens. Und wenn wir für die Jahre bis 1809 auf spärliche eigene Aussagen Steins angewiesen sind, so strömen sie jetzt in immer größer werdender, hier auch nicht annähernd zu bändigender Fülle. Deswegen kann auf den Inhalt seiner religiösen Vorstellungen auch nur noch an einigen Hauptpunkten eingegangen werden, wobei wir die ganze letzte Lebensperiode Steins, also die Jahre der Verbannung, des großen Krieges und dann die stille Cappenberger Zeit zusammenziehen dürfen. Denn es ist nun ein stetes Fortschreiten, oder vielleicht besser gesagt, es hebt sich der religiöse Urgrund seines Wesens von Tag zu Tag mehr ans Licht. Mögen beim späteren Stein einzelne Lebenserfahrungen: die Enttäuschung über den Ausgang des Wiener Kongresses, der Tod der Gattin 1819, Alterspessimismus und Resignation diese Entwicklung gefördert haben, im Grunde ist es doch eine, in keine weiteren Abschnitte mehr einzuteilende Linie.

Man glaubt ihren Ansatz sichtbar wahrzunehmen in dem schönen Brief, den der Gestürzte und Verbannte in den ersten Januartagen 1809 seiner Frau geschrieben hat und in dem er

<sup>44)</sup> Schnabel a. a. O. IV. S. 316 ff.

die Gefühle und Gedanken wiedergibt, die ihn beseelten, als er im Schlitten durch die einsame Winternacht der Grenze zueilte. „Die Nacht war schön, die Witterung milde, der Himmel bald bewölkt, bald erleuchtet, die Natur still und feierlich und die zahlreichen Wohnungen der Menschen, durch die man reiste, ruhig, und eine solche Nacht und solche Umgebungen geben der Seele eine Stimmung, die alles Menschliche und sei es auch noch so kolossalisch scheinend, auf seinen wahren Wert zu bringen bereit ist. Mir fiel es ein, daß wir die Schleiermachersche Neujahrspredigt zusammen lasen über das, was der Mensch zu fürchten habe und was nicht zu fürchten sei, daß dieses eine sehr passende Vorbereitungs predigt zu den kurz darauf folgenden Ereignissen war<sup>45)</sup>.“ Da ist nicht, wie man vielleicht glauben könnte, Kants „der gestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir“, das ist die christliche Gewißheit eines Mannes, der sich in Gottes Hand geborgen weiß und sich seiner gerechten und weisen Führung auch in der größten Krise seines Lebens gläubig anvertraut.

In den stillen und doch manchmal so schicksalsbedrohten Jahren in Osterreich von 1809-1812 hat Stein dann versucht, die Uebel und Wirrnisse seiner Epoche von ihren Ursprüngen her zu deuten und zu begreifen. Er tat es seiner Art nach politisch-historisch, aber die Geschichtswerke, die er damals niederschrieb, wurden ihm unter der Hand zu einer groß angelegten Auseinandersetzung mit dem Zeitgeist, zu einer flammenden Anklage gegen den Rationalismus des 18. Jahrhunderts, die Aufklärung und ihre Auswirkungen insbesondere in der französischen Revolution, aber auch gegen ihre Vertreter im deutschen Geistesleben. Es sind ihm diese Dinge ja nicht damals erst aufgegangen; was er schrieb, ist der Niederschlag einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung mit einer als feindlich und zerstörend empfundenen Geisteswelt, die er selbst dann allerdings nur sehr einseitig zu sehen vermochte, schon weil er eine im Grunde unphilosophische Natur gewesen ist. Zusammenfassend heißt es da etwa:

---

<sup>45)</sup> Stein III. S. 13.

„Voltaire, Rousseau, Diderot, d'Alembert unter den Franzosen, Friedrich der Große, die Schule der Berliner und eines Teils der Halleschen Theologen kamen alle, wie verschieden auch sonst voneinander in ihren Ansichten, Zwecken und Mitteln, darin überein, das herrschende religiöse System anzugreifen und den Glauben daran zu untergraben. Was die Franzosen mit Witz, Spott, Frechheit und Hilfe der gesellschaftlichen Kabale unternahmen und ausführten, das wirkte in Deutschland das Beispiel eines großen Regenten und seine Verbindung mit den Feinden der Religion . . .

Die deutschen Philosophen blieben der Französischen Austerphilosophie abgeneigt. Die Theologen selbst erschütterten die positive Religion durch eine zu kühne und ungebundene Exegese<sup>46)</sup>."

Die Richtigkeit und Objektivität dieser und ähnlicher Urteile mag hier dahingestellt bleiben; wichtig sind sie uns nur, weil sie die Stellung Steins mit aller Deutlichkeit aufzeigen und vor allem klar machen, daß er den Rationalismus nicht nur aus politischen Gründen, sondern vor allem auch aus religiöser Überzeugung heraus ablehnte. In der Tat hat er ihm und vor allem dann der rationalistischen Theologie je länger, je leidenschaftlicher vorgeworfen, daß sie die letzten Fundamente des Menschen-

---

<sup>46)</sup> Ebd. S. 577 u. 586. Dazwischen eine ausführliche Darstellung der europäischen Aufklärungsliteratur, abschließend dann sein Urteil über die deutschen philosophischen Kontroversen seiner Zeit (Jacobi, Fichte, Schelling), die „auf keine festen Resultate führten, sondern eine Menge Streitigkeiten verursachten, die in einer unverständlichen, trockenen, schwerfälligen Sprache geführt wurden, einen nachteiligen Einfluß auf die übrigen Wissenschaften, auf Religion und Moral äußerten und die Achtung für eine Philosophie minderten, die aus unverständlichen, hohlen, den gemeinen Menschenverstand und das sittliche Gefühl beleidigenden Sätzen bestand." Vgl. dazu die spätere Äußerung: je mehr man das menschliche Elend kennen lerne, um so inniger werde man von der Anentbehrlichkeit der leitenden und stärkenden Kraft der Religion überzeugt „und je mehr wächst der Abscheu gegen diejenigen, die sie zu zerstören bemüht sind". Und daran anschließend „Auszüge aus dem Schriftwechsel von Goethe und Schiller und ihre Äußerungen über Religion haben meine Achtung für diese Helden der deutschen Literatur nicht vermehrt." S. auch Bogenhart, Freiherr vom Stein (1952) S. 56 f. u. S. 69.

und Völkerlebens, insbesondere aber die christlichen, zersetzten und damit der Zerstörung des christlichen Europa vorgearbeitet hätten.

„Was hat unser metaphysisches Wortgeklingel bewirkt? - Frankreich klagt jetzt laut seine Philosophen an, als Verderber des öffentlichen Geistes, als Zerstörer aller religiösen und moralischen Grundsätze, als Veranlasser einer scheußlichen Revolution, die mit einem eisernen Despotismus geendigt hat - und was verdankt Deutschland der Berliner Theologischen Schule und seinen neueren Metaphysikern? Jene haben den einfältigen, schlichten Bibelglauben hinwegexegisirt und diese die alte deutsche Treue und Biederkeit hinwegraisonnirt, den schlichten gesunden Menschenverstand verdunkelt und Lehren vorgetragen, die die Grundsätze der Moral, den Glauben an Gott und Unsterblichkeit tief erschütterten und die Herzen der Menschen austrockneten<sup>47)</sup>.“ Diese Äußerungen ergänzt er wenige Wochen später dahin, die „Sophisten des 18. Jahrhunderts“ hätten „ihre Apterweisheit“ an die Stelle der Grundsätze und Einrichtungen gesetzt, „auf die unsere Vorfahren ihr zeitliches und ewiges Wohl gegründet hatten, sie zerstörten beides, und ihren Zeitgenossen bleibt nur Reue über das Verlorene und Unvermögen, es wieder zu erringen<sup>48)</sup>.“

Und doch bleibt bei aller Eindeutigkeit dieser Urteile über Rationalismus und rationalistische Theologie hier noch kurz die Frage zu erörtern: War Steins eigene religiöse Haltung nicht vielleicht doch in manchem rationalistisch beeinflusst, war er nicht am Ende doch mehr ein Kind seiner Zeit als er es wußte und wahrhaben wollte? Wenn man diese Frage im ganzen auch negativ beantworten wird, so lassen sich doch gewisse rationalistische Nachklänge auch noch beim späten Stein feststellen. Nichts allerdings von dem Rationalismus der französischen Aufklärung, den er so tief haßte und bekämpfte. Aber jener deutsche Rationalismus des 18. Jahrhunderts, der, wie wir ihn sahen, die

---

<sup>47)</sup> Stein III. S. 383.

<sup>48)</sup> Ebd. S. 449. Beidemal an Prinzessin Wilhelm von Preußen, wohl gleichzeitig mit den eben zitierten Niederschriften aus den Geschichtswerken.

Atmosphäre seines Elternhauses bestimmte und von dem die Mutter ihm einiges mitgab, wirkt doch gerade auch im Religiösen in ihm nach. Er verleiht seinem Glauben jene ernsthafteste, praktische Seite, jene „heilige Nüchternheit“ auch, die das Geheimnis des Religiösen nicht antastete, es aber auch nicht versüßlichte und vernebelte wie es jene Mundchristen, die Stein nach Arndts Aussage nicht leiden konnte, wohl an sich hatten. Steins Glaube war wie der seiner Mutter gegen romantische Schwärmerei wie gegen rationalistische Verflachung gefeit. Aber er war und blieb nicht nur hierin der große Sohn einer bedeutenden Mutter. Auch sein Christentum war wie das ihre so fest und sicher in die Realität dieses Lebenskampfes hineingestellt, daß es hier seine tägliche Bewährung suchte und verlangte. Es ist jener aktivistische Zug des Luthertums, der Steins Christentum wie dem seiner Mutter eigen ist, das sich als praktisches Christentum im täglichen Leben auswirkt. Daher auch und nicht etwa, weil Stein die Religion in den Dienst der Sittlichkeit hätte stellen wollen, jene für ihn charakteristische, immer wiederkehrende Verbindung „religiös=sittlich“ oder „sittlich=religiös“. Für Stein war keine Sittlichkeit ohne religiöse Grundlage und keine Religiosität ohne sittliche Bewährung im privaten oder öffentlichen Leben denkbar. Steins Religion ist ihrer innersten Herkunft nach eben keine Stimmungs- oder Gefühlsreligion, sondern eine Erlebnisreligion, und sie ist in ihrem Ausdruck eine Religion der Besinnung und der Tat<sup>49)</sup>.

Rationalistische An- und Nachklänge lassen sich auch konstatieren an der Art und Weise, in der Stein häufig in seinen Briefen den Namen Gottes durch den Begriff der Vorsehung umschreibt oder ersetzt<sup>50)</sup>. Aber hier spielt natürlich seine Abneigung gegen die Frömmerei der „Mundchristen“ eine erhebliche Rolle. Er wollte nicht selbst in die Tonart verfallen, die er an ihnen aussetzte, was ihn - nebenbei bemerkt - nicht davor bewahrte, daß ihn sein alter Mitarbeiter Schön einen „alten Bet-

<sup>49)</sup> Vgl. Schneider a. a. O. S. 30.

<sup>50)</sup> Vgl. ebd. S. 13 ff.

vater" genannt hat<sup>51</sup>). Jedenfalls aber ist der Vorsehungsbegriff des späteren Stein völlig verschieden von dem deistlich entleerten der Aufklärung; er wird bei ihm zum glaubenserfüllten, christlichen Begriff einer „weisen, väterlichen Vorsehung“, der sich der Mensch gläubig und hingebend anvertrauen kann und anvertrauen soll.

Doch hat, das ist schon angedeutet, das Wort im Munde Steins nicht immer diesen warmen, glaubensvollen Klang gehabt, und wir gewinnen bei genauerem Hinhören aus seiner Verwendung und dem Wandel seiner Bedeutung noch einmal einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der religiösen Entwicklung Steins. In seinen früheren Äußerungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts schwingt doch etwas mit von dem stoischen Vorsehungsbegriff eines Friedrich, aber sehr schnell schon führt ihn dann seine eigene Entwicklung von diesem Schicksalsglauben weg und hin zum tiefsten und innigsten Erleben einer führenden göttlichen Vaterhand.

Den Wegen der Vorsehung hat er nachgedacht in seinen Briefen und Geschichtswerken, er glaubte sie mehr als einmal vor sich zu sehen, insbesondere in der Vernichtung Napoleons. Aber nicht nur im Erfolg, auch im Unglück glaubte er an sie, wenn er sie auch längst nicht mehr zu erkennen vermochte. Überhaupt erkühnte er sich nicht, sie letztlich zu deuten. Gott und göttliches Wirken blieben ihm ein verehrungswürdiges Geheimnis, an ihm herumzudeuteln erschien ihm als Hochmut der

---

<sup>51</sup>) Weil Stein in der kritischen Zeit des Waffenstillstands 1813 vom Hauptquartier Reichenbach aus zuweilen den Gottesdienst bei den Herrnhutern in Gnadenfrei besuchte. Vgl. dazu auch sein Urteil über die Brüdergemeine aus späterer Zeit: „Die Festigkeit im Glauben, die Selbstverleugnung, womit alles Leiden, alle Verfolgung von den einfachen, frommen, wenig unterrichteten Mährischen Brüdern ertragen wurden, ist bewunderungswürdig, und in der Art ihrer Erweckung, Entweichung, Ansiedlung im Auslande und ihren weiteren Schicksalen erkennt man die Hand Gottes. Merkwürdig ist es, daß die, so am kräftigsten in der Gemeinde wirkten, Nitschmann usw., einfältige Leute von niederem Herkommen waren und daß durch die gelehrten Theologen oft viele Verwirrung angerichtet worden. Das Wissen bläht, sagt Paulus“ (VI. S. 105).

flügelnden Vernunft, der doch zu nichts führen kann. „Stein sprach“, so hat E. M. Arndt gesagt, „alles mit Gott ab, das Kleinste wie das Größte legte er geduldig auf die Knie Gottes“<sup>52)</sup>.

So enthüllt sich Steins Religiosität als ein fester Gottesglaube, ein persönliches Gottvertrauen, grundverschieden von allen deistisch-philosophischen Spekulationen<sup>53)</sup>, in denen er nichts sah als ein „metaphysisches Wortgeklingel, das die Herzen der Menschen austrocknet“, aber ihnen nicht helfen kann zum Leben und im Tode. Dieser Glaube selbst ist ihm eine Gnade und ein Geschenk Gottes, das man, wie er einmal seinem Freunde Hans von Gagern, einem rationalistischen Skeptiker, schrieb, nicht herbeivernünftelt, sondern von Gott erbittet „in tiefer Demut und Selbstverleugnung“<sup>54)</sup>.

Je mehr er sich aber überzeuete von der Nutzlosigkeit allen menschlichen Wissens und Grübelns, desto gläubiger versenkte er sich in das Studium der Heiligen Schrift, deren tägliche Lektüre er seinen Freunden empfahl und selbst wohl für sich übte. Sehr schön nennt er sie einmal eine „Zeitschrift aus der Ewigkeit“; den „schlichten, einfachen Bibelglauben“ weiß er nicht genug zu preisen, und immer wieder erhebt er gegen die Aufklärung und die rationalistische Theologie den Vorwurf, daß sie ihn erschüttert und „hinweg exegetisiert“ hätten. Die Bibel und den lutherischen Katechismus bezeichnet er gelegentlich als die beiden Bücher, mit denen er allein und vollständig auskommen könnte.

Von hier aus erfüllte er sich immer mehr mit den Heilswahrheiten des Christentums, die er mit aller Leidenschaftlichkeit seines Herzens gegen alle aufklärerische Kritik und Interpretation verteidigte und deren schlimmste Feinde er insbesondere in der Theologie der Hallschen Schule sah. Diese „schwarzröckigen Jacobiner“ hat er mit besonderem Ingrimme beobachtet und mehr

---

<sup>52)</sup> Arndt, Wanderungen S. 234 f.

<sup>53)</sup> Schneider a. a. O. S. 20.

<sup>54)</sup> Stein VI. S. 100 f.

als einmal ihre Entfernung von Kanzeln und Kathedern verlangt<sup>55</sup>).

Hier schien ihm eindeutig der Fall gegeben, daß der Staat, wenn er überhaupt noch christlicher Staat sein wollte, um der Kirche willen eingreifen mußte. „Nun können Männer, welche die Grundwahrheiten des Christentums leugnen, auf einem christlichen Lehrstuhl einer christlichen (!) Universität so wenig geduldet werden, als sie einen Quäker zum kommandierenden General machen<sup>56</sup>“. Aber Gesenius und Wegscheider ergoß sich immer wieder die Schale seines Zornes. „Mit dem höchsten Unwillen vernimmt man die Frechheit, mit der die Halle'schen Professoren Wegscheider und Gesenius den zum Unterricht junger Theologen bestimmten Lehrstuhl mißbrauchen, um die wesentlichen Wahrheiten der christlichen Religion zu verwerfen, z. B. Gottheit Christi, seinen Tod, Auferstehung, Himmelfahrt, Erlösung, Kraft des Gebetes usw. Solchen Lehrern vertraut ein frommer König . . . die Bildung der jungen Lehrer der Religion an, die wieder ihre Irrtümer durch alle Klassen des Volkes verbreiten, dessen ewiges und zeitliches Heil gefährden . . . Will ein Regent die Pflichten gegen Religion und Kirche erfüllen, zu denen er sich von Gott berufen glaubt, so entferne er von den öffentlichen Lehrstühlen Irrlehrer und wache auf die Religionslehrer des Volkes, oder er erkläre, die Kirche sich selbst überlassen zu wollen, wie wir es in den nordamerikanischen Staaten sehen, und dann ist es Sache der Mitglieder der Kirche selbst, für ihre Erhaltung in Lehre und Reinheit (sic!) zu sorgen. Ob dieses in europäischen Staaten füglich angehe, bezweifle ich.“

„Sehr wichtig ist die Errichtung von theologischen Seminarien . . . Ein solches besteht in Wittenberg . . . mit segensreichem Erfolg, fehlt hier. Man schlug es auf der Synode vor . . . Einer meiner Bekannten ist bereit zu einem Beitrag von 5000 Thalern . . .“<sup>57</sup>)

---

<sup>55</sup>) Stein V. S. 558, S. 592. — VI. S. 243. — VII. S. 33, S. 99, S. 327, um nur einige Beispiele zu nennen.

<sup>56</sup>) Stein VII. S. 154.

<sup>57</sup>) Ebd. S. 113 ff.

Dieser „Bekannte“ war natürlich Stein selbst, der sich seiner ganzen Art nach nicht darauf beschränken konnte, das Leben seiner Kirche von außen her kritisch und sorgend zu verfolgen, sondern alle Bestrebungen zur Beseitigung ihrer Schwächen aufs Nachhaltigste unterstützte und an ihrem Gemeindeleben regsten Anteil nahm.

Seit seinem Ausscheiden aus der großen Politik im Jahre 1815 und seit dem Erwerb Cappenberg im Jahre 1816 galten die Sorgen seiner letzten Lebensperiode ja vorwiegend seinem geliebten Westfalen. Er war hier in vertraute und ihm lieb gewordene soziale und politische Verhältnisse zurückgekehrt und wuchs nun auch immer mehr ins kirchliche Leben seiner Wahlheimat hinein.

Das System der Kirchenverfassung, das er schon während seiner Amtszeit in Westfalen kennenlernte, hatte er im großen Reformjahr auf die ganze Monarchie zu übertragen vorgehabt, indem er mit Hilfe Schleiermachers die Synodal- und Presbyterialverfassung an die Stelle der Konsistorialverfassung zum eigentlichen Gerüst des kirchlichen Verfassungsleben machen, das Prinzip der Selbstverwaltung vom politischen Bereich auch auf den kirchlichen übertragen wollte. Er ist damit, wie in so vielem, nicht zu Ende gekommen, und nach ihm ist es dann unter Hardenberg und Altenstein, ganz im Sinne des Königs übrigens, bei der alten staatskirchlichen, bürokratischen Ordnung geblieben, während Stein mit seiner Begründung des Kultusministeriums zwar eine einheitliche Kirchenbehörde, aber keine eigentliche Kirchenregierung von oben hatte herstellen wollen. So entwickelte sich also die Kirchenverfassung Preußens so wenig wie seine Staatsverfassung nach den Plänen und Ideen Steins. Aber, wie in vielem andern, so nahm er auch hier in Westfalen seine Ideen wieder auf und suchte hier zu verwirklichen oder zu erhalten, was sich noch erreichen und bewahren ließ. Auf kirchlichem Gebiet boten sich hier die Möglichkeiten dazu vor allem seit seiner Berufung als ritterschaftlicher Assessor der Generalsynode der Grafschaft Mark, die deren ihm befreund-

deter Präses, der Pfarrer Bäumer in Bodelschwingh, veranlaßt hatte.

So erhielt Stein also noch am Ende seines Lebens einen Platz in der Synodalverfassung der Grafschaft Mark, deren Bedeutung für seine allgemein-staatspolitischen Ideen uns bereits deutlich geworden ist und von der er nach wie vor erwartete, daß sie ins Gemeindeleben „dieselbe Selbsttätigkeit und Lebendigkeit bringe, die man in die Staatsverfassung und Gemeindeverfassung zu bringen die Absicht hat“<sup>58)</sup>, weil er hier wie dort den Gedanken der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung wirken sah. Ihm ging es im Kirchlichen vor allem um die Erneuerung von innen her, und er erhoffte sich von der aktiven Mitarbeit der Laien und ihrer theologisch noch unverbildeten, vom Rationalismus noch nicht angefressenen Christlichkeit jenen Widerstand gegen die rationalistische Theologie, den er von den offiziellen Stellen in Staat und Kirche vergeblich erwartet hatte.

Von der Gemeinde aus sollte die aufgeklärte protestantische Geistlichkeit gezwungen werden, zur Einfachheit und Reinheit der christlichen Lehre zurückzukehren, von der Gemeinde aus sollten auf dem Wege über die Kirchenwahlen die rationalistischen Prediger mit ihrem „exegetisch-naturphilosophischen Gewäsch“, ihrem „christlich-atheistischen Rotwelsch“ entfernt oder ferngehalten und andere bessere Männer berufen werden, für deren Heranbildung das Predigerseminar in Soest als eine ausgesprochen antirationalistische Trutzburg geschaffen wurde<sup>59)</sup>.

Stein war nicht zuletzt deshalb mit besonderem Eifer überall bei der Sache, weil er auch aus eigener Erfahrung Sprechen konnte und zu klagen hatte. „Eine große Entbehrung trifft mich

---

<sup>58)</sup> Schnabel a. a. O. S. 323.

<sup>59)</sup> Vgl. außer den Anm. 55 und 57 zitierten Stellen auch Steins Brief Äußerung gegenüber seiner Tochter Therese: „Die Errichtung eines Predigerseminariums brachte ich auf der Synode in Anregung.“ (VII. S. 159). Das Seminar in Soest verdankt also ganz eindeutig Steins kämpferischem Willen seine Entstehung, und es bewahrte daher auch mit Recht bis zur Zerstörung seines Hauses im 2. Weltkrieg eine Gedenktafel für seinen eigentlichen Begründer.

auf dem Lande, die eines frommen tüchtigen Seelsorgers, statt ihr trockene, seichte Vernunftschwätzer" <sup>60)</sup>). Nur mit Mühe und steigender Ungeduld ertrug er solche Prediger und ihren Gottesdienst in seiner Nähe, die, wie er sagt, den Ungebildeten unverständlich, den Halbgebildeten langweilig und den Gebildeten unerträglich seien <sup>61)</sup>). Ihrem „seichten Moralgeschwätz“ schrieb er die Verödung der Kirchen zu, ließ sich selbst allerdings vom Besuch des Gottesdienstes dadurch nicht abhalten, sondern tröstete sich notfalls mit einem Kirchenlied von Martin Luther oder Paul Gerhard. Für den Vortrag eines höchst gewöhnlichen, aber frommen, demütigen, für das Seelenheil seiner Gemeinde besorgten Predigers, schrieb er einmal, seien die Gemüter immer empfänglicher als für die „moralische Phraseologie“, weil hier der Geist Gottes und die Kraft des Gebets noch das ihre dazu tun könnten <sup>62)</sup>).

Weil ihm Kirchenlied und Gebet oft manches ersetzen mußten, was die Predigt ihm schuldig blieb, deshalb interessierte sich Stein auch ganz besonders für den Entwurf der neuen Agende der Grafschaft Mark, der seinen Beifall fand, weil hier vielfach auf den älteren liturgischen Stoff der vorrationalistischen Zeit zurückgegriffen wurde. Stein lobte Geist und Inhalt des Entwurfs, „der flache Neuerungsucht und die langweilige idyllenartige Phraseologie ausschließt und mit großer Wahrheit ausspricht, daß die alten Gebete durch Kraft, Einfachheit und Salbung sich auszeichnen, daß die altertümliche Form ihnen Würde verleiht, was um so zweckmäßiger ist, je mehr das Altertümliche den Menschen über die gemeine Gegenwart erhebt.“ Eine allgemeine Agende bezeichnete er als ein „wahres Bedürfnis“, weil sie den „verderblichen Eigenheiten und Abnormitäten, die man zu bemerken Gelegenheit hat,“ Schranken setzen und verhindern könne, „daß die Form des Kultus von den momentanen Launen einzelner Männer abhängt“ <sup>63)</sup>).

<sup>60)</sup> Stein VI. S. 244.

<sup>61)</sup> Stein VII. S. 116.

<sup>62)</sup> Stein VII. S. 117.

<sup>63)</sup> Perz, Stein VI, 2. S. 827.

Aus ganz ähnlichen Gründen wie die alten Gebete lagen ihm auch die alten Kirchenlieder am Herzen. Er äußerte sich dazu anlässlich der Reform des Berliner Gesangbuchs im Jahre 1830: „Man wähle alte Lieder bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, denn das spätere Zeitalter, auch großenteils das unsrige, ist kein religiöses, sondern ein wissenschaftliches, industrielles, politisierendes, geschwätziges, frech absprechendes und höchst eitles Zeitalter, und in den alten Liedern haben viele Geschlechter Trost, Erbauung und Asyl gefunden gegen langweilige Prediger und ihr schales Nachwerk“<sup>64</sup>).

Man sieht aus diesen, im März 1831 an Bäumers gerichteten Äußerungen, mit welcher Gründlichkeit und Hingabe Stein sich noch bis in seine letzten Monate hinein mit den Fragen des kirchlichen Lebens beschäftigte.

Aber Steins kirchliche Tätigkeit erschöpfte sich nicht in der Mitarbeit in Gemeinde und Synode und den für einen solchen Charakter selbstverständlichen Opfern privater christlicher Nächstenliebe, sie wandte sich darüber hinaus auch anderen Fragen zu, die über diesen Rahmen weit hinausgreifen. Sein Name ist durch diese Bestrebungen, auf die jetzt noch kurz einzugehen ist, eng mit den Anfängen der Inneren Mission und ihrer christlichen Liebestätigkeit verbunden<sup>65</sup>).

Auch hier knüpfte er an Anregungen seiner ersten westfälischen Zeit an. Schon damals hatte er es kritisiert, daß im Zuchthaus zu Wesel alle Gefangenen unterschiedslos zusammengepfercht waren, und eine Trennung nach vernünftigen Gesichtspunkten befürwortet, um die noch einigermaßen besserungsfähigen nicht vollends verkommen zu lassen<sup>66</sup>). Was er damals eigentlich mehr aus sozialen Gründen angeregt hatte, wurde jetzt aus christlichen Motiven wieder aufgenommen, nachdem inzwischen überhaupt die Frage des Strafvollzugs Gegenstand öffentlicher Untersuchungen geworden war. Stein sah hier ein

---

<sup>64</sup>) Stein VII. S. 153.

<sup>65</sup>) V. Löber, Frh. v. Stein u. die Anfänge der Inneren Mission (Die Innere Mission 1933).

<sup>66</sup>) Stein I. S. 295 f., S. 298, S. 320.

reiches Feld für christliches und mildtätiges Einwirken auf sittlich-religiöse Verbesserung. Es ist bezeichnend, daß der sonst so rigoreose Mann nicht von Verbrechern, sondern von Unglücklichen spricht, für deren Rettung er unter den Mitgliedern der westfälischen Provinziallandtage, bei seiner alten Freundin, der Prinzessin Radziwill, und an anderen Stellen warb<sup>67)</sup>. So gehörte er zu den eifrigsten Förderern der 1826 von Theodor Fliedner gegründeten Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft und stand in regelmäßiger, wenn auch loser Verbindung mit ihrem Begründer<sup>68)</sup>.

Die allgemeinen Bestrebungen, in deren Dienst sich Stein damit stellte, haben dann in den Schöpfungen Vinckes, Wicherns, Bodelschwings und Amalie Sievekings reiche und vielfältige Früchte getragen. Mit Amalie Sieveking insbesondere hat Stein noch im letzten Halbjahr seines Lebens den großen und zukunftsreichen Gedanken erörtert, eine der katholischen Institution der barmherzigen Schwestern entsprechende evangelische Frauenorganisation ins Leben zu rufen. Er hatte mit der ihm eigenen Vorurteilslosigkeit in diesen Dingen schon 1804 in Münster die Arbeit der Ordensschwestern in der Krankenpflege beobachtet und sie in seinen Plänen über die Reorganisation der Universität Münster für die Krankenpflege in den Kliniken vorgesehen<sup>69)</sup>. Er rühmte „die sorgfältige Pflege, die liebevolle unermüdlige Behandlung“ der Kranken - „Wirkungen eines reinen, praktischen, religiösen Sinnes“ - wie er sich damals ausdrückte. Und er hatte in den langen Jahren, die ihn dann von Westfalen trennten, nicht vergessen, was er damals gesehen hatte. Auf dem 2. westfälischen Landtag besuchte er deswegen die Hospitäler in Münster, und wiederum erfüllte ihn das, was er sah, mit tiefer Bewunderung. „Sie besorgen die Kranken mit einer Ordnung, einer Reinlichkeit, einer bewunderungswürdigen ausdauernden Sanftmut, welche nur die Religion hervorbringen kann.“ Bei

---

<sup>67)</sup> Stein VI. S. 598, S. 616, S. 619.

<sup>68)</sup> Vgl. dazu M. Gerhardt, Fliedner I. S. 224 ff., S. 439.

<sup>69)</sup> Stein I. S. 537.

dem inzwischen zum Erzbischof von Köln aufgestiegenen Freund Spiegel erkundigte er sich nach der Ausdehnung der Organisation und regte an, ihren Wirkungskreis in seiner Diözese auszu dehnen<sup>70</sup>). So kann es nicht wunder nehmen, daß Stein mit ganzem Herzen auf ein Schreiben einging, in dem Amalie Sieveking, deren Schriften er bereits kannte, ihm den Plan zur Gründung einer ähnlichen Organisation vortrug. Noch einmal rühmte er bei diesem Anlaß, was er bei den ihm bekannten Kongregationen vom Hl. Borromäus und vom Hl. Vinzenz von Paula gesehen hatte<sup>71</sup>). „Ich habe“, schrieb er, „nur eine sehr oberflächliche Kenntniß von den beyden Instituten der Barmherzigen Schwestern... Bey dem Besuch beyderley Anstalten war mir höchst auffallend der Ausdruck von innerem Frieden, Ruhe, Selbstverleugnung, frommer Heiterkeit der Schwestern, ihre stille, geräuschlose Wirksamkeit, die liebevolle, segensbringende Behandlung der ihrer Pflege anbefohlenen Kranken. Mit allen diesen Erscheinungen machten einen beleidigenden Contrast der Ausdruck von Unbehaglichkeit aufgeregter, wegen nicht befriedigter Eitelkeit über Vernachlässigung gekränkter, unverheuratheter alternder Jungfrauen aus den oberen und mittleren, zum Brod Erwerb durch Handarbeit nicht berufenen Ständen - die wegen ihrer auf tausendfache Art gestörten Ansprüche, wegen ihres Müßiggangs eine Leerheit, eine Bitterkeit fühlten, die sie unglücklich und andern lästig machte...“

Die Frage war wohl natürlich, warum finden sich nicht ähnliche Institute... bey den Protestantischen Confessions-Verwandten. - Wir haben in vielen Städten Stiftungen für ähnliche Anstalten, es zeigt sich auch fortdauernd noch ein thätiger Geist der Wohltätigkeit in Frauen-Vereinen und dergl., aber solche festen Verbindungen, wie die der Barmherzigen Schwestern, an die sich wieder so manches vortreffliche anschließt, die fehlen uns...“

---

<sup>70</sup>) Stein VII. S. 170.

<sup>71</sup>) Besonders lobte er auch die Koblenzer Niederlassung (VII. S. 70 u. S. 172).

„Der Entschluß, den E. W. gefaßt, ein Institut protestantischer barmherziger Schwestern zu gründen, ist im höchsten Grad heilbringend und lobenswert“<sup>72)</sup>).

Es ist Stein nicht vergönnt gewesen, noch zu erleben, wie diese Pläne und Wünsche dann später in Fliedners Kaiserswerther Gründung die erhofften Früchte trugen.

Und doch ist wenigstens an diesem einen Punkte etwas zustande gekommen, was er auf viel größerer Basis eigentlich lebenslang ersehnte und gerade in seinen letzten Lebensjahren mit Spiegel immer wieder erörterte: die christlich-brüderliche gegenseitige Befruchtung der christlichen Bekenntnisse. Stein, der, wie wir gesehen haben, theoretisch und praktisch überall dort, wo es darauf ankam, seinen protestantischen Standpunkt der katholischen Kirche gegenüber kompromißlos vertreten hat, stand innerlich doch über dem alten und dem neuen Hader der Konfessionen. Er sah über dem Trennenden die einigende Aufgabe im gemeinsamen Kampf gegen den zersetzenden Geist der Aufklärung und hätte sich nichts so sehnlich gewünscht als eine innerliche Überwindung der Kirchenspaltung, deren für unser Volk so verderbliche Wirkungen er bei aller selbstverständlichen Befahrung von Luthers Tat und Werk doch immer wieder beklagte<sup>73)</sup>. So blieb ihm trotz aller Sturmzeichen, die seit den 20er Jahren wieder heraufzogen, trotz mancher bitterer Invektiven gegen Droste-Vischering und Seinesgleichen, doch die Frage: „Sollte eine Annäherung der Parteien nicht möglich sein?“<sup>74)</sup> Diese und nicht die utopische Verschmelzung der Konfessionen ist Steins eigentliches Ziel gewesen. Die beiden Religionsparteien, die „Konfessionsverwandten“, betrachtete er nüchtern und realpolitisch als gegebene Faktoren, aber er meinte: „Wir müssen friedlich nebeneinander wohnen, die Verschiedenheiten allmählich

---

<sup>72)</sup> Stein VII. S. 197.

<sup>73)</sup> Stein III. S. 552 u. V. S. 344: „Mir scheint, diese Übertragung religiöser Differenzen unter Christen in das politische Leben hätte uns in Deutschland genug geschadet.“

<sup>74)</sup> Stein VII. S. 545.

ausgleichen, ohne daß eine der beiden Konfessionen sich deshalb aufgibt." Die Überwindung der Gegensätze dachte er sich dabei wohl im Sinne Wessenbergs und seiner nationalkirchlichen Bestrebungen, und es lag nur auf der Linie seines ganzen politischen Denkens und Wollens, wenn dabei die Stellung des Episkopats und der Gemeinden auf Kosten des päpstlichen Zentralismus gestärkt wurde. „Es kommt nicht allein auf dogmatische Lehrsätze etc., sondern auf Kirchenverfassung . . . an, auf Bestimmung der Rechte der Gemeinden, der Zwischen-Behörden, der geistlichen Körperschaften, denn eine päpstliche Autokratie halte ich für schädlich.“

„Hinzukommt, daß die kirchlichen Einrichtungen verschiedener Nationen, die auf einer verschiedenen Bildungsstufe stehen, durchaus physisch und moralisch verschieden sind, der Individualität dieser Nationen müssen angemessen werden, und hierzu gehört ein freies gesetzliches Wirken in den verschiedenen Nationalkirchen, denen zur Erhaltung der Einheit im Wesentlichen der Lehrgrenzen Wächter, Moderatoren, gesetzt werden müssen“<sup>75)</sup>.

Stein knüpfte mit diesen Ideen nicht nur an Wessenberg<sup>76)</sup>, sondern an den aufgeklärten Reformkatholizismus des 18. Jahrhunderts an. Er übersah dabei doch wohl, - wenn er sich auch kaum allzu große Hoffnungen auf ein greifbares Ergebnis seiner Gespräche mit Spiegel machen konnte -, daß gerade das innere Erstarken, welches er seiner Kirche wünschte und welches im Katholizismus bereits in voller Entfaltung war, seinem kirchlichen Föderalismus stracks zuwiderlief. Außerdem war er sich auch kaum darüber klar, daß sein Freund Spiegel, weil auch er geistig noch völlig im 18. Jahrhundert stand, zu den untergehenden und nicht zu den aufgehenden Sternen am Himmel des deutschen Episkopats gehörte. Doch wenn Steins Plänen auch

---

<sup>75)</sup> Ebd.

<sup>76)</sup> Dessen Behandlung durch die römische Kurie im Jahre 1817 Stein zu der Äußerung veranlaßte: „Wir können allerdings den Einfluß italienischer Pfaffen auf deutsche kirchliche Verhältnisse nicht ohne große Einschränkung zulassen“ (V. S. 393).

kein Gelingen beschieden war, so wird man doch nicht verkennen und vergessen dürfen, daß er von seinem Cappenberg aus als erster deutscher Staatsmann um diese Probleme gerungen hat, ohne damit seinem eigenen protestantischen Glauben im mindesten untreu zu werden.

So ging, bis zuletzt erfüllt von den großen Fragen seines Vaterlandes und seiner Kirche und doch auch „im Wenigen getreu“, Steins Leben seinem Ende entgegen. Er sah dem Tode mit Gelassenheit, ja mit einer gewissen Sehnsucht entgegen. „Was ich in Gottes Augen gelte, weiß ich“, sagte er, schon in seinem Schatten, „ich bin ein armer Sünder, nur das Verdienst meines Erlösers wird mir die ewige Seligkeit erwerben.“ So schritt er, nachdem er sich noch von dem protestantischen Pfarrer aus Lünen das Abendmahl hatte reichen lassen, furchtlos doch demütig, wie er gelebt, dem Tode entgegen.

## Exkurs.

### Stein im Gedächtnis Kulemann Friedrich Eylerts.

(nach dessen „Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs . . . Friedrich Wilhelm III.“ — 2. Teil, 2. Abtlg., S. 264 ff.).

Vorbemerkung. Auf eine ins einzelne gehende Erläuterung der im Folgenden abgedruckten Teile aus Eylerts Erinnerungen kann hier verzichtet werden. Zu sagen wäre lediglich, daß sie mit dem Jahre 1797 einsetzen, also kurz nach Steins Ernennung zum Oberpräsidenten in Minden. Die Datierung ergibt sich aus Eylerts (geb. 1770) Angabe, er sei zur Zeit seiner ersten Begegnungen mit Stein 27 Jahre alt gewesen.

Die Darstellung seines Besuchs bei Stein in Berlin kurz nach dessen Abtun hat, obgleich nicht im strengsten Sinne zu unserem Thema gehörig, hier Aufnahme gefunden, weil von dem Waffenstillstandsangebot Napoleons an Stein, von dem Eylert damals durch Stein authentische Kenntnis erhalten haben will, sonst nirgends etwas bekannt geworden ist. Eylerts Angaben sind völlig unbeachtet geblieben und vergessen worden, vor allem wohl deshalb, weil auch Stein selbst die Sache nirgends auch nur andeutungsweise erwähnt, auch sind Eylerts Angaben mit Steins sonstigem Verhalten in diesen Tagen und später nicht ganz in Einklang zu bringen (s. auch Ritter, Steins Sturz, Nass. Annalen 1931). So unglaublich demnach die ganze Geschichte klingt, so ist es doch wieder unwahrscheinlich, daß Eylert sie sich zurechtgedacht oder etwa nur Gerüchten nacherzählt haben sollte. Dem stehen seine sehr präzisen

Angaben über den Verlauf des Besuchs und die näheren Umstände entgegen: „Stein las die Biographie Washingtons . . . Er gab uns den Brief . . . Er war vom Kaiser selbst geschrieben . . . Stein warf ihn gleichgültig auf den Tisch, an dem er ruhig lehnte“ u. ä. Auch sprechen Eylerts sonstige Aussagen über Stein für ein ziemlich treues Gedächtnis. Unwahrscheinlich ist allerdings wieder, daß Napoleon von Erstattung rückständiger Einkünfte gesprochen haben sollte, die doch noch gar nicht aufgelaufen sein konnten, daß er selbst, also eigenhändig, geschrieben hätte und schließlich, daß Eylert dann die so schwierige Handschrift so ohne weiteres hätte entziffern können.

„Es ist von dem Reichsfreiherrn, Preussischen Staatsminister Carl von (!) Stein so Vieles gesagt, geschrieben und gedruckt, daß es überflüssig scheinen mag, von diesem außerordentlichen, reichbegabten und seltenen Manne noch irgend etwas zu sagen . . . , aber er ist so merkwürdig, daß einzelne, wenn auch kleine Züge zur Belebung seines interessanten Bildes etwas beitragen.

Er war, ein Liebling und Jögling des Ministers von Heinitz, Bergkat in dem bergigen Flecken Wetter in der Grafschaft Mark. Dieselbe lernte er kennen, schätzen und lieben, und er wurde nachher Oberpräsident von Westphalen. Als solcher war er oft zu Hamm, wo damals eine Kriegs- und Domänenkammer war, jetzt, Regierung genannt, zu Arnsberg. Er war gern in dem stillen und angenehmen, größtenteils Ackerbau treibenden Städtchen und hielt sich, besonders im Sommer, mehrere Monate in dem heiter am Sudenwalde gelegnen Hause des Hofrats Kühenthal auf.

Es konnte nicht fehlen, daß ich als Prediger des Orts mit ihm in Berührung kam, um so mehr, da er, gegen die Gewohnheit der Herrn von der Kriegs- und Domänenkammer, mit dem damaligen Kriegsrat von Rappard und dem Kriegsrat Terlinden, würdigen Männern, die Kirche besuchte.

Mehrere mal hatte er die Abschrift der gehaltenen Kanzelvorträge begehrt und vorzüglich mit Zufriedenheit eine Predigt gehört, die, mit Bezugnahme auf die damals losgebrochene französische Revolution über die Bibelstelle: „Wo der Geist des Herrn ist, ist Freiheit“ gehalten war. Dies gab Veranlassung, daß er mich rufen ließ; und was er sagte, waren hell leuchtende, die Wolken zerreißende Blitze.

Von dem reichen Geiste des Mannes, seiner Lebendigkeit und Wärme fühlte ich mich (damals 27 Jahre alt) mächtig angezogen, und um ihn öfter zu sprechen, ging ich abends in die Ostenallee, wo er gewöhnlich in der Dämmerung zu spazieren pflegte, und wo er dann mich anredete, so daß ich mit ihm gehen durfte. Mir war das immer ein Fest, denn jedesmal wurde ich von dem seltenen Manne angeregt, belebt und begeistert. Nie bin ich bei ihm gewesen, nie von ihm gegangen, ohne mich von ihm gehoben, belebt und besser gefunden zu haben. Bald darauf wurde ich sein Amanuensis, der vorzüglich nach der Jenaer Literaturzeitung, nach der Allgemeinen Deutschen Bibliothek und nach den Rintelnschen Annalen dem vielbeschäftigten Manne kurze Vorträge über die neu erschienenen Bücher halten mußte. Gewöhnlich

wählte er dazu die Tischzeit und ließ er 2 Portionen . . . von dem Stadtkeller holen. Bei dem frugalen Male war der gesunde Mann gesprächig, heiter, humoristisch, vorzüglich sarkastisch. Bei gutem Wetter wurde der Kaffee gewöhnlich im Garten in einer Laube getrunken, und eine Verwandte des Hauses, die ihn gut bereitete . . . , eine gesprächige alte, unverheiratete Dame, huschte nach. Aber ihren Erzählungen der Stadtneuigkeiten schloß Herr v. Stein gewöhnlich sanft ein. Raun war das erfolgt, so schwieg Mamsell Zahn . . . Oft wurde der Schlummernde wach; er sah mit seinen hellen feurigen Augen umher und schloß wieder ein, bis der alte bestellte Kammerdiener kam.

Herr von (!) Stein war ein reicher Mann, er gab viel den Armen, brauchte aber sehr wenig für sich; lebte einfach, hielt nur ein Reitpferd und einen Bedienten. Gesund, voll Lebensfülle und Kraft, in den besten Jahren, war er doch, wenngleich getrieben vom Idealen und von warmer Einbildungskraft, ein Stoiker in der Arbeit. Ihr hingegeben, war der sonst lebendige Mann in sich gefehrt, versunken und fixiert und konnte 10—12 Stunden ununterbrochen bei einer interessanten Sache bleiben, bis er ihrer sich ganz bemeistert hatte . . .

Er duldet für seine Person keine Subordination und mußte überall auf der Spitze sein. Keiner Autorität als solcher huldigte er, aber wohl dem Übergewicht der Einsicht und Vernunft, selbst wenn er sie bei Untergebenen fand. Deshalb war er in dem harmonischen Spiele seiner Seelenkräfte ein tiefer Menschenkenner und unterschied mit messendem scharfen Auge beim ersten Anblick. Gespreiztheit, Diktuererei, die innere Leerheit zu verbergen, durchschaute er bald, und nichts war ihm mehr zuwider als Windbeutelerei.

Die Klugheit, welche aus Schonung und Rücksicht die wahre Meinung zurückhält, kannte er nicht; die seinige sagte er gerade heraus, auch wenn sie unangenehm, selbst wenn sie grob erschien. Er sprach sehr rasch und geschwind, wenn er heftig wurde, was er leicht werden konnte, rapide und stürzend. Die Kunst zu schweigen, verstand er nicht und wollte sie, als unvereinbar mit einem geraden, redlichen Manne, nicht verstehen. Seiner Überzeugung blieb er unter allen Umständen selbst bei Hochgestellten, wenn er es mit Ministern und Fürsten, mit Kaisern und Königen zu tun hatte, selbst eigensinnig unverrückt treu. Deshalb hatte er das Schicksal aller großen Männer, er wurde häufig verkannt und ebenso oft gerühmt und gepriesen als getadelt und herabgesetzt. Die mittelmäßigen, gewöhnlichen Köpfe schüttelten und zuckten die Achseln über ihn, die talentvollen und energischen sprachen von ihm mit Begeisterung, und ihre Verehrung, besonders der Jungen, ging so weit, daß sie selbst im Auseren ihm ähnlich zu werden trachteten und gleich ihm die eine Schulter hochtrugen . . .

Wenn v. Stein in . . . Hamm angekommen war, verbreitete sich's schnell wie ein elektrischer Schlag, und es hieß überall: „Er ist da!“, wiewohl er still und unscheinbar in einer gewöhnlichen Reiseschaise . . . eingefahren war.

Alles, besonders die Herren von der Kammer, waren in Bewegung, man sah sie hinströmen nach der sonst stillen Straße im sogenannten alten Hamm, wo er wohnte. Die Sitzungen der Kollegien waren dann zwar kürzer als gewöhnlich, aber alles, auf die Sache selbst gerichtet, mußte schneller gehen. Annähe Weitläufigkeiten und einleitende Wortmacherei waren ihm und seiner Energie zuwider. Anregen, wecken, neue Zustände mit ihren Verbesserungen ein- und herbeiführen und dabei zündende Funken sprühen, Hindernisse niedertreten, treiben und jagen war die Seele seiner Tätigkeit. Dabei ging er schnell von einem zum anderen über und hielt es nicht lange bei einem Gegenstande aus. Es war ihm genug, seine Ansicht in überstürzten Aphorismen gesagt zu haben, und er setzte dann nur hinzu: „Das muß geschehen und ausgeführt werden.“ Widerspruch sah er zwar gern, aber nur dann, wenn er erheblich und gründlich war. Gewöhnlich war dies bei seinem hellen Geiste, der alle Seiten übersah, nicht der Fall, und dann wurde er sarkastisch und machte den Opponenten lächerlich. Oft wurde er darin ungerecht und forderte zuviel. Selbst schnell und rasch, ging ihm alles viel zu langsam, und eine schwere Sache sollte auf der Stelle fertig sein. Einst hatte ich, vielfach in Kirchen- und Schulsachen von ihm gebraucht, von ihm . . . den . . . Befehl erhalten, über einen pädagogischen Aufsatz in der Theologischen Quartalschrift von Natorp, den er sehr schätzte, gutachtlich zu berichten. Manches war mir dabei noch dunkel, und ich ging zu ihm, um seinen Willen näher zu erbitten; dies war aber an demselben Tage, wo ich den Auftrag erhalten hatte. Gleichwohl empfing er mich mit der Frage: „Sind Sie fertig?“ Als ich antwortete: „Ich brauche einen halben Tag, um mit prüfender Aufmerksamkeit den . . . Aufsatz zu lesen“, erwiderte er: „I, wer wollte so langsam sein! Das ganze Buch lese ich in einer Stunde durch!“ . . .

Dieser strenge, heftige und impetueuse Mann war tief im Grunde seines Herzens ein weicher, liebevoller Mensch, gut wie ein Kind und wehmütig wie ein Christ, der mit Schmerz seine Schwächen und Unvollkommenheiten fühlt. Sein hoher, reicher Geist, der im Gefühl seiner Kraft jedem, auch dem höchsten menschlichen Ansehen mutig entgegentrat . . . , beugte sich demütig vor der göttlichen Autorität des Christentums. Er sah und ehrte in ihm, in seiner Verbreitung und moralischen Einwirkung eine göttliche Offenbarung und las und studierte besonders die englischen Hauptschriften gegen dieselbe, um sich in seinem Glauben zu stärken und zu befestigen. Derselbe ruhte auf einem sichern, festen Grunde. Er prüfte, forschte und dachte nicht bloß mit seinem hellen, wohl unterrichteten Geiste, sondern er fragte zugleich sein Gewissen, und darum war er in allen Stücken ein gewissenhafter Mann, der, so wie er stand und ging, eine höhere, göttliche Signatur trug.

In seinem ganzen Wesen atmete ein wahrhaft vornehmes Benehmen, welches ihn ebenso sehr vor Abgemessenheit und Pedanterie als vor Gemeinheit und Trivialität bewahrte. Wenn sein klarer Verstand, der bei allem erkennbare Gründe verlangte, ihm es unmöglich machte, mythische Gefühle in

sich aufzunehmen und Schriften, welche dieselben nährten, z. B. die damals von vielen gelesene über das Geisterreich und die Offenbarung Johannis von Jung Stilling, zu goutieren, so bewahrte auf der anderen Seite sein tiefes Gemüt mit seinen übersinnlichen Ahnungen ihn vor dem kalten, nüchternen und trockenen Rationalismus. Es war ihm klar, daß derselbe bei dem Prinzip, nichts anzunehmen und für wahr zu halten, als was er begreifen und erklären könne, konsequenterweise zum Atheismus führe. Deshalb war er mit der Tendenz des Zeitalters, die des Herzens Rechte zurücksetzte und Intelligenz als das Höchste und Beste wollte, gar nicht zufrieden. Er legte mit Recht der Harmonie des ganzen menschlichen Wesens den größten Wert bei und glaubte, diese Zusammenstimmung aller Kräfte würde auch den äußeren Frieden herbeiführen. . . Er sprach um so lieber von dieser Harmonie, je weniger er sie hatte. Wenn er mit Begeisterung davon gesprochen, endigte er mit einem Seufzer aus tiefer Brust. . . Er hatte bei dieser Richtung und Stimmung den lebendigen Geist des evangelischen Christentums in sich aufgenommen und verehrte dasselbe in seiner Kürze und Reinheit, in seiner Erhabenheit und Einfalt über alles hoch. Dagegen war ihm der Dogmatismus der alten, abgestandenen und faulen Orthodoxie zuwider, und er spottete über ihn. Die Mysterien der christlichen Religion sowohl in ihren Glaubenslehren wie in ihrer Geschichte waren ihm heilig, und er behandelte sie mit Scheu und Ehrfurcht. Besonders war das Mysterium des heiligen Abendmahls ihm wichtig, er versenkte sich in seine Tiefe, so oft er — alle Jahre mehrere Male bis an sein Ende — im Gefühle des Todes und der Unsterblichkeit es feierte.

Kurz, er war ein Mann, der Himmel und Erde, Sinnenwelt und die übersinnliche als unzertrennlich miteinander verband und in dieser Verbindung das hatte, was man Hohes und Göttliches nennt. Man stand mit ihm fest und ruhig auf der Erde, sah ihre wechselnden Erscheinungen klar und zusammenhängend, und doch fühlte man sich in seiner Höhe und unter seinem Einfluß gehoben.

Hiermit sympathisierend, erfreute ich mich seines Wohlwollens und Vertrauens, doch verlor ich dasselbe, als ich den durch ihn bewirkten Ruf als Prediger und Consistorialrat nach dem benachbarten Münster ausschlug. Die dankbare Liebe zu meinen Eltern. . ., die herzlichen Bitten meiner Freunde und Verwandten, die Anhänglichkeit. . . einer gut gesinnten christlichen Gemeinde hatten. . . den Entschluß, in Hamm zu bleiben, in mir zur Reife gebracht. Als ich denselben dem Oberpräsidenten v. Stein ankündigte, fuhr er mich barsch an und sagte: „Ich habe es gut mit Ihnen gemeint und etwas aus Ihnen machen wollen, aber Sie sind ein verzärteltes Mutterhöhnchen und hören auf die Stimmen der teuren Nichten und Vettern, aus Ihnen wird nichts werden, Sie können gehen!“ Er wurde grob und heftig — aber sarkastisch und bitter, als ich Consistorialrat zu Hamm werden sollte und ich mit meinem damaligen älteren Kollegen an derselben Kirche, mit dem ich in nie gestörter Eintracht lebte, bat, daß er uns beide anstellen und Geschäfte

und Befoldung teilen möchte. Er antwortete bald und kurz: „Ew. Hohehrwürden haben mir Ihre geheimen Wünsche geoffenbart, und würde, wenn Sie beide angestellt werden sollten, ein zweiter Teil des Handbuchs über den preussischen Hof und Staat notwendig sein.“ Ich wurde... nicht angestellt. Beide Kollegen blieben, was sie waren und wenn sie... dem Herrn vom Stein begegneten, sah er sie, besonders mich, finster und sarkastisch an. Bald darauf ging er... als Staats- und Finanzminister nach Berlin.

Auch als Minister war und blieb er frei und unabhängig und fürchtete keinen. Es war lehrreich und interessant, ihn, den kleinen, gedrungenen Mann auf stämmigen Füßen, mit dem ersten bedeutungsvollen Gesicht und dem scharfen, leuchtenden Blick als eine Erscheinung, die einer alten vergangenen Zeit angehörte, in der neuen mit ihrer bunten Färbung zu sehen und zu beobachten. Man sah, fühlte und hörte es ihm an, daß er ein origineller, vom Gewöhnlichen ganz abweichender Mann war, der in eigenen Ideen und Grundsätzen lebte. Die Sache war es, welche er im Auge hatte und meinte, alles andere, und zwar bloße Dekoration, beachtete er nicht. Ja, er verachtete sie laut in ihrer Erbärmlichkeit und Leerheit.

Ich weiß nicht, ob er an meiner Beförderung nach Potsdam empfehlenden Anteil hatte, aber er wünschte sie. Denn als ich meine Gastpredigt zu Berlin im Dom gehalten, erzählte er den Mittag an seinem Tisch, daß er zu dem... reformierten geistlichen Minister v. Thulemeyer in der Kirche gesagt hätte: „Ich wüßte wohl, was ich in Ew. Excellenz Stelle thun würde. Ich würde zu dem verlegen und verlassen in der Sacristei dastehenden armen Schlußer gehen und ihm ein Wort des Beifalls und der Zufriedenheit sagen“, und wie er nun hörte, daß dies wirklich der Minister... getan, lachte er sarkastisch und konnte gar nicht aufhören...

Die Zeit war damals (1806) eine tiefbewegte, und er war mit den Vorkehrungen, wie dem ganzen Gang der Dinge sehr unzufrieden... Den Kaiser Napoleon haßte er und wurde heftig, wenn man ihn mit Steins Ideale, Friedrich dem Großen, verglich. Er... sagte es laut, daß nur die Zwietracht und Kleinheit seiner Gegner ihn so groß mache. Er räumte ein, daß er an List... und Schlaueit alle anderen überträfe, aber nie... gab er den Mut und die Hoffnung auf, der gemeinschaftliche Feind könne... besiegt werden. Er sprach darüber mit Begeisterung wie ein Prophet..., so daß man mit ihm bessere Zeiten hoffte, wenn man freilich nicht begriff, woher sie kommen sollten. Er wurde heftig, wenn man ihm widersprach, und konnte sich nicht mäßigen, wenn von Johannes Müller die Rede war.

Napoleon wußte das, er kannte die eminenten, umfassenden Talente Steins und fürchtete ihn. Nachdem er ihn... unschädlich gemacht und bewirkt hatte, daß der einsichtsvolle Minister... entlassen und exiliert worden, war Stein auf kurze Zeit, gleichsam auf der Flucht, zu Berlin und wohnte in dem Seehandlungsgebäude. Der Consistorialrat Direktor Sneathlage, den er von Hamm her kannte und schätzte, und ich, wir gingen zu ihm. Der große,

auch im Anglick unverzagte Mann saß ruhig da und las heiter die Biographie Washingtons. Er sagte, daß er bald abreisen und nach Prag gehen würde. Natürlich war von den damaligen Ereignissen die Rede. Er sprang auf und holte ein Papier aus dem Pulte. „Lesen Sie mal!“ sagte er und gab uns einen Brief. Er war an ihn von dem Kaiser Napoleon selbst in französischer Sprache geschrieben. Der Inhalt war folgender: „Es kann einem großen Manne nicht zur Anehre gereichen, einem großen Manne zu sagen, daß er sich in ihm geirrt hat. In diesem Falle befinde ich mich gegen Sie. Die Confiskation Ihrer Güter in Nassau will ich aufheben und solche mit den rückständigen wie mit den laufenden Einkünften an Sie zurückgeben, wenn Sie sich daselbst ruhig verhalten und an politischen Dingen keinen, weder unmittelbaren, noch mittelbaren Teil nehmen wollen“ u.s.f. Stein warf diesen Brief gleichgültig auf den Tisch, an den er sich ruhig lehnte und hat ihn nicht beantwortet. Er ging nach Prag. Von da wurde er gerufen zu dem Kaiser von Rußland, und in Petersburg und Wien schürte er das große Feuer an, das Deutschland und Europa den Frieden... gebracht hat. Welchen Anteil der große Mann an diesen welthistorischen Begebenheiten gehabt hat, was seine Begeisterung und deren Impuls gewirkt, ist zum Teil schon jetzt bekannt worden, wird es aber mehr noch werden, wenn alle... Archive... sich öffnen. Aber daß er an der Spitze der Administration, die wie eine Feuer säule sich durch Deutschland nach Paris bewegte, stoßend, treibend, elektrisierend in seinem Element war, weiß die Welt...

Viele Jahre nachher, als das große Werk längst zustande gekommen war, fand ich zu meiner Freude in Berlin in dem Hotel der Stadt Rom den außerordentlichen Mann wieder und Schleiermacher bei ihm. Es war um Tischzeit, und wir mußten... bei ihm bleiben. Ein köstlicher, unvergeßlicher Mittag! Stein und Schleiermacher waren verwandte Naturen, beide ließen sich gehen, und in der lebhaften geistreichen Unterredung folgten treffend Schlag und Blitz, die Stunden wurden zu Augenblicken. Von der Grafschaft Mark und namentlich von ihrer Presbyterial- und Synodalverfassung und dem daher entspringenden kirchlichen freien Geiste sprach Stein mit Liebe und Achtung und sprühte, indem er damit die lahme, schleppende, kalte, tote und tötende, gebietende monarchische Consistorial- und Regierungsverfassung verglich, solche Satyren, daß Schleiermacher, dem das Wasser auf seine Mühle war, nicht aus dem Lachen... kam. Lustige Anekdoten würzten das Symposion. Unter anderem fragte ich Stein, wo es ihm am besten gefallen und wo er sich am wohlsten gefühlt habe. Und der große Welt- und Staatsmann nannte nicht Berlin, nicht Petersburg, nicht Wien..., sondern das stille, kleine Wetter an der Ruhr: „Da habe ich“, setzte er hinzu, „in einer schönen Gegend die Seligkeit der Einsamkeit genossen. Ein Stachel der Sehnsucht dahin ist mir geblieben, ich hänge daran mit Liebe.“...

Dem tiefen Zug seines Herzens konnte er erst ganz folgen, als wie er... seinen Abschied genommen hatte. Alle Anruhen und Arbeiten, alle Ab-

haltungen... sah er jetzt von sich genommen, und er war nun äußerlich frei, wie er es innerlich immer gewesen. Es war eine Wonne, ihn davon reden zu hören. Keineswegs war er... lebensmüde, abgespannt und grämlich. Wenngleich das Alter... mit seinen Schwächen... körperlich bei ihm eingetreten war, so war doch sein Geist jung, lebendig und frisch geblieben...

Aber es lebte und trieb in seinem Inneren etwas Höheres und Besseres, und im Ewigen athmend, war ihm der Kreislauf des Irdischen, in dem er zwar andere Modificationen sah, aber nichts Neues mehr fand, ein gähnendes Einerlei. Wie alle großen Männer nach einem tatenreichen Leben zog er sich in die Einsamkeit und deren Genüsse zurück, er wählte nicht die Zerstreuungen und Bequemlichkeiten einer großen, volkreichen Stadt, sondern... das einfache Landleben mit seinen stillen Reizen.

Man sollte glauben, er wäre nun auf sein väterliches Stammgut zurückgekehrt, aber wiewohl er... von Zeit zu Zeit sehr gerne dort war, so zog er doch den preussischen Staat, dem er, begeistert von Friedrich d. Gr., seine ersten Jugendkräfte... gewidmet hatte, allen andern Ländern vor. Vorzüglich lieb war ihm Westfalen..., und in diesem sympathisierte er am meisten mit der Grafschaft Mark...

Je älter und reicher an Erfahrung er geworden, desto mehr wurde ihm das Niveau der großen Welt, ihre innere Armut, ihr Scheinen, ihre Künstlichkeit, ihr abgemessenes glattes Wesen... zuwider. Seine Originalität hatte er im vieljährigen Konflikt mit den höheren und höchsten Ständen in sich voll Energie bewahrt, und es lag Einheit und Wahrheit in seiner Tiefe. Seine Individualität fand sich angesprochen von einer Volkstümlichkeit, die... originell geblieben und in allen Klassen voll von Originalen ist. Dieser Gegend hatte er seine reise männliche Tätigkeit gewidmet... Ihn kannte ein jeder persönlich, jedem hatte er mittelbar oder unmittelbar gedient, ihm kam jeder ehrerbietig und treuherzig in gutem Vertrauen entgegen, der gemeine Mann nannte ihn am liebsten „unseren alten Oberpräsidenten“...

In dieser Stimmung... des Herzens kaufte v. Stein das prächtige Rappenberg vom Staate an und verwandelte das ehemalige Kloster in ein Schloß... Von Zeit zu Zeit erschien er in Berlin, leitete die Angelegenheiten der Stände in Münster und wohnte den Verhandlungen der Synode bei. Die Angelegenheiten von Europa behielt er im Auge und stand fortwährend mit den einflussreichsten Männern im Briefwechsel... Er beschäftigte sich am liebsten mit Geschichte und studierte sie in den Quellen. Seine religiöse Überzeugung wurde stets heller und neigte sich immer mehr zum Positiven. Das Evangelium Jesu Christi wurde ihm das Buch aller Bücher, und der Geist desselben machte ihn mit der Zunahme der Jahre gewisser und freudiger, fester und milder... Er behielt... die Lebendigkeit des Geistes und Wärme des Herzens bis zu seinen letzten Augenblicken. Diese waren sanft und selig,

und Rappenberg ist merkwürdig dadurch geworden, daß auf ihm in stiller Schlafkammer starb einer der vorzüglichsten Männer seiner Zeit...

Er war... ein Mann des Vorwärts, und wiewohl er einen Wert darauf legte, Reichsfreiherr zu sein, so war er doch kein Aristokrat, und sein heller Geist, sein klares Gemüt war genesen von allen Vorurteilen... Eine Sache und die gelegene Zeit ruhig abwarten und bis dahin Einhalten und Zögern lag nicht in der Denkungsart Steins, bei ihm und in seiner Behandlung mußte alles biegen oder brechen... Stein war ganz deutsch, und die Ehre, Selbständigkeit und Freiheit Deutschlands war ihm Sache des Herzens und Aufgabe des Lebens. Keiner hat mehr dafür gedacht, getan, gelitten als er, er ist und bleibt einer der merkwürdigsten Männer dieser großen Zeit."

## Die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom Jahre 1603.

Von Wilhelm Rahe, Bielefeld.

### I. Entstehung und Not der Gemeinde Bruchhausen.

Um die Entstehung und Bedeutung der Kirchenordnung ins rechte Licht zu stellen, soll zunächst etwas über die Geschichte der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen - 12 km südwestlich von Höxter gelegen - gesagt werden. Ihre Geschichte hängt aufs engste mit den im Gebiet der alten gefürsteten Abtei Corvey ansässigen adeligen Familien zusammen. Die Erbtöchter Katharina von Mense gen. von Brokhusen heiratete 1537 den aus der Gegend von Lügde stammenden Jost von Kanne<sup>1)</sup>. In dieser Familie ist der Besitz, zu dem außer Bruchhausen noch Güter zu Ottbergen, Wehrden und Ikenrode gehörten, bis 1884 geblieben. Damals verkaufte der Frhr. Hermann von Kanne das Rittergut Bruchhausen an den Fhrn. von Wolff-Metternich zu Wehrden.

Jost von Kanne ist nach Aufzeichnungen seines Nachkommen Friedrich Mordian um 1544 durch Annahme des Augsburgischen Bekenntnisses evangelisch geworden<sup>2)</sup>. Die evangelischen Herren der Güter und Corveyer Stiftsdörfer Amelunxen, Wehrden, Blankenau, Drenke, Lüthmarsen und Bruchhausen im Verbande mit Höxter sicherten sich durch eine förmliche Vereinigung 1566 als Landstände; die Anerkennung des Abts von Corvey machten

---

<sup>1)</sup> Bernhard Dufft: Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen von ihren ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Höxter 1900, S. 3 ff.

<sup>2)</sup> J. Graf Bochoholz-Alseburg: Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes (Aus der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterkunde Westfalens, 54. Band), Münster 1896, S. 278.

sie davon abhängig, daß ihre eigenen Rechte gewahrt blieben<sup>3)</sup>). Aber erst seit etwa 1600 scheinen der Gutsherr Dietrich von Kanne und dessen Gemahlin Klara von Kanstein mit ihren „Untertanen“ eine evangelische Gemeinde gebildet zu haben. Damals waren alle Einwohner bis auf drei Familien, die sich zur katholischen Kirche in Ottbergen hielten, evangelisch. Nach dem Tode Dietrichs von Kanne ließ seine Gemahlin für die Evangelische Gemeinde Bruchhausen eine Kircheordnung mit ausführlichen gottesdienstlichen Ordnungen entwerfen und 1603 in Lemgo drucken. Damals hatte Eberhard Frey, wohl der zweite evangelische Pastor von Bruchhausen, die Pfarrstelle inne.

Von ihren ersten Anfängen an hat die Gemeinde es nicht leicht gehabt. Ihr Schicksal war mit den gleichfalls evangelischen Gemeinden Hörter und Amelunxen, die beide im Gebiet der Abtei lagen, eng verbunden. Wir sind dankbar dafür, daß sich in unseren Tagen in den weiten Diasporagebieten Westfalens allmählich ein neues Verhältnis zwischen den Konfessionen anbahnt. Damals hatten die Evangelischen in dieser rein katholischen Umgebung viel zu leiden. Kaum war die Gemeinde errichtet, begannen aufs neue Streitigkeiten mit dem Fürstabt Dietrich von Behringhausen. Dabei ging es zunächst um die weltliche Gerichtsbarkeit in Bruchhausen, die der Abt als Landesherr der evangelisch gewordenen Gutsherrschaft für sich in Anspruch nahm. Durch einen zwischen dem Abt und dem Gutsherrn 1611 geschlossenen Vertrag wurde festgelegt, daß die sog. hohe Peinlichkeit in und außerhalb von Bruchhausen dem Abt als Landesherrn verbleibe. Die Gutsherrschaft solle den Missetäter gefangensetzen, der an der Nethebrücke von den Corveyer Beamten zu übernehmen sei.

Inzwischen war die Lage für die Evangelischen im Stift sehr gefährlich geworden. Es war dem Abt gelungen, sich der Stadt Hörter zu bemächtigen und die katholische Restauration zu be-

---

<sup>3)</sup> H. F. Jacobson: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 538. — Georg Schumacher: Geschichte der Evangelischen Gemeinde in Hörter von 1533 bis 1933, Hörter 1933, S. 12 f.

treiben<sup>4)</sup>. Da war es für die Evangelischen im Stift zunächst eine günstige Fügung, daß an seine Stelle der „untätige und unfähige“ Heinrich von Alshebroick trat und die Regierung des Ländchens übernahm. Aber schon 1620 verließ er Corvey, ohne indessen sein Amt niederzulegen. Der Dreißigjährige Krieg vermehrte die Schwierigkeiten. Abt Johann Christoph von Brambach, der der Bursfelder Kongregation des Benediktinerordens angehörte, wirkte durch strenge Mandate für seine Kirche und befahl 1621, „daß die Pfarrkinder alle ihre habenden unkatholischen Bücher abschaffen und hinwegbringen sollen . . . bei einer gewissen Strafe“<sup>5)</sup>.

Die Bischöfe von Paderborn hatten seit Jahrhunderten immer wieder Ansprüche auf die Abtei erhoben. Wenn jetzt auch Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, der zugleich Bischof von Paderborn war, sich vorübergehend der Herrschaft über Corvey bemächtigte, so brachte das den Evangelischen doch keine Erleichterung. Als Administrator der alten Reichsabtei gab Ferdinand den Katholiken in Höxter die Kirchen wieder zurück. Der Kaiser hatte bis dahin in dem 1618 begonnenen Krieg die Oberhand. Infolgedessen konnte der Erzbischof die Gegenreformation in der Abtei planmäßig durchführen. In einem Protokoll von 1625 aus der Zeit der Kurkölnischen Verwaltung heißt es: „Insonderheit aber solle den Einwohnern zu Bruchhausen und sonst bei ernstlicher . . . Straf, hinfüro ihre Kinder außerhalb Landes taufen zu lassen, das heimliche Postillenlesen oder Predigten wie auch andere exercitia, weniger die vermeinte Beicht und Nachtmahl zu genießen, verboten werden; der von Kanne solle sich dessen auch auf seinem Haus und sonst enthalten, wie auch insgemein alle Adeligen ihre unkatholischen praeceptores und das Postillenlesen auf ihren Häusern abschaffen“<sup>6)</sup>. Böse erging es Pastor Eberhard Frey; 1627 wurde

---

<sup>4)</sup> Ludwig Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III, Leipzig 1895, S. 634.

<sup>5)</sup> H. J. Jacobson a. a. O. S. 539.

<sup>6)</sup> Bocholz-Alsheburg a. a. O. S. 281.

er durch kurfölnische Kommissare aus der Gemeinde gewaltsam entführt. Bis 1650 ist fortan katholischer Gottesdienst durch den Pfarrer zu Ottbergen in der Kirche gehalten worden.

Raban von Kanne fiel 1633 als Oberstleutnant im Dreißigjährigen Krieg. Seine Witwe, Helene von Kanne geb. von Westphalen, versuchte vergeblich, den vertriebenen Hirten der Gemeinde wieder in sein Amt einzusetzen. Ihr wurde 1635 aufgetragen, die inzwischen angeordneten katholischen Gottesdienste nicht zu hindern und dem katholischen Priester Bernink zu Ottbergen die Schlüssel der Kirche zu übergeben. Sie ging nicht darauf ein, aber der Gottesdienst der Evangelischen konnte nicht mehr in der Kirche gehalten werden; er fand auf dem Kanneschen Gute statt.

1650 berief Friedrich Mordian von Kanne, der Sohn der Gutsherrin Helene, der während des Dreißigjährigen Krieges Rittmeister in schwedischen Diensten gewesen war, den früheren Feldprediger eines schwedischen Reiterregiments, Johann Mathias Praetorius, zum evangelischen Pfarrer von Bruchhausen. Auf Grund des Friedensvertrages von Osnabrück und Münster mußte der evangelischen Gemeinde im gleichen Jahr die Kirche mit dem Pfarrgut und allem Zubehör zurückgegeben und der evangelische Pfarrer Praetorius als solcher anerkannt werden<sup>7)</sup>. Der neue Pastor hat seine „post restitutionem“ gehaltene Predigt 1651 eigenhändig auf freie Seiten unserer Kirchenordnung eingetragen. Es ist eine Dankpredigt über 2. Kor. 6, 1: „Wir ermahnen aber euch als Mithelfer, daß ihr nicht vergeblich die Gnade Gottes empfanget...“ Abt Arnold von Corvey freilich ordnete an, daß der „Augsburgische Prädikant“ das Corveyer

---

<sup>7)</sup> Original seiner Vokation im ev. Pfarrarchiv Bruchhausen; außerdem: „Irrungen zwischen Katholiken und Protestanten wegen der von beiden Konfessionen gemeinsam benutzten Kirche“ (Corvey-Akten B II, 16, Bd. 1). — In der Vokation wird ausdrücklich auf die Heilige Schrift Bezug genommen, aber es werden auch das Augsburgische Bekenntnis, die Apologie, die Katechismen Luthers, die Schmalkaldischen Artikel und die Konkordienformel von 1577 genannt. Auf dieselben Bekenntnisschriften ist z. B. auch Pastor Bernhard Dufft, der 1874 Pfarrer in Bruchhausen wurde, verpflichtet worden.

Gebiet verlassen solle und sich in der Gemeinde Bruchhausen nicht mehr sehen lassen dürfe. Schließlich kam es 1651 zwischen dem Abt und Friedrich Mordian von Kanne zu einem Vergleich<sup>8)</sup>. Nach den Bestimmungen des Normaljahres 1624 sollte die im 16. Jahrhundert erbaute Kirche - ebenso wie die zu Amelunxen - mit allem Zubehör den Evangelischen zurückgegeben und der evangelische Gottesdienst hinfort als zu Recht bestehend anerkannt werden. Die Katholiken jedoch sollten in ihrer Religionsausübung nicht gehindert werden; sie konnten sich den katholischen Priester auf ihre Kosten kommen lassen. Dem Abt solle es freistehen, eine neue Kirche zu erbauen oder ein Haus für katholische Gottesdienste zur Verfügung zu stellen. Erst 1699 aber wurde durch den Paderborner Domherrn Friedrich von Kanne auf dem Grund und Boden seines elterlichen Gutes eine katholische Kirche erbaut, die der Jungfrau Maria geweiht ist. 1709 gründete er mit seinem Bruder Johann Wilhelm die katholische Pfarre, deren Besetzungsrecht die Familie von Kanne erhielt<sup>9)</sup>.

Dennoch wurde die evangelische Kirche Simultankirche, wodurch sich mancherlei Übergriffe ergaben und der evangelische Gottesdienst oft gestört wurde. Die Lage für die evangelische Gemeinde wurde besonders ernst, als Friedrich Mordian von Kanne unter dem Einfluß seiner katholischen Gemahlin Ursula von Pasquallini die Konfession wechselte. Ursula von Pasquallini hatte schon vorher in einem an offizielle Stellen gerichteten Schreiben ausgeführt, „daß ihr Ehejunger Friedrich Mordian von Kanne nach der Kopulation ihr und ihrem Vater die hohe und adlige Zusage getan, da sie in dem uralten katholischen Glauben geboren und erzogen wäre, auch ganz unturbiert solle gelassen und, wenn der liebe Gott ihr Leibeserben gäbe, auch diese im katholischen Glauben sollten erzogen werden. Es wäre aber ein nichtiges Versprechen und Ironie, wenn die hiesige Dorfkirche dem Augsburgischen Confessions=exercitio allein ein-

---

<sup>8)</sup> Boßholtz-Alteburg a.a.O. S. 316 ff.

<sup>9)</sup> A. Ludorff: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Höxter, Münster 1914, S. 61 f.

geräumt und sie consequenter des katholischen exercitii entsetzt werden sollte . . ." <sup>10)</sup>. Mit ihr bekehrten 65 Personen in Bruchhausen bei der katholischen Gemeinde zu bleiben<sup>11)</sup>. Friedrich Mordian von Kanne scheint aber wegen seines Übertritts in seinem Gewissen beunruhigt worden zu sein. Er verfaßte eine Rechtfertigungsschrift, die auch im Druck erschien. In sieben Punkten wurden die Heilige Schrift und die wichtigsten Unterscheidungslehren behandelt. Es war eine Tragik, daß derselbe Mann, der bis dahin mutig für den Glauben und das Recht der evangelischen Gemeinde eingetreten war, nach seinem Übertritt mit der Gemeinde in unaufhörlichen Streitigkeiten lebte. Dabei ging es um die Gottesdienste und Amtshandlungen, um das Patronat und die Berufung und Einsetzung der Pfarrer, die er und seine Nachkommen mit Erfolg weiter beanspruchten, um den Besitz der Kirche und die Aufstellung einer neuen Orgel, um das Geläut der Glocken sowie um die Einkünfte der Pfarre. Für die Gemeinde bedeutete es eine gewisse Hilfe, daß sich der Einfluß Braunschweigs und Hessens, die in der Abtei altverbriefte Rechte besaßen, immer wieder zugunsten der Evangelischen geltend machte<sup>12)</sup>. Für die Abtei war die Regierungszeit des Bischofs von Münster Christoph Bernhard von Galen als Administrator von Corvey besonders einschneidend. 1663 schrieb er nach Höxter, er habe nicht ohne Mißfallen gehört, daß in der Dorfschaft Bruchhausen das katholische exercitium seinem Verlangen nach nicht fortgesetzt und der unkatholische Prediger dem katholischen Priester und Pastor vorgezogen werde, „sintemal auf solche Weise der gottgefällige intendierte Effect, daß die katholische Religion der Augsburgischen Konfession allda mit der Zeit vorwachsen und die Untertanen auf den rechten Weg des uralten Glaubens hinwieder geführt werden möchten“, verhindert werde. Deshalb befiehlt er, daß der katholische Pastor

<sup>10)</sup> Bocholtz=Assenburg a. a. O. S. 289.

<sup>11)</sup> Corvey=Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 2.

<sup>12)</sup> L. Keller a. a. O. S. 634; vgl. auch Adolf Benkert: Zur Vorgeschichte der Gegenreformation in Höxter (Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1931, S. 15 ff.).

anzuweisen sei, alle Sonn- und Feiertage zu katechisieren, damit die Jugend recht informiert werde; auch sollten in allen Dorfschaften katholische Schulen eingeführt werden<sup>13)</sup>. 1663 gab Christoph Bernhard die ältere Corveyer Kirchenordnung mit Modifikationen pro parochis Augustanae Confessionis heraus. Sein Nachfolger Christoph von Bellinghausen erneuerte 1690 diese Ordnung, fügte aber einschränkend hinzu: „Jedoch was die lutherischen Prediger und ihre Glaubensgenossen angehet, und so weit es ihrer Augsburgischer Confession und ihrem libero exercitio religionis nicht zuwider“ ist<sup>14)</sup>. . . Für die evangelischen Gemeinden Bruchhausen und Amelunxen war es von Wichtigkeit, wie die Lage in Höxter sich gestaltete. Die Pastoren und Lehrer in Höxter standen unmittelbar unter dem Rat der Stadt. Es

---

<sup>13)</sup> Bosholtz-Alfseburg a. a. O. S. 297 f; vgl. die Corvey-Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 1.

<sup>14)</sup> H. F. Jacobson a. a. O. S. 544. Einige Bestimmungen aus dieser Corveyschen Kirchenordnung von 1690 seien mitgeteilt:

Kap. II, Art. 14: Es sollen vor allen Dörfern Kreuze stehen, „welches auch an denen Orten, wo das exercitium simultaneum ist, also ohne Unterscheid soll gehalten werden“.

Kap. V, Art. 2: Sollte einer oder ander bisweilen einen Ankatholischen nebenst einen Katholischen zum Gevattern erkiesen und bitten wollen, so sollen unsere Pfarrherren fleißig dahinsehen, daß der katholische Gevatter das Kind allein unter der Ablution oder Taufe halte und derselbe auch allein pro patrino spiritualem cognationem contrahente angezeichnet und ins Taufbuch eingeschrieben werde.

Kap. X, Art. 6: Weilens uns mit sonderbarem ungnädigstem Mißfallen öfters hinterbracht, was maßen etliche lutherische Männer ihre katholischen Ehefrauen wie auch hingegen die katholischen Ehemänner ihre lutherischen Frauen solange schlagen und prügeln oder doch auf andere Art so hart traktieren, daß sie endlich wider ihr Gewissen zum Abfall von ihrer Religion gezwungen werden: Die h. h. Apostel aber eine solche Art, die Menschen zum Glauben zu bekehren, uns nie gelehret; als wird sowohl denen katholischen als auch lutherischen Ehemännern eine solche Frauenbekehrung bei 20 Goldfl. Strafe ernstlich verboten.. (H. F. Jacobson: Urkundensammlung.. für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 495 f.). Für die Evangelischen in Höxter trat mit stillschweigender Zustimmung Corveys die Braunschweigische Kirchenordnung von 1709 an deren Stelle (G. Schumacher a. a. O. S. 43).

war eine Streitfrage, „ob bei der die evangelischen Geistlichen und Sachen betreffenden Wirksamkeit des Rats“ auch die katholischen Mitglieder des Rats zuzuziehen seien und das Placet des Landesherrn für die gewählten Pastoren und Lehrer erforderlich sei. So wurde 1683 das Gutachten der Universität Frankfurt (Oder) eingeholt. „Auf die Frage, ob nicht die katholischen Senatores ad votum, in Ernennung oder Erwählung der lutherischen Prediger und Lehrer pari suffragio zuzulassen“, erfolgte eine bejahende Antwort, weil sowohl in kirchlichen als auch in politischen Dingen Parität unter den Ratsmitgliedern vorhanden sei. Dabei verstehe sich von selbst, daß, wenn es sich um die Erwählung eines lutherischen Predigers handle, kein Katholik von den katholischen Ratsherren vorgeschlagen werden dürfe. Auf die Frage, ob nicht der erwählte oder ernannte Prediger vom Landesfürsten examiniert, instituiert oder zum wenigsten bestätigt werden müsse, erklärte die Universität, die lutherische Gemeinde habe das jus examinandi, ordinandi oder instituendi nach lutherischer Manier und Kirchensatzung. Deswegen könne es der Landesherr nicht für sich beanspruchen. Außerdem sei der Besitzstand von 1624 maßgebend. Es gebühre allerdings dem Landesherrn die Bestätigung, die ohne Weigerung erteilt werden müsse. Seitdem verfuhr man wie in Hörter entsprechend in Bruchhausen und Amelunxen, wo die Gutsherren Patrone waren<sup>15)</sup>.

Einhundertsechzig Jahre mußte die Gemeinde Bruchhausen unter Leitung ihrer Pastoren und Ältesten um ihre Existenz kämpfen. Immer wieder liefen Beschwerden bei dem Landesherrn, dem Abt von Corvey, ein. „Juden und Ungläubige dürfen nach den Zivilgesetzen in ihrer Synagoge und sog. Gottesdiensten nicht gestört werden, viel weniger solche Religionsverwandte, die in den teuren Religionsfrieden eingenommen seien, und dennoch werden wir so gedrückt“<sup>16)</sup>! Die Deputierten der Ge-

<sup>15)</sup> H. J. Jacobson: Geschichte . . . S. 545 f.

<sup>16)</sup> Aus einer Eingabe der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen an den Landesherrn vom 7. April 1751 (Corvey-Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 2).

meinde haben viel Mühe und Arbeit auf sich genommen, um ihren Glaubensgenossen Hilfe zu bringen. Kostspielige Gutachten, z. B. 1775 von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen wegen einer gestifteten neuen Orgel, sind von der Gemeinde eingeholt worden<sup>17)</sup>. Die Lage war deswegen so ernst, weil nicht nur der Landesherr der anderen Konfession angehörte, sondern auch die wieder katholisch gewordenen Herren von Kanne Patrone, Gutsherren, Gerichtsherren und Lehnsherren in einer Person waren. Bis 1836 mußten die armen „Untertanen“ allwöchentlich mehrere Tage für einen geringen Lohn auf den Feldern des Guts arbeiten. Noch 1777 sahen sich die Evangelischen im Stift Corvey genötigt, die Hilfe des Corpus Evangelicorum in Regensburg anzurufen. Erst als der kleine Corveysche Staat, dessen Abt inzwischen Fürstbischof geworden war, säkularisiert wurde und zunächst an Nassau-Oranien fiel, erreichten die Drangsale ihr Ende.

1835 wurde die für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz verfaßte Kirchenordnung auch für die evangelischen Gemeinden im Corveyer Land verbindlich. Damit verlor die Kirchenordnung von 1603, die geholfen hatte, die Gemeinde zu prägen und zusammenzuhalten, ihre Geltung.

## II. Charakteristik der Kirchenordnung<sup>18)</sup>.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden setzte die Arbeit an den Kirchenordnungen aufs neue ein. Hier sind z. B. die Kirchenordnungen für Braunschweig-Lüneburg von 1569 und Kurhessen 1580 zu nennen, sowie die Ordnungen des Grafen Otto für

---

<sup>17)</sup> Vgl. die Corvey-Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 3.

<sup>18)</sup> Bei dem Abdruck der Kirchenordnung haben wir am Rand die Seitenzahlen des Originals angegeben, damit der Leser unsere Ausführungen mit dem Wortlaut vergleichen kann. Um der besseren Lesbarkeit willen sind Zitate aus der Kirchenordnung in der heutigen Rechtschreibung gebracht. — Für Hinweise bin ich den Herren Pfarrer Dr. Honemeyer, Dielingen, Pfarrer Klein-Walbeck, Lübbecke, und Pastor Dr. Limberg, Bönen, dankbar; der letztere gab mir Einblick in sein Manuskript „Die norddeutschen Kirchenordnungen (bis 1555). Ursprung, Gestaltung und kirchliche Bedeutung“.

Hoya und Bruchhausen, mit denen unsere „Agende“ nicht verwechselt werden darf, und die der Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont von 1571.

In der Vorrede der Kirchenordnung von Bruchhausen wird hervorgehoben, es komme der verwitweten Frau Klara von Kanne geb. von Kanstein nicht nur darauf an, ihre Untertanen mit leiblichem Rat, Schutz und Schirm zu versorgen, vielmehr vor allem darauf, daß das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt würde, „damit der Sohn Gottes Jesus Christus und seine Wohltaten recht erkannt, Gott recht angerufen und gepriesen und viele Menschen selig werden“.

Wir hören nicht, wer die Kirchenordnung verfaßt hat. Es wird nur von Frau von Kanne gesagt, sie habe mit Rat und Zutun ihrer Herren Freunde, die Schrift, „welche aus anderen reinen, nützlichen und wohlbestellten Kirchenordnungen zusammengetragen“ sei, drucken lassen (S. V). Im wesentlichen liegt eine Mischung zwischen niedersächsischen und hessischen Kirchenordnungen vor. Dabei scheinen aber die vorhandenen Vorlagen durchaus selbständig verarbeitet worden zu sein. Durch die Gutsheerrschaft und Patronin wurde die Kirchenordnung in Kraft gesetzt. Wie vielen anderen Kirchenordnungen ist auch unserer Kirchenordnung das Pauluswort 1. Kor. 14, 40 vorangestellt: „Lasset alles ehrbar und ordentlich zugehen.“ Es geht in dieser Kirchenordnung hauptsächlich um die Ordnung des Dienstes in der Kirche, daher die Bezeichnung „Agenda“, „das ist Kirchenordnung, wie es in dieser unserer Kirche zu Bruchhausen mit Verkündigung göttlichen Wortes, Reichung der heiligen Sakramente und anderen christlichen Handlungen und Zeremonien gehalten werden soll“. Sie bringt also in erster Linie die Ordnung der Gottesdienste und der Kasualien. Neben einem Abschnitt über den Sonntags- und Festzyklus (S. 1 ff.) stehen Anweisungen für den sonntäglichen Gottesdienst, in dem die Feier des heiligen Abendmahls begangen wird, ein besonderer Abschnitt „von Predigen, Verkündigungen und Erklärungen des heiligen göttlichen Wortes“, die Erklärung des Katechismus („Kinderlehre“), Anweisungen für die heilige Taufe, für die Konfirmation der

Kinder, für die Feier des heiligen Abendmahls, für die Einsegnung der Eheleute, für die Krankenkommunion, für das christliche Begräbnis, für die Einführung eines Pfarrers, der bereits ordiniert worden und eine Zeitlang im Predigtamt gewesen ist, sowie für die öffentliche Pönitenz (Kirchenzucht). Die Schlußabschnitte bringen Paränesen, „daß die Untertanen fleißig in die Predigt und zur Lehre des Katechismus zu gehen vermahnet und, wie die mutwillig versäumen, gestraft werden . . .“, und „wie sich die Lehrer und Prediger beides, in der Lehre, Leben und Wandel, verhalten sollen“ (S. 81 f.).

Schon die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 hatte angeordnet, daß in jeder Pfarrei Tauf- und Eheregister zu führen seien<sup>19)</sup>. In unserer Kirchenordnung wird gefordert, daß alle Taufen mit den Namen der Eltern und Paten in ein „Buch von reinem Papier“ von dem Pfarrer einzutragen sind (S. 32), desgleichen die Namen der Konfirmanden, „welches Jahres, Monats und Tags sie ihr christliches Bekenntnis getan und zum Nachtmahl des Herrn erstlich zugelassen worden seien“ (S. 48). Auch die Namen der Eheleute, „das Jahr und den Tag, da sie in der Kirche öffentlich eingesegnet worden sind“, soll der Pfarrer in ein Buch, das er hierzu haben soll, notieren und verzeichnen (S. 62)<sup>20)</sup>.

---

<sup>19)</sup> Nemilius Ludwig Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Band II, Weimar 1846, S. 320.

<sup>20)</sup> Die Durchführung der in der Kirchenordnung von Bruchhausen enthaltenen Anordnungen scheint sich noch länger hingezogen zu haben. Das hängt wahrscheinlich mit den unruhigen Zeitverhältnissen zusammen. Adolf Clarenbach macht mit Recht auf die Bestimmung Nr. 12 in der Kirchenagende des Administrators des Stifts, des Bischofs Christoph Bernhard von Münster, von 1667 aufmerksam (Die Kirchenbücher des Kreises Soest [mit einer Untersuchung über das Alter der Kirchenbücher in Westfalen als Einleitung], Sonderdruck aus der Zeitschrift „Westfalen“, 21. Jahrgang 1936, Heft 6, S. 8): „Es soll für jede Pfarrkirche ein ehrliches Schreibbuch aus gemeinen Mitteln verschafft werden, darinnen die Namen der getauften Kinder, deren Eltern und Gevattern, die Namen derer, die mit Empfangung des Priestersegens in die heilige Ehe [treten] und deren Gezeuge . . . durch einen erfahrenen Skribenten ohne Verabsäumnis verzeichnet werden“. Im Stift Corvey be-

## 1. Die gottesdienstliche Zeit.

Von Festtagen werden, wie Luther, Bugenhagen und Melancthon es gehalten hatten, alle diejenigen Feste, darunter auch einzelne Marienstage beibehalten, die sich als Christusfeste kennzeichnen lassen oder an denen doch wenigstens, wie am Michaelstag oder an den Aposteltagen, „unser lieber Herr Gott zu loben und zu preisen ist“<sup>21)</sup>. Die drei christlichen Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollen dreitägig begangen werden (S. 3). Das Fest der Beschneidung ist bereits zugleich der Neujahrstag. Wie in manchen anderen Kirchenordnungen fehlt der Karfreitag in dem Festtagskalender. Er soll aber als eine Art Bußtag begangen werden. Es wird nämlich ausdrücklich angeordnet, daß vor Ostern an zwei Tagen, nämlich am Donnerstag und Freitag, gepredigt und „dem Volk die Historia von dem Leiden Christi vorgehalten werden“ soll (S. 3). Wie in Hessen (1539 und 1566) und Waldeck (1566)<sup>22)</sup> sollen monatliche Betttage gehalten werden. In jedem Monat möge die Gemeinde an einem Freitag zusammenkommen und „eine Erinnerung und Vermahnung zur christlichen Buße und Bekehrung zu Gott“ hören. Für diese Wochengottesdienste wird die Litanei verordnet.

## 2. Die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

Zu Beginn des Gottesdienstes singen die Schüler „mit gebogenen Knien: Komm, heiliger Geist...“ Das Kyrie ist mit dem Gloria eng zu einer Einheit verbunden (Kyrie.. in terra). Die vorliegende Ordnung des Gottesdienstes sieht kein Kollektengebet vor. Handschriftlich sind später eine ganze Reihe solcher Gebete beigelegt. Epistel und Evangelium werden vor dem Altar verlesen. Nach der Verlesung der Epistel wird die Sequenz (ein deutsches Kirchenlied nach der Zeit des Kirchenginnen die Kirchenbücher in Bruchhausen ev. 1669, kath. 1675, in Amelunxen kath. 1671, ev. 1674. In Lücktringen waren sie schon von 1642 an geführt worden.

<sup>21)</sup> Paul Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus, Göttingen 1921, S. 112.

<sup>22)</sup> Paul Graff: Geschichte der Auflösung... S. 222. Rietschel-Graff: Lehrbuch der Liturgik, Göttingen 1951, S. 177.

jahres) oder sonst „ein guter deutscher Psalm“ gesungen. Als Glaubensbekenntnis singt die Gemeinde Luthers Glaubenslied. In der Reihenfolge: Evangelium, Credo, Predigt folgt unsere Ordnung den Kirchenordnungen Norddeutschlands sowie denen von Hessen und Nürnberg<sup>23</sup>). Die Predigt soll nicht länger als eine Dreiviertelstunde oder höchstens eine Stunde dauern. Sie wird dem Zeitalter entsprechend nach der katechetisch-pädagogischen Seite hin aufgefaßt: „Das Vornehmste, das in allen christlichen Versammlungen traktieret und gehandelt werden soll, ist die Predigt, das ist die Verkündigung und Auslegung des heiligen göttlichen Worts, denn damit müssen die Jungen, Einfältigen und Unverständigen in der rechten wahrhaftigen Lehre von Gott und seinem Willen, von dem rechten, wahren Gottesdienst und unserer Seelen Heil und Seligkeit unterrichtet, die Verständigen aber und so die Lehre wissen, im Glauben bestätigt, aller Irrtum und falsche, verführerische Lehre und Meinung von Gott und seinem Dienst widersprochen und widerlegt, die Gottseligen und Bußfertigen zu einem christlichen, Gott angenehmen und wohlgefälligen Leben angewiesen, die Gottlosen in ihrem unchristlichen Wesen und Wandel bestraft, die schwachgläubigen, betrübten und bekümmerten Herzen gestärket und getröstet und also die ganze Gemeine und ein jedes Gliedmaß an seinem Ort gebessert werde“ (S. 10). Der Predigt geht, wie schon die Lüneburger Kirchenordnung von 1564 und 1598 es hat<sup>24</sup>), ein sog. „Predigtauftritt“ voraus (S. 5): Gebetsvermahnung, Gesang des Vaterunsers (hessische Form) oder eines Liedes „nach Gelegenheit der Zeit.“ Die prophetischen und apostolischen Schriften werden als das rechte Fundament, „die einige norma iudicii, Regel und Richtschnur“ hingestellt, nach welcher aller vorkommende Streit beurteilt werden soll. Außerdem werden die drei altchristlichen Bekenntnisse und die Augsburgische Konfession als „dieser unserer Zeit Symbolum“ genannt. „Was aber neue spitzfindige Fragen, unnötige disputationes und Schulgezänke, so von etlichen mit großem Argerniß

<sup>23</sup>) Paul Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 166.

<sup>24</sup>) Rietschel-Graff: Lehrbuch der Liturgik, Göttingen 1951, S. 369.

v vieler Gottseligen aufgebracht werden, belangen tut, damit soll man nicht allein das einfältige Völklein verschonen und sie auf die Predigtstühle nicht kommen lassen, sondern auch sonst in alle Wege sich deren zu äußern und deswegen mit niemand sich in Zank und Streit zu begeben" (S. 13). Nunmehr wird die am Vortag bereits angehörte Erinnerung und Vermahnung kurz wiederholt, wie sie viele Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts haben. Es folgt die allgemeine Beichte und Absolution, „die nach der Predigt zu aller Zeit von der Kanzel soll gesprochen werden" (S. 7), das Fürbittengebet und etwaige Abkündigungen. „Es soll aber auch die Erinnerung und Vermahnung, daß die Armen bedacht und ihnen etwas mitgeteilt und gesteuert werde, nicht vergessen werden" (S. 6). Erst nach einem kurzen „christlichen Lobgesang" wird das heilige Abendmahl ausgeteilt. Die Feier des heiligen Abendmahls soll an jedem ersten Sonntag im Monat und an den hohen Festtagen gehalten werden. Wenn schwangere Frauen, Kranke oder sonst angefochtene Personen es zwischendurch begehren, soll es ihnen gereicht werden (S. 49). Die Spendeformel ist lutherisch mit dem Zusatz: „Der stärke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben." Der Austeilung folgt die Dankkollekte, wie sie sich schon in Luthers „Deutscher Messe" findet (S. 54 f.). Nach dem Segen wird ein Loblied gesungen. Die Vermahnung, Beichte und Absolution, das Fürbittengebet und die Abkündigungen werden, vielleicht der besseren Akustik wegen, im Hauptgottesdienst von der Kanzel gesprochen.

Die Ordnung weiß etwas davon, daß der Gottesdienst ein Lob- und Dankopfer sein soll, „wiewohl die Menschen zu jeder Zeit und in ihrem ganzen Leben Gott und seine Wohltaten zu erkennen und zu betrachten und ihren Schöpfer, Erlöser und Seligmacher zu loben und zu preisen schuldig und verpflichtet seien und alles, damit wir umgehen, auf die Ehre Gottes und zu seinem Dienst und Gehorsam gerichtet sein soll" (S. 1). - Auf's Ganze gesehen, war man sicherlich froh, wenn man angesichts des starken katholischen Druckes sich des einfachen evangelischen Gottesdienstes erfreuen konnte<sup>25)</sup>.

<sup>25)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung ... S. 18.

### 3. Sonstige Gottesdienste.

Zu Beginn der Vesper oder der Katechismuspredigt sollen etliche Psalmen lateinisch oder deutsch samt dem Magnificat gesungen werden. Auch zur Frühpredigt, die nur an den hohen Festen gehalten wird, möge die Gemeinde etliche Psalmen lateinisch oder deutsch, „wie dann das gebräuchlich zu geschehen pflegt“, singen (S. 9). Man war also darauf bedacht, den Gebrauch der lateinischen Sprache beizubehalten.

Die Vesper- oder Werktagspredigten mögen nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ein besonderer Abschnitt handelt „Vom Katechismo oder Kinderlehr“ (S. 13), wie ihn mit ähnlicher Überschrift, aber etwas anderem Inhalt die Kirchenordnung für Kalenberg und Göttingen vom Jahre 1542 aufweist<sup>26</sup>). Der Katechismus soll das ganze Jahr hindurch am Sonntagnachmittag und in der Fastenzeit am Donnerstag nach der Predigt mit den Kindern behandelt werden (S. 14). So legt man Wert auf die gesunde Lehre, beschränkt allerdings die Katechismusgottesdienste im wesentlichen auf die Jugend und „die Unverständigen“, wenn auch gelegentlich gesagt wird, daß die Alten um des Ansehens willen, das sie haben, und „damit sich die Jugend desto williger erzeige“, in dieser Hinsicht zu vermehren sind.

### 4. Die Beichte.

Die lutherische Kirche sah in der Beichte prinzipiell eine in sich geschlossene, selbständige, auf die Abendmahlsfeier zunächst nicht abzielende Handlung, die in der Absolution gipfelte<sup>27</sup>). Tatsächlich aber wurde die Beichte aus praktischen Gründen immer wieder in Beziehung zum Abendmahl gesetzt. Schon seit dem „Unterricht der Visitatoren“ von 1528 wurde sie als Bedingung für die Zulassung zum heiligen Abendmahl fast allgemein angesehen. So sieht auch unsere Kirchenordnung vor, daß die Privat-

---

<sup>26</sup>) Amilius Ludwig Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts Band I, Weimar 1846, S. 364.

<sup>27</sup>) Victor Schulze: Waldeckische Reformationgeschichte, Leipzig 1903, S. 254.

beichte am Tage vor dem Empfang des heiligen Abendmahls gehalten wird. Nach dem Gesang eines deutschen oder lateinischen Psalms oder einer ganzen Vesper, „bis solange das Volk zusammenkommt“, „soll der Pfarrer eine kurze Erinnerung und Vermahnung tun, vom Abendmahl des Herrn Jesu Christi auf eine Viertel- oder zum längsten auf eine halbe Stunde, da dann aufs aller kürzeste und einfältigste soll erklärt werden, was das Abendmahl des Herrn sei, wozu es vom Herrn Christo gestiftet und verordnet, wie es gottseliglich und fruchtbarlich gebraucht und genossen werden möge, und soll man insonderheit mit allem Fleiß darauf dringen, daß dem Volk die gemeine heuchlische opinio de opere operato, daß man's mit den äußerlichen Zeremonien und Werk, wann das vollbracht, für genugsam halten will, aus dem Sinne und Herzen ausgeredet.. werde" (S. 50).

Nach der Beichtrede erfolgt die eigentliche Beichthandlung (Privatbeichte mit Beichtverhör) als Vorbereitung auf die Feier des heiligen Abendmahls. Dabei geht es zugleich um die vorherige Erkundung (exploratio) der rechten christlichen Erkenntnis und Bereitschaft zum Empfang des heiligen Abendmahls. Mit Recht bemerkt Paul Graff: „Doch ist es auch hier, wie bei Luther, nicht richtig, diese Prüfung ohne weiteres mit der ‚Beichte‘ zu identifizieren. Vielmehr ist diese Prüfung zunächst die katechetische Vergewisserung, der sich jeder Abendmahlsgast vorher zu unterwerfen hatte, aus der die Konfirmation erwachsen ist, und die nur bei denen unterbleiben sollte, über die der Geistliche aus früheren Verhören oder sonstiger Kenntniss schon die Gewißheit sich verschafft hatte“<sup>28)</sup>. Der lutherische Charakter der Beichthandlung zeigt sich darin, daß die Beichte als persönliches unmittelbares Handeln zwischen dem Pastor und dem einzelnen Gemeindeglied aufgefaßt wird. Wahrscheinlich ist der Verlauf so gewesen, daß aus der versammelten Gemeinde einer nach dem anderen zu dem Pfarrer in den Chorraum trat und dieser dort die Beichthandlung mit ihm vollzog: „Auf jetzt gedachte Erinnerung und Vermahnung soll sich eine jede Person, insonderheit so

---

<sup>28)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 822.

das Abendmahl zu gebrauchen bedacht ist, dem Pfarrherrn präsentieren, ihm ihre Sünde beichten, ihn das Abendmahl des Herrn zu reichen und mitzuteilen bitten und die Absolution von dem Pfarrherrn empfangen" (S. 50).

Das „junge Volk" soll bei dieser Gelegenheit im Katechismus examiniert werden. Zulezt soll der Pfarrer sich mit denen befassen, die sich ein öffentliches Argerniß haben-zuschulden kommen lassen. Hierbei möge er „die Seniores oder die, so dieses Werkes Verstand haben, dabei nehmen und mit ihrem Rat vernünftig und bescheidenlich handeln" (S. 52).

## 5. Die heilige Taufe.

Nach einer biblisch gehaltenen Einleitung und einem Gebet wird das Vaterunser gemeinsam gebetet. Die eigentliche Taufhandlung erfolgt im wesentlichen nach der Hessischen Ordnung von 1574<sup>29)</sup>. Exorzismus und Kreuzeszeichen, wie andere Ordnungen sie haben, fehlen; anscheinend will man alles, was den Eindruck des Magischen hervorrufen könnte, vermeiden, wie es z. B. schon bei Johann Brenz und den auf ihn zurückgehenden süddeutschen Kirchenordnungen der Fall ist<sup>30)</sup>. Nach Verlesung des Kinderevangeliums werden die Gevattern nach dem Bekenntnis des Glaubens, in dem die Kinder getauft und auferzogen werden sollen, gefragt und dazu aufgerufen: „So gebt ihm [dem Kinde] einen Namen" (nomendatio). Der Bekenntnisakt besteht aus drei Stücken: der abrenuntiatio, dem Glaubensbekenntnis und der Frage: „Willst du getauft sein?" Nach der Taufe folgt eine Schlußermahnung an die Gemeinde, besonders an die Paten, die alte Salbungsformel (votum postbaptismale) mit Wortlaut von Hessen und Zweibrücken: „anderwärts geboren.. durch das Wasser und den Heiligen Geist" (S. 24)<sup>31)</sup> und ein Dankgebet. - Von der Nottaufe wird in unserer Kirchenordnung verhältnismäßig ausführlich gehandelt. Andere Kirchenordnungen, z. B. die für das Albertinische Sachsen von 1580, stehen

<sup>29)</sup> V. Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 286 ff.

<sup>30)</sup> Ebenda S. 11.

<sup>31)</sup> Ebenda S. 305.

einer Nottaufe durch Frauen durchaus positiv gegenüber. In dieser letzteren heißt es: „Weil bis daher in der christlichen Gemein eine löbliche und wohlgegründete Gewohnheit gehalten worden, daß alle christlichen Personen und sonderlich die Wehmütter (in Ansehung, daß auch die Weiber Miterben des Reiches Christi seien und die Not der gemeinen Ordnung und Regel nicht unterworfen ist) zur Zeit der Not in Abwesen der Männer die Kindlein getauft haben, welches man die Nottaufe genennet hat, so wollen wir dieselbige auch nicht aufheben, sondern in ihrer Kraft bleiben lassen“<sup>32</sup>). Die Verfasser der Kirchenordnung von Bruchhausen nehmen einen anderen Standpunkt ein. Unter Berufung auf das Neue Testament und den Kirchenvater Tertullian wird den Hebammen untersagt, die Nottaufe zu vollziehen: „Die Weiber sollen nicht taufen. Derhalben soll den Wehmüttern und anderen Weibern mit allem Ernst untersagt und sie dahin angehalten werden, daß sie, wo etwa die Kinder schwach wären, des Taufens sich nicht unternehmen, sondern den Kirchendiener, es sei am Tage oder in der Nacht, fordern...“ (S. 27). Die Ordnung der Nottaufe ist der Kirchenordnung des Herzogs Heinrich von Sachsen vom Jahre 1539 entnommen (S. 29 bis 31)<sup>33</sup>). Die von Gemeindegliedern im äußersten Notfall vollzogene Nottaufe soll in der Kirche bestätigt werden.

## 6. Die Konfirmation.

Die Konfirmation nimmt in unserer Kirchenordnung einen besonders breiten Raum ein. Hier mögen die Verfasser von dem aus Warburg stammenden Antonius Corvinus (Kabe) mit seiner Kalenberg-Göttingenschen Kirchenordnung beeinflusst worden sein<sup>34</sup>). Auch der Einfluß der von Melanchthon verfaßten „Wittenberger Reformation“ von 1545 war hier maßgebend, wonach von der Jugend vor der Gemeinde das unverfälschte Bekenntnis des Glaubens gehört werden soll. Wenn der

---

<sup>32</sup>) Emil Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, I. Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1902, S. 366.

<sup>33</sup>) Ebenda S. 267 f.

<sup>34</sup>) P. Graff: Geschichte der Auflösung... S. 34.

Gefragte bei der rezitierten Lehre und dem Bekenntnis der Kirche zu beharren verspricht, soll der Pfarrer ihm die Hände auflegen und öffentlich vor der Gemeinde die Befestigung und Leitung des Sinnes und des Herzens des Konfirmanden von Gott erbeten werden. „Dieses wäre eine nützliche Zeremonie, nicht allein zum Schein, sondern vielmehr zur Erhaltung rechter Lehre und reines Verstands und zu guter Zucht dienlich“<sup>35)</sup>.

Vor allem aber ist hier hessischer Einfluß wirksam gewesen. Das ganze Jahr hindurch soll am Sonntagnachmittag nach der Predigt und in der Fastenzeit am Donnerstag „der Prädikant den Kindern und Unverständigen die Hauptstücke christlicher Lehre erzählen und vorsagen und nach solcher Erzählung ein jedes insonderheit vornehmen und von ihm fragen und forschen, ob es auch etwas davon gelernt und behalten habe, und soll nach Gelegenheit und Verstand einer jeglichen Person etwas fürgeben und auferlegt werden, daß sie nächstfolgender Zusammenkunft rezitieren und erzählen könnten“ (S. 14). Die Konfirmation soll vornehmlich am Gründonnerstag gehalten werden<sup>36)</sup>. Es geht dabei um das Katechismusexamen und das Bekenntnis des Glaubens vor der Gemeinde sowie um die Fürbitte derselben, aber auch unter Anknüpfung an hessische Ordnungen um das Gelöbniß, „sich in den Gehorsam der christlichen Kirche zu ergeben“ (S. 45). Bei dem Katechismusexamen geht es nach der Weise der Kasseler Kirchenordnung von 1539 um Fragestücke, die

---

<sup>35)</sup> E. Sehling a. a. O. S. 211.

<sup>36)</sup> So wurde es auch in den Landgemeinden Mecklenburgs gehalten (P. Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 326). Die Übersicht bei Rietschel-Graff S. 643 ist demgemäß durch den Hinweis auf die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen vom Jahr 1603 zu ergänzen. Hier wird über die Einführung der Konfirmation in Westfalen das Folgende gesagt: Minden vor 1659, Bielefeld 1665, Herford 1675, Cleve-Mark 1734—42 usw. Nach Aufzeichnungen des Pfarrers Dr. Heinrich Theodor Ludwig Schnorr, der von Amelunxen aus die Pfarrstelle Bruchhausen in den Jahren 1815—20 mitverwaltete: „Äußere und innere Verfassung des lutherischen Kirchspiels zu Bruchhausen im Kreise Höxter“, 1817 (im Archiv des Landeskirchenamts zu Bielefeld), erfolgte die Konfirmation seit den ältesten Zeiten am Palmsonntag oder Gründonnerstag.

mit der Frage: „Bist du ein Christ?“ beginnen und auf Grund des Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers von den 10 Geboten, den drei Glaubensartikeln, dem Gebet des Herrn und den Sakramenten handeln<sup>37)</sup>. Von den Sakramenten heißt es: „Es sind göttliche Handlungen, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene Gnade und Güter versiegelt und übergibt“ (S. 43). Auf die Frage: „Warum gehst du zum Sakrament?“ wird die Antwort gegeben: „Daß ich meines Herrn und Heilandes Jesu Christi Verdienst und Wohltat mir dadurch appliziere und zueigne und sein dabei gedente, daß er so gewiß sein Leib und Blut für mich gegeben, so gewiß als ich mit meinem Munde seinen wahren Leib esse und sein teures Blut trinke“ (S. 44). Neben den Eltern und Paten (Gevattern) sollen auch die Senioren zugegen sein; die enge Verbindung von Konfirmation und Kirchenzucht wird deutlich. Das Abfragen des Katechismus vor der Gemeinde soll das Bekenntnis der Kinder sein. Darum heißt es in unserer Ordnung zusammenfassend: „Weiter fraget der Diener [Pfarrer]: Glaubst du und bekennst dies alles von Herzen, was du von der christlichen Lehre se kund gesagt hast? .. Willst du dann auch dich in den Gehorsam der christlichen Kirche ergeben und, nach dem du glaubest und bekennest, hinfürder tun und leben und, was du allhie zusagst, treulich halten?“ Die Antwort darauf lautet: „Ja, Herr, durch die Gnade und Hilfe unseres Herrn Jesu Christi.“ Ein Kind soll zunächst die Antwort allein geben; dann werden in ähnlicher Weise die anderen Kinder nacheinander gefragt (S. 45). Dazu kommt die sakramental anmutende Einsegnungsformel, die unter Handauflegung gesprochen wird: „Nimm hin den Heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Daran schließt sich die Feier des heiligen Abendmahls, zu der die Kinder von jetzt an zugelassen werden.

---

<sup>37)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 636.

## 7. Die Trauung.

Der Trauung geht ein Katechismusexamen und das dreimalige Aufgebot von der Kanzel voraus, wobei der Ton auf der Fürbitte der Gemeinde für die Verlobten und der Erkundung etwaiger kirchenrechtlicher Hindernisse liegt. Die Trauung findet in Gegenwart der beiderseitigen Freundschaft und der geladenen Gäste statt, nachdem die Ehe „zuvor ordentlicherweise und gutem vorgehabten Rat beiderseits Eltern und Freunden vorgenommen und beschloffen worden ist“ (S. 55). Die Traufragen sind Luthers Traubüchlein entnommen. Danach heißt es: „Hier lasse er [der Pfarrer] sie einander die Treuringe geben und die beiden rechten Hände zusammenfügen und sprechen: Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch nicht scheiden“ (S. 58). Die von der Bibelübersetzung abweichende präsentische Form ist bemerkenswert<sup>38)</sup>. Die Trauformel ist, wie in vielen norddeutschen Kirchenordnungen, ebenfalls ein Nachklang des Traubüchleins von Luther: „... so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen...“<sup>39)</sup>. Die darauf folgenden Schriftlesungen über den Ehestand sind nach der Weise anderer Kirchenordnungen<sup>40)</sup> ebenfalls dem Traubüchlein entnommen: die Einführung des Ehestandes (1. Mose 2, 18. 21-24), Gottes Gebot über diesen Stand (Eph. 5, 22-29), das Kreuz des Ehestandes (1. Mose 3, 16-19) und der Trost desselben (1. Mose 1, 27. 28. 31a; Sprüche 18, 22). Das Benediktionsgebet ist das des Traubüchleins mit der Wendung: „... und das Sakrament deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirchen seiner Braut darin bezeichnet...“ (S. 61). Anscheinend fürchtete man nicht den Verdacht, daß die Ehe zu den Sakramenten gerechnet werden

<sup>38)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 717.

<sup>39)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung... S. 341.

<sup>40)</sup> Auch die von Martin Chemnitz und Jakob Andreae verfaßte Kirchenordnung von Wolfenbüttel vom Jahre 1569 läßt die biblischen Lesungen über den Ehestand wie im Traubüchlein Luthers nach der Trauung stattfinden, während dies in Lüneburg vorher geschieht (Annelies Ritter: Die sog. Calenberger Kirchenordnung und ihre Vorbilder. Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 1951, S. 88).

könnte. Wie hessische und verwandte Kirchenordnungen hat unsere Trauordnung kein Vaterunser<sup>41)</sup>.

Schließlich sei noch eine Bemerkung hinzugefügt, die die Verhältnisse in der Gemeinde beleuchtet: „Es soll aber der Pastor mit Fleiß dran sein und nicht allein mit vielfältigen christlichen Vermahnungen, sondern wo dieselben unfruchtbar sein wollten, auch mit Hülfe und Zutun der Obrigkeit die Sachen dahin richten, daß alle zu Hochzeiten geladenen Gäste mit dem Bräutigam und der Braut zur Kirche gehen und ihnen nicht allein mit Essen und Trinken und ihrem Geschenk, sondern vornehmlich mit ihrem gläubigen christlichen Gebet dienen; denn dies ist das Vornehmste, um welches willen der Kirchgang gehalten und viel frommer ehrlicher Christenleut dazu erfordert und gebeten werden“ (S. 62).

#### 8. Die Krankenkommunion.

Besonders ausführlich wird, wie auch andere Kirchenordnungen es tun, die Krankenkommunion behandelt. Als die letzte Ölung aufgehoben war, sah man sich umso mehr gedrungen, eine wirkliche Tröstung und Stärkung nach der Weise der Bibel zu bieten<sup>42)</sup>. „Demnach zu keiner Zeit uns des Tröstens mehr vonnöten, als da wir von Gott mit Krankheit wegen unserer Sünde geschlagen, wir auch alsdann am meisten vom Teufel, damit er uns von Gott und seinem Wort abwende, angefochten werden, so sollen die Diener göttlichen Worts, welchen Gott das Amt des Trostes vertrauet und befohlen hat, wie sonst im ganzen Leben, also fürnehmlich in dieser hohen Not ihre befohlenen Schäflein als die treuen Hirten nicht verlassen, sondern bei sie treten mit Unterweisen, Erinnern, Vermahnen, Sakramentreichen, allen möglichen Fleiß ankehren, daß sie wider alle Unfechtung der Sünden, des Teufels und des Todes im Glauben beständig bleiben und also bei dem rechten, wahren Trost erhalten werden ...“ (S. 63).

Auch nach der Kommunion soll der Pfarrer den Kranken weiter besuchen, „ihn mit Gottes Wort erinnern, stärken und trö-

<sup>41)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung ... S. 343.

<sup>42)</sup> Victor Schulze a. a. O. S. 263.

sten, zur Geduld und Gebet vermahnen, unterweilen auch selbst mit ihm beten, doch allewege mit der Moderation, daß die Gelegenheit des Kranken bedacht und [mit] vielfältigem, langem, unzeitigem Geschwätz er nicht etwa mehr irre gemacht und betrübt, denn unterwiesen und getröstet würde. . ." (S. 66). Zentrale Bibelworte, die dem Kranken, „solange er bei guter Vernunft bleibt“, vorgesprochen werden können, sind angegeben.

## 9. Das Begräbnis.

Hier geht es um eine gottesdienstliche Feier zur Tröstung für die Hinterbliebenen und zu ernster Mahnung an die Gemeinde. Unter Vorantritt und Gesang des Pfarrers und seines „Diener“ (Küsters) soll die Leiche zu Grabe getragen werden. Als geeignete Lieder zum Abschluß der Beerdigung werden vorgeschlagen: „Mit Fried und Freud. . ." und: „Nun laßet uns den Leib begrabn. . ." Eine kurze Predigt, die „auf den Trost wider den Tod und Vermahnung zur christlichen Buße und Bekehrung zu Gott gerichtet sein soll" (S. 67), ist an dem Ort des Begräbnisses zu halten. In dem sich anschließenden Gebet findet sich unter Anlehnung an die Hessische Kirchenordnung von 1566<sup>43)</sup> die Fürbitte für den Toten: „Wir sagen dir Lob und Dank, daß du dein Gliedmaß, aber unser Mitglied, in rechter Erkenntnis und Glauben dein und deines lieben Sohnes Jesu Christi gebracht und berufen hast. . . Befehlen derhalben nun hinsürder solches deiner Gnaden und Herrlichkeit, zu welcher du es in Christo aufgenommen hast. Bitten dich von Herzen, du wollest. . . es bei unserm Herrn Jesu Christo, dem Heiland dieses elenden Lebens, reichlich ergötzen. . ." (S. 68).

Kinder, die die heilige Taufe nicht empfangen haben, werden dem Herrn befohlen, aber ohne Mitwirkung der Kirche durch ihre Eltern und Freunde „an dem Ort, da andere Christgläubige ruhn“, bestattet. „Nicht, daß wir an ihrer Seligkeit, wenn sie von christlichen Eltern mit ernstlichem gläubigen Gebet Gott fürgetragen und befohlen werden, Zweifel tragen. . ." (S. 69). Unbußfertigen Sündern ist die kirchliche Beerdigung zu versagen.

<sup>43)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 774.

## 10. Die Einführung eines Pfarrers.

In unserer Kirchenordnung fehlt ein besonderer Abschnitt über die Ordination. Sie bringt aber ein besonderes Kapitel über die Einführung „eines Pfarrers oder Kirchendieners . . ., so allbereits ordiniert oder eine Zeitlang im Predigtamt gewesen ist“ (S. 70 ff.). Man wünschte anscheinend wegen der schweren Lage der Gemeinde einen Pfarrer mit Amtserfahrung. Im Anschluß an die Hessische Kirchenordnung von 1574, die für den Fall eines Stellenwechsels ein besonderes Formular hatte<sup>44</sup>), wird folgende Ordnung festgesetzt: nach der Predigt „des von der Obrigkeit dazu an ihrer Statt verordneten Prädikanten“ Gesang des Liedes *veni sancte spiritus*, deutsch oder lateinisch, kurze Ansprache (Vermahnung) des Einführenden mit Gebet, Schriftlesung aus Joh. 20, 1. Tim. 3, Apg. 20 und Gebet. Die Gemeinde wird dem neuen Pfarrer und der Pfarrer der Gemeinde empfohlen. Das *Te Deum* oder ein anderer christlicher Lobgesang beschließen den Gottesdienst.

## 11. Kirchengzucht.

Immer wieder werden in unserer Kirchenordnung nach hessischem Vorbild die „Senioren“ erwähnt. Zusammen mit den Eltern und Paten sollen sie bei der Konfirmation die Kinder „examinieren und verhören“ (S. 35). Bei der Kirchengzucht ist ihnen eine besondere Aufgabe zugedacht. Wenn ein öffentliches Argernis in der Gemeinde vorkommt, soll der Pfarrer die Senioren hinzuziehen „und mit ihrem Rat vernünftig und bescheidenlich handeln“ (S. 52). Von den Gemeindegliedern wird der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes erwartet. Die Schmalkaldischen Artikel hatten zwar bestimmt: „Die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe<sup>45</sup>).“ Wenn aber aus einem jeglichen Haus in Bruchhausen nicht zum wenigsten einer

<sup>44</sup>) P. Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 397 Anm. 6.

<sup>45</sup>) Schmalk. Art.: Vom Bann (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Berlin-Charlottenburg 1930, I. Band, S. 456 f.).

erscheint, sollen die Betreffenden von den Seniores um fünf Groschen gestraft werden. In Notfällen wird die Obrigkeit eingeschaltet und als letzte Instanz angesehen. Wenn alle Versuche, der halsstarrigen Person zuzureden, sich als vergeblich erwiesen haben, möge man sie der Obrigkeit anzeigen.

Ein besonderer Abschnitt handelt von der „Form der öffentlichen Pönitenz und Absolution einer Person, welche mit ihrem unordentlichen Leben eine ganze christliche Gemeinde verärgert hat“ (S. 73 ff.). In ernster und zugleich feierlicher Form soll der bußfertige Sünder wieder in die Gemeinde aufgenommen werden, und zwar im öffentlichen Gottesdienst nach dem Muster der Lüneburger und Lauenburger Kirchenordnungen, deren Form damals als vorbildlich galt<sup>46)</sup>. Nach erfolgter Absolution „soll die Person, so da gebüßet, solange vor dem Altar knieend bleiben, bis die Kommunikanten allesamt des Sakraments des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi genossen haben; endlich aber und am letzten soll sie auch hinzugehen“ (S. 81). Doch soll „nichts aus eigenen Affekten, sondern alles der gefallenen Person zu Gutem und der christlichen Gemeine zur Besserung gehandelt werden“.

### III. Wortlaut der Kirchenordnung.

Wir veröffentlichen die gesamte Kirchenordnung, von der nur noch ein Exemplar vorhanden zu sein scheint, ohne die mit der Hand geschriebenen Ergänzungen der späteren Generationen. Die Pfarrer der Gemeinde von Eberhard Frey an bis Johann Julius Herdtmann, der 1820 eingeführt wurde, haben sich zumeist eigenhändig eingetragen. Viele Gebete sind mit Tinte hinzugefügt, Kollekten und „allgemeines Gebet nach verrichteter Predigt für alle drei Stände der Christenheit“. Auch eine besondere Trauordnung befindet sich in dem handschriftlichen Teil, sowie „Rat und Verordnung wegen der Hebammen und Nottaufe“ aus der Braunschweigischen Kirchenordnung. Ferner ist eine „christliche Klage- und Trostpredigt“ des Pastors Eberhard Frey anlässlich der Beerdigung des Dietrich Mordian von Ranne im Jahre 1625 beigelegt,

<sup>46)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung ... S. 384 Anm. 11.

ebenso die Predigt, die Johann Matthias Prätorius 1651 „post restitutionem“ gehalten hat.

Dieses e i n e Exemplar, das mir vorlag und auf das mich Herr Pfarrer Bubbenzer in Bruchhausen bei dem Gemeindefubiläum 1950 aufmerksam machte, befindet sich im Archiv der Gemeinde. Anfragen bei dem Stadtarchiv Hörter, dem Stadtarchiv der alten Hansestadt Lemgo, wo unsere Kirchenordnung 1603 gedruckt wurde, und bei der Lippischen Landesbibliothek in Detmold ergaben, daß das Buch sich unter den dortigen Beständen nicht befindet. Wie mir Herr Stadtarchivar Moeller-Friedrich in Lemgo mitteilte, hat eine Durchsicht des sog. Meyerschen Katalogs ergeben, daß die „Agenda“ der Gemeinde Bruchhausen nur noch in einem Exemplar vorhanden sein soll, das sich nach dem Katalog „auf der Pfarre zu Bruchhausen bei Ottbergen“ befindet.

Bei der Veröffentlichung haben wir uns im wesentlichen nach den heute geltenden Editionsgrundsätzen gerichtet, wie sie z. B. Emil Sehling in seinem großen Werk über die Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts niedergelegt hat<sup>47)</sup>. Der Text wird wörtlich gebracht und die Interpunktion sinngemäß gesetzt. Bei den Konsonanten ist eine gewisse Vereinfachung vorgenommen, indem wir die unmotivierte Häufung vermeiden. Bei den Vokalen werden die in damaliger Zeit üblichen Zeichen v und in einzelnen Fällen w durch u ersetzt.

Die Zahlen am Rand des Textes bezeichnen die Seitenzahlen des Originaldrucks. Bemerkungen des Herausgebers stehen in [ ].

---

<sup>47)</sup> I. Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1902, S. XVII f.

## I n d e x

Was in dieser Kirchenordnung enthalten:

1. Von Tagen, an welchen Gemeinde versammlung gehalten und die öffentliche Kirchen dienste verrichtet werden sollen . . . . . 1
2. Wie es in Gemeinen versammlungen mit Singen, Lesen, Predigen, Sacrament reichen, Beten und dergleichen gehalten werden soll . . . . . 4
3. Warin nun auf die gemeinen Sontage oder andere Festtage das Nachtmahl des Herrn zu halten ist, soll das Ampt mit Gesange, Predigt, Gebet etc. folgender weise und maß verrichtet werden . . . . . 5
4. Forma der Beicht und Absolution, wie die nach der Predigt zu aller Zeit von der Canzel soll gesprochen werden . . . . . 7
5. Von Predigen, Verkündigung und erklerung des heiligen Göttlichen Worts . . . . . 10
6. Vom Catechismo oder Kinderlehr . . . . . 13
7. Wie es auf Gemeinde Bettage soll gehalten werden . . . . . 15
8. Von der heiligen Taufe . . . . . 16
9. Von der Nothtaufe . . . . . 27
10. Von der Confirmation der Kinder . . . . . 32
11. Vom Abentmahl des Herrn Jesu Christi . . . . . 49
12. Von Einsegnung der Eheleute . . . . . 55
13. Wie man die kranken besuchen und die Communion bei ihnen halten soll . . . . . 63
14. Von Christlicher Begrebnus . . . . . 67
15. Form, einen Pfarher oder Kirchendiener einzuführen . . . . . 70
16. Form der öffentlichen Poenitenz . . . . . 73
17. Das die Anthertanen fleißig in die Predigt und zur Lehre des Catechismi zu gehen vermahnet . . . . . 81
18. Wie sich die Lehrer und Prediger beides, in der Lehr, Leben und Wandel, verhalten sollen . . . . . 82

# AGENDA

Das ist:

## Kirchen Ordnung /

Wie es in dieser vnser Kirchen zu Bruc-  
hausen mit verkündigung Göttliches Wortes / re-  
chung der heiligen Sacramenten / vnd andern  
Christlichen handlungen vnd Ceremo-  
nien gehalten werden soll.

1. Corinth. 14.

Lasset es alles züchtiglich vnd ordentlich zugehen.



Gedruckt zu Lemgo / durch Conrad  
Grothen Erben.



# Agenda

Das ist:

## Kirchen Ordnung

Wie es in dieser unser Kirchen zu Bruchhausen mit verkündigung Göttliches Worts, reichung der heiligen Sacramenten und andern Christlichen handlungen und Ceremonien gehalten werden soll.

1. Corinth. 14.

Lasset es alles züchtiglich und ordentlich zugehen.

1603.

Bedruckt zu Lemgo durch Conrad  
Grothen Erben.

Der Allmechtige Gott hat sich mit vielen sichtbaren gewissen <sup>[1]</sup> Zeugnissen den Menschen von anfang her geoffenbaret. Als mit der aufführung der Israeliten, mit der sendung seines Sohnes und heiligen Geistes und vielen grossen Mirakelen und Wundern, hat dabei bezeuget, daß dieses arme elende Menschliche geschlechte nicht zu diesem vergänglichem wesen geschaffen sei, sondern das er ihme eine ewige Kirche in demselben samlen, welcher er seine Weißheit, Gerechtigkeit und freude in alle ewigkeit mittheilen wolle.

Dann ob es wol nicht allein groß und unbegreiflich den Menschen ist, sondern auch vor allen Himlischen Herscharen und Engeln hoch zuverwundern, daß er das gefallene menschliche geschlechte durch den Todt seines Sohnes auß der macht und gewalt des Todes und der Hellen erlöset, mit ihme unserm Gott und Herrn wider versönet und also zu Erben seines Reiches widerumb gemacht hat. Ob, sage ich, diß groß ist, so hat doch Gott der Allmechtige uber diß alles uns noch die grosse Barmherzigkeit erzeiget, daß er unter uns menschen angerichtet das sichtliche Predigamt und gibt uns teglich Prediger, Hirten <sup>[2]</sup> und Lehrer, welche mit dem Wort Gottes die Menschen zur seligkeit berufen, und wil alle Menschen, die durch das Gött-

liche Wort bekert werden und im rechten glauben und vertrauen auf den Heiland Christum vergebung der Sünden empfangen, also heiligen, daß der Sohne in den hertzen das lebendige Wort spricht, das Gott uns gnedig sei, und reißt also die Herten auß dem Tode und Helle und gibt ihnen seinen heiligen Geist, daß sie freude an Gott haben und ihn recht anrufen, und diese wil er als seine liebe Kirche gnedig bewaren und regiren und sie nach diesem zeitlichen leben zu sich versamlen, da sie mit ihme ewiglich leben, ihn sichtbarlich und klar anschauen, seine weißheit mehr und mehr lernen und ganz voll Liecht, Gerechtigkeit und Göttlicher freude sein und bleiben immer und ewiglich.

Daß nun dieser Göttlicher wille und der Sohne Gottes Jesus Christus auch die Göttliche lehre im Menschlichen geschlechte bekandt werden, hat Gott, wie vorgemelt, das Predigamt darzu selbst eingesezet, wie Matth. am 28. Capit. zu sehen, und also auß sonderlichem gnedigen erbarmen biß daher uns das Liecht seines heiligen und allein seligmachenden Worts hell und klar scheinen lassen, darvor wir billig seiner Göttlichen Allmacht nicht allein von grundt unsers Herten lob und danck zu sagen, sondern auch unsere danckbarkeit mit einem bußfertigen Christlichen leben und wandel zu beweisen verpfflichtet. Wann gleich wol aber daran nicht geringer fehl und mangel allenthalben gespüret wirt, in dem nicht allein der größere theil in roher, unbußfertiger, sicherer uppigkeit immer zu fort fahret und aller handt schande und laster vor dem balt zunehmendem ende je lenger je mehr uberhandt nehmen, sondern auch in der Lehre von vielen Articulen unser wahren Christlichen Religion zu diesen letzten und gefehrlichen zeiten aller handt gefehrliche und fast ergerliche disputationes, fragen und gezencke zu nicht geringer verwirrung und betrübung vieler frommer Christlichen herten und Gewissen erreget werden. Als wil darumb von nöten sein, das jeder Christ desto wackerer sei und seiner Seelen heil und seligkeit fleissig warnehme. Sonderlich aber die Obrigkeit, als der Gott der Herr die beiden Tafeln seines Göttlichen Gesezes befohlen hat, daß sie sich ihres von Gott auferlegten Ampts gebrauchte und hierin allenthalben ein solch ernstes ein-

sehen thue, daß beides, die Lehr rein und unverfälschet bei ihne und ihren Nachkommen erhalten und dem Volk treulich einge- bildet, auch zugleich bei den Zuhörern des Lebens besserung und würdige Früchte der Buße gespüret und vermercket werden, auf daß sie nicht beider Seitds auch mit betreffe das Weh, welches der Sohn Gottes außschreiet über Capernaum, Corazin und Beth- saida wegen der Verachtung des Göttlichen Worts, sondern lassen ihr viel mehr zu Herzen gehen die treuherzige Vermahnunge <sup>[IV]</sup> und Warnunge des Propheten Samuelis an das Volk Israel in seinem ersten Buch am 12. Cap., da er also spricht: Werdet ihr nun den Herrn fürchten und ihm dienen und seiner Stimm gehorchen und dem Munde des Herrn nicht ungehorsam sein, so werdet beide ihr und euer König, der über euch herrschet, dem Herren euerm Gott folgen. Werdet ihr aber des Herren Stimme nicht gehorchen, sondern seinem Munde ungehorsam sein, so wirt die Handt des Herrn wider euch und euere Väter sein. Desgleichen des heiligen Apostels Pauli in der Epistel an seinen Jünger Titum am anderen Capitel: Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen und züchtiget uns, das wir sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die Weltlichen Lüste und züchtig, gerecht und Gottselig leben in dieser Welt. Und weiter sagt er im selbigen Cap.: Solches rede und ermahne und Strafe mit ganzem Ernst.

In Betrachtung nun dieser aller höchsten ernstlichen un- wandelbaren Geboten, so die Göttliche Majestet durch diese ihr vortreffliche Werkzeuge allen Christen publiciren lassen, er- kennet die E. und viel E. ehren T. Witwe Fraue Clara Kannen geborn von Canstein, daß sie Gott diesen gehorsamb vor allen Dingen schuldig sei, allen müglichen fleiß anzuwenden, daß in <sup>[V]</sup> ihrer unmündigen Söhnen botmessigkeit, an deren stat sie itziger zeit die obersten Vormunderschaft zuverrichten hat, nicht allein derselben Unterthanen mit Leiblichem Rath, Schutz und Schirm versorget, sondern vor allem das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt werde, damit der Sohne Gottes Jesus Christus und seine Wolthaten recht erkandt, Gott recht angerufen und gepriesen und viel Menschen selig werden, daß auch darzu die

Kirche allezeit mit dächtigen Personen bestellet, Christliche zucht erhalten und also nach dem Befehl des heiligen Pauli in der 1. Corinth. 14 alles ehrlich und ordentlich zugehe.

Hat derowegen mit Rath und zuthun ihrer Herrn Freunde folgend Schrift, welche auß andern reinen nützlichen und wolbestelten Kirchen ordenungen zusammen getragen, drucken lassen. Darauß dan beidts, Kirchendiener und Gemeine, Pfarher und Zuhörer, zu sehen, wie es hinsürter in dieser Kirchen soll gehalten werden. Und bitten wir den Sohn Gottes Jesum Christum sampt dem Vater und H. Geiste, die ewige unzertheilte Gottheit, welche ihr eine ewige Kirchen bei denen samlet, bei welchen [v] das Evangelium rein geprediget, er wolte gnedig diese Kirche bewahren und erhalten, daß die Göttliche Majestet recht erkandt, angerufen und geehret werde und viele Menschen hiedurch gebessert, ihn in ewiger Seligkeit preisen. Darzu wolle der eingeborne Sohn Gottes Christus Jesus aller Herzen mit seinem heiligen Geist allzeit gnediglich regieren. Amen.

#### 1 Von Tagen, an welchen Gemeine versamlung gehalten und die öffentliche Kirchen dienste verrichtet werden sollen.

Wie wol die Menschen zu jeder zeit und in ihrem ganzen leben Gott und seine wolthaten zuerkennen und zubetrachten und ihren Schöpfer, Erlöser und Seligmacher zu loben und zu preisen schuldig und verpflichtet sein und alles, damit wir umgehen, auf die ehre Gottes und zu seinem dienst und gehorsam gerichtet sein soll. Diweil aber doch die notturft erfordert, das auch andere wercke, so Gott einem jeden zu aufenthaltung und erstreckung dieses vergenklichen Lebens auferlegt und befohlen hat, nicht übergangen und unterlassen werden: So seindt demnach zu allen zeiten bei dem wahren Volcke Gottes etliche gewisse zeit und tage bestimmet und dazu verordnet gewesen, daß an denselbigen alle Arbeit, Werck und Handtierung, dieses zeitlichen lebens notturft betreffende, unterlassen und allein, was zur warhaftigen erkentnus Gottes und seiner heiligen Göttlichen wercke, dergleichen zu lob und preiß seines Göttlichen Namens

dienen und gereichen mag, vorgenommen und getrieben werden möchte, dessen uns auch erinnert das Göttliche Geseze, da es gebeut, wir sollen eingedenk sein des Sabbats oder Feiertages, das wir ihn heiligen. Und haben derwegen die Israeliten auß Gottes befehl den siebenden Tag sampt anderen durch Mosen verordneten Festen feiren und halten müssen. Nachdem aber die Policei Mose ein ende genommen und alle Ceremonien des Gesezes durch die zukunft des Herrn Jesu Christi abgethan seindt, haben die alten Lehrer und vorsteher der Christlichen Kirchen zubezeugen die Christliche Evangelische freiheit, an stat des siebenden Tages den ersten in der Wochen nunmehr zu feiren verordnet, welchen wir nach altem brauch den Sontag nennen, in der Offenbarung Johannis aber wirt er genent des Herrn tag, Apocal. 1. Darumb das der Herr Jesus am selbigen Tage von todten Auferstanden ist und ist gleublich, daß auch die Aposteln selbst ihr meiste und vornembste versamlung an diesem Tage gehalten haben. Dieweil man etliche mal lieset beim Luca in der Apostelngeschichte, das an eine der Sabbather, das ist am ersten der Sabbather nach Hebreischer art zu reden, sein die Jünger zusammen kommen, das Brot zu brechen. Daher den auch in Sermonibus Augustini stehet, die Aposteln und Apostolische Männer haben verordnet, daß des Herrn tag heilig und ehrlich gehalten und alle Herrligkeit des Judischen Sabbaths ihm zugelegt werden solt, und der Christliche Gottselige Keiser Constantinus hat diese Christliche sagung der Kirchen confirmiret und damit bestetiget, das er geboten, man solt am Sontage alle Gerichts händel und alle weltliche geschefte unterlassen, auf das jederman desto besser Gottes Wort hören und betrachten und also den Gottesdienst rechtschaffen verrichten könnte.

Es hat aber jeder zeit die Christliche Kirche neben dem Sontage auch etliche andere tage zu feiren, wie viel derselbigen nützlich und zur erbauung des glaubens an Christum dienstlich, nach gelegenheit jedes Landes und Volkes zu ordnen und zu setzen macht gehabt.

Derhalben so behalten wir auch zu Christlichen Feiern tagen, daran Gottes Wort verkündiget und allerlei Gottselige Cere-

monien und Kirchen ubung gehalten werden, Fürnemblich den Sontag oder den tag des Herrn und darnach hir beneben diese Feste:

- 3 1. Den Tag der Geburt unsers Herrn Jesu Christi, der Christ tag genant, sampt den zweien negstfolgenden.
2. Den tag der Beschneidung unsers Herrn Jesu Christi, welchen man nent den neuen Jahrs tag.
3. Den Tag der heiligen drei Könige.
4. Den tag der bekehrung S. Pauli.
5. Den tag der Opferung Christi im Tempel.
6. Den tag des Apostels Matthiae.
7. Den tag der verkündigung Mariae.
8. Den tag der auferstehung Christi sampt den zweien negstfolgenden.
9. Den tag der beiden Aposteln Philippi und Jacobi.
10. Den tag der Himmelfahrt des Herrn Jesu Christi.
11. Den Pfingst tag sampt den zweien nachfolgenden.
12. Den tag S. Johannis des Teufers.
13. Den tag der beiden heiligen Aposteln Petri und Pauli.
14. Den tag der Heimsuchung Mariae.
15. Den tag des heiligen Apostels Jacobi.
16. Den tag des heiligen Apostels Bartholomei.
17. Den tag des heiligen Apostels Matthei.
18. Den tag des heiligen Erzengels Michaelis.
19. Den tag der beiden H. Aposteln Simonis und Judae.
20. Den tag des heiligen Apostels Andreae.
21. Den tag des heiligen Apostels Thomae.

Diese Feiertage, so zur gedechtnus der wolthaten unsers Herrn Jesu Christi verordnet sein, sollen mit gesange, Predigten und Communion gleich den gemeinen Sontagen gehalten werden.

Es soll auch die Christliche gemeine alle Monat einmal des Freitages zu sammen kommen, hören eine erinnerung und vermahnung zur Christlichen Buß oder bekehrung zu Gott und sprechen das gemeine Gebet vor alle anliggende notturft.

Über diese icht ermelte Feier und Bettage soll auch in der Fasten Wochentlich einen tag in der Wochen, aber für Ostern

zwei tage, des Donnerstages und Freitages predigt gehalten und dem Volk die Historia von dem Leiden Christi fürgehalten werden.

4

**Wie es in Gemeinen versamlungen mit Singen,  
Lesen, Predigen, Sacrament reichen, Beten und dergleichen  
gehalten werden soll.**

Alle actiones in gemeinen versamlungen, der Gesang eben so wol als die Predigte, Gebet und dergleichen sollen in Deutscher und bekandter Sprache verrichtet werden, dieweil alles, so allda gehandelt wirt, muß zu gemeinem einmütigem und eindrechtigem Lob und Preise Gottes gerichtet sein: Wie köndte man aber mit eindrechtigem Herzen und Munde Gott loben, da einer des andern rede nicht verstehet? Es soll alles geschehen zur besserung der ganzen Gemeine und eines jeden Christen insonderheit: Wie könten aber diejenigen gebessert werden, welche, was da geredet, Gelesen oder Gesungen wirt, nicht verstehen? Alle, so in der Gemeine zusammen kommen, sollen zu allem Gesange, Lesen, Lehren, Beten etc., damit Gott angerufen, geehret, gelobet und gepreiset wirdt, zum wenigsten Amen sagen: Wie kan aber einer Amen sagen zu dem, das er nicht verstehet, und nicht weiß, was damit gemeinet ist? 1. Corinth. 14.

Es sollen auch die Gesenge aufs kürzeste angestellet werden, damit das Volk nicht aufgehalten und, ehe dann die Predigte angehet, zum überdrus verursacht werden müge, und soll das Volk in Predigten, so oft es die gelegenheit gibt, erinnert und vermahnet werden, daß sie die gebrauchlichen Kirchengesenge lernen und alle wege, wann in gemeinen versamlungen gesungen, auch selbst ein jeder für sich insonderheit mitsingen und also eindrechtiglich Gott loben.

- 5 **Warin nun auf die gemeinen Sontage oder andere Festage das Nachtmahl des Herrn zu halten ist, soll das Amt mit Gesange, Predigt, Gebet etc. folgender weise und maß verrichtet werden.**

Erstlich singen die Schüler mit gebogenen Knien: Kom, heiliger Geist etc. Damit die hülff und beistandt des heiligen

Geistes zu verrichtung des ganzen Kirchendienstes gebeten wirt.

2. Darnach wirt gesungen der Introitus de tempore.

3. Hierauf folget das Kyrie . . in terra.

4. Nach diesen Gesungen wirt die Epistel vor dem Altar gelesen.

5. Nach der Episteln singet man die Sequentz oder sonst einen guten Teutschen Psalm.

6. Das Evangelium wirt vor dem Altar gelesen.

7. Auf verlesung des Evangelii wirt gesungen das Symbolum Apostolicum, wie es D. Luther Teutsch in gesanges weise gestellt hat.

8. Folgents wirt die Predigt angefangen, da dann, nach dem der Pfarrer vom Predigstul ein kurze vermahnung zum gebet gethan, die ganze Kirche eindrechtiglich singet das Vater unser oder einen andern gewöhnlichen gesang nach gelegenheit der zeit. Nach diesem gesange wirdt der Text verlesen, und folget darauf ein Christlich, dem Glauben ehulich, auß Gottes Wort gezogen und mit demselben confirmirte und bestetigte erklerung, darin denn alle wege nach erforderung der fürgelesenen worte eins oder mehr Hauptstücke der Christlichen lehre fein ordentlich und unterscheidlich aufs aller kürzeste, also das es die einfeltigen vernehmen, begreifen und behalten mügen, zur unterweisung fürtragen, die rohen Gottlosen mit verkündigung Göttliches zorns geschrecket, die Gottseligen ihrer Sünden halber bekümmerte Herzen mit erinnerung Göttlicher gnaden getröstet, die sichern und fahrlesigen ermahnet und einem jedern nach gelegenheit etwas zur besserung fürgehalten werden soll.

9. Wann die Predigte geschlossen ist, geschicht eine kürze erinnerung und vermahnung an die Communicanten.

10. Darauf folget die Confession, Beicht und bekendnis der Sünden und die Absolution, loßkündigung oder ledigsprechung von Sünden, in massen die hernach verzeichnet seind.

11. Endlich wirt mit gewöhnlichem, für aller Stende notturfst oder ganzen Christenheit Gebet beschlossen, und werden diese stücke allesamt auf dem Predigstul verrichtet, und da etwa Personen, so sich Ehlich vertrauet, aufzurufen oder sonst etwas

in gemein anzuzeigen und zuverkündigen were, das möcht an diesem orth geschehen: Es soll aber auch die erinnerung und vermahnung, daß die Armen bedacht und ihnen etwas mitgetheilet und gesteuert werde, nicht vergessen werden. Dergleichen soll oftmals und mit sonderm fleiß vermahnung geschehen, daß das Volk bleibe und so lange verharren wolte, biß das Nachtmahl des Herrn gehalten und also der Gottesdienst gantzlich verrichtet werde.

12. Allhie gehet der Pfarher vom Predigstul ab, und wirt unter deß ein Christlicher kurzer Lobgesang gesungen.

13. Darnach tritt der Pfarher vor den Altar und verrichtet die Actionem Coenae, wie die auch an ihrem orth eigentlich beschriben ist.

Zulezt wirt der Segen gesprochen, ein Lobgesang gesungen und die Gemeine dimittirt.

Wann aber keine Communicanten vorhanden, soll ebener 7 massen mit singen, gebet, der Confession, der Beicht und Absolution gehalten werden, wie ob stehet, ohn allein was eigentlich bei die Action Coenae gehörig, als denn eingestellet werde.

### **Forma der Beicht und Absolution, wie die nach der Predigt zu aller zeit von der Cantzel soll gesprochen werden.**

Geliebten in dem Herrn. Nach dem wir nun die lehr des Göttlichen Worts angehöret, ihme auch dafür gedancket, so demütiget euch nun auch für Gott, bekennet euer sünde und bittet umb vergebung im namen des Herrn Jesu Christi, sprecht mir nach mit herzlichem seuffzen und glauben zu Gott, dem ewigen Vater:

Allmechtiger, Ewiger, Barmherziger Gott, Vater unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Wir armen sündhaftigen Menschen erkennen, bekennen und klagen für deiner Göttlichen Majestet, das wir in Sünden empfangen und geboren und also von Natur Kinder des Zorns seindt. Daß wir alle in unserm Leben dich vielfeltig erzürnet haben mit Gedanken, Worten und Wercken. Dich unsern Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher haben wir von ganzem hertzen, von ganzer Seele, von ganzem 8

gemüth und allen unsern kreften nicht geliebet, auch nicht unsern Negsten wie uns selbst, wie du uns geboten und befohlen hast. Geben uns derhalben schuldig deines Zorns und Gerichts des ewigen Todts und Verdammus. Wir haben aber zuflucht zu deiner grundtlosen barmherzigkeit, suchen und begeren gnade und bitten dich von grundt unsers herzen, du wollest dich unser erbarmen und alle unsere Sünde gnediglichen verzeihen und warhaftige besserung verleihen umb deines geliebten Sohns, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und umb deines aller heiligsten Namens ehren willen. Herr, sei uns armen Sündern gnedig.

Darnach spricht er weiter:

Höret nun auch auf den Trost und Absolution.

Alle, die ihr warhaftig euer Sünde erkandt und bekandt, zu Gott mit rechtem glauben von grundt euers herzens umb gnade und verzeihung angerufen habet, ihr solt getrost sein und gleuben, das der Allmechtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi wil euch gnedig und Barmherzig sein und wil euch alle euere Sünde vergeben umb des willen, das sein geliebter Sohn Jesus Christus dafür gelitten hat und gestorben ist, und im Namen desselben unsers Herrn Jesu Christi auf seinen befehl und in kraft seiner Worte, da er saget: Welchen ihr die

9 Sünde erlasset, denen seindt sie erlassen, welchen ihr sie behaltet, denen seindt sie behalten, spreche ich als ein ordentlicher berufener Diener der Gemeine Jesu Christi euch, die Bußfertigen und gleubigen, aller Sünden frei, ledig und loß, daß sie euch allzumal sollen vergeben sein so reichlich und vollkommen, als Jesus Christus dasselbige durch sein Leiden und Sterben verdienet und durchs Evangelion in alle Welt zu predigen befohlen hat. Dieser tröstlichen zusage, so ich euch izt im namen des Herrn Jesu Christi gethan, wollet euch tröstlich annemen, euere Gewissen darauf zu frieden stellen und festiglich gleuben, euere Sünde seindt euch gewißlich vergeben im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes.

Dar entgegen aber sollen wissen alle unbußfertige und ungleubige, daß ihre sünde seindt ihnen fürbehalten, und wil sie

Gott ernstlich und gewißlich strafen allhie zeitlich und dort ewiglich, wann sie nicht umbkehren und Busse thun, welches ich ihnen auch verkündige im namen und auß befehl unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und vermahne sie an Gottes statt, das sie Busse thun und dem Evangelio glauben und sich mit Gott versüßen lassen.

Zur frühe Predigte, die nur allein auf die hohen Feste gehalten werden, sollen etliche Psalmen Lateinisch, wie dann das gebreuchlich zu geschehen pflegt, gesungen werden.

Zur vesper oder Catechismus predigt soll man etliche <sup>10</sup> Psalmen Lateinisch oder Teutsch sampt dem Magnificat lassen vorher gehen, und wann die Predigte gehalten, mit dem Gottseligen gesange: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort oder dergleichen beschließen.

### Von Predigen, Verkündigung und erklerung des heiligen Göttlichen Worts.

Das vornembste, daß in allen Christlichen versamlungen tractiret und gehandelt werden soll, ist die Predigt, das ist die verkündigung und auflegung des heiligen Göttlichen Worts, denn damit müssen die jungen, einfeltigen und unverständigen in der rechten warhaftigen Lehr von Gott und seinem willen, von dem rechten waren Gottesdienst und unserer Seelen heil und seligkeit unterrichtet, die verstendigen aber und so die Lehre wissen, im glauben bestetiget, alle Ihrthumb und falsche verführerische lehr und meinung von Gott und seinem dienst widersprochen und widerlegt, die Gottseligen und Busfertigen zu einem Christlichen, Gott angenehmen und wolgefelligen leben angewiesen, die Gottlosen in ihrem unchristlichen wesen und wandel gestrafet, die Schwachgleubigen, betrübten und bekümmerten Herzen gestercket und getröstet und also die ganze Gemeine und ein jedes Geliedmaß an seinem orth gebessert werde. Denn alle Schrift, von Gott eingeben, spricht der Apostel in 2. Timoth. 3, ist nütze zur lehre, zur strafe, zur züchtigung in der gerechtigkeit, das ein Mensch Gottes sei vollkommen zu allen guten Wercken geschicket. Item Röm. 15. Was uns für- <sup>11</sup>

geschrieben ist, das ist uns zur Lehre fürgeschrieben, auf das wir durch gedult und trost der Schrift hoffnung haben. Derohalben soll diß der Kirchendiener vornehmste und größte sorge sein, daß die Predigten Christlich, treulich und fleissig versehen und also angestellt und verrichtet werden mögen, daß man im wercke befinde, daß nicht vergebens geschehen, sondern eine merkliche besserung bei der Gemeinde darauß erfolget sei. Es soll aber im Predigen nachfolgende ordnung gehalten werden:

An den gemeinen Sontagen oder Festtagen, wann die großen versamlungen sein, bei welchen man das heilige Nachtmahl zu halten pfleget, soll der Prediger die gebrauchlichen textus Evangeliorum oder Historias de tempore dem Volcke vorlesen und auflegen. Diese auflegungen sollen dermassen geschaffen sein, daß entweder der Text ordentlich nach einander durchlaufen werde und bei einem jeden Geschicht, Sententz, bisweilen auch bei etlichen besondern worten, was für Lehr, Strafe, Besserung, Vermahnung, Trost darauß zu nehmen sei, erinnerung geschehen, oder aber etliche gewisse Hauptstücke der Christlichen lehre auß dem vorgelesenen Text gezogen, welche Stück im selbigen Text und dessen worten eigentlich gezeigt, dem Volck kürzlich und deutlich fürgetragen, mit anderen Sprüchen der Göttlichen Schrift, Gleichnussen und Exempeln erkleret, beweisen und also fürgebildet werden, daß auch die aller einfeltigsten etwas daraus vernehmen und behalten mügen. Und sollen die Prediger bei den worten des vorgelesenen Textes in alle wege bleiben, dieselben oft widerholen, erkleren und den Zuhörern dermassen einbilden, damit sie die desto besser und fester zu gedechtnis ziehen und hirin in solcher bedacht, bescheidenheit, ernst und eifer gebrauchet werden, daß jedermann sehen und spüren müge, auch im hertzen zeugnus geben müssen, daß

12 da anderst nichts dann die ehre Gottes und der Gemeine besserung gesucht würde. Dann darumb ist es nicht zu thun, daß weitleuftig und mit vielen worten von sachen geredt werde und der Prediger seine kunst und Memorien ostendir und beweise, sondern das die unverstendigen unterwiesen, die nachlässigen erwecket, die rohen, sichern geschrecket, die blöden und erschrocke-

nen getröstet und also die Kirche Gottes erbauet und gebessert werde.

Zur Vesper Predigte kan nicht bequemlichers vorgenommen werden denn die erklerung der Hauptstücke Christlicher Religion, so man Catechismum nennet, dessen man sich zum höchsten beflüssigen soll, daß ein Stück nach dem andern kürzlich und deutlich aufgelegt und dieselbe auflegung alle Jahr oder zwei einmal zum ende gebracht werde.

Es sollen aber die Prediger die Predigten also anstellen, daß am Sontage, wann die gemeinen grossen versamlungen geschehen, nicht lenger dann drei viertelstunden oder zum höchsten eine stunde, die Vesper oder Werktagas Predigten nicht über eine halbe stunde erstreckt werden, damit das Volk mehr mit lust und begierde lenger zu zuhören, denn mit Eckel und verdruß abgehen und einander mal desto begierlicher und emsiger zur verkündigung Göttliches Worts eilen müge. Auf das man auch einen gewissen Scopum habe, nach welchem alle Predigten und lehren in unser Kirchen dirigirt und gerichtet werden. So sollen in allen und jeden Puncten Christlicher lehr die Prophetischen und Apostolischen Schriften daß rechte Fundament, die einige Norma iudicii, Regel und Richtschnur sein, nach welcher aller fürfallender streit und irrungen dirimirt und hingelegt werden mügen und negst der heiligen Göttlichen Schrift die drei bewerte Symbola Apostolicum, Nicaenum, Athanasium. Dergleichen die Außpürgische Confession dieser unser zeit Symbolum, als die in der Prophetischen und Apostolischen Schriften warhaftig fundirt und gegründet und zum eigentlichen und nothwendigen bericht von einem jeden Artikel gnugsam seindt, darauß auch alle certamina bei einfeltigen Gottsfürchtigen und friedliebenden Herzen, so viel zu unsern Seelen heil und seligkeit nothwendig ist, leichtlich entscheiden und beigelegt werden können. Was aber neue Spitzfündige Fragen, unnötige Disputationes und Schulgezende, so von etlichen mit grossem ergernis vieler Gottseligen aufgebracht werden, belangen thut, damit soll man nicht allein das einfeltige Völklein verschonen und sie auf die Predigtstulen nicht kommen lassen, sondern auch sonst in alle wege sich deren

13

zu eußern und des wegen mit niemand sich in zand und streit zu begeben. Denn wir haltens gewißlich dafür, daß in diesen letzten zeiten von etlichen müßigen Leuten viel aufbracht, Disputirt und geschrieben werde, daß unter das ungeistliche lose Geschweze, wort gezencke und nerrische, unnütze Frage, dafür der Apostel so treulich und ernstlich warnet, nicht unbillig gezelt werden mügen.

### Vom Catechismo oder Kinderlehr.

Es sollen aber die Prediger mit fleiß dahin sehen, daß nicht allein die gemeinen Predigten fleißig gehalten, sondern auch der Catechismus mit ernst getrieben, die Kinder und unverstendigen in den Heuptstücken Christlicher lehr unterrichtet und das beide, Jung und Alt, was zu ihrer Seelen heil und seligkeit nothwendig ist zu lernen, stetiges angehalten werden. Dann wie können die Predigten fruchtbarlich angehört und etwas darauf vernommen und gefasset werden, wenn man nicht zuvor von den dingen, so  
14 allda weitleuftig und mit vielen worten tractirt und gehandelt werden, einen kurzen und klaren bericht eingenommen hat?

Derhalben so soll der Catechismus vor allen dingen fleißig und ernstlich getrieben und gehandelt werden. Also daß durch das ganze Jahr des Sontages nach der Nachmittages Predigte und über diß die Fasten zeit über des Donnerstages nach der Predigte der Predicante den Kindern und unverstendigen die Heuptstücke Christlicher lehre erzehlen und fürsagen und nach solcher erzehlung ein jedesz in sonderheit fürnehmen und von ihm fragen und forschen, ob es auch etwas da von gelernet und behalten habe, und soll nach gelegenheit und verstandt einer jeglichen Personen etwas fürgeben und auferlegt werden, daß sie negstfolgender zusammenkunft recitiren und erzehlen kündten. Fürnemlich aber soll man diese Institution dahin richten, daß ein jedes Kindt oder Gesinde erstlich ohn alle außlegung die fünf Heuptstücke Christlicher lehr, die zehen Gebot, die Artikel des Christlichen glaubens, das Gebet, die einsetzung des Sacraments der Taufe, die einsetzung des Sacraments des Abentmahls des Herrn Jesu Christi gewiß und rechtschaffen erzehlen künde. Wann sie die

wol und bestendig eingeildet haben, als den mag man sie die auflegung auch darneben zu erzehlen anhalten.

Es sollen auch die Prediger dahin sehen, daß nicht allein die ordentlichen predigten mit fleiß von ihnen gehalten, sondern in diesem stück den Catechismum betreffent, von keinem etwas verseumet werde, und sollen die Pfarheren nicht allein das junge Volk hırzu ernstlich anhalten, sondern auch die alten, daß sie umb mehres ansehens willen und damit sich die Jugent desto williger erzeige, auch mehrer theils selbst dabei sei, vermahnen.

Und weil wir durch die verderbte Natur und anregung des bösen Feindes gemeiniglich allesampt zu den dıngen, unser heil und seligkeit betreffent, ganz unwillig und verdrossen und uns hierin fast nachlessig und unfleissig erzeigen, so soll demnach, 15  
das Volk zum fleiß in dieser hohen großwichtigen sache zu-  
erwecken, keine Person, sie sei gleich Jung oder Alt, zur Christ-  
lichen Taufe zu Gefattern zu stehen und gebrauch des heiligen  
Abentmahls, der gleichen zur einsegnung der Christlichen Ehe  
zugelassen werden, sie wissen den ihren Catechismum von stück  
zu stück zu erzehlen.

### Wie es auf Gemeine Bettage soll gehalten werden.

Erstlich wirt ein Psalm oder zwei gesungen, biß so lange die ganze Gemeine zusammen kompt, das soll aber sein ein Bußpsalm oder Betspsalm.

2. Darnach soll die predigte folgen. Darzu mügen die Pfarheren einen Text auß den Psalmen, Propheten, altem oder neuen Testament erwehlen, darauß sie vornemblich zur Buß oder Christlichen bekehrung zu Gott, ohn welche unser Gebet nicht erhöret wirt, ernstliche und treue erinnerung und vermahnung zu thun, ursach haben könnten, und sollen alle diese predigten dahin gerichtet sein, daß die Gemeine zu warer ihrer Sünden erkentnis, zu rechter bekehrung, glauben und gehorsam gegen Gott fleissig angehalten, und wie sie recht beten sollen, nottrüftlich berichtet und unterweiset werden mügen.

3. Am ende der predigte soll nach vorgehender kurzer erinnerung, wie hoch nötig die Buß und der Glaube zum Gebet sei,

die öffentliche Beicht dem Volk vorgespochen und darauf die Absolution und loßkündigung der Sünden recitirt werden.

4. Nach dem der prediger mit wünschung des Segens von dem Predigstul gestiegen, soll die Litanei gesungen und damit die ganze Action geschlossen werden.

16 Wann man aber Gott so wol zu gemeiner Christlicher Dancksagung als Gebet verpflichtet, so soll man ihn, da er uns ein gemeine oder besondere Gutherat beweiset oder widerfahren lesset oder aber die wolverdiente strafe unserer Sünden abgewendet oder gemiltert, öffentlich in der Gemeine lob und dank dafür sagen und solches entweder an den ordentlichen gemeinen oder in sonderheit nach gelegenheit der sachen hirtzu bestimpten Bettagen, da dann die Gesenge, Predigt und Gebet alle zur Christlichen dancksagung gerichtet sein sollen.

Auf daß aber das Volk, so gemeiniglich in diesem hohen Gottesdienst sehr nachlässig sich erzeiget, desto fleissiger diese conventus zu ersuchen angehalten werde, so ist verordnet, daß zu der stunde, da die gemeine versamlungen zum Gebet geschehen, alle Arbeit, Handthierung und Gewerbe unterlassen und die jenige, so ohne sonderliche noth das Gebet verseumen, in gewisse Peen und Strafe genommen, damit also alles, was hieran hindernus thut und von diesem nothwendigem Gottesdienst die Leute abhalten möchte, genzlich abgeschaffet werden soll, wie hievon am ende wirt weiter gedacht werden.

### Von der heiligen Taufe.

Unser Herr Jesus Christus hat seinen Jüngern und Aposteln, ihren nachkommen und ordentlichen berufenen Dienern der Christlichen Kirchen und Gemeine nicht allein zu lehren und predigen, sondern auch die heilige Sacramenta zu administriren und treulich aufzuthailen befohlen. Daher es den nicht genug ist, das in wohlgeordneten Christlichen Kirchen die Lehr und  
17 Predigten recht bestellet und wol versehen und verordnet sein, sondern es müssen auch die hochwürdigen Sacramenta bei allen rechtschaffenen Christlichen Gemeinen nach ordnung und

einsetzung des Herrn Jesu Christi zu gewisser und gelegener zeit an örten und auf weise und masse es sich gebüren wil, dispensirt, gebrauchet und genossen werden.

Nach dem den nun von den gemeinen predigten, wann und wie die fruchtbarlich gehalten werden mügen, gnugsam unterricht und anweisung geben ist, so erfordert die noth, daß auch von administration der heiligen Sacramenten und anderer Christlichen gebrauchlichen Kirchen Ceremonien etwas geredt und wie die ordentlich zuverrichten sein, ein guter, richtiger weg gezeiget werde. Und erstlich von der heiligen Taufe.

Wie wol wir aber zu dieser zeit an besondere Tage und Stunde gleich so wenig als an gewisse besondere Speise verbunden sein, wie der Apostel Coloss. 2 saget: So lasset euch nun niemandt ein gewissen machen über Speise oder über Trank oder über bestimpten Feiertagen oder neue Monden oder Sabbather etc. Diweil aber doch die verkündigung Göttliches Worts und Administration der heiligen Sacramenten solche wercke seindt, die bei einander gehören und nicht heimlich und in winkeln, sondern öffentlich, wo und wann die ganze Gemeine zusammen kompt, billig geübt und gebraucht werden, so sollen sich die Prediger befleisigen, das sie aufferhalb dem fahl der noth allein auf die tage, wann man prediget, und nach gehaltenen und nach vollendeter predigte in segenswertigkeit der Gemeine teufen und das Volk vermahnen und anhalten, daß sie nicht in bestimmung des Tauf dages und stunde mehr sehen auf die gelegenheit, so sie zum Essen und Trinken, dann so sie zum Christlichen andechtigen Gebet haben mügen.

Es sollen auch die Väter, so da Kinder zu teufen haben, den Pfarhern den tag zuvor, ehe denn sie ihre Kinder zur Taufe bringen, anreden, umb die Tauf bitten, ihre Gefattern, so sie gebeten oder zu bitten gedenden, namhaftig machen, einen guten Christlichen bericht von der Kinder Taufe anhören und darnach des anderen tages mit den Gefattern und anderen hirtzu gebetenen Freunden die Kinder zur Taufe schicken.

## Form zu Taufen.

Erstlich stehet der Kirchendiener für dem Altar, redet zu der ganzen Christlichen versammlung mit lauter stimme, damit er von jedermänniglich gehöret und verstanden werden möge, also:

Geliebten im Herrn. Dieweil wir von wegen der heiligen Taufe allhir auch versamlet seind, so wöllen wir ansehnlich das geheimnus der H. Taufe und seinen waren verstandt und erklerung kürzlich anhören und betrachten.

Die H. Taufe ist das erste Sacrament, in dem uns die erlösung des Herrn Christi mitgetheilet, die Sünde verzeihen und abgewaschen werden. Derhalben seind drei stücke allhir wol zu bedencken: Erstlich, wie wir durch die Erbsünde ganz verderbet und einer solchen art und natur geboren werden, die Gott unserm Schepfer und allem guten alle wege entgegen strebet und derhalben ewiglich verdampt ist von aller ihrer weißheit und gerechtigkeit. Zum andern, daß uns aus solcher angeborenen verderbnus niemandt helfen oder erretten mag denn unser Herr Jesus Christus, welcher das jenige, so durch unser erste Eltern verderbt ist, allein widerumb zu recht bringet und gut machet. Zum dritten, daß derselbe, unser Herr Jesus Christus, uns in der H. Taufe von allen sünden abwaschen, neu geben, ihm selbs einleiben, mit sich selbs bekleiden, seinen H. guten Geist geben und mittheilen, Kinder und erben des ewigen Lebens machen wolt, welches alles uns warhaftig überreichet und mitgetheilet wirt, wann wir im namen des vaters, Sohns und H. Geistes getauft und also von sünden gereiniget, des alten Adams entlediget, in den todt Christi begraben, mit ihm zur gerechtigkeit und das ware Göttliche leben auferwecket und in das Himlische wesen versetzet und erhöhet worden. Derhalben wil ich euch treulich vermahnet haben, das ihr den zusagungen Gottes festiglich gleubet und die angebotene gnade an den kindern mit aller danckbarkeit aufnehmet und derwegen dem Herrn beichtet und bekennet, daß wir vor solche uns in H. Taufe vorlangt mitgetheilte gnade nit recht danckbar gewesen, noch gegen dieselbige, wie sichs gebüret, in unserm leben erzeiget haben, und von herzen bittet, daß er uns dieses gnediglich ver-

ziehen und seinen H. Geist reichlicher mittheilen wolle, auf das wir den alten Adam je lenger je mehr tödten, im herzen ein neues Göttliches leben führen und also ein recht Volk Gottes sein, eiferich zu allen guten Wercken, warhaftig den Herrn zu unserm und unsers Samens Gott haben und seiner gnaden ewiglich genießten mögen. Sprechet derhalben mit warem glauben in namen unsers Herrn Jesu Christi also:

Allmechtiger, gütiger Gott und Vater. Dein geliebter Sohn, <sup>20</sup> unser Herr Jesus Christus, dem du gewaldt geben hast über alles Fleisch, hat auß deinem Väterlichen barmherzigen willen auch uns arme Heiden zu Kindern Abrahæ und zu deinem heiligen Volk aufgenommen und uns geheissen, ihm unser Kinder zu bringen, daß er auch dieselbigen durch seinen Göttlichen Segen von der ererbten und ewig verdambten ungerechtigkeit, in die sie von uns geboren werden, erlöse und reinige und sie zu deinem Volk und Kindern heilige. So erscheinen wir allhie, Himlischer Vater, vor deinen Göttlichen augen in seinem Namen, bekennen und klagen, daß wir diese deine so grosse unaußsprechliche gnade, erlösung und hülfe deines lieben Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, biß her so undanckbarlich aufgenommen haben, und bitten dich, du wollest uns deinen heiligen Geist verleihen, daß wir doch recht erkennen und bekennen, was du uns durch die heilige Taufe geschendet und zu was gnaden und Seligkeit du uns aufgenommen hast, damit wir die sünde in uns immer tödten und in dem neuen und dir gefelligem leben immer wachsen und also warhaftig dein Volk sein mügen und du unser und unsers Samens Gott und Heiland und diese Kinder (oder diß Kindt), welche (oder welches) du deiner gemeine durch ihre (oder seine) Eltern schendest: Nim auf in dein H. Volk und gemeinschaft <sup>21</sup> deines lieben Sohns und gib und wircke in uns allen nach deiner gnedigen verheißung; daß wir deine so grosse gnade an diesen Kindern (oder diesem Kinde), welche (oder welches) du in der heiligen Taufe, so wir ihnen (oder ihm) nach deinem befehl mittheilen wollen, selbst teufen und von der Sündhaftigen verdampften art neu gebeeren wilt, mit warem glauben und mit herzlicher danckbarkeit aufnehmen, demnach diese Kinder (oder diß

Kindt) als deine Kinder und Erben (oder dein Kindt und Erbe) halten und ihnen (oder ihme) darzu dienen, daß sie (oder es) auf-erzogen werden (oder werde), zu heiligen deinen namen und zu erweiterung deines reichs, darzu wollestu sie (oder es) auch in leiblicher gesundheit bewaren, mit allem guten versehen und von allem ubel erlösen durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Nach dem nun diß Gebet gesprochen ist, legt der Diener die Handt auf das Kindt und vermahnet die Gemeine, das Vater unser zu beten.

Zu ende des Vater unsers, welches der [Diener] und die Gemeine offentlichen beten, spricht der Diener weiter also:

Dieweil wir denn nun den Herrn gebeten haben und das auf seine selbs gnedige verheissung, derwegen wir auch an seinem Väterlichen erhören nicht zweifeln sollen, so wollen wir nun im Namen des Herrn Jesu zur Taufe schreiten.

Hier gehet der Diener mit dem Kinde nach der Taufe.

22 Damit aber doch unser glaube das werck der H. Taufe so viel desto besser und tröstlicher ansehe, erkenne und aufneme, wollen wir zuvor hören unsers Herrn Jesu Christi rede selbs von den Kindern, die man zu ihm bringet, wie er denselbigen seinen Segen zum ewigen leben und warer gemeinschaft des Göttlichen Reichs verspricht und selbs mittheilet.

Also schreiben hievon die heiligen Evangelisten Mattheus am 19., Marcus am 10., Lucas am 18.

Zu der zeit brachten sie Kinder zu Jesu, das er sie anrühren solt, aber die Jünger wehreten ihnen und strasten die, so sie brachten. Da das Jesus sahe, verdroß es ihme und sprach zu ihnen: Lasset die Kinder zu mir kommen und weret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Warlich ich sage euch, wer nicht das Reiche Gottes nimpt wie ein Kindelein, der wirt nicht hinein kommen, und er umbfieng sie und leget die Hende auf sie und segnet sie.

Dieses gebe der Herr uns allen wol zu fassen, daß niemandt in das Reiche Gottes kommen müge, er nehme es dann als ein Kindtlein, das ist, entphahet es auß lauter gabe und geschenke des Herrn ohn alles zuthun seiner eigenen krefte, und das unser

Herr Jesus Christus auch unsern Kindern wölle seinen Segen mittheilen, der wolle nun mitten unter uns sein und alles aufrichten. Es ist sein Taufe, wir seindt seine Diener und Werkzeuge, durch welche er seine geheimnus will aufspenden. 23

Auf dieses soll der Diener von den Gefattern bekentnus des Glaubens, den sie haben und in dem die Kinder sollen getauft und auferzogen werden, fordern. Also:

Geliebten im Herrn. Ihr begeret, daß diß Kindt auf Jesum Christum getauft, durch das Sacrament der Taufe seiner heiligen Christlichen gemeine einverleibet werde?

Antwort: Ja.

So gebt ihm einen Namen.

Frage des Dieners.

N., widersagestu dem Teufel, alle seinen werken und wesen und aller weltlichen boßheit?

Antwort: Ja.

N., gleubstu an Gott, den Allmechtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort: Ja.

N., gleubstu an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, der entpfangen ist von dem heiligen Geiste, geboren von Maria der Jungfrauen, Gelitten unter Pontio Pilato, Gekreuziget, gestorben und begraben, Nidergefahren zu der Hellen, am dritten tage wider auferstanden von den Todten, aufgefahrgen Himmel, sitzendt zur rechten Handt Gottes, des Allmechtigen Vaters, von dannen er kommen wirt, zu richten die lebendigen und die Todten?

Antwort: Ja.

N., gleubstu an den heiligen Geist, eine heilige, Christliche Kirche, die gemeinschaft der Heiligen, vergebung der sünden, auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben? 24

Antwort: Ja.

Auf dieses begeret der Diener ihm das Kindtlein nach ordnung zu überreichen, und nach dem es auf seine Handt gelecht, spricht er:

N., wiltu getauft sein?

Antwort: Ja.

Und N., ich teufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Der Allmechtige Gott und Vater unsers Herren Jesu Christi, der dich Underwerts geboren hat durch das Wasser und den heiligen Geist und hat dir in Christo Jesu alle deine Sünde vergeben, der Salbe und stercke dich mit seinen heilsamen gnaden zum ewigen leben. Amen.

### Vermahnung an die gemeine, besonders aber an die Gefattern, so vor dem Altar geschehen.

25 Dieweil dann nun diese Kinder (oder diß Kindt) jezundt getauft und in die gemeinschaft des Herrn Jesu Christi aufgenommen seindt (oder ist), wil ich euch vermahnet haben durch Jesum Christum, ihr wollet sie (oder es) als Gelieder (oder ein Gelied) unsers Herrn Jesu Christi und unser Mitgelieder (oder Mitgelied) erkennen und halten und ein jeder, so viel er immer durch den Herrn vermag, darzu helfe, das diese Kinder (oder diß Kindt) dem Herrn auferzogen und ihnen (oder ihm) zum preiß des Herrn in allem gutem an Seel und Leibe gedienet werde. Hirzu aber sollen besonders vermahnet sein die Eltern und Gefattern, daß sie hierin besondern fleiß und ernst ankeren, wie sie das für Gott pflichtig und schuldig und dem Herrn Christo von deswegen schwere rechenenschaft geben müssen, wo sie sich nicht als Geistliche Väter und Mütter an diesen Kindern (oder Kindt) beweisen. Es sollen auch die Eltern dieser so reicher gnaden itzunder vom Herrn ihnen und ihren Kindern (oder ihrem Kinde) geschenkt, die (oder das) den der gütige Vater durch Jesum Christum itz zur Widergeburt aufgenommen hat, sich in alle wege danckbar zu beweisen, mit nichten unterlassen.

Der Allmechtige Gott und Vater unsers Herren Jesu Christi gebe und verleihe, daß seine heilige Engel, welche stets sein Angesicht sehen im Himmel, diese Kinder (oder diß Kindt) und uns allesampt für allem übel zu allem gutem bewaren und vordern durch Jesum Christum. Amen.

Lasset uns beten und dem Herrn danken.

Allmechtiger Gott, heiliger Vater. Wir sagen dir lob und dank, daß du deiner Kirchen und Gemeine diese Kinder (oder diß Kindt) verleihen hast, das sie (oder es) dir durch die heilige Taufe widergeboren, deinem lieben Sohn, unserm einigen Herrn und Heiland Jesu Christo, eingeliebet und setzo deine Kinder und erben worden seindt (oder dein Kindt und erbe worden ist), und bitten dich: Gib und verleihe, heiliger Vater, daß wir uns alle gegen diese deine also große wolthat in allem unserm leben dankbar erzeigen und beweisen, diese deine Kinder (oder diß dein Kindt) durch deine Göttliche gnade zu allem deinem Göttlichem willen und wolgefallen Christlich und getreulich auferziehen, auch sampt diesen Kindern (oder diesem Kinde) wir alten selbs, die wir auch auf deinen heiligen Namen getauft sein, immer mehr und mehr der Sünden und bößheit im Fleisch absterben und im glauben anrufen, gehorsamb, liebe und bekenntnis deines lieben Sohns, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, teglich zunehmen, darinnen Gottseliglich zum ende beharren, daß du durch uns allezeit geehret und geprieset und der Negste gebessert werde. Solches gib und verleihe uns durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern Herrn. Amen. 27

Der Friede des Herrn sei mit diesem Kinde und mit uns allen in ewigkeit. Amen.

### Von der Nothtaufe.

Der Apostel Paulus sagt: Die Weiber sollen still Schweigen in der Gemeine, damit er ihnen nicht allein das öffentliche lehren und predigen in gemeinen Christlichen versamlungen, sondern auch das Sacrament reichen und andere zum gemeinen Kirchendienst gehörige actiones und handlung, darzu beid im alten und neuen Testament jederzeit die Mans personen bestelt gewesen seindt, benommen und verboten haben wil, und das Gottes Wort predigen, Teufen, das Abentmahl des Herrn überreichen, in der ersten Kirchen nach der Apostel zeiten den Wei-

bern nicht gestattet worden sei, ist genugsam zu vernehmen auf dem Buch des alten Lehrers Tertulliani de virginibus velandis: Wie dan in Concilio Carthaginensi quarto außdrucklich verboten wirt: Die Weiber sollen nicht Teufen. Derhalben soll den Wehmüttern und andern Weibern mit allem ernst untersagt und sie dahin angehalten werden, daß sie, wo etwa die Kinder schwach weren, des Teufens sich nicht unternehmen, sondern den Kirchendiener, es sei am Tage oder in der Nacht, fordern, welcher diese Action, ob sie gleich sonst vor der gemeinen kirchen allein zu verrichten, im fahl der noth auch wol privatim in gegenwertigkeit frommer Christen, deren hierzu so viel in der eil müglich, 28 etliche erfordert werden soll, anstellen mag, gleich auch nach dem Exempel etlicher alter Lehrer und Kirchendiener und gemeinem itzigen gebrauch das Abentmahl des Herrn Jesu Christi den Krancken in gegenwertigkeit etlicher andern frommen Christen verhandreichet wirdt, und hieran sollen sich die Diener Göttliches Wortes nicht hindern lassen, sondern, so bald sie zu solchen Krancken Kindern gefordert werden, ohn allen verzuck und aufhalt erscheinen und ihnen die Taufe mittheilen. Da man aber doch den Pfarhern in der eil nicht haben könnte und die högste noth verhanden, sollen die Leute dahin angewiesen und vermahnet werden, daß in solchem fahl die, so dabei seindt, unsern Herrn Gott zuvor anrufen und ein Vater unser beten. Wenn solches geschehen, als dann darauf Teufen im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Und das man dann nicht zweifel, das Kindt sei recht und gnugsam getauft, und nicht soll anderwert in der kirchen oder sonst getauft werden.

Doch soll man solch Kindt, wenn es am Leben bleibe, in die kirchen tragen, daß der Pfarher die Leute frage, ob sie auch gewiß sein, daß das Kind recht getauft sei, und mit was weise und worten sie es getauft haben, und wo sie denn sagen werden, daß sie Gott über dem Kinde angerufen und nach beschenem gebet im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes getauft haben, und das sie nicht zweifeln, sondern des aufs gewisseste sein, wenn das Kindelein gleich so bald gestorben, daß es dennoch rechtschaffen getaufet were, so soll es der Pfarher

nicht wider teufen, sondern es bei solcher taufe bleiben lassen und es allda in die gemeinen zahl der rechtschaffenen Christen annehmen, das Evangelium Marci am 10., so man bei der Taufe zu lesen pflaget, Lesen, das Kindt segenen, es durch das Gebet Gott dem Allmechtigen befehlen und im namen des Herrn gehen lassen, wie folgt:

Der Pfarher frage also:

Beliebten im Herrn. Dieweil wir allesampt in Sünden <sup>29</sup> unter Gottes zorn zum ewigen Todt und verdamniss geboren werden und kein ander mittel haben, dadurch wir der Sünden loß, vor Gott gerecht und selig werden mügen denn durch unsern einigen Mittler und Heiland Jesum Christum und dieses gegenwertigen Kindelein in solchen nöthen auch stichet, so frage ich euch, ob es dem Herrn Christo zugetragen und durch die Taufe auch einverleibet sei oder nicht?

Wirt nun geantwortet: Ja.

So frage der Pfarher ferner:

Durch wen ist solches geschehen? Und wer ist dabei gewesen?

Spricht den jemandt:

Die und die Person N. und N., und die Person N. hat dem Kinde die Taufe gegeben.

Darauf sagt der Pfarher weiter:

Habt ihr auch den Namen des Herrn angerufen und erbeten?

Und wirt geantwortet:

Ja, wir haben Gott angerufen und das heilige Vater unser gebetet.

So fraget er weiter:

Wo mit habt ihr getauft?

Antwort man dann:

Mit Wasser.

So frage er:

Mit was worten habt ihr getauft?

30

So man dann sagt:

Ich teufe dich im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes.

So frage er entlich:

Wisset ihr, das ihr die worte nach dem befehl Christi gebraucht habt?

Und wo sie darauf antworten:

Ja, wir wissens.

So sage er:

Nun, meine geliebten im Herrn, weil ihr den im Namen und auf den befehl unsers Herrn Gottes solches alles gethan, so sage ich, das ihr recht und wol gethan habt. Sintemal die armen Kindelein der genaden bedürfen und unser Herr Jesus Christus ihnen dieselbe nicht absagt, sondern sie aufs aller freundlichsten darzu fördert, wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii tröstlich zeuget, welchen der Evangelist also beschrieben hat:

Marci am zehenden Capitel:

Und sie brachten Kindtlein zu Jesu, daß er sie anrührete. Die Jünger aber führen die an, so sie trugen. Da es aber Jesus sahe, wardt er sehr unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindtlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes: Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht entpfehet als ein Kindtlein, der wirt nicht hinein kommen, und hertzet sie und leget die Hande auf sie und segnet sie.

31

Und weil wir auß jez gehörten worten unsers Herrn Jesu Christi des gewis und sicher sein, das die Kindtlein zum Reich der gnaden auch angenommen, wollen wir bitten, das es darin müge zur ewigen seligkeit bestendig erhalten werden.

Last uns Beten.

Da spreche man erstlich in geheim oder offentlich das Vater unser, darnach sage der Pfarher diese worte:

Der Allmechtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich durchs Wasser und heiligen Geist anderst geborn und dir alle deine Sünden vergeben hat, der stercke dich mit seiner gnade zum ewigen leben. Amen.

Man mag auch das vorgesezte Gebet und Dancksagung sprechen:

Allmechtiger Gott, heiliger Vater. Wir sagen dir lob und danck etc.

Zum beschluß spreche der Diener:

Der Friede des Herrn sei mit diesem Kinde und mit uns allen  
samt in ewigkeit. Amen.

Gehet hin im Friede des Herrn.

Würden aber die Leut, so das Kindtlein zur Taufe bringen,  
auf des Pfarhern frage ungewiß antwort geben und sagen: Sie  
wissen nicht, was sie gedacht, viel weniger, was sie geredt oder  
gethan in solcher großen noth (als den zun zeiten zu geschehen  
pfllegt), so macht man nicht viel disputirens, sondern nehme das  
Kindt als ungetauft und fordere es zur Taufe, wie man alle  
ungetaufte zur Taufe zu fordern und zu teufen pfllegt, und  
wenn man die gebet gesprochen und die Kinder durch die Paten  
dem Teufel entsaget und des glaubens bekenntnis hat thun <sup>32</sup>  
lassen, als den teufe der Pfarher das Kindt ohne alle Condition  
im Namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen  
Geistes. Amen.

Es soll auch ein Buch von reinem Papir bei dem Pfarhern  
sein, darinnen aller neu gebornen Kinder, deßgleichen ihrer  
Eltern und Gefattern Namen geschrieben werden, in welchem  
Jahr, Monat und tage sie getauft, dessen sich nachmals nicht  
allein die Obrigkeit, so oft und viel von ihnen zeugnis der Geburt  
erfordert, haben zugebrauchen, sondern auch zur zeit, wenn die  
getaufte Kinder ihr öffentlich bekenntnis des Glaubens thun, daß  
die Gefattern in gewisser gedechtnus, also zeugen der entpfange-  
nen Taufe gehalten werden mügen.

Von der Confirmation der Kinder, das ist, wie den  
Kindern, nach dem sie erwachsen und dermassen  
von ihren Eltern und Predicanten unterrich-  
tet, daß sie ihres Glaubens bekenntnis thun  
können, die Hende aufgelegt werden sollen.

Die auflegung der Henden ist ein Ceremonien, welche jeder  
zeit, wann man für etliche umb gnade und mittheilung des  
heiligen Geistes Gott angerufen und gebeten hat, von den hei-  
ligen Gottes gebraucht worden ist. Da der Patriarche Jacob  
Josephs Söhnen Ephraim und Manasse sonderliche gaben Gottes

wünschete, leget er ihnen die Hande auf, Genes. 48. Die Leut, so die Kindtlein zum Herrn Jesu brachten, begerten, das er ihnen die Hande auflegte und für sie betete, Matth. 19. Der Apostel Paulus legt den Ephesus die Hande auf, daß sie die Gaben des heiligen Geistes empfangen, Act. 19. Es haben auch die Aposteln, wenn sie Diener der Kirchen ordnen und zu solchem hohen Ampt Gottes Geist und Gaben bitten wolten, mit Auflegung der Handen für der Gemeine verrichtet, Act. 13, 1. Timoth. 4 und 5. Daher ist auch bei der alten Kirchen in den Gebrauch kommen, daß man den Getauften beide, Alten und Jungen, nach dem sie ihres Christlichen Glaubens Bekenntnis für der Gemeine selbst thun köndten und darauf in die Gemeinschaft der Glaubigen aufgenommen und zur Communion des Sacraments des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugelassen werden solten, die Hande aufgelegt hat. Hieronymus contra Luciferianos: Weistu nicht, das dieses der Kirchen Gebrauch ist, den Getauften hernach die Hande aufzulegen, damit also der heilige Geist über sie angerufen werde? Dieweil nun dieses ein alte gute und fruchtbare Ceremonien ist, dadurch nicht allein die Eltern und Gefattern ihre Kinder und Paten in den Hauptstücken Christlicher Lehre fleißig zu unterweisen und in die Kirchen zur Kinderlehre erinnert und angehalten, sondern auch beide, die Kirchendiener und Kinder, den Catechismus desto ernsthafter und fleißiger zu treiben und zu lernen verursacht werden. Wie dann auch diese Action der ganzen gemeinen Versammlung, zu gleich den Alten und Jungen, zu warer Liebe der Furcht Gottes Anreizung gibt, so haben und behalten wir sie auch bei uns in unsern Kirchen und sollen demnach Pastor und Diener der Kirchen mit Fleiß daran sein, daß die Kinder und das junge Volk in den Hauptstücken Christlicher Lehre dermassen unterrichtet werden, daß sie die öffentlich vor einer ganzen Gemeine ordentlich und deutlich recitirn und erzehlen können, sollen auch den Jungen, ehe denn sie also ihres Glaubens Rechenschaft gegeben und mit Auflegung der Hande in die Gemeinschaft der heiligen aufgenommen seindt, das Sacrament des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi mir mittheilen.

Es soll aber diese Action, wo hir zu abgerichtete Kinder verhanden, vornemlich auf den grünen Donnerstag gehalten und auf folgende weise angestellet werden:

1. Drei oder vier Wochen für diesem Feste soll öffentlich vom Predigstul der gemeine angesagt werden, da Eltern Kinder hetten, die sie in den Heuptstücken Christlicher lehr unterwiesen und nun gerne wolten zum heiligen Nachtmahl zugelassen haben und aber doch noch nicht für der Gemeine auf ihr eigen bekenntnis mit auflegung der Hende confirmiret und bestetiget weren, solten sie dieselbigen dem Pfarhern praesentiren und anzeigen, damit er sie bei zeiten hir zu gnugsam praepariren, bereit und geschickt machen köndte.

2. Solche von den Eltern praesentirte Kinder soll der Kirchen diener, da sie zuvor die lehr des Catechismi fleissig ersuchet und gelernet und sich gegen das Kirchen ampt Christlich und gehorsamllich erzeiget hetten, die übrige zeit biß zum Fest alle wege, wann der Catechismus gehalten wirt, für allen andern fürnehmen, im Catechismo und Heuptstücken Christlicher lehre fleissig examiniren und ihnen dieselben nicht allein, sondern auch die Gemein hernach folgende Fragen und Antwort für die Confirmanten gestellet, darin der nutz und die fruchtbarkeit aller Heuptstücken Christlicher lehre kürzlich begriffen ist, also fürhalten und einbilden, daß sie darnach öffentlich in der ganzen Gemeinen versamlungen ohn scheu und mit gutem bedacht solches alles recitiren und erzehlen köndten.

3. Einen tag, zwei oder drei vor dem Feste sollen die Kinder, welche sich ein zeitlang zu diesem wercke praeparirt haben, in der Kirchen zu einer gewissen stunde erscheinen und der Pfarher, der sie in der Christlichen lehr unterwiesen hat, in gegenwertigkeit der Senioren, der Eltern und Gefattern (welche all zu dieser verhör erfordert und gezogen werden sollen) dieselben Kinder examiniren und verhören. Welche dann den Catechismum sampt den andern Fragen und Antwort, für die Examinanten gestellet, dermassen gefasset und eingebildet haben, daß sie die genugsam aufreden und erzehlen köndten, die sollen mit gemeinem rath des Pfarhern und Senioren angenommen und zur

Confirmation deputirt und zugelassen werden. Die andern aber, so noch nicht genugsam unterrichtet weren, soll man mit guten, freundlichen worten dahin weisen, daß sie solches erkennen, sie haben zu solchem werck noch nicht nodtürftigen bericht eingenommen und derowegen biß zum negsten fest sich besser instituiren und unterweisen lassen, da sie dann, so fern man ihren fleiß spüren köndte, gewißlich recipirt und zur Confirmation und brauch des Abentmahls unsers Herrn Jesu Christi angenommen und zugelassen werden solten.

4. Welche nun zur Confirmation admittirt und zugelassen werden, die sollen bleiben und verharren, die andern aber abgehen lassen. Da soll dann der Pfarher in gegenwertigkeit obernenen Personen den Confirmanten erklären, was diß werck sei und was darmit gesucht werde, was sie allda zusagen und verheissen müssen, daß sie solches wol bedencken und die ganze zeit ihres lebens in frischem, gutem gedechtnus behalten wolten und sich erinnern des hohen Eides, so sie ihrem Gott gethan haben, und mit betrachtung Göttliches Worts und andechtigem gleubigem Gebet stetiges wider den Teufel, die Welt und ihre verderbte Natur fechten. Und das sie nicht, mit ihren Sünden übereilet, den Glauben und das gute Gewissen verlieren und also ihre Sachen viel erger machen, dann sie vormals je gewesen. Es sollen auch die Eltern erinnert werden, daß, wie sie biß daher ihr Ampt gethan und darauf gesehen, daß ihre Kinder die Hauptstücke Christlicher lehr gelernet haben, als wolt ihnen gebüren, vorderst auch dahin zu trachten, daß solche ihre Kinder nicht allein, was sie gelernet, behalten, sondern mit ersuchung der Kinderlehr und stetiger widerholung je lenger je besser einbilden, auch mit Predigten hören, Sacrament brauchung und einem Gottseligen Christlichen leben sich dermassen erzeigen, das jederman spüren köndte, daß sie den gehorsam, so sie Gott und seiner Kirchen verheissen haben, also auch ins werck bringen und mit der that beweisen.

5. Wann nun der bestimpte tag, darauf die Confirmation offentlich für der Gemeine geschehen soll, vorhanden ist, sollen bei der großen gemeinen versamlungen, da man das heilige

Abentmahl pflegt zu dispensiren, die zur Confirmation ange-  
nommene und verordnete Kinder in der Kirchen erschienen und  
an einem gewissen orth biß zu ende der Predigte züchtiglich und  
erbarlich verharren und nach vollendter Predigt und deren dinge,  
so nach beschlossener Predigt auf dem Predigstul (wie daroben  
vermeldet) verrichtet werden müssen, für dem Altar her in der  
ordnung, darzu sie vom Pfarhern angewiesen, stehen, da dann  
bei sie treten mügen ihre Eltern und Paten, und soll als dann  
der Pfarher, ehe dann es mit der Action des heiligen Abent-  
mahls fort schreite, die Confirmation der Kinder auf folgende  
weise fürgenommen und vollenbringen:

**Erstlich Spricht der Pfarher zu der ganzen Gemeine also:**

Geliebten im Herrn. Es erscheinen allhie diese Kinder, unser  
Miterben in Christo, welche in ihrer Kindtheit durch die heilige 87  
Taufe dem Herrn Christo und seiner Kirchen einverleibet worden  
seindt, und nunmehr, nach dem sie zur erkentnis Göttlicher lehr  
und warer Gottseligkeit unterwiesen und angeführet, durch  
niessung des hochwürdigen Abentmahls sich mit ihrem Herrn und  
Heilande Jesu Christo neher zuvereinigen und herter zuverbinden  
begeren, und dieses ihres Christlichen Gottseligen gemüts und  
vorhabens zum gewissen zeugnus erbieteten sie sich, ihrs glaubens  
bekentnus, und das sie sich ihrem Herrn Christo und seiner  
lieben Kirchen gehorsamlich unterwerfen wolten, zusagung und  
gelobnis öffentlich allhir vor Gott und dieser seiner Christlichen  
versamlung zu thun: Dieweil nun unser Herr Christus Jesus alle  
menschen, so ihren gebrechen und schweren last der Sünden  
fühlen, zu sich berufet und fordert mit gnediger vertroöstung, er  
wolte ihnen gnugsame erquickung verschaffen, dessen zur ver-  
sicherung neben seinem Göttlichen Wort und der heiligen Taufe  
auch das Sacrament seines Leibes und Bluts genediglich ein-  
gesetzt und verordnet und solchs gleich so wol als die verkündi-  
gung des worts und die heilige Taufe Gottseligen bußfertigen  
Christen zu sterckung ihres glaubens und befridegung ihres  
bekümmerten gewissens mitzuthailen befohlen hat, so wil demnach  
uns nicht gebüren, denen, die der Herr Christus selbst beruft und

38 ihnen seine wolthaten anbeut und verheisset, die güte und gnade Gottes zu weigern und abzuschlahen, auf das wir nun, so viel an uns ist, ihnen zu ihrer Seelen seligkeit alle förderung erzeigen, wöllen wir ihr bekentnus des glaubens und wes sie sich gegen Gott und seine gemeine verpflichten wöllen, anhören, sie Göttlicher genad und beistandt seines heiligen Geistes vermöge seiner eigenen verheissung vertrösten und entlich, das Gott das werck, so er in ihnen angefangen, gnediglich vollensführen und vollenbringen wolt, von herzen bitten.

**Frag und Antwort für die Kinder, so da sollen  
Confirmirt und zum ersten mal zum Abendmahl zuge-  
lassen werden.**

Darauf fraget er das erste Kindt:

Bistu ein Christ? Ja, Herr.

Wo her weistu das?

Da her, das ich getauft bin auf den Namen unsers Herrn Jesu Christi und die Christliche lehre weiß und glaube.

Welches ist dann die Christliche lehre?

Die in den Schriften Mose, der Propheten und Aposteln verfasst und begriffen ist.

Wie viel Hauptstücke hat die Christliche lehre? Fünffe.

- 39
1. Die zehen Gebot.
  2. Die Artickel des Christlichen Glaubens.
  3. Das Gebet des Herrn.
  4. Das Sacrament der heiligen Taufe.
  5. Das Abendmahl des Herrn oder das Sacrament des waren Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi.

Worzu dienen diese alle sampt in gemein? Daß wir erkennen erstlich, wer wir sein und wie wir mit unserm Herrn Gott stehen, darnach, wer unser Herr Gott sei und wie wir mit ihm mügen versöhnet und vereiniget werden.

Sage her die zehen Gebot Gottes! Das erste Gebot: Du solt nicht andere etc.

Worzu seind uns die zehen Gebot Gottes nütze? Zu zweierlei: Erstlich zeigen sie die Sünde und offenbaren Gottes zorn

über die Sünde, dadurch wir verursacht werden, vergebung der Sünden und Trost wider Gottes zorn und den ewigen Todt bei unserm Heiland Jesu Christo zu suchen.

Zum andern lehren sie, welches die guten Werke sein, so die gleubigen und neugebornen zu thun schuldig seind, ihren gehorsam und danckbarkeit gegen den gnedigen Vater im Himmel damit zu beweisen.

Was ist denn nun Sünde? Alles, was wider die zehen Gebot ist, das ist: Wenn wir lassen, was Gott geboten, und thun, was Gott verboten, es geschehe mit bösen Lüsten, Gedanken, Worten oder Wercken.

Wo her kompt die Sünde? Von dem Teufel und des Menschen ungehorsamb. 40

Wie strafet Gott die Sünde? Mit allerlei zeitlicher strafe, als Armuth, Kranckheit, sterben und entlich mit dem ewigen Todt.

Worzu dienet dir solches? Daß ich mich vor Sünden hüte, Gott nicht erzürne und mir zeitliche und ewige strafe auf den haß lade.

2. Welche seindt die Artikel unsers Christlichen glaubens? Diß seindt sie: Der erste von der Schöpfung. Ich gleube an Gott dem Vater etc.

Worzu dienen dir die Artikel des Christlichen glaubens? Daß wir unsern Gott daraus erkennen lernen, wer er sei in seinem wesen und was sein gnediger wille gegen uns sei.

Wer ist nun Gott in seinem wesen? Es ist ein einiger warer Gott, und in der einigen Gottheit seindt drei unterscheidene Personen, nemlich Gott der Vater, Sohn und heiliger Geist.

Was hat dir Gott der Vater gutes gethan?

Er hat mich sampt allen Creaturen erschaffen, erhelt mich auch teglich wider aller meiner Feinde wüthen und toben.

Worzu dienet dir solches? Daß ich Gott dafür dancke, ihm gehorsamb sei und ihn fürchten, ihm auch vertraue und mein Leib und Seel befehle.

Wer hat dich von Sünden erlöset? Gott der Sohn, unser lieber Herr Jesus Christus.

Worumb heist er Jesus? Das er mein Heiland und Erlöser ist. 41

Worumb heist er Christus?

Das er mein Gesalbter König und Hoherpriester ist.

Wer ist der Herr Christus? Warer Gott, von Gott dem Vater in ewigkeit geboren, und warer Mensch, von der Jungfrauen Marien geboren.

Wor mit hat dich Christus erlöset? Nicht mit Silber oder Golt, sondern mit seinem theurbaren Blute.

Worumb ist Christus von dem heiligen Geist empfangen? Daß er meine Sündige empfengnis heilige.

Worumb ist er geboren? Das er für meine Sündhaftige Geburt bezahle.

Worumb hat er unter Pontio Pilato gelitten? Das ich nicht unter allen Teufeln ewig leiden dürfte.

Worumb ist er gecreuziget und gestorben? Das er mit seinem verfluchten todte mich von dem ewigen Todt erlöse, in meinem zeitlichen Todt mir beistehe.

Worumb ist er begraben? Das er meine Sünde bescharre, mein Begrebnis heilige und werme, daß es mir ein Ruhbett sei, darin ich sanfte schlafe biß an den Jüngsten tag.

Worumb ist er in die Helle gefahren? Das er mir mit seiner Hellefahrt ein Himmelfahrt erwürbe.

Worumb ist er am dritten tage wider auferstanden? Umb meiner Gerechtigkeit willen, mich zu segnen, daß er meinem sterblichen Leibe die unsterbliche kraft zu wege brechte.

Worumb ist er zu Himmel gefahren und sitzet zu der rechten Gottes? Das er mir den verschlossenen Himmel eröffne, eine bleibende stet erwürbe, mein Erbherr, König und hoher Priester sei.

Worumb wirt er widerkommen? Das er mich zu sich nehme, das ich sei, da er ist, und seine Herrlichkeit sehe.

Was soll ich ihm hir für wider thun? Ich soll an ihn glauben, ihm da für danken, sein eigen sein, unter ihm in seinem Reich leben und ihn nicht mit Sünden beleidigen noch erzürnen.

Wer heiliget dich, dieweil du noch hinderstellige Sünde hast? Der heiliger Geist in der heiligem Christlichen Kirchen, aussere welcher kein heil ist.

Wor ist die Christliche Kirche? Wor Gottes Wort rein gelehret, die heilige Sacramenta nach Christi einsetzung gereicht werden.

Wor durch heiliget dich der heiliger Geist? Durch Gottes Wort und die heiligen Sacramenta; darumb soll ich Gottes Wort fleissig hören, auch der Sacrament würdig gebrauchen, mich meiner Taufe erinnern und oft und andechtig zum Tisch des Herrn gehen.

Werden wir hie ewig leben? Nein. Wir seindt auf diß leben nicht bescheiden, sondern wir müssen einmal sterben, darumb wir uns teglich da gegen bereiten und Gott umb eine selige stunde bitten sollen.

Ist es dann auffe mit dem Menschen, wenn er einmal stirbet? <sup>49</sup> Nein. Sondern der Christen Seelen werden von den Engeln in den schoß Christi getragen, ihr Leib schleift biß an den Jüngsten tag, denn wirt ihr Fleisch wider auferwecket werden.

Wor zu werden die Christen auferstehen? Zum ewigen Leben.

Wor zu werden die Gottlosen auferstehen? Zur ewigen verdammnis.

Wor zu dienet dir solches? Das ich mich vor Sünden hüte, in der zahl der rechten Christen bleibe und Gott stets bitte, er wolte mich vor dem ewigen Todte behüten und mir das ewige Leben auß gnaden schencken.

3. Wie laut das Gebet des Herrn? Es laut also: Unser Vater, der du bist etc.

Wen betestu an, wenn du betest? Gott Vater, Sohn und heiligen Geist.

Wor zu dienet das Gebet des Herrn? Das wir erkennen alles, was zu aufenthaltung dieses zeitlichen und erlangung des ewigen lebens gehört, kundt man nirgends anders wo her haben dann von Gott, und es derhalben von ihm mit gleubigem hertzen bitten und verlangen.

4. Was seindt die heiligen Sacrament? Es seindt Göttliche Handlung, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene gnade und güter versiegelt und übergibt.

Wor zu seindt die Sacrament eingesezt? Zur bestetigung  
unsern Glaubens an die Göttlichen verheißunge.

44 Wie viel seindt Sacrament im neuen Testament? Zwei: Die  
Taufe und das Abentmahl des Herrn.

Was ist die Taufe? Die Taufe ist nicht allein etc.

Wie lauten die wort der einsetzung der heiligen Taufe? Also:  
Matthei am letzten: Gehet hin in alle Welt etc.

Worzu nützet die Taufe? Sie wirket vergebung der Sün-  
den etc.

Was ist das Abentmahl unsern Herrn Jesu Christi? Es ist  
der ware Leib und Blut etc.

Welches seindt die wort der einsetzung des Abentmahls des  
Herrn? Unser Herr Jesus Christus etc.

Worumb gehestu zum Sacrament? Das ich meines Herrn  
und Heilands Jesu Christi verdienst und wolthat mir dadurch  
applicire und zueigene und sein dabei gedencke, daß er so gewiß  
sein Leib und Blut für mich gegeben, so gewiß, als ich mit  
meinem Munde seinen waren Leib esse und sein theures Blut  
drincke.

Worzu dienet dir die Absolution? Alldar vergibt mir mein  
Herr Christus durch den Mund seines Dieners umb seines ver-  
dienstes und vorbitte willen alle meine Sünde und ist ja so  
krestig, als wenn es in eigener Person thete, so ferne ichs  
glaube.

Weiter fraget der Diener:

45 Gleubstu und bekennest dieses alles von hertzen, was du von  
der Christlichen lehr izunder gesagt hast? Ja, Herr.

Wiltu dan auch dich in den gehorsam der Christlichen Kirchen  
ergeben und, nach dem du gleubest und bekennest, hinfürter thun  
und leben und, was du allhie zusagt, treulich halten?

Ja, Herr, durch die gnade und hülfe unsern Herrn Jesu  
Christi.

Da legt der Pfarher demselben ersten Kinde, so die bekentnus  
und verheißung gethan, die Handt auf und spricht:

Nim hin den heiligen Geist, schutz und schirm vor allem

argen, sterck und hülff zu allem guten von der gnedigen handt Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Wann nun ein Kindt diese izt gemelte bekentnus des Christlichen glaubens für der ganzen Gemeine in guter verstendiger sprache gethan und darauf demselben Kinde die Hende aufgelegt seindt, mag man kürz halber die andern derselbigen gethanen bekentnus erinnern und darauf folgender weise procediren:

Zum andern Kinde spricht der Pfarher also: Wie heissestu? Ich heisse N. N. N. Glaubstu und bekennest, was diß Kindt gleubt und bekant hat? Ja, Herr.

Wiltu dich dann auch in den gehorsam der Christlichen Kir- 46  
chen, wie diß Kindt sich in der Christlichen Gemeine gehorsam ergeben, auch alles, was du all hie verheißt und zusagst, treulich halten?

Ja, Herr, durch die gnade und hülff unsers Herrn Jesu Christi.

Darauf wirt ihm auch die Handt aufgelegt, und spricht der Pfarher wie vor. Und auf diese weise soll im Fragen, Antworten und auflegen der Hende mit allen andern noch übrigen Kindern fortgefahren werden.

Wenn sie nun alle nach einander also gefragt und ihnen die Hende aufgelegt worden seindt, spricht der Pfarher das gebet mit dieser vorgehenden erinnerung.

Geliebten im Herrn. Ihr habet gehöret, wie diese kinder den waren Christlichen glauben offentlich bekant, dar bei die zeit ihres lebens bestendiglich zu bleiben, Gott und seiner lieben Kirchen und Gemeine allen schuldigen gehorsamb zu leisten, sich verpflichtet haben, darauf ihnen auch mit auflegung der Hende der gnade und beistandes des heiligen Geistes vertröstung und zusage geschehen ist. Dieweil nun dieses alles nicht Menschlicher kräft und vermögens ist, was sie allhie zugesagt und verheissen haben, so wil uns gebüren, das wir Gott für sie anrufen und von hertzen bitten, daß er das werck, so er in ihnen durch seinen heiligen Geist angefangen hat, auch also bestetigen und hinfürters vollnbringen wolt. Last uns derhalben eintrechtiglich mit gleubigem hertzen also sprechen:

Allmächtiger, Barmherziger Gott, Himmlischer Vater, der du auß deiner unaussprechlicher weißheit und gerechtigkeit die geheimnus deines Reichs verbirgest vor den Weltweisen und offenbarest sie den unmündigen: Wir alle sagen dir danck für deine grosse güte, durch welche du auch diese unsere Kinder würdig geachtet hast, zu bringen zu solcher erkentnus, durch welche sie deinen Sohn Jesum Christum und die warheit des Evangelii durch ihnen offenbaret, nicht allein von hertzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen: Bitten dich auch zu gleich demütiglich von ganzem hertzen, du wollest durch deinen H. Geist ihre hertzen und gemüte forthin weiter erleuchten und stercken, damit sie mit rechtem lebendigem Glauben, Gottesfurcht, rechter bestendigkeit, auch waren verstandt aller Geistlichen sachen begabt, in allem deme, so zu ihrer Seelen heil dienlich, von tag zu tag je lenger je mehr zunehmen, auch ware frucht des Glaubens und der Liebe zu ehre deines Namens bringen und darin bestendiglich fortfahren und beharren biß an den tag, an welchem allen denen, so recht und wol gekempft und ritterlich gestritten haben, beigelegt werden soll die Kron der Gerechtigkeit durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, der mit dir sampt dem heiligen Geist lebt und regiert von ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

Wann nun dieses alles, wie itz vermeldet, verrichtet, die Kinder alle auf ihre vorgehende bekentnus und zusage Confirmirt, auch entlich das Gebet gesprochen worden ist, als dan soll zur Action des Nachtmahls unsers Herrn Jesu Christi weiter fortgeschritten und nach gethanem Gebet und verlesenen worten der einsetzung dieses hochwerdigen Sacraments die Confirmierten Kinder erstlich für den andern Personen allen zum Abentmahl des Herrn admittirt und zugelassen werden.

Zu lezt soll man in dem Buch der Kirchen, darin aller getauften Namen, wie droben vermeldet, verzeichnet werden, auch deren Namen, so itz ihr bekentnus gethan haben, suchen, und so sie funden, so halt auf die gegenseitd kürzlich hir zu setzen, welches Jahrs, Monat und tag sie ihr Christlich bekentnus ge-

than und zum Nachtmahl des Herrn erstlich zugelassen worden seindt.

Nach dem sich auch oftmals begibt, das Auflendische frembde und unbekante Leute sich an einen orth begeben, daselbst ihre wohnung oder aufenthalt zu haben, der heiligen Sacramenten neben andern bekandten Christgleubigen zu gebrauchen gedencken, so soll der Kirchendiener zuvor, ehe dan sie zum brauch der heiligen Sacramenten zugelassen werden, was ihr glaub und bekentnus sei, von solchen leuten in gegenwertigkeit der Seniorn anhören und vernehmen, und wo fern sie rechtschaffen erfunden, mit andern zur Communion annemen, im fahl sie aber der lehr noch nicht gnugsam berichtet oder irgent in einem stück irrig oder unrecht dran weren, so soll man sie Christlich und brüderlich unterrichten, und wann sie sich lehren und zum besten anweisen lassen, hernach auf folgende exploration und befindung, das ihr bekentnus und glaube gnugsam und rechtschaffen sei, mit andern Christen bei der Taufe stehen und das Abentmahl des Herrn gebrauchen lassen.

### Vom Abentmahl des Herrn Jesu Christi.

49

Das Abentmahl unsers Herrn Jesu Christi wirt in Monatsfrist einmal als den ersten Sontag im neuen Monat und auf die hohen Festage gehalten, doch da in mittelst Schwangere Weiber, Krancke oder sonsten angefochtene personen es begerten, soll ihnen solches nicht geweigert noch versagt werden: Es soll aber den Sontag zuvor der Pfarher die Gemeine vom Predigstul erinnern, es solte künftigen Sontag das Abentmahl gehalten werden, darumb solt sich ein jeder, so es zugebrauchen bedacht were, Christlich darzu schicken und bereiten.

Von der Christlichen versamlung, so den tag zuvor geschicht,  
ehe dann man das Abentmahl helt, wie die angestellet,  
was darin verhandelt werden soll.

Wann nun die zeit vorhanden, zu welcher man das Abentmahl zu halten pflegt, soll den tag zuvor umb vesper zeit zu zwo oder drei uhren die Gemeine und in sonderheit die jenigen,

50 welche das Abentmahl des Herrn zu gebrauchen gedacht seindt, in der Kirchen zusammen kommen, und in solcher versamlunge folgende stück verrichtet werden:

1. Soll man singen einen Psalm zwei oder drei Teutsch oder Lateinisch oder auch wol eine ganze vesper, biß so lange das Volk zusammen kompt.

2. Soll der Pfarher eine kurze erinnerung und vermahnung thun vom Abentmahl des Herrn Jesu Christi auf ein viertel oder zum lengsten auf ein halbe stunde, da dann aufs aller kürzeste und einfeltigste soll erkleret werden, was das Abentmahl des Herrn sei, wor zu es vom Herrn Christo gestiftet und verordnet, wie es Gottseliglich und fruchtbarlich gebraucht und genossen werden müge, und soll man in sonderheit mit allem fleiß darauf dringen, daß dem Volk die gemeine heuchlische opinion de opere operato, daß mans mit der eusserlichen Ceremonien und werck, wann das vollbracht, für gnugsam halten wil, auß dem Sinne und Herzen außgeredt, und das ein jeder von dem mißbrauch dieses theuren hochwürdigen Sacraments, darauß zeitlicher und ewiger jammer erfolget, treulich und mit besonderm ernste und eifer gewarnet und abgeschreckt werde, dann solcher mißbrauch ist leider zu diesen letzten zeiten bei dieser rohen sichern Welt zu viel gemein, beide bei Alten und Jungen Leuten, darumb gehört ein besonders auffsehens, ernstliche warnung und trauung Göttliches zorns darzu, damit sich nicht beide, Lehrer und Zuhörer, vergreifen und schuldig werden am Leib und Blut des Herrn und ihnen selbs essen und trincken das Gericht.

3. Auf igt gedachte erinnerung und vermahnung soll sich ein jedere Person, in sonderheit so das Abentmahl zugebrauchen bedacht ist, dem Pfarher praesentiren, ihme ihre Sünde beichten, ihn das Abentmahl des Herrn zu reichen und mitzuthailen bitten und die Absolution von dem Pfarher empfangen. Der Pfarher aber soll fleißig acht darauf geben, wer sich anzeige, und ei-

51 ner jeden Personen gelegenheit wol betrachten.

[4.] Befindet er, das etliche kommen, welche zu exploriren sein oder unterrichts, Vermahnung, Straf, Trosts etc. von nöten haben, die soll er heissen warten biß zum ende dieser Action

und aufs aller freundlichste mit ihnen, was ihr nothurft erfordern wil, reden, die da nicht gnugsam bericht haben, mit guten sanftmütigen worten, sonderlich aber die Alten, welche solche gedechtnus nicht haben wie die Jungen, unterweisen, die nachlessigen auß Gottes Wort ermahnen, die strafwürdigen mit erinnerung Göttliches zorn vom bösen abweisen, die kleinmütigen, bekümmerten Herzen mit verheissung Göttlicher gnaden trösten und sich also gegen einem jedern verhalten, das er sehen und spüren, auch selbst sagen und bekennen müsse, es werde anderst nicht dann seine eigene wolfahrt und seiner Seelen heil und seligkeit gesucht, und soll der Pfarher sich wol vorsehen, daß er alle privat hendel und affecten, wie sonsten in seinem ganzen Ampt, also in sonderheit in diesem privato colloquio, daß ein Christliche vorbereitung zur seligen Communion des Leibs und Bluts des Herrn Christi sein soll, hindan setze und allein auf die ehre Gottes und auf die erbauung seiner Gemeine und jedern Gliedmaß der Gemeine besserung sehe und dahin alle seine gedanken, alle seine wört und wercke allein richte. [5.] Man soll aber für allen dingen auf das junge Volk sehen und sie so oftmals, wann sie sich anzeigen, das Abentmahl zu genießen, in ihrem Catechismo examiniren, damit sie nicht allein die Hauptstück Christliches Glaubens wol lernen, sondern wann sie die einmal gelernet haben, auch in stetigem gedechtnus und übung behalten. Solches aber soll der Pfarher also anstellen, daß er eine jede Person, so noch nicht ehelich ist, groß und klein, wann sie sich ihm praesentirt, ihre Sünde gebeichtet und die Absolution empfangen, an einen orth besonder von den alten abstellen, biß so lange er sie alle absolvirt, und als dann sie alle semptlich fürnehmen und sie mit fleiß in ihrem Catechismo examiniren, die jenigen, so als den in solchem examine wol bestehen werden, zulassen, die, so aber gar nichts von ihrem Christenthumb gefasset, heissen wider hin gehen biß zum negsten und sie vermahnen, daß sie unter dessen in solcher lehr des Catechismi sich befleißigen.

6. Wann nun dieses auch also verrichtet und die auch abgetreten sein, soll als den der Pfarher diejenigen vornehmen, da von zuvorn in sonderheit gesagt, und mit denselben gesagter

massen procediren, und da es etwan gemeines öffentlichen Ergernus halber mit einer oder mehr zu reden hat, soll er die Seniores oder die, so dieses wercks verstandt haben, darbei nehmen und mit ihrem rath vernünftig und bescheidenlich handeln.

### Wie die Action des heiligen Abentmahls auf den hırzu bestımpften tag angestellet und verrichtet werden soll.

[1.] Wann die Predigt, so man nach gelegenheit der zeit zu halten pflegt, ein ende hat (wie dieselbe aber auf der Canzel soll geendet werden, ist zuvor vermeldet), soll der Pfarther und Diener des heiligen Göttlichen Worts für dem Altar treten, seine rede zu den Communicanten kehren und sie mit kurzer Sumarischer repetition des vorigen tages angehörten erinnerung und vermahnung abermals für dem schendlichen mißbrauch dieses hochwürdigen Sacraments warnen und mit sonderbarem ernst und fleiß vermahnen, daß sich ein jeder wol prüfen und also in die sachen schicken wolt, das er nicht schuldig werde am Leib und Blut des Herrn und ihm selber esse und trincke das Gericht.

2. Wann diese vermahnung also geschehen, soll er mit lauter stimm also singen:

58 Erhebt eure hertzen zu Gott unserm Herrn, denn es ist billig und recht, auch heilsam, das wir an alle örten dich, Herr, himlischer vater, heiliger Gott, anrufen durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Betet derhalben mit mir das gebet, welches uns Christus Jesus, unser Herr, gelehrt hat.

Unser Vater im Himmel! Dein Name sei heilig, dein Reich komme, dein wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden, unser tegliche Brot gib uns heut, und vergib uns unser schuldt, wie wir unsern schuldigern vergeben, und führe uns nicht in versuchung, sondern erlöse uns von dem bösen, den dein ist das Reich, die Kraft und Herrligkeit in ewigkeit. Amen.

So hört nun mit andechtigem Herten und rechtem glauben die wort des Nachtmahls unsers Herren Jesu Christi: Also

Schreiben die heiligen Evangelisten und Aposteln Mattheus, Marcus, Lucas und S. Paulus:

Unser Herr Jesus Christus in der nacht, da er verrathen wardt, nam er das Brot, dancket und brachs und gabs seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin, Esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wirt. Solches thut zu meinem gedechtnus.

Desselbigen gleichen nam er auch den Kelch nach dem Abentmahl, danckt und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus; dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viel vergossen wirt zur vergebung der Sünden. Solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem gedechtnus. 54

3. Nach dem nun die wort der einsetzung des heiligen Abentmahls also gesungen, soll der Diener weiter zu der Gemeine sprechen:

Die sich nun gestern haben angezeigt, die gehen hizu mit rechtem glauben und Christlicher zucht.

4. Unter dem aber die Communicanten einer nach dem andern hizu treten und den Leib und das Blut des Herrn entphahen, soll der Diener in überreichung des Leibs Christi sagen:

Das ist der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für dich in den Todt gegeben; der stercke und beware dich im glauben zum ewigen Leben. Amen.

In überreichung des Bluts des Herrn soll er sprechen: Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, für deine Sünde vergossen, stercke und beware dich im rechten glauben zum ewigen leben. Amen.

Die Kirche aber soll unter dessen singen: Gott sei gelobet etc. Oder: Jesus Christus unser Heiland.

5. Wenn sie alle sampt communicirt haben und der gesang aufhört, soll folgen die Dancksagung, welche der Pfarher thut mit diesen worten: Der Herr sei mit euch.

Last uns beten und dem Herrn danken: Herr, Allmechtiger Gott, heiliger Vater. Wir danken dir mit ganzem herzen, das du uns gespeiset hast mit dem Leib und Blut deines aller-

55 liebsten Sohns, und bitten dich herzlich, du wollest uns solches gedeien lassen zu starkem glauben jegen dir und brünstiger liebe unter uns allen durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

6. Zu lezt dimittire der Kirchendiener die Gemeine mit diesen worten, Numer. 6.

Der Herr segne euch etc.

### Von Einsegnung der Eheleute.

Die Epistel an die Hebreer lehret und vermahnet, die Ehe soll bei jedermann ehrlich gehalten werden, dann dieweil es ein besonderbare köstliche Gottes ordenung ist, dadurch Gott allein das Menschlich geschlecht, auß welchem er hie auf Erden seine Kirche samlet, erhalten und teglich gemehret haben wil, so gebürt uns ja, solche Gottes ordenung nicht verechtlich zu halten, sondern theuer und hoch zu achten und mit warer Gottes furcht und demuth diesen Standt anzufahen und darinne zu leben. Wie nun unser erste Vater Adam sich zu seiner Eva nicht auß eigenem willen und gutdüncken, sondern da sie ihme zuvor von Gott selbs im Paradeiß zugeführet und zur Ehe gegeben und eingesegnet wardt, gethan hat, also ist hernach zu allen zeiten der Ehestand mit gutem rath und sonderlichen Gottseligen Ceremonien angefangen worden, und hat demnach die alte Kirche für gut und rathsam angesehen, das die ehe, nach dem sie zuvor ordentlicher weise und gutem vorgehabtem rath beiderseits Eltern und Freunden vorgenommen und beschlossen worden ist, mit einem öffentlichen kirchgang (da die zusammen vertraute Personen im Namen  
56 Gottes auf ihrer beider bewilligung zusammen gesprochen, Gottes Wort über sie gelesen und die Gemeine vorbitt gethan wirt) confirmirt und bestetigt werden solt.

Solchen Christlichen und wol herbrachten gebrauch behalten wir billig in unser Kirchen. Damit aber auch allhie alles ordentlich zugehe, soll diese Action auf folgende weise angestellet werden:

1. Erstlich sollen die Ehelich zusammen vertrauete Personen sich dem Pfarher oder Kirchendiener anzeigen, ihre namen notiren und aufzeichnen lassen, welcher sie, was der Ehestand sei

und wie sie sich darinnen jegen Gott, jegen ihr Haußgesinde und jegen menniglich erzeigen müssen, mit ernst vorhalten, was ihr voriges leben gewesen, erinnern, für dem bösen warnen und zum guten ganz fleißig und treulich vermahren soll, und vor allen dingen soll er von ihnen vernemen, ob sie auch ihren Catechismus gelernet haben, dar in sie hernach ihre Kinder und Haußgesinde auch unterweisen und ihnen die wort einbilden köndten, und da hir einiger mangel gespüret, soll er sie die Heupfstücke der Christlichen lehr entweder mit oder ohn die außlegung, nach gestalt und gelegenheit der Personen zu lernen, ernstlich vermahren, sie auch zum Christlichen Kirchgang nicht zulassen, sie haben dann zuvor so viel gelernet, daß sie zum wenigsten die zehen Gebot, die Artikel des Christlichen Glaubens, das Vater unser, die wort der einsetzung der heiligen Taufe, deßgleichen des heiligen Abentmahls sampt den Gebetern vor und nach dem Essen, item, wann man des Morgens aufstehet und sich des Abends zur ruhe begibt, gesprochen werden sollen, eigentlich und gantzlich recitirn und erzehlen köndten.

2. Drei Sontag nach einander soll sie der Pfarher nach gehabter Predigt auf der Canzel aufbieten mit solchen worten:

N. N. und N. N. wöllen sich nach Göttlicher ordnung begeben in den Standt der heiligen Ehe, und ist dieses die erste oder andere oder dritte auffkündigung, begeren ein gemein Christliche vorbitt, daß sie es in Gottes namen anfahen und wol gerate: Hette nun jemand's darein zu sprechen, der thu es bei zeit oder Schweige hernach. Gott geb ihnen seinen Segen. Amen.

Diese auffkündigung soll geschehen an dem orth, da die vertraute Eheleut wollen ihren Kirchgang halten, wann sie beide allda ihre Eltern haben oder wonhaftig seindt. Da aber die eine Person in einer andern Stadt oder Dorf ihre Eltern hat oder wonhaftig were, soll die auffkündigung an beiden orten, da sich die Personen halten, geschehen, und welche sich an den andern orth ihren Kirchgang und Hochzeit allda zu halten und zu vollziehen begeben wil, soll von ihrem Pfarher, daß sie dreimal aufgeköndiget und keine einrede geschehen sei, zeugnis mitbringen, und soll der Pfarher des orths, da der Kirchgang ge-

halten werden soll, wann solch zeugnis nicht vorhanden, mit der Copulation oder Benediction einhalten. Da auch Ausländische und unbekandte Personen an einem orth gefreiet hetten, die sollen nicht aufgekündiget, viel weniger zum öffentlichen Kirchgang zugelassen werden, sie bringen dann gnugsame und glaubwürdige zeugnis, das sie ledig und frei und mit keiner andern sich eingelassen oder verbunden haben.

3. Wann nun der zum Kirchgang bestimpter tag verhanden, sollens der Breutigam und die Braut sampt ihrer beiderseitigs Freundschaft und geladenen Geste[n] zur gewöhnlichen stunden in die kirche kommen, und soll allda, nach dem der Psalm: Wol dem, der in Gottes furchten stehet, oder ein ander Christlicher lobgesang gesungen ist, der Pfarher eine kurze vermahnung vom Ehestande thun.

4. Nach vollendeter vermahnung sollen der Breutigam und die Braut vorn Altar treten, und soll sie der Pfarher auf folgende weise ehelich zusamen geben, Gottes Wort lesen und mit dem Gebet beschließen.

Erstlich soll er zum Breutigam sprechen:

N., ihr bekennet hier vor Gott und dieser Christlichen Gemeine öffentlich euer gemüth und willen gegen diese N., das ihr sie genommen habt und nehmet, auch haben und behalten wollet zu euerm ehelichen Gemahl?

Antwort: Ja.

Darnach frage er auch die Braut: N., ihr bekennet allhie öffentlich vor Gott und dieser Christlichen Gemeine, das ihr gegenwertigen N. genommen habt und nehmet, auch haben und behalten wollet zu euerm ehelichen Gemahl?

Antwort: Ja.

Sie lasse er sie einander die Treuringe geben und die beide rechte Hende zusamen fügen und spreche:

Was Gott zusamen füget, soll kein Mensch nicht scheiden.

Darnach spreche er weiter:

Weil N. und N. einander zur Ehe begeren und diß ihr Gemüth und Willen allhie öffentlich für Gott und dieser Christlichen versamlung bekandt, auch darauf die Hende und Treu-

ringe einander gegeben haben, so spreche ich sie Ehelich zusammen im namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. 59

Also schreibet der Prophet Moses Genes. 2:

Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, das der Mensch allein sei, ich wil ihm ein Gehülffin machen, die sich umb ihn halte. Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den menschen, und er entschlief. Und nam seiner Ribben eine und schloß die stedte zu mit Fleisch, und Gott der Herr bauete ein Weib auß der Ribben, die er von dem Menschen nam: Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinen Beinen und Fleisch von meinem Fleisch, man wirt sie Mennin heissen, darumb das sie vom Manne genommen ist. Darumb wirt ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein zwei ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu ihnen beiden und rede sie an also: Wenn ihr euch beide in den Ehestandt begeben habt in Gottes namen, so höret aufs erste das Gebot Gottes über diesen Standt: So spricht S. Paulus Ephes. 5:

Ihr Menner, liebet euer Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine und hat sich selbs für sie gegeben, auf das er sie heiliget und hat sie gereiniget durchs Wasserbadt im wort, auf das er sie ihm selbs zurichte eine gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, 60 sondern das sie heilig sei und unstreflich: Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigene leibe. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbs. Denn niemandt hat jemal sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nehret es und pfelet sein gleich wie auch der Herr die Gemeine.

Die Weiber sein unterthan ihren Mennern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibs Haupt, gleich wie auch Christus das Haupt ist der gemeine, und er ist seines Leibes Heiland: Aber wie nun die gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Mennern in allen dingen.

Zum andern höret auch das Creutze, so Gott auf diesen standt gelegt hat. Also sprach Gott zum weibe:

Ich wil dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst: Du solt mit Schmerzen Kinder geben, und dein wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.

Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du hast gehorchet der stimme deines weibes und gessen von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach: Du solt nicht davon essen; verflucht sei der Acker umb deinent willen, mit kummer soltu dich darauf nehren dein lebenslang, Dorn und Disteln soll er dir tragen, und solt das Kraut auf dem Felde essen, im schweiß deines Angesichtes soltu dein Brot essen, biß das du wider zur Erden werdest, 61 davon du genommen bist, denn du bist Erden und solt zu Erden werden.

Zum dritten. So ist das euer Trost, das ihr wisset und gleeubet, wie euer standt vor Gott angenehm und gesegnet sei, denn also stehet geschrieben:

Gott schuf den Menschen ihm selbs zum Bilde, ja zum bilde Gottes schuf er ihn. Er schuf sie ein Menlein und Freulein, und Gott segenet sie und sprach zu ihnen: Seidt fruchtbar und mehret euch und füllet die Erden und macht sie euch unterthan und herschet über die Fisch im Meer und über Vogel under dem Himmel und über alles Thier, das auf Erden krecht: Und Gott sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut: Darumb spricht auch Salomon: Wer eine Ehefrau findet, der findet etwas guts und schöpfet Segen vom Herrn.

#### Laßt uns Beten.

Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestandt verordnet hast, darzu mit fruchte des Leibes gesegnet und das Sacrament deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirchen seiner Braut darin bezeichnet: Wir bitten deine grundtlose güte, du wöllest solch dein geschöpf Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnediglich in 62 uns bewaren durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

5. Wann das Gebet gesprochen und damit die ganze Action beschloffen ist, dimittirt der Pfarher die versamlete Gemein mit diesen worten:

Der Herr segene euch und behüte euch, der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnedig. Der Herr erhebe sein Angesicht über euch und sei euch gnedig, der Herr erhebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden. Gehet hin, der Geist des Herren geleite euch zum ewigen Leben. Amen.

6. Es singet die Gemeine zu ende dieser Action abermals einen Christlichen Lobgesang: Wol dem, der in Gottes furchten stehet, oder einen andern, wo dieser zuvor im anfang gesungen were.

Es soll aber der Pastor mit fleiß dran sein und nicht allein mit vielfeltigen Christlichen vermahnungen, sondern wo dieselben unfruchtbar sein wolten, auch mit hülff und zuthun der Obrigkeit die sachen dahin richten, das alle zum Hochzeiten geladene Geste mit dem Breutigam und der Braut zur Kirchen gehen und ihnen nicht allein mit essen und drincken und mit ihrem geschenck, sondern vornemblich mit ihrem gleubigen Christlichem Gebet dienen; dann diß ist das vornembste, umb welches willen der Kirchgang gehalten und viel frommer ehrlicher Christen Leut darzu erfordert und gebeten werden.

Wann nun der Kirchgang, wie gemelt, gehalten und Christlich und erbarlich vollnzozen worden ist, soll der Pfarher die namen der Eheleut, das Jahr und den Tag, da sie in der kirchen öffentlich eingesegnet worden seind, in das Buch, das der Pfarher hier zu haben soll, notiren und verzeichnen.

### Wie man die krancken besuchen und die Communion bei ihnen halten soll.

63

Demnach zu keiner zeit uns des tröstens mehr von nöthen, als da wir von Gott mit krankheit wegen unser Sünde geschlagen, wir auch als denn am meisten vom Teufel, damit er uns von Gott und seinem wort abwende, angefochten werden, so sollen die diener Göttliches worts, welche Gott das ampt des Trosts vertrauet und befohlen hat, wie sonst im gantzen leben, also fürnemblich in dieser hohen noth ihre befohlene Schäflein als die treue Hirten nicht verlassen, sondern bei sie treten mit unterweisen, erinnern, vermahnen, Sacrament reichen, allen

möglichen fleiß anfehren, das sie wider alle anfechtung der Sünden, des Teufels und des Todes im glauben bestendig bleiben und also bei dem rechten, waren Trost erhalten werden; dann ob wol der Mensch die zeit seines ganzen lebens das ende bedencken und sich mit anhörung und betrachtung Göttliches wortes, dergleichen mit stetigem gebrauch des hochwürdigen Sacraments dermassen gefast machen und verwaren soll, daß er in diesem letzten und heftigsten kampf desto ritterlichen fechten und den Sieg behalten möge: Dieweil aber doch die schwachheit groß, der Widersacher aber gewaltig und listig ist, kompt man ihm billig mit dem von Gott verordnetem mittel, durch welche er sich die ganze zeit seines lebens gegen seinen mechtigen Feindt, den Teufel, hat aufhalten müssen, auch in dieser eussersten und höchsten noth zu hülfe kommen.

64 1. Derhalben sollen alle Kirchendiener darauf fleißig warten und jeder zeit willig und bereidt sein, wenn sie zu den Kranken und Sterbenden berufen werden, sie mit Gottes Wort und überreichung des heiligen Nachtmahls zu stercken und zu trösten, darzu hat man viele sprüche, beide im alten und neuen Testamente, die uns fürhalten Gottes gnade und Barmherzigkeit jegen alle bußfertige Sünder und die gewisse hoffnung der auferstehung von den Todten und des ewigen Lebens: Diß soll er den Kranken mit großem fleiß und ernst fürhalten, sie damit gegen alle zweifelung an Gottes güte und schrecken des Teufels und Todes bewaren.

2. Doch soll er die bescheidenheit brauchen, das er zuvor den Kranken erinnere seines Gewissens, und da er etwas bei ihm befünde, daß ihm in sonderheit angelegen were, soll ers fürnemlich dahin richten, daß er gegen solche beschwerung gnugsam getröstet werde, und ob der Krancke zuvor ein verechter Göttliches Worts und der Sacramenten gewesen oder sonst mit groben und bekandten Sünden behaftet und darin biß daher unbußfertiglich verharret, soll er ihm dieselben mit ernste fürhalten und ihn zu warer erkentnus und bekentnus solcher sünden und zu rechter reu und leidt darüber vermahnen und, ehe dann er die zeichen der waren Buß bei ihm sihet und spüret,

ihm den Trost, der in Gottes Wort und dem heiligen Abendmahl den Bußfertigen Sündern verordnet ist, nicht mittheilen. Sir von aber kan man nicht wol eine gewisse Form vorschreiben, da muß jeder Pfarher die gelegenheit der Person bedencken und mit einem jeden, nach dem er ihn affectionirt befinden wirt, zu handeln wissen, also das die Halstarrigen und Widerspenstigen mit verkündigung Göttliches Gesetzes und Zorns doch aufs aller füglichste und gelimfligste zu warer reu und leidt gebracht, die blöden und bekümmerten hertzen aber mit erklerung des heiligen gnadenreichen Evangelii in ihrem Gewissen gestercket und getröstet werden.

Wann aber der Krancke der Communion begert, darzu mag nachfolgende Form gebraucht werden:

1. Soll der Pfarher dem Krancken, wo fern er des vermögens, nach seinem selbs eigenen gefallen eine Beicht recitiren 65 lassen; so es aber des Kranckens vermögen nicht were, kan er durch nottürftige fragen das bekentnus von ihm erfahren.

2. Darauf soll ihn der Pfarher gebürender maß absolviren.

3. Nach vollendter Beicht und Absolution soll er in acht nemen, daß der Tisch bereidt sei, und soll darauf mit dem Krancken das Vater unser beten.

Darnach spreche er die wort des Testaments:

Unser Herr Jesus Christus etc.

4. Unter verreichung des Leibs und Bluts Jesu Christi spricht der Diener, wie vor bei der Action des heiligen Abendmahls vermeldet.

5. Darnach spreche man mit dem Krancken den 117. Psalm.  
Lobet den Herrn, alle Heiden etc.

Oder so man wil, mag man sprechen den 103. Psalm.

Man mag auch nach der Communion und sonsten dem francken etliche schöne Trost Psalmen, so er lust und andacht darzu hat, auß dem Psalter fürlesen, als den 91., 118., das schöne Confitemini, den 25. und der gleichen, und soll sonderlich der francke nach gehaltener Communion und sonsten dahin mit fleiß angewiesen werden, daß er sich Gott befehle und ihm alle seine sachen zu seinem Göttlichen willen anheim stellen. Wolt

ihn Gott von diesem leben abfordern, das er ihm dann zu folgen und gehorchen willig und bereit sei in betrachtung, daß dadurch ihm weiter zu sündigen und Gott zu erzürnen alle ursache benommen und abgeschnieden werde, das er von allem Jammer und Elendt, von aller untreu dieser bösen Gottlosen Welt erlöset und zu Gott in seine ewige ruhe und herrligkeit aufgenommen wirt. Da es aber Gott gefiele, ihn lenger allhie in diesem leben zu behalten, das er als denn die Väterliche züchtigung erkennen und hinfürt sein leben bessern wolt.

66 Es soll auch der Kirchendiener den Kranken oftmals auch nach gehaltener Communion ersuchen, ihn mit Gottes Wort erinneren, stercken und trösten, zur gedult und Gebet vermahnen, unterweilen auch selbs mit ihm beten, doch alle wege mit der Moderation, daß die gelegenheit des Kranken bedacht und vielfeltigem, langem, unzeitigem geschweß er nicht etwan mehr irre gemacht und betrübt, dann unterwiesen und getröstet werde, und da er ans eusserste kommen wolt, das er izunder mit dem Todte fechten und von dieser Welt abscheiden solt, soll er mit ihm beten den Glauben und am ende heissen sagen: Herr, in deine Hände befehle ich meinen Geist. Und ihn stets des Herrn Christi und seines verdienstes erinnern, damit er also in warem glauben bestendig bleibe biß zum ende.

Es seindt viel sprüche im alten und neuen Testament, welche dem Kranken, so lange er bei guter vernunft bleibet, köndten mit nutz fürgehalten werden. Es seindt aber hier zu für allen andern diese fast dienlich:

Johan. 3. Also hat Gott die Welt geliebet etc.

Item: Wer an den Sohn gleubet, der hat das ewige leben.

Johan. 5. Warlich, warlich ich sage euch etc.

Johan. 6. Das ist der wille des, der mich gesandt hat.

Johan. 8. Warlich, warlich ich sage euch, so jemandt etc.

Johan. 11. Ich bin die Auferstehung etc.

1. Timoth. 1. Das ist je gewißlich war etc.

Rom. 4. Jesus Christus ist dahin gegeben etc.

Rom. 5. Darumb preiset Gott seine Liebe gegen uns etc.

Rom. 14. Unser keiner lebt ihm selber etc.

Philipp. 1. Christus ist mein Leben etc.  
Und andere mehr. Auch sonst Gebete, so hierzu sich schicken.

### Von Christlicher Begrebnus.

67

Die gestorbene Menschen sind zu allen zeiten bei allen vernünftigen völkern, fürnemlich aber bei dem volck Gottes und bei allen rechten Christen und gleubigen, ehrlich zur Erden bestattet worden, wie das der Kirchen und andere Historien, vor auß das alte und neue Testament gnugsam bezeugen: Derhalben wollen wir auch solche gute Christliche gewonheit der ehrlichen begrebnus unserer eltern, kinder und freunde behalten, und soll die auf folgende weise angestellet werden:

1. Wann ein gleubiger auß diesem leben abgescheiden ist, soll dem Pfarher solches bei zeiten vermeldet und er dem verstorbenen zur Christlichen Begrebnus zu dienen gebeten werden, damit er sich einhalten und zur gewöhnlichen stunde, welche dann gemeiniglich ist Nachmittage zwölf oder ein uhr, da heim sein und auf seinen dienst warten kündt.

2. Wann die gewöhnliche bestimpte stunde verhanden und die zur begrebnus gebetene Freunde und Nachbahren beneben dem Pfarhern bei einander versamlet sein, soll der Pfarher mit seinem Diener für der Leich hergehen und singen die dazu verordnete Psalmen, die Eltern aber, Kindere oder andere des verstorbenen negste Freunde der Leichen zum negsten nachgehen und denen hernach andere fromme erbetene Christen in guter ordenung.

3. Wann man nun kompt an den orth der Begrebnus, soll nach vollendetem gesange der Kirchendiener eine kurze Predigt thun, welche nemlich auf den trost wider den Todt und vermahnung zur Christlichen buß und bekehrung zu Gott gerichtet sein soll, und solch Predigt soll mit folgendem geschlossen werden:

Allmechtiger Herr Gott, ein Vater unsers Heilands Jesu Christi. Wir sagen dir lob und danck, das du dein Geliedmaß, aber unser Mitgelied, in rechter erkentnus und glauben dein und deines lieben Sohns Jesu Christi bracht und berufen hast, auch darin von diesem Jammerthal der welt in dein ewiges

68

und herrliches Reich gefordert und aufgenommen. Befehlen derhalben nun hinfürter solches deiner gnaden und herrligkeit, zu welcher du es in Christo aufgenommen hast. Bittende von hertzen, Du willest deine gabe und hülfe, so du uns durch sein absterben entzogen, durch andere reichlich erstatten, aber es bei unserm Herrn Jesu Christo, dem Heiland dieses elenden lebens, reichlich ergezen, auch uns alle im glauben der seligen Auferstehung, zu der du uns in Christo berufen hast, stercken, damit wir uns daher desto besser trösten des abscheidens unsers Bruders (oder Schwester), derer Leib wir igt nach deiner ordenung in hoffnung der auferstehung ehrlich und Christlich zur Erden bestattet haben, darzu alles ungemachs, so wir in diesem Jammerthal von wegen unserer vielen und schweren Sünde, darzu großer undanckbarkeit deiner reichlichen gnaden billig leiden und mit gedult tragen, demnach auch unser Herzen und Gemüter von tage zu tage desto mehr ins künftige und Himlische leben richten, suchende das droben ist, da Christus unser Herr und Heiland dein Sohn ist, sitzende zu deiner rechten, damit wir den sünden hinfort auß lebendigem glauben an Christum teglich mehr absterben und dir in aller Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen mügen alle tage unsers lebens: Durch denselben deinen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Zu ende des Gebets soll er also sprechen:

Der Herr verleihe uns, das wir in seiner erkentnus seliglich abscheiden, durch seine kraft frölich auferstehen und bei ihm in ewiger freude leben und bleiben. Amen.

4. Zum beschluß soll gesungen werden: Mit Fried und Freud ich fahr dahin, oder: Nu last uns den Leib begraben, oder ein ander hier zu gehöriger gesang.

Diese Form der Christlichen begrebnus wirt gebraucht mit allen verstorbenen Christen, beide Jungen und Alten, so fern sie nur getauft und Christlich und Gottselig nach Gottes Wort in gehorsam gegen die Christliche Kirche und das heilige Predigamt ihr leben geführt und vollendet haben.

Da aber etwa junge Kindelein ohn die Taufe abgingen, befehlen wir sie dem Herrn, lassen sie ihre Eltern und Freunde

ohne zuthun eines Kirchendienerers an den orth, da ander Christgleubige ruhen, zur Erden bestatten. Nicht das wir an ihrer seligkeit, wenn sie von Christlichen Eltern mit ernstlichem gleubigem Gebet Gott fürgetragen und befohlen werden, zweifel tragen, sondern dieweil sie durch das eusserlichen ampt der Kirchen nicht eingeliebet worden, achten wirs für unnötig, das der Kirchendiener sich ihrer unternehmen soll.

Da aber etliche Eltern weren, so ihr lebenslang in Irthumb oder ergerlicher handlung gesteket und auf vielfeltige beschehene Christliche erinnerung und vermahnung sich nicht bessern wöllen und also das Ampt der Christlichen Kirchen beharlich biß zum ende ihres lebens verachtet und verworfen hetten, die achten wir nicht werth sein, das ein Diener der Kirchen, nach dem sie abgestorben, sich ihrer annehme, oder das sie an den orth, da andere fromme Christen schlafen, solten begraben werden. 70

**Form, einen Pfarher oder Kirchendiener einzuführen und ihm die gemeine zu Commendiren, so allbereids Ordinirt oder ein zeitlang im Predigampt gewesen ist.**

Wann einer hiebevot Ordinirt oder eine zeitlang der Kirchen Gottes gedienet hette, were aber auß gewissen beweglichen ursachen an diesen orth, der Gemeine Gottes fürzustehen, berufen, dieser soll auf folgende weise eingeführet und der Gemeine commendirt und fürgestellet werden:

1. Erstlich soll der von der Obrigkeit dar zu an ihre stadt verordneter Predicant vom ampt der Prediger und Zuhörer oder sonst einem hierzu bequemen argumento ein Predigt thun und zu ende derselbigen die Gemeine unter andern notturften der Christlichen Kirchen auch für den neuen Pastor, das ihm Gott, sein Ampt treulich zuverrichten, seine gnade geben wolte, mit sonderm ernst und fleiß zu bitten, vermahnen.

2. Nach gehaltener Predigt soll gesungen werden: Veni sancte Spiritus, Teutsch oder Lateinisch, und sollen under des die da zu verordnete Person und der neue Pfarher für den Altar treten, und soll der hier zu constituirter nach vollendetem gesange ein kurze vermahnung thun zu dem Volk und darin

anzeigen, wie das dieser zu ihrem Pfarher erwehlet, tügentlich erkandt und ordentlich dar zu berufen sei, und man sei der hoffnung und zuversicht, er werde die Gemeine mit verkündigung Göttliches Worts und dispensation der hochwürdigen Sacramenten treulich und fleissig versehen, derwegen der Gemeine gebühren wolt, ihm in sachen, ihrer Seelen heil belangent, gebürliche Obedientz und gehorsam zu leisten, wie er dann auch selbs sich

71 verpflichtet und verheissen habe, nach anweisung Göttliches Wortes alles, was zu ihrer Seelen seligkeit nothwendig, dienlich und beförderlich sein mag, mit großem ernst und fleiß für zu nehmen und zuverrichten etc. Darauf soll er sie vermahnen zum Gebet und also ihnen fürsprechen:

Herr Gott, Himlischer Vater, der du allein tüchtige Diener deiner Kirchen machest und sendest und ihnen zu solchem Ampt kraft und macht verleihest: Wir bitten dich demütiglich, du wölest das herze dieses deines Dieners mit deinem H. Geist im namen unsers Herrn Jesu Christi erleuchten und ihn mit deiner gewaltigen Handt also leiten und führen, damit er sein befohlene Ampt zu deines Namens ehre und auferbauung aller gleubigen in der Kirche deines geliebten Sohnes treulich verrichten müge, behüte ihn auch für Sünden und ergernus, für allen falschen nachreden und verleumbdungen und für aller gewaltsamer hindernus seines Dienstes, auf das er dir und deiner lieben Kirchen in allem treulich und wolgefellig diene, damit dein name also stetiges geheiliget und dein Reich allenthalben erweitert und gemehret werde. Durch denselbigen deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

[3.] Weiter soll er sagen: Höret das Evangelium, welchs uns beschreibet der H. Evangelist Johannes am 20. Cap. Der Herr saget zu seinen Jüngern: Wie mich mein Himmelscher Vater gesendet hat, also sende ich euch auch, und als er solches gesaget hatte, bließ er sie an und sprach: Nemet hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sollen sie erlassen sein, und welchen ihr die behaltet, denen sollen sie behalten sein.

72

Er mag auch folgende Epistel nach gelegenheit der zeit umb mehrer und besserer erinnerung fürlesen:

Also schreibt S. Paulus in 1. Timoth. 3: Das ist je gewißlich war, so jemandt ein Bischofamt begeret etc. (ende), auf das er nicht falle dem Lesterey in die Schmach und stricke.

Also ermahnet S. Paulus die Eltesten zu Epheso: So habt nun acht auf euch selbs und auf die ganze Herde etc. (ende), daß ich nicht abgelassen habe drei Jahr tag und nacht, einen iglichen mit Tränen zu ermahnen.

[4.] Hier auf last uns herzlich bitten und sprecht mit mir:

Barmherziger Gott, Himlischer Vater. Du hast durch den Mundt deines Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, zu uns gesagt: die Erndte ist groß, aber wenig seindt der Arbeiter, bittet den Herrn der Erndte, das er Arbeiter in seine Erndte sende. Auf solchen deinem Göttlichen befehl bitten wir von hertzen, Du wollest diesem deinem Diener sampt uns und allen, die zu deinem wort berufen seindt, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir mit grossem haufen deine wahre Diener, erkennere und bekennere sein, treu und fest bleiben wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiligt, dein Reich gemehret, dein wille vollbracht werde. Du wollest auch allem greuel und Rotten, so deinen Namen lestern, dein Reich zerstören, deinem willen widerstreben, endlich steuren und ein ende machen. Solch unser Gebet wollestu gnediglich erhören, wie wir glauben und trauen durch deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und dem H. Geist lebet und herschet in ewigkeit. Amen.

78

5. Zu letzt soll er dem neuen Pfarthern die Gemeine und hin widerumb der Gemeine den Pfarthern befehlen.

Zum beschluß soll das Te Deum laudamus oder ein ander Christlicher Lobgesang gesungen werden.

**Form der öffentlichen Poenitents und Absolution einer person, welche mit ihrem unordentlichem leben ein ganze Christliche Gemeine verergeret hat.**

Nach dem zu diesen itzigen letzten bösen zeiten die Welt in Sünden ganz ersoffen, also gar, daß sie sich an die Geltstrafen der Obrigkeit nicht mehr kehren, noch sich dadurch von solchen

74 Sünden, als Unzucht, Hurerei und der gleichen, abschrecken lassen wil, auch die Kirche dadurch, so hiemit sonderlich beleidiget, nicht versöhnet. Als ist in dieser unserer verordnung der Kirchen disciplin Christlich bedacht, geordnet und befohlen worden, daß in etlichen groben excessen und überfahrungen Gott dem allmechtigen zun ehren, den beschwerten Gewissen zu sterckern und bestendigerm Trost auch mehr und weiter ergernus beide, bei den gefallenen und anderen Leuten, zuverhüten, die jenigen, so mit ihrer übertretungen bei der ganzen Gemein ergernis ange richtet haben, zur offentlichen Poenitenz angewiesen und ange halten werden solten; wie wir dann auch hier von klaren und außgedruckten befehl haben des Herrn Jesu Christi und seiner lieben Aposteln, Matth. 5: Wenn du deine gabe etc. Matth. 18: Sündiget aber dein Bruder etc., in der 1. Corinth. 5: Ich habe euch geschrieben etc., in 2. Thess. 3: Wir gebieten etc., in 1. Timothy. 5: Die da sündigen etc. Damit nun auch in diesem stücke ein Christliche bescheidenheit gehalten werden müge, so ist demnach für rathsam und gut angesehen worden, das solche offentliche poenitenz und absolution auf folgende weise fürge nommen und gehalten werden solte:

Die Person, welche nicht allein für Gott in ihrem Herzen und Gewissen, sondern auch für der ganzen Christlichen Gemeine und versamlung vermög Gottes und dieser unser Ordnung offentliche Buß zu thun erkandt wirt, soll vom Pfarrer und Senioribus fürgefördert ihrer schweren Sünde und übertretung, so sie gegen Gott und die ganze Christliche Gemein begangen, mit ernstern, aber doch freundlichen worten erinnert und dar beneben brüderlich unterrichtet werden, wie sie sich halten und erzeigen müsse, das Gott versühnet und die verergerte, be trübte Gemeine, Brüdern und Schwestern, zu frieden gestellt werden möchten. Denn dieweil die Sünde öffentlich am tage und bekandt, auch die ganze gemeine Gottes beleidiget und geergert und vieler frommer Gottseliger Herzen betrübt, so sei billig und gebürlich, daß die Christliche gemeine auch öffent lich versöhnet und zu frieden gestellt und für derselbigen die  
75 innigliche reu der begangenen übertretung andern zur abscheu

offentlich bezeugt werde. Da nun die Person diese freundliche Erinnerung und Bericht zu Gemüthe ziehen und sich erkennen, auch das ihr zu Befriedigung und Versicherung ihres verunreueten Gewissens geraten und gehulffen werden müchhte, mit demütigem Herzen bitten würde, hat man mit der poenitentz aufs freundlichste fortzufahren.

Im fahl aber gedachte Person tergiversiren, ihre begangene Sünde schmücken und vertheitigen, sich auch nicht, das ihr die öffentliche Poenitentz nütz oder nötig, bereden lassen, noch willig sich darin begeben wolte, soll man nachmals sie mit ernst erinnern und vermahnen, wie schwerlich sie sich an Gott und seiner Kirchen in diesem oder dem fahl vergriffen habe, das die öffentliche Buß ihr, derselbigen Person, gar nicht zur Schmag und verachtung, sondern viel mehr zu gutem und wahrhaftiger Sterckung des glaubens, auch Versicherung ihres Gewissens und Bezeugung ihrer warhaftigen reu und schuldigem gehorsams gegen der Kirchen und gemeine Gottes gemeint sei mit fleissiger, treuer einbildung, in was gefahr ihrer Seelen sie stehen, dieweil sie sich selbs mit mißhandlung von der gemeinen versammlung der Christgleubigen außgeschlossen habe, und da sie in solcher unbußfertigkeit beharren und sich mit Gott und seiner gemeine nicht versühnen lassen würde, köndt man sie nicht allein zum gebrauch der heiligen Sacrament und andern Christlichen Actionibus nicht zulassen, sondern müste auch in der gefahr stehen, daß sie auf den fahl sie mit dem Todte übereilet würde, also von Gott und allen rechten Christen außgeschlossen sein und bleiben und mit ihrer halßstarrigkeit und widersetzung noch immer zu je lenger je mehr außschließen würde. Damit sie auch so viel desto williger und bereiter sei, sich zur öffentlichen poenitentz zubegeben, soll man ihr mit fleiß fürhalten und einbilden die exempla grosser Könige und Keiser, die man in der Kirchen Historien beide, des alten und neuen Testaments, findet, das sie ihre Busse auch öffentlich bei den ihren und anderen Leuten, bißweilen auch für der gantzen Gemeine zu beweisen und zu bezeugen, sich nicht geschemet haben. Als Davids 2. Samu. 12, Achab 1. Reg. 21, Joram 2. Reg. 6, Hiskiae 2. reg. 19, Manasse 2. Chroni. 33.

Theodosius apud Theodoretum lib. 4. cap. 17. etc. 18. und andere dergleichen mehr.

Wann dann hie durch die gefallene Person sich noch nicht bewegen lassen wil, kan man zur Absolution nicht kommen, soll ihr derwegen vier Wochen bedenkzeit gegeben, und sie unter dessen fleissig zur Kirchen zu gehen und Gottes Wort mit gebührender attention und aufmerckung zu hören vermahnet werden.

Zu aufgang der vier Wochen sollen Pfarher und Seniores vielgedachten Personen widerumb fürnehmen und mit ihr handelen, wie izo vermeldet ist, und soll neben gebürlichem ernst gegen eine solche halstarrige Person auch dermaßen freundlichkeit und gelimpf gebraucht werden, daß sie selbs erkennen und bezeugen müsse, daß anders nichts denn ihrer Seelen heil und wolffahrt gesucht werde, und dieses soll mit einer widerspenstigen Person zum ersten, andern und drittenmal geschehen, und da sie sich endlich begiebet und weissen lesset, hat man sie gewonnen, und soll zum forderlichsten zur Absolution geschritten werden: Da aber diese zum drittenmal gehabte mühe unfruchtbar sein wolt, soll es der Pfarher der Obrigkeit anzeigen und von ihr, was weiter fürzunehmen sei, bescheides erwarten.

Wann sich nun die Person, deren die öffentliche Poenitentz gutwillig finden lesset und erkent, auß angehörter erinnerung einen demütigen Fußfahl zu thun, und, damit sie warhaftige Absolution bekomme, umb verzeihung zu bitten schuldig ist, soll der Pfarher sie trösten mit Gottes Wort, und wann er sie so weit bracht, daß sie gleubt, Gott werde ihr als einem bußfertigen sündler oder Sünderin gnedig sein und die begangene Sünde verzeihen, soll er ihm mit Handgegebener treuen verheissen und zu sagen lassen, daß sie hinfürters für diesem oder dergleichen ergerlichem fahl und andern Sünden wider das Gewissen mit Gottes hülff und gnaden nach allem vermügen sich hüten und fürsehen wolte, und nach gethaner vertröstung, wie sie nach erforderung ihrer gelegenheit öffentlich für der Gemeine Absolvirt werden solt, wes sie sich hinfürters in der Kirchen, wenn die

Absolution fürzunehmen ist, verhalten soll, freundlich unterrichten.

Wann nun die zeit verhanden, daß die Poenitenz des gefallenen Bruders oder einer Schwester der Gemeine zu denunciren und die Absolution öffentlich zu sprechen ist (welchs dann so viel als immer möglich ist, alle wege in den Predigten, da das Abentmahl des Herrn gehalten wirt, billig geschicht), soll die büßende Person, wann der Pfarher vom Predigstul gehet, für den Altar treten und allda mit allen ihren geberten ihr Bußfertiges gemüt bezeugen, und was der Pfarher ihrent halben der Gemein anzuzeigen hat, mit demuth und gedult anhoren. Der Pfarher aber soll zuvor, ehe denn er zur Communion oder Dispensation deß Nachtmahls schreitet, deß bußfertigen Sünders reue, glauben, zu sage der besserung und bekehrung zu Gott anzeigen und ihn darauf die Absolution sprechen und mittheilen mit diesen oder gleichen worten:

Beliebte im Herrn. Es ist allda zu gegen dieser unser Christlicher bruder oder unsere Christliche Schwester (hie mag die Person mit namen genendt oder auch verschwiegen werden nach gelegenheit der sachen), welcher (oder welche) durch angeborne Schwachheit übereilet, hat den Sathan sich betriegem lassen, das er oder sie diese oder jene sünde etc. begangen (nominetur peccatum) und damit Gott erzürnet, Christlicher Obrigkeit gebot und den gehorsam seiner oder ihrer eltern überschritten, die gemeine Gottes verergert und alle sich von Gott und seiner lieben Kirchen und Gemeine abgesondert und außgeschlossen hat, dieses erkennet er oder sie allhie öffentlich für Gott und seiner Kirchen und Gemein und ist ihm oder ihr von hertzen leidt, hat aber doch das starcke vertrauen und die zuversicht zu Gott, er werde ihm oder ihr auß unerforschlicher seiner gnade und Barmherzigkeit solche und alle anderen Sünden umb seines lieben Sohns, unsers einigen Heilands und seligmachers Jesu Christi, willen gnediglich verzeihen und vergeben, und in solchem Glauben und vertrauen bittet er oder sie Gott und seine liebe Kirche und alle Christgleubige, die er oder sie geergert oder beleidiget hat, sie wolten ihm oder ihr seine oder ihre sünde gnediglich

Brüderlich und Schwesterlich verzeihen und vergeben: Ist auch des Christlichen Fürsatzes, das er oder sie vormittels Göttlicher hülff und gnade dieser und aller anderer Sünden, sie sein heimlich oder öffentlich wider sein Gewissen, sich hinfürters eufzern und enthalten wolle, welches er oder sie dann gestern vor den Eltesten und Vorstehern dieser Kirchen mit auß gedruckten worten bekindt und zugesagt und izunder, das es noch seine oder ihre ernstliche gänzliche meinung sei, mit seiner oder ihrer gegenwertigkeit allhie vor Gott und seiner lieben kirchen und gemeine bezeuget, wie ihr dan auch auß seiner oder ihrer selbst eigener bekentnus selbst anhören und vernemen solt.

Hierauf soll der Pfarher die Person fragen, ob dieses, so izo von ihrer Reue, glauben, verheissung der besserung angezeigt worden, auch also noch ihre gründtliche meinung sei. Wann sie antwort: Ja, soll er weiter fragen, ob sie dann auch warhaftig hinfürters sich vor dieser und dergleichen ergerlichen Sünden zu hüten und fürsehen bedacht sei und solches allhie vor Gott und seiner Gemeine zusagen und angeloben wolte; darauf soll sie sagen, durch Gottes gnade und hülfe wolte sie sich bessern und hinfürters vor allen Sünden und ergernissen hüten. Darauf soll der Pfarher fortfahren und seine vorige angefangene rede continuiren, wie folget:

Dieweil dann nun Gott selbst in seinem heiligen Göttlichen worte allen bußfertigen, gleubigen Sündern vergebung ihrer Sünden verheisset und zugesaget, wie der Herr spricht Ezech. 33: So war ich lebe, habe ich nicht lust am todt des sünders, sondern ich wil, das er sich bekehre und lebe. Und dieses mit sendung und übergebung seines einigen geliebten Sohns, welcher für der ganzen welt Sünde bezahlet und gnug gethan hat, verbürget und uns gnugsam versichert und gewiß gemacht hat: Er wil auch von uns haben und erfordert mit sonderlichem ernst, das wir unsern Brüdern und Schwestern ihre Fehle und Sünde, damit sie uns erzürnet, verergeret oder beleidiget haben, nachlassen und verzeihen sollen in ansehung und betrachtung der grossen unaußsprechlichen schult, so er uns teglich aus gnaden erlesset. So haben wir dem nach ihn oder sie verträöstet, das unser gnediger Gott

vermüge seiner gnedigen verheißung ihn oder sie zu gnaden 80  
aufgenommen und seine Christliche Gemeine von wegen des  
gehorsames, so sie ihrem Gott schuldig, allen billichen unwillen,  
den sie gegen ihn oder sie treget, fallen lassen wolte, und wil sich  
gebüeren, das dieser Gottes und seiner Kirchen und gemeine  
Sententz der armen sündhaftigen Personen zur besserung publi-  
cirt und verkündiget werde. Derhalben im namen und von wegen  
des Herrn Jesu Christi auß seinem eigenen befehl, welchen er  
seiner lieben Gemeine hinterlassen und geben hat, da er spricht:  
Welchen ihr die Sünde etc., spreche ich als ein ordentlicher  
berufener Diener dieser Gemeine diesem bußfertigen Sünder  
oder Sünderinnen von allen seinen oder ihren Sünden ledig  
und loß im Namen Gottes des Vaters, des Sohns und heiligen  
Geistes. Amen. Und wil ihn oder sie vermahnet haben, das er  
oder sie Gott für augen halten und nicht mehr sündigen, damit  
ihm oder ihr nicht etwas ergers widerfahre: Dergleichen wil  
ich auch alle Christgleubige erinnert und vermahnet haben, daß  
sie, wie sie schuldig seindt, vor diese Person Gott anrufen, er  
wolte ihr gnade verleihen, das ihre Buße rechtschaffen, warhaftig  
und frechtig sei, sich selbs auch in Gottes gehorsam ergeben und,  
das sie Gott für allen Sünden und ergernussen behüten wolte,  
mit warem glauben bitten.

Hier auf folget die Actio der Communion, und soll die 81  
Person, so da gebüßet, so lange vor dem Altar kniende bleiben,  
biß die Communicanten alle sampt des Sacraments des Leibs  
und Bluts unsers Herrn Jesu Christi genossen haben, endlich  
aber und am letzten soll sie auch hinzu gehen.

Hie soll man mercken, das im anfang ist gesetzter Absolution  
die obgerürte worte gebrauchet, sondern nach art und gelegen-  
heit der Sünden geendert, gescherfet oder gemildert werden  
müssen, doch also, das nichts auß eigenen Affecten, sondern alles  
der gefallenen Personen zu gutem und der Christlichen Gemeine  
zur besserung gehandelt werde.

Das die Unterthanen fleissig in die Predigt und zur lehre des Catechismi zu gehen vermahnet, und wie die muthwilliglich verseumen, gestraft werden sollen.

Es sollen auch die Seniores fleissig acht haben, daß aus einem jedern Hause die Predigten Göttliches Worts fleissig besucht werden, sie geschehen Sontages oder Wercktages, vor oder nachmittage, und so nicht auß iglichem Hause zum wenigsten einer erscheint in allen predigten, sollen dieselbigen von den Senioribus umb fünf Groschen gestraft werden. Und da etliche befunden, wie leider oft geschicht, welche ohne ursach wol in Monat oder zwei nicht einmal zum gehör Göttliches Wortes kommen, dieselbigen sollen von dem Pastor und Seniores gefordert, fleissig mit freundtlichen worten unterwiesen und vermahnet werden. Da aber diß kein nutzen bei ihnen schaffen würde, sollen dieselbigen von ihnen umb einen Thaler gestrafet werden. Dergleichen soll auch hier mit zum ernstlichsten verboten sein das Arbeiten und fahren auf die Sontage und unter den predigten, es hette dann erhebliche ursach, welche dann beide, dem Pfarhern und Obrigkeit, zuvor sollen angezeigt und von denselbigen erleubnus erbeten werden. Wo aber solchs auß ungehorsam verachtet, sollen die gleich den vorigen umb ein Thaler gestrafet, und im fahl eine Person zum ersten und andernmal strafwürdig, sollen sie der Obrigkeit angezeigt und von derselbigen nach gelegenheit mit Befendnis oder anderer dergleichen straf gestrafet werden.

Wie sich die Lehrer und Prediger beides, in der Lehr, Leben und Wandel, verhalten sollen.

Endtlich und zum letzten, nach dem nun von uns alles, so man vormeinet, das zu erbauunge und beförderunge der ehren und Kirchen Gottes dienen müge, erwehnet und geordnet ist, wollen wir endtlich dahin auch den Dienern der Kirchen zum fleissigsten erinnert und ermahnet haben, sich in allem, als einen Evangelischen Prediger und Diener Christi gebüeren wil, zu halten, seine lehre nach dem fürgesetzten Scopo aller dinges richten und wider denselben nichts ordenen, sein Leben und

Wandel auch nach der instruction des Apostels Pauli, so er seinem Jüngern Tito am ersten Cap. gegeben, anstellen, damit er weder in Lehre noch Leben straflich befunden und also seiner anbefohlenen gemeinen ergerlich sein möchte. So er aber wider den verhoffen im ersten oder ander punct strafwürdig befunden und auf erstes, anders, drittes anmahnen der obrigkeit entweder von dem Irthumb oder Ergernis nicht abstehen würde, 88 soll er des enturlaubens gewertig sein, damit alles, so an zukommen des Reiches Gottes hinderlich sein müchte, abgeschaffet und aufgehoben werde.

Der Allmechtiger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, ein Stifter und erhalter aller guten Ordnung, wolle auch diß also dahin dirigiren und richten, daß dadurch für erst sein Name müge geehret, seine Kirche gebauet und gebessert werde, auch endlich zu unser aller seitds ewiger Seelen heil und seligkeit gereichen müge. Amen.

## Johannes Winnifede, „der erste Evangelist von Höxter.“

Von Robert Stupp erich, Münster.

Wie Clemens Löffler schon 1912 (Zur Ref.=Geschichte der Stadt Höxter, WJ 1912, S. 250 ff.) festgestellt hat, steht es mit den quellenmäßigen Grundlagen für die Höxtersche Reformationsgeschichte verhängnisvoll. Die Archivalien der Stadt sind vernichtet, aus den Ratsprotokollen sind die Seiten, die sich auf diese Zeit beziehen, herausgeschnitten, und die Kirchenarchive bieten teils nur unbeträchtliche, teils aus späterer Zeit erst herührende Nachrichten. Unter diesen Umständen ist Hamelmann mit seiner Reformationsgeschichte der einzige Berichterstatter, dessen Mitteilungen im ganzen auf guter Überlieferung beruhen, aber in Einzelheiten doch oft nicht ganz zuverlässig sind.

Sein Bericht von den Anfängen der Reformation in Höxter ist ganz schlicht und einfach, entbehrt jeder Dramatik und dürfte von den Zeitgenossen als zutreffend aufgenommen sein, da ein im wesentlichen auf diesem Bericht beruhendes Referat sogar ins Lagerbuch der St. Kiliani-Gemeinde eingetragen worden ist<sup>1)</sup>. Löffler (ebd. S. 251) nimmt an, daß Hamelmann seine Nachrichten von Martin Hoitband erhalten habe, der selbst eine kurze Zeit in Höxter gewirkt hat und möglicherweise von Hamelmann beauftragt worden ist, geschichtliche Mitteilungen für ihn zu sammeln.

Hamelmann berichtet, daß auch nach Höxter die erste Kunde von der Reformation durch Kaufleute gebracht worden sei. Diese hatten auf ihren auswärtigen Reisen evangelische Predigten gehört und brachten auch reformatorische Schriften nach Hause mit, die hier von Hand zu Hand gingen. Aber die kirchlichen

<sup>1)</sup> Eine Abschrift aus dem Lagerbuch von St. Kiliani übermittelte mir Herr P. Schloemann in Höxter, dem ich auch an dieser Stelle dafür danke.

Ereignisse und Zustände wurde in Hörter wie anderwärts viel gesprochen. Aber die wenigen Bürger hatten keine Möglichkeit, von sich aus Änderungen herbeizuführen oder wenigstens die größeren Mißstände in der alten Kirche abzuschaffen (Hamelmanns Geschichtliche Werke ebd. Löffler (1913) 2, 350 u. 353 f.).

Bei der geographischen Lage Hörter war es nicht verwunderlich, daß reformatorische Einflüsse von Hessen her, unter dessen Schutzherrschaft Hörter seit über 100 Jahren stand, dort eindringen. Die Handelsbeziehungen mögen dazu weiter beigetragen haben. Eigene Kräfte besaß die Stadt in dieser Beziehung nicht. In Hörter aber gab es weder einen Prediger noch eine Persönlichkeit, die sich der Sache der Evangelischen tatkräftig angenommen hätte. Die reformatorische Bewegung kam hier erst in Gang, als Landgraf Philipp zu einem Fürstenkonvent im Januar 1533 in Hörter erschien, um einen Streit zwischen Graf Jost von Hoya und Franz von Halle zu schlichten (Fr. Rüdch. Polit. Arch. 2, 619). Der Landgraf hatte in seinem Gefolge einen evangelischen Prediger, der jeden Morgen vor Beginn der Verhandlungen predigte. Wer dieser Prediger gewesen ist, steht nicht fest. Hamelmann nennt ihn Konrad von Schwaben. Zu seinen Predigten strömten Zuhörer aus der Stadt herbei, die von seiner Verkündigung teilweise stark angefaßt wurden. Nun sammelte sich in Hörter auch ein Kreis von Bürgern, die die Reformation in der Stadt durchsetzen wollten. Vor allem erschien es ihnen notwendig, einen ständigen Prediger zu bekommen. Als sie den hessischen Prediger befragten, wie sie zu einem solchen kommen könnten, erhielten sie eine ausweichende Antwort: Sie sollten warten und Gott um einen Prediger bitten. Im übrigen, meinte der hessische Prediger, müßten sie sich an die gesetzliche Obrigkeit halten, die den Prediger zu berufen hätte.

Der Rat von Hörter wagte aber nicht, mit Rücksicht auf den Abt von Corvey und das Petersstift, eine Entscheidung zu treffen. Der Bürgermeister Veltmann erklärte den Bürgern, daß sie hier nichts machen könnten. In diese Lage der Dinge schaltete sich der Landgraf erneut ein: mit der Auskunft seines Predigers

begnügte er sich ebenso wenig, wie er sich mit der Erklärung des Bürgermeisters zufrieden gab. Philipp von Hessen machte von seinem Recht als Schutzherr der Stadt Gebrauch und gab dem Rat der Stadt die Anweisung, das Evangelium nach der Norm der Augsburgerischen Konfession in Hörter predigen zu lassen.

Trotzdem widerstrebte der Rat noch und entschuldigte sich damit, daß er auf den Herzog von Braunschweig und den Abt von Corvey Rücksicht zu nehmen hätte. Unter diesen Umständen wandten sich die Bürger abermals an den Landgrafen. Dieser schickte nun eine Gesandtschaft nach Hörter, der der Vizekanzler Nuspicker und Magister Kraft aus Fulda angehörten. Da auch die Bürgerversammlung die Predigt des Evangeliums forderte, blieb dem Rat nichts übrig als nachzugeben. Unter dem Einfluß der hessischen Gesandtschaft kam am 8. 7. 1533 ein Vertrag zwischen der Stadt Hörter und dem Petersstift zustande (abgedr. Löffler WZ 1912, S. 265 ff.). Danach sollte von jetzt ab die Stadt das Besetzungsrecht an St. Kiliani und St. Nikolai haben, während das Stift seinerseits auch einen Prediger für St. Peter zu bestellen versprach (vgl. Fr. Kück. Polit. Archiv 2, 405). Durch diesen Vertrag sollte der Bürgerschaft zugestanden sein, darüber hinaus auch in den beiden andern Stadtkirchen Taufe zu halten und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen.

Wie sollte aber die Stadt zu tüchtigen Predigern kommen, die die Grundlage für ein evangelisches Kirchenwesen in Hörter legen konnten? Anscheinend hat Hessen hier keinen Einfluß ausgeübt und diese Aufgabe der Stadt allein überlassen. Möglicherweise wollte auch die Stadt ihre Rechte mit voller Selbständigkeit wahrnehmen. Hamelmann (S. 354 ff.) stellt es als eine zufällige Begebenheit dar, daß der Bürger Justus Kohlwagen von Hörter nach Einbeck zum Superintendenten Gottschalk Kropp kam und diesem eröffnete, daß sich seine Heimatstadt bald dem Evangelium öffnen würde, wenn sich nur ein geschickter Prediger einfänden würde. Kropp, der möglicherweise von Herford her noch Beziehungen zu Hörter hatte, erklärte sich gleich bereit zu helfen und wollte seinen Amtsgenossen, der seit drei Jahren an der

Marktkirche in Einbeck predigte, Johannes Winnistede (oder Wenigenstede), der gerade „außer Diensten“ war, empfehlen.

Johannes Wenigenstede stammte aus Halberstadt und stand im 33. Lebensjahr. Er war in St. Johann in Halberstadt Mönch gewesen und dort Anfang der 20er Jahre von der lutherischen Lehre ergriffen worden. Bereits 1526 hatte er an St. Martin in Halberstadt zu predigen begonnen als Nachfolger von Heinrich Winkel, der die Reformationsbewegung in der Stadt eingeleitet hatte. Der Gegensatz der Altgläubigen war aber in der Bischofsstadt noch so groß, und dem Prediger ist „heimlich und öffentlich“ so sehr zugesetzt worden, daß er wieder in sein Kloster zurückkehrte. Mit seinen Predigten im Kloster hielt er sich so „moderat und vorsichtig“, daß er noch 3 Jahre lang wirken konnte. Da er sich aber weigerte, das Abendmahl sub una specie auszuteilen, mußte er das Feld räumen (vgl. E. Jacobs: Heinrich Winkel. *SVRG*. Nr. 53/1896, S. 12 f.). 1529 ging Winnistede zuerst nach Braunschweig, dann zu Nikolaus von Amsdorf nach Magdeburg und schließlich nach Wittenberg, wo er am 27. 5. 1529 immatrikuliert wurde (*Ab. acad. Wittenb.* ebd. Förstemann, I, 135). Aber nicht lange blieb der unruhige Mann an der berühmten Hochschule. Nach 2 Jahren empfahlen ihn Luther und Bugenhagen nach Einbeck. Für den radikalen und temperamentvollen Prediger hatten die Bürger von Einbeck anscheinend nicht viel übrig. Seine Einkünfte blieben sehr gering, so daß er selbst hoffte, an einen anderen Ort berufen zu werden. Winnistede war häufig heftig und unvorsichtig, so daß es zwischen ihm und der Bürgerschaft zu Auseinandersetzungen kam und der Rat ihm kündigte. Als Kohlwagen nach Einbeck kam, war Winnistede gerade ohne Amt.

Als Kohlwagen zu Hause über seine Besprechungen in Einbeck berichtet hatte, stand der Entschluß der Stadt fest. Sein Sohn Rudolf (Roland) Kohlwagen und Stephan Brankelmann erhielten den Auftrag, nach Einbeck zu fahren und den neuen Prediger zu holen.

Weiter berichtet Hamelmann, daß Winnistede mit großer Freude in Höxter empfangen worden sei. Nachdem er zuerst in

Privathäusern einige Male gepredigt hatte, wurde er zu Ostern als Pfarrer an St. Kiliani eingesetzt.

Nun scheint die Einführung des evangelischen Gottesdienstes sich nicht in aller Ruhe vollzogen zu haben. Freilich wird weniger Winnistede als der zweite Prediger Franz von Widdemann, der auf Winnistedes Empfehlung aus Einbeck geholt worden ist, für die unerfreulichen Ereignisse der Folgezeit verantwortlich zu machen sein. Dieser predigte in der Peterskirche, wo die Stiftsherren der evangelischen Gemeinde trotz der bestehenden Abmachungen Schwierigkeiten bereiteten. Die Bürger gerieten darüber in Erregung, und es kam bei dieser Gelegenheit zum Bildersturm. Das Lagerbuch von St. Kiliani verlegt dieses Ereignis auf „Fasten“ 1533. Es ist nicht verwunderlich, daß es darüber zu neuen Spannungen zwischen Bürgerschaft und Petersstift kam und die Bürgerschaft wieder die Vermittlung des Landgrafen anrief.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Stift scheint weiterhin ein schlechtes gewesen zu sein. Es wird berichtet, daß (Juli bis Sept.) 1535 wieder eine Verhandlung angesichts eines Streitfalls gewesen ist. Dabei schnitten die Kanoniker jetzt viel schlechter ab. Nun wurde ihnen das Messelesen in der Peterskirche nicht mehr gestattet. Ebenso durften sie kein Weihwasser gebrauchen und ihre Gesänge nicht öffentlich singen. Die Reformation wurde in der Stiftskirche durchgeführt (Rüch a. a. O. 2, 405).

Das Lagerbuch von St. Kiliani berichtet weiter, daß Winnistede in den Jahren, die er in Höxter zugebracht hat, „stets mit Thränen gesäet, viel erlitten und ausgestanden, bald vom Abt, von einigen vom Adel, von Auswärtigen, bald von Einheimischen als vom Rath und bösen, gottlosen Weibern“. Trotz Bedrohung, Hohn und Schmach habe er sich aber „am Werke des Herrn nicht stören lassen“. Löffler (ebd. S. 257) hat nachgewiesen, daß diese Behauptungen einer Schrift Winnistedes entnommen sind; damit ist ihr Wert nicht hinfällig geworden. Die Feindschaft gegen den neuen Glauben hat nach der Katastrophe von Münster im Lande allgemein zugenommen, es liegt durchaus nahe, daß Abt und konservative Kräfte sich weiterhin gegen die evangelische Rich-

tung in der Stadt gewandt haben. Dazu stimmt durchaus das weitere Geschehen, das mit der Kündigung an Winnistede endete, zusammen. „Aus fahlen Ursachen“, so heißt es im Lagerbuch, war 1537 vom alten Rat die Kündigung ausgesprochen worden. Der Gegensatz gegen W. ging von den Vornehmen aus, und die Vermutung liegt nahe, daß der Prediger schon hier zu deutlich geworden und diese Kreise zu unmittelbar angesprochen und beurteilt hat. Der Einfluß dieser Kreise hat es vermocht, W. zu verdrängen, ohne daß die Gegenseite sich dagegen zu wehren vermochte.

Von Hörter ging Winnistede 1538 als Diakon nach Goslar und dann 1540 nach Quedlinburg, wo er Pfarrer an St. Blasien und zugleich Schloßprediger wurde. Daß er in seiner Heimat geschätzt wurde, beweist die Tatsache, daß ihn die Halberstädter für die Durchführung der Reformation in ihrer Stadt für kürzere Zeit zu sich baten<sup>2)</sup>. Sodann wirkte er in Quedlinburg bis zu seinem am 25. 7. 1569 erfolgten Tode. Daß er mit der Obrigkeit Streit gehabt, dieser aber immer wieder die Wahrheit gesagt und die Forderungen der Hl. Schrift vorgehalten habe, berichtet er selbst in seiner Schrift über die Kirchen. In Quedlinburg hatte er mit dem Rat Auseinandersetzungen, weil der Rat das Kirchengut nicht sorgfältig verwaltete (vgl. Kettner, Quedlinburgische Kirchen- und Reformations-Historie, S. 225). Um seinen Standpunkt zu rechtfertigen, hat er eine Schrift ausgehen lassen: „Kurze Anzeige aus Hl. Schrift und Vätern wider die Sacrilegos oder Kirchendiebe seiner Zeit“, Jena 1560 (abgedr. bei Hortleder, Geschichte des teutschen Krieges. 1619).

Winnistede betont darin mit Nachdruck, daß es schon üblich geworden sei, sich Kirchengut anzueignen, so daß viele Prediger,

---

<sup>2)</sup> Winnistede muß ein starkes historisches Interesse besessen haben, da er sich mit Eifer der heimatischen Geschichte zugewandt hat. Es liegt von ihm eine Chronik der Bischöfe von Halberstadt vor, bei deren Abfassung er sich freilich weitgehend an ältere Schriften gehalten hat. Das Werk, das Rehbocks und Herhands Schriften auswertet, ist erst lange nach Winnistedes Tode veröffentlicht worden. Aber die verschiedenen Ausgaben, ebenso wie über die Bedeutung und den Wert dieses Werkes vgl. Jac. Fried. Reimann: De Winnigensterii Chronica dissertatio (S. 3 ff.).

um ihr Verhältnis zu den Machthabern nicht zu verderben, durch die Finger sehen, so oft es auch geschieht. Von hier ist der Vorwurf erwachsen, daß die Evangelischen nur um äußeren Gewinns willen die alte Kirche verließen und „als heiße unser Evangelium allein rapere, capere.“ Im Hintergrunde stände die Meinung, die Obrigkeit könne allein über die Kirche und ihr Gut verfügen. Winnistede behauptet, als Prediger überall, wo er auch gewesen sei, die Obrigkeit, sich vor diesem Laster zu hüten, gemahnt zu haben. Vielmehr sollten sie sich nach Luthers Vorrede zur Leisnickger Kirchenordnung halten. Vor allem kam es ihm darauf an, daß das Armenwesen nicht verkümmern sollte, daß die Hospitäler ihnen erhalten blieben. Denn was zuvor für die Armen gespendet wurde, durfte ihre Kirche ihnen nicht nehmen, so viele auch nach dem Kirchengut schielten. „Die Notdürftigen und Armen sind das rechte und wahre Heiligtum der Kirche.“

Winnistede verlangt, daß die Prediger wirtschaftlich besser gestellt werden, so daß sie keine Nahrungsorgen haben und sich außerhalb ihres Amtes nicht zu betätigen brauchen, „sondern allein können warten ihrer studia und ihrer Kirchen“. In dieser Generation ist der Amtsbegriff und das Amtsbewußtsein der Pfarrer gestiegen. Sie berufen sich auf die Schrift. Winnistede führt an, daß der Diener Gottes anstelle Gottes selbst stehe und von ihm den Auftrag der Verkündigung habe. Die Mittel dafür sollen aus dem Kirchengut genommen werden.

Es stehe in keinem Verhältnis zu den früheren Zuständen, was von evangelischen Predigern verlangt werde bei unzureichender Besoldung, während doch früher vom Kirchengut ungezählte Priester und Kapläne lebten. Im Blick auf die Zukunft dürfte an der Besoldung nicht gespart werden. Nach dem „Unterricht der Visitatoren“ macht W. weiter geltend, daß die Aufrechterhaltung der Schulen für das Predigtamt notwendig sei und diese daher auch aus kirchlichen Mitteln unterhalten werden sollen.

Drittens muß aus dem Kirchengut auch das kirchliche Armenwesen bestritten werden. Auch hier sollte nicht am falschen Platz gespart werden. Was die Armen früher gehabt

haben, sollen sie auch jetzt haben. Seit den Kastenordnungen der 20er Jahre war es selbstverständlich, daß die Armen auf ihre Bedürftigkeit hin geprüft wurden. Die Begründung gibt W. vom Evangelium her, „das uns zu allerley Werken des Glaubens, Liebe und Barmherzigkeit reizet. Matth. 25.“ Vor allem hat er dagegen etwas einzuwenden, daß mancherorts die Prediger noch aus dem Almosenkasten entschädigt werden, während die alten Pfründen bestehen bleiben, aber nur ihren alten Inhabern zugute kommen. Winnistede setzt sich damit für den ganzen neuen Predigerstand ein, vor allem auch für die Pfarrfrauen und -kinder, die unversorgt bleiben, da der Pfarrer zu Lebzeiten nur sein äußerstes Auskommen gehabt hat. Er ist einer der wenigen in dieser Generation, der sich offen für seine Amtsbrüder einsetzt und die Gefahr auf sich nimmt, mit der Obrigkeit darüber zu keinem Vergleich zu kommen. Aber er beruft sich auf Luther und beruft sich mit Recht auf ihn, der in seinen Postillen-Predigten dieses Thema immer wieder erörtert hat.

Sein Schluß ist folgender: „Summa summarum: Man muß für allen Dingen ein guten Unterschied machen zwischen saven und wolverdienten Lohn und Almosen und nicht eins unter das andre mengen, wie die thun, so den armen Kasten in die reichen stecken.“ Winnistede kann sich auf Bugenhagens Braunschweiger RÖ. und ebenso auf des Urbanus Rhegius Hannoversche RÖ. berufen. Wenn Winnistede seine eigene RÖ. in Hörter durchgesetzt hätte, würde er sie in dieser Reihe wohl auch genannt haben. Aber die Obrigkeit hatte sein Werk nicht angenommen, und so ist es unbekannt geblieben und verschollen. Winnistede verweist auch auf Luthers Vorrede zum Propheten Haggai und will mit ihm die unehrerbietige Behandlung der Diener Gottes als Ursache so vieler Leiden und Nöte in der Welt sehen. Gott straft die Welt um der Verachtung seiner getreuen Diener willen, die zwiefacher Ehre wert sind.

Diese Schrift, die der Obrigkeit manches harte und bittere Wort sagt, zeigt den Mut eines Mannes, der unter Kämpfen alt geworden ist. Von den ersten Anfängen als Prediger in Halberstadt über Einbeck, Hörter und zurück in die Heimat am Harz:

Goslar und Quedlinburg ist Winnistede durch unaufhörliche Kämpfe gegangen. Ob er von Natur ein rechthaberischer Mann war, ob er wie die Streittheologen seiner Zeit in jeder Einzelheit und Kleinigkeit meinte, um des Gewissens willen kämpfen zu müssen, wir wissen es nicht. Aber das eine steht fest: Winnistede wie diese ganze Generation hatte von Luther vieles gelernt, und er hat als ein Mann von Charakter für den ev. Glauben eingestanden. Das Beispiel solch Charaktervollen Einstehens hatte er in den 5 Jahren in Hörter auch gegeben!

## Buchbesprechungen.

1. Rudolf Schulze: Das adelige Frauen-(Kanonissen-)Stift der Hl. Maria und die Pfarre Liebfrauen-Aberwasser zu Münster/Westf. (Gegründet 1040). Ihre Verhältnisse und Schicksale. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Wschendorf'sche Verlagsbuchhandlung, Münster/Westf. 1952. XV und 448 Seiten mit acht Bildtafeln, einem Grundriß und einer Karte. Kart. DM 14,-, geb. DM 15,50.

In diesem unter fleißiger Ausschöpfung der Quellen und Literatur erarbeiteten Werk über die Geschichte von Stift und Pfarre Aberwasser wird die Sonderstellung des Stadtteils „Aberwasser“ in Münster mit Recht herausgestellt und u. a. der dreimalige Versuch einer Reform des Stiftes (1460, 1483 und 1615—17) eingehend beschrieben. Den evangelischen Leser interessieren besonders die Abschnitte: „Stift und Pfarre während der religiös-politischen Wirren von 1524—1535“ (Seite 153—166) und „Schicksale des Stiftes und der Pfarre von der Niederwerfung der Wiedertäufer bis zur dritten Reform des Stiftes, 1535—1617“ (S. 167—221). A. E. hätte es sich bei der Behandlung dieses Zeitraums empfohlen, scharfer zwischen dem Vordringen der Reformation und dem Auftreten der Wiedertäufer zu unterscheiden.

Das letzte Kapitel behandelt „Die Schicksale der Pfarrgemeinde von Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (1809—1950)“ nach der Aufhebung des Stiftes.

Das Werk des sachkundigen Verfassers, der sich mit Liebe seinem Thema zugewandt hat, ist ein interessanter Beitrag zur Geschichte der christlichen Kirche im Münsterland.

2. H. Brochtmann: Geschichte des Kirchspiels Datteln von den Anfängen bis zur Gegenwart (Schriftenreihe zur Geschichte der Gemeinden Datteln, Oer-Erkenschwid, Ahfen und Flaesheim, Bd. I). Verlag Josef Deilmann, Datteln 1951. XVI und 288 Seiten. Gbd. DM 8,50.

Wenn auch die heutige Stadt Datteln noch ein sehr junges Gebilde ist (seit 1936), so gehören doch Kirche und Pfarre zu den ältesten des Vestes

Recklinghausen. Der Verfasser hat seine gründliche Darstellung in einen weiten Rahmen gestellt, um Urkunden, Akten und sonstige Schriftstücke aus ihrer Zeit und den Ereignissen, die zu ihrer Entstehung Anlaß gaben, verständlich zu machen. Jahrhundertlang gehörte das Vest zum Erzbistum Köln; erst seit 1821 gehört es zur Diözese Münster. Etwa 600 Jahre sind die Erzbischöfe von Köln zugleich die weltlichen Herren des Vestes gewesen.

In der Zeit der Reformation wirkten hier zwei (katholische) Pfarrer aus der Familie von Bodelschwingh (Bollschwyn), die dem Hause Jäfern angehörten und von denen der eine starke wissenschaftliche Neigungen hatte. Für das 19. Jahrhundert ist der siebenjährige „Pfarrkrieg“ dieser katholischen Gemeinde bedeutsam.

Ausführlich wird die Entstehung und das gottesdienstliche Leben der erst im 19. Jahrhundert entstandenen evangelischen Gemeinde beschrieben, deren Charakter als „uniert mit pietistischem Einschlag“ bezeichnet wird (S. 192). Für die konfessionelle Lage in Datteln nach dem letzten Krieg ist es bezeichnend, daß an dem Wiederaufbau der beiden durch den Krieg zerstörten Kirchen, der evangelischen und der katholischen, Angehörige beider Konfessionen gearbeitet haben.

### 3. Friedrich Brune: Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520 bis 1802. Lutherverlag, Witten (Ruhr) 1953. 195 Seiten. Gbd. DM 8,60.

Zu dem im Jahrbuch 1952/53 (S. 193—223) veröffentlichten Aufsatz des Verfassers: „Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterland (1802 bis 1806)“ bietet dieses Buch die Grundlage.

Bisher ist in der Kirchengeschichte die Darstellung der Geschichte der Diaspora weithin zu kurz gekommen. Um so erfreulicher ist es, daß das Münsterland nunmehr eine Bearbeitung gefunden hat. „Dieses evangelische Leben im katholischen Münsterland vom Jahre 1520 bis zum Jahre 1802 aufzuspüren, die Stätten zu zeigen, wo einst die Predigt von der sola gratia vernommen wurde, von den Nöten und Kämpfen zu berichten, die jene tapferen Männer und Frauen um ihres Glaubens willen zu bestehen hatten, und schließlich dem „geheimen Protestantismus“ in seinem Ringen und Unterliegen nachzugehen — das ist die Zielsetzung dieser Arbeit“ (aus dem Vorwort des Verfassers).

Während das I. Kapitel von den Anfängen einer evangelischen Bewegung in Münster sowie von ihrem Zusammenbruch in den Wirren der Wiedertäuferzeit handelt, trägt das letzte Kapitel die bezeichnende Überschrift: „Letzte Spuren und bleibende Überreste der Reformation im Münsterlande (1678 bis 1802)“. Dazwischen vollzieht sich die große Wende im Zuge der Gegenrefo-

mation. — Das Buch schließt mit der Feststellung (S. 179): „Die wahre Einheit der Kirche liegt nicht in ihrer äußeren Gestalt, beruht nicht auf der Gleichheit von Kultus und Sitte, nicht auf der Gleichheit der Zeremonien und Ordnungen aller Art, sondern allein in dem Gehorsam der Gläubigen gegenüber dem Evangelium der Heiligen Schrift, gegenüber dem ewigen Wort Gottes, seinem Sohn Jesus Christus.“

Vielleicht regt diese Neuerscheinung den einen oder anderen Leser an, nunmehr auch der Geschichte der weiten Diasporagebiete des Paderborner Landes und des kurkölnischen Sauerlandes (Herzogtum Westfalen) nachzugehen.

4. **R. R ü b e l**: **Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten**. Druck u. Verlag: Friedrich Winter, Burgsteinfurt/Westf. 1953. XVI und 328 Seiten. Gbd. DM 13,-.

Gern machen wir auf diese Schulgeschichte aufmerksam, die mit der kirchlichen Entwicklung parallel läuft. Die Entstehung des Jesuitenkollegiums in Münster und der Hohen Schule in Steinfurt stehen miteinander in ursächlichem Zusammenhang.

Anfänglich wurde die Anstalt als reformierte Lateinschule in dem aufgehobenen Schwesternhause oder -kloster zu Schüttorf begründet. Aber die Wahl von Schüttorf als Schulort war wenig glücklich (S. 7). So entschloß sich Graf Arnold IV., nach dem Muster der Akademien von Straßburg und Herborn, die eine Verbindung von Gymnasium und Universität darstellten, 1591 in Steinfurt eine Hohe Schule (gymnasium illustre) zu errichten, deren Blütezeit und Niedergang eingehend beschrieben wird. Ein neuer Anfang wurde nach Überwindung vieler Schwierigkeiten 1853 durch die Errichtung des Gymnasiums Arnoldinum gemacht.

Das Buch verdient, ähnlich wie die Geschichte des Schwelmer Gymnasiums von E. B ö h m e r (Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung. Neue Folge, 2. Heft, Dezember 1952, S. 5 ff.), von einem weiteren Kreise gelesen und beachtet zu werden.

5. **Wilhelm Neuser**: **Die Erweckungsbewegung im Siegerlande** (Heft 8 der von Karl Halaski herausgegebenen Schriftenreihe „Nach Gottes Wort reformiert“). Verlag der Buchhandlung des Erziehungsvereins Neukirchen, Kreis Moers, 1953. 61 Seiten. Geheftet DM 0,90.

In zwei Abschnitten (1. ihr geschichtlicher Verlauf; 2. ihr geschichtliches Recht) behandelt der als Kenner der Siegerländer Kirchengeschichte bekannte

Verfasser, der gemeinsam mit Heinrich Schlosser das Werk „Die Evangelische Kirche von Nassau-Oranien 1530—1930“ (2 Bände; Siegen 1931 und 1933) herausgab, die Erweckungsbewegung im Siegerlande.

Zahlreiche Literaturhinweise und Bemerkungen ermöglichen ein weiteres Eindringen in die bedeutsame Materie. Das Ergebnis sind Fragen an die Landeskirchen sowie an die Vertreter der Erweckungs- bzw. Gemeinschaftsbewegung.

6. **Martin Gerhardt: Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild aus der deutschen Kirchengeschichte. 2. Band: Das Werk. Erste Hälfte.** Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld 1952. 271 Seiten. Ln. DM 8,50.

Das mit einem Geleitwort des Leiters der von Bodelschwingh'schen Anstalten, Pfarrer Hardt, und einem Vorwort des Dozenten an der Theologischen Schule Bethel, Dr. Adam, versehene Buch führt den ersten Band weiter, der die Überschrift „Werden und Reifen“ trägt. Im zweiten Band geht es unter dem Titel „Das Werk“, wiederum auf Grund umfangreicher Vorarbeiten und Quellenstudien, im wesentlichen um die Entstehung der Krankengemeinde in den Jahren 1872—1884. Das zweite Buch dieses Bandes, überschrieben „Im Zeitstrom 1872—1896“, bringt u. a. Näheres über die Beziehungen Bodelschwinghs zu Bismarck und Stoecker und über die Ara Wilhelms II.

Dem Verfasser, der mitten aus der Arbeit an seiner Bodelschwingh-Biographie in die Ewigkeit abgerufen wurde, ist es auch hier gelungen, „die Tatsachen zum Reden zu bringen“.

7. **Friedrich von Bodelschwingh: Vater Bodelschwingh. Ein Blick in sein Leben.** Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld 1953. 15. Auflage. 235.-244. Tsd. Neu ausgestattet, 80 Seiten mit vielen Bildern. Kart. DM 1,20.

Wir haben zwar das gern gelesene Lebensbild Vater Bodelschwinghs aus der Feder seines Sohnes Gustav und die nach den Regeln historisch-kritischer Forschung geschriebene neue Darstellung von Martin Gerhardt. Dennoch wird auch diese von seinem jüngsten Sohn und Nachfolger verfasste schlichte und zugleich anschauliche Einführung in das Leben und Werk dieses Vaters der Inneren Mission ihren Platz behalten.

8. Friedrich von Bodelschwingh: Der Weg zum Bruder. Vorträge und Aufsätze. Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld 1953. 144 Seiten. Kart. DM 2,80.

In diesem Buche hat Missionsinspektor Pastor Ronicke den einen oder anderen der Vorträge und Aufsätze des 1946 verstorbenen Anstaltsleiters zusammengestellt, „damit es nicht in den entlegenen Zeitschriften verborgen bleibe, sondern auch heute noch seinen Dienst tun könne“.

Gelegentlich wird darin auf den Weg der Kirche in den vergangenen Jahrzehnten verwiesen, z. B. in der 1945 in Treysa gehaltenen Ansprache.

Die inhaltsreiche Schrift ist auch für den auf dem Gebiet der Kirchengeschichte Arbeitenden aktuell und lesenswert.

9. Wilhelm Niemöller: Bekennende Kirche in Westfalen. Ludwig Bechtauf Verlag, Bielefeld 1952. 344 Seiten. Gbd. DM 18,-.

Der durch seine kirchengeschichtlichen Arbeiten weiteren Kreisen bekanntgewordene Verfasser des Werkes „Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche“ (Ludwig Bechtauf Verlag, Bielefeld 1948) beschreibt in seinem neuen Buch einen wesentlichen Abschnitt der Geschichte unserer westfälischen Kirche, nämlich die entscheidenden Begebenheiten aus der Zeit des Dritten Reiches. Nach einer kurzgehaltenen Vorgeschichte wird die Entstehung der Bekennenden Kirche in Westfalen und die Abwehr der Staatskirche behandelt. Ein dritter Abschnitt mit der Überschrift „Durch Leiden zur Freiheit“ geht auf die Geschehnisse in der letzten Phase des Kirchenkampfes ein. Viel Quellenmaterial ist von dem sachkundigen Verfasser herangezogen worden; anderes muß noch herbeigeschafft und ausgeschöpft werden.

Das Buch macht deutlich, daß es damals nicht um peripherische Dinge ging, sondern daß mit Ernst um die Grundfragen des christlichen Glaubens gerungen wurde. Möchte das inhaltsreiche Buch weite Verbreitung finden, zumal in den Kreisen unserer Pfarrer, Religions- und Geschichtslehrer!

10. Ernst Wilm: „So sind wir nun Botschafter...“. Zeugnisse aus Freiheit und Fesseln. Luther-Verlag, Witten (Ruhr) 1953. 231 Seiten. Ganzleinen mit Schutzumschlag DM 8,40.

Das von Superintendent Lohmann in Gütersloh im Namen eines Freundeskreises herausgegebene Buch des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält Predigten, Andachten und Vorträge, bei denen die jüngste

Vergangenheit miteinbezogen ist, ferner Auszüge aus dem Protokollbuch und Abkündigungsbuch der Gemeinde Mennighüffen, sowie Briefe aus der Dachauer Zeit. Auch wenn die Andachten im Konzentrationslager Dachau gehalten wurden, ist diese inhaltsreiche Veröffentlichung ein besonderes Zeugnis aus dem Bereich der westfälischen Kirche und zugleich ein Hinweis dafür, daß die geistlichen Erfahrungen aus den Jahren des Kirchenkampfes in der Gegenwart nicht vergessen werden dürfen.

Wem es um das Zeugnis der Heiligen Schrift geht, insonderheit um den der Kirche aufgetragenen Dienst der Predigt von der Rechtfertigung allein aus Gnaden, und wem es auf Unmittelbarkeit und Wärme einer zu Herzen gehenden und deswegen gemeindenahen Verkündigung ankommt, wird gern zu diesem Buch unseres Präses greifen.

11. Hellmut Eberlein: *Schlesische Kirchengeschichte* (1. Band der Reihe: *Das Evangelische Schlesien*). 3. Auflage. Verlag der Schlesischen Evangelischen Zentralstelle, Goslar, jetzt Düsseldorf-Rath 1952. 256 Seiten. Mit Orts- und Sachregister und einer Karte. Ganzleinen DM 6,40.

Drei Gesichtspunkte haben den Verfasser, der früher Direktor des Schlesi-schen Predigerseminars in Naumburg am Queis war, bei der Abfassung geleitet: die großen und entscheidenden Vorgänge und Entwicklungslinien heraus-zustellen, die wichtigsten Persönlichkeiten, die ihrerseits den Anstoß zur Weiter-entwicklung der schlesischen Kirche gegeben haben, herauszuheben und schließ-lich das Ganze vom Blickfeld der evangelischen Kirche aus darzustellen (S. 5). Nach der Einleitung („Der schlesische Raum“) wird der umfangreiche Stoff in vier Abschnitten dargestellt: die Kirche Schlesiens im Zeichen Roms (1000 bis 1517), im Zeichen Luthers (1517—1740), unter dem preußischen Adler (1740—1914) und die Kirche im Zeichen des Kreuzes (1914—1945). Die Ge-schichte der evangelischen Kirche Schlesiens hat oft einen dramatischen Verlauf genommen. Man denke an die überragende Gestalt des Breslauer Reformators Johann Heß und an das 16. Jahrhundert, in dem fast ganz Schlesien evange-lisch geworden war, sowie an die treibenden Kräfte der römischen Gegen-bewegung, an das Eingreifen Karls XII. von Schweden und den Neuanfang unter Friedrich II. von Preußen. Bedeutsam ist dann wieder, wie auch in anderen Landeskirchen, die Spannung zwischen Aufklärung und Erweckung. Und dann kam nach dem Kampf um das Selbständigwerden der Kirche die Katastrophe von 1945. —

Nicht nur der von Haus und Hof vertriebene Schlesier, der im Westen eine neue Heimat gefunden hat, sondern auch der westdeutsche Leser wird gern die schlesische Entwicklung etwa mit der Geschichte der westfälischen Kirche ver-

gleichem und von der Lektüre des mit warmer Liebe zur Heimatkirche geschriebenen Buches reichen Gewinn haben.

12. Folgende Veröffentlichungen enthalten Beiträge zur örtlichen Kirchengeschichte Westfalens und dienen zugleich der Gegenwart:

- a) Franz Bergner: **Der Ort, da Gottes Ehre wohnt.** Kirchenbuch der Gemeinde Hoyel. Druck: Deutscher Heimat-Verlag Ernst Gieseking, Bielefeld 1952. 116 Seiten.
- b) Werner Friede: **Die Kirche Maria zur Höhe in Soest.** Druck: Max Hoffmann, Soest 1953. 12 Seiten.
- c) Adolf Kühn: **Aus der Geschichte der Evangelisch-reformierten Gemeinde Netphen.** Herausgegeben im Auftrage des Presbyteriums. Druck: G. Meiners, Schwelm i. W. 1953. 64 Seiten.
- d) **Gemeindebuch der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen, Krs. Siegen.** Herausgeber: die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen. Druck: Buchdruckerei Otto Braun, Neunkirchen 1953. 53 Seiten.
- e) Carl Philipps: **Die Reformation in Ramen.** Festschrift zum Trinitatissonntag 1953. Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Ramen. Druck: Märkisches Buchgewerbe Ramen 1953. 65 Seiten.
- f) **1200 Jahre Rehme.** Ein Heimatbuch zur 1200-Jahrfeier (darin kirchengeschichtliche Abschnitte, die von Ludwig Roehling, Münster, verfaßt sind). Herausgegeben von der (politischen) Gemeinde Rehme. Druck: Anzeiger und Tageblatt Scherer & Co., Bad Oeynhausien 1953. 307 Seiten mit Bildanhang und drei Karten. DM 6,50.

Bielefeld.

Rahe.

1953 K 4195 ✓